





# Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband  
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (D A V.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Geleitet von

Dr. W. v. Schmidt-Wellenburg

Generalsekretär

## 19. Jahrgang

1939/40

Verleger und Herausgeber:

Deutscher Alpenverein, Vereinsführung Innsbruck

# Inhalt

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen)

Abrechnung 97	Einheitsatzung 110
Anschriften von Mitgliedern 74	Enteignung für Fremdenverkehr 69
"    "    Zweigen 110	
Ausländer, Mindestbeiträge 2, 82	Sachgruppe-Hütten 112
AD.-Bergwacht vgl. Bergwacht	Sahrpriemermäßigungen für Lehrgänge 10, 58, 80
Beihilfen für Hütten und Wege, Neu- regelung 20	Sahrradversicherung 29
Beitragsbegünstigungen im Kriege 103, 109	Seldpostanschriften 100
Beiträge zum NSRL 74	Seuerlöschcr für Hütten 113
Bergfahrten-Beihilfen-Gesuche 10	Fremdenverkehr und DAV. 68, 69
Bergfreunde-Hüttenervorb 20	
"    Mitgliedschaft 8	Gaststättenverzeichnis 112
Bergsteigerabkommen Deutschland- Italien 3	Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen 45, 74
Bergsteigereffen auf Hütten 66	Gebirgstruppen-Wehrdienst 12
Bergwacht des DAV. Dienstamweisung 33	Gemeinnützigkeit 97
Geschäftsordnung 33	Gesellige Veranstaltungen, Körperschafts- steuer 28
Satzung 31	Gewerbesteuer 90
Bestandsverzeichnis I. Nachtrag 106	Grenzübergänge nach Italien 24
Bewertung von Hütten 113	Grunderwerb für Hütten 7, 70
Bücherei-Stiftung 116	Grundsteuer " " 71, 117
Verzeichnis, Nachtrag 83	
Bünsch'sche Büchereistiftung 116	Hauptversammlung 1939 18, 20, 111
	"    1940, 103, 110
CAJ.-Bergsteigerabkommen 3	Haushaltsplan 1940 11
Darlehen für Hütten und Wege 21	Heeresbergführer. 116
Zinsen 83	HJ.-Jugendbergsteigen 24, 41
Deutsch-Ital. Bergsteigerabkommen 3	Hütten-Beihilfen, Neuregelung 20
DRK.-Rettungswesen 59	"-Benützung durch KdS. 54, 113
	"-Betrieb im Krieg 50, 85

Hütten-Bewertung 113
"-Bücherei 98
"-Buch 79, 114
"-Deutsch-Ital. Bergsteiger- Abkommen 3
"-Erwerb von den Bergfreunden 20
"-Feuerlöschcr 113
"-Fremdenverkehrs-Beiträge 69
"-Fürsorge 70, 85, 86, 113
für Wehrmacht 5
"-Gebühren, Rahmensätze 22
"-Grund, Erwerb 7, 70
"-Grundsteuern 71, 117
im Gaststättenverzeichnis 112
"-Kurse auf 5
"-Kurtaxe 68
"-Rettungsgeräte 113
"-Rundfunkgeräte 55
"-Schlüssel 66
"-Sperrc 66, 79
"-Trinkgeld auf 54
und Wegtafeln 21
"-Verdunkelung 98
"-Verpachtung 66, 112
"-Verpflcgung im Krieg 66, 85
"    "-Rahmensätze 22, 65, 78, 98, 112
"-Wintcrausrüstung 67
Italien.-deutsch. Bergsteigerabkommen 3
"    Grenzübergänge 24
Jahrbuch siehe Zeitschrift
Jahresmarke 1939 104
Jugendbergsteigen-Ausweise 48, 114
"    "    Fachwarte 45, 74
"    "    HJ. 24, 41
"    "    Sonderauschuß 47
"    "    Unfallfürsorge 47
Jungmannen 2
Kinder v. Mitgliedern, Unfallfürsorge 20
Körperschaftssteuer 27, 90

KdS.-Hüttenbenützung 54, 113
Kriegsaufruf des DAV. 49
Kurse auf Hütten 5
Kurtaxe auf Hütten 68
Lehrgänge-Sahrpriemermäßigungen 10
Lehrwarte 9, 26
"-Abzeichen 58
"-Ausbildung 58, 80, 98
Mitgliedschaft-Anrechnung 8
"    Anschriften 74, 84
"    Auswärtige 8
"    der Wehrmacht 57
"    Neuaufnahmen 85
Mitgliedsbeiträge 1, 2, 81, 82, 103, 109
"    von Ausländern 2, 82
"    Mindestbeiträge 81, 82
"Mitteilungen des DAV." Bestellungen 85
"    "    Sonderhefte 28
Nachrichtenblätter der Zweige 100
Naturfreunde, Anrechnung der Mitglied- schaft 8
"    Hüttenervorb 20
NSRL-Beiträge 74
"-Bestandserhebung 85
"-Jahresmarken 2
"-Sportgroßchen 2, 27
"-Sporthilfe 2
"-Steuermerkheft 2
Neuaufnahme von Mitgliedern 85
Opfertag des Deutschen Sports 53, 83
Pflanzenschutzplakate 11, 29
Pioniere-Wegbauten 6
Pressarbeit im DAV. 74
Rahmensätze für Gebühren 22, 65, 78, 98, 112
Reisezahlungsmittel 10
Rettungsgeräte auf Hütten 113
Rettungswesen-DRK. 59

Rundfunk auf Hütten 55  
 " -Warnungen 83

Saßung der Zweige 110  
 Skibeime 1939/40 77, 99  
 Sportgroßchen 2, 27, 52, 105  
 " hilfe 2, 27  
 " ordnung der HJ. für Bergsteigen 42  
 " schube, Bezug 117  
 Südtirol-Umsiedlung 111

Schneeberichte 98  
 Schrottsammelaktion 55

Steuermerkblatt 90  
 Studenten auf Hütten 5

Tafeln für Hütten und Wege 21  
 Trinkgeld auf Hütten 54  
 Turistenfahrkarten 3, 58

Umsatzsteuer 90  
 Umsiedlung Südtirol 111  
 Unfallfürsorge Alleingänger 114  
 " für Jugendgruppen 47  
 " Kinder von Mitgliedern 20

Verdunkelung von Hütten 98  
 Vereinsbeiträge 1939/40 1  
 " führerwechsel 52  
 " schriften 3

Vermögenssteuer 90  
 Veröffentlichungen des DAD. 38, 62, 86,  
 118

Verpachtung von Hütten 66, 112  
 Versicherung von Fahrrädern 29  
 Verwaltungsausschuß-Berichte:

5.— 6. Sitzung 11  
 7.— 8. " 30  
 9.—11. " 75  
 12. " 86  
 13. " 117

Vortragswesen 84

Wanderführer der Zweige 9  
 Wegbau durch Pioniere 6  
 Wegtafeln 21  
 Wehrdienst bei Gebirgstruppen 12, 29, 56  
 Wehrmacht-Hüttenbenützung 5  
 " -Mitgliedschaft 57  
 Winterausrüstung von Hütten 67  
 WSN. 1939/40 79  
 Winterwegtafeln 21, 54

Zahlstellen des DAD. 82  
 Zeitschrift 1939 19, 53, 83, 100  
 " 1940 83, 115  
 Zinsen für Darlehen 83  
 Zweig-Anschriften 110  
 " -Hauptversammlung 111  
 " -Saßungen 110

Druck: Roman Scheran, Innsbruck



# Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband  
 im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 1/2

Innsbruck, 25. April 1939

19. Jahr

## Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Deutsch-ital. Bergsteiger-  
 Abkommen.  
 Fahrtenführer der Zweig-  
 vereine.

## Stifttafel.

bis haben zu erfolgen:

30. April 1939: Bericht der Zweigvereine über die Betriebsführung der im vergangenen Winter zu Schilheimen erklärten Hütten.
1. Mai 1939: Gesuche um Beihilfen für hochwertige Sommerbergfahrten von Mitgliedern.
1. Mai 1939: Gesuche um Beihilfen für Sommereinführungsbergfahrten von Mitgliedern.

bis haben zu erfolgen:

1. Mai 1939: Gesuche um Beihilfen für Sommerbergfahrten v. Jungmannen.
1. Mai 1939: Gesuche um Beihilfen für Sommer-Einführungsbergfahrten v. Jungmannen.
1. Mai 1939: Gesuche um Beihilfen für Sommerfahrten der Jugendgruppen.
1. Mai 1939: Lebensbefähigungen der Führerrentner an den DA.
- 5./6. Mai 1939: Frühjahrsitzung des SA.
6. Mai 1939: Beginn des Schiführerlehrganges II.
15. Mai 1939: Anträge zur SD. durch die Zweigvereine an den Vereinsführer nach § 13, Abs. 3 und 4, der Saßung des Gesamtvereins.
15. Mai 1939: Anträge auf Beihilfe zur Winterbewachung 1938/39.
31. Mai 1939: Stichtag für Stimmvollmachten zur Hauptversammlung.
1. Juni 1939: Gesuche um Vortragsbeihilfen für den Winter 1939/40.

## Kassen-Sachen.

**Abrechnungs- und sonstige Schulden aus 1938.** Einzelne Zweigvereine haben aus der Rechnungsgebarung 1938 Teile ihrer Schuldigkeiten noch nicht abgedeckt. Wir erfuchen dringend die Zweigvereine, die noch mit irgendwelchen Geldleistungen im Rückstande sind, diese Rückstände möglichst umgehend völlig auszugleichen.

**Vereinsbeiträge** Nach § 8 der Saßung sind die Beiträge in den ersten drei Monaten an die Vereinskasse des DAD. zu bezahlen.

Wir richten hiermit an die Zweigvereine das dringende Erfuchen, die Vereinsbeiträge möglichst umgehend abzuliefern.

**Mitgliedsbeiträge** Nach den neuen Saßungen der Zweigvereine haben Mitglieder, die im Laufe des Vereinsjahres eintreten, den vollen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Mithin zahlen Mit-



glieder, die zwischen dem 1. Jänner 1939 und 31. März 1940 eintreten, den vollen Beitrag für das 15 Monate dauernde Vereinsjahr 1939/40.

**Mindestbeiträge für Ausländer.** Richtigtstellung zu Heft 12/1938 des „Nachrichtenblattes“, Seite 128. Der Mindestbeitrag beträgt für **Ausländer** im Rechnungsjahr 1939/40 (15 Monate) mindestens RM 13.75 für A-Mitglieder, RM 7.— für B-Mitglieder. Die Aufnahmegebühr mit mindestens RM 3.— (A) bzw. RM 1.50 (B) bleibt unverändert.

**Jahresmarken für den NS. Reichsbund für Leibesübungen.** Der NSRL. macht darauf aufmerksam, daß bei der Ausgabe der Marken die 1. Halbjahrsmarke nur in Verbindung mit der 2.

Halbjahrsmarke ausgegeben werden darf. Also für ein volles Jahr. Das Rechnungsjahr des NSRL. läuft vom 1. April bis 31. März jeden Jahres.

Beim DA. können für A- und B-Mitglieder der Zweige bezogen werden: Ausweise Preis RM —.17, Jahresmarken Preis RM 1.—.

**Steuermerkheft.** Dieser Ausgabe liegt (für die Zweigvereinsführer) ein Steuermerkheft bei. Hiefür wird jeder Zweigverein mit RM —.20 belastet.

**Jungmannen-Marken 1939/40.** Alle jene Zweigvereine, die für 1939 Jungmannen-Marken erhielten, ganz gleich ob ihnen diese Marken vom Verwaltungsausschuß Innsbruck unmittelbar oder von einer Landesstelle zugingen, haben auf diese Marken nur mit dem Verwaltungsausschuß Innsbruck abzurechnen und die hiefür eingekommenen Gelder an den Gesamtverein und nicht an die Landesstelle abzuliefern.

**Jungmannen.** Marken, Abzeichen und Ausweise für Jungmannen sind nicht bei den Gaujugendfachwarten (früher Landesstellen für alp. Jugendwandern) sondern unmittelbar beim Verwaltungsausschuß anzufordern und mit diesem zu verrechnen.

**Zeitschrift (Jahrbuch) 1939.** Die Zeitschrift 1939, der das Blatt der Karte Stubai-Nord (Sellrain) beiliegen wird, kostet RM 3.50, K 35.—. Bestellkarte liegt diesem Heft (für die Zweigvereinsführer) bei.

**Einzahlungen an die Hauptkasse des DAV.** müssen geleistet werden:

- bei der Deutschen Bank, Filiale Stuttgart in Stuttgart, Friedrichstraße, auf das Bankkonto Nr. 11500 des „Deutschen Alpenvereins“ (Deutscher Bergsteigerverband) (Postcheck-Konto dieser Bank Nr. 777);
- bei der Salzburger Kredit- und Wechselbank in Salzburg auf das Bankkonto Nr. A 3634 des „Deutschen Alpenvereins“ (Deutscher Bergsteigerverband) (Postcheck-Konto dieser Bank Wien Nr. 63807).

**Die Sportgroßchen-Erhebung ab 1. April 1939.** Mit Wirkung vom 1. April 1939 übernimmt der NSRL. treuhänderisch den Einzug der Sportgroßchen und die Bearbeitung der damit verbundenen Angelegenheiten der Deutschen Sporthilfe.

Für die Bearbeitung dieser Angelegenheiten sind die Ringführer aufgestellt, die die Vereine in den allgemeinen Fragen der Deutschen Sporthilfe, insbesondere des Sportgroßchens und auch in anderen wirtschaftlichen Fragen beraten.

- Der Sportgroßchen wird erhoben bei allen Veranstaltungen sportlicher, kameradschaftlicher und werbender Art.
- Bei einem Eintrittsgeld bis zu RM —.50 sind als Sportgroßchen RM —.05 zu erheben und abzuführen.

3. Bei einem Eintrittsgeld von über RM —.50 beträgt der Sportgroßchensatz ab 1. April 1939 10% des Eintrittsgeldes. Diese 10% sind auf das Eintrittsgeld aufzuschlagen und zwecks Vermeidung von Pfennigrechnungen auf volle 5 oder 10 Pfennig je Eintrittskarte nach oben abzurunden. Als Sportgroßchensatz sind jedoch nur 10% des Eintrittsgeldes abzuführen. Etwas überflüssige verbleiben dem Veranstalter.

4. Für jede Frei- oder Ehrenkarte sind als Sportgroßchen 5 Reichspfennig zu erheben, ebenfalls für jeden Zuschauer oder Besucher eintrittsfreier Veranstaltungen gleich welcher Art.

5. Werden zu besonderen Veranstaltungen Karten mit aufgedruckten Eintrittspreisen ausgegeben, so ist der jeweilige Sportgroßchensatz kenntlich zu machen.

6. Eintrittskarten dürfen nur bei den vom NSRL. zugelassenen Druckereien bestellt werden.

7. Alle Eingänge des Sportgroßchens usw. sind ab 1. April 1939 ausschließlich auf das Postcheck-Konto Berlin 86000 zu überweisen.

Alle näheren Anweisungen und Auskünfte beim zuständigen Ringführer.

1. **Turistenfahrkarten.** Turistenfahrkarten werden nicht mehr durch die Verkaufsstellen des DAV. ausgegeben, sondern sind nur mehr in den Ausgangsbahnhöfen der Reichsbahn, an den Schaltern, gegen Vorweis der gültigen Mitgliedskarte zu beziehen.

2. Die Rückgabefrist für Turistenfahrkarten der alten Ausgabe, deren Gültigkeit mit 8. Jänner 1939 abgelaufen ist, endete mit 10. März 1939.

Aus seinen Beständen gibt der DAV. lediglich gegen Bezahlung der Versandkosten im voraus folgende Veröffentlichungen **unentgeltlich** ab, wobei dieses Vorzugsangebot bis zum 1. Oktober 1939 gilt;

Die „Zeitschrift“ der Jahrgänge 1921, 1922, 1924, 1926, 1927 und 1929.

Die Almten und die Almwirtschaft im Pinzgau, von F. Keidel.

Geschichte des D. u. Ö. A. V. 1869—1884 und 1895—1909. (Die Fortsetzung enthält die „Zeitschrift“ 1919 und 1929.)

Ratgeber für Alpenwanderer, 2. Auflage 1928.

Register der Vereinschriften II. Teil (1906—1925), I. Teil ist vergriffen.

Erschließer der Berge: Band I, Hermann von Barth; Band II, Ludwig Purtscheller; Band III, Emil Szigmondy; Band IV, Paul Grohmann.

Bestellungen und Zahlungen an Alpenverlag Bruckmann-Holzhausen, München, Nymphenburgerstraße 86, Postcheck-Konto München 58.801.

## Hüttenbetrieb.

Wie schon in den „Mitteilungen“ und in der Tagespresse veröffentlicht, haben der Führer des Deutschen Alpenvereins und der Präsident des Centro Alpinistico Italiano, Exzellenz Manaresi, in Garmisch-Partenkirchen am 27. Januar nachstehendes Übereinkommen getroffen.

In Gegenwart des Grafen Bonacossa, als dem Vertreter des Italienischen Nationalen Olympischen Comittees und des Reichsportführers von Tschammer und Osten haben sich in Garmisch-Partenkirchen Exz. Manaresi, der Präsident des Centro Alpinistico Italiano und Reichsstatthalter Dr. Seyß-Inquart, der Führer des Deutschen Alpenvereins, getroffen und übereinstimmend festgestellt:

Die Schicksalsverbundenheit des italienischen und deutschen Volkes ist feierlich erklärt und durch die geschichtlichen Ereignisse der letzten Jahre bekräftigt worden.

In diesem Geiste werden der CAJ. und der DAV. als die Verbände, die allein berufen sind, das Bergsteigen in ihren Ländern zu betreuen und die Bergsteiger ihrer Länder zu führen, in Zukunft die Bestrebungen des anderen Verbandes mit allen Kräften und in enger Kameradschaft unterstützen, diese Kameradschaft und Unterstützung auch allen Mitgliedern der beiden Verbände tatkräftig ange-deihen lassen und die gemeinsame Betätigung der Bergsteiger in die Wege leiten und fördern.

Beide Verbände stellen fest, daß irgendwelche strittigen Fragen zwischen ihnen weder bestehen, noch jemals bestehen werden.

In Anwendung dieser grundsätzlichen Erklärung haben der CAJ. und der DAV. vereinbart, gegenseitig den Mitgliedern des anderen Verbandes die vollen Mitgliedsrechte einzuräumen und sagen überdies einander zu, alle Bemühungen zur weiteren Förderung der bergsteigerischen Betätigung der Mitglieder des anderen Verbandes bei den eigenen Behörden bestens zu unterstützen.

Garmisch-Partenkirchen, den 27. Januar 1939.

gez. Dr. Seyß-Inquart,  
Vereinsführer des DAV.

gez. Ang. Manaresi,  
Präs. CAJ.

Hieraus ergibt sich für alle hüttenbesitzenden Zweigvereine folgendes:

1. Die Hüttenbewirtschafter sind sofort von diesem Abkommen zu verständigen und anzuweisen, daß sie Mitgliedern des CAJ., die sich entsprechend ausweisen, die gleichen Begünstigungen wie unseren eigenen Mitgliedern einzuräumen haben. Der Ausweis des CAJ. ist genau so wie der Alpenvereinsausweis mit dem Lichtbild des Inhabers und mit der Jahresmarke versehen. Die im Jahre 1939 gültige Jahresmarke ist rot und trägt die lateinische Zahl XVII.
2. Das Abkommen bezieht sich auf Einräumung der Mitgliederrechte bei
  - a) Hütteintritt,
  - b) Anspruch auf Lager,
  - c) Hüttengebühren,
  - d) Beanspruchung der Bergsteigerverpflegung.
3. Die hüttenbesitzenden Zweigvereine erhalten nach Fertigstellung der Drucksachen Anschläge, aus denen die Form und der Inhalt der für die Begünstigung maßgeblichen Ausweise ersichtlich ist zwecks Weitergabe an ihre Hüttenwirtschaftler.
4. Die Hütten des CAJ. sind bereits durch Rundschreiben vom 9. Februar 1939 angewiesen, dieses Übereinkommen in gleicher Weise zu handhaben und unseren Mitgliedern die dort vorgesehenen Begünstigungen einzuräumen.
5. Das Übereinkommen tritt mit 27. Januar, also sofort, in Kraft.

Für unsere Mitglieder ergeben sich auf den **ital. Hütten** folgende Begünstigungen, wie sie die Mitglieder des CAJ. genießen:

1. Vorrecht beim Anspruch auf Lager gemäß der Hüttenordnung.
2. 50%ige Ermäßigung auf die Nächtigungsgebühren.
3. Befreiung von der Hütten-Eintrittsgebühr.
4. Ermäßigung von ca. 15% auf die Verpflegungspreise.
5. Ermäßigung von 50% auf die „Cassa di coperto“ (Gedeck-Gebühr).
6. Ermäßigung von 50% auf die Hütten Schlüssel-Leihgebühr.

Diese Begünstigungen gelten nur für Mitglieder im Besitze eines gültigen Jahresausweises und nur auf Hütten einer Sektion des CAJ. In jeder Schutzhütte sind die Tarife deutlich sichtbar angehängt und aus ihnen in klarer Weise die den Mitgliedern und den Gegenrechts-Inhabern zustehenden Begünstigungen ersichtlich.

Zur Förderung der bergsteigerischen Schulung der Truppenteile **Hütten-Benützung** des Alpenkorps ist der Deutsche Alpenverein bereit, die den **durch Wehrmacht.** Zweigvereinen des DAV. gehörenden AD.-Hütten unter bestimmten Voraussetzungen zur Benützung durch die Wehrmacht zur Verfügung zu stellen. Hierbei unterliegen die Angehörigen der Wehrmacht den Bestimmungen der „Allgemeinen Hüttenordnung des DAV.“ bzw. der „Besonderen Hütten-Ordnung für Schutzhütten“, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

1. Kurzfristige Benützung der Hütten bei in der Regel einmaliger Nächtigung ist durch die „Allgemeine Hütten-Ordnung“, Abschn. III, 2, D, bereits geregelt.
  - a) Gruppen von Angehörigen der Wehrmacht, die in dienstlichem Auftrag und unter Führung eine Hütte besuchen (z. B. bei Patrouillen), bezahlen Mitgliedergebühren (Mannschaften nur auf Matrasen oder Notlagern).
  - b) Zur Sicherung des Platzes ist in jedem Falle spätestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Hüttenbesuch die Zustimmung des hüttenbesitzenden Zweigvereins einzuholen.
  - c) Ausgeschlossen ist Nächtigung an Doppelfeiertagen; sie soll möglichst nicht in den Hauptreisezeiten erfolgen (Weihnachten, Neujahr, Februar, März, 1.—15. April, Juli, August).
2. Langfristige Benützung der Hütten auf mehrere Wochen oder bis zu drei Monaten ist grundsätzlich nur außerhalb der üblichen Öffnungszeit der Hütte möglich.
  - a) Anfragen der Wehrmachtseinheiten sind spätestens 21 Tage vor dem beabsichtigten Hüttenbesuch an die hüttenbesitzenden Zweigvereine zu richten. Diese müssen in jedem Fall die Zustimmung der Vereinsführung (Verwaltungsausschuß) einholen, da durch die langfristige Benützung die allgemeine Zugänglichkeit der Hütte eingeschränkt wird. Der VA. sorgt für entsprechende Verlautbarungen in der Presse.
  - b) Die Benützungsgebühren (Nächtigung, Benützung des Geschirrs) werden in der Regel als Pauschalsumme entrichtet. Grundlage für ihre Berechnung ist je Lager und Nacht die Mitgliedergebühr für Matrasen. Wäschebeistellung ist gesondert zu vergüten.
  - c) Während der Benützungszeit durch den Truppenteil müssen Aufenthaltsmöglichkeit, Schlafplätze und Kochgelegenheit für etwaige andere Hüttenbesucher (Bergsteiger) freigehalten werden, in der Regel 15% der verfügbaren, jedoch mindestens 4 Schlafplätze.
  - d) Brennholz wird in der Regel gegen gesonderte Vergütung von dem hüttenbesitzenden Zweigverein sicherzustellen sein. Das Verarbeiten des Holzes kann dem Truppenteil übertragen werden.
  - e) Für Beschädigungen der Hütte oder ihrer Einrichtung haftet die Wehrmachtseinheit dem hüttenbesitzenden Zweigverein im Rahmen der „Allgemeinen Hütten-Ordnung des DAV.“, Abschnitt VI. Der VA. kann von dem hüttenbesitzenden Zweigverein jedoch einen Anteil der Hüttenbenützungsgebühr nach Abs. b) dieser Vereinbarung als Beitrag für das erhöhte Risiko zum Hüttenfürgestock einziehen.
3. Die Verhandlungen, betr. Ueberlassung von Unterkünften, werden geführt von den hüttenbesitzenden Zweigen und den Wehrmachtseinheiten — der VA. stellt seine Vermittlung zur Verfügung.

Die Anfragen von Hochschulinstituten für Leibesübungen über **Kurse auf Hütten.** Unterbringung von Studenten-Lehrgängen auf Alpenvereins-hütten mehrten sich.

Die Unterbringung derartiger Lehrgänge kann auf Schutzhütten nur im Rahmen der „Besonderen Hüttenordnung für Schutzhütten“ erfolgen. Für die übrigen Hütten gelten

die Bestimmungen der „Allgemeinen Hüttenordnung“ und die Stuttgarter Fassung der Tölzer Richtlinien. Hiernach ist die Aufnahme derartiger Lehrgänge auf nicht zu Schieheimen erklärten Hütten an die Genehmigung des DA. gebunden.

In Ergänzung hierzu hat der DA. folgende weitere Bedingungen für Aufnahme derartiger Lehrgänge festgestellt.

1. Nichtmitglieder des DAV. zahlen die doppelten Mitgliedsgebühren.
2. Bei Aufnahme des Lehrganges muß die Unterbringungsmöglichkeit für andere Bergsteiger in vollem Umfange gewährleistet sein.
3. Zur Kursleitung wird mindestens ein autorisierter Vollbergführer (Sommer und Winter) des DAV. beigezogen.

Bei etwaigen Anfragen an die Zweigvereine ist den Kursteilnehmern die Erwerbung der B-Mitgliedschaft oder der Eintritt in die Jungmannschaft zu empfehlen, da an fast sämtlichen Hochschulstädten des Reiches auch Zweige des DAV., zum Teil sogar Akademische Zweigvereine bestehen.

## Hütten und Wegbau.

**Wegebauten durch Pioniere.** Die Vereinsführung macht alle Zweige, die in diesem oder den kommenden Jahren Wegebauten in ihrem alpinen Arbeitsgebiet planen, darauf aufmerksam, daß unter gewissen Voraussetzungen die Gebirgs-

Pionier-Bataillone, die im Alpenraum ihren Standort haben, bei derartigen Bauten in Form von militärischen Übungen mitwirken können. Hierbei kommen in Frage Arbeiten, die infolge ihrer technischen Schwierigkeiten einerseits für die Ausbildung der Truppe von Wert sind, andererseits höhere geldliche Anwendungen der Zweigvereine verlangen. Insbesondere handelt es sich um Neu- oder Ausbau von Felssteigen mit Hilfe von Sprengungen, Seilsicherungen, Bau von Brücken oder Stegen, Errichtung von Materialseilbahnen zur Hüttenversorgung. Bevorzugt sind Arbeiten, die von einer ganzen Truppeneinheit (Kompanie) in verhältnismäßig kurzer Zeit ausgeführt werden können. Lang dauernde kleine Abteilungen können im allgemeinen nicht gestellt werden.

Die Truppe führt derartige Arbeiten im Rahmen ihrer sommerlichen Ausbildung durch. Daher sind im Falle der Zusammenarbeit zwischen Truppe und Zweigverein im allgemeinen nur die Mehrkosten zu ersehen, die aus dem Einsatz der Truppe gerade an dem von dem Zweigverein gewünschten Ort, entstehen. Insbesondere die Kosten für Spreng- und Sündmittel, Betriebsstoff der Maschinen, Baustoffe (vor allem Kleinfeldzeug, Zement usw., Abnützung der Geräte). Die Höhe der entstehenden Kosten kann nach örtlicher Erkundung durch die Truppe annähernd festgelegt werden. Serner ist die Mithilfe des Zweigvereins bei der Unterbringung der Truppe notwendig. Der Sachwalter des DAV. für Hütten- und Wegbau hat mit dem Kommandeur der Pioniere XVIII Salzburg, folgenden Vorgang vereinbart:

1. Die Zweigvereine melden dem DA. sofort ihre Wegebauvorhaben für den Sommer 1939, für die nach obigen Richtlinien ein Einsatz der Pioniere gewünscht wird. Hierbei kommen sowohl Wegeneubauten wie Wegverlegungen in Frage. Wird eine Beihilfe des Gesamtvereins zu diesem Bauvorhaben beantragt, so mußte der Antrag schon zum 1. Februar 1939 beim DA. vorliegen.
2. Die Vereinsführung prüft unter Berücksichtigung von Abschnitt XV der Stuttgarter Fassung der Tölzer Richtlinien die eingehenden Gesuche und leitet sie bei Zutreffen aller Voraussetzungen an den Kommandeur der Pioniere XVIII weiter.
3. Der Kommandeur der Pioniere XVIII prüft die Wünsche der Zweigvereine des DAV. auf ihre Durchführbarkeit im Rahmen des Ausbildungsplanes der Truppe, setzt sich zunächst selbst mit dem Zweigverein in Verbindung oder gibt hierzu von vorne herein einem bestimmten Truppenteil Anweisung.

4. Hierauf erkundet die Truppe und ermittelt im Benehmen mit dem Zweigverein Umfang der von der Truppe zu leistenden Arbeit, Dauer, Zeitpunkt, Unterbringungsfragen, ungefähre Kosten, besondere Vereinbarungen usw.

Der Vereinsführer des DAV. hat es sich angelegen sein **Erwerb von Hüttengrund.** lassen, sich tatkräftig für den Erwerb von solchen Hüttengründen, die im Besitze des ehemaligen österreichischen Staates stehen, einzusetzen. Die hierüber im Zuge befindlichen Verhandlungen stehen sehr günstig und es kann damit gerechnet werden, daß in absehbarer Zeit der Kauf dieser Hüttengründe möglich sein wird.

Hüttenbesitzende Zweigvereine, deren Hütten auf vom ehemaligen österreichischen Staat gepachteten Grund stehen, werden daher dringend aufgefordert, dieser Angelegenheit ihr Augenmerk zuzuwenden, die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und dem DA. kurz mitzuteilen, ob und in welchem Umfange sie den Erwerb von Hüttengrund wünschen. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß nicht nur der überbaute Grund, sondern, wenn möglich, dazu noch entsprechender Auslauf miterworben werden sollte, ebenso jene Rechte und Möglichkeiten, die den Bezug von Wasser, den Zu- und Abgang usw. sichern. Der DA. hat bei den maßgebenden Stellen an Hand der vor einiger Zeit vorgenommenen Erhebungen eine Liste der in Betracht kommenden Gründe eingereicht, muß jedoch befürchten, daß nicht alle in Betracht kommenden Hütten erfaßt werden konnten, weil viele Zweige Meldungen unterlassen haben. Aus diesen Gründen ist es wichtig, daß der DA. sofort von allen jenen Zweigvereinen ganz kurz unterrichtet wird, deren Hütten auf Pachtgrund stehen. Der Erwerb ist in allen Fällen anzustreben.

Die Zweigvereine müssen weitere Weisungen der Vereinsführung abwarten. Irgendwelche unmittelbare Einschreiten, Kaufangebote u. dgl. ohne Zustimmung der Vereinsführung sind unbedingt zu unterlassen.

Der Zweig Spital am Pyhnen hat am Nordwestfuß des Bosruck eine Unterkunftshütte **Bosruckhütte.** im Rohbau fertiggestellt, die in erster Linie dem Schlauffahrt dient, aber auch im Sommer schöne Bergfahrten im Bosruckgebiet ermöglicht. Zur Vollendung des Ausbaues, der etwa noch RM 10.000.— bis 12.000.— kosten wird, sucht der Zweig Spital a. P. die Mithilfe eines anderen Zweigvereines.

Wir weisen insbesondere auch jene Zweigvereine auf diese Möglichkeit hin, die über ein gewisses Vermögen verfügen, das jedoch nicht groß genug ist, um die Errichtung einer Hütte aus den eigenen Mitteln zu gestalten. Anfragen an den DA. oder an den Zweig Spital a. P.

Im Doldertal, in der Nähe von Innsbruck, ist ein in 1650 Meter Höhe gelegenes neu- **Blockhaus zu** gebautes Blockhaus zu vermieten. Auch kurzfristig für 8 bis 14 Tage. Wohnküche, drei **vermieten.** Schlafzimmer mit sechs Betten, zwei Notbetten. Es ist mit der nötigen Einrichtung einschließlich Bettwäsche, sowie Es- und Kochgeschirr versehen. Brennholz und Wasser sind vorhanden.

Das Blockhaus ist von Innsbruck oder Hall mittels Postautobus und Fußmarsch in 2 1/2 bzw. 2 Stunden bequem zu erreichen. Die Miete beträgt 80 Rpf für das Bett und den Tag bei einer Besetzung von 6 Betten. Das Brennholz wird zum Eigenkostenpreis beigelegt. Anfragen an Dr. Erich Kneußl in Hall in Tirol.

## Betrieb im Zweigverein. — Mitgliedschaft.

Nachstehende Zweige sind die säumigsten im DAV.! Sie **Jahresberichtsbogen** haben bisher — trotz Mahnung — ihre Jahresberichte für **1938.** 1938 nicht eingefendet.

Wir hoffen, daß dieser letzte Hinweis sie veranlaßt, ihre Pflicht gleich den anderen Zweigen zu erfüllen. Es sind dies:

Akad. S. Berlin, Berndorf-Stadt, Defereggen, Goisern, Grünburg, Kitzingen, Lambach, Landau-Nar, Melk, Mindelheim, Pfalz, Vilsach, Warnsdorf, Weiler, Wipptal, Nordmähren.

**Satzungsänderungen.** Über 400 alte und neue Zweige haben ihre neue Satzung der Vereinsführung vorgelegt und von dieser bereits genehmigt erhalten. Nicht vorgelegt haben sie nachstehende Zweige — trotz Mahnung! Den Säumigen ist offenbar nicht bewußt, daß die Gefahr der behördlichen Auflösung droht und daß nur die schützende Hand der Vereinsführung sie bisher hievon bewahrt hat — nun aber ist es Zeit, die neue Satzung zum Ausdruck zu bringen — bis 15. Mai muß unwiderruflich die letzte Satzungsänderung durchgeführt sein. Dies betrifft die Zweigvereine: Aibling, Akad. Berlin, Allgäu-Kempten, Annaberg, Beckum, Danzig, Döbeln, Ebersberg-Grafing, Flensburg, Frankenthal, Sulda, Kitzingen, Kronach, Kulmbach, Lenggries, Lübeck, Marburg, Memmingen, Moosburg, Prignitz, Rothenburg, Schmalkalden, Sigmaringen, Stolp, Traunstein, Weiler, Weinheim, Wolf-ratshausen, Defereggan, Imst.

**Anrechnung der Mitgliedschaft.** Der VA. hat entschieden: Die Anrechnung der Mitgliedschaft bei den früheren Vereinen „Die Naturfreunde“ oder „Bergfreunde“ hat nicht zu erfolgen. Die Mitgliedschaft im DAV. zählt erst vom Tage des tatsächlichen Erwerbes der Mitgliedschaft in einem Zweigverein des DAV.

**Beiträge 1939/40.** Nach den neuen Satzungen der Zweigvereine haben Mitglieder, die im Laufe des Vereinsjahres eintreten, den vollen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Mithin zahlen Mitglieder, die zwischen dem 1. Jänner 1939 und 31. März 1940 eintreten, den vollen Beitrag für das 15 Monate dauernde Vereinsjahr 1939/40.

**Begünstigungen für Alpenvereinsmitglieder im Wiener Stadion Badezeit 1939.** Mit Zustimmung der Vereinsführung hat der Kreisfachwart für Bergsteigen in Wien, Dr. O. Schuttolts, mit der Wiener Stadion-Betriebsgesellschaft m. b. H. Sonderermäßigungen für den Besuch des Stadionbades für die Badezeit 1939 für die Mitglieder des DAV. vereinbart.

1. Zum ermäßigten Preise von RM 6.65 je Karte und Badezeit kann eine beschränkte Anzahl von Begünstigtenkarten von Mitgliedern des DAV. bezogen werden.
2. Mitgliedern des DAV., die sich mit einer solchen mit Lichtbild versehenen Saisonkarte ausweisen, steht die Benützung des Bades ganzjährig einschließlich der Sonn- und Feiertage frei.
3. Wenn binnen 4 Wochen nach Badebeginn mindestens 500 Karten abgesetzt werden, wird für die Inhaber dieser Karten ein Sonderraum mit vom Stadion bestellter Garderobeausicht zur Verfügung gestellt. So lange der Kartenverkauf unter dieser Grenze bleibt, haben die Inhaber dieser Karten so wie jeder andere Badegast Anrecht auf ein Kästchen oder bei Ausverkauf der Kästchen auf eine Auskleidemöglichkeit in den Wechselkabinen.
4. Die Karten werden nur in der Kanzlei des Bersteiger-Kreiswartes Wien VIII., Lerchenfelderstraße 28 (Geschäftsstelle des ÖGD.), gegen sofortige Barzahlung und Nachweis der Mitgliedschaft beim DAV. ausgeben. Ein Lichtbild ist mitzubringen.

**Auswärtige Mitglieder.** Infolge beruflicher Veränderungen wechseln Mitglieder vielfach ihren Wohnsitz, bleiben aber Mitglied ihres Stammzweigvereins. Um diese auswärtigen Mitglieder möglichst am Leben des DAV. teilnehmen zu lassen, regen wir an, daß die Stamm-Zweigvereine den für den Wohnsitz ihrer auswärtigen Mitglieder zuständigen Zweigen die Anschriften dieser Mitglieder bekanntgeben. Dadurch können die ortsansässigen Mitglieder auswärtiger Alpenvereinszweige zu den Veranstaltungen der örtlichen Zweigvereine eingeladen werden, wodurch das Zusammengehörigkeitsgefühl der Mitglieder und der einzelnen Zweige gestärkt und das Leben der Zweige belebt werden würde.

**Beilagen.** Diesem Heft liegen bei (nur für Zweigvereinsführer):

1. Zeitschriftbestellkarte 1939.
2. Steuermerkblatt.
3. Inhaltsverzeichnis des Nachrichtenblattes 1938.

## Förderung des Bergsteigens, Lehrgänge, Jungmannen.

Im Heft 4/1937 des Nachrichtenblattes wurde ein Beschluß des hA. bekanntgegeben, durch den die Bestimmungen über geeignete Leitung von Lehrgängen, Führungsbergfahrten, Gemeinschaftswanderungen oder -übungen festgesetzt werden. Dieser Beschluß war notwendig zur Feststellung der Voraussetzungen, unter denen der Schutz der Unfallfürsorge bei Teilnahme an solchen Gemeinschaftsunternehmungen wirksam ist. Hierbei wurden als geeignete Leiter anerkannt:

„Berg- und Schiführer, Anwärter und Träger, Lehrwarte des D. u. Öe. A.-V.; Jugendführer des D. u. Öe. A.-V., Berufsschullehrer, (diese jedoch nur für Schilauferunterricht, nicht für Bergfahrten).

Der hA. hat durch Beschluß vom 8. Mai 1937 den Kreis der geeigneten Leiter erweitert, wie folgt:

Da die Zahl der vom D. u. Öe. A.-V. ausgebildeten und geprüften Lehrwarte bei vielen Sektionen noch nicht den Bedarf deckt, andererseits in vielen Sektionen Mitglieder bereit und geeignet sind, die Leitung von Sektionswanderungen, -Eis- und Kletterfahrten, Lehrgängen und Gemeinschaftsreisen zu übernehmen, sollen auch diese als geeignete Leiter im Sinne der Bestimmungen der S. E. anerkannt werden.

Dies unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Auswahl der zur Leitung bestellten Männer und damit die alleinige, ausschließliche Verantwortung trifft jene Sektion, die eines ihrer Mitglieder zum Führer von Sektionsbergfahrten (d. i. Bergfahrten im Fels- und Gletschergebiet), Wanderführer von Sektionswanderungen (d. i. Fahrten mit Ausschluß von Gletscher und Kletterwegen), Schifahrtensführer für Sektionschifahrten (d. i. Bergfahrten im Winter in allen Alpengebieten), Lehrgangsführer für Sektionslehrgänge im Klettern im Fels, Bergsteigen im Eis und Urgestein, Alpinen Schilaufer, Winterbergsteigen

heranzieht oder zuläßt.

Die Sektion haftet gegenüber den Mitgliedern und dem hA. für Eignung und richtige Auslese der mit diesen Ehrenämtern Betrauten.“

Die von den Zweigvereinen nach diesen Bestimmungen zugelassenen Leiter mußten bis zum 20. Juli 1937 gemeldet werden unter Angabe von Name und Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift, Art des Auftrages des Zweigvereins, Dauer des Auftrages. Diese gemeldeten Fahrtenführer wurden bisher als geeignete Leiter im Sinne der Unfallfürsorge anerkannt.

Die Vereinsführung hat in der Sitzung des VA. vom 15. April 1939 beschlossen, für die Zukunft nur noch vom DAV. ausgebildete Lehrwarte als geeignete Fahrtenleiter anzuerkennen.

Als Übergangsregelung wird den Zweigvereinen freigestellt, bis zum 30. Juni 1939 die von ihnen benötigten und verwendeten Fahrtenführer erneut beim VA. vormerken zu lassen. Für bereits ausgebildete und bei den Zweigvereinen tätige Lehrwarte braucht dieser Antrag nicht eingebracht werden. Die Anträge müssen die oben erwähnten Angaben enthalten, außerdem aber einen Leistungs- und Fahrtenbericht unter besonderer Berücksichtigung der bisher für den Zweigverein geleiteten gemeinsamen Fahrten und Lehrgänge.

Wenn der VA. die Eignung der so gemeldeten Fahrtenführer festgestellt hat, werden diese Mitglieder ohne weitere Prüfung den Lehrwarten dauernd gleichgestellt, erhalten

jedoch nicht das Lehrwartabzeichen. Ungeprüfte Fahrtenführer, die bis 30. Juni 1939 beim DA. nicht gemeldet waren, werden künftighin nicht mehr anerkannt, sondern nur noch solche, die eine Lehrwartausbildung genossen haben.

**Gesuche um Bergfahrten-Beihilfen.** Bei allen Gesuchen um eine Beihilfe für hochwertige oder Einführungsbergfahrten ist anzugeben, ob der Besuchsteller A- oder B-Mitglied, Jungmann oder

Jugendgruppenteilnehmer ist. Gesuche um Unterstützung von Bergfahrten für Jungmannen sind unmittelbar dem Verwaltungsausschuß vorzulegen, also nicht wie bisher im Wege der Landesstelle für alpines Jugendwandern. Die Landesstellen betreuen nur mehr die Jugendgruppen.!

**Ausföreibung.** Gesucht wird der Lehrwart Hermann Waberlich (Mawerlich) bisher DAV, Teplitz-Nordböhmen. Es wird vermutet, daß er sich einem ostmärkischen Zweigverein anschließen wird, weshalb die Vereinsführung bittet, bei Anmeldung und vor Aufnahme des Genannten sich mit ihr in Verbindung zu setzen. ☐

**Reisefahlungsmittel.** Der Verwaltungsausschuß kann in besonderen Fällen die bevorzugte Zuteilung von Reisefahlungsmitteln zur Durchführung hochwertiger Bergfahrten in den italienischen und Schweizer Alpen vermitteln.

Diese Möglichkeit besteht für kleine, leistungsfähige Bergsteigergruppen, die für hochwertige Bergfahrten befähigt sind. Nicht berücksichtigt werden Erholungsaufenthalte im Sommer und Winter, Einführungsbergfahrten, Gemeinschaftsfahrten. Ihre Teilnehmer müssen auf das Reiseverkehrsabkommen verwiesen werden. Zudem sollen Einführungsbergfahrten im Reichsgebiet durchgeführt werden.

Anträge auf bevorzugte Zuteilung an leistungsfähige Bergsteiger müssen rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Fahrt, über den Zweigverein an den DA. gerichtet werden. Die Anträge müssen enthalten: Name und Anschrift, Alter, A-B-Mitglied, Jungmann, Fahrtenplan, Reisezeit und -dauer, Begleiter, bisherige Fahrten.

Hierbei haben sich die Zweige über die persönliche und bergsteigerische Eignung des Bewerbers zu äußern. Der DA. vermittelt dann nach Prüfung der Anträge die Ausstellung der Befürwortungen durch das Reichsportamt. Unmittelbare Anträge der Bewerber oder der Zweige an das Reichsportamt sind unzulässig und verzögern die Befürwortung, da das Reichsportamt nur bei Befürwortung durch den DA. Empfehlungen ausstellt.

**Fahrpreisermäßigung für Lehrgangsteilnehmer.** Der Verwaltungsausschuß ist in der Lage, für Teilnehmer an Lehrgängen zur bergsteigerischen Schulung der Mitglieder Einberufungscheine des NSRL. auszugeben, die zu einer 50%igen Fahrpreisermäßigung berechtigen.

Zur Inanspruchnahme dieser Bahnermäßigung hat der NSRL. folgendes u. a. bestimmt:

1. Die Lehrgänge dürfen nicht der beruflichen sportlichen Aus- oder Weiterbildung dienen.
2. Für Lehrgangsteilnehmer, Lehrpersonen oder Führer der Schulungslehrgänge kommt die Vergünstigung nicht in Betracht.
3. Deutsche Lehrgangsteilnehmer, die im Ausland wohnen, haben Anspruch auf die Fahrpreisermäßigung. Sie wird gewährt für die Strecke der Deutschen Reichsbahn vom Grenzbahnhof ab.
4. Lehrgänge im Ausland fallen nicht unter die Vergünstigung, auch wenn der NSRL. an ihrer Durchführung beteiligt ist.
5. Zur Teilnahme an Wettkämpfen dürfen die Bestätigungen nicht ausgegeben werden.

\* \* \*

Diese Vergünstigungen gelten nicht nur für die von der Vereinsführung veranstalteten Lehrwart-Ausbildungen, sondern auch dann, wenn Zweigvereine Lehrgänge zur bergsteigerischen Ausbildung (Sommer- und Winterbergsteigen) durchführen.

Anträge auf Ausstellung der Einberufungen sind von den Zweigvereinen an den DA. zu richten. Hierbei ist zu beachten:

- a) Die Anträge sollen mindestens 4 Wochen vorher beim DA. eingehen.
- b) Sie müssen einen vollständigen Plan des Lehrganges (Zeit, Standort, Lehrplan) enthalten.
- c) Der Nachweis geeigneter Leitung ist zu erbringen.
- d) Dem Antrag muß das vollständige Verzeichnis der Lehrgangsteilnehmer einschließlich Anschriften beigelegt sein, da die Bestätigungen vom Verwaltungsausschuß ausgefüllt werden müssen.
- e) Nicht in Anspruch genommene Einberufungen sind an den DA. zurückzugeben.

## Naturschutz.

Die Deutsche Bergwacht München (jetzt AD.-Bergwacht, Pflanzenschutz-Plakate, Landesführung Bayern) hat noch einen bedeutenden Vorrat der allgem. bekannten, künstlerisch sehr schönen Pflanzenschutz-Plakate.

Diese Plakate wurden bisher zum Preis von RM 1.— abgegeben. Durch die geänderte Gesetzgebung ist das Plakat überholt und nicht mehr den Vorschriften entsprechend, verfehlt aber dennoch seine Wirkung — zum Pflanzen- und Naturschutz aufzurufen — keineswegs. Die Vereinsführung hat einen Teil des Restbestandes erworben und kann ihn — nur gegen Ersatz der Versandkosten — abgeben.

Alle Schutzhütten erhalten dieses Plakat — die Zweige sollen dafür sorgen, daß es überall angehängt wird. Zweigvereine, die darüber hinaus den sehr schönen Anschlag wünschen, bestellen ihm beim DA. oder bei der Deutschen Bergwacht, München 2, Hauptbahnhof Südbau.

Das Plakat ist auch verkleinert in Postkartenform zu haben.

## Sitzung des DA.

### 5. und 6. Sitzung.

Der Vereinsführer berichtet über die feierliche Tagung des NSRL. am 7. und 8. Jänner 1939. Aus dieser Umbildung des Reichsbundes ergibt sich, daß alle Angehörigen des NSRL. in Erfüllung ihrer sachlichen Aufgaben anerkannte Arbeit im Dienste der NSDAP. leisten. — Als Kreiswart für Vorarlberg wurde vom Vereinsführer Walter Flaig, Bludenz, bestellt. — Der Akademische Alpenverein München wird als selbständiger Zweig des DAV. zugelassen. — Zweig Mattighofen hat sich aufgelöst. — Die Wiederaufnahme der Tätigkeit der 14 Zweigvereine im Sudetengau wurde vom Stillsaltekommissar genehmigt. — Der Verband der Deutschen Alpenvereine im tschechoslowakischen Staat hat sich aufgelöst. — Die in der Tschechoslowakei verbleibenden 4 deutschen Alpenvereine gelten als befreundete Vereine des DAV. und verkehren unmittelbar mit der Vereinsführung. Sie gehören dem Deutschen Bund für Leibesübungen Brunn an. — Gegenrecht bei Benützung der Schutzhütten wird mit dem Siebenbürgischen Karpatenverein vereinbart. — Gegenrecht bei bang mit der Errichtung des „Hauses der Bergsteiger“ wird die Neugestaltung des Geländes zwischen diesem und dem Erweiterungsbau des Landhauses geprüft. — Zu den Plänen staatlicher Stellen auf Schaffung einer Verordnung über Lawinewarndienst und Betretungsverbot lawinengefährdeter Gebiete wird festgestellt, daß nur auf dem Wege der Aufklärung Lawinunfälle herabgejezt werden können und daß auf dem Verwaltungswege erlassene Verbote den Grundrissen des DAV. widersprechen. — Eine Vereinbarung mit dem Kommandeur der Pioniere des Alpenkorps über Zusammenarbeit bei Wegbauten des DAV. wird genehmigt. — Die bevorzugte Zuteilung von Reisefahlungsmitteln zur Durchführung hochwertiger Bergfahrten in der Schweiz und in Italien wird durch die Vereinsführung nur dann befürwortet, wenn rein bergsteigerische Unternehmungen kleiner und schlagkräftiger Gruppen geplant sind. — Eine Besprechung der Arbeit im alpinen Jugendwandern tritt. Die Gau- und Kreisjugendfachwarte werden in Zukunft nur noch die Jugendgruppen betreuen. Die Betreuung der Jungmannschaften erfolgt unmittelbar durch den DA. Abrechnung über Jahresmarken für Jungmannschaften, Abzeichen usw. erfolgt daher künftig unmittelbar zwischen DA. und Zweigvereinen. — Das Alter der Jungmannen wird mit 18—25 Jahren beibehalten. —

Die Deutsche Bergwacht wurde in das alpine Rettungswesen des DAV. eingegliedert. Das alpine Rettungswesen des DAV. wird künftig als Alpenvereins-Bergwacht geführt mit den Aufgaben des Rettungsdienstes, des praktischen Naturschutzes und gegebenenfalls des Ordnungsdienstes im Gelände. — Zum Vorstand der Deutschen Bergwacht wurde vom Reichsportführer der Sachwalter des DA., Karl Zeuner, bestellt. — An dem Internationalen Kongreß für Rettungswesen in Zürich 1939 hat der DAV. das Hauptreferat über das alpine Rettungswesen übernommen. — In den bairischen Wäldschutzegebieten können Mitglieder Bergfahrten ausführen gegen Ausweise, die nach Befürwortung durch den Bergsteigergauwart durch den Gaubeauftragten des Reichsportführers ausgestellt werden. — Mit dem Beauftragten des Reichsportmeisters und Leiter der Obersten Naturschutzbehörde wird Zusammenarbeit im Gebiete des alpinen Naturschutzes vereinbart. — Die Frühjahrssitzung des SA. findet am 5. und 6. Mai 1939 statt. — Im Alpen-Museum wird die Stelle des Hausmeisters neu besetzt. Durch die Verkleinerung der Hausmeisterwohnung wird ein Raum frei, der für Wechsellausstellungen verwendet werden wird. — Die Geschäftsordnung des Sonderausschusses für das Alpine Museum wird festgelegt. — Die Gründung eines Zweiges Teilfingen (Wtbg.) wird nicht genehmigt. — Die Zweigvereine werden aufgefordert, die zum Teil auf Grund der Annahme neuer Satzungen notwendig gewordenen Wahlen der Zweigvereinsführer ehestens vorzunehmen. — Jugendgruppenteilnehmer stehen unter dem Schutz der Unfallfürsorge auch bei Fahrten in Begleitung eines Elternteiles, sofern dieser Mitglied des DAV. ist. — Die Radstädter Hütte, die dem aufgelösten Zweig „Ostmark“ gehörte, wird vom Zweig Eger übernommen. — Zur Aufstellung einheitlicher Richtlinien für Benützung der Alpenvereinshöhen durch Angehörige der Wehrmacht wird ein Aufruf zur Aufnahme aufgenommen. — Zur Sicherung des Nachwuchses für das Alpenkorps der Wehrmacht wird ein Aufruf zur Meldung von Freiwilligen erlassen. — Die Landesregierung von Tirol hat ein Modell angefertigt zum Studium der Platzgestaltung zwischen Landhaus-Neubau und „Haus der Bergsteiger“. — Das verstorbene Mitglied der Zweige Hamburg und Wiesbaden, Prof. Dr. E. Weggand, hat dem DAV. RM 10.000.— vermacht zur Verwendung beim Ausbau einer Tiroler Alpenvereinshütte unter Berücksichtigung des Namens des Erbläfers. — Das Gegenverhältnis für Hüttenbenützung DAV.-CAJ. hat mit dem 15. Februar 1939 begonnen. — Mehrere ältere Jahrgänge der „Zeitschrift“ sind in größerer Zahl vorhanden und werden gegen Ersatz der Portokosten abgegeben. — Zur Erfassung des Rettungswesens im Alpenraum für Zwecke der Wehrmacht fand eine Besprechung mit dem Korpsarzt XVIII statt. — Geschäftsordnung und Aufbauplan für die Alpenvereins-Bergwacht wird genehmigt. — Die Landesstelle Osttirol für alpines Rettungswesen wird mit Rücksicht auf die politische Umgestaltung aufgelassen und ihr Arbeitsgebiet der Landesstelle Kärnten angegliedert. — Ein Abkommen mit dem Reichsverband deutscher Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer, Sachgruppe Schilberer, zur Abgrenzung der Tätigkeit von Berufsschilberern und Winterbergführern wird genehmigt. — Die neu aufgestellten „Allgemeinen Bestimmungen für den Bergführertarif“ werden genehmigt. — Am 1. Schiführerlehrgang im Februar 1939 unter Leitung von Dr. A. Tschon bestanden alle 18 Teilnehmer die Schlussprüfung. — Jungmannschaft des Zweiges Wetzlar wird genehmigt. — Tagung der Gau- und Kreisjugendfachwarte für alpines Jugendwandern zur Vorbereitung der neuen Arbeit fand in Innsbruck statt. — Die zur Durchführung der Alpenvereins-Kundfahrt in die Peruanischen Anden unter Leitung von Prof. Dr. Kitzl notwendigen Devisen wurden vom Reichswirtschaftsminister beigegeben. — Die vom DAV. im Einvernehmen mit dem Gauamt 17. Schilberer herausgegebenen Merkblätter über Gletscherfahrten und Wetterregeln erscheinen mit den März-Mitteilungen.

## Wehrdienst bei den Gebirgstruppen.

Im Einvernehmen mit dem XVIII. Armeekorps veröffentlicht die Vereinsführung folgenden **Aufruf zum Eintritt in das Alpenkorps.**

Bergsteiger — Skiläufer — Alpinisten! Mitglieder des Deutschen Alpenvereins!

Im neuen Volksheer Großdeutschlands ist im Bereich der Alpen das deutsche Alpenkorps entstanden. Es umfaßt Gebirgs-Jäger und Gebirgs-Artillerie, außerdem alle Truppeneinheiten eines modernen Heeres, darunter viele motorisierte und technische Verbände wie: Nachrichtentruppen, Pioniere, Panzer-Abwehr- und Panzer-Späh-Verbände, Kraftfahr- u. Sahrabteilungen, Sanitätstruppen, Fliegerabwehr-Einheiten.

Der Dienst im XVIII. A. K. (Alpenkorps) ist bei allen Einheiten auf die Ausbildung hervorragender Gebirgsoldaten eingestellt. Dementsprechend vollzieht sich der Dienst des einzelnen Gebirgs-Soldaten in erster Linie inmitten der Bergwelt unserer herrlichen deutschen Alpen.

Der Dienst in der Gebirgs-Truppe erfordert waffenfrohe Männer, die Freude an Kampf und Härte haben. Das Ringen um den Berg in allen Formen des Kletterns, Steigens und Skifahrens vermittelt die großen Erlebnisse, die nur die Bergwelt und der soldatische Dienst in ihr geben können.

In der dienstfreien Zeit und im Urlaub ist die Möglichkeit gegeben, von truppen-eigenen Hütten große Bergfahrten durchzuführen und Erholung zu finden. Diese sport-

liche Betätigung im Gebirge wird dienstlich in jeder Beziehung gefördert. Bei Unfällen tritt volle dienstliche Fürsorge ein.

Die Standorte der Gebirgstruppen sind zugleich die schönsten Gebirgsorte unserer Alpen, z. B. Berchtesgaden — Admont — Bludenz — Bregenz — Garmisch-Partenkirchen — Graz — Innsbruck — Klagenfurt — Kuffstein — Landeck — Leoben — Lienz — Reichenhall — Salzburg — Sonthofen — Spittal — Villach — u. a.

Vor allem die bergfreudige und bergtätige Jugend des Alpenraumes und seines Vorlandes hat die Ehrenpflicht, den Waffendienst bei den Gebirgstruppen des Alpenkorps abzuleisten.

Darüber hinaus ist aber auch allen Angehörigen des Deutschen Alpenvereins im gesamten Reichsgebiet der Eintritt in die Gebirgstruppe: (1., 2., 3. Geb.-Div.) auf dem Wege **freiwilliger Meldung** durch bindende Bestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht offengehalten.

Diesem Weg sollten alle zum Waffendienst herantretenden Mitglieder des Deutschen Alpenvereins beschreiten.

Jeder echte Bergsteiger, Skiläufer und Alpinist wird sein Können gerne in den Dienst einer höheren Sache, des deutschen Vaterlandes und seiner Wehrmacht stellen.

Hierzu gibt das Alpenkorps folgendes Merkblatt heraus, von dessen Inhalt wir die sich meldenden Mitglieder zu unterrichten bitten.

### Merkblatt über den Eintritt als Freiwilliger.

#### A) Allgemeines.

Die Einstellung als Freiwilliger in das Heer erfolgt im Oktober jeden Jahres. Die Meldung als Freiwilliger ist jederzeit möglich und zwar jeweils für Einstellung im darauffolgenden Kalenderjahr. Ableistung von 1/2 Jahr Reichsarbeitsdienst hat der Einstellung jedoch vorauszugehen.

Angehörige landwirtschaftlicher Berufe sind für Meldung als Freiwillige und für die Zeit der Ableistung des Reichsarbeitsdienstes an besondere Zeiten gebunden; diese können bei den zuständigen Wehrmeldämtern erfahren werden.

Es wird unterschieden zwischen Längerdienenden und vorzeitig dienenden Freiwilligen:

Längerdienende Freiwillige, d. s. Bewerber, die sich von vorneherein auf eine 12jährige Dienstzeit verpflichten wollen.

Vorzeitig dienende Freiwillige, d. s. Bewerber noch nicht erfasster Geburtsjahrgänge, die vor dem Zeitpunkt der Aushebung ihres Geburtsjahrganges vorzeitig ihre 2-jährige aktive Dienstpflicht zu einem Zeitpunkt erfüllen wollen, der ihnen für ihre spätere berufliche Aus- oder Weiterbildung erwünscht ist (z. B. Abiturienten).

#### B) Wer kann sich melden:

Längerdienende  
jeder mit Vollendung des 17. Lebensjahres  
bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Vorzeitig Dienende  
jeder vom vollendeten 17. Lebensjahr ab,  
jedoch nur so lange, als er noch keinem  
erfassten Geburtsjahrgang angehört.

Gehört er einem erfassten Geburtsjahrgang  
an, ist Freiwilligen-Meldung nur  
noch als Längerdienender möglich.

Für Bewerber für die Offizierslaufbahnen, für die Laufbahn der Wehrmachtbeamten und für Sonderlaufbahnen im Heere gelten besondere Bestimmungen.

### C) Wo ist Einstellung möglich?

Einstellung als Freiwilliger ist bei sämtlichen Waffengattungen des Alpenkorps möglich:

**Gebirgsjäger:** (Jägerkompagnie, schwere Kompagnien [Gebirgsjägergeschütze und Granatwerfer], Stabskompagnie [schwere Maschinengewehre, Jägerpioniere, Nachrichtenzüge], Panzerabwehr-Kompagnien [motorisiert]).

**Gebirgsartillerie** (leichte Gebirgsartillerie [auf Tragtieren verlastet], schwere Gebirgsartillerie [motorisiert], Artillerie-Beobachtungsabteilung [motorisiert]).

**Pionierbataillon** (auf Tragtieren verlastet und motorisierte Kompagnien), **Panzerabwehrabteilungen** (motorisiert), **Nachrichtenabteilungen** Fernsprecher und Sunker, (auf Tragtieren verlastet und motorisierte Kompagnien), **Kraftfahrabteilung**, **Sanitätsabteilung**.

Inhaber von Reiterscheinen, von Bescheinigungen des NSKK., Bewerber mit Nachweis über Morseausbildung werden bevorzugt eingestellt bei berittenen, motorisierten und Nachrichteneinheiten.

Es empfiehlt sich, die Angabe mehrerer Truppenteile für den Fall, daß bei dem in erster Linie erwünschten Truppenteil Einstellung nicht möglich ist.

### D) Wie bewirbt man sich?

#### Längerdienende

Vor Anmeldung ist Erwerb des Freiwilligenscheines bei der polizeilichen Meldebehörde des dauernden Aufenthaltsortes erforderlich.

Bewerbungsgesuch mit Freiwilligenschein und selbstgeschriebenen Lebenslauf an einen der oben angeführten Truppenteile richten. (Beilage von 2 Paßbildern.)

Bewerbungsgesuch mit Freiwilligenschein und selbstgeschriebenen Lebenslauf an das zuständige Wehrbezirkskommando richten. (Beilage von 2 Paßbildern.)

Weitere Einzelheiten siehe Merkblatt für den Eintritt als Freiwilliger in das Heer — bei allen Wehrbezirkskommandos und Wehrmeldeämtern erhältlich —.

### E) Was erhält der Freiwillige?

Im allgemeinen neben freier Bekleidung, Verpflegung, Unterkunft und Heilfürsorge als Schütze eine Löhnung von täglich 50 Pfennig, als Gefreiter täglich 75 Pfennig.

#### Längerdienende

Beförderung zum Unteroffizier nach 2 Dienstjahren, nach weiteren Dienstjahren zum Unterfeldwebel, Feldwebel, Hauptfeldwebel und Stabsfeldwebel möglich.

Uebertritt in Sonderlaufbahnen (z. B. Waffenmeister-Personal, Schirmmeister, Festungswerk-Personal usw.) während der Dienstzeit ist möglich.

Vorbildung für den bürgerlichen Beruf in Wehrmachtsfachschulen.

Nach beendeter Dienstzeit Ueberführung in das Militäranwärterverhältnis für Ergreifung von Beamtenlaufbahnen, oder Ueberführung in das freie Erwerbsleben als Wehrmachtsfiedler.

Er erhält bei seiner Entlassung nach 12 Jahren RM 750.—, bei einer Dienstzeit von 10 Jahren RM 1800.— Uebergangshilfe.

Bei Uebertritt in das freie Erwerbsleben eine Dienstbelohnung von RM 1200.— und eine einmalige Abfindung von RM 8000.—.

Als Wehrmachtsfiedler wird neben der Dienstbelohnung eine Abfindung von 10 bis 15.000 RM gewährt.

Bei Bewährung ist mit der Entlassung Ernennung zum Reserve-Offizier möglich.

#### Dorzeitig Dienende

können bei besonderer Eignung nach 1 Dienstjahr zum Gefreiten befördert und zum Reserve-Offizier-Anwärter ernannt werden. Im 2. Dienstjahr ist Beförderung zum Unteroffizier, mit Ablauf der 2jährigen Dienstzeit zum Feldwebel der Reserve möglich.

Ernennung zum Reserve-Offizier ist nach Ableistung weiterer Uebungen im Beurlaubtenstande möglich.





# SPORTHAUS WITTING

Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 39 · Erlenstraße 18 Fernruf 204

empfiehlt sich den Alpenvereinszweigen als Bezugsquelle für Touristik und -Bekleidung

Tiroler  
Reise-Andenken  
Wiener  
Lederwaren

## Für Schutzhütten:

Woll- und Flanell-Decken, Feder-Betten und -Polster,  
sämtliche Bettwäsche, Matratzen usw. liefert die Firma

**Rosa Dragl, Innsbruck**

Andreas-Hofer-Straße Nr. 8a



## BECK - LODENMÄNTEL

sind unerreich für Straße und Touristik. Verlangen  
Sie unverbindlich Muster, Katalog u. Maß-Anleitung

## EUGEN BECK

Spezial-Erzeugung für Lodenmäntel  
Innsbruck, Andreas-Hofer-Straße 19

## ORTNER & STANGER

Innsbruck, Herzog-Friedrich-Straße 24

Gegründet im Jahre 1778 · Fernsprecher Nr. 488

Sämtliche Küchenartikel für Schutzhütten

Eisen- und Metallwaren, Baubeschläge, Werkzeuge, Sportartikel



# Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband  
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)



## Aufruf an die Führer der Alpenvereinszweige und an alle Mitglieder!

Ich habe mit der Reichsjugendführung eine Vereinbarung über die künftige Form der bergsteigerischen Erziehung der deutschen Jugend getroffen. Damit ist die Grundlage für die Verwirklichung einer unserer vornehmsten Zielsetzungen geschaffen.

Diese Erfüllung unserer schönsten Aufgabe erfordert den Einsatz der besten Kräfte, den ich erwarte, wenn ich hiemit die Zusammenarbeit des DAV. mit der HJ. als den Mittelpunkt unserer ganzen Arbeit herausstelle.

Insbesondere erwarte ich den vollen Einsatz der Zweigvereinsführer und das verpflichtende Bewußtsein, daß es sich hier um die entscheidende Aufgabe im Rahmen der dem Deutschen Alpenverein aufgetragenen politischen Erziehung des deutschen Volkes durch das Bergsteigen handelt.

Wien, 1. Juni, 1939.

Gez.: Dr. Arthur Seyß-Inquart.

## Neuordnung des Bergsteigens in der Hitler-Jugend. — Zusammenarbeit mit dem Deutschen Alpenverein.

In Auswirkung des Vertrages des Jugendführers des Deutschen Reiches mit dem Reichssportführer vom 1. August 1936 sowie des Gesetzes des Führers und Reichskanzlers vom 1. Dezember 1936 wurde bezüglich der Ausbildung der HJ. im Bergsteigen zwischen der Reichsjugendführung und dem Führer des DAV. folgendes vereinbart:

1. Die Ausbildung der Jugend im Bergsteigen obliegt der Aufsicht und Führung der Reichsjugendführung, Amt für Leibesübungen, und den nachgeordneten Dienststellen der HJ. und erfolgt in Zusammenarbeit mit dem DAV. nach den nachfolgenden Grundätzen. Der DAV. stellt sich im Rahmen seiner Zielsetzungen mit seinen Einrichtungen, Ausbildern, Berätern und, soweit möglich, mit finanziellen Mitteln für die Ausbildung zur Verfügung.

2. Die Jugendgruppen der Zweigvereine des DAV. bleiben in der bisherigen Form für Hitler-Jungen von 14 bis 18 Jahren erhalten. Die Bildung von Sonderformationen für Bergsteigen, ähnlich der Motor- oder Flieger-HJ. usw., ist verboten. Die Jugendgruppen stehen unter der Leitung eines vom Zweigvereinsführer nach Zustimmung des örtlichen HJ.-Führers eingesetzten HJ.-Führers (Zweigjugendwart), der vom zuständigen Bannführer bestätigt sein muß. Die bereits vorhandenen Leiter der Jugendgruppen des DAV. können in die HJ. übernommen werden, sofern sie nicht bereits Mitglieder der HJ. sind.

3. Zur Durchführung der mit der Übernahme der bergsteigerischen Ausbildung durch die HJ. anwachsenden Aufgaben wird im Einvernehmen mit dem Führer des DAV. ein Reichsjugendfachwart für Bergsteigen in die Reichsjugendführung berufen und dem Amt

für Leibesübungen, Hauptabteilung Leistungssport, zugeteilt. Dieser ist gleichzeitig der Beauftragte der Reichsjugendführung beim Führer des DAV. und Sachwalter des DAV. für den Einsatz seiner Mittel gemäß Punkt 1. Entsprechend werden für die Gebiete und Banne der HJ. neben den Gebiets- und Bannfachwarten in den übrigen Sportarten auch Gebiets- und Bannfachwarte für Bergsteigen im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des DAV. eingesetzt. Diese unterstehen dem Abteilungsleiter, bzw. Stellenleiter für Leibeserziehung und sind gleichzeitig die Beauftragten des Gebietsführers, bzw. Bannführers beim zuständigen Gau-, bzw. Kreisfachwart des DAV. und dessen Sachwalter für den Einsatz der Mittel des DAV. gemäß Punkt 1.

4. Sämtliche Anordnungen bezüglich der Durchführung der Jugendarbeit und Ausbildung im Bergsteigen werden von der Reichsjugendführung, bzw. den nachgeordneten Dienststellen der HJ. erlassen und der entsprechenden Stelle des DAV. bekanntgegeben; grundsätzliche Anweisungen bedürfen der Mitzeichnung des Führers des DAV., bzw. der Fachwarte für Bergsteigen in den Gauen und Kreisen. Eigene Jugendveranstaltungen führt der DAV. nicht mehr durch.

5. Die Hitlerjugend übernimmt die Verantwortung für die Förderung des Nachwuchses in Zusammenarbeit mit dem DAV., indem sie den besonders bergsteigerisch interessierten und befähigten Teil der Jugendlichen aus den Einheiten der HJ. ausliest und den Jugendabteilungen des DAV. zuführt.

6. Die vorgenannten Bestimmungen gelten für die Gebiete Kärnten, Steiermark, Salzburg, Tirol-Vorarlberg und Hochland sowie für die Gebirgsbänne der Gebiete Niederdonau, Oberdonau, Württemberg, Baden, Schlesien, Thüringen, Sachsen und Sudetenland.

7. Zur Aufstellung von Bergsteigergruppen der HJ., die eine leistungssportliche Ausbildung im Bergsteigen erhalten sollen, können für das gesamte Reichsgebiet erweiternde Ausnahmen von vorstehender Anordnung von der Reichsjugendführung im Einvernehmen mit dem Führer des DAV. genehmigt werden. Nach der Genehmigung gelten dafür dieselben Bestimmungen wie für die vorgenannten Gebiete.

8. Für die Durchführung dieser Anordnungen ist eine Uebergangszeit von sechs Monaten vorgesehen. Am 1. Dezember 1939 muß die Neuregelung beendet sein.

9. Weitere Bestimmungen über die Durchführung der bergsteigerischen Ausbildung werden von der Reichsjugendführung, Amt für Leibesübungen, im Einvernehmen mit dem Führer des DAV. erlassen.

30. Mai 1939.

Der Führer des DAV.:  
gez.: Dr. Seyß-Inquart.

Der Stabsführer der HJ.:  
gez.: Lauterbacher.

Z. K. g.:  
Der Stabsleiter des NSRL.  
gez.: v. Mengden.

## Sportordnung der HJ. für Bergsteigen.

Zur Vorbereitung und Ausbildung der Hitlerjugend und des deutschen Jungvolkes im Bergsteigen werden für die Hochgebirgsgebiete Kärnten, Steiermark, Salzburg, Tirol-Vorarlberg und Hochland, sowie für die Gebirgsbänne der Gebiete Niederdonau, Oberdonau, Württemberg, Baden, Schlesien, Sachsen, Thüringen, Sudetenland nachstehende Bestimmungen erlassen, deren Geltung fallweise vom Reichsjugendfachwart für Bergsteigen nach Anhören der zuständigen HJ.-Dienststelle im gesamten Reichsgebiet ausgedehnt werden kann.

### A) Allgemeines.

Das Bergsteigen gliedert sich

1. in die Grundschule des Bergsteigens (Berggewöhnen),
2. in das Bergsteigen als Leistungssport (Bergfahrten).

Unter dem Begriff Grundschule des Bergsteigens versteht die HJ. das Berggewöhnen, während (das Bergsteigen als Leistungssport) die Bergfahrten das Klettern umfassen. In die Grundschule des Bergsteigens (Berggewöhnen) fallen alle Bergbesteigungen und Wanderungen im Gebirge oberhalb der Baumgrenze, bei denen im Sommer nicht die Hände zur Hilfe genommen werden müssen, im Winter nicht lawinengefährlich sind und nicht im Gletschergebiet liegen. Mit dem Bergwandern sollen die Hitlerjugenden an das Gehen und Verhalten im Berggebiet gewöhnt werden.

Das Bergsteigen als Leistungssport (Bergfahrten) geht über das Bergwandern weit hinaus und umfaßt alle Fahrten, die in das Gelände oberhalb der Baumgrenze führen, und die auf Grund der Schwierigkeit des Geländes sowie der Wetter- und Schneelage als gefährlich anzusehen sind. Die leistungssportliche Ausbildung im Bergsteigen umfaßt alle schwierigen Bergfahrten im Sommer und im Winter.

### B) Grundschule des Bergsteigens (Berggewöhnen).

Die Hitlerjugend führt in den oben genannten Berggebieten und Bännen die Grundschule des Bergsteigens (Berggewöhnen) im Rahmen der pflichtmäßigen Grundschule der Leibesübungen durch, d. h. alle Einheiten des deutschen Jungvolks und der Hitlerjugend führen einmal monatlich an einem Sonnabend/Sonntag einen Dienst im Gebirge zwecks Ausbildung in der Grundschule des Bergsteigens durch. Für diese Bergwanderung (Berggewöhnen) sind die ausgebildeten Bergwarte der HJ. einzusetzen. Die Ausbildung ist auf die theoretische und praktische Vermittlung der Kenntnisse des Bergsteigens zu richten.

Die Grundschule im Bergsteigen ist von einem ausgebildeten Bergwart der HJ. zu leiten bzw. von dem Führer der betreffenden Einheit selbst, soweit er als Bergwart bestaigt ist. Die Grundausbildung im Bergsteigen für das deutsche Jungvolk und die Hitlerjugend ist theoretisch und praktisch die gleiche. Sie unterscheidet sich nur dadurch, daß die HJ. größere und längere Bergwanderungen (Berggewöhnen) ausführt.

### C) Leistungssportliches Bergsteigen (Bergfahrten).

#### a) Deutsches Jungvolk.

Eine leistungssportliche Ausbildung des DJ. über den Rahmen der Grundschule (Berggewöhnen) hinaus ist verboten.

#### b) Hitlerjugend.

Diejenigen Hitlerjugenden, die sich über den Rahmen der Grundschule hinaus für eine zusätzliche freiwillige Ausbildung in Bergfahrten (Bergklettern) interessieren, werden gefolgschaftsweise (in kleineren Orten scharweise) zu Bergfahrtengruppen der HJ. zusammengefaßt, die einmal monatlich wochentags zur theoretischen und ein bis zwei Sonnabende/Sonntage (2. und 4. Sonntag im Monat) zur praktischen Ausbildung im Bergsteigen zusammengezogen werden.

Wer sich freiwillig zur Teilnahme am freiwilligen Leistungssport meldet, ist verpflichtet, regelmäßig daran teilzunehmen. Die Bergfahrtengruppen der Gefolgschaften (bzw. Scharen) werden den örtlichen Zweigen des Deutschen Alpenvereins als Jugendgruppe angeschlossen. Einem Zweig können ein oder mehrere Bergfahrtengruppen der HJ. angeschlossen sein.

Die Ausbildung dieser Bergsteigergruppen obliegt geeigneten Bergfahrtenführern, die vom DAV. ausgebildet werden und Mitglieder der HJ. sein müssen. Sie sind in ihrer Arbeit dem Zweigjugendwart unterstellt.

### c) Zweigjugendwarte (Vereinsjugendwarte).

Die Zweigjugendwarte (Vereinsjugendwarte) sind die Beauftragten des zuständigen Gefolgschaftsführers im Zweig des DAV. Sie unterstehen disziplinar dem Gefolgschaftsführer und sind ihm für die Erziehung der Jugend nach den Grundsätzen der HJ. verantwortlich. Dem Zweigführer gegenüber tragen sie die Verantwortung für die fachliche Ausbildung der Jugendgruppe. Der Zweigjugendwart (Vereinsjugendwart) muß der Hitlerjugend angehören bzw. in die Hitlerjugend übernommen werden können. Er bedarf der Zustimmung des zuständigen Gefolgschaftsführers und muß vom Bannführer schriftlich bestätigt sein. Bei Neueinstellungen schlägt der Zweigführer den Jugendwart dem Gefolgschaftsführer vor. Nach Bestätigung durch den Bann wird er vom Zweigführer eingesetzt. Die Zweigjugendwarte (Vereinsjugendwarte) erhalten ihre Arbeitsanweisung von der nächsthöheren Dienststelle der HJ. Grundsätzliche Anweisungen werden im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle des DAV. erlassen.

### d) Ausbildung von Bergwarten und Bergfahrtenführern.

Die Ausbildung von Bergwarten erfolgt auf Lehrgängen der Hitlerjugend, zu denen vom DAV. die fachlichen Ausbildungskräfte gestellt werden. Die Ausbildung hat so zu erfolgen, daß der Bergwart abzuschätzen weiß, unter welchen Umständen, mit wieviel Jungen, mit welcher Ausrüstung und bis zu welchem Schwierigkeitsgrad er mit seiner Einheit in der Grundausbildung (Berggewöhnen) Bergwanderungen ausführen kann.

Die Ausbildung von Bergfahrtenführern erfolgt auf Lehrgängen des DAV., die von einem HJ.-Führer geleitet werden. Bergfahrtenführer müssen so ausgebildet sein, daß sie alle für Jungen in diesem Alter im Bergsteigen als Leistungsport in Betracht kommenden Fahrten verantwortlich führen und die Jungen auf diesen Fahrten ausbilden können.

3. Lehrgänge werden gebietsweise durchgeführt.

4. Die Ausbildung, die für die Bergwarte und Bergfahrtenführer noch im einzelnen festgelegt wird, schließt mit einer Prüfung ab und wird vom Gebietsfachwart für Bergsteigen im DAV.-Ausweis mit Marke und Dienstsiegel bestätigt. Bergfahrer Mitglieder des DAV. können von der Hitlerjugend als Bergfahrtenführer bestätigt werden. Bergwarte und Bergfahrtenführer sollen möglichst das 21. Lebensjahr vollendet haben.

5. Die Ausbilder für die Lehrgänge werden von den Gebieten im Einvernehmen mit den Kreis- und Gauwachtern berufen und sollen möglichst Mitglieder der HJ. sein. Für die Dauer ihrer Tätigkeit unterstehen sie dem Gebietsfachwart für Bergsteigen.

Z. K. g.

Der Führer des DAV.:  
Dr. Seyß-Inquart  
Reichsminister.

Der Chef des Amtes für Leibesübungen:  
Dr. Schlönder  
Obergebietsführer.

Der Stabsleiter des NSRL:  
von Mengden.

## Arbeitsanweisungen für Gebietsfachwarte und Zweigjugendwarte.

### A) Organisation.

1. Die Organisation ist nach der Vereinbarung zwischen der Reichsjugendführung und dem DAV. folgendermaßen festgelegt:

**Reichsjugendfachwart:** Der Reichsjugendfachwart für Bergsteigen ist der Beauftragte des Führers des DAV. in der Reichsjugendführung und Sachbearbeiter für Jugendfragen. Entsprechend ist die Stellung der **Gebietsfachwarte** in den Gebieten und der **Bannfachwarte** in den Bannen. Als Leiter der Jugendabteilungen der Zweige sind die **Zweigjugendwarte** einzusetzen. Die Jugendabteilungen sind in Gruppen von 10 bis 15 Mann zusammenzustellen. Diese Gruppen sind möglichst aus einer Gefolgschaft der HJ. (in kleineren Orten aus einer Schar) zusammenzusetzen. Solche Gruppen können auch außerhalb des Zweigitzes eingerichtet werden.

Diese Regelung gilt für Gebirgsgebiete und Gebirgsbanne in den in der Vereinbarung angeführten Gebieten.

Aufstellungen von Abteilungen in Gebieten, die nicht ausdrücklich in der Vereinbarung genannt sind, werden von der Reichsjugendführung (Reichsjugendfachwart für Bergsteigen) auf Antrag genehmigt. Formulare zur Beantragung sind beim Reichsjugendfachwart anzufordern (Muster 1).

2. Anordnungen sowie der Briefverkehr gehen jeweils auf den Dienstweg der HJ. über Gebiet an die Reichsjugendführung (Reichsjugendfachwart).

### B) Führerausbildung.

1. Es werden Lehrgänge für Bergfahrtenführer durchgeführt. Mit Beginn einer systematischen Ausbildung werden die Leiter dieser Lehrgänge vorher zusammengefaßt. Für den Lehrgang wird ein Zuschuß des DAV. gewährt. Die Anforderung von Zuschüssen zu einem Lehrgang, auf jedem Fall aber die Anmeldung, muß 3 Wochen vor Beginn des Kurses geschehen (Muster 2).

Ein genauer Lehrplan wird festgelegt; die Ausbildung schließt mit einer Prüfung. Von den Gebietsfachwarten wird für jeden ausgebildeten Bergfahrtenführer eine Karteikarte angelegt (Muster 3).

2. Sommer- und Winterbergfahrten der Gruppen werden finanziell unterstützt. Anträge auf Fahrtenbeihilfen sind mit der Unterschrift des Zweigjugendwartes und des Zweigführers auf dem Dienstweg an den Reichsjugendfachwart einzureichen und zwar:

**Winterbeihilfen bis 15. November j. Jahres,**

**Sommerbeihilfen bis 15. Mai j. Jahres.**

Zeitgerecht eingereichte Anträge werden bis zum 5. Dezember bzw. 5. Juni erledigt. Die Anträge werden in zweifacher Ausfertigung eingereicht (Muster 2 und 2a).

Nach Beendigung der Fahrt ist ein Fahrtenbericht mit Belegen über die verbrauchten Gelder a. d. D. dem Gebietsfachwart einzuschicken. Belege bleiben bei den Gebietsfachwarten und sind zur Einsichtnahme aufzubewahren.

### C) Aufbau und Arbeit der Jugendabteilungen.

1. a) Führer einer Jugendabteilung ist der Zweigjugendwart. Dieser muß HJ.-Mitglied sein. Er ist an die Weisungen der Reichsjugendführung sowie der nachgeordneten Dienststellen der HJ. gebunden.  
b) Die Jugendabteilung besteht aus mehreren Jugendgruppen, deren Führer Bergfahrtenführer sind.  
c) Mitglieder sind HJ.-Angehörige im Alter zwischen 14 und 18 Jahren.  
d) Die Aufgabe besteht in der Erziehung zum Bergsteigen.  
e) Jedes Gruppenmitglied hat sich durch seine Aufnahme verpflichtet, regelmäßigen Dienst zu versehen.
2. Die Arbeit der Jugendabteilungen besteht:
  - a) in der Ausführung von Bergfahrten unter der Führung des Bergfahrtenführers,
  - b) in Ausbildungsfahrten im Gebirge und im Klettergarten,
  - c) in der zusätzlichen theoretischen Ausbildung in Fragen des Bergsteigens,

d) der Dienst in der Jugendabteilung gilt als HJ.-Dienst und wird im Einvernehmen mit der örtlichen HJ.-Führung festgelegt. Er darf nicht mit dem sonstigen HJ.-Dienst zusammenfallen. In der Regel gilt: 2. und 4. Sonntag im Monat und 1 bis 3 Wochentage monatlich.

3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt RM —.60 als Grundgebühr im Jahr.

4. Die Ausweise, einheitlich für Mitglieder und Führer, gelten mit Jahresmarke. Die Ausweise sind in Sammelbestellung bei den Gebietsfachwarten zu beantragen.

Die Jahresmarken werden am 15. Februar jedes Jahres ausgegeben und müssen ebenfalls in Sammelbestellung bis zum 1. Februar jedes Jahres angefordert werden. Die Ausweise berechtigen die Mitglieder der Jugendgruppen unter Führung zu freiem Eintritt in die Schutzhütten und zu Inanspruchnahme von Ermäßigungen für Uebernachtung. Sie zahlen die Hälfte des Mitgliedspreises.

Für geprüfte Bergfahrtenführer erfolgt eine entsprechende Eintragung im Ausweis.

#### D) Aufgabenbereich des Gebietsfachwartes.

1. a) Der Gebietsfachwart ist für die Aufstellung und Arbeit der Jugendabteilungen in seinem Gebiet, und für die Zusammenarbeit mit dem DAV. verantwortlich.

Die Ausrichtung dieser Arbeit erfolgt durch Tagungen mit den Zweigjugendwarten, durch Inspektion und schriftliche Anweisungen.

b) Er ist für die Ausbildung der Bergfahrtenführer verantwortlich. Er schreibt dafür Lehrgänge aus und ist für deren Gesamtdurchführung verantwortlich.

c) Der Gebietsfachwart hält die Verbindung mit dem Gaufachwart und den Zweigführern aufrecht.

2. Den Gebietsfachwarten zugehende Befehle sind in jeder Weise bindend. Termine sind einzuhalten. Der Briefverkehr erfolgt auf Dienstpapier der HJ. Die Anschrifts- und Unterschriftenordnung richtet sich nach beiliegendem Muster 4. Es wird das Dienstsiegel der HJ. verwendet. Von jedem Schreiben werden Durchschläge zurückbehalten. Eine saubere Ablage des Briefverkehrs ist notwendig.

3. Finanzverwaltung:

a) Bei der Finanzverwaltung sind genauestens alle Ausgaben und Einnahmen zu verbuchen. Nähere Anweisungen dafür erfolgen noch.

b) Jahresbericht mit Jahresabrechnung ist bis 30. April jährlich zu geben.

c) Falls die Arbeit des Gebietsfachwartes einen Aufenthalt außerhalb seines Dienstes notwendig macht, so kann aus seinen Mitteln ein Betrag von RM 6,— für den Tag und für jede Uebernachtung von RM 4.— verrechnet werden.

### Sonderausschuß für Jugendwandern im Deutschen Alpenverein.

#### Reichsjugendfachwart und Sachwalter für Jugendwandern im DAV.:

Willi Holzknacht, Stabsleiter der HJ., Gebiet Tirol, Innsbruck, Straße der Sudetendeutschen 19, F, 466 (Amt), 6/1842 (Wohnung).

#### Gebietsfachwart für Jugendwandern im DAV.:

Tirol: Oswald Huber, stud. med., Innsbruck, Schubertstraße 5/1, F. 2/3479.

Salzburg: Peter Schintlmeister, Hauptschullehrer, Salzburg, Alter Markt 5.

Kärnten: Peter Farcher, Berufsschule Klagenfurt, Wulfengasse 24.

Steiermark: Josef Gruber, Direktor Leoben, Moserhofgasse 20, F. 421 (Wohnung), 13 u. 171 (Amt).

Oberdonau: Lois Macherhammer, Lehrer, Linz, Bethlehemstraße 30.

Niederdonau: Prof. Dr. Otto Hiedl, Baden b. Wien, Annagasse 21.

Wien: Robert Viktor Schmidt, Finanzsekretär, Wien 12, Schönbrunner Straße 209/1/8, F. R 38187 L.

Bayern-Hochland: Noch nicht bestellt.

Württemberg, Mittel- und Nord-

deutschland: Julius Schurr, Ingenieur, Stuttgart-S, Dornhaldenstraße 18, F. 74376.

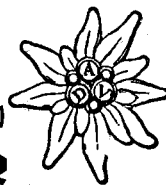
Baden: Fritz Kaff, Lehr in Baden, Adolf Hitlerstraße 53, F. 2803.



# Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband  
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (D.A.V.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 3/4

Innsbruck, 8. Juni 1939

19. Jahr

## Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Hauptversammlung 1939  
Grenzübertritt gegen Italien  
Sportgroschen | Jugend-  
AV.-Bergwacht | wandern  
Rahmensätze für Hütten-  
Gebühren

## Stifttafel.

bis haben zu erfolgen:

1. Juni 1939: Gesuche um Vortragsbeihilfen für den Winter 1939/40.
15. Juni 1939: Anträge auf Erklärung von AV.-Hütten zu Ferienheimen.
20. Juni 1939: Meldungen zur Lehrwart-Ausbildung im Felsklettern 10. bis 16. Juli 1939.
30. Juni 1939: Stichtag für Stimmvollmachten zur Hauptversammlung.

bis haben zu erfolgen:

30. Juni 1939: Meldungen zur Lehrwart-Ausbildung für Bergsteigen im Eis und Urgestein, 18. bis 29. Juli 1939.
1. Juli 1939: Bestellungen der „Zeitschrift“ 1939 beim DA.
1. Juli 1939: Bestellung von Schiwetafeln, Markierungs-Scheiben und Pfeilen.
1. Juli 1939: Anmeldungen zum Sommerbergführerkurs.
5. Juli 1939: Meldungen zur Lehrwart-Ausbildung im Felsklettern, 31. Juli bis 6. August 1939.
5. Juli 1939: Meldung zur Teilnahme an der HV. Graz 1939.
17. Juli 1939: Meldungen zur Lehrwart-Ausbildung für Bergsteigen im Eis und Urgestein, 8. bis 19. August 1939.
28. Juli 1939: Sitzung des HA. in Graz.
29. Juli 1939: Vertrauliche Vorbesprechung zur HV. in Graz.
30. Juli 1939: Hauptversammlung in Graz.
15. September 1939: Bekanntgabe der Bergführertage vor der Winterreisezeit.

## Hauptversammlung des Deutschen Alpenvereins in Graz 29.—30. Juli 1939.

### Tagessordnung:

1. Jahresbericht 1938 (abgedruckt in Heft 10 der „Mitteilungen“) und Entlastung des Vereinsführers.
2. Rassenberichte 1938.
3. Bericht über Gewährung von Beihilfen für Hütten und Wege.
4. Haushaltsplan 1940/41.
5. Bestellung eines Rechnungsprüfers und zweier Erfahrmänner.
6. Sonderberichte.
7. Hauptversammlung 1940.

### Tagungsfolge:

- Freitag, 28. Juli:** Vormittag: Sitzung des Verwaltungsausschusses (im Hotel Wiesler)
- 15 Uhr: Sitzung des Hauptauschusses im Gemeinderatsaal im Rathaus (Adolf Hitlerplatz)
- 20 Uhr: Zwangloses Treffen der Festteilnehmer auf dem Schloßberg (Gastwirtschaft, Autoauffahrt von der Wickenburggasse, Auffahrt mit der Schloßbergbahn ab Schloßbergkai, Aufstieg von allen Seiten.

#### Führungen und Besichtigungen:

- 9 Uhr: Führung durch die Ausstellung „Der Freiheitskampf der Steiermark“ (Industrie Halle)
- 9 Uhr: Stadtbesichtigung: Treffpunkt Landhaushof.
- 10 Uhr: Führungen in den Museen.
- 11 Uhr: Führung in der Kunstausstellung „Steiermark — Land und Leute“, Neutorgasse Nr. 45.
- 14 Uhr: Ausflug 1 A) Riegersburg, Abfahrt 14 Uhr (Jakominiplatz).

### Samstag, 29. Juli:

- 9 Uhr: Tagung des Vereines zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere im Kammermusiksaal (Landhausgasse)
- 13.30 Uhr: Stimmkartenausgabe im Kammermusiksaal, anschließend
- 14.30 Uhr: Vertrauliche Vorbesprechung im Kammermusiksaal (Landhausgasse). Im Anschluß an die Vorbesprechung: Versammlung des Vereines der Freunde des alpinen Museums im blauen Saal nebenan.
- 20 Uhr: Begrüßungsabend in den Räumen der Brauerei-Gastwirtschaft in Puntigam (Stadtbahn und Autobusverbindung, verstärkter Autobusdienst ab Jakominiplatz-Sonnenapotheke.

#### Führungen und Besichtigungen:

- 9 Uhr: Führung durch die Ausstellung „Der Freiheitskampf der Steiermark“ (Industrie Halle).
- 9 Uhr: Stadtbesichtigung: Treffpunkt Landhaushof.
- 10 Uhr: Führungen in den Museen.
- 11 Uhr: Führung in der Kunstausstellung „Steiermark — Land und Leute“, Neutorgasse Nr. 45.
- 13.30 Uhr: Ausflug 2 A) Lurgrotte, Abfahrt 13.30 Uhr mit Autobus nach Semciach über Resselfall.

### Sonntag, 30. Juli:

- 7.30 Uhr: Besprechung der Teilnehmer an den Führungsreisen und Fahrten mit den Führern im Alpenvereinsheim Neutorgasse Nr. 57
- 9.30 Uhr: Hauptversammlung im Stephaniensaal
- 12 Uhr: Versammlung der Freunde der Alpenvereinsbücherei im blauen Saal neben dem Stephaniensaal
- 20.30 Uhr: Freilichtaufführung auf dem Schloßberg „Der steirische Hammerherr.“ Bei Schlechtwetter im Schauspielhaus am Freiheitsplatz.

#### Besichtigungen:

- Ausstellung „Der Freiheitskampf der Steiermark“.
- Stadtbesichtigungen: Treffpunkt Landhaushof.

#### Museen.

Kunstausstellung: „Steiermark — Land und Leute“.

Ausflüge (3 A bis 6 A).

- 8 Uhr: Damen-Ausflug: Treffpunkt Jakominiplatz, Wanderung zur Ruine Östling.
- 15 Uhr: Mit Autobus nach Deutsch-Landsberg—Stains, Treffpunkt Jakominiplatz.

#### 15 Uhr: Gemeinschaftsausflug:

- Särstentand—Plabutsch, Treffpunkt Jakominiplatz (Sonnenapotheke)
- 16.45 Uhr: Wanderung auf den Schöckel (1446 Meter) Nächtigung im Stubenberghaus. Treffpunkt: Haltestelle der Autobuslinie Radegund in der Neuhengasse.

Montag, den 31. Juli beginnen die Führungsfahrten, Bergfahrten und Autorundfahrten, u. zw.: Steirisches Oberland (Hochschwab, Gesäuse, Dachstein, Schladminger Tauern und Hafnergruppe), Steirisches Grenzland im Süden, Rosegggers Waldheimat, Wanderungen im Almgebiet der Weststeiermark.

Es wurden die schönsten Gebiete und die genutzreichsten Fahrten ausgewählt.

Das genaue Programm der Führungs-Bergfahrten sowie das ausführliche Verzeichnis der Ausstellungen, Besichtigungen und Autorundfahrten wird die an die Zweigvereine ergehende Einladung und die Festschrift enthalten.

**Teilnahme:** Die Teilnehmerkarte kostet RM 2.— und berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen. An der Hauptversammlung können alle A- und B-Mitglieder des DAV teilnehmen. (Für die Teilnahme an Beratungen gelten die besonderen Satzungsbestimmungen des Alpenvereins). Die Teilnehmerkarte ist nicht übertragbar und ist mit Unterschrift zu versehen.

**Anmeldung:** Die Anmeldung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Bestellung der Wohnung muß bei den einzelnen Zweigen derart rechtzeitig vorgenommen werden, daß die Zweige die erforderlichen Drucksorten bis 25. Juni beim Festausschuß der Grazer Alpenvereinszweige, Graz, Neutorgasse Nr. 57 rechtzeitig anfordern können. Unmittelbare Anmeldung jedes Teilnehmers ist ebenfalls möglich. Nach Eingang der Anmeldungen und Einzahlung der Gebühr von RM 2.— (Postcheckkonto Wien 7520 „Sparkasse des Bezirkes Umgebung Graz“ mit dem Vermerke Alpenverein h.V.) erfolgt die Zusendung der Teilnehmerkarte unmittelbar an jeden Teilnehmer, ebenso die Karte mit der Wohnungszuweisung.

**Wohnung:** Die Unterbringung erfolgt in 3 Gruppen:

Gruppe 1: Hotels, Preis RM 4.20 bis 5.20 mit Frühstück und Bedienung.

Gruppe 2: Gasthöfe, Preis RM 3.20 mit Frühstück und Bedienung.

Gruppe 3: Privatzimmer, Preis RM 2.60 mit Frühstück und Bedienung.

Die Unterbringung in Einzelzimmern kann nur beschränkt erfolgen.

**Reiseermäßigung:** Eine Sonderermäßigung für die Tagung wurde nicht gewährt; den Teilnehmern stehen jedoch alle tarifmäßigen Fahrtbegünstigungen der Reichsbahn wie z. B. Urlaubskarten zur Verfügung.

**Festkanzlei und Auskunft:** Ein Auskunftsraum (Quartieramt) befindet sich am Hauptbahnhofe, Bahnsteig 1 im Wartesaal II. Klasse.

Die Festkanzlei selbst befindet sich im Landhause, Herrngasse, wo auch die Anmeldung zu Ausflügen und Bergfahrten erfolgt.

### Kassen=Sachen.

Die Bestellungen auf die „Zeitschrift 1939“ sind von vielen Zweigvereinen noch nicht eingereicht worden. Die Bestellfrist läuft am 1. Juli 1939 ab. Die Zeitschriftgebühren sind gleich bei Bestellung zu bezahlen. In der Reihenfolge der Zahlungseingänge er-

folgt die Auslieferung der bestellten Zeitschriften. Die Zeitschrift kostet RM 3.50 bei Bestellung bis 1. Juli 1939.

**Unfallfürsorge für Kinder von Mitgliedern.** Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß Kinderausweise und die hierzu erforderlichen Marken beim Verwaltungsausschuß anzufragen sind. Wir verweisen dieserhalb auf unsere Vereinsnachricht Nr. 8 (1938) Seite 85.

**Stimmrecht für die Hauptversammlung 1939.** Nach § 16, Abs. 6 der Satzung (Fassung 1938) richtet sich das Stimmrecht der Zweigvereine nach der Zahl der bis 30. Juni jeden Jahres an die Vereinskasse abgelieferten Vereinsbeiträge. Zweigvereine, die bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Beiträge abgeliefert haben, können unter keinen Umständen Stimmrecht erhalten.

## Hütten und Wege.

**Hüttenerwerb** aus dem Besitze der ehem. Naturfreunde hat der DAV. lastenfrei erworben und gibt an seine Zweigvereine ab:

Hütte:	Erwerbspreis:	Zahlungsbedingungen:
Sohnsdorfer Hütte bei Sohnsdorf, Steiermark	RM 4000.—	ev. Darlehen
Gaalerhöhe-Schutzhaus	RM 4500.—	teilweise Darlehen
Buchsteinhaus	RM 29.000.—	
Sattelbergshaus am Brenner	RM 3600.—	
Traunkirchnerkogel-Schutzhaus bei Gmunden	RM 22.000 bis RM 24.000	
Möllanernockhütte	RM 5000.—	

Nähere Unterlagen sind beim DA. erhältlich. Zweigvereine, die eine der vorgenannten Hütten erwerben wollen, erhalten weitgehende Förderung durch den Gesamtverein. Weiter sind folgende Hüttenverkäufe beabsichtigt:

Der Zweig Ostmärkischer Gebirgsverein ist bereit, die ihm gehörenden **Zandlacher Hütten** zu sehr günstigen Bedingungen zu verkaufen. Die Hütten liegen auf der Südseite der Reifedgruppe im Rickengraben auf 1514 Meter Höhe; Talort ist Kolbnitz (Station der Tauernbahn), von hier 2 1/2 Stunden Aufstieg zur Hütte. Zum Fahrtengebiet gehören alle Gipfel der zentralen Reifedgruppe; Übergänge bestehen zur Reifedhütte und zum A. v. Schmidt-Haus. Die Hütten stehen auf Eigengrund und sind lastenfrei; die Gast- und Schankgewerbe-Konzession lautet auf den Zweig Ostm. Gebirgsverein; Zahl der Schlafplätze: 20 Betten, 20 Matratzen.

Der Zweig Wolfsberg beabsichtigt, die **Wolfsberger Hütte** auf der Saualpe (Kärnten) einem anderen Alpenvereinszweig zu verkaufen oder langjährig zu verpachten. Die Hütte liegt auf 1850 Meter Höhe, hat 10 Betten und 16 Matratzen. Skigebiet. Anfragen an den Zweig Wolfsberg.

**Beihilfen und Darlehen für Hütten und Wege.** Es hat sich gezeigt, daß Arbeiten an Hütten und Wegen, für die der Gesamtverein Mittel bereitstellt, in manchen Fällen von den Zweigvereinen entweder nicht durchgeführt oder auf unbestimmte Zeit zurückgestellt wurden. Um nicht diese Mittel durch un-

grenzte Zurückstellung einer Verwendung im Gesamtverein vorzuenthalten, hat der Vereinsführer angeordnet:

- Beihilfen** für Hütten und Wege müssen nach ihrer Zusage **bis zum drittfootenden 31. Dezember** unter Verwendungsnachweis abgerufen werden. (Beispiel: Im Jahre 1939 zugeagte Beihilfen bis 31. Dezember 1941.) Kommt der geplante Bau in dieser Zeit nicht zur Ausführung, so verfällt die Beihilfe.
- Darlehen** müssen **bis zum Ablauf des Rechnungsjahres**, in dem sie zugeagt wurden, unter den gleichen Voraussetzungen wie bei 1. abgerufen werden. Sonst Verfall wie bei 1.  
Dies gilt auch für bereits gewährte Beihilfen und Darlehen.

Die Auslieferung der von den Zweigvereinen zum **Hütten- und Wege-Tafeln**. 1. Jänner 1939 beim DA. bestellten Tafeln für Hütten und Wege verzögert sich. Die Anfertigung der Tafeln aus dem bisher verwendeten Eisenblech ist aus Gründen des Vierjahresplanes unmöglich. Daher hat die Vereinsführung zunächst die jetzt zur Verfügung stehenden Materialien prüfen und Kostenvoranschläge einholen müssen.

Die Tafeln werden in diesem Jahre aus Aluminiumblech hergestellt, behalten aber ihre bewährte Form und Ausstattung. Dieser Rohstoff ist teurer als Eisenblech, es steht aber größere Haltbarkeit der Tafeln zu erwarten. Die Anbringung wird erleichtert, da das Gewicht der Tafeln sich wesentlich verringert.

Die von den Zweigvereinen mit „Verstärkung“ bestellten Tafeln erhalten nicht mehr eine Einlage aus Eisen, sondern aus einem wetter- und wasserbeständigen Werkstoff. Dieser Werkstoff erlaubt das Anbringen der Tafeln mit Nägeln.

Die Vereinsführung betreibt möglichst frühzeitige Auslieferung der Tafeln und bittet die Zweigvereine, über die Erfahrungen bei der Verwendung dieser Tafeln dem DA. zu berichten.

Die Anforderungen an Skimegtafeln (mit Text), Markierungsscheiben und Pfeilen müssen dem DA. bis zum **1. Juli** bekanntgegeben werden. **Bestellung der Winterwegbezeichnungen.**

In den letzten Jahren wurde beobachtet, daß die Bestellungen an Markierungsscheiben und Pfeilen über das erforderliche Maß erheblich hinausgingen. Der DA. hat daher zur besseren Uebersicht und Abstimmung der Anforderungen ein **Formblatt für Bestellung der Markierungsscheiben und Pfeile** aufgelegt.

Sämtliche Bestellungen müssen unter Verwendung dieser Formblätter eingebracht werden. Sie sind entsprechend dem Vordruck vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen.

Der Landesfremdenverkehrs-Verband Tirol hat **Besuch der Tiroler Schutzhütten im Winter 1938/39.** die Vereinsführung um Bericht über die Betriebszeit im Winter 1938/39 gebeten, insbesondere über Besucherzahl in den Monaten Dezember, Januar, Februar, März und April, über den Anteil der Ausländer, des Wochenendverkehrs, Verteilung auf Betten und Matratzen, Aufenthaltsdauer.

Wir bitten die Zweigvereine, die Hütten in Tirol haben, ihre Erfahrungen in entsprechender kurzer Zusammenstellung dem DA. bekanntzugeben.

Grau Johanna Ernet, Neuditting a. Inn/Obb., Ludwigstr. 11.  
Georg Schmid, Peiting (Obb.), Schongauerstr. 241/1/2.  
Josef P. Ladurner, Königsee-Berchtesgaden, Weindlerlehen.  
Johann Strauß, München, Klentzestraße 89/4, früher Pächter der Norisbütte.

**Hüttenpacht suchen:**



**Zu verkaufen.** 1 Stat. Akkumulatorenbatterie, System Tudor, 68 Elemente, Typo BJ 14, Kapazität 378, bzw. 508 Amp./St. inkl. kompl. Schalttafel mit Sellen-Schalter und Leitungen, Instrumente etc.

2 Gleichstrom-Nebenschlußdynamos, je 32 Kw Leistung, n=500 U. p. M., 110/135/160 Volt, 230/240/200 Amp. offen, für direkte Kupplung eingerichtet, einschl. kompl. Schalttafel, Nebenschlußregler und sonstigem Zubehör. Angebot erbeten an die Elektr. Gen. Sürs am Arlberg.

## Rahmenätze für Hüttengebühren 1939.

	Im Reichsgebiet RM.	in Liechtenstein u. Schweiz Sfr.
Bett mit Wäsche	1.— bis 1.60	1.— bis 1.50
Matratzenlager	— .40 „ — .70	— .40 „ — .80
Wäsche für Matratzenlager (vollständige Wäschebeistellung)	bis — .50	bis — .60
je Leintuch	„ — .25	„ — .30
Notlager	— .25 „ — .40	„ — .30
Eintritt	„ — .10	„ — .10

### Heizgebühren:

a) im Gastraum	keine	keine
b) i. d. Schlafräumen bei Zentralheizung höchstens	— .30	— .35

c) Schlafräume mit Ofenheizung werden nur auf Bestellung geheizt. Die Selbstkosten des Brennstoffes sind von den Benützern zu gleichen Teilen zu tragen.

### Gerner gilt:

1. Betten ohne Wäsche sind unzulässig. Sondergebühr für Wäsche in Betten ist nicht gestattet. Zur Wäsche für 1 Bett gehören: 2 Leintücher oder 1 Schlafack aus Wäschestoff, 1 Kissenbezug, 1 Handtuch. Die Wäschestücke sind bei jedem Personenwechsel zu erneuern.

Zu jedem Matratzenlager gehören (ihre Beistellung ist in der Rahmengebühr inbegriffen): mindestens 2 Decken, 1 Kissen mit waschbarem Wechselbezug. Wenn zu Matratzenlagern Wäsche verlangt wird, so darf die Wäschegebühr bei mehrmaliger aufeinanderfolgender Nächtigung nur einmal berechnet werden.

2. Doppelbelag von Lagern als Notlager ist nur mit Erlaubnis der Hüttenverwaltung gestattet.
3. Brennstoff für Koch- und Heizzwecke muß zum Selbstkostenpreis abgegeben werden.
4. Eintrittsgebühr kann, muß aber nicht erhoben werden. Sie darf nur bei Tagesbenutzung erhoben werden, nicht aber wenn genächtigt wird.
5. Öffentliche Abgaben dürfen auf die Lagergebühr zugeschlagen werden. Zuschläge für andere (auch Vereinszwecke), insbesondere Beleuchtung, sind unstatthaft.

### Hüttenverpflegung:

Mitglieder, Jugendliche und solche Besucher, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Hüttenordnung Mitgliederrechte auf den Hütten genießen, haben Anspruch auf das Bergsteigergessen, das zu folgenden Rahmenätzen verabfolgt werden muß:

### Es wird abgegeben:

	Im ganzen Reichsgebiet RM.
1. den ganzen Tag über:	
1 Schale Kaffee mit Milch und Zucker	— .20 bis — .30
1 Liter Teewasser (heißes Trinkwasser) *	— .15 „ — .25
1 Teller Erbswurst- (oder gleichwertiger) Suppe	— .20 „ — .30
2. ab 12 Uhr mittags:	
ein Tellergericht (Fertiggewicht der Portion 500 Gramm), z. B. Nudeln mit Käse, Linsen, Erbsenbrot, Tiroler Gröstl, Speckknödel mit Kraut	— .40 „ — .60
ein Tagesgericht mit Fleisch oder eine Fleischspeise mit Beilage im Gesamtgewicht von 600 Gramm Tagesplatte	— .70 „ 1.—

Nur das Mitglied hat Anspruch auf diese Preise für die genannte Verpflegung; das Nichtmitglied kann zwar diese Speisen ebenfalls verlangen, doch darf ihm dafür ein — von dem Zweig genehmigter — höherer Preis berechnet werden.

Daneben können selbstverständlich ungehindert alle anderen sonst üblichen Speisen und Getränke zu den von dem Zweig genehmigten Preisen verabfolgt werden, doch soll in Zukunft dieses einfache Bergsteigergessen die Grundlage der gesamten Hüttenbewirtschaftung sein.

\*) Samt Gedeck (Kanne, 1 Tasse, 1 Löffel) für 1 Person; für jede weitere Tasse 5 Pfennig mehr.

Zahlreiche bei der Vereinsführung eingelaufene Beschwerden geben Veranlassung **Hüttengebühren.** auf folgendes hinzuweisen:

Auf den Zahlungsbestätigungen für Nächtigungsgebühren müssen die Zuschläge für Heizung des Schlafraumes und für Wäschebeistellung beim Matratzenlager besonders aufgeführt werden. Es ist nicht zulässig, diese Einzelbeträge in einer Summe zusammenzufassen und nur diese Summe auf den Zahlungsbestätigungen anzugeben. Hierdurch ist wiederholt die Heizungsgebühr für Matratzenlager berechnet worden, ohne daß der Schlafraum wirklich geheizt wird. Außerdem entsteht bei den Hüttenbesuchern die Vermutung, daß die Rahmenätze überschritten werden. Beispiele:

<b>Richtig:</b>	Gebühr für Matratzenlager	RM 0.70
	Gebühr für Heizung des Schlafraumes	„ 0.30
	zusammen	RM 1.—
<b>Falsch:</b>	Gebühr für ein Matratzenlager	RM 1.—

Die Buchdruckerei Julius Krampe, Braunschweig, hat Hüttenbücher hergestellt, die in ihrer Einteilung den Bedürfnissen der Alpenvereinshütten entsprechen. Die Buchdruckerei, deren Inhaber A.-V.-Mitglied ist, hat Probeblätter der Hüttenbücher hergestellt und übersendet auf Anfordern diese Probeblätter unverbindlich den hüttenbesitzenden Zweigvereinen. Der Preis des Hüttenbuches beträgt RM 26.50.

Anfragen an: Buchdruckerei Julius Krampe, Braunschweig, Südstr. 30/31.

## Grenzübertritt nach Italien im Alpengebiet.

**Bergsteiger-Grenzübertritt im Alpengebiet zwischen dem Deutschen Reich und Italien.**

Das ehemalige österreichisch-italienische Curistenabkommen vom 3. September 1932 wird auch für den Sommer 1939 übernommen und es gelten somit für alle Angehörigen des Deutschen Reiches, die Mitglieder des Deutschen Alpenvereins sind, folgende

### Grenzübergänge:

**Öztaler Alpen:** Hochjoch, Niederjoch, Hochwilde und Timmeljoch.

**Stubai Alpen:** Sonnklarjoch, Pfaffenieder, Wilder Freiger und Freigerjoch.

**Zillertaler Alpen:** Pflitscherjoch (jedoch nicht Weg zur Landshuter Hütte)

**Hohe Tauern:** Krimmler Tauern, Klammeljoch, Lenksteinjoch und Stallerjoch.

**Karnischer Kamm:** Cilliacherjoch, Hochalpjoch, Öfnerjoch, Wolanerpäß und Plöckenpäß, Naßfeld.

### Als Ausweispapiere sind nötig:

- a) Reisepaß,
- b) Turistenkarte,
- c) gültige Mitgliedskarte des Deutschen Alpenvereins.

**Ausstellung der Turistenkarte mit Lichtbild:** Gebühr RM 1.—; gültig vom 1. Juni bis 30. September 1939. Nur die staatlichen Polizeiverwaltungen und Landräte, die an der deutsch-italienischen Grenze liegen, werden mit der Ausstellung dieser Karten betraut und zwar:

**Gau Tirol:** 1. Polizeidirektion Innsbruck; 2. Landrat Imst; 3. Landrat Innsbruck-Land; 4. Kitzbühel; 5. Kufstein; 6. Landeck; 7. Reutte; 8. Schwaz.

**Gau Kärnten:** 1. Polizeidirektor in Klagenfurt, mit Polizeiamt Villach; 2. Landrat Hermagor; 3. Landrat Klagenfurt; 4. Landrat Lienz; 5. Landrat St. Veit an der Glan; 6. Villach.

Um diese Turistenkarte kann bei den angeführten Stellen unter Beilage des Reisepasses, der Alpenvereins-Mitgliedskarte, eines Lichtbildes, der Gebühr von RM 1.— und der Freimachung für die Rücksendung auch schriftlich angefordert werden.

Devisenrechtliche Erleichterungen kommen für diese Art Grenzverkehr nicht in Frage.

Bei Mißbrauch oder Verstoß gegen die Paßvorschriften wird die Turistenkarte entzogen.

Zwischen dem Deutschen Reich und Jugoslawien wurde für den turistischen Grenzübertritt kein Abkommen getroffen.

\* \* \*

Die Zweigvereine werden gebeten, Grenzübertritte ihrer Mitglieder möglichst genau hinsichtlich Zeit, Ort und Zahl festzustellen und nach dem Sommer dem DV. zu melden. Von der Stärke der Inanspruchnahme obiger Grenzübertrittsmöglichkeiten hängt es ab, ob sie in Zukunft aufrecht erhalten bleiben können.

Eine besondere propagandistische Auswertung dieses Übereinkommens ist nicht erwünscht, die Veröffentlichung ist zulässig.

## Neuordnung des Bergsteigens in der Hitlerjugend — Zusammenarbeit mit dem Deutschen Alpenverein.

In Auswirkung des Vertrages des Jugendführers des Deutschen Reichs mit dem Reichsportführer vom 1. August 1936, sowie des Gesetzes des Führers und Reichskanzlers vom 1. Dezember 1936 wurde bezüglich der Ausbildung der HJ im Bergsteigen zwischen der Reichsjugendführung und dem Führer des DAV. folgendes vereinbart:

1. Die Ausbildung der Jugend im Bergsteigen obliegt der Aufsicht und Führung der Reichsjugendführung, Amt für Leibesübungen und den nachgeordneten Dienststellen der HJ und erfolgt in Zusammenarbeit mit dem DAV. nach den nachfolgenden Grundsätzen. Der DAV. stellt sich im Rahmen seiner Zielsetzungen mit seinen Einrichtungen, Ausbildern, Geräten und soweit möglich mit finanziellen Mitteln für die Ausbildung zur Verfügung.

2. Die Jugendgruppen der Vereine des DAV. bleiben in der bisherigen Form für Hitlerjugenden von 14—18 Jahren erhalten. Die Bildung von Sonderformationen für Bergsteigen, ähnlich der Motor- oder Flieger-HJ usw. ist verboten. Die Jugendgruppen stehen unter Leitung eines vom Zweigvereinsführer nach Zustimmung des örtlichen HJ-Führers eingesetzten HJ-Führers (Zweigjugendwart), der vom zuständigen Bannführer bestfahig sein muß. Die bereits vorhandenen Leiter der Jugendgruppen des DAV. können in die HJ übernommen werden, sofern sie nicht bereits Mitglieder der HJ sind.

3. Zur Durchführung der mit der Übernahme der bergsteigerischen Ausbildung durch die Hitlerjugend anwachsenden Aufgaben wird im Einvernehmen mit dem Führer des DAV. ein Reichsjugendfachwart für Bergsteigen in die Reichsjugendführung berufen und dem Amt für Leibesübungen, Hauptabteilung Leistungsport, zugeteilt. Dieser ist gleichzeitig der Beauftragte der Reichsjugendführung beim Führer des DAV. und Sachwalter des DAV. für den Einsatz seiner Mittel gemäß Punkt 1. Entsprechend werden für die Gebiete und Banne der Hitlerjugend neben den Gebiets- und Bannfachwarten in den übrigen Sportarten auch Gebiets- und Bannfachwarte für Bergsteigen im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des DAV. eingesetzt. Diese unterstehen dem Abteilungsleiter bzw. Stellenleiter für Leibeserziehung und sind gleichzeitig die Beauftragten des Gebietsführers bzw. Bannführers beim zuständigen Gau- bzw. Kreisfachwart des DAV. und dessen Sachwalter für den Einsatz der Mittel des DAV. gemäß Punkt 1.

4. Sämtliche Anordnungen bezüglich der Durchführung der Jugendarbeit und Ausbildung im Bergsteigen werden von der Reichsjugendführung bzw. den nachgeordneten Dienststellen der HJ erlassen und der entsprechenden Stelle des DAV. bekanntgegeben; grundsätzliche Anweisungen bedürfen der Mitzeichnung des Führers des DAV. bzw. der Fachwarte für Bergsteigen in den Gauen und Kreisen. — Eigene Jugendveranstaltungen führt der DAV. nicht mehr durch.

5. Die Hitlerjugend übernimmt die Verantwortung für die Förderung des Nachwuchses in Zusammenarbeit mit dem DAV., indem sie den besonders bergsteigerisch interessierten und befähigten Teil der Jugendlichen aus den Einheiten der HJ. ausliest und den Jugendabteilungen des DAV. zuführt.

6. Die vorgenannten Bestimmungen gelten für die Gebiete Kärnten, Steiermark, Salzburg, Tirol-Vorarlberg und Hochland, sowie für die Gebirgsbänne der Gebiete Niederdonau, Oberdonau, Württemberg, Baden, Schlesien, Thüringen, Sachsen und Sudetenland.

7. Zur Aufstellung von Bergsteigergruppen der HJ, die eine leistungssportliche Ausbildung im Bergsteigen erhalten sollen, können für das gesamte Reichsgebiet erweiternde Ausnahmen von vorstehender Anordnung von der Reichsjugendführung im Einvernehmen mit dem Führer des DAV. genehmigt werden. Nach der Genehmigung gelten dafür dieselben Bestimmungen wie für die vorgenannten Gebiete.

8. Für die Durchführung dieser Anordnungen ist eine Uebergangszeit von 6 Monaten vorgesehen. Am 1. Dezember 1939 muß die Neuordnung beendet sein.

9. Weitere Bestimmungen über die Durchführung der bergsteigerischen Ausbildung werden von der Reichsjugendführung, Amt für Leibesübungen, im Einvernehmen mit dem Führer des DAV. erlassen.

30. Mai 1939.

Der Führer des DAV.:  
Dr. Seyß-Inquart

Der Stabsführer der HJ:  
Lauterbach

Erläuterungen und nähere Weisungen zu dieser grundsätzlichen Neuordnung erfolgen noch.

## Lehrgänge — Lehrwarte.

**Lehrwartausbildung im Sommer 1939.** Der Deutsche Alpenverein ist seit der Hauptversammlung im Friedrichshafen der alleinige Träger des bergsteigerischen Gedankens in Deutschland. Hieraus ergibt sich für ihn die Verpflichtung, die jungen Bergsteiger in die Welt des Hochgebirges einzuführen und zu schulen. Die Schulung der einzelnen Mitglieder, Jungmänner und Jugendgruppen-Teilnehmer, erfolgt durch die örtlich zuständigen Zweigvereine.

**Sür die Leiter dieser Lehrgänge bei den einzelnen Zweigvereinen bildet die Vereinsführung seit Jahren Lehrwarte für Sommer- und Winterbergsteigen aus.** Diese sind nach Abschluß ihrer Ausbildung berufen und verpflichtet, die bergsteigerische Schulung der Mitglieder ihres Zweigvereines vorzunehmen. Die einheitliche Schulung macht es notwendig, daß möglichst viele geeignete Mitglieder an den Lehrwartausbildungen der Vereinsführung teilnehmen.

Mitglieder stehen bei Teilnahme an Lehrgängen und Gemeinschaftsfahrten der Zweigvereine nur unter gewissen Voraussetzungen unter dem Schutz der Unfallfürsorge. Als geeignete Leiter derartiger Gemeinschaftsunternehmungen gelten, sofern nicht Berg- und Schiführer, Anwärter und Träger, verwendet werden, künstlich nur die von der Vereinsführung ausgebildeten Lehrwarte. Daher ist auch aus diesem Grunde eine möglichst große Zahl von Lehrwarten anzustreben.

Aus diesen Gründen veranstaltet die Vereinsführung auch im kommenden Sommer wieder Lehrwartausbildungen im Sommerbergsteigen und lädt die Zweigvereine ein, geeignete Mitglieder recht zahlreich zu den Lehrgängen zu melden. Vorgehen sind:

- 1. Felsklettern:** 10. bis 16. Juli 1939. Standort: Stripfenjochhaus. Leiter: P. Aschenbrenner. Meldungen bis 20. Juni 1939.
- 2. Bergsteigen im Eis und Urgestein:** 18. bis 29. Juli 1939. Standort: Öhtaler Alpen. Leiter: wird noch bestimmt. Meldungen bis 30. Juni 1939.
- 3. Felsklettern:** 31. Juli bis 6. August 1939. Standort: Dachsteingruppe. Leiter: Dr. K. Prusik. Meldungen bis 5. Juli 1939.
- 4. Bergsteigen im Eis und Urgestein:** 8. bis 19. August 1939. Standort: Venediger Gruppe. Leiter: G. Brunner. Meldungen bis 17. Juli 1939.

Die Lehrgänge sind so eingeteilt, daß die Teilnehmer sowohl einen Felskurs wie einen Lehrgang für Bergsteigen im Eis und Urgestein in unmittelbar zeitlichem Zusammenhang besuchen können.

Sür diese Lehrwartausbildungen gelten folgende Richtlinien:

**1. Zweck:** Diejenigen Bergsteiger, deren bisherige Tätigkeit innerhalb des Zweigvereines die Ausbildung zum Lehrwart rechtfertigt und die genügend bergsteigerische Erfahrung haben, werden soweit ausgebildet, daß sie die übrigen Mitglieder und besonders den Nachwuchs der Zweigvereine anleiten, ausbilden und führen können. Hieraus ergibt sich, daß nur solche Mitglieder zugelassen werden können, die nicht nur völlig bergerfahren sind, sondern die auch geistig zur Führung von Bergsteigergruppen geeignet sind. Die Lehrgangleiter sind berechtigt, Teilnehmer, die den Anforderungen nicht entsprechen, jederzeit aus dem Lehrgang auszuschließen.

Die Zweigvereine der Lehrgangsteilnehmer erhalten nach erfolgreichem Besuch und bei erwiesener Eignung eine Bestätigung.

**2. Anmeldung:** Teilnahmeberechtigt sind nur Männer von wenigstens 21 Jahren, die den obigen Voraussetzungen entsprechen. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich im Wege der Zweigvereine, die die vorgeschriebenen Formblätter beim DA. anfordern und die Meldung gegenüber dem DA. begutachten. Über die endgültige Zulassung entscheidet der DA.

- 3. Unterrichtsstoff:** Übung im Felsklettern und Eisgehen, leichte bis schwierige Fahrten, Seilgebrauch, technische Fragen, Überblick über alle Gebiete des Bergsteigens — alles unter dem Gesichtspunkt der Ausbildung zur selbständigen Führung von Bergfahrten.
- 4. Kosten:** Die Kosten der Lehrgänge trägt die Vereinsführung des DAV. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die besonders nieder gehalten werden, müssen die Teilnehmer aufbringen. Zur Erlangung einer 50%igen Bahnermäßigung wird bei Zulassung zum Lehrgang eine entsprechende Einberufung ausgestellt.

## Steuerbegünstigungen.

### Sportgroßchen.

Viele Zweigvereine fragten bei der Vereinsführung an, ob sie den Sportgroßchen auch bei ihren regelmäßigen kameradschaftl. Zusammenkünften (Wochenabende, Lichtbildervorträge usw.) einheben müßten, auch wenn keine Eintrittsgebühr verlangt werde.

Die Vereinsführung erbat einheitl. Weisungen vom NSRL-Reichsführung und bekam am 3. Juni folgenden Bescheid:

**Betr.: Anfrage vom 23. Mai. — Sportgroßchen-Erhebung**

„Nach einer grundsätzlichen Entscheidung der Reichsführung ist bei den monatlichen Besprechungen der Gemeinschaften der Sportgroßchen nicht zu erheben, sondern besonderer Wert auf die Benützung der Sammelglocke zu legen. Findet jedoch im Anschluß an diese monatlichen Besprechungen ein kameradschaftlicher Teil im Beisein Fremder mit Tanz statt, so ist der Sportgroßchen von RM 0.05 einzuziehen. Wird bei irgendeiner Veranstaltung ein Entgelt erhoben, so ist selbstverständlich der Sportgroßchen gemäß beiliegendem Merkblatt Nr. 2 zu erheben.“

Jede dem NSRL. angeschlossene Gemeinschaft ist für sich und alle ihre Unterabteilungen verpflichtet, je eine Sparglocke aufzustellen und bei allen sich bietenden Gelegenheiten gemäß Merkblatt 2 zu benutzen. Die Entleerung der Sparglocken erfolgt einheitlich für das gesamte Reichsgebiet an den noch von der Reichsführung näher festzulegenden Terminen durch den zuständigen Ringführer im Beisein aller zum Ring gehörenden Gemeinschaften in würdiger Form.“

Daraus ergibt sich für unsere Zweigvereine:

- 1. Von den regelmäßigen Veranstaltungen ohne Eintrittsgebühr (Vorträge, Stammtische usw.) ist kein Sportgroßchen zu erheben.**
  - 2. Die Sparglocke ist beim zuständigen Ringführer zu bestellen.**
  - 3. Das Merkblatt Nr. 2 für Sportgemeinschaften ist beim zuständigen Ringführer anzufordern.**
- Im Uebrigen wird auf Nachrichtenblatt, Heft Nr. 1/2, Seite 2, verwiesen.

### Gesellige Veranstaltungen.

In der Körperschaftsteuerfache 1935 des Turnvereins Nürnberg 1846 e. D. in Nürnberg-W., obere Turnstr. 8/10, hat auf seine Rechtsbeschwerde gegen das Urteil der III. Kammer des Finanzgerichts bei dem Oberfinanzpräsidenten Nürnberg vom 27. April 1937 der Senat VI<sub>2</sub> des Reichsfinanzhofes in der Sitzung vom 29. November 1938 für Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen. Diesem wird die Entscheidung über die Kosten der Rechtsbeschwerde und die Feststellung des Wertes des Streitgegenstandes übertragen.

**Gründe.** Der Beschwerdeführer dient unstreitig nach seiner Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 4, Abs. 1, Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes (RSG) 1934 und der §§ 9 und 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes

(Ersten KStDDÖ). Streitig ist, ob die gefelligen Veranstaltungen des Beschwerdeführers, die Unterhaltung einer Kleiderablage und die Verpachtung der bei der Turnhalle gelegenen Gastwirtschaft sowie der bei dem Waldspielplatz Erlentegen eingerichteten Kantine einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 4, Abs. 1, Ziff. 6, Satz 2, KStG. darstellt, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.

**Gefellige Veranstaltungen.** Der Beschwerdeführer hält jährlich eine Reihe gefelliger Veranstaltungen ab zu denen auch Nichtmitglieder Zutritt haben. Im Jahre 1935 waren es insgesamt 14 Veranstaltungen, und zwar ein bunter Abend, 2 Waldfeste in Erlentegen, eine Gründungsfeier, 2 Weihnachtsfeiern, 6 Sachlings-Veranstaltungen, ein Gartenfest und ein Weinfest. Der Einnahmeüberschuß aus diesen Veranstaltungen betrug im ganzen RM 139,44. Dieser geringe Einnahmeüberschuß ist nach der Angabe des Beschwerdeführers daraus zu erklären, daß bei der Größe des Vereins Nichtmitglieder nur in geringem Umfang, und zwar in der Regel durch Einführung seitens der Mitglieder an den Veranstaltungen teilnehmen und mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage eines großen Teiles der Mitglieder die Eintrittsgelder ganz niedrig gehalten werden müssen. Das Finanzgericht hat angenommen, daß bei dieser Tätigkeit des Beschwerdeführers die Begriffsmerkmale eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs im Sinne des § 11, Abs. 1 der Ersten KStDDÖ gegeben seien und die Abhaltung derartiger Veranstaltungen auch über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehe. Es hat aber die ersten 6 Veranstaltungen nicht zur Versteuerung herangezogen, weil bei ihnen der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb unmittelbar der Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins, nämlich der Sportwerbung und der Pflege deutschen Volkstums, diene. Bei den übrigen Veranstaltungen handelt es sich dagegen nach der Auffassung des Finanzgerichts um überwiegend der Unterhaltung dienende Veranstaltungen, mit denen der Beschwerdeführer nicht unmittelbar seine gemeinnützigen Zwecke erfüllt habe. Die Rechtsbeschwerde ist insoweit begründet.

Ein Sportverein, der sich die Pflege und Förderung der Leibesübungen zur Aufgabe gemacht hat, muß, wenn er lebensfähig bleiben will, darauf bedacht sein, daß nicht bloß der Sportgedanke unter seinen Mitgliedern wachgehalten, sondern das Interesse an der körperlichen Erhaltung des Volkes auch bei den dem Verein noch Fernstehenden geweckt wird. Festlichkeiten, wie sie derartige Vereine veranstalten, dienen in erster Linie der Festigung der Kameradschaft; sie bieten aber auch dritten Personen Gelegenheit, die Bestrebungen des Vereins kennenzulernen und Anschluß an den Verein zu finden. Den Sportvereinen wird es in der Regel weniger darum zu tun sein, bei den Festlichkeiten Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile für den Verein oder seine Mitglieder zu erzielen, als darum, seine Ziele und Zwecke zu fördern. Unter diesen Umständen dienen derartige Veranstaltungen nicht einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 4, Abs. 1, Ziff. 6, Satz 2 KStG. Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so erscheint es gerechtfertigt, auch bei den Sachlingsveranstaltungen, dem Gartenfest und dem Weinfest keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anzunehmen. Denn auch diese Veranstaltungen haben, wie sich aus dem geringen Einnahmeüberschuß ergibt, weniger der Erzielung von Einnahmen gedient, als der Festigung der Kameradschaft und der Sportwerbung, zumal auch bei einem Teil der Sachlingsveranstaltungen turnerische Darbietungen in Gestalt von Reigendvorführungen mitverbunden waren.

## Deröffentlichungen.

„Mitteilungen“ — Von den „Mitteilungen“ des DAD. gehen die unmittelbar vor und nach der Hauptversammlung erscheinenden Hefte allen A-Mitgliedern des DAD. unmittelbar zu. Es sind dies die Hefte vom 1. Juli und 1. September.

Alle Zweigvereine, insbesondere die neu zugewachsenen werden hierauf aufmerksam gemacht und gebeten, im Sinne der früheren Deröffentlichungen die Anschriften der A-Mitglieder rechtzeitig der Versandstelle der „Mitteilungen“ — Hauptkartei des DAD., Wien 7, Kandlergasse 19/21 sofort bekanntzugeben und insbesondere die neu beigetretenen Mitglieder, soweit dies nicht schon geschehen ist, mit den weißen Anmeldekarten zu melden.

**Zeitschrift 1939.** Auf die Bestellfrist ist unter „Kassen-Sachen“ ausdrücklich hingewiesen.

**Alte Zeitschriften zu verkaufen:** Jahrgang 1863—1939 vollständig, guter Zustand. Anfragen an Lehrerin Friederike Wenger, Wien, XVIII, Martinsstr. 94.

Jahrgänge 1895—98, 1901—03, 1905, 1906, 1922. Anfragen an Ing. Emil Rumpf, Innsbruck, Gumpstr. 34.

Jahrgänge 1895—1920. Anfragen an Dir. R. Wünsche, Bauhen, Vor dem Schülertor Nr. 17.

Jahrgänge 1902—1919. Anfragen an G. A. Chümmler, Zwickau, Spiegelfstr. 55.

Jahrgänge 1907, 1910, 1911, 1913—15, 1917, 1918, 1922, 1924—26. Anfragen an Dr. S. Peffert, Graz, Hammerlinggasse 6.

Jahrgänge 1919, 1924. Anfragen an Ernst Aigner, Kellern, Post Gaisbach b./Tölz.

Zeitschrift 1893—1917, außerdem Mitteilungen 1875—1879, 1882, 1884, durch Frau A. Hundegger, Innsbruck, Leopoldstr. 9/1.

Jahrgänge 1920—1932. Anfragen an Dr. S. Peffert, Graz, **Alte Mitteilungen zu verkaufen:** Hammerlinggasse 6.

Mitteilungen 1900—1914, durch Zw. Bodenbach-Cetschen, Anschrift E. Steinert, ebendort, in Sa. Renker-Steinert, Brauhausgasse.

Durch die Neuordnung im Vertriebe der Deröffentlichungen des DAD. mußten auch die dem DAD. zukommenden Freistücke der „Mitteilungen“ neu verteilt werden. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1939 erhält jeder Zweig und jeder befreundete Verein des DAD. laufend ein Freistück der Mitteilungen.

**Freistücke der Mitteilungen.**

## Mitgliedschaft.

Im Anschluß an die Verlautbarung des Aufrufes und Wehrdienst im Alpenkorps. des Merkblattes über den Eintritt als Freiwilliger im Alpenkorps (vergl. Heft 1/2 1939, S. 12—15) empfehlen wir den Zweigvereinen diese Verlautbarung erneut zur Beachtung.

Gleichzeitig geben wir ergänzend bekannt — wie im Abschnitt D. des Merkblattes gesagt —, daß die Bewerber an das zuständige Wehrbezirkskommando zu verweisen sind. Dort erfahren die Freiwilligen Einzelheiten über die Standorte der Einheiten, soweit sie nicht schon im allgemeinen Aufruf bisher bekanntgegeben worden sind.

Durch ein Abkommen des NSRL. mit dem Oberkommando des Heeres ist es möglich gemacht worden, daß Heeresangehörige unter bestimmten Voraussetzungen auch Zivilvereine angehören können. Das Oberkommando des Heeres hat den Wunsch, daß bei allen Heeresangehörigen — gleichgültig ob es sich um langdienende Berufssoldaten oder ihrer Wehrpflicht genügende Männer handelt — Dienstgrad und Truppenteil in Programmen, Pressmeldungen, Ergebnislisten, Bestenlisten, usw. genannt wird. Es heißt also in Zukunft: Schütze, Oberfeldwebel, Leutnant (Dfl. ABC/J.R.9). Diesem Wunsch kann nur entsprochen werden, wenn Aktive und Vereine von sich aus dafür sorgen, daß bei jeder Meldung eines Heeresangehörigen Dienstgrad und Truppenteil mit dem Namen des Aktiven und Vereines genannt werden.

**Dienstgrad und Truppenteil nennen.**

Für die in der Ostmark ansässigen Mitglieder unserer Zweigvereine bietet sich die Möglichkeit, durch Vermittlung des Gaufachwartes XVII für Radfahren eine Versicherung gegen Fahrraddiebstahl abzuschließen. Wir bitten, die Mitglieder auf dieses Angebot aufmerksam zu machen und die eingehenden Meldungen gesammelt und vereinsweise dem Gaufachwart für Radfahren, Herrn Josef Aichenbrenner, Wien V, Mittersteig 4, bekanntzugeben.

**Versicherung gegen Raddiebstahl.**

Die Jahresprämie beträgt RM 2.— für das Rechnungsjahr 1. Jänner 1939 — 31. März 1940 RM 2.50. Für Mitglieder, die nicht einem Radfahrverein angehören, wird ein Unkostenbeitrag von RM —.50 zusätzlich berechnet.

Geboten wird im Schadensfall: Bezug eines fabrikneuen Alpha- oder Steyr-Duch-Spezial-Fahrrades mit Reifen, Glocke, Pumpe, Werkzeug mit Tasche, Rücklicht. Wünscht das Mitglied ein teureres Rad, so muß es die Mehrkosten selber tragen. Die Wahl des Verkäufers steht dem Mitgliede frei.

## Naturschutz.

Im Heft 1/2 verwiesen wir auf die Möglichkeit der Verwertung des Restbestandes an Pflanzenschutzplakaten der Deutschen Bergwacht. Irrtümlich wurde dort angegeben, daß das Plakat auch in Postkartenform zu erhalten sei. Dies trifft in dieser Form nicht zu. Es sind dagegen von den einzelnen geschützten, auf dem Plakate abgebildeten Pflanzen, Postkarten erhältlich. Die Serie dieser Postkarten umfaßt 13 Stück. Diese Postkarten können von der Deutschen Bergwacht, München 2, Hauptbahnhof, Südbau, bezogen werden.

**Pflanzenschutzplakate.**

## Sitzungen des DA.

## 7. und 8. Sitzung.

Der DA. stimmt dem Kassenbericht 1938, dem Voranschlag zur Verteilung der Erübrigung und der Vermögensrechnung 1938 zu. Der Rechnungsabluß 1939 wurde von den für dieses Jahr noch zuständigen Stuttgarter Rechnungsprüfern geprüft. — Anlaßlich des Abchlusses der Vermögensrechnung hat der Vereinsführer angeordnet, daß Beihilfen für Hütten und Wege nach ihrer Zufolge bis zum drittfolgenden 31. Dezember, zugelegte Darlehen im Laufe des Rechnungsjahres in Anspruch genommen werden müssen, da sonst diese Beträge verfallen. — Der Voranschlag 1940/41 wird aufgestellt. — Die von den Zweigvereinen erbetenen grundsätzlichen Genehmigungen für Hütten und Wege werden dem Sonderauschuß für Hütten- und Wegebau vorgelegt. — Der Verteilungsanschlag des DA. für Beihilfen und Darlehen 1939/40 geht an den Sonderauschuß für Hütten- und Wegebau. Es liegen vor: 36 Gesuche (Vorjahr 121.), beantragt werden Beihilfen mit RM 235.661. — und Darlehen mit RM 46.000. — (Vorjahr RM 337.565. — bezw. RM 50.516. —). — Das Preisgericht für das „Haus der Bergsteiger“ tritt im Anschluß an die Frühjahr-GA.-Sitzung zusammen. — Mit der Wehrmacht werden die Bedingungen vereinbart, unter denen die Wehrmacht und ihre Angehörigen Schutzhütten des DAD. benutzen kann. — Die Zweige Feldkirchen und Landau/Isar haben sich aufgelöst. — Der Herausgabe einer offiziellen Gründerplakette des DAD. mit Bildnissen der 4 Gründer des DAD. 1869 kann nicht zugestimmt werden. — Sübrerrenten und Unterstühtungen an Bergführer werden genehmigt. — Die vom DAD. aufgestellten Walter für Naturschutz werden den Landesregierungen und Landräten als behördliche Vertreter für Naturschutz vorge schlagen. Diese werden gleichzeitig die Naturschutzangelegenheiten der Alpenvereins-Bergwacht bearbeiten. Infolge Erkrankung wird als Walter für Naturschutz im Landkreis Judenburg neu bestellt Hauptschullehrer Bertold Schnellau. — Es hat sich gezeigt, daß der Gamsgrubenweg laufend unterhalten werden muß. Ein einfaches Verfallenenlassen hätte schwere Schädigungen des Landschaftsbildes zur Folge. — Die Erklärung des Dolderer Tales in Tirol zum Naturschutzgebiet wird betrieben. — Der Stifter des ersten Alpenvereins-Bestizes in der Pasterze, Herr Wirth-Billach, wird zur HV. Graz eingeladen. — Eine Unterstützung der für den kommenden Winter geplanten Feuerlandsfahrt des Sv. Nürnberg wird grundsätzlic in Aussicht genommen. — Die bei den „Naturfreunden“ oder „Bergfreunden“ verbrachten Mitgliedsjahre können bei Verleihung der Ehrenzeichen für langjährige Mitgliedschaft nicht angerechnet werden. — Auf Grund der neu eingeräumten Ehrengerechtigungen wird ein Musterblatt für die Hüttenwirtschaft hergestellt, das alle Ausweise enthält, die zur Inanspruchnahme von Hüttenbegünstigungen berechtigen. — Die Wegtafeln 1939 werden trotz höherer Kosten aus Aluminiumblech hergestellt. Sie sind haltbarer als die Tafeln aus Eisenblech, die infolge der Bestimmungen des Jahresplanes nicht mehr hergestellt werden dürfen.

Die Tagesordnung für die GA.-Sitzung wird aufgestellt. — Inhalt der „Zeitschrift“ 1939 steht fest. — Für die HV. 1940 wird — wie alljährlich vor der Grenzsperr — die Wende August/September in Aussicht genommen. — Der vom Sonderauschuß für Rettungswesen vorgelegte Antrag auf Einhebung eines Rettungsgroschens von Hüttenbesuchern wird geprüft. — Die Grazer Zweigvereine haben mit der Vorbereitung der HV. 1939 begonnen. — Der Sonderauschuß für Hütten- und Wegebau hat Herabsetzung des Zinsfußes des Darlehensstockes beantragt, ferner Schaffung eines besonderen Beihilfetiels zur Unterstützung schon früher vollendeter Hüttenbauten oder von Darlehensumwandlungen. Hiedurch sollen die eigentlichen Beihilfemittel nur für laufende Arbeiten freigestellt werden. — Eine Umfrage bei den hüttenbesitzenden Zweigvereinen ergab, daß die Beibehaltung der bisherigen Rahmense für Hüttengebühren und Bergsteigerwepflegung gewünscht wird. — Aus dem Besitz der ehem. Bergfreunde übernimmt der DAD. vom Reichsverband deutscher Jugendherbergen als Rechtsnachfolger der Bergfreunde 10 im alpinen Gebiet gelegene Hütten.

## Alpenvereins-Bergwacht.

## Ausruf

zur Mitarbeit in der Alpenvereins-Bergwacht.

An alle naturliebenden Bergsteiger!

An alle hilfsbereiten Rettungsmänner in den Bergen!

Seit mehr als 40 Jahren betreut der Deutsche Alpenverein das alpine Rettungswesen in den Ostalpen. Ihm verdanken Tausende von Bergsteigern Leben und Gesundheit, Rettung aus Bergnot.

Der vereinsmäßige Naturschutz im gesamten deutschen Alpengebiet ist seit Eingliederung der Ostmark dem Deutschen Alpenverein übertragen.

Das Reichsnaturschutzgesetz gilt künftighin auch in der Ostmark.

Die bestehenden Bergwachten sind dem Deutschen Alpenverein (DAD.) unterstellt.

Der Deutsche Alpenverein führt Naturschutz und alpines Rettungswesen durch seine Organisation unter dem Namen

## „Alpenvereins-Bergwacht“

durch.

Diese Tatsachen und weittragenden Verfügungen stellen den Deutschen Alpenverein vor ebenso große wie dankbare Aufgaben. Ganz besonders die Handhabung des tatsächlichen Naturschutzes im Hochgebirge erhält eine derart erhöhte Bedeutung, daß es gilt, die umfassende Neuorganisation aller dieser Aufgaben unter der Flagge der Alpenvereins-Bergwacht ohne Säumen noch vor Sommer-Beginn durchzuführen.

Alle Bergsteiger, die hier mitmachen wollen, werden daher aufgerufen, sich bei ihren Zweigen des DAD. oder bei den Ortsstellen der Alpenvereins-Bergwacht zu melden.

Die Ortsführer der Alpenvereins-Bergwacht sind größtenteils bereits bestellt. Wo dies noch nicht erfolgt ist, wird diese Bestellung auf Voranschlag der Zweigvereine durch den Alpenvereins-Bergwacht-Landesführer ehestens folgen können.

Den Ortsführern stehen die Walter für Naturschutz zur Seite. Ihnen obliegt die Wahrnehmung aller naturschützerischen Aufgaben des DAD. im Rahmen der Ortsstellen. Diese Naturschutzwalter sind vom Vereinsführer bei allen in Betracht kommenden Landräten bereits bestellt.

Unsere Unfall-Meldestellen führen künftig die Bezeichnung und Aufgabe: „Meldestelle für Bergunfälle und Naturschutz“.

Die Ortsstellen können sowohl auf dem Gebiete des Naturschutzes, wie demjenigen des Rettungswesens nur dann arbeiten, wenn sie ihren kräftigsten Rückhalt bei den Zweigvereinen des DAD. und in den Herzen der Bergsteiger selbst finden.

Die Bergwachts-Landesführer und die Ortsstellen werden daher angewiesen, sich mit den Zweigvereinen ehestens ins Einvernehmen zu setzen und die Bildung und den Ausbau der Bergwachts-Ortsstellen in enger Fühlung mit dem Zweigverein in die Hand zu nehmen.

Die Zweigvereinsführer erhalten den Auftrag, auch ihrerseits die Bergwachts-Ortsstellen zu unterstützen und in ihren Aufgaben in jeder Hinsicht zu fördern.

Ehrenaufgabe jedes im Gebirge tätigen Zweigvereines ist die Förderung der Bergwacht-Ortsstellen mit Rat und Tat.

Es gilt der Lebensrettung des Mitmenschen!

Es gilt der Erhaltung des Naturbildes in den Alpen!

Paul Dinkelacker  
Sonderbeauftragter für Naturschutz.

Karl Zeuner  
Alpenvereins-Bergwachtführer.

Innsbruck, am 6. Mai 1939.

## Bergwacht des Deutschen Alpenvereins

(Deutscher Bergsteigerverband im NSRL.)

## Satzung

(Fassung 1939)

## A) Allgemeines:

1. Die vom Deutschen Alpenverein freiwillig übernommenen Aufgaben
  - a) Einrichtung aller Vorkehrungen zur Sicherung, Rettung und Bergung in Bergnot geratener oder verunglückter Bergsteiger ohne Rücksicht auf die Person, Vereinszugehörigkeit, Zeit und Kostendeckung,

- b) Erhaltung und Schutz gefährdeter Naturgüter in den Alpen werden von der Bergwacht des DAV. wahrgenommen und durchgeführt.
2. Sie handelt dabei nach den Weisungen des Führers des DAV., als gemeinnütziges, freiwilliges Organ des Alpenvereins zum allgemeinen Wohle.

### B) Gliederung:

#### 1. Leitung:

Die oberste Leitung hat der Vereinsführer des DAV. Er kann diese Befugnisse übertragen.

#### 2. Landesführung:

Zur Erleichterung und Durchführung dieser Aufgaben wird der Bereich der Ostalpen, über den sich das Aufgabengebiet der Bergwacht des DAV. erstreckt, durch den Vereinsführer in Landesgebiete eingeteilt. Ihre Abgrenzung erfolgt durch den Vereinsführer nach Anhörung der Landesführer.

Die Landesgebiete werden vom Landesführer verantwortlich geleitet. Sie führen die Bezeichnung jenes Gebietes, in dem der Landesführer seinen Wohnsitz hat, und zwar

„Bergwacht des DAV., Landesführung . . .“.

Der Landesführer und sein Stellvertreter werden vom Vereinsführer des DAV. auf die Dauer von 3 Jahren bestellt; die Zweigvereine des Gebietes können hiefür Vorschläge machen.

Der Vereinsführer des DAV. kann den Landesführer jederzeit abberufen.

Der Landesführer beruft aus dem Kreise der Alpenvereinsmitglieder seine Mitarbeiter, denen er gewisse Aufgaben übertragen kann.

Der Landesführer erläßt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Vereinsführung des DAV. bedarf.

#### 3. Aufgaben des Landesführers:

Dem Landesführer obliegen als dem Beauftragten des Vereinsführers des DAV. die Durchführung und Überwachung der in A) 1, a) und b) aufgezählten Aufgaben für seinen Gebietsbereich. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

#### 4. Ortsstellen:

Der Landesführer errichtet an Orten im Gebirge, an denen ein Bedarf hiefür vorhanden und eine Mindestanzahl von Mitarbeitern sichergestellt ist, Ortsstellen.

Die Ortsstelle führt den Namen des Ortes, an dem sie ihren Sitz hat.

Die Ortsstelle wird geführt von dem Ortsführer, der vom Landesführer bestellt wird. Die Zweigvereine am Sitz dieser Ortsstelle können hiefür Vorschläge erstatten. Der Landesführer hat das Recht der jederzeitigen Abberufung. Der Ortsführer ist dem Landesführer verantwortlich und handelt nach dessen Weisung.

Er bestimmt seine Mitarbeiter, den Aufgabenkreis der Ortsstelle regelt die Geschäftsordnung.

#### 5. Meldestellen für Bergunfälle und Naturschutz:

Der möglichst raschen Berichterstattung über Vorfälle im Gebirge an die Ortsstelle dienen die Meldestellen für Bergunfälle und für Übertretungen der Naturschutzvorschriften. Sie werden durch die Ortsstelle im Benehmen mit dem Landesführer errichtet und betreut. Ihre Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

## Geschäftsordnung und Dienstanweisung für die Alpenvereinsbergwacht.

### I. Der Vereinsführer des DAV.

1. Der Vereinsführer des DAV. hat die oberste Leitung des gesamten Bergwachtendienstes des DAV. Er kann diese Befugnis einem Sachwalter im Verwaltungsausschuß des DAV. übertragen.

2. Ihm obliegt ausschließlich:

- die Errichtung und Auflassung von Landesführungen,
- Bestellung und Abberufung der Landesführer,
- Überwachung der gesamten Verwaltung und Tätigkeit der Landesführer,
- Genehmigung und der Errichtung von Ortsstellen oder ihre Auflassung,
- Unfallfürsorge der B.W.-Männer,
- Verleihung von Urkunden oder sonstigen Ehrungen für hervorragende Leistungen im Bergwachtendienst,
- Einberufung der Landesführer zu gemeinsamen Besprechungen,
- Bereitstellung der erforderlichen Betriebsmittel.

### II. Die Landesführung.

1. Die Landesführungen sind Beauftragte des Vereinsführers des DAV. für den Bergwachtendienst in dem ihnen zugewiesenen Bereich.

Der Landesführer und sein Stellvertreter werden vom Vereinsführer des DAV. auf 3 Jahre bestellt.

Der Landesführer beruft seine Mitarbeiter aus dem Kreise der Alpenvereinsmitglieder, denen er gewisse Aufgaben übertragen kann. Zu diesen Mitarbeitern gehören ein Arzt und der Walter für Naturschutz des DAV.

2. Die Landesführung handelt nach den Weisungen des Vereinsführers des DAV. Zu ihren besonderen Aufgaben gehören:

- Errichtung, Auflassung oder Verlegung von Ortsstellen; Einholung der Zustimmung des Vereinsführers des DAV. hiezu.
- Bestellung des Ortsführers nach Anhörung der ortszuständigen DAV.-Zweige.
- Aufsicht über Einrichtung und Tätigkeit der Orts- und Meldestellen.
- Aufsicht über die Rettungseinrichtungen und über die Einhaltung der Naturschutzvorschriften auf Alpenvereinsstütten. Einflußnahme auf alle anderen Bergunterkünfte im gleichen Sinne.
- Behebung von Mängeln im Einvernehmen mit dem Besitzer der Unterkünfte.
- Aufstellung von Anordnungen für die Ortsstellen und Meldestellen über die praktische Durchführung des Bergwachtendienstes.
- Abgrenzung der Arbeitsgebiete der Ortsstellen.
- Beschaffung und Beistellung der erforderlichen Hilfsmittel und deren Überwachung.
- Aufstellung von Richtlinien für die Vergütung bei Rettungstätigkeit.
- Prüfung und Begutachtung der bei der Unfallfürsorge des DAV. angemeldeten Schadensfälle.
- Einbringung der im Rettungsdienst entstandenen Kosten von dem zur Zahlung Verpflichteten.
- Anmeldung uneinbringlicher Kosten beim Vereinsführer des DAV.
- Anmeldung der dienstlichen Schadensfälle von Bergwachtmännern.

- n) Anträge für Auszeichnungen von Bergwachtmännern an den Vereinsführer.  
 o) Ausgabe von Ausweisen und Abzeichen an die Ortsstellen.  
 p) Anordnungen für die Schulung und Überwachung der Ausbildung der B.W.-Männer.  
 q) Führung einer namentlichen Mannschaftskartei der B.W.-Männer des gesamten Bereiches der Landesführung.  
 r) Zeitgerechte Vorlage des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushalts-Voranschlages.

### III. Ortsstellen.

1. Aufgabe der Ortsstelle ist die Durchführung aller in dem ihr zugewiesenen Gebiete erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung des Rettungs- und Naturschutzdienstes. Außerhalb ihres Ortsstellengebietes ist die Ortsstelle nur auf ausdrückliches Verlangen der zuständigen Ortsstelle tätig.

Wenn zur Erfüllung der Obliegenheiten das Zusammenwirken mehrerer Ortsstellen erforderlich ist, regeln dies die Ortsstellen unter sich im Benehmen mit der Landesführung. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Landesführer.

Die Ortsstelle ist durch eine deutlich sichtbar anzubringende Tafel:

Deutscher Alpenverein — Bergwacht  
 Ortsstelle  
 für Bergunfälle und Naturschutz

bezeichnet.

Die Ortsstellen versehen ihre Obliegenheiten durch

- a) ständige Einsatzbereitschaft,
- b) Abstellen von Streifen.

Die Bergung von Personen, deren Tod vor Beginn eines Rettungsunternehmens unzweifelhaft feststeht, ist nicht unbedingt Aufgabe des Rettungsdienstes des DAV. Sie kann durchgeführt werden, wenn sich Freiwillige dafür zur Verfügung stellen und die Deckung der für Suche und Bergung auflaufenden Kosten sichergestellt und die behördliche Zustimmung hierzu vorhanden ist. Sie gelten für Mitglieder des DAV., Jungmänner und Berufsführer nach Maßgabe der „Grundsätze für die Kostenregelung“ als durch den DAV. sichergestellt.

Der vom Landesführer bestellte Ortsführer bestellt seinen Stellvertreter und die erforderliche Zahl von Mitarbeitern in der Leitung der Ortsstelle möglichst aus dem Kreise der Alpenvereinsmitglieder.

Neben dem Ortsführer und seinem Stellvertreter gehören der Führung der Ortsstelle ein mit dem Naturschutzdienst besonders vertrautes Mitglied und ein Arzt an. Ist dies unmöglich, sind deren Obliegenheiten vom Ortsführer oder seinem Stellvertreter selbst wahrzunehmen. Bei der Bestellung der Mitarbeiter ist der Zweigverein am Sitze der Ortsstelle zu hören.

Die Mitarbeiter sind dem Ortsführer verantwortlich.

2. Zu den besonderen Aufgaben der Ortsstelle gehören:

- a) Gewinnung geeigneter Männer für den B.W.-Dienst.
- b) Ausbildung zu B.W.-Männern und ihre Fortbildung nach den Richtlinien der Landesführung.
- c) Einsatz der B.W.-Männer im Ernstfalle; bei Bedarf sind benachbarte Ortsstellen, Ortspolizei, Gendarmerie und Wehrmacht, sowie sonstige einsatzbereite Dienststellen zur Mithilfe aufzubieten.

- d) Sofortige Meldung jedes Bergunfalles bei den zuständigen Sicherheitsbehörden.
- e) Sofortige Meldung jedes größeren Bergunfalles an die Landesführung.
- f) Anforderung der nötigen Hilfsmittel bei der Landesführung, sowie deren sichere Verwahrung und ordnungsgemäße Instandhaltung. Sie müssen als Eigentum des DAV. gekennzeichnet werden.
- g) Führung des Bestandsverzeichnisses über Geräte und sonstige Hilfsmittel der Ortsstellen und Meldestellen. Ob Sorge für richtige Rückgabe ausgegebener Rettungsmittel; Meldung über Abgänge und Verbrauch an die Landesführung.
- h) Errichtung oder Auflassung von Meldestellen im Gebiete der Ortsstelle im Einvernehmen mit der Landesführung und Bericht hierüber an die Landesführung.
- i) Überprüfung der Meldestellen und Unterstützung der Landesführung bei Überwachung der Rettungseinrichtungen und der Naturschutzvorschriften auf den im Ortsstellenbereich gelegenen Bergunterkünften des DAV. und anderer.
- k) Führung der Kartei über die B.W.-Männer; Beschaffung der Ausweise, Abzeichen u. dgl. bei der Landesführung; deren Ausgabe an jeden B.W.-Mann und Meldung von Änderungen an die Landesführung.
- l) Sofortige Meldung von Dienstunfällen eines B.W.-Mannes an die Landesführung.
- m) Führung eines Tagebuches, das jederzeit folgende Feststellungen ermöglicht:
  1. Zahl und Art der Ausrückungen,
  2. Zahl und Art der Streifen im Rettungsdienst,
  3. Zahl und Art der Streifen im Naturschutz,
  4. Zahl und Art der Dienstleistung jedes B.W.-Mannes.
- n) Führung des Bestandsverzeichnisses der Meldestellen.
- o) Für die Bezahlung aufgelaufener Kosten nach den Grundsätzen über die Kostenregelung seitens der hierzu Verpflichteten zu sor.en.
- p) Erhebungen und Meldungen für die Unfallfürsorge des DAV.
- q) Führung eines Geldbuches mit getrennten genauen Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben.
- r) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an die Landesführung auf deren Anforderung.
- s) Berichterstattung an die Presse bei gleichzeitiger Verständigung oder auf dem Wege über die Landesführung.

Die gesamte Gebahrung der Ortsstelle hat unabhängig und getrennt von derjenigen eines Zweigvereins des DAV. oder überhaupt einer anderen Einrichtung zu erfolgen.

### IV. Meldestellen für Bergunfälle.

In jedem Ortsstellenbereich ist die dem Erfordernis einer raschesten Berichterstattung entsprechende Zahl von Meldestellen durch die Ortsstelle einzurichten. Hierüber ist mit der Landesführung vorher das Einvernehmen herzustellen.

Die Meldestelle ist durch eine deutlich sichtbar anzubringende Tafel

„Deutscher Alpenverein — Bergwacht  
 Meldestelle  
 für Bergunfälle und Naturschutz“

bezeichnet.

Die Schutzhütten des DAV. sind während der Zeit ihrer Bewirtschaftung ausnahmslos Meldestellen und sind ganzjährig durch den besitzenden Zweigverein mit den erforderlichen Rettungs- und Verbandsmitteln versorgt zu halten. Alle anderen Meldestellen sind in der Regel nicht mit Rettungsmitteln auszurüsten.



Jede Meldestelle ist mit den erforderlichen Meldezetteln zu versorgen.

Zu den besonderen Aufgaben der Meldestellen gehören:

1. Entgegennahme und Weiterleitung von Meldungen über tatsächliche oder vermutete Bergunfälle, sowie über Verletzung oder Gefährdung der Naturschutzvorschriften in der raschesten Form auf kürzestem Wege an die Ortsstelle.

Die Meldung ist auch schriftlich durch den genau ausgefüllten Meldezettel weiterzugeben. Falls die nächste Ortsstelle nicht erreichbar ist, ist die Meldung an die Gendarmerie, Ortsbehörde oder an die zuständige Landesführung zu richten.

2. Nach Möglichkeit Hilfe zu leisten, Verletzungen der Naturschutzbestimmungen hintanzuhalten oder zu verhindern, bis zum Eintreffen der BW.-Männer weitere Erhebungen zu pflegen und alle Vorkehrungen zur Erleichterung des BW.-Dienstes zu treffen. Augenzeugen oder Beteiligte sind aufzufordern, bis zum Eintreffen der BW.-Männer bei der Meldestelle zu verbleiben.
3. Die Betreuer der Meldestellen sind gehalten, den Anordnungen der Ortsstelle unverzüglich und gewissenhaft nachzukommen. Ihre übergeordnete Stelle ist die zuständige Ortsstelle der BW.

### V. Der Bergwacht-Mann.

Der DAV. ist als ausschließlicher Träger des Bergsteigens im Deutschen Reich ein Glied des NS. Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen.

Nach dem Erlaß des Führers vom 21. Dezember 1938 und der amtlichen Erklärung des Stellvertreters des Führers und des Reichsministers des Inneren zu diesem Erlaß ist **„der Einsatz im NSRL. und die Arbeit der Organe dieses Bundes politisches Wirken im Sinne und im Rahmen der NSDAP.“**

Hiezu gehört auch jede Mitarbeit im Deutschen Alpenverein, insbesondere diejenige in der Bergwacht des Deutschen Alpenvereins.

Der Bergwacht-Mann ist das ausübende Organ im BW.-Dienst. Er ist Träger der gesamten BW.-Tätigkeit.

Als BW.-Mann gilt:

- a) Der Bergsteiger im Alter von über 18 Jahren, der sich freiwillig für den ehrenamtlichen BW.-Dienst zur Verfügung stellt und die Obliegenheiten eines BW.-Mannes durch schriftliche Verpflichtungserklärung (Formblatt) übernimmt.
- b) Die auf Grund ihrer Berufsverpflichtung zum Hilfsdienst verpflichteten Bergführer, -Anwärter und Träger.
- c) Die auf Grund ihrer Berufsverpflichtung zum Hilfsdienst verpflichteten Berufsschullehrer.
- d) In Ländern, in denen BW.-Gesetze bestehen, die behördlich vereidigten Bergwächter.

Um BW.-Mann gemäß V a) und d) werden zu können sind erforderlich:

1. vollendetes 18. Lebensjahr (vor Erreichung dieses Alters, bei einem Mindestalter von 17 Jahren, nur Anwärter);
2. Eignung zum Erwerb des Reichsbürgerrechtes;
3. Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und einer politischen Unbedenklichkeitsbescheinigung;
4. bergsteigerische und schiläuferische Eignung;
5. Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages und einer Verpflichtungserklärung;
6. Abgabe eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes kann gefordert werden.

Die BW.-Männer werden für ihre Dienstaufgaben in eigenen Lehrgängen geschult und ausgebildet. Für Bergführer, -Anwärter und Träger, sowie für Schullehrer erfolgt

dies im Zuge ihrer Berufsausbildung, für die unter a) und d) bezeichneten BW.-Männer in eigenen Lehrgängen, die von der Ortsstelle im Einvernehmen mit der Landesführung eingerichtet werden. Wer als BW.-Mann aufgenommen wird, verpflichtet sich, sich dieser Ausbildung zu unterziehen. Hierzu ist erforderlich:

- a) Vorlage eines ärztlichen Eignungszeugnisses, mindestens für denjenigen, der den Rettungsdienst zu versehen bereit ist;
- b) Erwerb der erforderlichen Lehrbehelfe;
- c) Teilnahme an je einer Sommer- und Winterbewährungsfahrt kann gefordert werden.
- d) Besuch des Lehrganges und erfolgreiche Ablegung der Schlußprüfung.

Nach der mit Erfolg bestandenen Prüfung erfolgt die Aufnahme als BW.-Mann, sobald die Verpflichtungserklärung unterfertigt ist. Abzeichen und Armbinde werden gegen Einsatz ausgefolgt; für den Ausweis sind zwei Paßbilder aus der jüngsten Zeit beizubringen.

### B) Ausbildung.

Die Ausbildung eines BW.-Mannes umfaßt:

1. Schulung in den Fähigkeiten des Sommer- und Winterbergsteigens, die jeder BW.-Mann beherrschen muß.

Hiezu gehören:

- a) Ausrüstung,
- b) Berggefahren,
- c) Wetterkunde,
- d) Gebrauch von Karte und Kompaß,
- e) Schilauß,
- f) Klettern in Fels und Eis,
- g) Nachrichtenwesen.

2. Erste Hilfeleistung nach den Richtlinien des DRK.

3. Durchführung der Rettung und Bergung:

- a) Anwendung der Geräte,
- b) Behelfsgerätebau,
- c) Verbringung ins Tal:
  - aa) Sommer: (Fels, Eis, Steilhänge, Schnee und alle anderen Geländeformen und -beschaffenheiten)
  - bb) Winter: ebenso.

4. Verfahren bei Lawinenunfall.

5. Ausbildung im Naturschutz:

- a) Pflanzen- und Tierkunde,
- b) Pflanzenschutz-Vorschriften,
- c) Wildschon- und Wildschutz-Vorschriften,
- d) Schutzgesetze und Schutzgebiete.

6. Feuerschutz.

7. Aufbau des DAV. und der BW.

8. Unfallhilfe und Unfallfürsorge des DAV:

- a) für BW.-Männer,
- b) für Mitglieder,
- c) für Nichtmitglieder.

C) **WB.-Dienst.**

Dem WB.-Mann steht es frei, sich für folgende Dienstarten zu verpflichten:

- a) **Dienst I:**  
umfaßt den gesamten WB.-Dienst im Sommer und im Winter in allen seinen Erscheinungsformen.
- b) **Dienst II:**  
umfaßt den gesamten Bereitschafts- und Streifendienst im Winter.
- c) **Dienst III:**  
umfaßt den gesamten Bereitschafts- und Streifendienst im Sommer.
- d) **Dienst IV:**  
umfaßt nur den Naturschutzdienst.
- e) **Dienst V:**  
umfaßt den Sicherheits- und Ordnungsdienst.
- f) **Dienst VI:**  
umfaßt die Bereitschaft derjenigen Bergsteiger, die nur zu schwierigsten Unternehmungen herangezogen werden.

Der WB.-Mann ist stets zur Hilfeleistung verpflichtet, auch dann, wenn er keinen Auftrag hierzu hat.

Der WB.-Mann steht für die Dauer seiner Tätigkeit als WB.-Mann unter dem Schutz der Unfallfürsorge des DAV. für WB.-Männer.

**VI. Hilfskräfte.**

Die für den WB.-Dienst außer den eingeteilten WB.-Männern benötigten und von diesen oder von einer sonstigen Dienststelle der Bergwacht des DAV. aufgegebenen Hilfskräfte gelten nicht als WB.-Männer. Sie stehen jedoch für die Dauer ihrer Tätigkeit unter dem Schutze der Unfallfürsorge des DAV., soweit nicht eine Versicherung zu ihren Gunsten besteht.

**VII. Einteilung der WB.-Männer.**

- a) **Der Trupp:** Ortsstellen mit entsprechender Mindestzahl von WB.-Männern können diese in Trupps einteilen. Ein Trupp hat mindestens 5 Mann und einen Truppführer. Der Truppführer wird vom Ortsführer bestellt.
- b) **Der Zug:** Der Zug umfaßt mindestens 20 WB.-Männer (4 Trupps). Der Ortsführer bestellt den Zugführer.
- c) **Der Ortsführer** nimmt die Einteilung des WB.-Mannes vor und legt den Dienstplan fest. Hierbei ist auf die Versorgung der Innen- und Außenaufgaben des WB.-Dienstes Bedacht zu nehmen.

Gemeinsame Dienstleistungen mehrerer Ortsstellen regeln diese im Vereinbarungswege gegebenenfalls gemäß III, 1., 2. Absf.

- d) **Der Schriftwechsel** erfolgt im Dienstwege über den Ortsführer, Landesführer zum Vereinsführer des DAV.

**Veröffentlichungen des DAV.**

Für die Auslieferung der Vereinschriften des DAV. gelten nunmehr auch die gesetzlichen Bestimmungen über Mitgliederpreise, Rabatte an Buchhändler usw. — Die Verkaufspreise der Veröffentlichungen des DAV. mußten daher neu mit dem Alpen-Verlag vereinbart werden, derart, daß die Mitgliederpreise annähernd unverändert bleiben.

Die Bestellungen der Mitglieder können erfolgen gegen Vorzeigen des gültigen Ausweises, Angabe der Mitgliedsnummer und des Zweiges

1. durch den Buchhandel,
2. durch den Alpenverlag,
3. über die Zweigvereine.

**1. Teil der Preisliste.**

**Tirol**, Herausgegeben vom DAV.

Bilderband	RM. 8.—	"	RM. 10.—
Band I und II (Text und Bilderband)	RM. 20.—	"	RM. 25.—
(Textband ist einzeln nicht mehr käuflich)			

**Die Schuhhütten des DAV.**, vergriffen

**Hellmich, Tiere der Alpen** (Ein Wegweiser für Bergsteiger)

Leinen	RM. 2.80	für Nichtmitglieder	RM. 3.50
kartoniert	RM. 2.25	"	RM. 2.80

**Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge**

2. Aufl., 1925, gebunden	RM. —.80	"	RM. 1.—
--------------------------	----------	---	---------

**Bergführerlehrbuch**, gebunden

RM. 10.—	"	RM. 12.50
----------	---	-----------

**Bücherverzeichnis der A.-D.-Bücherei**

1927, gebunden	RM. 4.80	"	RM. 6.—
----------------	----------	---	---------

**Technik des Bergsteigens**, kartoniert

RM. 1.80	"	RM. 2.25
----------	---	----------

**Verfassung und Verwaltung des DAV.**

Ausgabe 1928, gebunden	RM. —.80	"	RM. 1.—
------------------------	----------	---	---------

**Wissenschaftliche Veröffentlichungen des DAV.**

1. Der Vernagtferner, brosch. . . . . RM. 0.80 " RM. 1.—
2. mit 4. vergriffen
5. O. Stolz, Die Schwaighöfe in Tirol, 1929, brosch. RM. 1.20 " RM. 1.50
6. A. Reifinger, Untersuchungen über den Niedersonthofener See, 1930, brosch. RM. —.80 " RM. 1.—
7. S. Trusheim, Die Mittenwalder Karwendelmulde (mit geolog. Karte) 1930) brosch. RM. —.80 " RM. 1.—
8. W. Schmitt, Föhnerscheinungen und Föhngebiete 1930, brosch. RM. 1.20 " RM. 1.50
9. Welzenbach, Untersuchungen über die Stratigraphie der Schneeablagerungen und die Mechanik der Schneebewegungen 1930 RM. 1.80 " RM. 2.25
10. C. W. Kockel, Max Richter und H. G. Steinmann, Geologie der bayrischen Berge zwischen Lech und Loisach, 1931 RM. 3.60 " RM. 4.50
11. Walter Erhardt, Der Stauffen (geologische Aufnahme der Berge zwischen Reichenhall und Inzell (1931) RM —.80 " RM. 1.—

**Lieferungsbedingungen:** Die Lieferung erfolgt unter Portoberechnung gegen Voreinsendung oder Nachnahme des Betrages.

## Karten:

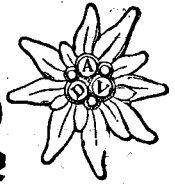
Blatt Nr.		für Mit- glieder RM.	für Nicht- mitglieder RM.
1.	Übersichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, westl. Blatt	1.80	2.25
2.	Übersichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, östl. Blatt	1.80	2.25
3.	Adamello- und Prejanelagruppe 1:50 000	vergriffen	
4.	Allgäuer Alpen 1:25 000, westliches Blatt	1.80	2.25
5.	Allgäuer Alpen 1:25 000, östliches Blatt	1.80	2.25
6.	Ankogel-Hochalmjipfgruppe 1:50 000	1.80	2.25
7.	Brennergebiet 1:50 000	1.80	2.25
8.	Brenta-Gruppe 1:25 000, Neudruck 1938	1.80	2.25
9.	Dachsteingruppe 1:25 000	1.80	2.25
10.	Touristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, westliches Blatt	1.80	2.25
11.	Touristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, östliches Blatt	1.80	2.25
12.	Sernallgruppe 1:50 000	1.20	1.50
13.	Gefäßberge 1:25 000	1.80	2.25
14.	Großglocknergruppe 1:25 000, Neudruck 1938	2.60	3.25
15.	Kaisergebirge 1:25 000	1.80	2.25
16.	Karwendelgebirge 1:50 000	0.80	1.—
	Karwendelgebirge 1:25 000:		
17.	I. Westliches Blatt	2.60	3.25
18.	II. Mittleres Blatt	2.60	3.25
19.	III. Östliches Blatt	2.60	3.25
20.	Langkofel-Sella 1:25 000	1.80	2.25
	Lechtaler Alpen 1:25 000:		
21.	I. Parsferjipfe	1.80	2.25
22.	II. Heiterwand	1.80	2.25
23.	III. Arlberggebiet (mit Schirouten)	1.80	2.25
24.	IV. Klostertaler Berge	1.80	2.25
25.	Leoganger Steinberge 1:25 000	1.20	1.50
26.	Loferer Steinberge 1:25 000	1.20	1.50
27.	Marmolatagruppe 1:25 000	1.80	2.25
28.	Nanga-Parbat-Gruppe 1:50 000	2.60	3.25
29.	Ortlergruppe 1:50 000	vergriffen	
30.	Palagruppe 1:25 000	1.80	2.25
31.	Rieserfernergruppe 1:50 000	0.80	1.—
32.	Schikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, westl. Blatt	1.80	2.25
33.	Schikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, östl. Blatt	1.80	2.25
34.	Schladminger Tauern (mit oder ohne Schirouten) 1:50 000	1.80	2.25
35.	Schlern und Rosengartengruppe 1:25 000	1.20	1.50
36.	Schoberggruppe 1:25 000	1.80	2.25
37.	Sonnblick und Umgebung 1:50 000	— 80	1.—
	Stubai und Ötztal 1:50 000:		
38.	I. Pitztal	1.20	1.50
39.	II. Sölden-Ranalt	1.20	1.50
40.	III. Gurgl	vergriffen	
41.	IV. Weißkugel	1.20	1.50
42.	Stubai- und Ötztal-Alpen 1:25 000:		
	I. Stubai Süd (Hochstuba)l	2.60	3.25
43.	Venedigergruppe 1:25 000, Ausgabe 1938	2.60	3.25
44.	Sillertaler Alpen 1:50 000	— 80	1.—
	I. Sillertaler Alpen 1:25 000, westl. Blatt	2.60	3.25
46.	II. Sillertaler Alpen 1:25 000, mittl. Blatt	2.60	3.25
47.	III. Sillertaler Alpen 1:25 000, östl. Blatt	2.60	3.25



# Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband  
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAU.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 5

Innsbruck, 21. September 1939

19. Jahr

## Sonderheft „Jugendbergsteigen“.

### Aufruf an die Führer der Alpenvereinszweige und an alle Mitglieder!

Ich habe mit der Reichsjugendführung eine Vereinbarung über die künftige Form der bergsteigerischen Erziehung der deutschen Jugend getroffen. Damit ist die Grundlage für die Verwirklichung einer unserer vornehmsten Zielsetzungen geschaffen.

Diese Erfüllung unserer schönsten Aufgabe erfordert den Einsatz der besten Kräfte, den ich erwarte, wenn ich hiemit die Zusammenarbeit des DAV. mit der HJ. als den Mittelpunkt unserer ganzen Arbeit herausstelle.

Insbesondere erwarte ich den vollen Einsatz der Zweigvereinsführer und das verpflichtende Bewußtsein, daß es sich hier um die entscheidende Aufgabe im Rahmen der dem Deutschen Alpenverein aufgetragenen politischen Erziehung des deutschen Volkes durch das Bergsteigen handelt.

Wien, 1. Juni, 1939.

Geg.: Dr. Arthur Seyß-Inquart.

### Neuordnung des Bergsteigens in der Hitler-Jugend. — Zusammenarbeit mit dem Deutschen Alpenverein.

In Auswirkung des Vertrages des Jugendführers des Deutschen Reiches mit dem Reichssportführer vom 1. August 1936 sowie des Gesetzes des Führers und Reichskanzlers vom 1. Dezember 1936 wurde bezüglich der Ausbildung der HJ. im Bergsteigen zwischen der Reichsjugendführung und dem Führer des DAV. folgendes vereinbart:

1. Die Ausbildung der Jugend im Bergsteigen obliegt der Aufsicht und Führung der Reichsjugendführung, Amt für Leibesübungen, und den nachgeordneten Dienststellen der HJ. und erfolgt in Zusammenarbeit mit dem DAV. nach den nachfolgenden Grundsätzen. Der DAV. stellt sich im Rahmen seiner Zielsetzungen mit seinen Einrichtungen, Ausbildern, Geräten und, soweit möglich, mit finanziellen Mitteln für die Ausbildung zur Verfügung.

2. Die Jugendgruppen der Zweigvereine des DAV. bleiben in der bisherigen Form für Hitler-Jungen von 14 bis 18 Jahren erhalten. Die Bildung von Sonderformationen für Bergsteigen, ähnlich der Motor- oder Flieger-HJ. usw., ist verboten. Die Jugendgruppen stehen unter der Leitung eines vom Zweigvereinsführer nach Zustimmung des örtlichen HJ.-Führers eingesetzten HJ.-Führers (Zweigjugendwart), der vom zuständigen Bannführer beauftragt

sein muß. Die bereits vorhandenen Leiter der Jugendgruppen des DAV. können in die HJ. übernommen werden, sofern sie nicht bereits Mitglieder der HJ. sind.

3. Zur Durchführung der mit der Übernahme der bergsteigerischen Ausbildung durch die HJ. anwachsenden Aufgaben wird im Einvernehmen mit dem Führer des DAV. ein Reichsjugendfachwart für Bergsteigen in die Reichsjugendführung berufen und dem Amt für Leibesübungen, Hauptabteilung Leistungssport, zugeteilt. Dieser ist gleichzeitig der Beauftragte der Reichsjugendführung beim Führer des DAV. und Sachwalter des DAV. für den Einsatz seiner Mittel gemäß Punkt 1. Entsprechend werden für die Gebiete und Banne der HJ. neben den Gebiets- und Bannfachwarten in den übrigen Sportarten auch Gebiets- und Bannfachwarte für Bergsteigen im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des DAV. eingesetzt. Diese unterstehen dem Abteilungsleiter, bzw. Stellenleiter für Leibeserziehung und sind gleichzeitig die Beauftragten des Gebietsführers, bzw. Bannführers beim zuständigen Gau-, bzw. Kreisfachwart des DAV. und dessen Sachwalter für den Einsatz der Mittel des DAV. gemäß Punkt 1.

4. Sämtliche Anordnungen bezüglich der Durchführung der Jugendarbeit und Ausbildung im Bergsteigen werden von der Reichsjugendführung, bzw. den nachgeordneten Dienststellen der HJ. erlassen und der entsprechenden Stelle des DAV. bekanntgegeben; grundsätzliche Anweisungen bedürfen der Mitzeichnung des Führers des DAV., bzw. der Fachwarte für Bergsteigen in den Gauen und Kreisen. Eigene Jugendveranstaltungen führt der DAV. nicht mehr durch.

5. Die Hitlerjugend übernimmt die Verantwortung für die Förderung des Nachwuchses in Zusammenarbeit mit dem DAV., indem sie den besonders bergsteigerisch interessierten und befähigten Teil der Jugendlichen aus den Einheiten der HJ. ausliest und den Jugendabteilungen des DAV. zuführt.

6. Die vorgenannten Bestimmungen gelten für die Gebiete Kärnten, Steiermark, Salzburg, Tirol-Vorarlberg und Hochland sowie für die Gebirgsbänne der Gebiete Niederdonau, Oberdonau, Württemberg, Baden, Schlesien, Thüringen, Sachsen und Sudetenland.

7. Zur Aufstellung von Bergsteigergruppen der HJ., die eine leistungssportliche Ausbildung im Bergsteigen erhalten sollen, können für das gesamte Reichsgebiet erweiternde Ausnahmen von vorsehender Anordnung von der Reichsjugendführung im Einvernehmen mit dem Führer des DAV. genehmigt werden. Nach der Genehmigung gelten dafür dieselben Bestimmungen wie für die vorgenannten Gebiete.

8. Für die Durchführung dieser Anordnungen ist eine Uebergangszeit von sechs Monaten vorgesehen. Am 1. Dezember 1939 muß die Neuregelung beendet sein.

9. Weitere Bestimmungen über die Durchführung der bergsteigerischen Ausbildung werden von der Reichsjugendführung, Amt für Leibesübungen, im Einvernehmen mit dem Führer des DAV. erlassen.

30. Mai 1939.

Der Führer des DAV.:  
gez.: Dr. Seyß-Inquart.

Der Stabsführer der HJ.  
gez.: Lauterbacher.

Z. K. g.:  
Der Stabsleiter des NSRL.  
gez.: v. Mengden.

## Sportordnung der HJ. für Bergsteigen.

Zur Vorbereitung und Ausbildung der Hitlerjugend und des deutschen Jungvolkes im Bergsteigen werden für die Hochgebirgsgebiete Kärnten, Steiermark, Salzburg, Tirol-

Vorarlberg und Hochland, sowie für die Gebirgsbänne der Gebiete Niederdonau, Oberdonau, Württemberg, Baden, Schlesien, Sachsen, Thüringen, Sudetenland nachstehende Bestimmungen erlassen, deren Geltung fallweise vom Reichsjugendfachwart für Bergsteigen nach Anhören der zuständigen HJ.-Dienststelle im gesamten Reichsgebiet ausgedehnt werden kann.

### A) Allgemeines.

Das Bergsteigen gliedert sich

1. in die Grundschule des Bergsteigens (Berggewöhnen),
2. in das Bergsteigen als Leistungssport (Bergfahrten).

Unter dem Begriff Grundschule des Bergsteigens versteht die HJ. das Berggewöhnen, während (das Bergsteigen als Leistungssport) die Bergfahrten das Klettern umfassen. In die Grundschule des Bergsteigens (Berggewöhnen) fallen alle Bergbesteigungen und Wanderungen im Gebirge oberhalb der Baumgrenze, bei denen im Sommer nicht die Hände zur Hilfe genommen werden müssen, im Winter nicht lawinengefährlich sind und nicht im Gletschergebiet liegen. Mit dem Bergwandern sollen die Hitlerjungen an das Sehen und Verhalten im Berggebiet gewöhnt werden.

Das Bergsteigen als Leistungssport (Bergfahrten) geht über das Bergwandern weit hinaus und umfaßt alle Fahrten, die in das Gelände oberhalb der Baumgrenze führen, und die auf Grund der Schwierigkeit des Geländes sowie der Wetter- und Schneelage als gefährlich anzusehen sind. Die leistungssportliche Ausbildung im Bergsteigen umfaßt alle schwierigen Bergfahrten im Sommer und im Winter.

### B) Grundschule des Bergsteigens (Berggewöhnen).

Die Hitlerjugend führt in den oben genannten Berggebieten und Bannen die Grundschule des Bergsteigens (Berggewöhnen) im Rahmen der pflichtmäßigen Grundschule der Leibesübungen durch, d. h. alle Einheiten des deutschen Jungvolks und der Hitlerjugend führen einmal monatlich an einem Sonnabend/Sonntag einen Dienst im Gebirge zwecks Ausbildung in der Grundschule des Bergsteigens durch. Für diese Bergwanderung (Berggewöhnen) sind die ausgebildeten Bergwarte der HJ. einzusetzen. Die Ausbildung ist auf die theoretische und praktische Vermittlung der Kenntnisse des Bergsteigens zu richten.

Die Grundschule im Bergsteigen ist von einem ausgebildeten Bergwart der HJ. zu leiten bzw. von dem Führer der betreffenden Einheit selbst, soweit er als Bergwart bestätigt ist. Die Grundausbildung im Bergsteigen für das deutsche Jungvolk und die Hitlerjugend ist theoretisch und praktisch die gleiche. Sie unterscheidet sich nur dadurch, daß die HJ. größere und längere Bergwanderungen (Berggewöhnen) ausführt.

### C) Leistungssportliches Bergsteigen (Bergfahrten).

#### a) Deutsches Jungvolk.

Eine leistungssportliche Ausbildung des DJ. über den Rahmen der Grundschule (Berggewöhnen) hinaus ist verboten.

#### b) Hitlerjugend.

Diejenigen Hitlerjungen, die sich über den Rahmen der Grundschule hinaus für eine zusätzliche freiwillige Ausbildung in Bergfahrten (Bergklettern) interessieren, werden gefolgschaftsweise (in kleineren Orten scharweise) zu Bergfahrtegruppen der HJ. zusammengefaßt, die einmal monatlich wochentags zur theoretischen und ein bis zwei Sonnabende/Sonntage (2. und 4. Sonntag im Monat) zur praktischen Ausbildung im Bergsteigen zusammengezogen werden.

Wer sich freiwillig zur Teilnahme am freiwilligen Leistungssport meldet, ist verpflichtet, regelmäßig daran teilzunehmen. Die Bergfahrtengruppen der Gefolgschaften (bzw. Scharen) werden den örtlichen Zweigen des Deutschen Alpenvereins als Jugendgruppe angeschlossen. Einem Zweig können ein oder mehrere Bergfahrtengruppen der HJ. angeschlossen sein.

Die Ausbildung dieser Bergsteigergruppen obliegt geeigneten Bergfahrtengruppenführern, die vom DAV. ausgebildet werden und Mitglieder der HJ. sein müssen. Sie sind in ihrer Arbeit dem Zweigjugendwart unterstellt.

#### c) Zweigjugendwarte (Vereinsjugendwarte).

Die Zweigjugendwarte (Vereinsjugendwarte) sind die Beauftragten des zuständigen Gefolgschaftsführers im Zweig des DAV. Sie unterstehen disziplinar dem Gefolgschaftsführer und sind ihm für die Erziehung der Jugend nach den Grundsätzen der HJ. verantwortlich. Dem Zweigführer gegenüber tragen sie die Verantwortung für die fachliche Ausbildung der Jugendgruppe. Der Zweigjugendwart (Vereinsjugendwart) muß der Hitlerjugend angehören bzw. in die Hitlerjugend übernommen werden können. Er bedarf der Zustimmung des zuständigen Gefolgschaftsführers und muß vom Bannführer schriftlich bestätigt sein. Bei Neueinsetzungen schlägt der Zweigführer den Jugendwart dem Gefolgschaftsführer vor. Nach Bestätigung durch den Bann wird er vom Zweigführer eingesetzt. Die Zweigjugendwarte (Vereinsjugendwarte) erhalten ihre Arbeitsanweisung von der nächsthöheren Dienststelle der HJ. Grundsätzliche Anweisungen werden im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle des DAV. erlassen.

#### d) Ausbildung von Bergwarten und Bergfahrtengruppenführern.

Die Ausbildung von Bergwarten erfolgt auf Lehrgängen der Hitlerjugend, zu denen vom DAV. die fachlichen Ausbildungskräfte gestellt werden. Die Ausbildung hat so zu erfolgen, daß der Bergwart abzuschätzen weiß, unter welchen Umständen, mit wieviel Jungen, mit welcher Ausrüstung und bis zu welchem Schwierigkeitsgrad er mit seiner Einheit in der Grundausbildung (Berggewöhnen) Bergwanderungen ausführen kann.

Die Ausbildung von Bergfahrtengruppenführern erfolgt auf Lehrgängen des DAV., die von einem HJ.-Führer geleitet werden. Bergfahrtengruppenführer müssen so ausgebildet sein, daß sie alle für Jungen in diesem Alter im Bergsteigen als Leistungssport in Betracht kommenden Fahrten verantwortlich führen und die Jungen auf diesen Fahrten ausbilden können.

#### 3. Lehrgänge werden gebietsweise durchgeführt.

4. Die Ausbildung, die für die Bergwarte und Bergfahrtengruppenführer noch im einzelnen festgelegt wird, schließt mit einer Prüfung ab und wird vom Gebietsfachwart für Bergsteigen im DAV.-Ausweis mit Marke und Dienststempel bestätigt. Bergerfahrene Mitglieder des DAV. können von der Hitlerjugend als Bergfahrtengruppenführer bestätigt werden. Bergwarte und Bergfahrtengruppenführer sollen möglichst das 21. Lebensjahr vollendet haben.

5. Die Ausbilder für die Lehrgänge werden von den Gebieten im Einvernehmen mit den Kreis- und Gaufachwarten berufen und sollen möglichst Mitglieder der HJ. sein. Für die Dauer ihrer Tätigkeit unterstehen sie dem Gebietsfachwart für Bergsteigen.

Z. K. g.

Der Führer des DAV.:  
Dr. Seyß-Inquart  
Reichsminister.

Der Chef des Amtes für Leibesübungen:  
Dr. Schlünder  
Obergebietsführer.

Der Stabsleiter des NSRL.:  
von Mengden.

## Arbeitsanweisungen für Gebietsfachwarte und Zweigjugendwarte.

### A) Organisation.

1. Die Organisation ist nach der Vereinbarung zwischen der Reichsjugendführung und dem DAV. folgendermaßen festgelegt:

**Reichsjugendfachwart:** Der Reichsjugendfachwart für Bergsteigen ist der Beauftragte des Führers des DAV. in der Reichsjugendführung und Sachbearbeiter für Jugendfragen. Entsprechend ist die Stellung der **Gebietsfachwarte** in den Gebieten und der **Bannfachwarte** in den Bannen. Als Leiter der Jugendabteilungen der Zweige sind die **Zweigjugendwarte** einzusetzen. Die Jugendabteilungen sind in Gruppen von 10 bis 15 Mann zusammenzustellen. Diese Gruppen sind möglichst aus einer Gefolgschaft der HJ. an kleineren Orten aus einer Schar) zusammenzusetzen. Solche Gruppen können auch außerhalb des Zweigsitzes eingerichtet werden.

Diese Regelung gilt für Gebirgsgebiete und Gebirgsbänne in den in der Vereinbarung angeführten Gebieten.

Aufstellungen von Abteilungen in Gebieten, die nicht ausdrücklich in der Vereinbarung genannt sind, werden von der Reichsjugendführung (Reichsjugendfachwart für Bergsteigen) auf Antrag genehmigt. Formulare zur Beantragung sind beim Reichsjugendfachwart anzufordern (Muster 1).

2. Anordnungen sowie der Briefverkehr gehen jeweils auf den Dienstweg der HJ. über Gebiet an die Reichsjugendführung (Reichsjugendfachwart).

### B) Führerausbildung.

1. Es werden Lehrgänge für Bergfahrtengruppenführer durchgeführt. Mit Beginn einer systematischen Ausbildung werden die Leiter dieser Lehrgänge vorher zusammengefaßt. Für den Lehrgang wird ein Zuschuß des DAV. gewährt. Die Anforderung von Zuschüssen zu einem Lehrgang, auf jedem Fall aber die Anmeldung, muß 3 Wochen vor Beginn des Kurses geschehen (Muster 2).

Ein genauer Lehrplan wird festgelegt; die Ausbildung schließt mit einer Prüfung.

Von den Gebietsfachwarten wird für jeden ausgebildeten Bergfahrtengruppenführer eine Karteikarte angelegt (Muster 3).

2. Sommer- und Winterbergfahrten der Gruppen werden finanziell unterstützt. Anträge auf Fahrtenbeihilfen sind mit der Unterschrift des Zweigjugendwartes und des Zweigführers auf dem Dienstweg an den Reichsjugendfachwart einzureichen und zwar:

**Winterbeihilfen bis 15. November id. Jahres,**

**Sommerbeihilfen bis 15. Mai id. Jahres.**

Zeitgerecht eingereichte Anträge werden bis zum 5. Dezember bzw. 5. Juni erledigt. Die Anträge werden in zweifacher Ausfertigung eingereicht (Muster 2 und 2a).

Nach Beendigung der Fahrt ist ein Fahrtenbericht mit Belegen über die verbrauchten Gelder a. d. D. dem Gebietsfachwart einzuschicken. Belege bleiben bei den Gebietsfachwarten und sind zur Einsichtnahme aufzubewahren.

### C) Aufbau und Arbeit der Jugendabteilungen.

1. a) Führer einer Jugendabteilung ist der Zweigjugendwart. Dieser muß HJ.-Mitglied sein. Er ist an die Weisungen der Reichsjugendführung sowie der nachgeordneten Dienststellen der HJ. gebunden.

- b) Die Jugendabteilung besteht aus mehreren Jugendgruppen, deren Führer Bergfahrtenführer sind.
- c) Mitglieder sind HJ.-Angehörige im Alter zwischen 14 und 18 Jahren.
- d) Die Aufgabe besteht in der Erziehung zum Bergsteigen.
- e) Jedes Gruppenmitglied hat sich durch seine Aufnahme verpflichtet, regelmäßigen Dienst zu versehen.

## 2. Die Arbeit der Jugendabteilungen besteht:

- a) in der Ausführung von Bergfahrten unter der Führung des Bergfahrtenführers,
- b) in Ausbildungsfahrten im Gebirge und im Klettergarten,
- c) in der zusätzlichen theoretischen Ausbildung in Fragen des Bergsteigens,
- d) der Dienst in der Jugendabteilung gilt als HJ.-Dienst und wird im Einvernehmen mit der örtlichen HJ.-Führung festgelegt. Er darf nicht mit dem sonstigen HJ.-Dienst zusammenfallen. In der Regel gilt: 2. und 4. Sonntag im Monat und 1 bis 3 Wochentage monatlich.

## 3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt RM —.60 als Grundgebühr im Jahr.

- 4. Die Ausweise, einheitlich für Mitglieder und Führer, gelten mit Jahresmarke. Die Ausweise sind in Sammelbestellung bei den Gebietsfachwarten zu beantragen.

Die Jahresmarken werden am 15. Februar jeden Jahres ausgegeben und müssen ebenfalls in Sammelbestellung bis zum 1. Februar jeden Jahres angefordert werden. Die Ausweise berechtigen die Mitglieder der Jugendgruppen unter Führung zu freiem Eintritt in die Schutzhütten und zu Inanspruchnahme von Ermäßigungen für Uebernachtung. Sie zahlen die Hälfte des Mitgliedspreises.

Für geprüfte Bergfahrtenführer erfolgt eine entsprechende Eintragung im Ausweis.

### D) Aufgabenbereich des Gebietsfachwartes.

- 1. a) Der Gebietsfachwart ist für die Aufstellung und Arbeit der Jugendabteilungen in seinem Gebiet, und für die Zusammenarbeit mit dem DAV. verantwortlich.

Die Ausrichtung dieser Arbeit erfolgt durch Tagungen mit den Zweigjugendwarten, durch Inspektion und schriftliche Anweisungen.

- b) Er ist für die Ausbildung der Bergfahrtenführer verantwortlich. Er schreibt dafür Lehrgänge aus und ist für deren Gesamtdurchführung verantwortlich.
- c) Der Gebietsfachwart hält die Verbindung mit dem Gauwachwart und den Zweigführern aufrecht.
- 2. Den Gebietsfachwarten zugehende Befehle sind in jeder Weise bindend. Termine sind einzuhalten. Der Briefverkehr erfolgt auf Dienstpapier der HJ. Die Anschrifts- und Unterschriftenordnung richtet sich nach beiliegendem Muster 4. Es wird das Dienstsigel der HJ. verwendet. Von jedem Schreiben werden Durchschläge zurückbehalten. Eine saubere Ablage des Briefverkehrs ist notwendig.
- 3. Finanzverwaltung:

- a) Bei der Finanzverwaltung sind genauestens alle Ausgaben und Einnahmen zu verbuchen. Nähere Anweisungen dafür erfolgen noch.
- b) Jahresbericht mit Jahresabrechnung ist bis 30. April jährlich zu geben.
- c) Falls die Arbeit des Gebietsfachwartes einen Aufenthalt außerhalb seines Dienstortes notwendig macht, so kann aus seinen Mitteln ein Betrag von RM 6.— für den Tag und für jede Uebernachtung von RM 4.— verrechnet werden.

## Sonderauschuß für Jugendbergsteigen im Deutschen Alpenverein.

### Reichsjugendfachwart und Sachwalter für Jugendbergsteigen im DAV.:

Willi Holzknicht, Stabsleiter der HJ., Gebiet Tirol, Innsbruck, Straße der Sudetendeutschen 19, F. 466 (Amt), 6/1842 (Wohnung).

### Gebietsfachwart für Jugendbergsteigen im DAV.:

- Tirol: Oswald Huber, stud. med., Innsbruck, Schubertstraße 5/1, F. 2/3479.
- Salzburg: Peter Schinlmeister, Hauptschullehrer, Salzburg, Alter Markt 5.
- Kärnten: Peter Farcher, Berufsschule Klagenfurt, Wulfengasse 24.
- Steiermark: Josef Gruber, Direktor, Leoben, Moserhofgasse 20, F. 421 (Wohnung), 13 u. 171 (Amt).
- Oberdonau: Lois Macherhammer, Lehrer, Linz, Beshlehemstraße 30.
- Niederdonau: Prof. Dr. Otto Hiedl, Baden b. Wien, Annagasse 21.
- Wien: Robert Viktor Schmidt, Finanzsekretär, Wien 12, Schönbrunner Straße 209/1/8, F. R 38187 L.
- Bayern-Hochland: Noch nicht bestellt.
- Württemberg, Mittel- und Norddeutschland: Julius Schurr, Ingenieur, Stuttgart-S, Dornhalbenstraße 18, F. 74376.
- Baden: Fritz Kast, Lehr in Baden, Adolf Hitlerstraße 53, F. 2803.

## Jugendwandern.

**Unfallfürsorge für Jugendgruppen.** Der Herr Vereinsführer hat auf Antrag des Verwaltungsausschusses verfügt, daß der Schutz von Jugendgruppen-Teilnehmern durch die Unfallfürsorge erweitert werde und auch dann zur Anwendung kommt, wenn der Jugendliche in Begleitung eines Elternteiles, der Alpenvereinsmitglied sein muß, verunglückt.

Demzufolge gilt ein Jugendgruppen-Teilnehmer unter folgenden Voraussetzungen als unter dem Schutze der Unfallfürsorge stehend:

bei Versammlungen und Festlichkeiten der Jugendgruppe selbst; bei Wanderungen, Schi- und Bergfahrten, sowie bei Spielen, beim Turnen oder beim Schwimmen unter verantwortlicher Führung bzw. Aufsicht der bestellten Alpenvereins-Jugendführer oder eines Elternteiles, der Mitglied des DAV. sein muß.

Die Unfallfürsorge tritt aber auch ohne Führung und Aufsicht in jenen Fällen ein, in denen nicht die objektive Gefährlichkeit des Unternehmens eine Führung bzw. Aufsicht nach den Grundsätzen des alpinen Jugendwanderns im Einzelfalle notwendig erscheinen läßt.

Der Weg zu einer Veranstaltung, Tur oder Wanderung und von derselben zurück gilt als in die Unfallfürsorge eingeschlossen und zwar beginnend mit dem Abgang von der letzten Eisenbahn-Haltestelle bzw. Haltestelle einer öffentlichen Kraftwagen-Linie. Unfälle von Jugendlichen bearbeitet der Gaujugendwart im Benehmen mit dem Bergwacht-Landesführer.

**Neue Ausweise für Jugendgruppen.** Die neuen Ausweise sind fertiggestellt und können beim Verwaltungsausschuß angefordert werden. Die Jahresmarken für 1940 werden zeitgerecht ausgegeben.

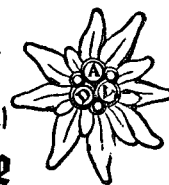
Es gibt nun für Mitglieder der Jugendabteilungen und Bergfahrtenführer nur mehr einen Ausweis. Bis zum **1. April 1940** müssen alle Ausweise geändert sein.



# Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband  
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 6/7

Innsbruck, 22. September 1939

19. Jahr

## Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Kriegsaufruf der Vereinsführung  
Abkommen mit dem DRK.  
KdF. auf Hütten

## Grifftafel.

bis haben zu erfolgen:

1. **Oktober 1939:** Anträge auf Erklärung von AV.-Hütten zu Schutheimen.

bis haben zu erfolgen:

1. **Oktober 1939:** Mitteilung der Betriebszeiten der Hütten im kommenden Winter an die Schriftleitung der „Mitteilungen“.

1. **Oktober 1939:** Anträge an den DA. auf vollständige Sperre von Hütten im kommenden Winter.

15. **November 1939:** Gesuche um Beihilfe für hochwertige Winterbergfahrten.

15. **November 1939:** Gesuche um Beihilfe für Einführungsbergfahrten im Winter.

15. **November 1939:** Gesuche um Jugendgruppen-Beihilfen für den Winter.

## Aufruf der Vereinsführung.

An alle Zweigvereine im Deutschen Alpenverein!

Seit den Tagen der Hauptversammlung Graz und den richtunggebenden Ausführungen des Vereinsführers, Reichsminister Dr. Seyß-Inquart, auf dieser Tagung, sind umwälzende Ereignisse eingetreten.

Unser Führer hat das deutsche Volk zum Abwehrkampf gegen polnische und englische Anmaßung aufgerufen — diesem Rufe sind die Bergsteiger, wie immer, wenn es harten Kampf gilt, in hellen Scharen gefolgt.

Viele unserer Bergkameraden stehen im grauen Rock des Soldaten an der Front oder sonst im Wehrdienst — häufig gerade jene Männer, die die Träger des bergsteigerischen Gedankens und der vereinsmäßigen Arbeit im Alpenverein sind. Das kann auf die Alpenvereinszweige nicht ohne jeden Einfluß bleiben.

Aufgabe jener, die zu Hause bleiben, ist es, hier in die Bresche zu springen und die Arbeit jener mitzuübernehmen, die im Feld des Reiches Schutz und Ehre verfechten.

In der Heimat, im Alpenverein, geht die Arbeit möglichst unverändert weiter.

Das ist die Aufgabe der Zurückgebliebenen — das ist der Auftrag des Reichsportführers und des Führers des Deutschen Alpenvereins.

3/6 2 242  
29659  
41723  
Ringer  
K. Scherer



Der Krieg entbindet den deutschen Sport nicht seiner Aufgaben — er erhöht in Gegenteil dessen Verpflichtungen gegenüber der Nation.

Die außerordentlichen Ereignisse haben folgende Maßnahmen zur Folge:

1. Anlässlich der militärischen Dienstleistung der beiden stellvertretenden Vereinsführer Dr. F. Weiß-Stuttgart und Notar P. Bauer-München, ist Bergsteiger-Gauwart Dr. R. Knöpfler, in Innsbruck, Erlenstraße 9/III., bis auf weiteres mit der **Vertretung des Vereinsführers beauftragt.**

Das Sachgebiet „Förderung des Bergsteigens“ nimmt vertretungsweise das VA-Mitglied H. Außerbauer-München, das Sachgebiet „Jugendwandern“ das VA-Mitglied Dr. W. Koban-Innsbruck, Erlenstraße 9/III., bis auf weiteres wahr.

Die Arbeit der Vereinsführung ist hiedurch gesichert und geht, so weit möglich, uneingeschränkt weiter.

2. **Entsprechendes Tätigbleiben erwartet die Vereinsführung von allen Zweigvereinen.**

Die Geschäfte verhandelter Amtswalter sind von den Beiräten wahrzunehmen und zwar auch dann, wenn eine ausdrückliche Amtsübergabe durch die bisher Verantwortlichen nicht möglich war.

Es sind ehestens Beiratsitzungen einzuberufen, die in erster Linie dafür zu sorgen haben, daß die Geschäftsführung innerhalb jedes Zweiges sichergestellt wird. Nötigenfalls vereinigen verschiedene Untergruppen eines Zweigvereins ihre Tätigkeit und führen gemeinsame Veranstaltungen durch.

3. Die **Verbindung mit den abwesenden oder im Felde stehenden Mitgliedern** ist ungemein wertvoll und wichtig und soll mit allen Mitteln gepflegt werden. (Nachsendung der Zweigvereinsnachrichten, Veröffentlichung von Feldpostanschriften, Frontberichten, Auszeichnungen. Der Reichssportführer: „Die Fäden dürfen nicht abreißen“.
4. In der Heimat: **Pflege des Vereinslebens** im Zweige wie bisher: Wochenabende, Vorträge, Zusammenkünfte, auch der Abteilungen (allenfalls gemeinsam); Jungmannen und Jugendgruppen zu den Veranstaltungen der Vollmitglieder zulassen!
5. **Lehrgänge** (im Schilaufl), **gemeinschaftliche Wanderungen und Bergfahrten, Turn- und sonstiger Sportbetrieb** sind möglichst unverändert wie bisher auch für den kommenden Winter vorzusehen. Das **Vortragswesen** findet erhöhtes Augenmerk (hiefür stehen Beihilfen zur Verfügung), ebenso die Jungmannschaften und Jugendgruppen.

6. **Hüttenbewirtschaftung:** Wenn irgend möglich, so wie bisher weiterführen, erforderlichenfalls mit anderem Bewirtschafteter oder eingeschränkt. Besonders wenigstens zum Wochenende Bewirtschaftungsmöglichkeit oder mindest Ueberwachung durch Mitglieder vorsehen. Die Zweige im Gebirge unterstützen die alpenfernen Zweige hiebei nach Kräften entweder durch Beratung, durch Uebernahme von Aufsichtsarbeiten oder Vermittlung von Hüttenbewirtschaftern usw.

Wenn irgend möglich, sollte über die jahreszeitlich bedingten Hüttensperrungen nicht hinausgegangen werden.

Auf jeden Fall ist vorzusehen, daß der Betrieb bewirtschafteter Schutzhütten — wenn auch im verminderten Umfang — im kommenden Winter sichergestellt werden kann.

7. **Schutzhütten**, deren Sperrung unvermeidlich ist, müssen unbedingt mit einem hinreichend ausgestatteten und mit AV.-Schlüssel zugänglichen Selbstversorgungsraum versehen sein. **Alle Vorräte an Lebensmitteln und alkoholischen Getränken** sind

unbedingt zu Tal zu schaffen. Geht dies nicht, hattet die Hüttenfürsorge für keinerlei Schäden.

Bei unvermeidlicher dauernder Sperre empfiehlt es sich, auch die Wäsche und das wertvollste Inventar zu Tal zu schaffen — von dem auf der Hütte verbleibenden aber genaue Verzeichnisse anzulegen.

**Brennholzvorräte** möglichst stark ergänzen und regelmäßige Ueberwachung durch Mitglieder oder sonstige Beauftragte einrichten.

8. **Jede bauliche Tätigkeit** auf den Schutzhütten muß bis auf weiteres unterbleiben. Es entfällt daher die Inangriffnahme von Bauten oder Großreparaturen. Die vom Gesamtverein für derartige Zwecke bereits bewilligten Beihilfen und Darlehen werden nicht ausbezahlt. Die Zweige beschränken ihre bauliche Tätigkeit auf die unverfährte Erhaltung des Bestehenden.

9. **Alle Arbeitsvorgänge, Schriftverkehr usw.** erfahren die durch die Zeitumstände gebotene und selbstverständliche Vereinfachung und Einschränkung.

Diese vom Verwaltungsausschuß am 13. September 1939 beschlossenen Richtlinien bitten wir alle Zweigvereine und Mitglieder zu beachten und zur Grundlage ihrer weiteren Tätigkeit zu nehmen.

Unser oberstes Ziel muß sein: Das Bestehende und Geschaffene unbedingt und mit allen Mitteln zu erhalten und möglichst unverändert fortzuführen.

Nicht Unsicherheit und Nervosität darf in der Heimat herrschen, während unsere Kameraden draußen stehen, sondern ihrem harten, heldenhaften Kampf und Einsatz müssen wir ebenso ruhige und entschlossene Weiterarbeit in der Heimat zur Seite stellen.

So will es unser Führer.

## Schriftverkehr.

Die Dienststelle des Reichsministers Dr. Seyß-Inquart **Anschrift des Vereinsführers.** ist in Berlin, W 8, Unter den Linden 27, Fernruf 116711. Zuschriften in Alpenvereinsangelegenheiten sind zu richten an die Dienststelle des persönlichen Referenten für den DAD, beim Reichsminister Dr. Seyß-Inquart, Meinhard Sild, Wien I., Minoritenplatz 5, Fernruf U 22-5-15.

Wir verweisen auf P. 9 des eingangs abgedruckten Aufrufes betreffend das Einschränkung des Schriftverkehrs für die Dauer der kriegerischen Ereignisse.

Unbedingt notwendig ist die Feststellung der Anschriften aller zum Wehrdienst eingezogenen Mitglieder innerhalb des Zweiges und die Bekanntgabe neuer Schriftenerpänger an Stelle der Eingerückten und zwar an die Vereinsführung, an den Kreisführer und an das Gauamt des NSRL.

Siezu erläßt der NSRL folgende Weisung:

„Bisher war es üblich, in der Vereinskartei sowohl die Anschrift des Vereinsführers als auch die sogenannte allgemeine Anschrift des Vereins aufzunehmen. Die wahrweise Verwendung einer der beiden Anschriften hat zu Unzuträglichkeiten geführt, weil die allgemeine Anschrift des Vereins besonders bei kleineren Vereinen häufig wechselt, ohne daß die Änderung den Dienststellen des NSRL gemeldet wird. Infolgedessen sieht sich die Reichsführung gezwungen, anzuordnen, daß zukünftig alle Dienststellen den Schriftverkehr mit den Vereinen nur noch an die Anschrift des Vereinsführers richten.“

Im einzelnen wird hierzu folgendes bestimmt:

1. **Änderung einer Vereinsführeranschrift.**

Jede Änderung in der Anschrift des Vereinsführers melden die Vereine innerhalb 3 Tagen dem Kreisführer und dem Gauamt. Die übrigen Dienststellen innerhalb des Gaues und die Reichsführung erhalten von dieser Änderung durch die Veröffentlichung im GDB Kenntnis.

**2. Vereinsführerwechsel.**

Im Falle eines Vereinsführerwechsels beantragt der Verein innerhalb 3 Tagen über den Kreisführer die in den Satzungen vorgeschriebene Bestätigung durch den Gaubeauftragten. Der Kreisführer gibt diesen Antrag mit seiner eigenen Stellungnahme an das Gauamt weiter, welches dann von sich aus die politische Unbedenklichkeitsklärung beschafft. Andere Stellen als das Büro des Gaubeauftragten sind zur Einholung der politischen Unbedenklichkeitsklärung nicht befugt.

Auch im Falle eines Vereinsführerwechsels erhalten die übrigen Dienststellen von der neuen Anschrift durch Veröffentlichung im GDB. Kenntnis.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bis zur Veröffentlichung irgendeiner Änderung diejenige Vereinsführeranhschrift gilt, welche der Verein auf der Bestandshebungskarte 1939 eingetragen hat.

Für wiedergewählte Vereinsführer, die bereits im Besitz der Bestätigung durch den Gaubeauftragten sind, wird eine erneute Bestätigung nicht beantragt.

Alle Dienststellen des NSRL. sind zukünftig verpflichtet, nur noch die Vereinsführeranhschrift zu benutzen, wobei selbstverständlich im rein fachlichen Verkehr die Sachwarte den Schriftwechsel mit den Sachabteilungen der Vereine führen können.

**Kassen-Sachen.**

**Abrechnung:** Das Rechnungsjahr 1939/40 erstreckt sich auf die Zeit vom 1. Januar 1939 bis 31. März 1940. Die Jahresmarken-Abrechnung ist sonach von den Zweigvereinen im Laufe der Monate Januar und Februar 1940 mit dem VA. vorzunehmen.

Die Abrechnungen der Gau-, bzw. Kreisjugendfachwarte sind bis 15. Februar jeden Jahres zu erstellen, den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen und bis spätestens 1. März eines jeden Jahres dem VA. einzufenden.

Das Gleiche gilt für die Abrechnungserstellung der Landesführungen der DAV.-Bergwacht (früher Landesstellen für alpines Rettungswesen.)

**Jahresmarkenversand** Die Jahresmarken für 1940/41 für die Zeit vom 1. April 1940 bis 31. März 1941 werden den Zweigvereinen im Januar 1940 zugestellt.

**Sportgroßchen.** Die allgemeinen Weisungen des NSRL. über die Durchführung der Sportgroßchen-Erhebung seit 1. April 1939 gaben wir im Heft 1/2 1939, Seite 2/3 des „Nachrichtenblattes“ bekannt.

Die Sonderbestimmungen für regelmäßige, kameradschaftliche Zusammenkünfte der Zweigvereine, zu denen auch Wochenabende und Lichtbildervorträge rechnen, verlautbarten wir im Heft 3/4 1939 des „Nachrichtenblattes“, Seite 27.

Für die Fälle, in denen bei Veranstaltungen Eintritt erhoben wird und die dadurch sportgroßchenpflichtig werden, hat die Reichsführung des NSRL. folgende ergänzende Weisung ausgegeben:

„Bei der Festsetzung der Eintrittspreise für Veranstaltungen der Reichsfachämter und der Gaue haben wir die Erfahrung gemacht, daß der Sportgroßchen nicht, wie vorgeschrieben, **zusätzlich** erhoben wird, sondern als Steuer vom Eintrittsgeld zur Überweisung gelangt.

Preise von RM 1.—, 2.— usw. **einschließlich** Sportgroßchen würden als Eintrittsgeld RM —.91, RM 1.82 usw. bedeuten, also Beträge, die praktisch — wenn es keine Sportgroßchen gäbe — niemals gefordert würden.

Unsere Vereine führen über dieses Verfahren Klage, weil sie hierdurch auch gezwungen werden, den Sportgroßchen als zusätzliche Steuer zu entrichten. Das wir das niemals beabsichtigt haben, geht aus allen Veröffentlichungen des NSRL. und der Deutschen Sporthilfe hervor.

Wir sind bei Reichsveranstaltungen seit langem bemüht, durch zusätzliche Erhebung des Sportgroßchens, der auf den Eintrittskarten besonders genannt ist, zu erreichen, daß nicht die Vereine, sondern die Zuschauer, die meistens nicht mehr Mitglieder

des NSRL. sind, den Sportgroßchen zur Unterstützung notleidender Vereine und sportverletzter Kameraden zahlen, auch dann, wenn hierdurch entstehende krumme Beträge die Abwicklung an den Kassen etwas erschwert. Daß es durchführbar ist, beweisen die Großveranstaltungen im Olympia-Stadion und auf anderen großen Anlagen.

Wir bitten unsere Sachämter, Verbände und Gaue, uns in unseren Bestrebungen, die Vereine nach Möglichkeit zu entlasten, zu unterstützen. Durch zusätzliche Erhebung des Sportgroßchens z. B.

Eintrittsgeld RM —.50  
Sportgroßchen RM —.05 = RM —.55

Eintrittsgeld RM —.75  
Sportgroßchen RM —.10 = RM —.85

Eintrittsgeld RM 1.—  
Sportgroßchen RM —.10 = RM 1.10 usw.

Durch vorbildliche Arbeit der Sachämter, Verbände und Gaue wird sich das Publikum an diesen Modus gewöhnen, im eigenen Interesse passendes Geld mitzubringen und den Sportgroßchen zum Eintrittsgeld zusätzlich zahlen, wodurch eine nicht unbedeutende Entlastung unserer Vereine automatisch eintreten wird; betrug doch z. B. das gesamte Aufkommen des Sportgroßchens im letzten Geschäftsjahr rund 2 Millionen Reichsmark“.

Nach der Anordnung der Reichsführung des NSRL. findet **Opfertag des Deutschen Sports.** der „Opfertag der Deutschen Sports 1939“ für die einzelnen Arten des Leibesübungen zu verschiedenen Tagen statt. Für den DAV. ist die Durchführung des Opfertages an einem bestimmten Tage einheitlich für das ganze Reich wie bei anderen Sportarten nicht möglich.

Mit der Reichsführung des NSRL. wurde daher für jetzt und später vereinbart, daß **die jeweils erste Veranstaltung (Vortragsabend und ähnliches) eines jeden Zweigvereins im Herbst, also um die Wende September/Oktober (möglichst vor dem 30. September) in den Dienst des Opfertages des Deutschen Sports gestellt wird.**

Daher ist die 1. Winterveranstaltung in den Dienst des Opfertages zu stellen, wobei schon in der Ausschreibung bzw. Einladung der ersten Veranstaltung auf die Bedeutung des Abends hingewiesen wird. Der Abend wird dann derart durchgeführt, daß am Saaleingang für den Opferfonds des Deutschen Sports gesammelt wird. Die Abrechnung über das Ergebnis der Sammlung erfolgt sodann innerhalb 8 Tagen nach dem Abend mit der zuständigen Gau sportführung unter Verwendung der bei den Gau sportführungen erhältlichen Formblätter.

Der Opfertag wird unabhängig von Veranstaltungen zu Gunsten des Winterhilfswerkes durchgeführt.

Die Frist für die Zeitschrift-Bestellung ist abgelaufen. Die „Zeitschrift“ 1939. kann nur mehr zum erhöhten Preise von RM 4.50 durch die Mitglieder entweder im Buchhandel oder durch Bestellung beim Verlag S. Bruckmann-München 2 NW, Nymphenburgerstraße 86, bezogen werden.

Der Preis der Alpenvereinskarte der Schladminger Tauern mit und ohne **Karten.** Schirten-Aufdruck beträgt je Stück für Mitglieder RM. 1.20, für Nichtmitglieder RM. 1.50.

## Hütten und Wege.

**Hüttenbenützung durch KdS.** Auf Grund einer Anfrage der Gaudienststelle NSG. „Kraft durch Freude“ an einzelne Hüttenwirte, erließ die Vereinsführung am 26. August 1939 ein Rundschreiben an die Hüttenbesitzer der Zweigvereine und an die Hüttenwirte. Dieses Rundschreiben wiederholen wir nachstehend mit der **bindenden Anweisung zur restlosen Einhaltung.**

Am 20. Oktober 1938 wurde zwischen der Führung des DAV. und der NSG. „Kraft durch Freude“ eine Vereinbarung über die Hüttenbenützung durch KdS.-Wandergruppen abgeschlossen, die im Wortlaut bekannt ist. (Siehe Nachrichtenblatt für die Zweigvereine Nr. 10/11-39, Seite 111.) Diese Vereinbarung wurde von der NSG. „KdS.“ zum 20. Oktober 1939 gekündigt.

Ausführliche Besprechungen anlässlich der Hauptversammlung in Graz ergaben folgende **grundsätzliche und bindende Stellungnahme** der Vereinsführung, die nach wie vor den Standpunkt vertritt, daß der DAV. im Rahmen seiner Verantwortung und seiner Mittel die Ausschließung der deutschen Bergwelt für breitere Schichten der Volksgenossen ermöglichen und lenken soll:

Die Vereinsführung stellt den einzelnen hüttenbesitzenden Zweigvereinen frei, über die Benützung ihrer Hütten durch KdS.-Wandergruppen mit denjenigen KdS.-Dienststellen jeweils eine Vereinbarung zu treffen, die darum vorstellig werden. **Diese Vereinbarungen müssen sich jedoch ausnahmslos innerhalb des Rahmens des oben angeführten Abkommens halten.** Insbesondere darf die gewährte Begünstigung bei den Uebernachtungsgebühren das vorgesehene Maß (Mittel zwischen Mitglieder- und Nichtmitgliedsgebühren) nicht überschreiten. Die Begünstigung wird ausschließlich für Matratzenlager und im allgemeinen nur für eine einmalige Uebernachtung einer Wandergruppe gewährt. Die Aufnahme in einer Schutzhütte ist von der rechtzeitigen Anmeldung abhängig; die Anmeldung muß mindestens 14 Tage vorher dem hüttenbesitzenden Zweigverein, unter genauer Angabe der Teilnehmerzahl und der Zeit des Besuchs, vorgelegt werden. Die Gruppen sollen nicht mehr als 10 bis 15 Teilnehmer insgesamt haben; mehrere Gruppen sollen nicht gleichzeitig dieselbe Hütte besuchen. Bei Tagesaufenthalt ist Eintrittsgebühr wie für Mitglieder zu zahlen. Die KdS.-Wandergruppen können die Bergsteigerverpflegung zu Mitgliederpreisen in Anspruch nehmen; alle anderen Arten von Verpflegung und Getränken werden nach den Sätzen der Speisekarte verrechnet. Die Hüttenordnung und alle sonstigen Bestimmungen über die Hüttenbenützung sind einzuhalten. Hütten im Gletscher- und reinen Klettergebiet sind grundsätzlich auszunehmen.

Den Zweigvereinen und Hüttenbewirtschaftern wird aufgetragen, diese Richtlinien genauestens einzuhalten und auf sie zu verweisen, wenn von KdS.-Wandergruppen irgend welche anders geartete oder nicht in einer Vereinbarung mit dem betreffenden hüttenbesitzenden Zweigverein begründete Ansprüche gestellt werden. Abweichungen von diesen bindenden Vorschriften sind nur mit Zustimmung der Vereinsführung zulässig.

**Trinkgeld auf Schutzhütten.** Im Hinblick auf die — nunmehr auch für die Ostmark gültigen — tariflichen Bestimmungen im Gaststättengewerbe hat der Verwaltungsausschuß die Einhebung eines Trinkgeldzuschlages zu den Gebühren für Nächtigung, Speisen und Getränke, der jedoch 10 v. H. nicht übersteigen darf, auf den Schutzhütten des DAV. zugelassen.

**Winterwegbezeichnungen.** Die Zweigvereine, die Bestellungen auf Winterwegbezeichnungen bei uns eingebracht haben, können damit rechnen, daß sie die runden Schimarkierungstafeln und Pfeile in den nächsten Wochen geliefert erhalten.

Nach den Tölzer Richtlinien (Stuttgarter Fassung, P. IX) ist der **Rundfunk-Geräte** Rundfunkempfang auf den Schutzhütten an sich zulässig, doch **auf Schutzhütten.** soll das Gerät nur in den Räumen des Wirtschafers aufgestellt und durch ihn bedient werden.

Der Herr Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wünscht, daß auf den Schutzhütten den Besuchern Gelegenheit gegeben werde, die Nachrichten der deutschen Sender zu hören.

Wir bringen diesen Wunsch zur Kenntnis mit der Bitte, dafür Sorge zu tragen, daß auf allen Schutzhütten für alle Hüttenbesucher eine Möglichkeit zum Abhören wenigstens des Nachrichtendienstes geschaffen wird.

Der Reichskommissär für Altmaterialverwertung bittet den **Schrottsammelaktion** Deutschen Alpenverein mit nachstehendem Schreiben um Mitwirkung bei der Schrottsammelaktion. Wir halten die Mitwirkung unserer Zweigvereine hierbei für selbstverständlich und bitten um die Unterstützung Aller.

„Im Interesse einer Steigerung der innerdeutschen Schrottbefände habe ich für das gesamte Reichsgebiet erneut eine Schrott-Sammelaktion angeordnet, die im allgemeinen am 15. Juli d. J. beginnt und sich bis zum 31. Oktober d. J. hinzieht. Diese größere Zeitpanne für die Durchführung der Aktion ist diesmal in der Hauptsache deswegen gewählt worden, um die zahlreichen in der Landschaft verstreuten liegenden Schrottbefände möglichst restlos zu erfassen.“

Da Ihr Verband, wie ich durch die Arbeitsgemeinschaft gegen die Auswüchse der Außenreklame erfahren habe, sich mit in den Dienst der Bestrebungen zur Verschönerung der deutschen Landschaft gestellt hat, bitte ich Sie, durch einen entsprechenden Aufruf in Ihrem Verbandsorgan Ihre Mitglieder zu einer Mitarbeit an der Durchführung der Sammelaktion aufzufordern.

Die Sammlung wird unter der Leitung meiner Gaubeauftragten für Altmaterialerfassung der NSDAP. in den einzelnen Gauen des Reiches durch die verschiedensten Formationen wie SA., Technische Nothilfe, Kynthäuserbund, Reichsluftschutzbund u. a. m. durchgeführt.

Zur Erleichterung der Arbeit dieser Formationen würde ich es begrüßen, wenn Sie die Ihrem Verband angeschlossenen Mitglieder dazu anhalten würden, dem Leiter des von mir gebildeten örtlichen Schrotteinsatzstabes (Anschrift wie die jeweiligen Ortsgruppen der NSDAP.) Mitteilungen darüber zugehen zu lassen, wo Ansammlungen von Bleischrott und anderem Schrott (also Konfervendosen in Sandgruben und in der Nähe von Gartenlokalen u. dergl., alte Haushaltgeräte wie Schüsseln, Töpfe usw., alte landwirtschaftliche Geräte) von Ihren Mitgliedern angetroffen werden.

Sofern bei den Mitgliedern Ihres Verbandes Zweifel über die Zuständigkeit des örtlichen Schrotteinsatzstabes bestehen sollten, bitte ich, diese Meldungen an mich gelangen zu lassen.

Für eine möglichst umgehende Durchführung der von mir im Vorstehenden angeregten Unterstützung unter gleichzeitiger Übersendung von zwei Belegexemplaren Ihrer Verbandszeitschrift wäre ich Ihnen dankbar.“

Das Hauptzollamt Lienz bittet um folgende **Grenzübergang in den Karnischen Alpen.** Derlautbarung:

„Ich bitte, in Ihrem Nachrichtenblatt für die Zweigvereine des DAV. zu veröffentlichen, daß das Betreten der italienischen Finanzierhütte auf dem Helm (Karnische Alpen) verboten ist. Der Helm ist kein zugelassener Grenzübergang. Ebenso befindet sich in der Helmhütte keine Gastwirtschaft, die Bewirtung der Reisenden erfolgt durch die Finanziere. Es ist wiederholt vorgekommen, daß deutsche Reisende in angetrunkenem Zustande von der Helmhütte auf die Viktor Hinterberger-Hütte gekommen sind und dort alles beschmüht.“

Der Zweig Spital/Dyhrn hat den Bau einer auf Eigengrund stehenden **Bosruckhütte.** den günstig gelegenen Skihütte am Bosruck begonnen. Die Hütte ist im Rohbau fertiggestellt, für den RM 11.800.— aufgewendet wurden.

Der vollständige Ausbau würde weitere RM 11.500 kosten, insbesondere für Zimmer- und Tischlerarbeiten, Verputzen der Wände, sanitäre Anlagen und Fahrhabe.

Der Bauberater des DAV. hat festgestellt, daß die für die Fertigstellung noch aufzuwendenden Mittel, verglichen mit der Größe der Hütte, als niedrig zu bezeichnen sind. Trotzdem ist zu erwarten, daß die angegebenen Beträge ausreichen werden.

Der Zweig Spital/Dyhrn möchte in Zusammenarbeit mit einem andern Zweigverein, der die nötigen Mittel aufbringen kann, die Hütte fertigstellen.

Anfragen sind daher an den VA. oder an den Zweig Spital/Dyhrn zu richten.

## Zettlersfeld-Hütte bei Lienz zu verkaufen.

Lage der Hütte: Am Südhang der Schobergruppe, unmittelbar nördlich über Lienz (Meereshöhe 1860 Meter). 1. Baujahr: 1934-1935. 2. Größe: Rund 500 umbaute qm. 3. Fassungsvermögen: a) im Passantenverkehr: gleichzeitig etwa 50 Personen bequem. b) 8 Lager im Gemeinschaftsschlafraum, die Räume des Betriebsführers und der Gefolgschaft nicht mit eingerechnet. 4. Bauart: Riegelbau, 4-fach verschalt (außen Bretterverschalung und Dachpappauflage und Verschindelung, innen Bretterverschalung und Vertäfelung), Pultdach mit Scharfbindeln und Blech eingedeckt, konstruktive Teile vorzugsweise Lärche, Keller mit isolierter Wärme- und Feuchtigkeitsisolation, Wasserabzugskanäle rings um das Haus, feingemauert mit wasserlässigen Stoßfugen.

Die Umgebung: Hausberg der Hütte, an deren Südhang sie gelegen ist, ist die 2906 Meter hohe Schleiß, die südlichste Erhebung der Hochschobergruppe.

Charakter: a) hervorragender Stützpunkt für Wanderungen im Winter und im Sommer.

b) durch das die Hütte umgebende sanfte Gelände ein idealer Standort für Skikurse.

Anfragen an Rudolf Mayrer, Innsbruck, Großmayr-Str. 4.

## Wehrmacht und Alpenverein.

**Wehrdienst im Alpenkorps.** Das Rundschreiben vom 28. August 1939 an die Führer der Zweigvereine wurde nach seinem Verstand von Oberkommando der Wehrmacht abgeändert. Gleichzeitig erfuhr der bereits ausgegebene „Eignungsschein“ eine Änderung. **Die weißen Bescheinigungen werden daher als ungültig erklärt, dürfen nicht mehr ausgegeben werden und sind an den Vfl. zurückzusenden.** An ihrer Stelle werden neue Bescheinigungen ausgegeben auf grauem Papier; nur noch diese dürfen ausgestellt werden.

Das erläuternde Rundschreiben hat nun folgenden Wortlaut:

Der Dienst in den Gebirgstruppen des Heeres stellt außerordentlich hohe Anforderungen körperlicher und bergsteigerischer Art. Der Deutsche Alpenverein betrachtet es als eine seiner wichtigsten Aufgaben, den Gebirgstruppen unter voller eigener Verantwortung einen bergsteigerisch vorgebildeten und körperlich geeigneten Nachwuchs zuzuführen und damit beizutragen zu einem Ausgleich des bei den erhöhten Anforderungen verständlichen, aber in seinen Ausmaßen erheblichen Nachwuchsmangels der Gebirgstruppen.

Der Vereinsführer hat beim Oberkommando des Heeres mit sofortiger Wirkung folgende Regelung erreicht:

1. **Ersatzreservisten I** sind auf Grund einer Bescheinigung (Eignungsschein) ihres AD-Zweigvereins und ihres Antrages bevorzugt für die Gebirgstruppe auszuheben;
2. **länger dienende Freiwillige** melden sich auf Grund des Eignungsscheines unmittelbar bei einer Gebirgstruppe;
3. **vorzeitig dienende Freiwillige** bewerben sich mit dem Eignungsschein bei ihrem zuständigen Wehrbezirkskommando um Einstellung in die Gebirgstruppe.

Dieser Eignungsschein wurde in das Verzeichnis der bei Musterung und Aushebung und bei freiwilliger Meldung vorzulegenden Bescheinigungen aufgenommen.

Mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Mobilmachungsfalles (schnelle Anreise zum Bestimmungsort) stehen der praktischen Durchführung dieser Regelung in bergfernen Gebieten selbstverständlich gewisse Schwierigkeiten entgegen.

Die Eignungsscheine gehen den einzelnen Zweigvereinen gleichzeitig zu und können beim Verwaltungsausschuß nachgefordert werden.

Mit dieser Aufgabe übernehmen die Zweigvereinsführer eine außerordentlich hohe Verantwortung: es muß erreicht werden, daß jeder junge deutsche Bergsteiger sich verpflichtet fühlt, trotz den erhöhten Anforderungen in der Gebirgstruppe zu dienen; dies ist eine Sache der Erziehung, die von den Zweigvereinsführern zu tragen ist. Die Zweigvereinsführer haben die Erfordernisse der Gebirgstruppen und die entsprechenden Wünsche der jungen Bergsteiger zu vereinigen und nach Prüfung der körperlichen Eignung, die hervorragend

sein muß, und der bergsteigerischen Fähigkeiten, bei denen es nicht so sehr auf extremes technisches Können, als auf allgemeine Bergerfahrung im Sommer und im Winter und auf Liebe zur Bergwelt ankommt, unter voller eigener Verantwortung den Eignungsschein auszustellen.

Es wird hiezu nachdrücklich auf die grundlegenden und weitgespannten Ausführungen verwiesen, die während der Vorbereitungen zur Grazer Hauptversammlung von beruflicher Seite zu dieser Aufgabe des Deutschen Alpenvereins gegeben wurden.

Der Vereinsführer erwartet von allen Zweigvereinsführern stärkstes und strengstes Verantwortungsbewußtsein vor diesem Auftrag.

## Über die Möglichkeit einer Mitgliedschaft von aktiven Soldaten beim DAV. Unklarheiten beseitigt, hat der Vereinsführer eine Klärung dieser Frage durch das Oberkommando des Heeres herbeigeführt. Dieses hat am 12. Juli 1939 unter dem Aktenzeichen AHA/AG/S (V) Nr. 6756.39 folgendes mitgeteilt:

### Mitgliedschaft von Angehörigen der Wehrmacht im DAV.

„Die im Heeres-Verordnungsblatt 1937 bekanntgegebene Verfügung bezieht sich auf Sportvereine, deren Mitglieder an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen. Auch hier ist eine Mitgliedschaft nicht unterlagt, sondern nur auf Sportvereine des Standortes begrenzt, während bestehende Mitgliedschaften in Sportvereinen außerhalb des eigenen Standortes während der Dienstzeit ruhen; ein Austritt aus dem Verein ist nicht gefordert.

Da der Deutsche Alpenverein kein Sportverein mit sportlichen Wettkämpfen im Sinne der Verfügung ist, bestehen gegen die Mitgliedschaft aktiver Soldaten keine Bedenken.“

Im Anschluß hieran verweisen wir auf die begünstigten Beiträge, die Angehörigen der Wehrmacht und des Arbeitsdienstes gewährt werden. Den allgemeinen Wortlaut enthält die Verfügung des Vereinsführers zu § 8, Abs. 3 der Satzung des Gesamtvereins, wie sie in Heft 5/1938 des Nachrichtenblattes für die Zweigvereine, Seite 57, verlaubar ist.

Abatz 4 bestimmt, daß den B-Beitrag entrichten können Berufssoldaten und hauptberuflich tätige Führer des Arbeitsdienstes aller Dienstgrade bis zum vollendeten 25. Lebensjahre. Nach Absatz a) kann der B-Beitrag auf Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn Männer oder Frauen bis zum vollendeten 25. Lebensjahre ihrer Heeres- oder Arbeitsdienstpflicht ununterbrochen durch wenigstens 6 Monate während des Kalenderjahres nachkommen. Diese allgemeinen Bestimmungen wurden gegenüber dem Generalkommando des 18. Armeekorps erläutert wie folgt:

„Es zählen:

1. **den vollen Beitrag (A-Beitrag):** Soldaten nach vollendetem 25. Lebensjahr (Berufssoldaten) und Soldaten, die weniger als 6 Monate innerhalb des Kalenderjahres dienen.
2. **den ermäßigten Beitrag (B-Beitrag):** Soldaten, die nicht unter 1 und 3 fallen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (Berufssoldaten).
3. **den halben ermäßigten Beitrag (halben B-Beitrag):** Soldaten im Mannschaftrang während der Ausübung ihrer aktiven (2-jährigen) Dienstpflicht und — solange diese Uebergangsbestimmung besteht — Mannschaften, die freiwillig im 3. Jahr dienen.

Zur Erlangung der zu 2 und 3 genannten Beitragsermäßigung ist ein Antrag mit entsprechender Bescheinigung der Dienststelle an den betreffenden Zweigverein nötig. Der Antrag ist Formsache und wird grundsätzlich genehmigt.

Eine Begünstigung in der Benützung von Alpenvereinshütten durch einzelne Soldaten (Urlauber), die nicht Mitglieder sind, wird nach wie vor nicht gewährt.

Bei Benützung von Hütten u. dgl. entsprechend den Vereinsatzungen sind alle unter 1 bis 3 aufgezählten Mitglieder gleichgestellt.“

Die Anträge an die Vereinsführung auf Gewährung des halben B-Beitrages erfolgen auf den gleichen Formblättern wie bisher.

## Bergsteigen.

**Turistenfahrkarten:** Die im Bereiche der Ostmark bisher bestandenen ermäßigten Turistenfahrkarten werden vorläufig **nicht** abgeschafft und bleiben weiter in Kraft.

**Fahrtpreisermäßigung.** Das Reichsportamt teilt mit:

„Die Deutsche Reichsbahn hat auf Anregung des Reichsportamtes entschieden, daß der Unterricht in Leibesübungen als „Unterricht in Schulfächern“ im Sinne der Tarifbestimmungen anzusehen ist. Demnach sind Personen, die Unterricht (auch Einzelunterricht) in Leibesübungen nehmen, zur Lösung von Schülerkarten (das sind Schülermonats-, Schülerwochen- und Schülerfahrkarten) für die Fahrt zum und vom Unterricht berechtigt. Es ist erforderlich, daß die Schüler unter 22 Jahre alt sind und daß ihnen der Unterricht berufsmäßig gegen Entgelt erteilt wird. (Deutscher Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expresstaxitarif Teil II, Ausführungsbestimmungen 420 e und 466 e).“

**Lehrwartausbildung.** Alpiner Skilauf und Winterbergsteigen müssen auch unter den jetzigen Umständen wesentlich gefördert werden, da sie der Wehrrertüchtigung und Wehrhafterhaltung aller Kreise des Deutschen Volkes dienen.

Die Vereinsführung wird daher auch im kommenden Winter Lehrwartausbildungen für alpinen Skilauf und für Winterbergsteigen abhalten und plant die Abhaltung je eines Lehrganges und zwar:

B 1 (alpiner Skilauf) im Monat Januar, B 2 (Winterbergsteigen) im Monat März (Ostern). Dauer der Lehrgänge 8 bzw. 12 Tage. Die Vereinsführung bittet, durch zahlreiche Beschickung dieser Lehrgänge für Ersatz für die im Wehrdienst stehenden Lehrwarte zu sorgen.

**Lehrwartabzeichen.** Die Vereinsführung hat die Verleihung von Lehrwartzeugnissen und -abzeichen neu geregelt.

In Zukunft erhalten alle Mitglieder, die eine Lehrwartausbildung mit Erfolg besuchen, ein Lehrwartzeugnis. Dies wird ausgestellt für alle Arten von Ausbildungen (Alpiner Skilauf B 1, Winterbergsteigen B 2, Felsklettern B 3, Bergsteigen in Eis und Urgestein B 4).

Das Lehrwartabzeichen für alpinen Skilauf B 1 (blauer Grund) wird beibehalten. Daß bisher verwendete Abzeichen für Winterbergsteigen B 2 (blauer Grund) wird nicht mehr verliehen. Statt dessen erhalten diejenigen Mitglieder, die sowohl eine Lehrwartausbildung für Winterbergsteigen B 2, wie für Bergsteigen in Eis und Urgestein B 4 mit Erfolg besucht haben, das neugeschaffene Abzeichen als „Lehrwart für Bergsteigen“ (roter Grund).

Ein besonderes Abzeichen für Lehrwarte in Felsklettern B 3 wird nicht verliehen, da es sich hier um eine Spezialausbildung handelt. Diese Lehrwarte bekommen nur das Zeugnis Mitglieder, die mehrere Lehrwartabzeichen haben, dürfen nur ein Abzeichen zur Zeit tragen und zwar dasjenige, das ihrer gerade ausgeübten Tätigkeit entspricht.

## Rettungswesen.

### Zusammenarbeit zwischen DAV. und DRK.

Im Benehmen mit Reichsminister Dr. Seyß-Inquart haben der Reichssportführer von Schammer und Osten und der geschäftsführende Präsident des Deutschen Roten Kreuzes, Brigadeführer Dr. Grawitz, die nachfolgende Vereinbarung über die Regelung des Rettungswesens im deutschen Alpengebiet getroffen:

### Vereinbarung zwischen dem Deutschen Roten Kreuz und dem Reichsportamt über die Regelung des Rettungswesens im deutschen Alpengebiet:

Das Rettungs- und Bergungswesen in den deutschen Alpen ist nach folgenden Richtlinien durchzuführen:

#### I.

Die Aufgaben der Alpenvereins-Bergwacht im alpinen Gelände der gesamten deutschen Alpen erstrecken sich auf die Rettung und Bergung aus Bergnot unter Einsatz bergsteigerischer Leistungen und Sondererfahrungen.

Der Deutsche Alpenverein verzichtet auf jeden selbständigen Sanitätsdienst.

#### II.

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) ist im alpinen Gelände für den sanitären Teil des Rettungsdienstes verantwortlich. Das DRK verzichtet auf die selbständige organisatorisch-taktische Durchführung des alpinen Rettungs- und Bergungsdienstes.

#### III.

Das DRK stellt zur Durchführung des alpinen Rettungs- und Bergungsdienstes das erforderliche Sanitätspersonal der Alpenvereins-Bergwacht zur Verfügung.

Darüber hinaus übernimmt das DRK die sanitäre Kurzausbildung der Bergwachtmänner, während der Alpenverein die bergsteigerische Ausbildung der in Betracht kommenden DRK-Angehörigen übernimmt.

#### IV.

Für die organisatorisch-taktische und bergsteigerisch-technische Durchführung des Einsatzes ist die Alpenvereins-Bergwacht verantwortlich. Den Einsatz verfügt der Deutsche Alpenverein ausschließlich.

Zur Regelung der Einzelheiten erläßt der Deutsche Alpenverein gemeinsam mit dem DRK die erforderlichen Durchführungs- bzw. Übergangsbestimmungen.

### Durchführungsbestimmungen.

#### 1.

Der Rettungsdienst der Alpenvereins-Bergwacht umfaßt folgende Einrichtungen und Tätigkeiten:

- a) Meldestellen
- b) Rettungsstellen
- c) Streifendienst
- d) Einsatz bei Schmettkämpfen (Abfahrts- und Torlauf), soweit sie sich im alpinen Gelände abwickeln.

Zu a) Die Einrichtung von Meldestellen erfolgt nach Bedarf durch die Alpenvereins-Bergwacht

Zu b) Die Rettungsstellen werden von der Alpenvereins-Bergwacht errichtet und unterhalten. Sie werden gemeinsam durch Männer der Bergwacht und des Deutschen Roten Kreuzes besetzt.

Zu c) Der Streifendienst wird in derselben Weise wie unter b) gehandhabt.

Zu d) Der Einsatz bei Schiwettkämpfen erfolgt gegebenenfalls gemeinsam wie unter b) und c) (im nichtalpinen Gelände wird der gesamte Rettungsdienst bei Sportveranstaltungen vom DRK. durchgeführt).

2.

Die Männer des DRK. werden von der zuständigen Dienststelle der Bergwacht angeordnet und vom zuständigen DRK.-Führer abkommandiert. Die Abkommandierung der DRK.-Männer erfolgt nach einem von beiden Dienststellen gemeinsam aufzustellenden Dienstplan.

3.

Bei Aufstellung der Dienstpläne gemäß 1 b)—d) ist — unbeschadet der Verantwortung der Alpenvereins-Bergwacht für die Durchführung des organisatorisch-taktischen und des bergsteigerisch-technischen Einsatzes gemäß Punkt IV der Richtlinien — auch den Männern des DRK. Gelegenheit zu geben, sich in der Führung einer Streife bzw. eines Rettungs- und Bergungstrupps weiterzubilden.

4.

Während der Abkommandierung des DRK.-Mannes zur Alpenvereins-Bergwacht obliegt der Unfallschutz für ihn dem DRK. weiter, der Deutsche Alpenverein übernimmt für ihn keinerlei Haftung.

Der Deutsche Alpenverein trägt keinerlei Kosten oder sonstige Vergütungen für Dienstleistungen von DRK.-Männern.

5.

Die von der Alpenvereins-Bergwacht und dem DRK. gemeinsam besetzten Rettungstellen und Streifen haben neben dem Zeichen des Deutschen Alpenvereins (grünes Kreuz auf weißem Grund) gleichzeitig auch das Genfer Zeichen zu führen.

6.

Der Einsatz der Alpenvereins-Bergwacht ist in der Regel nach der Rettung aus Bergnot mit der Möglichkeit einer Übergabe des Geborgenen an die zuständige Einrichtung des DRK. abgeschlossen.

7.

Soweit die Alpenvereins-Bergwacht sanitäre Ausrüstung (z. B. die Verbandspäckchen der Bergwacht-Männer, sowie Verbandskästen auf Hütten usw.) benötigt, erfolgt sie in Übereinstimmung mit dem DRK. Die sonstige Ausrüstung wird erforderlichenfalls im gegenseitigen Einvernehmen der Führungen des Deutschen Alpenvereins und des DRK. festgelegt. Die rein bergsteigerische Ausrüstung der Alpenvereins-Bergwacht für den Rettungs- und Bergungsdienst ist ausschließlich Sache des Deutschen Alpenvereins.

8.

- Eine Mitgliedschaft der Bergwacht-Männer im DRK. und umgekehrt eine Zugehörigkeit der DRK.-Männer zur Alpenvereins-Bergwacht ist beiderseits erwünscht. (Auf Antrag kann beiderseits eine Befreiung von der Beitragszahlung erfolgen).
- Alle der Alpenvereins-Bergwacht angehörige Ärzte erwerben die Mitgliedschaft des DRK. und treten zum Stabe der zuständigen DRK.-Kreisstellen.
- Die bisherigen Sanitätsmänner der Alpenvereins-Bergwacht, ferner alle einem Sanitätstruppenteil der Wehrmacht als Reservisten angehörigen Alpenvereins-Bergwachtmänner, die nicht im alpinen Rettungsdienst, sondern ausschließlich im Sanitätsdienst der Bergwacht tätig sind, werden Mitglieder des DRK.

9.

- Die sanitäre Kurzausbildung der Alpenvereins-Bergwachtmänner erfolgt ausschließlich durch das DRK., die bergsteigerische Ausbildung der DRK.-Angehörigen erfolgt ausschließlich durch den Deutschen Alpenverein.

- Die Durchführung der sanitären Kurzausbildung für die Bergwacht-Männer und die bergsteigerische Ausbildung der DRK.-Männer erfolgt im Einvernehmen zwischen den beiderseits zuständigen Dienststellen.

10.

- Die Errichtung und der Betrieb von Rettungstellen, Meldestellen und Streifendienst ist Aufgabe der Alpenvereins-Bergwacht.
- Die bestehenden Dienstbüten des DRK. im alpinen Gelände bleiben Eigentum des DRK., werden jedoch dem Deutschen Alpenverein für Bergwachtzwecke ohne besondere Vergütung zur Verfügung gestellt.

11.

Die Ausübung des Naturschutzes durch die Alpenvereins-Bergwacht bleibt von dieser Regelung unberührt.

12.

Der Name „Bergwacht“ soll in Zukunft nur noch vom Deutschen Alpenverein und nur noch in Verbindung mit alpiner Tätigkeit verwendet werden.

### Uebergangsbestimmungen.

1.

Der Winter-Sonderdienst im Wiener Ausflugsgebiet (Wiener Wald-Dienst) wird allein durch das DRK. versorgt.

2.

In den Mittelgebirgen übernimmt den gesamten Rettungsdienst allein das DRK. Soweit dort noch Bergwacht-Abteilungen bestehen, werden dieselben personell und materiell in das DRK. überführt. Der Name „Bergwacht“ darf hierbei nicht verwendet werden.

3.

In Abschnitten, in denen bisher beim Abtransport im Tal teilweise Bergwacht-Transportmittel (Krankenkraftwagen) verwendet wurden, erfolgt deren Überleitung in den Betrieb des DRK.

(Die klaglose Versorgung des Rettungswesens im Gebirge muß bei diesem Übergang mindestens in derselben Weise wie bisher gewährleistet bleiben).

4.

In allen Zweifelsfällen wird gegenseitiges Einvernehmen der zuständigen örtlichen Dienststellen hergestellt, erforderlichenfalls entscheiden die vorgesetzten Dienststellen gemeinsam.

Salzburg, den 17. August 1939.

Einverstanden:

gez. **Dr. A. Seif-Inquart**

Berlin, den 24. August 1939.

gez. **v. Tschammer-Osten**

Reichssportführer

gez. **Dr. Grawitz**

Geschäftsführender Präsident  
des Deutschen Roten Kreuzes

Die Vereinsführung des DAV. erwartet von allen Gliederungen des DAV. und insbesondere allen im Rettungsdienst tätigen Mitglieder loyale und kameradschaftliche Einhaltung und Durchführung dieses Abkommens, das durch Erlaß des Reichsministers des Innern noch bekräftigt werden soll.

## Veröffentlichungen des DAV.

Für die Auslieferung der Vereinschriften des DAV. gelten nunmehr auch die gesetzlichen Bestimmungen über Mitgliederpreise, Rabatte an Buchhändler usw. — Die Verkaufspreise der Veröffentlichungen des DAV. mußten daher neu mit dem Alpen-Verlag vereinbart werden, derart, daß die Mitgliederpreise annähernd unverändert bleiben.

Die Bestellungen der Mitglieder können erfolgen gegen Vorzeigen des gültigen Ausweises, Angabe der Mitgliedsnummer und des Zweiges

1. durch den Buchhandel,
2. durch den Alpenverlag,
3. über die Zweigvereine.

### 1. Teil der Preisliste.

	für Mitglieder RM	für Nichtmitglieder RM
<b>Der Bergsteiger, Monatschrift</b>		
Jahresabonnement einschl. Bezugsgebühr	4,80	7,20
Einzelheft	—,60	—,80
Mitteilungen ab 1. Januar 1939		
Jährlich 12 Hefte einschl. Bezugsgebühr	—,80	
Einzelhefte (plus 10 Pf. Bezugsgebühr)	—,10	—,15
<b>Mitteilungen (bis einschl. Jahrgang 1938)</b>		
Einzelheft	—,15	—,20
Jahrgang	1,80	2,25
<b>Zeitschrift des DAV. (Jahrbuch)</b>		
1916, kart.	1,20	1,50
1918, kart.	2,60	3,25
1919, kart.	—,80	1,—
1920, kart.	2,60	3,25
1921, 1922, 1923, kart. je	—,80	1,—
1924, gebunden	—,80	1,—
1925, gebunden	1,80	2,25
1926, gebunden	1,80	2,25
1927, gebunden	2,60	3,25
1929, gebunden	1,80	2,25
1931, gebunden	2,60	3,25
1935, 1936, gebunden	3,60	4,50
1937, gebunden	4,40	5,50
1938, gebunden	—	—

(Die übrigen Jahrgänge sind vergriffen.)

### Sonderabdrucke aus der Zeitschrift:

Das Kaisergebirge, brosch.	—,40	—,50
Die Gaisfelseberge, brosch.	—,40	—,50
Die Dachsteingruppe, brosch.	—,40	—,50

Tirol, Herausgegeben vom DAV.

	für Mitglieder RM.	für Nichtmitglieder RM.
Bilderband	8,—	10,—
Band I und II (Text und Bilderband) (Textband ist einzeln nicht mehr käuflich)	20,—	25,—

Die **Schutzhütten des DAV.**, vergriffen

**Hällmich, Tiere der Alpen** (Ein Wegweiser für Bergsteiger)

Leinen	2,80	3,50
kartonierte	2,25	2,80

**Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge**

2. Aufl., 1925, gebunden	—,80	1,—
--------------------------	------	-----

**Bergführerlehrbuch**, gebunden

	10,—	12,50
--	------	-------

**Bücherverzeichnis der A.-V.-Bücherei**

1927, gebunden	4,80	6,—
----------------	------	-----

**Technik des Bergsteigens**, kartoniert

	1,80	2,25
--	------	------

**Verfassung und Verwaltung des DAV.**

Ausgabe 1928, gebunden	—,80	1,—
------------------------	------	-----

**Wissenschaftliche Veröffentlichungen des DAV.**

1. Der Vernagtferner, brosch.	—,80	1,—
2. mit 4. vergriffen		
5. O. Stolz, Die Schwaighöfe in Tirol, 1929, brosch.	1,20	1,50
6. A. Reifinger, Untersuchungen über den Niederjonthofer See, 1930, brosch.	—,80	1,—
7. S. Trusheim, Die Mittenwalder Karwendelmulde (mit geolog. Karte) (1930) brosch.	—,80	1,—
8. W. Schmitt, Föhnerscheinungen und Föhngebiete 1930, brosch.	1,20	1,50
9. Welzenbach, Untersuchungen über die Stratigraphie der Schneebagerungen und die Mechanik der Schneebewegungen 1930	1,80	2,25
10. C. W. Kockel, Max Richter und H. G. Steinmann, Geologie der bayrischen Berge zwischen Lech und Loisach, 1931	3,60	4,50
11. Walter Erhardt, Der Stauffen (geologische Aufnahme der Berge zwischen Reichenhall und Inzell) (1931)	—,80	1,—

**Lieferungsbedingungen:** Die Lieferung erfolgt unter Portoberechnung gegen Voreinsendung oder Nachnahme des Betrages.

### Karten:

Blatt Nr.			
1.	Übersichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, westl. Blatt	1,80	2,25
2.	Übersichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, östl. Blatt	1,80	2,25
3.	Adamello- und Presanellagruppe 1:50 000		vergriffen
4.	Allgäuer Alpen 1:25 000, westliches Blatt	1,80	2,25
5.	Allgäuer Alpen 1:25 000, östliches Blatt	1,80	2,25
6.	Ankogel-Hochalmstipfgruppe 1:50 000	1,80	2,25
7.	Brennergebiet 1:50 000	1,80	2,25
8.	Brentagruppe 1:25 000, Neudruck 1938	1,80	2,25
9.	Dachsteingruppe 1:25 000	1,80	2,25



Blatt Nr.		für Mitglieder RM.	für Nichtmitglieder RM.
10.	Touristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, westliches Blatt	1.80	2.25
11.	Touristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, östliches Blatt	1.80	2.25
12.	Ferwallgruppe 1:50 000	1.20	1.50
13.	Gefäuseberge 1:25 000	1.80	2.25
14.	Großglocknergruppe 1:25 000, Neudruck 1938	2.60	3.25
15.	Kaisergebirge 1:25 000	1.80	2.25
16.	Karwendelgebirge 1:50 000	0.80	1.—
	Karwendelgebirge 1:25 000:		
17.	I. Westliches Blatt	2.60	3.25
18.	II. Mittleres Blatt	2.60	3.25
19.	III. Östliches Blatt	2.60	3.25
20.	Langkofel-Sella 1:25 000	1.80	2.25
	Lechtaler Alpen 1:25 000:		
21.	I. Parsfeierspitze	1.80	2.25
22.	II. Heiterwand	1.80	2.25
23.	III. Arlberggebiet (mit Schirouten)	1.80	2.25
24.	IV. Klofertaler Berge	1.80	2.25
25.	Leoganger Steinberge 1:25 000	1.20	1.50
26.	Loferer Steinberge 1:25 000	1.20	1.50
27.	Marmolatagruppe 1:25 000	1.80	2.25
28.	Nanga-Parbat-Gruppe 1:50 000	2.60	3.25
29.	Ortlergruppe 1:50 000	vergriffen	
30.	Palagruppe 1:25 000	1.80	2.25
31.	Rieserfernergruppe 1:50 000	0.80	1.—
32.	Schikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, westl. Blatt	1.80	2.25
33.	Schikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, östl. Blatt	1.80	2.25
34.	Schladminger Tauern (mit oder ohne Schirouten) 1:50 000	1.20	1.50
35.	Schlern und Rosengartengruppe 1:25 000	1.20	1.50
36.	Schobergruppe 1:25 000	1.80	2.25
37.	Sonnblick und Umgebung 1:50 000	—80	1.—
	Stubai und Ötztal 1:50 000:		
38.	I. Pitztal	1.20	1.50
39.	II. Sölden-Kanalt	1.20	1.50
40.	III. Gurgl	vergriffen	
41.	IV. Weißkugel	1.20	1.50
42.	Stubai und Ötztaler Alpen 1:25 000,		
	I. Stubai Süd (Hochstubai)	2.60	3.25
43.	Venedigergruppe 1:25 000, Ausgabe 1938	2.60	3.25
44.	Zillertaler Alpen 1:50 000	—80	1.—
45.	I. Zillertaler Alpen 1:25 000, westl. Blatt	2.60	3.25
46.	II. Zillertaler Alpen 1:25 000, mittl. Blatt	2.60	3.25
47.	III. Zillertaler Alpen 1:25 000, östl. Blatt	2.60	3.25



# Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband  
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAU.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 8

Innsbruck, 7. Oktober 1939

19. Jahr

## Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Hüttenverpflegung und Hüttenbetrieb im Kriegswinter  
Verhältnis zum Fremdenverkehr.  
Hüttenverpachtung. — Genehmigungspflicht.

## Schrifttafel.

bis haben zu erfolgen:

1. **Oktober 1939:** Anträge auf Erklärung von AV-Hütten zu Schiheimen.  
1. **Oktober 1939:** Mitteilung der Betriebszeiten der Hütten im kommenden

bis haben zu erfolgen:

Winter an die Schriftleitung der „Mitteilungen“.

1. **Oktober 1939:** Anträge an den DAU. auf vollständige Sperre von Hütten im kommenden Winter.  
15. **November 1939:** Gesuche um Beihilfe für hochwertige Winterbergfahrten.  
15. **November 1939:** Gesuche um Beihilfe für Einführungsbergfahrten im Winter.  
15. **November 1939:** Gesuche um Jugendgruppen-Beihilfen für den Winter.  
15. **Dezember 1939:** Meldung der in Schiheimen für Vorausbestellung freigehaltenen Schlafplätze an den DAU.  
1. **Januar 1940:** Bestellung von Hütten tafeln und Sommerwegtafeln.  
1. **Februar 1940:** Gesuche um Beihilfen und Darlehen für Hütten- und Wegbauten.

## Hüttenbetrieb.

Es ist der Wunsch des Reichssportführers und der Auftrag **Hüttenverpflegung im Winter 1939/40.** des Vereinsführers des DAV, den Sportbetrieb möglichst unvermindert weiterzuführen. Dazu gehört auch der Betrieb unserer Schutzhütten im kommenden Winter. Die Möglichkeit der kartenfreien Abgabe eines Stamngerichtes erleichtert diesen Auftrag wesentlich.

Auf vielen Schutzhütten stößt die Zulieferung größerer Lebensmittel- oder Brennstoffmengen im Winter auf Schwierigkeiten.

Die hüttenbesitzenden Zweige müssen daher sobald als möglich und zwar am besten durch persönliche Vorsprache des Hüttenbewirtschafters bei dem für die Schutzhütte zuständigen Landratamt (Bezirkshauptmannschaft)-Ernährungsamt **den Antrag auf Zuweisung des gesamten Winterbedarfes an Lebensmitteln und Heizmaterial** einbringen. Die kartenmäßige Verrechnung erfolgt im Nachhinein mit dem Gemeindeernährungsamt. Als Grundlage für diesen Antrag gilt der Winterbedarf des Vorjahres, seine Begründung liegt in den Schwierigkeiten des Transportes nach eingetretenen Schneefällen.

Dieser Vorgang entspricht den Zusicherungen, die wir von dem Landesernährungsamt Salzburg (Reichsnährstand, Stabsleiter Mayr, Salzburg, Gaisbergstraße 7) für die Reichsgaue Tirol-Dorarlberg und Salzburg erhalten haben. Sollten sich beim Landratsamt Schwierigkeiten ergeben, so wäre dieses zu veranlassen, nähere Weisungen, gegebenenfalls fernmündlich, bei obigem Ernährungsamt in Salzburg einzuholen.

Wir nehmen an, daß die übrigen im Alpenbereich liegenden Landratsämter in gleicher Weise verfahren werden und raten daher auch dort zu entsprechenden Anträgen im obigen Sinne

**Bergsteigeressen auf Schutzhütten.** Die Regelung der Bezugscheinfrage im Gastgewerbe hat die erfreuliche Verfügung mit sich gebracht, daß in jeder Gaststätte ein einfaches, nahrhaftes Gericht als „Stammgericht“ kartenfremd abgegeben werden darf.

Somit kann künftighin unser in den Rahmensätzen vorgeschriebenes, einheitliches Bergsteigeressen, das „Cellergericht“, kartenfremd auch auf unseren Schutzhütten verabreicht werden.

Das ist ungemein wichtig und sichert zumindest die Betriebsmöglichkeit für die Schutzhütten nach dieser Richtung.

**Hüttenverpachtung.** Die Vereinsführung des Deutschen Alpenvereins hat vom Reichsführer-H den Auftrag bekommen, ihm jene Schutzhäuser namhaft zu machen, für die jeweils eine Neuverpachtung in Betracht kommt. Das veranlaßt uns zu folgendem Auftrage an alle hüttenbesitzenden Zweigvereine:

1. Die Kündigung oder bevorstehende Beendigung von Hüttenpachtverträgen ist jeweils sofort der Vereinsführung (Verwaltungsausschuß) anzuzeigen.
2. Neuverpachtung von Schutzhütten ist nur mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses zulässig.

Die hüttenbesitzenden Zweigvereine haben die Verpflichtung, diese durch die Anordnung des Reichsführers-H bedingten Maßnahmen und Vorschriften genau und in jedem Falle einzuhalten.

## Alpenvereinshütten im Winter 1939/40.

**Hütten Sperre im Winter 1939/40.** Auch in diesem Winter werden die „Mitteilungen“ ständig eine Tafel der im Winter mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses gesperrten und daher nicht zugänglichen Alpenvereinshütten enthalten. Solange AV.-Hütten in dieser Tafel nicht aufgezählt sind, muß ein heizbarer Raum, dessen Ausstattung im übrigen den auf Seite 67 wiedergegebenen Bestimmungen entspricht, dauernd mit Alpenvereinschlüssel zugänglich sein. Sollten sich daraus Anstände ergeben, daß ein Mitglied auf Grund der in den „Mitteilungen“ veröffentlichten Tafel damit rechnet, daß die Hütte zugänglich ist, so muß der VA. den betreffenden Zweig zur Verantwortung ziehen, weil die Hütte ohne seine Genehmigung gesperrt wurde. Außerdem aber muß der VA. jede Ersatzleistung für Schäden ablehnen, die dadurch entstanden, daß eine derartige Hütte gewaltsam erbrochen wird durch Mitglieder, die berechtigterweise auf Nützlichkeitsmöglichkeit rechnen.

**Hütten Schlüssel.** Die Hinterlegung von Einheits-Hütten Schlüsseln für den Leihverkehr in den Talorten ist **unzulässig**. Die Besucher müssen ihren Schlüssel vom heimischen Zweig, dem sie angehören, mitbringen.

Bei der heutigen Entwicklung des alpinen Schlaufes hat jede Hütte mit Winterbesuch, d. h. mit Besuch außerhalb der Zeit der Bewirtschaftung, zu rechnen, wenn auch der hüttenbesitzende Zweig glaubt, daß der Zugang zu seiner Hütte lawinengefährlich, das Hüttengebiet für Schifahrten nicht geeignet sei. Es handelt sich nicht allein darum, daß nur Schifahrer auf die Hütten kommen, sondern die Hütten werden von Bergsteigern auch im Herbst und nach Schluß der Hüttenwirtschaft und im Frühjahr vor Wiedereröffnung der Wirtschaft, in welchen Zeiten sich bei günstigen Verhältnissen viele Hochturen ausführen lassen, besucht. Auch diese Besucher haben Anspruch, in den Alpenvereinshütten entsprechendes Unterkommen zu finden.

Wir wollen im folgenden die hüttenbesitzenden Zweige auf die wichtigsten Dinge, die für den Winterbetrieb ihrer Hütten zu beachten sind, aufmerksam machen. Zweige, welche glauben, der einen oder anderen Verpflichtung nicht nachkommen zu können, haben ein **begründetes Ansuchen** um Erhebung von dieser Verpflichtung an den Verwaltungsausschuß zu richten, der entscheiden wird, ob die Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen oder nicht. Die Zweige dürfen nicht später mit der Ausrede kommen, sie hätten nicht gemußt, was alles für den Winter in den Hütten vorzukehren sei, oder damit, daß nicht mehr Zeit gewesen wäre, diese Vorkehrungen zu treffen. Bei Erscheinen des Nachrichtenblattes sind noch alle Vereinshütten zugänglich und ist noch Zeit, das Nötige vorzukehren.

Die wichtigsten Vorkehrungen sind darnach folgende:

1. Es ist zu untersuchen, ob das am Wintertraum angebrachte Alpenvereinschloß in Ordnung und leicht aufschließbar ist. Der Winterzugang ist als solcher zu bezeichnen, damit ihn die Besucher auch rasch finden und nicht vielleicht an anderen Eingängen unnötigerweise herumprobieren. Neben dem Winterzugang ist in erreichbarer Höhe außen an der Hüttenwand eine **Schaukel** aufzuhängen, um den Winterzugang gegebenenfalls vom Schnee freimachen zu können. Auch Fensterläden müssen auf ihre Dichtigkeit untersucht werden.
2. Ist kein eigener Wintertraum vorhanden, so wird zweckmäßig die **Räume** der Hütte als solcher eingerichtet, nötigenfalls auch noch das heizbare Gastzimmer und je nach Bedarf noch einzelne Schlafräume. Die übrigen Räume der Hütte können versperrt werden.
3. Der **Herd** oder **Kochofen** muß in brauchbarem Zustand sein, auch der Kamin ist zu untersuchen, ob er verlässlich feuersicher ist. Neben dem Herd wäre zweckmäßig eine Gebrauchsanweisung anzuschlagen (z. B. daß das Wasserrohr während der Benützung des Herdes Wasser zu enthalten hat, dieses aber beim Verlassen der Hütte zu entleeren ist usw., dann eine Angabe, wo Brennstoff **gelegt** ist).
4. **Brennholz** soll in einer bei sparsamem Gebrauch bis zur Wiedereröffnung der Hütte **ausreichenden Menge in Bündeln** vorhanden sein. Jedes Bündel soll auch einiges Anfeuerholz, nicht lauter dicke Ästoppel, enthalten. Das Holz soll trocken gelagert sein, am besten in der Hütte selbst. **Hackstock**, **Holzhacke** und **Säge** sind bereitzustellen. Der Preis für ein Holzbündel ist deutlich bekanntzumachen; er soll nicht über die Selbstkosten hinausgehen.
5. Im Wintertraum muß auch einiges **Kochgeschirr** vorhanden sein, insbesondere größere Töpfe zum Schmelzen von Schnee, auch Eimer zum Wasser- und Schneeholen, ferner **Wäcker** zum Geschirre reinigen.
6. Zweckmäßig ist es, **Kerzen** und **Laternen** vorrätig zu haben. Soll die Petroleumlampe benützt werden, dann sollen auch **Ersatzlampe** (Zylinder und Docht) und Petroleum vorhanden sein.
7. Bei Einrichtung von **Lagerstätten** ist zu bedenken, daß auch der Winterbergsteiger ein erträgliches Lager braucht. Dieses soll rein und mit mindestens zwei, besser drei warmen Decken ausgestattet sein. Über den Lagern wird zweckmäßig ein Strick gespannt, damit die Decken außer Gebrauch aufgehängt werden können.
8. Der Wintertraum muß auch die notwendigen **Rettungsmittel** enthalten (vgl. Satzungen des alpinen Rettungswesens des D. A.-V. 1935, Der.-Nachr. Nr. 7/1935, Seite 31). Der VA. wird die Hütten auch weiterhin auf Innehaltung dieser Vorschriften kontrollieren lassen und warnt die hüttenbesitzenden Zweige davor, ihre Pflicht zur Ausstattung der Hütten mit Rettungsmitteln zu vernachlässigen.
9. Der Wintertraum hat auch **Notproviand** zu enthalten. Als solcher eignet sich Reis, **Schiffszwieback** Tee u. a.
10. Einiges **Schireparaturwerkzeug** soll ebenfalls vorhanden sein.
11. Zur Ausstattung des Wintertraumes gehört auch eine **Feuerlöschvorrichtung**.
12. Für die **Hüttenkasse** sollen Geldsäcken in mindestens Postkartengröße zur Aufnahme der Hüttengebühren bereitgestellt werden. Daneben ist die **Anschrift** des Zweiges anzuschlagen, damit Hüttenbesucher, welche ihre Schuldigkeit nicht bar in die Kasse legen, sie beim Zweig begleichen können.
13. Endlich soll das Hüttenbuch ausliegen und eine eigene **Winterhüttenordnung** angeschlagen werden, in welcher der Zweig alle seine Wünsche und Sorderungen bezüglich der Benützung der Hütte

und Einrichtung bekanntgibt. Ist in der Nähe fließendes Wasser, so soll auch bekannt gegeben werden, wo dieses zu finden ist.

- o) Es ist Pflicht der hüttenbesitzenden Zweige, der Schriftleitung der „Mitteilungen“ rechtzeitig mitzuteilen, daß und wie die Hütte für Winterbesucher eingerichtet ist, bzw. ob die Hütte (mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses) etwa nicht oder nur zum Teil benutzbar ist.
- p) Den Zweigen wird empfohlen, die Hütten während der Zeit der Nichtbewirtschaftung wiederholt zu beaufsichtigen oder beauftragten zu lassen. Sind die Zweige selbst dazu nicht in der Lage, so wird es nicht schwer fallen, in den Obbergzweigen Winterbergsteiger zu finden, die sich bereit erklären, gegen eine angemessene Entschädigung die Hütten zu überwachen. Bei solchen Aufsichtsgängen kann oft mit geringer Mühe (z. B. durch Verschließen offengebliebener Fensterläden usw.) größerer Schaden abgewendet werden. Auch ist es leichter möglich, Hüttenfeuern auf die Spur zu kommen und sie der gerechten Strafe zuzuführen.

Je besser ein Zweig den berechtigten Forderungen der Winterbergsteiger entspricht, desto mehr Gewähr hat er, daß die Beschädigungen von Hütte und Einrichtung vermieden werden. Wenn auch leider noch nicht alle Winterbergsteiger die Bemühungen der Zweige um ihre Hütten im Winter entsprechend würdigen und immer noch Ungehörigkeiten vorkommen, so darf sich ein Zweig dadurch nicht abhalten lassen, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Das Bergsteigen wird nun einmal auch außer der Zeit der Hüttenbewirtschaftung betrieben, und mit der Errichtung einer Hütte übernimmt der Zweig auch die Verpflichtung, die Hütte ganzjährig den Bergsteigern zur Verfügung zu stellen.

## Alpenverein und Fremdenverkehr.

**Alpenverein und Fremdenverkehr.** Im Zuge verschiedener Neuregelungen ergeben sich insbesondere für die hüttenbesitzenden Zweige vielerlei neue Beziehungen zum Fremdenverkehr und zu den sich mit seiner Wahrnehmung und Pflege befassenden Amtsstellen, Verbänden und Verkehrsgemeinden.

Der Vereinsführer hat daher angeordnet:

In grundsätzlichen Fragen, die den Alpenverein und den Fremdenverkehr berühren, haben die Zweigvereine nicht einzeln mit den nächstgelegenen Dienststellen zu verhandeln, sondern die Klärung allenfalls strittiger Fragen der Vereinsführung (Verwaltungsausschuß) zwecks Bereinigung an oberster Stelle zu überlassen.

Die Zweigvereine werden daher gebeten, in allen derartigen **grundsätzlichen** Fragen die Vereinsführung zu verständigen und Entscheidungen oder Abmachungen nicht ohne deren Weisung herbeizuführen.

**Kurtaxen auf Alpenvereinshütten.** Die Vereinsleitung beabsichtigt, die Frage der Einhebung von Kurtaxen auf Alpenvereinshütten im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatssekretär einer grundsätzlich einheitlichen

Regelung zuzuführen.

Wir benötigen daher über die Frage der Kurtaxen auf unseren Schutzhütten entsprechende Unterlagen.

Die hüttenbesitzenden Zweigvereine werden gebeten, möglichst rasch dem Verwaltungsausschuß hierüber Bericht zu erstatten. Insbesondere ist die Beantwortung folgender Fragen wichtig:

1. Werden auf Ihrer Hütte Kurtaxen vorgeschrieben?
2. Wie hoch sind diese?
3. Seit wann erfolgt die Berechnung?
4. Welche Wahrnehmungen sind hiebei gemacht worden?
5. Werden die Kurtaxen nur für Nächtigung oder auch beim bloßen Eintritt in die Hütte erhoben?
6. Werden neben den Kurtaxen Fremdenverkehrsförderungsbeiträge erhoben?
7. Wie hoch sind diese?
8. Wird auf Ihrer Schutzhütte die Ausfüllung von Meldezetteln verlangt? a) Durch wen? b) Seit wann?

9. Erfahrung hiebei.

10. Ihre Vorschläge.

Berichte hierüber bis 20. Oktober an den Verwaltungsausschuß.

Die Verordnung des Landeshauptmannes von **Kurtaxen und Fremdenverkehrs-**  
Tirol vom 1. August 1939 regelt die Einhebung **förderungs-Beiträge in Tirol.**  
von Kurtaxen und Fremdenverkehrsförderungs-  
Beiträgen neu.

Den Alpenvereinshütten werden in Tirol im allgemeinen keine Kurtaxen eingehoben, da nach § 1 dieser Verordnung eine solche Einhebung in Kurorten, Turistenorten, Sommerfrischen und Winter sportplätzen nur für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kurzwecken getroffenen Veranstaltungen und sonstiger den Gästen dienenden Einrichtungen erfolgen kann. Dagegen sind die §§ 5 und 6 auf die Schutzhütten des Alpenvereins anwendbar.

Diese Bestimmungen lauten:

§ 5. Die nach dem § 10 des Gesetzes über den Reichsfremden-Verkehrsverband vom 26. März 1936, RGBl. I, S. 271, zu Fremdenverkehrsgemeinden bestimmten Gemeinden können zur Deckung ihres Aufwandes für Fremdenverkehrsförderung, soweit dieser nicht etwa aus Kurtaxen (§ 1) seine Deckung findet, von allen Nutznießern aus dem Fremdenverkehr im Gemeindegebiet **Fremdenverkehrsförderungs-Beiträge** einheben.

Der Beitrag ist von den Inhabern (Pächtern) der beitragspflichtigen Erwerbsunternehmungen, die im Gemeindegebiete ihren Sitz oder ihre Zweigstellen haben, zu entrichten. Als Zweigstellen gelten auch alle Lagerstätten, von denen aus die Ausfolgung der Ware erfolgt.

Im Falle der Verpachtung haftet der Verpächter mit dem Pächter zur ungeteilten Hand für die Entrichtung des vollen Jahresbeitrages des Pächters ohne Unterschied, ob der Pachtbetrieb zu Beginn oder während eines Beitragsjahres angetreten worden ist.

§ 6. Die Höhe der Fremdenverkehrs-förderungs-Beiträge richtet sich nach dem Nutzen, den jeder Beitragspflichtige aus dem Fremdenverkehr zieht.

Die Einschätzung dieses Nutzens erfolgt in jedem Jahr durch den Bürgermeister nach billigem Ermessen unter Rücksichtnahme auf den Umfang des Fremdengeschäftes und Umstände, die den dem Beitragspflichtigen verbleibenden Nutzen beeinträchtigen, und kann durch eine Anzahl von Beitragspunkten ausgedrückt werden.

Der Bürgermeister hat einen Einschätzungsausschuß aus beitragspflichtigen Bürgern der Gemeinde zu berufen, den er vor der Einschätzung zu hören hat.

Bemerkenswert bei dieser Vorschrift ist, daß der Verpächter (also der hüttenbesitzende Zweig) ungeteilt neben dem Pächter für die Entrichtung des Jahresbeitrages des Pächters haftet. Die Zweigvereine tun daher gut daran, sich davon zu überzeugen, ob ihr Hüttenpächter seinen Verpflichtungen aus diesem Gesetz nachgekommen ist.

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol **Enteignung für Fremdenver-**  
vom 1. August 1939, Nr. 14, schafft für Tirol die **kehrszwecke in Tirol.**  
Möglichkeit zur Enteignung zugunsten wichtiger Fremdenverkehrsanlagen.

Die einschlägige Bestimmung lautet:

„Zur Schaffung oder Aufrechterhaltung von wichtigen Fremdenverkehrsanlagen, wie Schiabfahrten und Schiübungsplätze, Meganlagen usw., kann der Landeshauptmann durch Enteignung zu Gunsten der Fremdenverkehrsgemeinden Benützungsrechte nach Art von Grunddienstbarkeiten oder persönliche Dienstbarkeiten an fremden Liegenschaften einräumen, soweit nicht öffentliche Rücksichten entgegenstehen.

Durch Einräumung dieser Benützungsrechte darf der Belastete in einer Bauführung oder in der Ausübung des Bergbaurechtes nicht behindert werden. Erfordern diese die

Entfernung oder Änderung der Anlagen, so hat er die Fremdenverkehrsgemeinde spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten zu verständigen, worauf die Fremdenverkehrsgemeinde rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch die Entfernung oder die Verlegung der Anlagen auf eigene Kosten durchzuführen hat.“ Sofern Zweigvereine des DAV. in die Lage kommen, bei Wegbauten, Schiabfahrten usw. dieses Gesetz in Anspruch nehmen zu müssen, sind die entsprechenden Anträge im Wege der zuständigen Fremdenverkehrsgemeinde zu stellen.

## Hüttenbesitz und Hüttenfürsorge.

**Hüttenfürsorge.** Die Leistungen der Hüttenfürsorge-Einrichtung des DAV. sind festgelegt durch die Fürsorgebestimmungen, Abschnitt III, Absatz 1. Hiernach wird eine Entschädigung nur geleistet zur Wiederherstellung des Zustandes der Hütte vor dem Schadensfall, höchstens jedoch bis zu jenem Betrag, mit dem die Hütte einschließlich Fahrhabe und Zubehör in die Fürsorgeliste eingetragen ist.

Für die in der Ostmark liegenden Hütten haben sich nach der Rückkehr der Ostmark ins Reich gegenüber dem früheren Zustande höhere Baukosten ergeben. Die privaten Versicherungsgesellschaften haben deshalb die Versicherungsnehmer von einer Wertsteigerung um 20—30 % für die in der Ostmark liegenden Baulichkeiten unterrichtet. Aus diesen Tatsachen ergibt sich, daß die in der Fürsorgeliste eingetragenen und in der Ostmark liegenden Hütten heute mit zu niederen Werten in der Fürsorgeliste eingetragen sind. Die betreffenden Zweigvereine laufen daher Gefahr, daß sie im Schadensfalle die Hütte nicht wieder im früheren Ausmaß herstellen können, da die Leistungen des Hüttenfürsorgestocks auf den bei der Vereinsführung gemeldeten Wert beschränkt ist. Die über diesen Hüttenfürsorgewert hinaus entstehenden Wiederaufbaukosten können von der Vereinsführung grundsätzlich nicht gedeckt werden, auch nicht in Form von Beihilfen oder Darlehen.

Der Vereinsführer des DAV. empfiehlt daher allen Zweigvereinen, die Hüttenbesitz in der Ostmark haben, die Bewertung ihrer Hütten zu überprüfen. Hiefür steht auf Wunsch der Zweigvereine der Bauberater des DAV. zur Verfügung. Die so gewonnenen neuen Werte sind dem VA. bekanntzugeben, damit dieser die Hütte mit einem den jetzigen Baukosten entsprechenden Wert in die Fürsorgeliste eintragen kann.

Der VA. behält sich vor, auch seinerseits die Hüttenwerte einer Überprüfung zu unterziehen, insbesondere dann, wenn die Zweigvereine die Neueinschätzung unterlassen, damit im Interesse der Vereinsgesamtheit Über- und Unterbewertungen vermieden werden.

**Erwerb von staatlichem Hüttengrund in der Ostmark.** Der Vereinsführer des DAV. hat erwirkt, daß der Reichsforstmeister die grundsätzliche Anweisung an die Regierungsforstämter im ostmärkischen

Alpengebiete erlassen hat, wonach allen Zweigvereinen, deren Schutzhäuser auf Pachtgrund der ehemaligen österreichischen Bundesforste steht, Gelegenheit zu geben ist, diese Hüttengründe käuflich zu erwerben.

Damit ist eine Absicht verwirklicht, die seit Jahrzehnten sowohl den Gesamtverein wie die Zweigvereine lebhaft beschäftigt hat.

Auf Grund dieser Anweisung des Reichsforstmeisters an die Regierungsforstämter kann nun so rasch wie möglich der Eigentumserwerb für den Grund, auf dem die Hütte derzeit steht, durchgeführt werden.

Die Regierungsforstämter in Innsbruck, Salzburg und Kärnten sind bereits mit entsprechenden Weisungen versehen und die Forstämter sind über die Haltung, die sie Kaufanträgen von Zweigvereinen des DAV. gegenüber einzuhalten haben, genau unterrichtet.

Als Richtpreis gilt für Gründe im Kahlgestein ein Durchschnitt von etwa RM —.10 je m<sup>2</sup>, für Gründe im produktiven Gelände entsprechend mehr. Wir fordern die Zweigvereine nunmehr auf, folgenden Vorgang einzuhalten:

1. Sofortiger Antrag an das für die Schutzhütte zuständige Forstamt auf käufliche Überlassung des Hüttengrundes.

Diesem Antrage sind beizuschließen oder in ihm anzuführen:

- a) Abschrift des bisherigen Pachtvertrages, zumindest Angabe der Parzellennummer und Parzellenbezeichnung, in der die Hütte liegt.
- b) Ausmaß des Grundes, dessen Kauf beantragt wird.

Hierbei verweisen wir darauf, daß in der Regel nicht nur der überbaute Grund zu erwerben sein wird, sondern darüber hinaus ein hinreichender Platz um die Hütte herum als ungehinderter Auslauf für die Hütte zum Wäschetrocknen, zur Errichtung von Nebengebäuden (Waschhaus, Tragtierfall, Schuppen für Brennstoff, vielleicht auch in becheidenem Umfang Stallung und Weideplatz für Ziegen usw.) Seitens des Forstamtes wird mit einer durchschnittlichen Größe der jeweils zu erwerbenden Grundfläche von etwa 500 m<sup>2</sup> gerechnet. Wir bitten in diesem Zusammenhang keine unnötigen oder unbegründeten Anträge zu stellen und nicht übermäßig viel Grund zu beantragen, da dies im ganzen gesehen eine Erhöhung des abzugebenden Grundausmaßes und des Kaufpreises zur Folge haben würde und die Befürchtung begründet ist, daß allzugroße Ansprüche von den maßgebenden Zentralstellen nicht berücksichtigt werden könnten.

Außerdem ist der Geist, von dem der Verkäufer bei seiner Grundüberlassung geleitet wird, ein anderer als früher und es besteht ohneweiters die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt und nicht im Zusammenhang mit dieser einseitigen Grunderwerbsaktion weitere Zusatzflächen erwerben zu können.

c) Aufzählung jener Nebenrechte, deren Erwerb ebenfalls beantragt wird.

Hierher gehören:

- Recht des Wasserbezuges,
  - Recht der Wasserfassung und der Wasserleitung,
  - Führung von Starkstrom- und Fernspreitleitungen,
  - Führung von Güterseilbahnen,
  - Recht des Holzbezuges,
  - Bezug von anderen Baustoffen,
  - Recht der Benützung von Zugangswegen,
  - Recht der Anlage von Wegen und Markierungen.
2. Die Vereinsführung ist im Begriffe, einen Muster-Einheitskaufvertrag zu entwerfen, der als Grundlage für die mit den einzelnen Forstämtern zu pflegenden Verhandlungen dienen kann.
  3. Die Kaufanträge sind baldmöglichst zu stellen. Sie können schriftlich und mündlich eingebracht werden. Zuständig ist das Forstamt, in dessen Bereich die Hütte liegt bzw. mit dem der letzte Pachtvertrag vereinbart wurde.
  4. Bei Schwierigkeiten ist der VA. zur Mitwirkung bereit.
  5. Von den gestellten Anträgen und insbesondere vom Ergebnis der Kaufverhandlungen ist der VA. kurz zu unterrichten.

## Steuern.

### Grundsteuer und bayr. Geldwertungsabgabe für den Hüttenbesitz.

Gemäß § 8, Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes sind sportliche Anlagen, Unterkunfts- und Schutzhütten von Bergsteiger-, Ski- und Wandervereinen von der Grundsteuer und dementsprechend auch von der bayr. Geldwertungsabgabe befreit.

Zweifel bestanden bei verschiedenen Finanzämtern bisher darüber, ob die gesamte Unterkunfthütte oder nur deren für die Beherbergung dienende Teile unter diese Befreiung fallen, weil sie nicht unmittelbar von den Sporttreibenden benützt würden.

Der Zweig München hat diese Frage bis zum Finanzgericht beim Oberfinanzpräsidenten München vorgetragen und von diesem in seiner Auffassung, daß die gesamte Unterkunft, zum mindesten aber die vom Pächter und seinen Angestellten benützten Nebenräume, auch unter die Befreiung fallen, Recht bekommen.

Wir bringen nachstehend den Wortlaut des Entscheides des Finanzgerichtes beim Oberfinanzpräsident München vom 15. August 1939:

Finanzgericht bei dem Oberfinanzpräsidenten München, 5. Kammer  
SC. V 15/1939

In der Grundsteuerfache des Alpenvereins-Zweig München e. V., betr. das Waghmannhaus, hat auf die Berufung des Genannten gegen die Einspruchsentscheidung des Finanzamtes Berchtesgaden vom 4. April 1939 die 5. Kammer des Finanzgerichtes bei dem Oberfinanzpräsidenten München, in der Sitzung vom 19. Juli 1939, für Recht erkannt:

Unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und des Grundsteuermeßbescheides des Finanzamtes Berchtesgaden vom 29. 6. 1938 wird das Waghmannhaus des Alpenvereins-Zweiges München e. V. von der Grundsteuer freigestellt.

Die Kosten trägt das Reich.

#### Gründe:

Das Finanzamt Berchtesgaden hat bei der Grundsteuerhauptveranlagung 1938 den zum 1. 1. 1935 auf 62.400.— RM. festgestellten Einheitswert des Waghmannhauses des Alpenvereins-Zweig München e. V. aufgeteilt in einen auf Beherbergungsräume entfallenden grundsteuerfreien Teilbetrag von 43.200.— RM. und einen auf **Wirtschaftsräume** entfallenden grundsteuerpflichtigen Teilbetrag von 19.200.— RM. Demgemäß hat es mit Bescheid vom 29. Juni 1938 einen Grundsteuermeßbetrag von 192.— RM. festgesetzt. Im Einspruchsverfahren hat es auch die Gastwirtschafts-(Erfrischungsräume) freigestellt, im übrigen aber den Einspruch mit der Begründung abgewiesen, daß die übrigen Räume nicht **unmittelbar** sportlichen Zwecken dienen. Es handelt sich um Wirtschaftsküche, Keller, Mullistall, Waschküche, Bügelzimmer, sonstige Nebenräume sowie die Wohnräume des Pächters und seines Personals. Einen wertmäßigen Teilbetrag des gesamten Einheitswertes hat das Finanzamt für diese für steuerpflichtig erklärt. Räume nicht ausgeschieden, sei es, um zunächst einmal die grundsätzliche Rechtsfrage zu klären, sei es in der offensichtlich irrlichen Annahme, die erst nachträglich als steuerfrei anerkannten Erfrischungsräume seien bereits in dem im Steuermeßbescheid als steuerfrei ausgeschiedenen Teil des Einheitswertes enthalten. Das vom Alpenverein mit der Angelegenheit befaßte Reichsportamt hat sich mit der nummehrigen Stellungnahme des Finanzamtes zufrieden gegeben. Der Alpenvereinszweig München e. V. aber will höchstens die Steuerpflichtigkeit der Wohnung der Wirtschaftspächterin und ihrer Angestellten anerkennen, obwohl sie ihre eigentliche Wohnung im Tal haben und auch während der etwa vier Monate beibehalten, in denen das Waghmannhaus bewirtschaftet wird und sie dort einige wenige dürftige Zimmer benutzen, wegen der Nebenräume dagegen sichts der Einspruchsentscheidung mit der Berufung an. Er hält es für nicht folgerichtig, die Übernachtungs- und Erfrischungsräume steuerfrei zu lassen, jene Räume hingegen, in denen die Speisen und Getränke zubereitet, die Bettwäsche gerichtet würden und die sonstigen Nebenräume, die doch nur den Zwecken der Hütte dienen, der Steuer zu unterwerfen. Alle vom Finanzamt für steuerpflichtig erklärten Räumlichkeiten dienen unmittelbar sportlichen Zwecken, da sie lediglich dazu da seien, den Sportzweck zu fördern. Es komme für den Begriff der Unmittelbarkeit nicht darauf an, ob die Sporttreibenden die betreffenden Räume selbst betreten oder nicht. **Die Berufung ist zulässig und begründet.**

Nach § 4, Ziff. 4 des Grundsteuergesetzes ist grundsteuerfrei der Grundbesitz eines anerkannten Sportvereins, der von ihm für sportliche Zwecke benutzt wird unter den in §§ 7, 8 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz 1937 und Ziff. 19—24 der Grundsteuerrichtlinien bestimmten Bedingungen. Daß der Berufungsführer ein „anerkannter Sportverein“ i. S. des § 7, Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz ist, ist unstrittig, desgl. daß er nicht unter die Ausnahmsvorschrift des § 7, Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz fällt. Als „für sportliche Zwecke benutzt“ sind für Leibesübungen benutzte und besonders hergerichtete Plätze und Räume anzusehen (§ 8 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Grund-

steuergesetz); zu diesen „sportlichen Anlagen“ gehören nach ausdrücklicher Vorschrift des § 8, Abs. 2, Satz 2 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz auch „Unterkunfts- und Schutzhütten von Bergsteiger-, Ski- und Wandervereinen“. Da die von diesen Vereinen gepflegten Leibesübungen naturgemäß nicht in geschlossenen Räumen betrieben werden können, auch keine umfangreichen Sportgeräte benötigen, für deren Aufbewahrung die Hütten erforderlich wären, diese schließlich auch keine Unterrichts- und Schulungsräume enthalten, bedeutet die Zurechnung der Hütten zu den „sportlichen Anlagen“ unzweifelhaft eine Erweiterung des in § 8, Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz gegebenen Begriffes der „sportlichen Anlage“ einerseits, wie auch eine Einschränkung des in § 6, Abs. 1 des Grundsteuergesetzes aufgestellten Erfordernisses der Unmittelbarkeit der Benutzung für den steuerbegünstigten Zweck andererseits. Denn indem die Berghütte den Bergsteigern als **Stützpunkt** für ihre Bergfahrten dient (Ziff. II 1 der Tölzer Richtlinien des Alpenvereins in der Stuttgarter Fassung 1937), wird sie nicht unmittelbar für Leibesübungen benutzt, sondern nur mittelbar, indem sie diese durch die Gelegenheit zum Ausruhen vor- und nachher, zum Abwarten günstiger Witterung u. dergl. erleichtert und mitunter überhaupt erst ermöglicht. Dann aber kann die Gleichstellung einer Unterkunfts- mit einer „sportlichen Anlage“ nur einen Sinn haben, wenn man sie insgesamt, in vollem Umfang, von der Steuer freiläßt. Denn da die gesamten Bedingungen der Steuerfreiheit nicht zwischen bewirtschafteten und unbewirtschafteten Hütten unterscheiden, liegt es auf der Hand, daß in einer bewirtschafteten Hütte Beherbergung und Verpflegung gleichwertige Teile der Unterkunft bilden und man nicht sagen kann, das eine diene dem begünstigten Zweck des Bergsteigens unmittelbarer als das andere. Wollte man daraus, daß es auch Selbstversorger gibt, auf die Unnötigkeit einer Hüttenverpflichtung schließen, so könnte man mit ebensoviel Recht die Unnötigkeit der Hüttenübernachtung mit einem Hinweis auf die Seltner begründen. Zudem sind kleinere, einfach ausgestattete Erfrischungsräume, wie sie in den Alpenvereinsstütten üblich sind, ausdrücklich durch Ziff. 23, Abs. 1 der Grundsteuerrichtlinien als steuerfrei anerkannt. Da aber Verpflegungsräume ohne die für die Aufbewahrung und Zubereitung der Lebensmittel erforderlichen Keller und Küche sowie den Stall für das die Lebensmittel zur Hütte schaffende Maultier und Übernachtungsräume ohne die für die Herrichtung der Bettwäsche erforderlichen Wasch- und Bügelräume ihren Zweck verfehlen, würde die Volksanschauung jedenfalls die Besteuerung der Nebenräume bei Freistellung der Haupträume nicht verstehen (§ 1, Abs. 2 Steueranpassungsgesetz). Es leuchtet auch nicht ein, daß eine Hütte, die den Bergsteiger bei Erreichung seines sportlichen Zieles möglichst vollkommen unterstützt, grundsteuerlich schlechter behandelt werden soll als eine andere, die in weniger vollkommener Weise für ihn sorgt. Aus diesen Erwägungen heraus kommt das Finanzgericht dazu, bei den Hütten des Bergsports auch die Räume als unmittelbar sportlichen Zwecken dienend anzusehen, in denen die Verpflegung für den Bergsteiger zubereitet, die Wäsche für das Nachtlager hergerichtet und schließlich das Maultier untergebracht wird, das die Lebensmittel und Heizstoffe zur Hütte befördert. Die Verhältnisse liegen hier eben völlig anders wie bei Grundbesitz von Vereinen, die andere Sportarten treiben.

Ziff. 23, Abs. 2 der Grundsteuerrichtlinien steht dieser Auffassung des Finanzgerichtes nicht entgegen. Aus der Freistellung der Übernachtungsräume folgt, da das Wort „nur“ fehlt, nicht etwa die Steuerpflicht aller übrigen Räume. Die Richtlinien stellen vielmehr lediglich klar, was Verwaltung und Rechtsprechung bei verständiger Auslegung der Befreiungsvorschrift ohnehin ausgesprochen hätten, daß nämlich Übernachtungsräume in Schutzhütten nicht der „Erholung“ im Sinne des § 8, Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz dienen und daß sie nicht nur bei Benutzung durch Trainingsmannschaften (§ 8, Abs. 2, Satz 1) sondern „schlechthin“ befreit sind. Diese Begünstigung der Übernachtungsräume in Unterkunftsstütten soll allerdings grundsätzlich nur solchen Hütten zugute kommen, die lediglich den Vereinsmitgliedern und ihren Angehörigen zur Verfügung stehen. Sie soll aber auch auf solchen Hütten Anwendung finden, die — wie die Alpenvereinsstütten (Ziff. II 3, Tölzer Richtlinien) — auch Nichtmitgliedern offen stehen, vorausgesetzt, daß ein Wettbewerb dieser Hütten mit dem

Gaststättengewerbe nicht in Frage kommt. Diese Voraussetzung ist beim Watzmannhaus erfüllt, da sich in weitester Umgebung desselben kein Gasthof befindet.

Räume für gefellige Veranstaltungen i. S. des § 8, Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz sind im Watzmannhaus nicht vorhanden. Für eine Besteuerung blieben sonach höchstens die von der Bewirtschafterin und ihren Angestellten als Wohnräume benutzten Grundstücksteile übrig. Diese sind, — wie gerichtsbekannt ist — in den Alpenvereinshöfen regelmäßig im Verhältnis zum Umfang des Gesamtgrundstückes so unwesentlich, daß von ihrer Heranziehung abgesehen werden kann (Ziff. 21 der Grundsteuerrichtlinien).

Da das Finanzgericht der hier aufgeworfenen Streitfrage grundsätzliche Bedeutung beigemessen hat, ist die Rechtsbeschwerde ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zulässig (§ 286, Abs. 1 der Reichsabgabenordnung).

## Mitgliedschaft.

**Mitgliedsbeiträge.** Die vom Reichssportführer verfügte Ermäßigung der NSRL-Beiträge auf die Hälfte wirkt sich auf den Beitrag im DAV. deshalb nicht aus, weil der — an sich nicht sehr hohe — Kopfbeitrag nicht vom Einzelmitglied, sondern vom Gesamtverein pauschal und ohne Abwälzung entrichtet wird.

Alle Beiträge zum DAV. waren bereits bis Ende März 1939 fällig.

Zunächst sind daher Beitragsermäßigungen für das laufende Rechnungsjahr auch für solche Mitglieder, die zum Militärdienst eingezogen worden sind, nicht möglich.

Weitere Anweisungen in dieser Frage erfolgen noch.

**Anschriften eingerückter Mitglieder.** Die Zweige machen die Vereinsführung darauf aufmerksam, daß mangels Bekanntgabe geänderter Anschriften bei Zuschriften an eingerückte Mitglieder viele Fehlsendungen

erfolgen.

Die Versendung der „Zeitschrift“ (Jahrbuch) 1939 steht bevor. Wir müssen daher die Zweige bitten, jede mögliche geeignete Vorkehrung dafür zu treffen, daß bei Versendung der „Zeitschrift“ nicht auch solche Fehlsendungen erfolgen müssen. Am besten wäre es, wenn die Zweigvereine Sammelsendungen übernehmen und von sich aus dann die Jahrbücher ihren Mitgliedern weiterleiten würden.

## Jugendbergsteigen.

**Arbeitsanweisung für Gebiets- und Zweigjugendschwarte.** In der Arbeitsanweisung, wie sie im Heft 5 des Nachrichtenblattes für die Zweigvereine vom 21. September 1939 verlautbart wurde, ist auf

Seite 46 richtigzustellen:

Abschnitt D, Aufgabenbereich des Gebietsfachwartes, 3. Finanzverwaltung, b) Jahresbericht mit Jahresabrechnung: diese ist nicht bis 30. April, sondern bis **15. Februar** zu geben.

## Verschiedenes.

**Pressarbeit im DAV.** Der Reichssportführer gibt vertraulich bekannt: Eine Verfügung des Stellvertreters des Führers und des Reichspresschefs verpflichtet mich zum Erlaß folgender für ausnahmslos alle Stellen des NSRL. verbindlichen Anordnung:

„Jede eigene Pressarbeit hat zu unterbleiben. Alle Nachrichten, Aufsätze, Wünsche auf Erteilung von Interviews und dergleichen sind der Propaganda-Abteilung des NSRL.

weiterleiten, die allein die Verbindung mit den in Frage kommenden Reichsstellen hält. Auch die selbständige Einberufung von Pressekonferenzen ist verboten.

Nicht berührt von dieser Anordnung wird die übliche Zusammenarbeit der Pressewarten in den Gauen mit der Presse für den Wettkampfbetrieb.“

Sollern also Zweigvereine das Bedürfnis nach eigener Pressarbeit haben, bitten wir, entweder unmittelbar oder durch den Verwaltungsausschuß oder durch den AD-Pressediens (J. Trumpp, München, Adalbertstr. 70/0 oder H. Gg. Diezel, Wien 4, Favoritenstraße 48) mit der Propaganda-Abteilung des NSRL. in Verbindung zu treten.

**Preis des Werkes „Tirol“.** In der Preisliste der Veröffentlichungen des DAV., wie sie zuletzt im Heft 6/7 vom 22. September 1939 verlautbart wurde, ist beim Werke „Tirol“ der Preis für den Bilderband zu ändern wie folgt:

Mitgliederpreis . . . . .	RM 12.—
Nichtmitgliederpreis . . . . .	„ 15.—

**Vertrieb der Vereinschriften.**

Der Zweig Graz, Graz, Neutorgasse 57/II., gibt zum Selbstkostenpreis von RM 7.— (ab Graz, zusätzlich Verpackungs- und Versandkosten) die zum Schmuck der Säle anlässlich der Hauptversammlung verwendeten großen, aus Papiermaché sehr schön ausgeführten Edelweiß ab. Sie haben einen Durchmesser von etwa 60 cm und tragen die Vereinsbuchstaben DAV und sind zur Ausschmückung von Vereinsheimen, Schuhhöfen usw. bestens geeignet. — Es kann nur mehr eine beschränkte Anzahl abgegeben werden.

**Saalschmuck-Edelweiß abzugeben.**

Der für den Herbst 1939 vorgesehene Bergführerlehrgang wurde wegen der inzwischen eingetretenen kriegerischen Ereignisse nicht abgehalten.

**Bergführerkurs.**

Friedrich Hammer, Sulpmes, Gasthof Sonnenstein; Pepi Planer, per Anschrift Käthe Geißler, Innsbruck-Hungerburg 17b/Rita; Sepp Ladurner, Königssee/Berchtesgaden, Weindlerlehen; Anni Engel, Aflenz/Steiermark, Hotel „Neue Post“; Frau A. Belz, Mannheim, H. Lanz-Straße 5; Frau Maria Baier, Alt-Ötting, Holzhauser Straße 17/1; Frau Gertrud Mitterdorfer, Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10.

**Hüttenpacht, suchen:**  
(ohne Gewähr)

Von privater Seite wird das Hirschberghaus, 1510 Meter (Tegernsee Berge), verkauft. Zugang: Vom Tegernsee Autobus bis Scharling oder zu Fuß 1 1/4 Stunden. Von hier zur Hütte 2 Stunden. Das Haus hat 55 Betten und 70 Lager. Der Hirschberg hat gutes Schigebiet. Das zum Haus gehörige Grundstück mißt rund 1000 m<sup>2</sup>. Zum Haus gehören Stall, Waschküche und Felsenkeller. Verkaufspreis RM 40.000.— Anzahlung RM 20.000.— bis RM 30.000.—. Auskünfte durch Georg C. Schmidt, Rottach-Egern am Tegernsee.

**Hütte zu verkaufen.**

Bei verschiedenen Zweigen sprach in der letzten Zeit ein gewisser Harry Warnung. Selig vor, um sich einen Betrag zur Rückreise auszuleihen. Beim Zweig Hohegasteln gab er sich als Bergführeranwärter aus Singling aus, beim Zweig Dorarlberg als Bergführeranwärter, der den Auftrag habe, nach dem im Bergell verunglückten Flugzeug zu suchen. Die gemachten Angaben treffen nicht zu. Wir warnen daher unsere Zweigvereine, dem Harry Selig irgend eine Unterstützung zu gewähren.

## Sitzung des DA.

### 9.—11. Sitzung.

Die vorläufigen Pläne für die Gestaltung des „Hauses der Bergsteiger“ und der Raumeinteilung liegen vor. Sie werden vom Vereinsführer genehmigt. Zur Unterstützung des Sachwalters wird ein Bauausschuß zur Prüfung der mit dem Hausbau grundsätzlich verbundenen Fragen gebildet. Diesem gehören an: Sachwalter Angerer als



Vorstehender, ferner DA-Mitglieder Dr. Knöpfler, Linert, Dr. Öfner und Stadtbauinspektor Kininger-Innsbruck. — Der Vertrag zwischen DAV und ÖJ wurde am 30. Mai 1939 unterzeichnet und vom NSRL genehmigt. — Von den Bergfreunde-Hütten übernehmen endgültig Zweig Bamberg die Tribulaunhütte, Zweig Kuffstein die Kaiseralbhütte, Zweig Saugau die Feldkircher Hütte. — Auf Einschreiten des Vereinsführers hat das Reichsforstamt die Regierungsvorstände in der Ostmark angewiesen, die bisher von Zweigvereinen für Hüttenbauten gepachteten Gründe an die Zweigvereine zu verkaufen. — Die Jugendberge Willegg im Wiener Wald ist durch einen Erdsturz gefährdet. — Von einzelnen Zweigvereinen sind wiederum Werbeblätter zum Besuch von AD-Hütten ausgegeben worden, die den Vorschriften der Stuttgarter Fassung der Tölzer Richtlinien nicht entsprechen. Ein Entwurf der Vereinsführung als verbindliche Richtlinie wird vorgelegt. — Die Vereinsführung hat geeignete Schritte unternommen, damit die Besucher von AD-Hütten von Kurtaxen befreit sind. — Die Sumefung von Hüttenträgern durch die Arbeitsämter an die Schutzhütten wird durch den Vereinsführer betrieben. — Befähigungen für KdF-Wandergruppen über das Ausmaß des Abkommens vom 20. Oktober 1938 hinaus können grundsätzlich nicht genehmigt werden. — Die Gründung eines Zweiges durch die Ordensburg Sonthofen ist grundsätzlich möglich. — Die Ortsgruppe München des Zweiges St. Gilgen hat sich zum Zweig Achensee umgebildet. — Über die Durchführung des Opfertages des Deutschen Sports durch die Zweigvereine wurde eine Regelung mit dem NSRL herbeigeführt. — Die Gaueinteilung des NSRL wurde der Gliederung der Parteigäule angepaßt. Dort, wo bisherige Gaue nunmehr als Sportbereiche bezeichnet werden, gelten die bisherigen Bergsteigergaue sinngemäß als Sachwarte der Sportbereiche. — Sonderkontingente von Reisezahlungsmitteln wurden für Bergfahrten von AD-Mitgliedern in der Tatra und in den italienischen Alpen bereitgestellt. — Lehrwartzeugnisse werden nun auch an Teilnehmer von Sommer-Lehrwartausbildungen verliehen. Die Verleihung von Abzeichen wird vereinfacht und ein neues Abzeichen „Lehrwart für Bergsteigen“ geschaffen. — Prof. Kinzl meldet von der Kunden-Kundsfahrt des DAV, die ersten Erfolge. — Auf Grund der Naturschutztagung in Admont wird eine gedruckte Weisung für die Naturschutzarbeit im DAV vorbereitet. — Anlässlich der Hauptversammlung Graz findet eine Naturschulung statt. — Der Vereinsführer hat mit dem Oberbefehlshaber des Heeres Einvernehmen herbeigeführt über die Sicherung des Nachschubes für das Alpenkorps und die Mitgliedschaft von Angehörigen der Wehrmacht beim DAV.

Die Grundlagen für die Bewertung der in der Ostmark liegenden AD-Hütten haben sich wesentlich verbessert. Außer der Umwandlung Reichsmark — Schilling hat sich eine Wertsteigerung durch Erhöhung der Baukosten von durchschnittlich 30% ergeben. Entsprechende Maßnahmen werden dem Hauptauschuss vorgelegt. — Mit dem Sachamt Schi werden Verhandlungen zur Vereinheitlichung der Lehrwartausbildung im alpinen Schilauf geführt. — Das Bedürfnis zur Gründung neuer Zweigvereine aus den in Bildung begriffenen Ortssportgemeinschaften wird geprüft. — Die NSB „KdF“ hat das Abkommen über Hüttenbenützung zum 20. Oktober 1939 gekündigt. Den Zweigvereinen wird anbefohlen, Einzelabkommen mit KdF zu treffen, die jedoch in keinem Falle die bisher im allgemeinen Abkommen gewährten Befähigungen erweitern dürfen. — Die Bergsteigergräber in Johnsbach (Gefäße) wurden früher vom Verband zur Wahrung allgemeiner turistischer Interessen, jetzt vom DAV, betreut. — Rettungsschneisezeichen erhielt Bergführer Johann Höfer-Dresdner Hütte. — Die bestehenden Bergführervereine wurden vom Stillehaltekommissar aufgelöst. Etwas vorhandenes Vermögen fällt dem DAV zu und wird für Zwecke des Führerwesens, besonders für Unternehmungen verwendet. — Über das Verhältnis des Vortragswesens des DAV zum Volkswirtschaftsamt wird vom Vereinsführer eine Klärung herbeigeführt. — An den Olympischen Winterspielen wird die Alpenvereins-Bergwacht, Landesführung Bayern, im gleichen Ausmaß wie 1936 mitarbeiten.

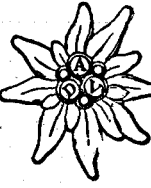
Anlässlich der Wehrdienstleistung des stellvertretenden Vereinsführers Dr. Weiß und Notar Bauer übernimmt Dr. Knöpfler die Stellvertretung des Vereinsführers. Die im Wehrdienst befindlichen DA-Mitglieder werden vertreten, wie folgt: Holzknecht (Jugendbergsteigen) durch Koban, Pistor (Förderung des Bergsteigens) durch Aufhäuser. Die Vereinsführung erläßt einen Aufruf über die Tätigkeit des DAV während des Krieges. — Die Auswirkungen der vorgeschriebenen Papierersparung auf die Vereinschriften werden geprüft. — Um Überschneidungen mit dem Volkswirtschaftsamt zu vermeiden, sind die Vorträge der Zweigvereine zweckmäßig als nicht öffentliche Vorträge durchzuführen. Einführung von Säften und Anzeigen nicht öffentlicher Vorträge in der Presse sind möglich. Aber die einheitliche Handhabung des Vortragswesens durch die Zweigvereine fand eine Befreiung der Vortragsgemeinschaften anlässlich der HV. statt. — Die laufenden Feldarbeiten an den AD-Karten konnten im wesentlichen durchgeführt werden. Die Fertigstellung des zweiten Blattes der neuen Stubai-Ötztal Karte für den Druck stockt durch Wehrdienstleistung des Topographen. — Nachteilige Auswirkungen der Kriegslage auf den Haushalt 1939/40 sind nicht zu befürchten. Ausgaben für Hüttenbauten werden eingeschränkt, da Neubauten und Großreparaturen zur Zeit nicht durchgeführt werden können. — Der Baubeginn für das Haus der Bergsteiger wird zurückgestellt, der Grund aber grundbücherlich sichergestellt. — Auf Grund der tariflichen Bestimmungen im Gastgewerbe wird auf allen AD-Hütten eine 10-%ige Trinkgeldabgabe für Speisen, Getränke und Nächtigung zugelassen. — Die Mitgliedschaft der Hüttenwirtschaftler und Zweigvereine zur Wirtschaftsgruppe „Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe“ wird geprüft. — Die Anden-Kundsfahrt des DAV, hat ihre bergsteigerischen und wissenschaftlichen Aufgaben gelöst. Bei den letzten Fahrten im Gebiete von huancayo kamen die Bergsteiger Hans Schweizer und Siegfried Rohrer in einer Lawine ums Leben. Reichs sportführer und Vereinsführung haben ihr Beileid ausgesprochen. — Lehrwartausbildungen für alpinen Schilauf und für Winterbergsteigen werden auch im kommenden Winter durchgeführt. — Das Abkommen zwischen Deutschem Roten Kreuz und DAV über die Abgrenzung der Aufgaben im Gebirgsrettungsdienst wurde vom Vereinsführer des DAV, vom Reichs sportführer und vom geschäftsführenden Präsidenten des DRK unterzeichnet. Bei der Landesführung 18 des DRK wird der Sachwalter des DA, als Verbindungsmann wirken. — Beim Internationalen Kongress für Rettungswesen in Zürich und St. Moritz im Juli hielt der Sachwalter des DA, das Hauptreferat über Rettungswesen im deutschen Alpenraum. — Über die Meldung von Freiwilligen zum Dienst im deutschen Alpenkorps wurde Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht herbeigeführt. — Altgeneralsekretär Dr. J. Morigall verstarb am 2. September 1939 in Sand in Taufers.



# Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband  
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

## Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 9

Innsbruck, 30. November 1939

19. Jahr

### Frifftafel.

bis haben zu erfolgen:

- 15. Dezember 1939: Meldung an den DA. der in Skiheimen für Vorausbestellung freigehaltenen Schlafplätze.
- 20. Dezember 1939: Meldungen an den DA. zur Teilnahme an der Lehrwartausbildung im alpinen Skilauf.
- 1. Januar 1940: Bestellung von Hütten- tafeln und Sommerwegtafeln.
- 1. Februar 1940: Gesuche um Beihilfen und Darlehen für Hütten- und Wegbauten.
- 1. Februar 1940: Anforderung der Jahresmarken 1940/41 für Jugendgruppen beim DA. durch die Sportbereichs- und Gaujugendfachwarte (Gebietsfachwarte).

### Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Skiheime 1939/40

Hüttenverpflegung

Winterhilfswerk

Lehrwartausbildung

Jugendbergsteigen

### Hüttenbetrieb.

**Skiheime im Winter 1939/40.** Die Betriebsführung der Alpenvereinshöhlen ist im wesentlichen für den Winter 1939/40 gesichert. Die Vereinsführung verweist hierzu auf die an anderer Stelle wiedergegebene

Verlautbarung über die Verpflegung auf den bewirtschafteten Höhlen. Dementsprechend wird auch im Winter 1939/40 wiederum eine Reihe von Alpenvereinshöhlen als Skiheime unter den bisherigen Voraussetzungen geführt werden.

Die Vereinsführung fordert alle Mitglieder auf, denen Wochenendfahrten oder Winterurlaub zur Durchführung von Winterbergfahrten möglich ist, hierbei möglichst die Alpenvereinshöhlen zu benützen und bei längerem Aufenthalt insbesondere auf den Skiheimen Unterkunft zu nehmen.

Für die Skiheime gilt die „Besondere Höhlenordnung für Skiheime“, die auf den betreffenden Schutzhütten neben der „Allgemeinen Höhlenordnung“ aushängt. Die Vereinsführung erwartet, daß die „Besondere Höhlen-Ordnung für Skiheime“, ebenso wie die „Allgemeine Höhlenordnung“ reiflos eingehalten werden, unter entsprechender Überwachung der Höhlenwirtschaftler.

Die Zweige, deren Höhlen zu Skiheimen für den Winter 1939/40 erklärt wurden, wurden bereits verständigt und erhielten für jedes Skiheim 2 Stücke der „Besonderen Höhlen-Ordnung“. Diese muß auf der Höhle neben der „Allgemeinen Höhlen-Ordnung“ angebracht werden, da die Bestimmungen der „Allgemeinen Höhlen-Ordnung“ in Kraft bleiben, soweit sie nicht durch die „Besondere Höhlen-Ordnung für Skiheime“ abgeändert werden.



Insbepondere bitten wir folgendes zu beachten:

1. Die Rahmensätze für Hüttengebühren müssen unbedingt eingehalten werden.
2. Die Bergsteigerverpflegung muß zu den vorgeschlagenen Preisen stets vorrätig sein.
3. Die Rechte der Winter-Bergsteiger dürfen durch die Belegung der Hütte mit Lehrgängen und Dauergästen nicht beeinträchtigt werden.
4. Den Bedürfnissen der Bergsteiger-Jugend muß hinreichend Sorge getragen werden.

Bis zum 15. Dezember 1939 bestätigen die Zweige dem DA., daß die „Besondere Hütten-Ordnung“ für Skiheime weisungsgemäß angebracht wurde und teilen gleichzeitig mit, wie viele Betten und Matratzen entsprechend der „Besonderen Hütten-Ordnung“ vorausbestell werden können.

Bis zum 31. Mai 1940 berichten die Zweige dem DA. über die Erfahrungen bei der Betriebsführung des Skiheims im Winter 1939/40.

Zu Skiheimen wurden folgende Hütten erklärt:

Zweig:	Hütte oder Haus:	Zweig:	Hütte oder Haus:
Akadem. Zweig Wien	Akademikerhütte	OGV.	Hinteralmhaus
Allgäu-Immenstadt	Edmund Probst-Haus		Klosterneuburger Hütte
Alpenklub München	Bodenschneidhaus		Hahnlofthütte
Alp. Gef. Krummholtz	Krummholtzhütte	Prag	Salzsteigehaus
Austria	Auftrahütte		Mörsbachhütte
	Hollhaus	Reichenau	Bohemiahütte
	Wüldkogelhaus	Rheinland-Köln	Otto-Schuhhaus
	Brünner Hütte		Kölner Haus
	Seekarhaus	Ried	Komperdell-Skihütte
	Eichelseherhütte	Schwaben	Rieder Hütte
	(Sparbacherhütte)	Traunstein	Schwarzwasserhütte
Dortmund	Dortmunder Hütte		Traunsteiner Hütte
Edelraute	Edelrautehütte		Baumgartnerhaus
Gamsveigerl	Hermann Rudolf-Hütte	Turistklub	Damböckhaus
Graz	Stubenberghaus		KranichbergerSchwaig
	Brendlhütte		Kremsler Hütte
	A. von Schmid-Haus		Reisalpenhaus
	Herrgottschnitserhütte		Dümlerhütte
	Hallerhaus		Ski- und Bergsteigerheim
	Vbbstalerhütte		Mühlbach
	Kadstädter Hütte		Hochmühlbinghütte
	Ingolstädter Haus		Gleinalpenhaus
	Schuhhaus Gaberl		Graf Meran-Haus
	Linzer Haus		Hochtaufinghaus
	Tappenkarseehütte		Karl Ludwig-Haus
	Mödlinger Hütte		Hans Proß-Haus
	Vorderkaiferfelden-Hütte		Hochreicharthütte
	Oberlandhütte		Rainer Schuhhaus
	Annabergerhaus		Datscherkofelhaus
	Habsburghaus		Sonnshienhütte
	Schneealpenhaus	Voisthaler	Raffkogelhütte
	Terzerhaus	Werdau	Reiteralm-Skihütte
	Wetterkoglerhaus	Wien	Dr. Josef Mehl-Hütte
	Südmüner Hütte		Lehnerjochhütte
	Generalm-Haus	Swickau	

**Hüttenverpflegung** Durch Verhandlungen mit den zuständigen Landesernährungsämtern konnte die Verpflegung und Brennstoffversorgung der im Winter 1939/40 betriebenen Schutzhütten sichergestellt werden.

Die in Betracht kommenden Zweigvereine wurden je nach den Weisungen der für die Hütten zuständigen Ernährungsämter durch Rundschreiben des DA. verständigt.

Auf Wunsch eines Landesernährungsamtes weisen wir darauf hin, daß die Schutzhütten hinsichtlich der Verpflegung von Gästen grundsätzlich wie andere Gaststätten behandelt werden müssen. Die Besucher müssen die entsprechenden Abschnitte der Lebensmittelkarte abgeben.

Der DA. macht daher den in Betracht kommenden Zweigvereinen zur Pflicht, ihre Hüttenwirtschaftler strengstens anzuhalten, daß sie die entsprechenden Abschnitte der Reichsbrot-, Reichsfleisch-, Reichsfett- und Nährmittelkarte den Besuchern abverlangen.

Im allgemeinen wird sich für die Mitglieder empfehlen, sich vor Antritt von Winterbergfahrten mit entsprechenden Reisekarten zu versehen.

Da die Schutzhütten hinsichtlich der Verpflegung ihrer Besucher den Gaststätten gleichgestellt sind, gilt für die Schutzhütten auch die Abgabe des kartenfreien, sogenannten Stammeßens. Dieses Stammeßen wird zweckmäßig in Form des bisherigen Bergsteigeressens entsprechend den Rahmensätzen abgegeben.

Der DA. erinnert daran, daß die Hüttenbesucher von **Eintragung im Hüttenbuch**. den Hüttenwirtschaftlern dazu angehalten werden müssen, daß alle Besucher ausnahmslos sich in die Hüttenbücher eintragen zur besseren Besucherkontrolle und in Befolgung der polizeilichen Meldevorschrift.

Dies ist besonders wichtig für den Einsatz der AV.-Bergwacht, da hierdurch die Suche nach Vermissten wesentlich erleichtert wird. Vorkommnisse im letzten Sommer veranlassen uns, zu Beginn der Winterfahrtszeit erneut hierauf aufmerksam zu machen.

Die Dienstgruppen der Alpenvereins-Bergwacht müssen sich von der Vollständigkeit der Eintragungen durch Stichproben auf den bewirtschafteten Schutzhütten überzeugen und gegebenenfalls dafür sorgen, daß nachlässige Hüttenwirtschaftler zur Rechenschaft gezogen werden.

Der DA. macht darauf aufmerksam, daß bisher nur die im **Vollständig gesperrte Hütten**. November- und Dezember-Heft der „Mitteilungen“ bekanntgegebenen Hütten völlig gesperrt, das heißt, auch mit Alpenvereins-Schlüssel nicht zugänglich sind. Alle übrigen Hütten gelten bei den Mitgliedern als zugänglich.

vom Berg- und Skiführer und Skilehrer Karl Reuhuber, Gmunden, Bahnhofstraße 6. **Hüttenpacht gesucht**

## Winterhilfswerk 1939/40.

Die Vereinsführung hat mit der Reichsführung des NSRL. vereinbart, daß sich der DAV. in der gleichen Weise wie im Winter 1938/39 an dem Kriegswinterhilfswerk 1939/40 beteiligt. Wir verweisen hierzu auf das Nachrichtenblatt für die Zweigvereine 1938, Heft 9, Seite 97 und Heft 10/11, Seite 116.

Die Vereinsführung erwartet, daß sich alle Zweigvereine restlos und in voller Erkenntnis der Bedeutung des Kriegswinterhilfswerkes für die Sammlung des NSRL. einsehen. Im folgenden wiederholen wir die Bestimmungen des Vorjahres:

1. Die Vereinsführung weist dem WSH. von sich aus eine namhafte Spende zu.
2. **Jeder Zweigverein hat im Laufe des Winters 1939/40 den Reinertrag aus wenigstens einer Veranstaltung** (Vortragsabend, Gesellschaftsabend u. dgl.) **dem WSH. zur Verfügung zu stellen.** Diese Überschüsse werden von den Zweigvereinen den örtlichen Stellen des WSH. gegen Quittung zugeleitet werden.

Die Abhaltung mindestens einer dem WSH. gewidmeten Veranstaltung ist gemäß Beschluß des DA. vom 4. November 1939 Pflicht. Bei der Ankündigung der betreffenden Veranstaltungen und bei der Durchführung ist stets die Bezeichnung

**„Kriegswinterhilfswerk des Deutschen Volkes“**

zu verwenden. Bei der Abführung der Beträge an die örtlichen Stellen des Kriegswinterhilfswerkes ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich um eine Veranstaltung des DAV. im NSRL. handelt.

3. Die von den Zweigvereinen erzielten Ertragnisse sind in Abweichung vom Vorgang des Jahres 1938/39 dem zuständigen Bergsteiger-Bereichs- bzw. Gauwart zu melden: bis spätestens 15. März 1940. Die Bergsteiger-Bereichs- bzw. Gauwarte melden die erreichten Gesamtsummen bis zum 25. März 1940 sowohl dem DA. als auch ihrer Bereichs- bzw. Gau sportführung.

4. Die bisher bei vielen Zweigvereinen üblich gewesene **Weihnachtsbescherung** in ihren alpinen Arbeitsgebieten kann mit Zustimmung des Reichsportführers und des Beauftragten für das WSHW. weiterhin beibehalten werden. Zulässig sind auch Sammlungen zu diesem Zwecke innerhalb der Zweigvereine, doch dürfen diese Sammlungen nicht in zu großem Umfange aufgezogen werden und in ihrer Wirkung eine Beeinträchtigung des WSHW. ergeben.

Art und Umfang dieser Winterhilfsunternehmungen (Weihnachtsbescherungen) in den Arbeitsgebieten soll sich nach den größeren Vorhaben der NSD. richten. Die Zweigvereine müssen sich daher vor ihrer Durchführung mit den zuständigen NSD.-Stellen des zu unterstützenden Gebietes ins Einvernehmen setzen.

Bericht über derartige Spenden jedes Zweiges bis 15. März 1940 an den Verwaltungsausschuß.

## Bergsteigen.

**Lehrwartausbildungen im Winter 1939/40.** Nachdem der Vereinsführer des DAV., Reichsminister Dr. Seyß-Inquart, die Förderung des Jugendbergsteigens und des Lehrwartwesens als vordringliche Aufgaben des DAV. während

der Kriegszeit bezeichnet hat, hat die Vereinsführung in ihrem Kriegsauftrag an Zweigvereine und Mitglieder die Abhaltung von Lehrwartausbildungen auch im kommenden Winter angekündigt.

Die vorläufig eingegangenen Anfragen lassen erkennen, daß bei den Zweigvereinen Bedürfnis an der Ausbildung von Mitgliedern zu Lehrwarten besteht. Der DA. fordert daher die Zweigvereine auf, ihre Mitglieder für die Ausbildung zu Lehrwarten zu melden, um auf Grund dieser Ausbildung dann besonders die Jugend in das Bergsteigen einführen zu können. Jeder Teilnehmer an einer Lehrwartausbildung erhält nach Bestehen der Schlußprüfung ein Zeugnis, die Teilnehmer an der Lehrwartausbildung für alpinen Skilauf auch ein Abzeichen. Die Teilnehmer der Lehrwartausbildung im Winterbergsteigen erhalten dann das Abzeichen als „Lehrwart für Bergsteigen“, wenn sie auch die Sommerausbildung für Bergsteigen in Eis und Urgestein mit Erfolg besucht haben.

Die Lehrwartausbildungen im Winter 1939/40 werden, wie folgt, stattfinden:

1. Lehrwartausbildung im alpinen Schilauf (B I):  
14. Januar bis 21. Januar 1940; Standort: Dortmunder Hütte; Leiter: Dr. A. Tschon. Meldungen auf Formblättern im Wege der Zweigvereine an den DA. bis 20. Dezember 1939.
2. Lehrwartausbildung im Winterbergsteigen (B II):  
2. April bis 13. April 1940; Standort: voraussichtlich Franz Seim-Hütte; Leiter: voraussichtlich Dr. A. Tschon. Meldungen auf Formblättern im Wege der Zweigvereine an den DA. bis 10. März 1940.

**Fahrpreisermäßigung.** Die Reichsführung des NSRL teilt mit:

Im Hinblick auf die in Aussicht stehende besonders starke betriebliche Belastung der Reichsbahn zu Weihnachten und

Neujahr 1939/1940 kann die Fahrpreisermäßigung für Sport- und Trainingskämpfe in der Zeit

von Sonntag, den 17. Dezember 1939, 0 Uhr  
bis Sonntag, den 7. Januar 1940, 24 Uhr

bei Benutzung von D- und Eizügen nicht gewährt werden. Die gleiche Einschränkung ist bei den Gesellschaftsfahrten und bei den Schul- und Jugendpflegefahrten angeordnet worden.

## Jugendbergsteigen.

Nachdem auch DA.-Mitglied Dr. Koban zum Wehrdienst ein- **Fortsetzung der Arbeit.** berufen wurde, hat der Vereinsführer mit der einstweiligen Führung des Jugendbergsteigens **André Proffier**, Zweig Innsbruck betraut. Die Arbeit im Jugendbergsteigen geht weiter, entsprechend den im Heft 5 des Nachrichtenblattes (Sonderheft Jugendbergsteigen) verlautbarten Richtlinien. Die Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen wurden bereits mit den erforderlichen Richtlinien versehen.

Der Vereinsführer erwartet von den Zweigvereinen stärkste Förderung des Jugendbergsteigens, da es einen wichtigen Bestandteil der Wehrhaftmachung der deutschen Jugend, besonders auch im Interesse des Nachwuchses für die Gebirgstruppen bildet. Der Verwaltungsausschuß ersucht daher alle Zweigvereine, die an sie ergehenden Weisungen der Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen zu erfüllen und die Fachwarte nach besten Kräften zu unterstützen.

## Rassen-Angelegenheiten.

Die Beitragsberechnung von Kriegsteilnehmern wird von der Vereinsführung geprüft, besonders im Hinblick auf das Vereinsjahr 1940/41. Hierüber werden bei Ausgabe der Jahresmarken 1940/41 genaue Weisungen ergehen. **Beiträge 1939/40. Kriegsbeiträge**

Für das Vereinsjahr 1939/40 ist eine Ermäßigung nicht möglich. Die Mitglieder waren jahrungsgemäß verpflichtet, ihre Beiträge innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres, also bis zum 31. März 1939, einzuzahlen. Wenn dies nicht erfolgt ist, oder wenn die Zweigvereine Jahresmarken ausgegeben haben, ohne Leistung des vollen Beitrages, so trifft dies nur die betreffenden Zweigvereine. Ein Beitragsnachlaß für eingerückte Mitglieder für das Jahr 1939 nur deshalb, weil diese Mitglieder bis Kriegsausbruch mit ihrem Beitrag im Rückstand waren, würde eine ungerechte Benachteiligung derjenigen bedeuten, die pflichtgemäß ihren Beitrag pünktlich bezahlten.

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat mit Rf. Pr. IV-358- **Beiträge 1940/41.** 10397 vom 23. Dezember 1938 dem DAV. genehmigt, daß der Beitrag, den die Zweigvereine des DAV. von ihren Mitgliedern einzuheben haben, wie folgt, festgestellt wird:

A-Mitglieder . . . . .	RM 7.—
B-Mitglieder . . . . .	RM 3.50
Jungmannen . . . . .	RM 2.—

Jene Zweigvereine, die also bisher unter diesem Beitrag waren, dürfen bis zu dieser Höhe hinaufgehen. Jene Zweigvereine, die bisher schon den höheren Beitrag hatten, dürfen den bisherigen Beitrag beibehalten.

## Mitgliedsbeiträge 1940/41.

Der Vereinsbeitrag wird im Jahre 1940 für  $\frac{1}{4}$  Jahre, das ist für die Zeit vom 1. April 1940 bis 31. März 1941 einschließlich eingehoben.

### An den Gesamtverein sind abzuführen:

<b>A-Mitglieder</b>	RM 4.20	$\left. \begin{matrix} \text{Kä} \\ \text{Kä} \\ \text{Kä} \end{matrix} \right\}$	<b>32.—</b>
<b>B-Mitglieder</b>	RM 2.—	$\left. \begin{matrix} \text{Kä} \\ \text{Kä} \\ \text{Kä} \end{matrix} \right\}$	<b>12.—</b>
<b>Kinder-Ausweis</b>	RM —.50	$\left. \begin{matrix} \text{Kä} \\ \text{Kä} \end{matrix} \right\}$	<b>4.—</b>
<b>Jungmannen</b>	RM —.35		
<b>Jugendgruppen</b>	RM —.45		
<b>Ehefr.-Ausweis</b>	RM —.—		
<b>„Zeitschrift 1940“</b> (mit Karte des Sonnenblickgebietes)	RM 3.50 (Kä 35.—)		

**Aufnahmegebühr: A-Mitglieder**

**RM 3.—**

„ **B-Mitglieder**

**RM 1.50**

Der Beitrag ist nicht teilbar und muß voll an die Vereinskasse abgeführt werden und zwar innerhalb der ersten 3 Monate d. i. innerhalb der Monate April, Mai und Juni 1940 — siehe Satzung (Saffung 1938) Seite 6, § 8, 2.

Die Begünstigungen für Wehrmacht-Angehörige werden bei Ausgabe der neuen Jahresmarken 1940/41 verlautbart.

**Zahlstellen.** Zur Vermeidung von Irrtümern wiederholen wir die Zahlstellen des DAV.

1. Die Deutsche Bank, Filiale Stuttgart (Friedrichstraße), S. 25336-38, Bankkonto Nr. 11500 des Deutschen Alpenvereins (Postcheckkonto der Bank: Stuttgart Nr. 777).
2. Die Salzburger Kredit- und Wechselbank in Salzburg, Bankkonto Nr. A 3634 des Deutschen Alpenvereins (Postcheckkonto der Bank Nr. 63807, Wien).

Barsendungen (Postamweisungen) direkt an die Vereinskasse nach Innsbruck sind zu unterlassen.

Alle Überweisungen sind von den Zweigvereinen mittels Postkarte unter Angabe des Verwendungszweckes der Vereinskasse anzuzeigen.

Empfangsbestätigungen über Geldeingänge (Gutschriftskarten) gehen von der Vereinskasse den Zweigen nicht mehr zu. Dafür müssen wir aber die Zweige dringend ersuchen, **bei Überweisung ganz genau anzugeben:**

1. Die Zweiganschrift (deutlich);
2. ob für Zeitschrift (Jahrbuch);
3. ob für A- und B-Beiträge (genaue Anzahl);
4. ob für Jungmannen-Marken (Anzahl);
5. ob für NSRL-Marken (Pässe);
6. ob für Vereinsnachrichten, Wegtaseln, Aufnahmeformblätter (Rechnung Nr. . . . .);
7. ob für Hüttenfürsorge;
8. ob für Darlehen.

Diese Angaben sind unumgänglich notwendig, um Fehlbuchungen und Verwechslungen zu vermeiden.

### Die Zweigvereine müssen folgenden Mindestbeitrag einheben:

a) von Inländern und Auslandsdeutschen) b) von neuereintretenden Ausländern mindestens

RM 7.—	RM 11.—
RM 3.50	RM 5.50
RM 1.—	
RM 2.—	
RM —.60	

Der Vereinsführer des DAV. hat den Zinsfuß für die von der Vereinsführung gewährten Darlehen mit Wirkung vom 1. Oktober 1939 von 4 % auf 3 % herabgesetzt.

### Darlehensstock.

Der im Heft 6/7 1939, S. 53, angekündigte „Opfertag des deutschen Sports“ ist nach Mitteilung des NSRL. in diesem Winter nicht durchzuführen.

### Alpenvereins-Bergwacht.

Auf Grund eines Schreibens des Vereinsführers des DAV. hat das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda am 2. Oktober 1939 folgendes mitgeteilt:

### Rundfunkmeldungen und Warnungen bei Bergunfällen.

„Die Reichsrundfunkgesellschaft, insbesondere der Reichsfender München, Wien und Graz wurden angewiesen, im Falle unmittelbarer Gefahr bei Bergunfällen, die vom Rettungsdienst der Bergwacht des Deutschen Alpenvereins erbetenen Durchsagen im Rahmen des normalen Sendebetriebs bekanntzugeben. Eine unmittelbare Durchsage von solchen Rundfunkmeldungen über einzelne Nebensender wie Innsbruck und Salzburg wird zurzeit noch geprüft.“

### Deröffentlichungen.

Wir machen die Zweigvereine ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Auslieferung der Zeitschriften in der Reihenfolge der hiefür bei uns eingehenden Überweisungen erfolgt. Je früher also Zahlung geleistet wird, desto eher erfolgt die Lieferung. Nicht bezahlte Zeitschriften können nicht ausgeliefert werden. Der allgemeine Versand erfolgt im Dezember 1939.

### Zeitschriftverand 1939.

Nachbestellungen auf die Zeitschrift nur zum **Zeitschrift-Nachbestellungen 1939.** Preise von RM 4.50 sind unmittelbar an den Verlag S. Bruckmann, K. G., München 2, Nymphenburgerstraße 86, zu richten. Zahlungen hiefür sind ebenfalls dorthin zu leisten (Postcheckkonto München 158).

Auch die **Bestellungen auf die anderen Deröffentlichungen** des Deutschen Alpenvereins sind an den Verlag S. Bruckmann, K. G., München 2, Nymphenburgerstraße 86, zu richten; desgleichen die Zahlungen hiefür.

Der Preis der Zeitschrift 1940 beträgt bei Vorausbestellung bis **Zeitschrift 1940.** 1. Juli 1940 RM 3.50. Als Kartenbeilage ist eine neue Karte des Sonnenblickgebiets in den Hohen Tauern 1:25.000 vorgegeben.

Die Bezahlung der Zeitschriftgebühren muß gleichzeitig mit der Bestellung erfolgen.

Über den Buchbestand der Alpenvereinsbücherei im besonderen und das alpine Schrifttum im allgemeinen haben bisher **Nachtrag zum Bücherverzeichnis.** Auskunft für die Zeit bis 1926 das von dem früheren Büchereileiter Dr. A. Dreyer bearbeitete Bücherverzeichnis, ferner für die Jahre ab 1931 die von Dr. H. Bühler zusammengestellten jährlich erscheinenden alpinen Bibliographien. Die Lücke der Jahre 1926—1930 zwischen Bücherverzeichnis und alpinen Bibliographien ist nunmehr auch geschlossen worden durch den vom derzeitigen Büchereileiter Dr. H. Bühler bearbeiteten

### Nachtrag zum Büchereiverzeichnis.

Mit Verfasser- und Bergnamen-Verzeichnis, bearbeitet von Dr. E. Rothe unter der Leitung von Dr. Hermann Bühler, Leiter der Alpenvereinsbücherei. Hrsg. vom Hauptauschuß des Deutschen Alpenvereins. München, Bruckmann, 1939. XV S. 716 Spalten.

**Die Vereinsführung ist bereit, diesen Nachtrag zum Büchereiverzeichnis, dessen Mitgliederpreis RM 4.— (Ladenpreis RM 5.60) beträgt, den daran interessierten Zweigvereinen unentgeltlich für die Zweigvereinsbücherei zur Verfügung zu stellen.** Bestellungen an die Auslieferungsstelle Verlag Bruckmann.

**Blodig'scher Alpenkalender.** Der Verlag des Blodig'schen Alpenkalenders teilt mit, daß er in den letzten Wochen Freistücke des Kalenders, wie alljährlich, an die Zweigvereine versendet hat.

Eine Anzahl Freistücke kamen mit der Bezeichnung: „Annahme verweigert“ zurück. Der Verleger vermutet, daß die infolge der Wehrdienstleistung eingesetzten stellvertretenden Sachwalter die Sendung deshalb zurückgehen ließen, weil sie annahmen, der Inhalt wäre zu bezahlen. Auf Wunsch des Verlages machen wir darauf aufmerksam, das diese Zusendung das alljährlich kostenlose Freistück enthält.

**Zu verkaufen:** Zeitschrift 1938 durch Zweig Meißner Hochland, Dresden 11, Geschäftsstelle Photo-Hiedemann, Johannisstraße 12.

Atlas der Alpenflora, in 5 Sammelkästen, durch Ing. E. Rumpf, Innsbruck, Gumpstraße 34.

Zeitschrift 1895, 1898—1901, 1903, 1905—1910, 1913—1917, 1920, 1922, 1924—1926, 1928—1933; ferner „Wissenschaftliche Veröffentlichungen“ des DAV., Bd. 1, der Vernagtferner. Anfragen an F. Delle Karth, Innsbruck, Erlertstraße 9/III.

Frau Julie Eckberger, Weingarten-Württemberg, am Bläsiberg 26: Zeitschrift 1895—1914.

Ing. Richard Müller, Traun bei Linz, Oberdonau, Öd 26: Zeitschrift 1876—1919 (ohne 1909).

### Vortragswesen.

**Durchführung der Vorträge.** Im Anschluß an den Aufruf der Vereinsführung über die Weiterführung der Tätigkeit der Vereinsführung und der Zweigvereine des DAV. Pkt. 4, betont die Vereinsführung erneut die Wichtigkeit des Vortragswesens für das innere Leben der Zweigvereine. Das Vortragswesen hat in der jetzigen Zeit besonders die Aufgabe, die Mitglieder zusammenzuhalten. Es ist ein Bestandteil der „Inneren Front“.

Zur geregelten Durchführung der Vorträge ist es notwendig, daß die Zweigvereine die von ihnen abgeschlossenen Vorträge auch wirklich durchführen, es sei denn, daß die Vortragenden zum Wehrdienst einberufen sind. Es geht jedoch nicht, daß einzelne Zweigvereine — mit Ausnahme solcher im westlichen Grenzgebiet — ihre Vorträge absagen, da hierdurch die von den Vortragsgemeinschaften und Vortragsrednern aufgestellten geschlossenen Vortragsreihen zerrissen werden. Dadurch wird anderen Zweigvereinen und den Rednern, die ihre Vortragsverpflichtungen einhalten, die geordnete Durchführung der Vorträge erschwert.

### Mitgliedschaft.

**Anschriften eingedückter Mitglieder.** Die Zweige machen die Vereinsführung darauf aufmerksam, daß mangels Bekanntgabe geänderter Anschriften bei Zuschriften an eingedückte Mitglieder viel Fehlsendungen erfolgen.

Die Versendung der „Zeitschrift“ 1939 (Jahrbuch) steht bevor. Wir müssen daher die Zweige bitten, jede mögliche geeignete Vorsorge dafür zu treffen, daß bei Versendung der „Zeitschrift“ nicht auch solche Fehlsendungen erfolgen müssen. Am besten wäre es, wenn die Zweigvereine Sammellieferungen übernehmen und von sich aus dann die Jahrbücher ihren Mitgliedern weiterleiten würden.

Jedes neuaufgenommene A-Mitglied ist auch künftig **Meldung von Neuaufnahmen.** bis, genau so wie bisher, mit dem **weißen Anmeldechein** bei der Versandstelle der „Mitteilungen“ anzumelden. Ebenso sind dort Anschriftenänderungen mit dem grünen Anmeldechein und Austritte, Abmeldungen (Streichungen) mit dem roten Schein zu melden. Des deshalb, weil wir hierdurch unsere Mitgliederkartei auf dem Laufenden halten wollen und nur durch die jederzeitige Bereitschaft der Anschriften aller Mitglieder diesen die zweimal im Jahr an alle A-Mitglieder zum Versand kommenden „Mitteilungen“ liefern können.

Um eine Verwechslung dieser Meldungen, die also bloß zum Zwecke für die Mitgliederkartei erfolgen müssen, mit der Bestellung des freiwilligen Bezuges der „Mitteilungen“ zu vermeiden, sind diese Meldungen **kreuzweise rot zu durchstreichen**, wenn das neue Mitglied den Bezug der „Mitteilungen“ **nicht** wünscht und die Bezugsgebühr zu RM — 80 für das Rechnungsjahr 1940/41 nicht bezahlt. Alle diese Meldungen gehen an die Versandstelle der „Mitteilungen“ (Alpenverlag) Wien VII, Kandlgasse 19/21, nicht an den SA. oder an die Schriftleitung.

Der Reichsverband deutscher Gebirgs- und Wandervereine im NSRL, überläßt uns eine ganze Anzahl von Bestandserhebungskarten des NSRL, die ihm zwecks Eingliederung von Alpenvereinszweigen in den Reichsverband deutscher Gebirgs- und Wandervereine deshalb zugeleitet worden sind, weil auf der Rückseite der Bestandserhebungskarte die Spalte 19 „Wandern“ jeweils auch ausgefüllt worden ist.

### Bestandserhebungen.

Da der Reichsverband deutscher Gebirgs- und Wandervereine sofort erkannt hat, daß eine derartige Ausfüllung der Erhebungskarten nur irrtümlich erfolgt sein konnte, hat er von einer Eingliederung solcher Art gemeldeter Vereine in seinen Verband Abstand genommen.

Wir möchten aber alle Zweigvereine neuerlich darauf aufmerksam machen, daß die Spalten auf der Rückseite der Bestandserhebungskarte des NSRL nur dann auszufüllen sind, wenn die betreffende Sportart, auf die die Spalten lauten, regelmäßig in festgelegten Übungsstunden oder durch Beteiligung an Veranstaltungen der Sachämter betrieben werden. Wenn dagegen in einem Zweigverein die Mitglieder außer dem Bergsteigen auch noch Fußwanderungen zu betreiben pflegen (was ja bei den meisten Zweigvereinen der Fall sein wird), so ist dies ebensowenig eine meldepflichtige Betätigung, wie etwa die Befassung mit dem Skilauf noch keineswegs die Zugehörigkeit dieser Gruppe von Mitgliedern zu einem anderen Verband oder Sachamt und somit zur Beitragszahlung an dieses bedingt.

### Hüttenfürsorge.

Im Aufruf der Vereinsführung über die Tätigkeit des DAV. **Dorräte auf Hütten.** während des Krieges (Heft 6/7 1939, Seite 49/51 wurde unter Punkt 7) gefordert, daß **alle Vorräte an Lebensmitteln und alkoholischen Getränken unbedingt zu Tal zu schaffen** sind. Durch diese Anordnung sind die bisher gewährten Ausnahmen, daß Lebensmittel aus bestimmten Gründen auf der Hütte verbleiben dürfen, erloschen. Falls aus örtlichen Gründen auch im kommenden Winter eine Ausnahme von diesen Bestimmungen notwendig sein sollte, muß ein entsprechend eingehend begründeter Antrag dem Verwaltungsausschuß vorgelegt werden.

Bei dieser Gelegenheit weist die Vereinsführung erneut darauf hin, daß es sich bei Hütten, die im kommenden Winter nicht bewirtschaftet sind, dringend empfiehlt, die Wäscheausstattung ins Tal zu schaffen und zuverlässig aufzubewahren.

**Zahlungen.**

Der Hüttenfürgestock wird eigens verwaltet. Somit werden auch hierfür eigene Bankkonten (getrennt von unseren anderen Bankkonten) sowohl bei der Deutschen Bank in Stuttgart als auch bei der Salzburger Kredit- und Wechselbank in Salzburg geführt mit der Bezeichnung:

„Sonderkonto Hüttenfürsorge“.

Wir ersuchen daher dringend die Zweigvereine, die Zahlungen an uns für die „Hüttenfürsorge“ zu leisten haben, ihre Überweisungs- oder Einzahlungsaufträge mit dem Vermerk „für Sonderkonto Hüttenfürsorge“ oder „für Hüttenfürsorge“ zu versehen, damit die betreffende Bank den Betrag gleich auf das „Sonderkonto Hüttenfürsorge“ verbuchen kann und uns somit Umbuchungen und Rücküberweisungen erspart bleiben.

**Sitzung des DA.****12. Sitzung.**

Der Dienststift des Vereinsführers befindet sich nunmehr in Krakau.

Der Vereinsführer betrachtet die Alpenvereinsarbeit nicht als zurückgestellt. Im Dienste der inneren Front sind besonders wichtig das Jugendbergsteigen und damit im Zusammenhang das Lehrwartwesen; ferner für das innere Vereinsleben der Zweigvereine das Vortragswesen. — Nachdem auch Sachwalter Dr. Kobau (Jungmannschaften und vertretungsweise Jugendbergsteigen) einberufen wurde, wurde André Prosser (Zweig Innsbruck) mit der Wahrnehmung des Sachgebietes „Jugendbergsteigen“ betraut. Er hat die Aufgabe, die mit der HJ. getroffenen Vereinbarungen vom 30. Mai und die Sportordnung der HJ. für Bergsteigen durchzuführen. Daraus ergibt sich als besonders wichtig der Aufbau weiterer Jugendgruppen bei den Zweigvereinen und Ausbildung ihrer Bergfahrtenführer. Für die Förderung des Jugendbergsteigens müssen auch die zur Zeit verfügbaren Lehrwarte eingeseht werden, weitere Lehrwarte werden im kommenden Winter ausgebildet. — Zur Förderung der während der Kriegszeit besonders wichtigen Vereinsaufgaben wird in Fortführung der früheren Sektionstaae die Durchführung von „Sautagen des DAV“ in Aussicht genommen. — Die Frage von Kriegsbeiträgen im Vereinsjahr 1940/41 wird noch geprüft. Für das Rechnungsjahr 1939/40 können Ermäßigungen nicht eintreten. Die Beiträge für das laufende Vereinsjahr hätten satzungsgemäß bis zum 31. März 1940 bezahlt werden müssen. Wenn die noch wenigen rückständigen Beiträge im Laufe des Sommers von den Zweigvereinen nicht erhoben wurden, so trifft dies ausschließlich die betreffenden Zweigvereine. — Eine unangelegte Kassenprüfung wurde am 19. September 1939 durch Rechnungsprüfer Dr. S. Mader vorgenommen, ohne daß sich Beanstandungen ergaben. — Der Opfertag des deutschen Sports wird laut Weisung des NSRL vom 24. Oktober 1939 im Jahre 1939 nicht durchgeführt. — Das WJW. 1939/40 wird von der Vereinsführung und den Zweigvereinen in der gleichen Weise wie im Jahre 1938/39 durchgeführt. — November- und Dezemberheft des „Bergsteigers“ werden zu einem gut ausgestatteten Heft zusammengelegt, um den Anforderungen der Papierersparnis nachzukommen und um die durch die kriegerischen Ereignisse entstandene Verspätung auszugleichen. Die dazugehörigen Hefte der „Mitteilungen“ werden nicht zusammengelegt. — Die „Zeitschrift“ 1939 ist druckreif, die Kartenbeilage (Stubai Nord-Sellrain) kann trotz der Wehrdienstleistung des Topographen mit einer geringfügigen Verspätung fertiggestellt und der „Zeitschrift“ beigegeben werden. — Für die „Zeitschrift“ 1940 wird als Beilage eine neue Karte der Sonnblöckgruppe 1:25.000 in Aussicht genommen, die von der Hauptvermessungsabteilung XIV (Kartographisches Institut), ähnlich wie die Venediger- und Schoberkarte, übernommen wird. — Die Reichsrundfunkgesellschaft hat zugestimmt, daß Unfallmeldungen, insbesondere Vermisstenjuche flets sofort durch die für das alpine Gebiet in Frage kommenden Sender verbreitet werden. — Dem Zweige Mittelbach, der aus einer Gruppe des Zweiges Turistklub hervorging, hat sich die Gruppe Kreutal des Zweiges OÖV. angeschlossen.

**Veröffentlichungen des DAV.**

Für die Auslieferung der Vereinschriften des DAV. gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Mitgliederpreise, Rabatte an Buchhändler usw. Die Bestellungen der Mitglieder können erfolgen gegen Vorzeigen des gültigen Ausweises, Angabe der Mitgliedsnummer und des Zweiges

1. durch den Buchhandel,
2. durch den Alpenverlag,
3. über die Zweigvereine.

Tirol, Herausgegeben vom DAV.

	für Mitglieder RM.	für Nichtmitglieder RM.
Bilderband . . . . .	12.—	15.—
Band I und II (Text und Bilderband) (Textband ist einzeln nicht mehr käuflich)	20.—	25.—

Die **Schutzhütten des DAV.**, vergriffen

**Halimich, Tiere der Alpen** (Ein Wegweiser für Bergsteiger)

Leinen . . . . .	2,80	3,50
kartonierte . . . . .	2,25	2,80

**Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge**

2. Aufl., 1925, gebunden . . . . .	—,80	1,—
------------------------------------	------	-----

**Bergführerlehrbuch**, gebunden . . . . .

10,—	12,50
------	-------

**Bücherverzeichnis der A.-V.-Bücherei**

1927, gebunden . . . . .	4,80	6,—
--------------------------	------	-----

**Nachtrag zum Bücherverzeichnis 1939**, gebunden . . . . .

4.—	5,60
-----	------

**Technik des Bergsteigens**, kartoniert . . . . .

1,80	2,25
------	------

**Verfassung und Verwaltung des DAV.**

Ausgabe 1928, gebunden . . . . .	—,80	1,—
----------------------------------	------	-----

**Wissenschaftliche Veröffentlichungen des DAV.**

1. Der Vernagtferner, brosch. . . . .	—,80	1,—
2. mit 4. vergriffen . . . . .		
5. O. Stolz, Die Schwaighöfe in Tirol, 1929, brosch. . . . .	1,20	1,50
6. A. Reifinger, Untersuchungen über den Niederfonthofener See, 1930, brosch. . . . .	—,80	1,—
7. S. Crusheim, Die Mittenwalder Karwendelmulde (mit geolog. Karte) (1930) brosch. . . . .	—,80	1,—
8. W. Schmitt, Söhnercheinungen und Söhnggebiete 1930, brosch. . . . .	1,20	1,50
9. Welzenbach, Untersuchungen über die Stratigraphie der Schneeablagerungen und die Mechanik der Schneebewegungen 1930 . . . . .	1,80	2,25
10. C. W. Kockel, Max Richter und H. G. Steinmann, Geologie der bayrischen Berge zwischen Lech und Loisach, 1931 . . . . .	3,60	4,50
11. Walter Erhardt, Der Stauffen (geologische Aufnahme der Berge zwischen Reichenhall und Inzell) (1931) . . . . .	—,80	1,—

**Lieferungsbedingungen:** Die Lieferung erfolgt unter Portoberechnung gegen Voreinsendung oder Nachnahme des Betrages.

**Karten:**

Blatt Nr.			
1.	Übersichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, westl. Blatt . . . . .	1,80	2,25
2.	Übersichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, östl. Blatt . . . . .	1,80	2,25
3.	Adamello- und Presanellagruppe 1:50 000 . . . . .		vergriffen
4.	Allgäuer Alpen 1:25 000, westliches Blatt . . . . .	1,80	2,25
5.	Allgäuer Alpen 1:25 000, östliches Blatt . . . . .	1,80	2,25
6.	Ankogel-Hochalmspitzengruppe 1:50 000 . . . . .	1,80	2,25
7.	Brennergebiet 1:50 000 . . . . .	1,80	2,25
8.	Brentagruppe 1:25 000, Neudruck 1938 . . . . .	1,80	2,25
8.a	Cordillere v. Huayhuash . . . . .	1,80	2,25
9.	Dachsteingruppe 1:25 000 . . . . .	1,80	2,25



Heft 10

Innsbruck, 31. Januar 1940

19. Jahr

Blatt Nr.		für Mitglieder RM.	für Nichtmitglieder RM.
10.	Touristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, westliches Blatt	1.80	2.25
11.	Touristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, östliches Blatt	1.80	2.25
12.	Ferwallgruppe 1:50 000	1.20	1.50
13.	Gesäuseberge 1:25 000	1.80	2.25
14.	Großglocknergruppe 1:25 000, Neudruck 1938	2.60	3.25
15.	Kaisergebirge 1:25 000	1.80	2.25
16.	Karwendelgebirge 1:50 000	0.80	1.—
	Karwendelgebirge 1:25 000:		
17.	I. Westliches Blatt	2.60	3.25
18.	II. Mittleres Blatt	2.60	3.25
19.	III. Östliches Blatt	2.60	3.25
20.	Langkofel-Sella 1:25 000	1.80	2.25
	Lechtaler Alpen 1:25 000:		
21.	I. Parfeierspitze	1.80	2.25
22.	II. Heiterwand	1.80	2.25
23.	III. Arlberggebiet (mit Skirouten)	1.80	2.25
24.	IV. Klofertaler Berge	1.80	2.25
25.	Leoganger Steinberge 1:25 000	1.20	1.50
26.	Loferer Steinberge 1:25 000	1.20	1.50
27.	Marmolatagruppe 1:25 000	1.80	2.25
28.	Nanga-Parbat-Gruppe 1:50 000	2.60	3.25
29.	Ortlergruppe 1:50 000	vergriffen	
30.	Palagruppe 1:25 000	1.80	2.25
31.	Riesfernergruppe 1:50 000	0.80	1.—
32.	Skikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, westl. Blatt	1.80	2.25
33.	Skikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, östl. Blatt	1.80	2.25
34.	Schladminger Tauern (mit oder ohne Skirouten) 1:50 000	1.20	1.50
35.	Schlern und Rosengartengruppe 1:25 000	1.20	1.50
36.	Schobergruppe 1:25 000	1.80	2.25
37.	Sonnblick und Umgebung 1:50 000	—80	1.—
	Stubai und Ötztal 1:50 000:		
38.	I. Ötztal	1.20	1.50
39.	II. Sölden-Ranalt	1.20	1.50
40.	III. Gurgl	vergriffen	
41.	IV. Weißkugel	1.20	1.50
42.	Stubai und Ötztaler Alpen 1:25 000,		
	I. Stubai Süd (Hochstubai)	2.60	3.25
43.	Venedigergruppe 1:25 000, Ausgabe 1938	2.60	3.25
44.	Zillertaler Alpen 1:50 000	—80	1.—
	I. Zillertaler Alpen 1:25 000, westl. Blatt	2.60	3.25
46.	II. Zillertaler Alpen 1:25 000, mittl. Blatt	2.60	3.25
47.	III. Zillertaler Alpen 1:25 000, östl. Blatt	2.60	3.25

### Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Steuer

Abrechnung

Lehrgewerkschaftsbildung

### Stiftstafel.

bis haben zu erfolgen:

1. Februar 1940: Gesuche um Beihilfen und Darlehen für Hütten- und Wegbauten.
1. Februar 1940: Anforderung der Jahresmarken 1940/41 für Jugendgruppen beim DA. durch die Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen.
15. Februar 1940: Abrechnung der Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen

über das ablaufende Vereinsjahr zur Vorlage an die Rechnungsprüfer.

15. Februar 1940: Abrechnung der Landesführer der AD.-Bergwacht über das ablaufende Vereinsjahr zur Vorlage an die Rechnungsprüfer.

1. März 1940: Einfindung der Bestätigungen über den Empfang der Jahresmarken.

1. März 1940: Einfindung an den DA. der von den Rechnungsprüfern genehmigten Abrechnungen der Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen.

1. März 1940: Einfindung an den DA. der von den Rechnungsprüfern genehmigten Abrechnungen der Landesführer der AD.-Bergwacht.

1. März 1940: Ablauf der Stift für Rückgabe der unverbrauchten Jahresmarken.

10. März 1940: Meldungen zur Lehrgewerkschaftsbildung im Winterbergsteigen.

15. März 1940: Bericht über WHD. der Zweigvereine.

15. März 1940: Einzahlung der Saldoschulden der Zweigvereine.

31. März 1940: Einfindung der Saldobestätigungskarten.

### Steuerangelegenheiten.

Über die Besteuerung des DAV. und seiner Zweigvereine hat der DA. Stuttgart im Jahre 1935 für das Altreichsgebiet eine Regelung getroffen, die durch Rundschreiben Nr. 4 vom 13. August 1935 bekanntgegeben wurde.

Nach der Rückkehr der Ostmark und des Sudetengaus in das Reich ist eine Neuregelung notwendig geworden, die unter Mitwirkung des DA. vom Oberfinanzpräsidenten Innsbruck ausgearbeitet wurde.

Auf Grund dieser Neuregelung hat der Oberfinanzpräsident Innsbruck an alle Finanzämter im ganzen Reichsgebiet ein Merkblatt ausgegeben, das wir im folgenden im vollen Wortlaut wiederholen:

## Der Oberfinanzpräsident Innsbruck

S 4105 — St I 4

S 2512 — St I 5

S 3504 — St II 5

L 1412 — St I 7

Innsbruck, 14. November 1939

## Merktblatt

**A) über die Körperschaftsteuer, Vermögensteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuerpflicht des Deutschen Alpenvereins und seiner Zweigvereine.**

**B) über die Umsatzsteuerpflicht der Pächter der Alpenvereinschutzhütten.**

**Vor bemer kung:** Über die Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Umsatzsteuerpflicht des Deutschen Alpenvereins und seiner Zweigvereine hat das FA Stuttgart-Amt seinerzeit den in Betracht kommenden FA des Altreichs ein Rundschreiben vom 6. August 1935 — N/26 934 p — zugesandt. Die durch die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich eingetretene Änderung der Verhältnisse u. a. hat im Einvernehmen mit dem Deutschen Alpenverein zu einer erneuten Prüfung der Steuerpflicht geführt. Dabei wurde als zweckmäßig erkannt, die Prüfung auch auf die Gewerbesteuerpflicht des Vereins und seiner Zweigvereine sowie auf die Umsatzsteuerpflicht der Pächter der Alpenvereinschutzhäuser auszudehnen.

Das in Übereinstimmung mit dem Deutschen Alpenverein festgestellte Ergebnis der Prüfung ist in diesem Merktblatt niedergelegt. Das Merktblatt soll einer gleichmäßigen Besteuerung der großen Zahl der Zweigvereine dienen, ohne daß selbstverständlich den sich aus den örtlichen Besonderheiten etwa ergebenden abweichenden Entscheidungen vorgegriffen werden soll und kann. In diesem Sinne wird es auch der Deutsche Alpenverein seinen inländischen Zweigvereinen übermitteln.

## A) Körperschaftsteuer-, Vermögensteuer-, Gewerbesteuer- und Umsatzsteuerpflicht des Deutschen Alpenvereins, seiner Zweigvereine und deren Gruppen.

### I. Organisation und Zweck:

1. Der Deutsche Alpenverein (D.A.V.) besteht aus dem den Namen „Deutscher Alpenverein“ führenden Gesamtverein mit dem Sitz in Innsbruck und rund 450 über das ganze Reichsgebiet verbreiteten Zweigvereinen (früher Sektionen genannt). Einige wenige Zweigvereine befinden sich im Ausland. Innerhalb einzelner Zweigvereine — hauptsächlich in der Ostmark — gibt es Gruppen. Der Gesamtverein, die Zweigvereine mit wenigen Ausnahmen, sowie der größte Teil der Gruppen, sind je für sich in das Vereinsregister eingetragen. Soweit ausnahmsweise die Zweigvereine nicht schon eingetragene Vereine sind, werden sie es voraussichtlich werden.

2. Der Zweck des D.A.V., seiner Zweigvereine und deren Gruppen ist im wesentlichen die Erschließung und Erhaltung der Bergwelt zur Förderung des Bergsteigens und Wanderns in den Ostalpen (§ 1 der Satzung). Der Gesamtverein und seine Zweigvereine sind Mitglieder des Nationalsozialistischen Reichsbundes für Leibesübungen. Der D.A.V. ist von diesem im ganzen Reich als einziger Fachverband für Bergsteiger anerkannt.

Als Mittel zur Erreichung des Zweckes dienen dem D.A.V. (Gesamtverein) die Unterhaltung der Alpenvereinsbücherei, des Alpinen Museums in München, der Lichtbilder-„Leih“-Stellen in München und Wien, die Ausgabe von Vereinschriften, unter denen die Zeitschrift des Deutschen Alpenvereins, die einmalig alljährlich gegen Jahresende erscheint, (Jahrbuch), besonders hervorzuheben ist, ferner die Förderung des alpinen Rettungswesens, die Abhaltung von Vorträgen usw.

Die Zweigvereine — nicht auch der Gesamtverein — und viele der Gruppen unterhalten Schutzhütten. Diese sind zum Teil jedermann zugänglich und bewirtschaftet (im Bestandsverzeichnis mit S bezeichnet), zum Teil nur für die Mitglieder des betreffenden Zweigvereins, bzw. der betreffenden Gruppe bestimmt und — im allgemeinen — nicht bewirtschaftet (im Bestandsverzeichnis mit ZH bezeichnet, sogenannte private Zweigvereinschütten). Die Schutzhäuser sind in der Regel Eigentum der sie betreibenden Zweigvereine oder Gruppen.

Der D. A. V. und seine Zweigvereine sind ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform selbständige Steuersubjekte. Die im Rahmen der Satzung bestehende Anordnungsbefugnis des Gesamtvereinsführers gegenüber den Zweig-



vereinen (§ 7, Abs. 5 b der D.A.B.-Satzung) begründet keine organisatorische Abhängigkeit, weil sie sich auf die zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes erforderlichen Weisungen beschränkt, im übrigen aber das Eigenleben des Zweigvereins unberührt läßt. Auch sonst liegen keine Merkmale vor, welche die Aufhebung der Selbständigkeit der Zweigvereine ausreichend begründen könnten.

Die Gruppen sind im allgemeinen auf Grund der Satzung als unselbständige Glieder der Zweigvereine anzusehen. Der Gruppenführer untersteht dem Zweigvereinsführer und besorgt die Angelegenheiten der Gruppe nach dessen Weisungen. Er wird durch den Zweigvereinsführer bestellt und kann von ihm abberufen werden. Alle Beschlüsse der Gruppen bedürfen der Genehmigung des Vereinsführers. Weitere Merkmale für die Abhängigkeit ergeben sich aus den Weisungsbefugnissen des Vereinsführers in geldlichen Angelegenheiten (Genehmigung des Voranschlags und größerer Ausgaben usw.).

## II. Steuerpflicht des Deutschen Alpenvereins:

### 1. Umsatzsteuerpflicht:

Nach § 2 UStG ist steuerpflichtig jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren eigenen Mitgliedern tätig wird. Als steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen kommen in Betracht:

a) Die Lieferung der von den Zweigvereinen für ihre Mitglieder bestellten Jahrbücher. Der D.A.B. hat das Jahrbuch bisher im eigenen Namen geliefert. Das Bestellverfahren soll derart geändert werden, daß der D.A.B., und zwar erstmals bei der Lieferung im Jahre 1940, als Vermittler auftritt und demgemäß nur noch mit der Vermittlungsgebühr steuerpflichtig ist.

b) Der Verkauf von Ausrüstungsgegenständen an Bergführer usw.

c) Der Verkauf von alten Zeitschriften und von Büchern aus Lagerbeständen.

d) Der Verkauf von Vereinsabzeichen.

e) Der Betrieb des Alpiner Museums in München.

f) Das Abhalten von Vorträgen usw. gegen Eintrittsgeld.

g) Die entgeltliche Überlassung von Lichtbildern und Büchern.

h) Gesellige Veranstaltungen, falls daraus Einnahmen (Eintrittsgeld usw.) erzielt werden.

Steuerpflichtig sind nur Lieferungen und sonstige Leistungen im Inland. Ausfuhrlieferungen sind unter den Voraussetzungen des § 4, Ziffer 3, UStG steuerfrei. Für Lieferungen in das Ausland kann gegebenenfalls Vergütung gemäß § 16 UStG gewährt werden. Nach der Angliederung der Ostmark kommen Ausfuhrlieferungen nur noch in geringem Umfang vor. Es handelt sich in der Hauptsache um die Lieferung des Jahrbuches.

### 2. Körperschaftsteuerpflicht:

Der D.A.B. dient gemeinnützigen Zwecken, weil seine Ziele der körperlichen Erziehung des deutschen Volkes dienen und ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit fördern (§ 17 StAnpG). Er ist deshalb nach § 4, Abs. 1, Ziff. 6 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Lediglich die Herausgabe und der Vertrieb des Jahrbuches „Zeitschrift des Deutschen Alpenvereins“ stellen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar, der über die Vermögensverwaltung hinausgeht. Der hieraus erzielte Gewinn ist daher steuerpflichtig. Die Lieferung der übrigen Druckschriften („Mitteilungen“ und „Bergsteiger“) geschieht nicht durch den D.A.B., sondern durch den Alpenverlag F. Bruckmann K. G. in München, bei dem sie von den Mitgliedern unmittelbar bestellt und bezahlt werden. Dieser Verlag ist vom D.A.B. vollständig unabhängig.

Schuhhütten besitzt und betreibt der Gesamtverein nicht.

### 3. Vermögensteuer- und Gewerbesteuerpflicht:

Hierzu gilt sinngemäß daselbe wie für die Körperschaftsteuer.

## III. Steuerpflicht der Zweigvereine:

### Umsatzsteuer:

1. a) Eine wesentliche Rolle spielt der Betrieb der Schuhhäuser. Er wird auf verschiedene Arten ausgeübt, nämlich:

aa) überwiegend durch Verpachtung des gesamten Betriebs (Schuhhaus nebst etwa dazugehörigen Grundflächen, Einrichtung und der dem Zweigverein erteilten Gast- und Schankgewerbekonzession),

bb) in seltenen Fällen durch Verpachtung des Wirtschaftsbetriebes wie zu aa), jedoch ohne den Betrieb der Übernachtung,

cc) vereinzelt durch vollständige Selbstbewirtschaftung durch den Zweigverein.

b) Der Unterschied zwischen den Fällen aa) und bb) ist bisher in den Pachtverträgen nicht immer klar zum Ausdruck gebracht worden.

Überdies werden in beiden Fällen vom Pächter an den Gast gleichlautende Übernachtungskarten ausgegeben, die immer nur den Eigentümer der Hütte, nämlich den betreffenden Zweigverein erkennen lassen. Hieraus ist häufig gefolgert worden, daß der Übernachtungsvertrag vom Pächter im Namen und für Rechnung des Zweigvereins abgeschlossen werde. Dieser Irrtum ist noch dadurch verstärkt worden, daß im Falle aa) im allgemeinen die Übernachtungsentgelte als Pachtzins vereinbart und daher ebenso wie im Falle bb) an den Zweigverein abzuführen waren. Die Fälle zu bb) sind jedoch im allgemeinen daran erkennbar, daß der Pächter mit der Einziehung und Abführung der Übernachtungsentgelte überhaupt nichts zu tun hat, dies vielmehr durch einen besonderen Vertrauensmann des Zweigvereins geschieht, der sich neben dem Pächter auf der Hütte aufhält. Solche Verhältnisse sind an sich selten und bestehen insbesondere nur bei großen Schutzhäusern.

Der D.A.B. wird für Verpachtung in den Fällen zu aa) einen Musterpachtvertrag, der künftig derartige Zweifel ausschließt, entwerfen und seinen Zweigvereinen empfehlen.

c) In dem Musterpachtvertrag ist auch die Aufteilung des Pachtentgeltes in den steuerpflichtigen und steuerfreien Teil (siehe folgenden Absatz d) vorgesehen, und zwar je in Hundertsätzen der Gesamtpacht. Diese Aufteilung ist für die FA nicht bindend, kann aber einen geeigneten Anhalt für die schätzungsweise Zerlegung der Gesamtpachtsumme abgeben. Unterschiede ergeben sich z. B. dadurch, daß vom Zweigverein Inventar, insbesondere Wäsche und Geschirr, in einigen Fällen vollständig, in anderen Fällen nur teilweise oder gar nicht gestellt wird. Zum Musterpachtvertrag gehört als wesentlicher Bestandteil ein Bestandsverzeichnis der gesamten Schutzhauseinrichtung. Hierdurch wird die Schätzung des FA erleichtert.

d) Umsatzsteuerpflichtig ist der Zweigverein:

Im Falle aa) mit dem auf die Verpachtung der Konzession und der Schutzhauseinrichtung entfallenden Teil des Pachtentgeltes. Der auf das Schutzhauseinrichtung und die dazu gehörigen Grundstücksflächen entfallende Teil ist gemäß § 4, Ziffer 10, UStG steuerfrei.

Im Falle bb) mit dem Entgelt für die Verpachtung des Wirtschaftsbetriebes und der mitverpachteten Einrichtungsgegenstände und mit den Übernachtungsentgelten. Die Schutzhäuser haben regelmäßig mehr als drei Zimmer oder fünf Betten (Matratzen) zu vermieten. Steuerfreiheit gemäß Abschnitt 20 des Erlasses des Herrn RdF. v. 20. Januar 1939, S. 4015—1 III (RStBl. 1939, S. 135) wird daher im allgemeinen nicht in Frage kommen.

Im Falle cc) mit sämtlichen Einnahmen aus dem Schutzhauseinrichtungsbetrieb.

e) Weitere, der USt unterliegende Einnahmen erzielt der Zweigverein beispielsweise

aus dem Verkauf von Vereinsabzeichen, Ansichtskarten usw.,  
aus Anzeigen in dem von ihm selbst herausgegebenen Mitteilungsblatt,

aus der Veranstaltung von Vorträgen, Trachtenfesten und sonstigen geselligen Zusammenkünften,

aus der Unterhaltung von Klammern und Erhebung von Besichtigungsgeldern,

aus der Abhaltung von Lehrgängen,

aus der Vermittlung des vom Alpenverein herausgegebenen Jahrbuches (gilt nur für einzelne Zweigvereine).

Steuerpflicht kommt nur in Frage, soweit die Lieferungen und sonstigen Leistungen im Inland (§ 1 UStD) erfolgen und wenn die Jahreseinnahmen 1000.— Reichsmark übersteigen (§ 62 UStD).

2. **Körperschaftsteuer:** Für die Körperschaftsteuerpflicht gilt dasselbe wie für den D.A.B. selbst. Auch die Zweigvereine verfolgen dieselben Ziele. Sie sind daher, ebenso wie der D.A.B., als gemeinnützig steuerfrei nach § 4, Abs. 1, Ziffer 6 RStG. Die Verpachtung der Schutzhütten stellt einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar, der nicht über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Bei den selbstbewirtschafteten Schutzhütten liegt zwar ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, der über eine reine Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Steuerfreiheit der daraus fließenden Einkünfte wird aber dadurch nicht ausgeschlossen, weil der Betrieb der Hütten unmittelbar der Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes dient. Denn ohne die Schutzhütten wäre der Zweck der Zweigvereine, die Erschließung und Erhaltung der Bergwelt, nicht erfüllbar. Im übrigen liegen die Schutzhütten in Gegenden, in denen eine Beteiligung am allgemeinen Wirtschaftsleben ausgeschlossen ist.

3. **Bermögenssteuer und Gewerbesteuer:** Hierzu gilt sinngemäß dasselbe wie für die Körperschaftsteuer.

#### IV. Steuerpflicht der Gruppen.

1. **Umsatzsteuerpflicht:** Die Umsätze der unselbstständigen Gruppen sind dem betreffenden Zweigverein zuzurechnen und von ihm zusammen-

men mit seinen sonstigen Umsätzen zur Umsatzsteuer bei dem für ihn zuständigen FA anzumelden. Bei Zweigvereinen mit einer größeren Anzahl Gruppen (in Betracht kommen insbesondere die Zweigvereine in Innsbruck, München und Wien) kann die Durchführung dieses Grundsatzes zu verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten führen, wenn eine Anzahl der Gruppen sich nicht am Orte des Zweigvereins befindet. Aus diesem Grunde kann es als zweckmäßig erscheinen, die Gruppen wie selbständige Steuersubjekte zu behandeln, jedoch mit der Einschränkung, daß die Kleinbetragsgrenze keine Anwendung findet, wenn der Gesamtumsatz des Zweigvereins einschließlich der Umsätze der Gruppen die Kleinbetragsgrenze überschreitet.

2. **Körperschaftsteuerpflicht:** Ohne Rücksicht auf die Selbstständigkeit oder Unselbstständigkeit der Gruppen gilt für die Körperschaftsteuerpflicht, insbesondere für die Gemeinnützigkeit und die Unterhaltung der Hütten, dasselbe wie für die Zweigvereine.

### 3. Vermögenssteuer- und Gewerbesteuerpflicht:

Hierzu gilt sinngemäß dasselbe wie für die Körperschaftsteuerpflicht.

## B) Umsatzsteuerpflicht der Pächter der Schutzhäuser:

Die Pächter haben die gesamten Einnahmen aus ihrer gewerblichen Tätigkeit der USt zu unterwerfen. Dazu gehören bei einer Pacht des gesamten Hüttenbetriebes nach den Ausführungen oben zu A, III, 1 aa) auch die Übernachtungsentgelte. Da diese in den Fällen, in denen ein Pächter nicht zur Vergebung der Schlafplätze berechtigt ist, von ihm auch nicht eingezogen und verbucht werden (siehe oben A, III, 1 b), kann bis zum Beweise des Gegenteils davon ausgegangen werden, daß Übernachtungsentgelte, die in den Aufzeichnungen, Voranmeldungen und USt-Erklärungen eines Pächters erscheinen, von ihm kraft eigenen Rechtes vereinnahmt worden sind und deshalb nicht als durchlaufende Posten abgesetzt werden können. Das muß besonders beachtet werden, weil bisher vielfach anders verfahren worden ist.

Für Eintrittsentgelte gilt sinngemäß dasselbe. Sie verbleiben dem Pächter und sind bei ihm keine durchlaufenden Posten. Sie werden heute nur noch in wenigen Hütten erhoben und dann auch nur von Gästen, die nicht übernachten.

Um die Gemeinnützigkeit der Zweigvereine sachungsmäßig in einer Form festzulegen, die eine Steuerbefreiung aus Gründen der Gemeinnützigkeit möglich macht, haben einige Finanzämter von Zweigvereinen des DAV neuerlich Sachungsänderungen verlangt.

Da diese Forderungen nicht nur die Zweige des DAV betreffen, hat die Reichsführung des NSRL entsprechende Verhandlungen mit dem Reichsfinanzministerium aufgenommen. Hierbei wurde zunächst vereinbart, daß die ursprünglich von den Finanzämtern gestellte Frist zur Sachungsänderung vom 31. Dezember 1939 auf den 31. Dezember 1940 verhöben wurde. Falls daher Finanzämter noch an Zweigvereine herantreten, empfiehlt es sich, die Finanzämter auf diese Fristverlängerung und die laufenden Verhandlungen aufmerksam zu machen.

## Geldangelegenheiten.

### Abrechnung 1939/40.

1. Die Zweigvereine werden gebeten, die nicht verbrauchten Jahresmarken 1939 ehestens an den Verwaltungsausschuß zu senden.

Die Markenabrechnung erfolgt zweckmäßig nach folgendem Beispiel:

	A- Marken	B- Marken	Jungmannen- Marken	Kinder- Marken
<b>Insgesamt erhalten</b>	<b>500</b>	<b>120</b>	<b>50</b>	<b>20</b>
<b>hiervon ab:</b> ausgegeben	468	56	40	15
unverbraucht (anbei)	26	63	4	3
verschrieben (anbei*)	6	1	6	2
Summe	500	120	50	20

2. Auf Grund der eingesandten erübrigten Jahresmarken stellt die Vereinskasse das Zweigvereinskonto richtig und läßt dem Zweig eine **Kontoabschrift** zur Anerkennung zugehen. Der Kontoabschrift liegt die **Saldokarte** bei, auf der der Zweig die Richtigkeit des Kontos zu bestätigen hat.

Wird diese Bestätigung nicht bis längstens **31. März 1940** geleistet, so kann die Vereinskasse Bemängelungen des Kontos nicht mehr berücksichtigen, und es gilt für den Zweig die von der Vereinskasse aufgestellte Kontoabschrift unter allen Umständen als verpflichtend.

3. Nach Erhalt der Kontoabschrift hat der Zweig seine restlichen geldlichen Verpflichtungen gegenüber der Vereinskasse zu erfüllen und den zu seinen Ungunsten sich ergebenden **Saldo** einzubezahlen.

Es ist dringend nötig, daß die Zweige, die der Vereinskasse noch größere Beträge (für Beiträge, Zeitschriften, Darlehen u. a.) schulden, schon vorher die von ihnen errechnete Schuld in runden Beträgen einzahlen, da die Vereinskasse auf den Eingang dieser Zahlungen unbedingt angewiesen ist.

4. Die **Jugendgruppen-Markenabrechnung** hat mit dem zuständigen **Gaujugend-Sachwart** (Gebietsfachwart) (früher Landesstelle für alpines Jugendwandern) bis längstens 15. Februar 1940 zu erfolgen.

5. Die **Jungmannen-Markenabrechnung** hat ehestens mit dem **Verwaltungs-Ausschuß** (nicht mehr mit der Landesstelle für alpines Jugendwandern) nebst den A- und B-Marken und den Kindermarken zu erfolgen.

6. Die Zweige, welche Zeitschriften 1939 bestellt haben, können diese erst erhalten, wenn sämtliche Bezugsgebühren bei der Vereinskasse einbezahlt sind.

\* Verschriebene Marken sind ebenfalls einzusenden. Für gelieferte Ersatzmarken (z. B. bei Verlust der Mitgliedskarte) müssen seitens der Empfänger Bestätigungen mit dem Vermerk ob A- oder B-Marke ausgestellt (mit Anschrift und Mitgliedsnummer des Mitgliedes) und an den Verwaltungs-Ausschuß gesendet werden.

Die Abrechnung auf die NSRL-Marken für die Zeit vom 1. April 1939 bis 31. März 1940 bitten wir schon bis 1. März 1940 an die Vereinskasse nach Innsbruck einzusenden, ebenso die unverbrauchten Marken.

### Bergsteigen.

#### Lehrwartausbildung im Winter 1939/40.

Die Forderung des Vereinsführers, die bergsteigerische Schulung unverändert auch im Kriege als Teil der Wehrhaftmachung und -Erhaltung des Deutschen Volkes durchzuführen, ist von den Zweigvereinen und Mitgliedern im weitesten Maße erfüllt worden. Die Meldungen zu dem vom Verwaltungsausschuß geplanten Lehrwartausbildungen im alpinen Skilauf und im Winterbergsteigen sind so zahlreich eingegangen, daß der Lehrgang für Lehrwarte für alpinen Skilauf voll besetzt war.

Für die Lehrwartausbildung im Winterbergsteigen können noch Meldungen angenommen werden. Diese findet nach folgendem Plane statt:

Zeit: 2. April bis 13. April 1940;

Standort: Franz Senn-Hütte;

Leiter: Dr. A. Schön.

Meldungen auf Formblättern im Wege der Zweigvereine an den Verwaltungsausschuß bis 10. März 1940.

#### Wetter- und Schneeberichte.

Der amtliche Wintersportwetterdienst wird in diesem Winter an jedem Dienstag und Freitag von dem Reichswetterdienst durchgeführt. Er wird inhaltlich aus Gründen der Landesverteidigung auf die Angaben beschränkt, deren Veröffentlichung im Rundfunk und in der Presse unbedenklich ist. Die Meldungen und Berichte des Wintersportwetterdienstes werden ausschließlich von den damit beauftragten Wetterwarten herausgegeben.

Alle anderen Veröffentlichungen dieser oder ähnlicher Art (Schneemeldungen usw.) müssen unbedingt unterbleiben; desgleichen dürfen zur Veröffentlichung bestimmte Berichte über Sportveranstaltungen keinerlei Angaben über das Wetter enthalten.

### Hüttenbetrieb.

#### Verdunkelung der Schutzhütten.

Zur Verdunkelung der Schutzhütten wurde folgende Erleichterung erreicht:

Für den Bereich der Reichsgaue Wien, Niederdonau, Oberdonau, Steiermark, Kärnten und Salzburg haben die zuständigen Höheren H- und Polizeiführer zugestimmt, daß auf jeder Schutzhütte in den genannten Gauen aus Sicherheitsgründen ein Beleuchtungskörper ohne Verdunkelung in Verwendung genommen werden kann. Alle übrigen Lichtquellen müssen verdunkelt bleiben.

Hierdurch ist es möglich, daß die Schutzhütten in den genannten Gauen nachts eine Orientierungslampe für Bergsteiger zeigen dürfen.

Für den Reichsgau Tirol-Dorarlberg und für Bayern wurde dieser Verdunkelungserleichterung nicht zugestimmt. Die hier gelegenen Hütten müssen mithin völlig verdunkelt bleiben.

#### Verförgung der Schutzhütten.

In den letzten Heften des „Nachrichtenblattes“ wurden die Sonderregelungen bekanntgegeben, die für die Betriebsführung der Alpenvereinschutzhütten getroffen wurde. Hiernach sind, was die Verförgung mit Lebens- und Betriebsmitteln betrifft, die Alpenvereinschutzhütten den Gaitstätten gleichgestellt. Ergänzend hierzu teilen wir mit, daß die Zuweisungen im einzelnen durch die zuständigen Landräte erfolgen. Lebensmittel werden durch die den Landräten angeschlossenen Ernährungsämter, sonstige Betriebsmittel (Brennstoff, Waschmittel) durch die Wirtschaftsämter zugewiesen.

#### Hüttenbüchereien.

Die Vereinsführung besitzt noch einen Bestand der Schrift „Keidl: Die Almen in Pinzgau“. Diese Schrift ist geeignet sowohl für die Hüttenbüchereien aller Zweigvereine, die im Pinzgau und seinen Nebentälern Hüttenbesitz haben, als auch für die Büchereien der in diesem Gebiet

ansässigen Zweigvereine. Hiefür stellt der Verwaltungsausschuß Stücke unentgeltlich zur Verförgung. Anforderungen sind an den DA. zu richten.

### Skiheime im Winter 1939/40.

Der DA. wiederholt im folgenden das Verzeichnis der im Winter 1939/40 zu Skiheimen erklärten Hütten. Das Verzeichnis wurde ergänzt durch die Angaben über die Zahl der Schlafplätze, die zur Dorausbestellung freigehalten werden.

Zweig	Hütte	Zur Dorausbestellung freigehalten		
		Betten	Matrassen	Lager
Ökad. S. Wien	Akademikerhütte	27	16	6
	Edmund Probst-Haus	12	20	—
	Bodenschneidhaus	14	14	—
	Krummholzhütte	20	10	—
	Auftriahütte	15	30	—
	Hollhaus	20	7	—
	Wildkogelhaus	25	9	—
	Brünner Hütte	20	12	—
	Seekarhaus	25	35	—
	Eichelseherhütte (Sparbacherhütte)	12	20	—
	Dortmunder Hütte	20	20	—
	Edelrautehütte	12	28	—
	Hermann Rudolf Hütte	10	10	—
	Stubenberghaus	15	15	—
Dortmund	Brendlhütte	14	—	—
	A. v. Schmid-Haus	11	14	—
	Hallerhaus	21	25	—
	Herrgottschmitzerhütte	10	—	7
	Hochwacht	7	21	5
	Eger	6	10	—
	Ingolstadt	12	10	—
	Köflach	8	12	12
	Linz	20	20	—
	Meißner Hochland	10	20	—
	Mödling	9	25	—
	Oberland	23	—	—
	Oberlandhütte	13	18	—
	Annabergerhaus	20	35	—
Habsburgerhaus	15	30	—	
Schneealpenhaus	10	15	—	
Terzerhaus	9	10	—	
Wetterkogelhaus	13	15	—	
Südmüriehütte	15	12	—	
Generalmhaus	6	20	—	
Hinteralmhaus	8	40	—	
Klosterneuburger Hütte	7	15	—	
Hahnbofhütte	12	3	—	
Salzriegelhaus	23	—	—	
Mörzbachhütte	7	28	—	
Bohemiahütte	8	9	—	
Otto-Schutzhäus	—	—	30	
Kölner Haus	22	12	—	
Komperdell Skihütte	5	10	—	
Rieder Hütte	5	7	—	
Schwarzwasserhütte	11	22	—	
Traunföiner Hütte	10	20	—	
Dindobona Haus	16	9	—	
Baumgartnerhaus	31	41	—	
Damböckhaus	5	18	—	
KranichbergerSchwaig	10	18	—	
Kremsföhütte	7	21	—	
Reisalpenhaus	6	15	—	
Dümlerhütte	14	30	—	
Ski- und Bergsteigerheim Mühlbach	16	15	—	
Hochmöblinghütte	5	20	—	
Gleinalpenhaus	20	—	30	
Graf Meran-Haus	6	6	—	
Hochtaubing Haus	20	10	—	
Karl Ludwig-Haus	37	22	—	
Hans Prosl-Haus	6	10	—	
Hochreicharthütte	11	—	5	

Zweig	Hütte	Zur Vorausbestellung freigehalt.		
		Betten	Matratzen	Lager
Christenklub	Rainer Schuhhaus	10	3	15
	Datscherkofelhaus	10	10	—
Doisthaler	Sonnjöhnhütte	7	12	4
	Rastkogelhütte	12	8	—
Werdau	Reiteralm Skihütte	4	10	—
	Dr. Josef Mehrh-Hütte	10	17	—
Wiener Lehrer	Wiener Lehrer Hütte	4	9	—
	Lehnerjochhütte	12	21	—

## Veröffentlichungen.

**Auslieferung der „Zeitschrift“ 1939.** Die Auslieferung der „Zeitschrift“ 1939 hat eine bedauerliche Verzögerung erfahren. Von Seiten des DAV. und des Verlages Bruckmann waren die Arbeiten so rechtzeitig beendet worden, daß trotz der zu Kriegsanfang eingetretenen Verzögerung die „Zeitschrift“ hätte zu Mitte Dezember ausgeliefert werden können. Die bedauerliche Verzögerung ist nur dadurch eingetreten, daß der Druck der Kartenbeilage infolge dringlicher anderer Arbeiten unterbrochen werden mußte. Eine Teilausgabe der Kartenbeilage ist fertiggestellt; daher wird die „Zeitschrift“ jetzt soweit ausgegeben, wie Karten vorhanden sind. Die Auslieferung richtet sich nach der durch den Eingang der Bezugsgebühr gegebenen Reihenfolge. Für den Rest der „Zeitschrift“ ist mit einer Auslieferung im Februar zu rechnen.

**Vereinsnachrichten.** Im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle des Propagandaministeriums und mit dem Hinweis auf die unbedingte Notwendigkeit der Befolgung dieser Anordnungen werden zur Klärung verschiedener Zweifel auf Weisung des NSRL. folgende Punkte hiermit vertraulich bekanntgegeben:

- 1. Sammelanzeigen- und Nachrufe für Gefallene**, auch in der Form, wie sie jetzt in den Gauverordnungsblättern üblich sind, sind unter allen Umständen verboten. Einzelne Codesanzeigen sind erlaubt. Die Maßnahme hat ihren guten Grund.
- 2. Die Veröffentlichung von Feldpostanschriften** ist verboten, auch für die Vereinsblätter. Diese Maßnahme trifft uns nicht schwer, weil es jetzt sicher möglich sein wird, die weitere Veröffentlichung von Feldpostanschriften zu stoppen. Viele Vereine sind dazu übergegangen, die Anschriften in einer Kartei zu sammeln und Interessenten anheimzugeben, sich die gewünschte Anschrift von der Vereinsführung mitteilen zu lassen. Wir möchten dieses Verfahren empfehlen.
- 3. Feldpostbriefe fallen vor Veröffentlichung** unter allen Umständen unter die militärische Zensur. Die Zeitschriften, die Reichsorgane des NSRL. sind, haben die Möglichkeit, Feldpostbriefe, die sie unbedingt veröffentlichen wollen, dem Zeitschriftenreferat des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda vorzulegen, das die militärische Zensur dann besorgt. Alle anderen Zeitschriften müssen sich mit den Reichspropagandaämtern ihrer politischen Gaue ins Benehmen setzen. Besonders wird darauf hingewiesen, daß es natürlich von vornherein unmöglich ist (obwohl es hier und da immer noch geschieht), den Truppenteil, den Standort und die Beschäftigung von Absendern von Feldpostbriefen an die Vereine zu nennen oder auch nur anzudeuten. Hier muß mit viel mehr politischem Fingerpißgefühl gearbeitet werden. Die Bearbeiter von Feldpostbriefen können auch nur Soldaten sein. Es wird sich überhaupt empfehlen, jetzt, nachdem die erste Welle vorüber ist, Feldpostbriefe nur in ganz besonderen Fällen zu veröffentlichen.

## Verschiedenes.

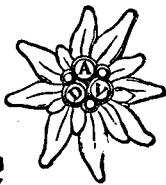
**Zu verkaufen.** Tadellos erhaltenes **monokulares Zeiß-Aussichtsfernrohr „Asimato“**, Objektivöffnung 110 mm, Vergr. 15x, 30x, 50x mit Dreibeinstativ und Verlängerungsstange, Cornister für Fernrohr und Segeltuchfutteral für Stativ. Katalog-Preis RM 1.400.—. Angebote erbeten an Robert Leicht, Dasingen/Sildern, Postfach 56.



# Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband  
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

## Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 11

Innsbruck, 24. Feber 1940

19. Jahr



Der Sachwalter des DAV. und Reichsjugendfachwart  
der HJ. für Bergsteigen,

**Dr. iur. Willi Holznecht**

DAV., Zweig Innsbruck

ist während seines ersten Fronturlaubs in einer Lawine am  
Watscherkofel, am 1. Februar 1940, tödlich verunglückt.

Die Vereinsführung betrauert in dem Verstorbenen den Mitarbeiter, der sich mit stärkstem Idealismus für die Deutsche Jugend einsetzte und dessen vorbereitete Arbeit für das Jugendbergsteigen gerade jetzt Früchte zu tragen begann. Aus diesem erfolgversprechenden Arbeitsbeginn und aus dem Dienst für sein Vaterland, für den er auch vor dem Umbruch in der Ostmark sich restlos einsetzte, wurde der Verstorbene plötzlich hinweggerissen.

Bei der Trauerfeier, am 4. Februar 1940, vor der neuen Universität in Innsbruck, nahm der VV. teil. Kränze wurden für den Deutschen Alpenverein und persönlich für den Vereinsführer niedergelegt.

**Wichtiges**

AUS DEM INHALT:

Beitrag für eingerückte Mitglieder

Gültigkeit der Jahresmarken

Zweigvereine im geräumten Gebiet

**Schrifttafel.**

bis haben zu erfolgen:

1. März 1940: Einsendung der Bestätigungen über den Empfang der Jahresmarken.
1. März 1940: Einsendung an den DA. der von den Rechnungsprüfern genehmigten Abrechnungen der Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen.

**Dereinsführung.**

Die Arbeit des Verwaltungsausschusses geht unvermindert weiter. Alle laufenden Arbeiten werden durch den stellvertretenden Vereinsführer, Dr. Knöpfler, in Besprechungen mit den zuständigen Sachwaltern entschieden, in allen wichtigen Angelegenheiten im Einverständnis mit dem Vereinsführer.

Am 2. Februar fand in Wien in der Hofburg beim Vereinsführer eine Besprechung im kleinen Kreise statt, in der alle wichtigen Punkte der laufenden Alpenvereinsarbeit klargestellt wurden.

Der Vereinsführer hat die Frühjahrsitzung des **Hauptauschusses** für den 1. und 2. Juni 1940 in Innsbruck in Aussicht genommen. Falls die Zweigvereine hiezu Wünsche und Anregungen vorzubringen haben, sind diese baldigt den zuständigen Bergsteiger-Bereichs- und Gauwarten mitzuteilen. Die Bereichs- und Gauwarte werden diese Anregungen weitergeben und sie gegebenenfalls auf Gautagungen mit den Zweigvereinen besprechen.

1. März 1940: Einsendung an den DA. der von den Rechnungsprüfern genehmigten Abrechnungen der Landesführer der AV.-Bergwacht.

1. März 1940: Ablauf der Schrift für Rückgabe der unverbrauchten Jahresmarken.

10. März 1940: Meldungen zur Lehrtätigkeit im Winterbergsteigen.

15. März 1940: Bericht über WM. der Zweigvereine.

15. März 1940: Einzahlung der Saldo-schulden der Zweigvereine.

31. März 1940: Einsendung der Saldo-bestaätigungskarten.

1. April 1940: Bekanntgabe der Bergführertage vor der Sommerreisezeit an den DA.

1. April 1940: Anträge auf Erklärung von Schutzhütten zu Ferienheimen.

30. April 1940: Bericht der Zweigvereine über die Betriebsführung der im vergangenen Winter zu Skiheimen erklärten Hütten.

30. April 1940: Einsendung der Jahresberichtsfragebogen.

**Dereinsführer und Verwaltungsausschuss.**

Die Abhaltung der Hauptversammlung 1940 kann infolge der ungewissen Entwicklung des Krieges noch nicht entschieden werden. Der Vereinsführer nimmt in Aussicht, die Hauptversammlung als reine Arbeitstagung im Spätsommer (Ende August — Anfang September) durchzuführen. Als Tagungsort wird Karlsbad bei den ungünstigen Bahnverbindungen nicht mehr vorgezogen werden können. Statt dessen wird eine Stadt mit guten Bahnverbindungen nach allen Teilen des Reiches im südlichen Mitteldeutschland in Aussicht genommen; jedoch behält sich der Vereinsführer vor, die Teilnehmerzahl gegebenenfalls zu beschränken.

**Hauptversammlung 1940.****Geldangelegenheiten.**

Wir müssen mit allen Mitteln trachten, unsere Mitglieder auch im Kriege dem Alpenverein zu erhalten. Das Band des Alpenvereins sollte nicht gelockert, die Beibehaltung der Zugehörigkeit zum Verein allen Mitgliedern möglichst erleichtert werden. Wir sehen mit Freude, daß alle Zweige sich mit Erfolg bemühen, die Bindungen mit den im Wehrdienst stehenden Mitgliedern aufrecht zu erhalten.

Der Gesamtverein ist bemüht, hierin die Zweige, wie auch die eingerückten Mitglieder nach Kräften zu unterstützen.

Für die Beiträge zum Wehrdienst eingerückter Mitglieder hat daher im Vereinsjahr 1940/41 der Vereinsführer folgendes angeordnet:

1. **Wer durch seine Wehrdienstleistung eine Einbuße seiner Einnahmen erleidet, kann Beitragsbegünstigung bei seinem Zweigverein beantragen.**

Diese Ermäßigung besteht darin, daß dem bisherigen A-Mitglied der B-Beitrag, dem bisherigen B-Mitglied der halbe B-Beitrag eingeräumt werden kann, sofern

2. **der Zweigverein, dem das Mitglied angehört, auch seinerseits die entsprechende Kürzung seines Beitragsanteiles vornimmt.**

3. Es muß Antrag auf Beitragsermäßigung gestellt werden (rotes Formblatt, beim Zweig erhältlich). Ohne Antrag keine Beitragsermäßigung. Der Antrag braucht nicht vom Mitglied selbst unterfertigt zu sein; bei Abwesenheit im Frontdienst kann er von einem Angehörigen (Ehefrau, Eltern, Geschwister usw.) eingebracht werden.

4. Der Zweigverein hat zu prüfen, ob die beiden Voraussetzungen:

- a) Dienstleistung in der Wehrmacht
- b) Einkommensminderung

zutreffen.

Maßgebend für die Zuerkennung der Begünstigung ist, ob und in welchem Umfange das antragstellende Mitglied seine zivilen Bezüge weiter erhält.

Es kann u. U. einem bisherigen A-Mitglied nicht nur der B-Beitrag, sondern sogar der halbe B-Beitrag zugestanden werden. Dies gilt sinngemäß auch für bisherige B-Mitglieder, deren B-Mitgliedschaftsatzungsmäßig in die A-Mitgliedschaft umgewandelt werden müßte.

5. Die Entscheidung liegt beim Zweig. Der Zweig leitet den Antrag mit dem Bericht über das von ihm eingeräumte Ausmaß der Begünstigung an den DA. weiter.

6. Antragsfrist: sofort, längstens 30. Juni 1940.

Bei der Abrechnung zwischen Zweig und Vereinsführung ist folgendes zu berücksichtigen:

1. **Der Zweig wird für jede vom SA. bezogene Jahresmarke voll belastet.**
2. **A-Marken dürfen an den Antragsteller überhaupt nicht ausgegeben werden.** Für A-Marken gibt es keine Begünstigung — sie müssen auf jeden Fall voll bezahlt werden.

**Beitragsbegünstigungen für eingerückte Mitglieder.**

3. Wird Antrag auf Ermäßigung des A-Beitrages auf den B-Beitrag gestellt, so kann die B-Marke durch den Zweig sofort ausgefolgt werden. Der Antrag ist sofort an den DA. weiterzureichen.
4. Wird Antrag auf Ermäßigung des B-Beitrages auf die Hälfte gestellt, so kann die B-Marke durch den Zweigverein ausgegeben werden. Der Antrag ist sofort dem DA. vorzulegen, worauf Gutschrift auf das Zweigvereinskonto für einen halben B-Beitrag erfolgt.
5. Die Anträge müssen für Altmitglieder innerhalb der für die Beitragszahlung gefestigten Frist, mithin bis zum 30. Juni 1940, dem DA. vorliegen. Später eingehende Anträge können nur für neuaufzunehmende Mitglieder berücksichtigt werden. Bei Neuaufnahmen gelten die Satzungsbestimmungen über die B-Mitgliedschaft hinsichtlich des Alters.

Der Vereinsführer erwartet angesichts dieses besonderen Entgegenkommens, daß sich die Zweige für die Erhaltung des Mitgliederstandes einsetzen und Austritte aus Gründen der Kriegsdienstleistung hintanhaltend.

**Haushaltsplan 1940/41.** Der Haushaltsplan 1940/41 wurde von der Hauptversammlung 1939 in Graz genehmigt.

Der Vereinsführer hat Vorzüge getroffen, daß die aus der Gewährung der besonderen Beitragsbegünstigung für Kriegsteilnehmer eintretenden Mindereinnahmen im Rahmen des neuen Haushaltes ausgeglichen werden. Die einzelnen Titel des Voranschlages wurden im Durchschnitt um 25 % gekürzt; in der Kriegszeit besonders wichtige Aufgaben erhalten jedoch den vollen vorgesehenen Betrag, während die Mittel für zurückstellbare Arbeiten bis zu 100 % gekürzt wurden.

**Gültigkeit der Jahresmarken.** Die Jahresmarke 1939 gilt zur Inanspruchnahme von Hüttenbegünstigungen und der Unfallfürsorge bis zum 31. März 1940 entsprechend der Dauer des Vereinsjahres. Eine Erstreckung ihrer Gültigkeit in das neue Vereinsjahr hinein ist nicht möglich.

Hingegen berechtigt die neue Jahresmarke 1940, die für das Vereinsjahr vom 1. April 1940 bis 31. März 1941 gilt, zur Inanspruchnahme aller Begünstigungen, auch der Unfallfürsorge, bereits ab 1. Januar 1940 bzw. von der Ausgabe seitens des Zweigvereins ab. Hierdurch ist es möglich, daß die Mitglieder entsprechend ihrer bisherigen Wohnort in den ersten Monaten des Kalenderjahres entrichten können und sofort die Begünstigungen der neuen Jahresmarke genießen.

**Rechnungsjahr 1939/40.** Alle jene Zweigvereine, die laut den ihnen von der Vereinskasse zugehenden Jahresabrechnungen für 1939/40 noch Beträge (Saldo) schuldig sind, werden dringend ersucht, ihre **Schuldsaldi** umgehend zu überweisen.

Die **Saldobestätigungskarten** sind mit Unterschrift zu versehen und ebenfalls umgehend einzusenden.

Gleichzeitig ersuchen wir die Zweigvereine, die mit der Rückzahlung der im Jahre 1939 fällig gewordenen **Darlehensraten und Zinsen** noch im Rückstande sind, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen umgehend nachzukommen.

Noch nicht bezahlte **Zeitschriftenbeträge 1939** sind von den Zweigvereinen ehestens umgehend abzuliefern.

Die mit der Abrechnung im Rückstand befindlichen Zweigvereine, Landesführungen der Alpenvereinsbergwacht und Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen werden nochmals dringend ersucht, ihre Abrechnung zu erstellen und an den DA. einzusenden.

**Rechnungsjahr 1940/41.** Das kommende Rechnungsjahr läuft vom 1. April 1940 bis 31. März 1941. Die Ablieferung der Vereinsbeiträge 1940/41 hat in den ersten 3 Monaten des kommenden Rechnungsjahres, also im April bis Juni 1940 zu erfolgen.

Durch das Verbot von Sammlungen während der Kriegszeit, mit Ausnahme der Sammlung für das WDV., sind auch Sammlungen mit der Olympia-Sparglocke bei den Vereinsveranstaltungen des NSRL. verboten.

Die in Heft 3/4-1939 bekanntgegebene Verlautbarung über die Einhebung des Sportgroßchens ändert sich damit insoweit, als die Sammelglocke bis zur Aufhebung des Sammelverbotes nicht benutzt werden darf. Die übrige Verlautbarung, wonach bei den monatlichen Besprechungen der Gemeinschaften der Sportgroßchens nicht zu erheben ist, bleibt aufrecht.

Seit Lauten mithin die Folgerungen aus den Bestimmungen für unsere Zweigvereine, wie folgt:

1. Von den regelmäßigen Veranstaltungen ohne Eintrittsgebühr (Vorträge, Stammtisch usw.) ist kein Sportgroßchen zu erheben.
2. Findet im Anschluß an diese regelmäßigen Veranstaltungen ein kameradschaftlicher Teil im Beisein Fremder mit Tanz statt, so ist der Sportgroßchen einzuziehen; ebenso bei Veranstaltungen, für die ein Entgelt erhoben wird.

## Zweigvereine im geräumten Gebiet.

Durch die Räumung der Westwallzone ist die Tätigkeit einiger Zweigvereine eingestellt. Ihre Mitglieder sind auf eine Reihe von Städten verstreut.

Der Vereinsführer fordert alle Zweigvereine auf, diesen in ihren Orten anwesenden Mitgliedern aus dem geräumten Gebiet das Gastrecht bei allen Veranstaltungen zu gewähren, jedoch diese Mitglieder nicht als eigene Mitglieder aufzunehmen.

Im Interesse der späteren Arbeit der Zweigvereine im geräumten Gebiet sollen diese Mitglieder auch weiterhin bei ihren Zweigen verbleiben. Für jeden dieser Zweige besteht eine Stelle, die für den Schriftverkehr und für Jahresmarkenbezug zuständig ist. Bisher sind folgende Stellen mitgeteilt worden:

**Sweig Pirmasens:**

Zweigvereinsführer und Schriftverkehr: Kommerzienrat Friedrich Kohlermann, Harsdorf bei Bayreuth, Pfarrhaus,

Kassenangelegenheiten: Fritz Edelhäuser, Würzburg, Neubaustr. 40, Hospiz.

**Sweig Saarbrücken:**

Aller Schriftverkehr, auch in Kassenangelegenheiten, an stellvertretenden Zweigvereinsführer Hermann Kramer, Kassel, Kaiserstraße 120/2.

## Hüttenbetrieb.

Die Jahresmarke mit dem Aufdruck „1939“ gilt zur Inanspruchnahme von Hüttenbegünstigungen nur bis zum 31. März 1940. Die Jahresmarke mit dem Aufdruck „1940“ für das am 1. April beginnende neue Vereinsjahr berechtigt zur Inanspruchnahme von Hüttenbegünstigungen schon ab 1. Januar 1940 bzw. ab Erwerb. Die Gültigkeit der Jahresmarke 1939 wird **nicht** verlängert.

Der DA. bittet die Zweigvereine, ihre Hüttenwirtschaftler entsprechend anzuweisen.

## Jugendbergsteigen.

Nach dem Tode von Dr. W. Holzknacht wird das Jugendbergsteigen weiterhin durch den K.-Sachwalter für Jugendbergsteigen im DA. und den K.-Reichsjugendfachwart für Bergsteigen André Proffer-Innsbruck betreut.



## Unfallfürsorge.

**Gültigkeit der Jahresmarke.** Zur Inanspruchnahme der Unfallfürsorge berechtigen die Jahresmarken nur gemäß den durch Beginn und Ende des Vereinsjahres festgelegten Fristen. Die Jahresmarke mit dem Aufdruck „1939“ berechtigt zur Inanspruchnahme der Unfallfürsorge nur bis zum 31. März 1940. Für Unfälle nach dem 1. April 1940 kann die Unfallfürsorge nur dann eintreten, wenn eine gültige Jahresmarke „1940“ vorgewiesen wird. Die Jahresmarke 1940 dagegen sichert sofort ab Erwerb, also schon jetzt, den vollen Schutz durch die Unfallfürsorge.

## 1. Nachtrag zum Bestandsverzeichnis für das Jahr 1939/40.

Vertretungen für durch Wehrdienst behinderte Vereinswalter wurden in dieses Nachtragsverzeichnis nicht aufgenommen.

### Vereinsführer:

Dr. Arthur Seyß-Inquart, Reichsminister, Stellvertreter des General-Gouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete, Krakau 20, Bergakademie.

Zuschriften in Alpenvereinsangelegenheiten sind zu richten an den Persönlichen Referenten für den DAV beim Reichsminister Dr. Seyß-Inquart, Dr. Meinbart Sild, Krakau 20, Bergakademie.

Für Postsendungen aus dem Reich in das Generalgouvernement an Behörden und Parteienstellen und die bei ihnen beschäftigten reichsdeutschen Kräfte, gelten folgende Bestimmungen:

Zugelassen sind Postkarten, Briefe bis zu 250 Gramm, Drucksachen bis zu 500 Gramm, Päckchen bis zu 1000 Gramm und Einschreibefendungen. Diese Sendungen müssen alle den Vermerk

„Durch Deutsche Dienstpost Offen“

tragen und durch ein über die ganze Anschriftseite laufendes liegendes Blaustiftkreuz gekennzeichnet sein. Die Sendungen sind nach innerdeutschen Gebührenätzen freizumachen.

### Sonderauschüsse:

#### Sonderauschuß für Jugendbergsteigen:

Vorsitzender: Andrä Prosser, Sachwalter für Jugendbergsteigen, Innsbruck, Erlersstraße 9/3.

Gebietsfachwart für Tirol-Dorarlberg: Ing. Ernst Koch, Innsbruck, Pechestraße 5, S 2 v. 22 59.

Gebietsfachwart für Bayern-Hochland: Josef Böcher, Studienrat, München, Beethovenstraße 8.

Gebietsfachwart für Niederdonau: Dr. Otto Hiedl, Baden b. Wien, Annagasse 21.

#### Sonderauschuß für AV.-Bergwacht:

Landesführer von Dorarlberg: unbesetzt. Alle Zuschriften an Zweig Dorarlberg, Ferdinand Serlauth, Bludenz, Pulverturmstraße 2.

Landesführer von Bayern: Dr. Karl von Kraus, Generalführer des DRK, München. Alle Zuschriften: München 2, Hauptbahnhof, Südbau, S 58 886, bei Nacht 12 2 45.

#### Sonderauschuß für Naturschutz:

Mitglieder: Oberregierungsrat Dr. Klose, Direktor der Reichsstelle für Naturschutz, Berlin-Schöneberg, Brunenwaldstraße 7.

### Vereine, die zum Deutschen Alpenverein in engerer Beziehung stehen:

Verein der Freunde des Alpinen Museums e. V.: München 22, Praterinsel 5. 1. Vorsitzender: Oberbaudirektor Robert Rehlen, München 19, Renatastraße 50.

Verein zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere e. V.: München 13, Neureutherstraße 36/4 links (alle Zuschriften). 2. Vorsitzender und Schatzmeister: Paul Schmidt, Hauptmann, München 13, Neureutherstraße 36/4 links.

### Zweigvereine:

1. **Aachen**  
H Aachener Hütte (Anton Renk-Hütte).
4. **Zweig Admont**  
Kommissarischer Vereinsführer und Kassier: Karl Sußner, Hotelbesitzer, Admont, S 8, (Geschäftsstelle).
9. **Akad. Alpenverein, München**  
Geschäftsstelle und alle Zuschriften: München 2, Schützenstraße 6.
15. **Akad. Sektion Wien**  
K Dipl. Kaufmann Hans Becherstorfer, Wien 12., Thunhofgasse 3/1.
17. **Allgäu-Rempten**  
bei FA ist zu streichen: Hinterhornbach.
20. **Alpenfreunde**  
V und K Josef Schibli, Wien 107, Thaliastraße 129.
41. **Auffig**  
V Franz Sitt, Kaufmann, Grüne Gasse 7, Postfach 79.
42. **Austria**  
H Leopold Eichelshöfer-Sparbacher Hütte.
50. **Baugen**  
V Stud.-Rat Kurt Frißche, Mathildensfr. 6.
59. **Bergsteigervereinigung**  
Gruppe „Hubertus“ entfällt.
72. **Bruck a. d. M.**  
K. Herbert Pohl, Leobnerstraße 8.
75. **Charlottenburg**  
Geschäftsstelle und alle Zuschriften: Charlottenburg 4, Goethestraße 27, S 319.869.
105. **Erfurt**  
Geschäftsstelle und alle Zuschriften: Lange Brücke 29 (Stadtkrug).
107. **Essen**  
H Essener Hütte — Philipp Reuter-Hütte.
112. **Forchheim**  
V Georg Schlee, Hauptlehrer, Bayreutherstr. 7.
118. **Freiburg i. Br.**  
Alle Zuschriften: Bruno Martin, Sautierstr. 52.
125. **Sulda.**  
V Dr. med. Heinrich Sebald, Adolf-Hitler-Platz 10.
164. **Hamburg**  
Hamburg 11, Große Reichenstraße 51/2.
174. **Hochland**  
K Willy Altmeg, Kaufmann, München 25, Bouisstraße 44.
184. **Innerostal, Sitz Sölden, Tirol**  
Kom. V u. K Johann Georg Stegl, Sölden Nr. 173.
185. **Innsbruck**  
Kom. V Dr. Franz Hörtnagl, Museumstr. 2/2.
191. **Kampfenwand**  
ZH Steinlingalm, Sinsberghaus.
- 194a. **Rattowitz**  
Nummehr Zweig; früher befreundeter Verein im Ausland. Alle Zuschriften: Georg Berndt, Sedanstraße 2.
238. **Lindau**  
Alle Zuschriften: Emil Lindner, Fischergasse. V verhebt.
248. **Marburg**  
K Karl Knab, Direktor der Kommerz- u. Privatbank A.-G., Filiale Marburg.
249. **Mark Brandenburg**  
Alle Zuschriften und Geschäftsstelle: Charlottenburg 4, Schlüterstraße 50.
255. **Meißen**  
Benzsch entfällt; Zuschriften nur mehr an V u. K.
258. **Memmingen**  
FA Inneres Lechtal und Seitentäler.
260. **Mindelheim**  
Kommiss. V Otto Drexel, Reichsbahninsp. i. R., Türkheim b. Mindelheim/Schwaben. K und alle Zuschriften: H. Kraus, Berufsschuldirektor, Mindelheim/Schwaben.
262. **Mittelbach**  
V und K Arthur Hauschild, Bahnmeister, Jos. Dunkl-Straße 16. Arb. Schladminger Cauern. H Buschberg-Hütte, Bergsteigerheim a. Güssenberg, Pleischitzinkenbütte, Steiggrändlhütte.
271. **Moosburg.**  
aufgelöst.
275. **Mülheim a. d. Ruhr**  
V Dr. jur. Ernst Duderstadt, Mülheim (Ruhr)-Saarn, auf dem Saarnberg 21.
309. **Ostmärkischer Gebirgsverein**  
Gruppen: Kreuttal entfällt. H es sind zu streichen: Bergsteigerheim a. Güssenberg, Pleischitzinkenbütte, Steiggrändlhütte.
- 309a. **Ostprignitz, bisher Prignitz.**
324. **Prignitz**  
Nummehr Ostprignitz.
331. **Reichenberg**  
Kreher statt Kräher.
341. **Rothenburg o. T.**  
V Dr. Franz Siefemann, Studienrat, Adam Hörber-Straße 27. (Alle Zuschriften.)

363. **Selb**  
K Otto Merz, Hainstraße 3.
365. **Sigmaringen**  
Alle Zuschriften: Landesbaurat Schmid, Gymnasiumsstraße 9.
377. **Starnberg**  
V derzeit unbefest. K Obersteuerinspektor Mart. Eberle, Cuhingerhofplatz 1, (alle Zuschriften).
383. **Stralsund**  
V verfehlt. K Bruno Krohn, Triebseherfschulstraße 20, (alle Zuschriften).
390. **Teplitz-Nordböhmen**  
H Glorshütte.

398. **Turistenklub**  
Gruppen: hinzu kommt Snaim. H Sirbitzkogelhaus entfällt.
416. **Warnsdorf-Sittau**  
V Johannes Knobloch, Sittau i. Sa., Humboldtstraße 15, § 3229, (alle Zuschriften). K Hermann Dietrich, Kaufmann, Sittau, Goethestr. 31.
433. **Wiesbaden**  
V und K Rudolf Gutmann, Kaufmann, Loreleyring 16.
435. **Winklern im Mösttal-Kärnten.**

## Veröffentlichungen des DAD.

Die Bestellungen der Mitglieder können erfolgen gegen Vorzeigen des gültigen Ausweises, Angabe der Mitgliedsnummer und des Zweiges

1. durch den Buchhandel,
2. durch den Verlag Bruckmann, München, Nymphenburgerstr. 86,
3. über die Zweigvereine.

**Der Bergsteiger, Monatschrift** einschl. „Mitteilungen des DAD.“:

	für Mitglieder RM	für Nichtmitglieder RM
Jahresabonnement einschl. Bezugsgebühr	4,80	7,20
Einzelheft	—,60	—,80

Mitteilungen ab 1. Januar 1939

Jährlich 12 Hefte einschl. Bezugsgebühr	—,80	
Einzelhefte (plus 10 Pf. Bezugsgebühr)	—,10	—,15

**Mitteilungen (bis einschl. Jahrgang 1938)**

Einzelheft	—,15	—,20
Jahrgang	1,80	2,25

**Zeitschrift des DAD. (Jahrbuch)**

1916, kart.	1,20	1,50
1918, kart.	2,60	3,25
1919, kart.	—,80	1,—
1920, kart.	2,60	3,25
1921, 1922, 1923, kart. je	—,80	1,—
1924, gebunden	—,80	1,—
1925, gebunden	1,80	2,25
1926, gebunden	1,80	2,25
1927, gebunden	2,60	3,25
1929, gebunden	1,80	2,25
1931, gebunden	2,60	3,25
1935, 1936, gebunden	3,60	4,50
1937, gebunden	4,40	5,50
1938, gebunden	4,40	5,50

(Die übrigen Jahrgänge sind vergriffen.)

**Sonderabdrucke aus der Zeitschrift:**

Das Kaisergebirge, brosch.	—,40	—,50
Die Gesäufesberge, brosch.	—,40	—,50
Die Dachsteingruppe, brosch.	—,40	—,50

Im Verlage des DAD., Innsbruck, Eilerstraße 9. — Druck: Roman Scheran, Innsbruck, Wurmigstraße 4-6.



# Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband

im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAD.)

## Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 12 Innsbruck, 30. März 1940 (ausgegeben 26. April) 19. Jahr

### Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Neue Einheitssatzung  
Umsiedlung Südtirol -  
Karl Bünsch-Stiftung

### Schrifttafel.

bis haben zu erfolgen:

30. **April 1940:** Bericht der Zweigvereine über die Betriebsführung der im vergangenen Winter zu Skiheimen erklärten Hütten.
30. **April 1940:** Einsendung der Jahresberichtsbogen 1939/40.
1. **Mai 1940:** Gesuche um Beihilfen für hochwertige Sommerbergfahrten von Mitgliedern.

bis haben zu erfolgen:

1. **Mai 1940:** Gesuche um Beihilfen für Sommer-Einführungsbergfahrten v. Mitgliedern (Gruppen).
1. **Mai 1940:** Gesuche um Beihilfen für hochwertige Sommerbergfahrten von Jungmannen.
1. **Mai 1940:** Gesuche um Beihilfen für Sommer-Einführungsbergfahrten v. Jungmannen (Gruppen).
1. **Mai 1940:** Lebensbestätigungen der Führerrentner an den DA.
1. **Mai 1940:** Einzahlung der Mitgliedsbeiträge 1940/41 an den DA.
15. **Mai 1940:** Gesuche um Beihilfen für Sommerfahrten der Jugendgruppen.
15. **Mai 1940:** Anträge zur Hauptversammlung durch die Zweigvereine an den Vereinsführer.
- 8./9. oder 15./16. **Juni 1940:** Frühjahrs-Sitzung des Hauptausschusses.
30. **Juni 1940:** Letzte Frist für Zahlung der Beiträge 1940/41 an den DA.

### Kassenangelegenheiten.

**Beitragsbegünstigung im Kriege.** Die in Heft 11/1939/40, Seite 103/104, verlautbarten Beitragsbegünstigungen für eingerückte Mitglieder werden unter den gleichen dort genannten Voraussetzungen ausgedehnt auf:

1. **Familienangehörige** des eingerückten Mitgliedes und zwar:
  1. Ehefrauen die A- oder B-Mitglieder sind, sofern sie eigenen Verdienst nicht haben;
  2. Kinder, die B-Mitglieder sind.
2. **Mitglieder, die aus der geräumten Westwallzone zurückgeführt wurden und hierdurch nicht mehr ihre Friedensbezüge erhalten.**

**Ersatz-Jahresmarken.** Wenn ein Zweig einem Mitglied aus irgend einem glaubhaften Grund eine Ersatz-Jahresmarke aushändigt, so ist unter allen Umständen von dem betreffenden Mitglied eine Empfangs-Bestätigung auszufüllen, aus der einwandfrei zu ersehen ist:

1. ob es sich um eine A- oder B-Marke handelt,
2. aus welchem Grunde eine Ersatzmarke ausgehändigt wurde.

Die Empfangsbestätigung des Mitgliedes ist dann der Abrechnung über die Jahresmarken beizulegen und entsprechend zu verrechnen.

## Dereinsführung — Zweige

**Neue Einheitsfassung.** Leider stehen wir schon wieder vor der Notwendigkeit, die erst 1938 abgeänderten Satzungen wieder zu ändern. Ursachen hierfür sind teils der Umbau des früheren ÖRL in den NSRL, dessen Eigenschaft als von der Partei betreute Organisation und alle sich durch die engere Verbindung mit der Partei ergebenden Folgerungen, teils die Anerkennung als gemeinnützige Vereine seitens der Finanzämter.

Die neue Einheitsfassung für alle NSRL-Vereine soll dem Rechnung tragen. Sie ist aber in der vorgesehenen Fassung für die Zweigvereine des DAV nicht zu gebrauchen und bedarf verschiedener, auf die besonderen Verhältnisse im Alpenverein bedachter Änderungen. Hierüber verhandelt der Vereinsführer mit dem Reichsportführer. Diese Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Sollten Zweigvereine, von welcher Stelle immer, den Auftrag zur Abänderung der Satzung in jüngster Zeit bekommen haben, so ist auf obigen Umstand hinzuweisen und vorläufig jede Satzungsänderung abzulehnen bis von uns weitere Weisungen erfolgen. Damit erübrigen sich auch weitere Anfragen an die Vereinsführung und deren Beantwortung durch diese.

**Sofern Zweigvereine in nächster Zeit Hauptversammlungen abzuhalten gedenken, empfiehlt es sich, auf die bevorstehende Notwendigkeit zur Satzungsänderung Bedacht zu nehmen und zur Ersparnis einer neuen Hauptversammlung, die sich nur mit der Satzungsänderung zu befassen hätte, den Zweigvereinsführer ermächtigen zu lassen, die sodann gebotene Satzungsänderung selbst vorzunehmen.**

**Hauptauschuß-Sitzung.** Die Frühjahr-Hauptauschuß-Sitzung findet am 9. Juni in Innsbruck statt.

**Hauptversammlung 1940.** Sofern die Abhaltung der Hauptversammlung möglich ist, wird im einfachsten Rahmen eine Arbeitstagung stattfinden mit nur beschränkter Teilnehmerzahl. Ins

Auge gefaßt ist die erste September-Hälfte und ein Ort in Süddeutschland mit guten Bahnverbindungen.

**Anschriften von Amtswaltern der Zweige.** Die Vereinsleitung wünscht, daß das „Nachrichtenblatt für die Zweigvereine“ möglichst vielen Amtswaltern und Beiräten zugehe, damit sie über die Angelegenheiten der

Gesamtvereinsführung möglichst gut unterrichtet werden.

In Friedenszeiten bedurfte es verhältnismäßig geringen Aufwandes, die für diese Versendungen erforderlichen Anschriften der Vorstände, Kassen-, Jugendführer oder Hüttenwarte usw. stets richtig auf dem Laufenden zu halten.

Im Kriege — bei zahlreichen Wehrdienstleistungen, wechselnden Feldpostanschriften und sonstigen Veränderungen in der Zusammenfassung und den Anschriften der Beirats — ergaben sich aber so viele und so häufige Veränderungen, daß unverhältnismäßig hoher Arbeitsaufwand bloß mit der gewissenhaften Führung der einschlägigen Anschriften entstand, was umso schwerer zu bewältigen ist, als fast die gesamte männliche Gefolgschaft des H.A.-Kanzlei im oder vor dem Wehrdienst steht.

Helfen Sie uns bitte Arbeit sparen:

Wir möchten deshalb künftig hin alle einem Zweige für seine Amtswalter zugehenden Nachrichtenblätter — für Kriegsdauer — an eine Sammelanschrift dieses Zweiges schicken, von der aus dann der Zweig die Weiterverteilung an seine empfangsberechtigten Amtswalter vorzunehmen hat.

Dies würde uns viel Arbeit sparen und hätte außerdem den Vorteil, daß es der Zweig in der Hand hat und dafür sorgen kann, daß ein z. B. für einen eingerückten Säckelwart bestimmtes Stück entweder diesem nachgesendet wird, sofern er die Geschäfte weiterhin wahrnimmt, oder gleich seinem in der Heimat verbliebenen Stellvertreter, der nunmehr für ihn die Geschäfte versieht.

Als solche Sammelanschrift eignet sich jede Stelle, die dauernd die Gewähr dafür bietet, daß sie die kleine Mühe der Zuleitung der Schriftstücke an die richtige Stelle zu bewältigen vermag, also z. B. Geschäftsstellen der Zweige, Beiratsmitglieder, die außer der Wehrdienstpflicht stehen, ev. deren Ehefrauen usw.

Nach wie vor kann es — unsererseits — dabei bleiben, daß wir das Nachrichtenblatt allen jenen unmittelbar von uns aus zustellen, für die eine Wehrdienstleistung und mithin Gefahr häufiger Anschriftänderung u. dergl. nicht in Frage kommt.

Soweit die Zweigvereine die Jahresberichtsbogen noch nicht versendet haben, ersuchen wir die Sammelanschrift in dem dort vorgesehenen Raum (XIII. Verwaltung) einzutragen. Im anderen Falle ersuchen wir um gesonderte Meldung.

Sofern Zweigvereine in nächster Zeit Hauptversammlungen abzuhalten gedenken, empfiehlt es sich, auf die bevorstehende Notwendigkeit zur Satzungsänderung Bedacht zu nehmen und zur Ersparnis einer neuen Hauptversammlung, die sich nur mit der Satzungsänderung zu befassen hätte, den Zweigvereinsführer ermächtigen zu lassen, die sodann gebotene Satzungsänderung selbst vorzunehmen.

## Umsiedlung Südtirol

Der Gauleiter und Reichsstatthalters in Tirol und Vorarlberg, Dienststelle Umsiedlung Südtirol, Abt. VII in Innsbruck hat die Vereinsführung des Deutschen Alpenvereins in Innsbruck, Erlersstraße 9, mit der besonderen Bearbeitung der Überführung von Berg- und Skiführern sowie von Schutzhüttenwirten in das Reich beauftragt.

Damit kann sich der Deutsche Alpenverein, der Betreuer der Berg- und Skiführer im deutschen Ostalpenraum und Eigner vieler Hunderter von Schutzhütten, auch auf diesem seinem eigentlichen Gebiete im Zuge der Umsiedlung der Südtiroler Volksgenossen erfolgversprechend betätigen.

In allen Angelegenheiten der Umsiedlung von Berg- oder Skiführern sowie Hüttenpächtern aus Südtirol ist daher der Weg über die Vereinsführung des DAV notwendig.

Wir erinnern daran, daß Pachtverträge über Schutzhütten des DAV nicht ohne Zustimmung der Vereinsführung abgeschlossen werden dürfen. Es ist daher die Vereinsführung von jedem freiverdenden Pachtverhältnis frühzeitig vorher in Kenntnis zu setzen.

## Schutzhütten

**Pachtvergebung.** Die Vereinsführung macht erneut nachdrücklich darauf aufmerksam, daß neu zu besetzende Stellen von Hüttenbewirtschaftern **nur mit Zustimmung der Vereinsführung** des

**DAD.** (Verwaltungsaussschuh) vergeben werden dürfen. Der **DA.** muß jede solche Stelle zunächst der Umsiedlungsstelle Südtirol anbieten:

**Hüttenbewirtschaftung.** Der Landrat des Kreises Innsbruck hat der Vereinsführung über die Erfahrungen bei der Betriebsführung der Alpenvereinshöhlen im Winter 1939/40 berichtet, insbesondere über die Auswirkungen der Lebensmittelbewirtschaftung und des Kartensystems. Der Landrat teilt hierzu mit, daß auf Grund seiner Erfahrungen es nur von der Gewissenhaftigkeit des einzelnen Hüttenwirtschafers abhängt, einen Einklang herzustellen zwischen den Anforderungen der Gäste, der Führung des Hauses und den Vorschriften des Ernährungsamtes. Es ist nach wie vor unerlässlich, daß die von den Ernährungsämtern vorschußweise zur Verfügung gestellten Lebensmittelvorräte mit den von den Gästen vereinnahmten Lebensmittelkarten zu verrechnen sind. Wir bitten daher die hüttenbesitzenden Zweigvereine, auch diejenigen, deren Hütten nur im Sommer bewirtschaftet sind, sich die strenge Befolgung der Weisungen des Ernährungsamtes erneut zur Pflicht zu machen. Falls Hüttenwirtschafers, die zur Abdeckung der vorschußweise erhaltenen Lebensmittel erforderlichen Kartenabschnitte nicht beibringen können, besteht keine Möglichkeit, den Hüttenwirtschafers nach Erschöpfung ihrer Vorräte weitere Lebensmittel auf Grund von Sonderbezugscheinen zur Verfügung zu stellen. Die Verantwortung hierfür tragen ausschließlich die hüttenbesitzenden Zweigvereine und ihre Wirtschafers.

Solgerung für unsere Schutzhütten: **strenge Kartenwirtschaft genau wie in den Talgaststätten. Kartenpflichtige Lebensmittel können und dürfen nur gegen Karten abgegeben werden.** Daher: ohne Karte nur Stammgerichte (Bergsteigeressen).

**Sachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe.** Der Vereinsführer hat beim Reichswirtschaftsminister Dr. Funk und Staatssekretär Effer die Frage der Mitgliedschaft der bewirtschafteten Alpenvereins-

höhlen in der Sachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe geprüft. Hierbei hat sich ergeben, daß die bewirtschafteten Schutzhütten der Sachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe angehören müssen. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit der Alpenvereinshöhlen ist nicht möglich, da z. B. auch die zweifelloos gemeinnützigen Werkkantinen in die Wirtschaftsgruppe eingegliedert sind. Der Reichswirtschaftsminister hat jedoch zugestanden, daß „soweit die Zugehörigkeit zur Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe eine nicht tragbare finanzielle Belastung einzelner Hütten bedeutet, von Fall zu Fall eine weitgehende Beitragsermäßigung oder völliger Beitragserlaß gewährt wird“. Eine Anweisung an den Leiter der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe ist ergangen, wonach dem besonderen Charakter der Alpenvereinshöhlen Rechnung getragen ist und etwaige Anträge auf Vergünstigung in der Beitragszahlung wohlwollend zu behandeln sind.

**Alpenvereinshöhlen und Gaststättenverzeichnisse:** Bei Anlegung amtlicher Gaststättenverzeichnisse ist vielfach die Forderung erhoben worden, daß für Alpenvereinshöhlen wie für andere Gaststätten Pensionspreise angegeben werden. Auf Grund eines Schrittes des Vereinsführers beim Reichswirtschaftsminister hat der Leiter der Reichsgruppe Fremdenverkehr den Leiter der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe angewiesen, derartige Angaben für

Alpenvereins-Schutzhütten nicht zu verlangen, da sie bei der Betriebsführung der Höhlen nicht gegeben werden können. Die Alpenvereinshöhlen können daher zwar in den Gaststättenverzeichnissen geführt werden, bei den Angaben über Zimmer-, Pensionspreis und dergleichen werden aber keine Beträge genannt, sondern nur der Hinweis gegeben: „nach den für den Alpenvereins-Schutzhütten gültigen Vorschriften“.

Seitens des NSRL sind Richtlinien ergangen über das Verhalten **Hüttenbenützung durch KdF.** gegenüber der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“. Die Zweige dürfen daher zur Zeit von sich aus Vereinbarungen mit KdF nicht treffen, sondern müssen in jedem Falle vorher das Einverständnis der Vereinsführung einholen.

Der Akad. Zweig Wien beabsichtigt, die im hintersten Saalbach **Freie Skihütte.** gelegene, von ihm eingerichtete, gepachtete Skihütte auf der Oberen Sehentner Alm aufzulassen. Die Hütte ist für Selbstversorgung eingerichtet. Nach dem durch Brand erfolgten Wegfall der Akademiker Skihütte wäre ein Bergsteigerstützpunkt in dieser Gegend sehr erwünscht und die Vereinsführung verweist alle Zweigvereine auf diese Möglichkeit.

Alex. Augler, Sellbach-Schmid (Wärt.), Umlandstr. 42.  
Franz Stolz, Leutasch, Str. 108, Bäckerei Pichler, bisher Träger Westfalenhaus.  
B. Stuhlsberger, Lofer (Salzburg), Haus Enzian.  
Anna Telfner, Prutz (Ob. Tinnal), Dampfbäckerei Hutter.

**Hüttenpacht suchen:**

## Hüttenfürsorge

Anlässlich des Verlustes der Akademiker Skihütte der Akademischen **Hüttenbewertung.** Sektion Wien weist die Vereinsführung erneut darauf hin, daß im Schadensfälle Zahlungen aus dem Hüttenfürsorgestock nur bis zum Höchstbetrag des in die Fürsorgeliste eingetragenen Wertes erfolgen. Wenn die Höhlen trotz der seit 1939 wiederholten Aufforderungen der Vereinsführung von den Zweigvereinen unterbewertet werden, so tragen ausschließlich die Zweigvereine hierfür die Verantwortung. Die Vereinsführung ist grundsätzlich nicht in der Lage, im Falle von Unterbewertung zusätzlich zum Hüttenfürsorgewert weitere Beihilfen und Darlehen zu gewähren. Die **Neubewertung der Höhlen für das Rechnungsjahr 1940/41** wird zur Zeit vorgenommen, Änderungswünsche in der Bewertung müssen daher umgehend dem DA. gemeldet werden.

Schließlich weisen wir darauf hin, daß das Eigentum des Wirtschafers, auch das ihm gehörige Mobiliar, ebenjowentig im Schutz der Hüttenfürsorge stehen wie Lebensmittelvorräte. Hierfür müssen die Wirtschafers selber Versicherungsverträge abschließen.

Für die Belieferung der Schutzhütten mit Feuerlöschapparaten und Reservefüllungen hat sich die Firma Franz Stadtschegg, Innsbruck, Tempelstraße 22, angeboten. **Feuerlöschapparate.**

## Bergwacht des DAD.

Der außergewöhnlich strenge Winter brachte **Rettungsgeräte in Schutzhütten.** erhöhte Lawinengefahr mit sich, begünstigte insbesondere die Bildung von Schneebrettern und Schneeschildern, und zahlreiche, meist tödlich verlaufene Lawinenunfälle waren die Folge. Nach den Wahrnehmungen der Bergwacht sind noch immer Schutzhütten nicht genügend mit den notwendigen **Rettungsgeräten** ausgerüstet, oder es ist deren Be-

stand nicht ergänzt, was dann im Ernstfalle die harte Arbeit der Bergwacht erschwert. Vor allem sollen vorhanden sein: Rettungsschlitten (im Sommer als Trage verwendbar), RM 100.—, 7 Stück Lawinensonden (à RM 4.—), 7 Stück Lawinenschaufeln (4 Wurf- und 3 Stiefschaufeln), 1 Lawinenhäue, 1 Lawinensäge, Rettungslaterne, 4 Paar Schneereifen, Signalhorn, Tragbahre, Rettungsseil und Keepschnüre, 7 Stück Fackeln, 7 Stück Lawinenschnüre; nebst dem vorgegebenen Verbandzeug auch Borwasser, Frostsalbe und Vaselin. In Gletscherhütten auch Strickleitern.

Obige Gegenstände können bei den Landesführungen oder bei der Versandstelle des DAV, Innsbruck, Bruneckerstraße 2, bestellt werden.

**Alleingehen.** Die Zweigführungen mögen wieder die Mitglieder aufmerksam machen, daß Bergfahrten, die nach bergsteigerischen Grundsätzen nur in Begleitung ausgeführt werden sollen, nicht allein unternommen werden dürfen, sonst laufen die Verunglückten oder deren Angehörige Gefahr, daß die Kosten von der Unfallfürsorge nicht gedeckt werden.

**Hüttenbücher.** Die Schutzhüttenpächter sind neuerlich anzurufen, daß sie unbedingt darauf zu dringen haben, daß sich die Gäste im Hüttenbuch eintragen und alle Spalten ausfüllen. Vorzüglich das beabsichtigte nächste Ziel ist anzugeben. Bei Ausgabe von Rettungsgeräten sind die Daten des Verunglückten festzustellen, überhaupt sind alle Unfälle (nicht nur solche mit Einsatz von Bergwachtmannschaft, sondern auch solche, bei welchen Rettungsgeräte benützt oder Verbandmittel ausgegeben worden sind) mit der dazu bestimmten Drucksorte (Meldezettel unverzüglich der Ortsstelle zu melden.

Hierzu kommen in Zukunft auch grobe Vergehen gegen den Naturschutz, welche der Ortsstelle bekanntzugeben sind.

**Naturschutz.** Im kommenden Frühjahr wird der praktische Naturschutz durch die Bergwacht ausgeübt und es werden die Naturschutzstreifen im Arbeitsraume der Landesführungen eingesezt. Da bei dem so wichtigen Belange des Naturschutzes die Mitwirkung der Alpenvereinszweige sachungsgemäß nicht nur vorgesehen, sondern auch bei der engen Bindung von Alpenverein und Naturschutz unerlässlich ist, so werden alle jene Zweige, welche bisher keine Naturschutzwarte bestellt haben, nochmals ersucht, ein Mitglied der Zweigführung mit diesem Amte zu betrauen und hier- von der betreffenden Landesführung Mitteilung zu machen.

## Jugendbergsteigen

**Jugendausweise.** Der DA. bittet die hüttenbesitzenden Zweigvereine, ihre Hüttenwirtschaftler davon zu unterrichten, daß mit Wirkung vom 1. April 1940 neue Jugendausweise ausgegeben werden. Diese werden einheitlich von den Jugendgruppenangehörigen und von den Bergfahrtenführern verwendet. Ein Unterschied besteht lediglich hinsichtlich der Jahresmarke, die die Größe der Jahresmarken für A- und B-Mitglieder hat. Der gültige Ausweis trägt auf der Vorderseite den Aufdruck „Jugendabteilung“, muß Lichtbild und Unterschrift des Inhabers mit dem Stempel des Zweigvereins enthalten und von der HJ.-Dienststelle bestätigt sein.

Nur die Inhaber dieser Ausweise zahlen bei Gruppenfahrten unter geeigneter Führung für Matrazenlager die halben Mitgliedergebühren. Eine Voranmeldung des Besuches ist nicht notwendig. Einzelwanderer haben nur dann Anspruch auf diese Begünstigung, wenn sie in Begleitung eines Elternteiles oder eines erwachsenen, mit gültigem Ausweis versehenen Mitgliedes die Hütte besuchen.

Die Dienststunden des Gebietsfachwartes für Bergsteigen des Bereiches **Gebiet Bayern.** Bayern sind: Montag 16.30—18.30 Uhr und Mittwoch 11—12 Uhr. Sie finden in der Alpenvereinsbücherei, München, Knöbelstraße 16, Rgb., statt. Anruf: 22450. Es wird gebeten, Abholungen, Anrufe und sonstiges möglichst in den angezeigten Sprechstunden zu betätigen. gez. Pölcher, Gebietsfachwart.

Die dem Gesamtverein gehörende Jugendherberge Wängle **Jugendherberge Wängle:** bei Reutte ist zur Zeit vollständig gesperrt und kann von Jugendgruppen nicht benutzt werden. Die Sperrung wurde veranlaßt, weil der bauliche Zustand der Hütte größere Instandsetzungen notwendig macht. Diese können jedoch zur Zeit nicht durchgeführt werden. Die Hütte bleibt daher bis auf weiteres gesperrt.

## Bücherei, Veröffentlichungen.

Die Bezieherzahl der „Zeitschrift“ ist im verflossenen Jahr **Jahrbuch (Zeitschrift) des Deutschen Alpenvereins.** 1939 wieder abgeunken und nunmehr auf knapp über 20.000 gelangt. Wir sind damit auf dem Tiefstande und dürfen nicht vergleichen mit den Jahren nach dem Weltkrieg, in denen die Auflage noch 50, ja 60.000 Stück und darüber betrug.

Dieses sehr betrübliche Ergebnis hat zur Folge, daß wir einen Abgang von RM 10.000.— bei der „Zeitschrift“ 1939 haben, für den kein Haushaltsposten einen Ausgleich schafft. Wenn dies im heurigen Jahre nicht besser wird und wir etwa einen gleich hohen oder noch höheren Abgang im Jahre 1940 nicht vermeiden können, dann ist nicht nur die weitere Herausgabe des Jahrbuchs, sondern auch jene der Alpenvereinskarten auf das ernste in Frage gestellt, da ein Teil des Erlöses der „Zeitschrift“ für Druck und Stich der Karte jeweils verwendet wird.

Wir glauben, daß alle Bergsteiger und überhaupt alle Alpenvereinsmitglieder ganz besonders den Verlust der Alpenvereinskarten und zugleich denjenigen des Jahrbuchs doch sehr bedauern würden, und daß wir alle Anstrengungen machen müssen, um dies zu vermeiden.

Der Verwaltungsausschuß hat alle Möglichkeiten geprüft, um einen Rückgang der Bezieher zu steuern. Eine Umfangsverringerung, die außerdem nur wenig Kosten einsparen würde, möchte er nicht vornehmen, eine Dreierhöhung kommt für diesen Jahrgang nicht mehr in Frage. Es bleibt also nur die Möglichkeit, durch ununterbrochene und intensive Werbung für die Zeitschrift die frühere Bezieherzahl wieder zu erlangen. Hier müssen unsere Zweigvereine mitarbeiten und wir bitten Sie alle, dies zu tun. Der frühere Zustand, daß jedes Mitglied auch die „Zeitschrift“ bezog, läßt sich wohl kaum mehr herstellen, ebenso wenig sollte es aber vorkommen, daß Zweige mit Tausenden von Mitgliedern kaum 1 Duzend „Zeitschriften“ bestellen. Jeder Zweig sollte seinen Ehrgeiz dareinsetzen, möglichst viele Bestellungen hereinzubekommen, er fördert dadurch ganz wesentlich die Aufgaben und Absichten des Vereins. Auch für Hinweise über die inhaltliche und sonstige Ausgestaltung des Jahrbuchs sind wir sehr dankbar.

Wir legen Bestellkarten für die „Zeitschrift“ auf und bitten Sie, sie möglichst zahlreich unter die Mitglieder zu verteilen. Es kann auch darauf verwiesen werden, daß bei Bestellungen bis 1. Juli 1940 der unglaubliche Preis von RM 3.50 für die „Zeitschrift“ samt Karte eingeräumt werden kann, daß bei Versäumnis dieser Vorbestellung der Preis aber RM 4.50 beträgt.

Die Zweigvereine werden darauf aufmerksam gemacht, daß **Vereinsammlungen.** alle Vereinsammlungen (Bücherei, Museum, Lichtbildstellen) während des Krieges uneingeschränkt arbeiten. Sie führen daher den Leihverkehr mit der gewohnten Pünktlichkeit durch und können von den Zweigvereinen jederzeit in Anspruch genommen werden.

## Karl Bünsh'sche Bäckerei-Stiftung im DAV.

Dem DAV. hat Sparkassendirektor Karl Bünsh, Garmisch-Partenkirchen (Zweig Hochland), der in Ausübung seines Berufes durch Mörderhand fiel, eine Stiftung zu Gunsten der Alpenvereinsbäckerei hinterlassen. Die Vereinsführung gibt von diesem hochherzigen Vermächtnis Kenntnis und verlautbart im folgenden die Satzung, nach der die Stiftung verwaltet wird:

### § 1.

Mit Testament d. d. Garmisch-Partenkirchen vom 10. März 1939 hat der am 2. August 1939 verstorbene Sparkassendirektor Karl Bünsh in Garmisch-Partenkirchen zu Gunsten der Alpenvereinsbäckerei in München eine Stiftung unter dem Namen „Karl Bünsh'sche Bäckerei-Stiftung“ mit einem Stiftungskapital von nominell 10.000 RM (zehntausend Reichsmark) errichtet und dieser Stiftung aus seinem Nachlaß in erster Linie die festverzinslichen Wertpapiere einschließlich der vorhandenen 7% Deutschen Reichsbahn-Vorzugsaktien zugewiesen.

### § 2.

Das Stiftungskapital ist unangreifbar. Soweit Auslosungen oder Kündigungen von Papieren im Laufe der Zeit erfolgen, sind aus dem Erlös gleichwertige oder ähnliche Papiere wieder anzukaufen, damit der nominelle Vermögensstand von 10.000 RM nicht unterschritten wird.

### § 3.

Die Erträge der Papiere sind zu Anschaffungen für die Bäckerei bzw. zur Förderung allgemein literarischer Arbeiten zu verwenden. Dabei sind die der Alpenvereinsbäckerei zustehenden Mittel — unabhängig von der satzungsmäßigen Erhaltung der Bäckerei durch den Deutschen Alpenverein — zu Aufgaben und Anschaffungen zusätzlicher Natur bestimmt, die für den Bestand und den Ausbau der Bäckerei förderlich sind und aus Etatmitteln, die deswegen keineswegs beschnitten werden dürfen, nicht bestritten werden können. Die nähere Bestimmung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens trifft der Bäckereileiter im Einvernehmen mit dem Ausschuß des Vereines der Freunde der Alpenvereinsbäckerei; doch ist zu ihrer Ausführung die Genehmigung des Verwaltungsausschusses des Deutschen Alpenvereins einzuholen.

### § 4.

Allenfallsige Erträge sind zur Aufstockung des Grundvermögens zu verwenden.

### § 5.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens liegt in den Händen des Verwaltungsausschusses des Deutschen Alpenvereins, der hierfür einen besonderen „Karl Bünsh-Stock“ bildet.

## Führerwesen

**Wie wird man Heeresbergführer?** Laut Bescheid des Stellv. Generalkommandos XVIII. A. K. (Wehrkreiskommando XVIII) Salzburg vom 18. April 1940 wird mitgeteilt:

1. **Heeresbergführer** kann jeder Offizier oder Unteroffizier (aktiv und des Beurlaubtenstandes) werden, der in einer Bergsdivision oder ihren Ersatztruppen gedient und die Heeresbergführerprüfung bestanden hat. Ungediente können nicht Heeresbergführer werden.  
Die Heeresbergführerprüfung wird durch die Heereshochgebirgsschule gelegentlich von Kursen abgenommen, zu denen Heeresbergführer-Anwärter einberufen werden.  
Von Soldaten des Beurlaubtenstandes kann die Heeresbergführerprüfung nur bei einer Einberufung zum aktiven Wehrdienst abgelegt werden.
2. Der Prüfung zum Heeresbergführer geht die Ernennung zum **Heeresbergführer-Anwärter** voraus. Sie erfolgt entweder auf Grund einer besonderen Ausbildung oder — während des Krieges — auf Grund eines bestandenen Kurses für Heeresbergführeranwärter bei der Heereshochgebirgsschule.
3. Teilnehmer für Heeresbergführeranwärter-Kurse werden von den Truppenvorgesetzten auf Grund freiwilliger Meldung und Eignung ausgewählt.
4. Im Frieden haben Soldaten des Beurlaubtenstandes, die Heeresbergführer sind, Bergfahrten durchzuführen, um sich in Übung zu halten. Nähere Weisungen darüber folgen zu gegebener Zeit.

## Steuern.

In Heft 8/1939 wurde auf Seite 71—74 die Entscheidung des Finanzgerichtes bei dem **Grundsteuern.** Oberfinanzpräsidenten München, 5. Kammer, vom 15. August 1939 über die Grundsteuer des Wagnershauses bekanntgegeben.

Der Zweig Frankfurt/Main hat einen ähnlichen Streit mit dem Finanzamt Höchst/Main über das Alpenvereinsheim Reifenberg/Cannus durchgeführt. Das Finanzamt Höchst hat nunmehr das Haus und den gesamten Grundbesitz von der Grundsteuer freigestellt. Lediglich die beiden Räume der Hausmeisterwohnung wurden für grundsteuerpflichtig erklärt.

Die Vereinsführung macht die Zweigvereine auf diese Entscheidungen aufmerksam für den Fall, daß ähnliche Ansprüche an andere Zweige gestellt werden.

## Verschiedenes

Die Reichsführung des NSRL hat verlautbart:

### Bezug von Sportschuhen.

In der Verbrauchsregelung für Sportschuhe ist infoseren eine Aenderung eingetreten, als künftig auch die bisher im Handel frei erhältlichen Fußball-Schuhe, Eislauf-Schuhe, Rennschuhe, Kletterschuhe mit Bast- oder Hanfsohle in die Bezugspflicht einbezogen worden sind, so daß nunmehr Sportschuhe aller Art nur noch gegen Bezugschein abgegeben werden. Bezugscheine werden seitens der Wirtschaftsdmter nur erteilt, wenn mit dem Antrag gleichzeitig ein Ermächtigungsschein, der von der Reichsstelle für Lederwirtschaft und dem Reichsportführer ausgestellt und mit den beiderseitigen Dienststempeln versehen ist, eingereicht wird. Die Ermächtigungsscheine sind in gegebenen Fällen bei den Reichsdmtern abzufordern. Die Zustellung der Scheine an die Reichsdmter erfolgt voraussichtlich im Laufe der nächsten Woche. Wir erwarten, daß der Bezug von Sportschuhen nur in den dringendsten Fällen beantragt wird.

**Zu verkaufen:** Zeitschrift 1910 bis 1932 (vollständig) durch Zw. Reichenstein, Wien 62, Mariahilferstraße 128.

## Sitzung des DA.

### 13. Sitzung.

In den Monaten Februar und März fanden mit der Reichsführung des NSRL Verhandlungen statt über den Wortlaut der neuen Einheitsatzung für die Zweige des DAV. Der Vereinsführer übernimmt diese Verhandlungen nunmehr persönlich. — Gleichzeitig mit den Verhandlungen über die Einheitsatzung wurden Besprechungen über den neuen Wortlaut der Gesamtvereinsatzung aufgenommen. — Die Jahrsitzung des DA. wird am 8. und 9. Juni mit möglicher Verschiebung auf den 15. und 16. Juni stattfinden. — Auf den AD.-Gautagen der Sportbereiche VII, VIII, XII, XIII und XVIII ist der DA. vertreten. — Sofern der Kriegszustand eine Abhaltung der Hauptversammlung erlaubt, wird diese zu Anfang September in Süddeutschland stattfinden. — Für die Hauptversammlung 1941 liegt eine Einladung nach Bad Ischl vor. — Im gesamten Rätikon und in der Silvretta südlich des Seisinsjoches ist die Ausübung des Winterportes aus Gründen der Reichsverteidigung unteragt worden. — Die Vereinsführung ist offiziell mit der Anstellung der aus Südtirol zuwandernden Bergführer und Hüttenwirtschaftler betraut worden. — Die Möglichkeiten einer Übernahme von Arbeitsgebieten in der Tatra wird durch den Vereinsführer geprüft. — Zum Bergwacht-Landesführer für Vorarlberg wurde Walter Flaig-Bludenz bestellt. Der bisherige Landesstellenleiter Dr. Sollgruber-Dornbirn legte sein Amt wegen schwerer Erkrankung zurück, der DA. spricht ihm seinen Dank aus. — Mit dem Reichsstatthalter von Tirol laufen Verhandlungen über die Gestaltung der Bergwacht-Tätigkeit im Gau Tirol. — Hinsichtlich der Mittelgebirgs-Bergwachen verzichtet der DAV. auf Einflußnahme, da hier die Mittelgebirgsvereine zuständig sind. — K. Reichsjugendfachwart und Sachwalter Proffer wurde zum Heeresdienst einberufen. Seine Vertretung übernimmt der Gebietsfachwart für Tirol-Vorarlberg Ernst Koch. — Zur Durchführung des Jugendbergsteiges wurde zwischen dem Vereinsführer und der Reichsjugendführung eine grundsätzliche Dienstvereinbarung vereinbart, durch die das Jugendbergsteigen als HJ.-Dienst anerkannt wird. Diese Dienstvereinbarung tritt mit der Verlautbarung im amtlichen Nachrichtenblatt der HJ. in Kraft. — Mit dem Kommandeur der Heeres-Hochgebirgsschule wurde Verbindung aufgenommen zur Vereinfachung aller Arten von Schulungen im Bergsteigen. — Die Reichsjugendwarte bzw. Bannführer der HJ. müssen ein Mindestalter von 21 Jahren haben. Erwünscht ist ein Alter von mindestens 25 Jahren. — Der Gebietsfachwart Wien, R. V. Schmidt, hat sein Amt zurückgelegt. — Zur Erleichterung der Lebensmittelversorgung der benutztenen Schutzhütten unternimmt der Vereinsführer die notwendigen Schritte. — Der Reichsportführer hat Weisungen ausgegeben über das Verhältnis zur NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“. Die benutzten Hütten müssen der Sachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe angehören. Bei ungünstiger geldlicher Lage der Hütten können Betragsbegünstigungen seitens der Sachgruppe gewährt werden. — In amtlichen Gaststättenverzeichnissen werden für Alpenvereins-Schutzhütten Denkmals- und Simmerpreise nicht angegeben, da dies mit der Betriebsführung der Hütten nicht vereinbar ist. — Die durch Brand völlig verlorene Akademiker-Skibütte der Akademischen Sektion Wien war mit nur 100.000.— in die Hüttenfürjorgeliste eingetragen, während die Wiederherstellung der Hütte etwa RM 1.000.000.— kostet. Die Vereinsführung kann außer dem in die Hüttenfürjorgeliste eingetragenen Wert weitere Mittel in Heiner



Sorn zur Verfügung stellen. Da bei dem Brand etwa 30 Gäfte ihre Gesamtausstattung verloren haben, werden Verhandlungen eingeleitet zum Abschluß einer Pauschalversicherung für das von den Gäften in Alpenvereinsbütten eingebrachte Gut. — Ein Almfalt in der Nachbarschaft der Mörsbachbütte (Zweig Drag) ist abgebrannt: Ein Verschulden des Zweiges oder des Hüttenwirtschafers ist hierbei nicht festzustellen. Ansprüche des Besitzers des Almfalles werden dem Haftpflichtversicherer des Gesamtvereins übergeben. — Die Glorerbütte in der Schöbergruppe wurde an den Zweig Teplitz verkauft. — Der Inhalt der Zeitschrift 1940 wird festgestellt; die Zahl der Aufsätze wird vermehrt, ihr Umfang verkürzt. Als Kartenbeilage wird eine neue Karte der Somblickgruppe im Maßstab 1:25.000 beigegeben. — Die kartographische Arbeit des DAD. wird hinsichtlich der Östaler Karte weitergeführt; die Arbeit an der Rätikon-Serwall-Silvretta-Sannaun-Karte ruht infolge Kriegsdienstleistung der Mitarbeiter. — Eine Sitzung des wissenschaftlichen Sonderausschusses kann zur Zeit nicht stattfinden. Die wissenschaftliche Arbeit des DAD. wird unter Leitung des Sonderbeauftragten weitergeführt. — Die Lehrwartausbildungen des Winters 1939/40 wurden mit gutem Erfolg abgeschlossen. Dementsprechend werden Lehrwartausbildungen auch für den Sommer 1940 in Aussicht genommen. — Die Tätigkeit der Jungmannschaften geht auch während des Krieges weiter. Die Zweigvereine werden aufgefordert, diese Arbeit nach Kräften zu unterstützen, gegebenenfalls auch Mädchengruppen zu bilden. — Die den Kriegsteilnehmern eingeräumten Beitragsbegünstigungen gelten auch für Ehefrauen von Kriegsteilnehmern, sofern diese eigenen Verdienst nicht haben; ferner für Mitglieder, die aus der geräumten Westwallzone zurückgeführt wurden und die ihre Friedensbezüge nicht erhalten. — Der Kaufverkauf für den Baugrund des Hauses der Bergsteiger wurde von beiden Vertragspartnern unterzeichnet. Die Grundübertragung wird jetzt durchgeführt.

## Veröffentlichungen des DAD.

Die Bestellungen der Mitglieder können erfolgen gegen Vorzeigen des gültigen Ausweises, Angabe der Mitgliedsnummer und des Zweiges

1. durch den Buchhandel,
2. durch den Verlag Bruckmann, München, Nymphenburgerstr. 86,
3. über die Zweigvereine.

### Der Bergsteiger, Monatschrift einschl. „Mitteilungen des DAD.“:

	für Mit- glieder RM	für Nicht- mitglieder RM
Jahresabonnement einschl. Bezugsgebühr	4,80	7,20
Einzelheft	—,60	—,80
Mitteilungen ab 1. Januar 1939		
Jährlich 12 Hefte einschl. Bezugsgebühr	—,80	
Einzelhefte (plus 10 Pf. Bezugsgebühr)	—,10	—,15

### Mitteilungen (bis einschl. Jahrgang 1938)

	für Mit- glieder RM	für Nicht- mitglieder RM
Einzelheft	—,15	—,20
Jahrgang	1,80	2,25

### Zeitschrift des DAD. (Jahrbuch)

	für Mit- glieder RM	für Nicht- mitglieder RM
1916, kart.	1,20	1,50
1918, kart.	2,60	3,25
1919, kart.	—,80	1,—
1920, kart.	2,60	3,25
1921, 1922, 1923, kart. je	—,80	1,—
1924, gebunden	—,80	1,—
1925, gebunden	1,80	2,25
1926, gebunden	1,80	2,25
1927, gebunden	2,60	3,25
1929, gebunden	1,80	2,25
1931, gebunden	2,60	3,25
1935, 1936, gebunden	3,60	4,50
1937, gebunden	4,40	5,50
1938, gebunden	4,40	5,50
1939, gebunden	4,40	5,50

(Die übrigen Jahrgänge sind vergriffen.)

### Sonderabdrucke aus der Zeitschrift:

	für Mit- glieder RM	für Nicht- mitglieder RM
Das Kaisergebirge, brosch.	—,40	—,50
Die Gafäufserge, brosch.	—,40	—,50
Die Dachsteingruppe, brosch.	—,40	—,50

### Tirol, Herausgegeben vom DAD.

	für Mit- glieder RM	für Nicht- mitglieder RM
Bilderband	12,—	15,—
Band I und II (Text und Bilderband) (Textband ist einzeln nicht mehr käuflich)	20,—	25,—

### Die Schuhhütten des DAD., vergriffen

### hellmich, Tiere der Alpen (Ein Wegweiser für Bergsteiger)

	für Mit- glieder RM	für Nicht- mitglieder RM
Leinen	2,80	3,50
kartonierte	2,25	2,80

### Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge

2. Aufl., 1925, gebunden	—,80	1,—
--------------------------	------	-----

### Bergführerlehrbuch, gebunden

	10,—	12,50
--	------	-------

### Bücherverzeichnis der A.-D.-Bücherei

1927, gebunden	4,80	6,—
----------------	------	-----

### Nachtrag zum Bücherverzeichnis 1939, gebunden

	4,—	5,60
--	-----	------

### Technik des Bergsteigens, kartoniert

	1,80	2,25
--	------	------

### Verfassung und Verwaltung des DAD.

Ausgabe 1928, gebunden	—,80	1,—
------------------------	------	-----

### Wissenschaftliche Veröffentlichungen des DAD.

1. Der Vernagtferner, brosch.	—,80	1,—
2. mit 4. vergriffen		
5. O. Stolz, Die Schwaighöfe in Tirol, 1929, brosch.	1,20	1,50
6. A. Keisinger, Untersuchungen über den Niederfonthofener See, 1930, brosch.	—,80	1,—
7. S. Trusheim, Die Mittenwalder Karwendelmulde (mit geolog. Karte) (1930) brosch.	—,80	1,—
8. W. Schmitt, Föhnerscheinungen und Föhnggebiete 1930, brosch.	1,20	1,50
9. Welzenbach, Untersuchungen über die Stratigraphie der Schneeablagerungen und die Mechanik der Schneebewegungen 1930	1,80	2,25
10. C. W. Kockel, Max Richter und H. G. Steinmann, Geologie der bayerischen Berge zwischen Lech und Loisach, 1931	3,60	4,50
11. Walter Erhardt, Der Stauffen (geologische Aufnahme der Berge zwischen Reichenhall und Inzell) (1931)	—,80	1,—

Lediglich gegen Bezahlung der Versandkosten im voraus werden folgende Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben:

### 5. Reidel, Die Almen und die Almwirtschaft im Pinzgau.

Geschichte des D. u. Ö. A. D. 1869—1884 und 1895—1909. (Die Fortsetzung enthält die „Zeitschrift“ 1919 und 1929.)

### Ratgeber für Alpenwanderer, 2. Auflage 1928.

Register der Vereinschriften II. Teil (1906—1925), I. Teil ist vergriffen.

Erschließer der Berge: Band I, Hermann von Barth; Band II, Ludwig Purtscheller; Band III, Emil Sfigmondy; Band IV, Paul Grohmann.



Blatt Nr.	Karten:	für Mit- glieder RM.	für Nicht- mitglieder RM.
1.	Übersichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, westl. Blatt	1.80	2.25
2.	Übersichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, östl. Blatt	1.80	2.25
3.	Adamello- und Prejanellagruppe 1:50 000	vergriffen	
4.	Allgäuer Alpen 1:25 000, westliches Blatt	1.80	2.25
5.	Allgäuer Alpen 1:25 000, östliches Blatt	1.80	2.25
6.	Ankogel-Hochalmspitzengruppe 1:50 000	1.80	2.25
7.	Brennergebiet 1:50 000	1.80	2.25
8.	Brentagruppe 1:25 000, Neudruck 1938	1.80	2.25
8.a	Cordillere v. Guayhuash	1.80	2.25
9.	Dachsteingruppe 1:25 000	1.80	2.25
10.	Couristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, westliches Blatt	1.80	2.25
11.	Couristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, östliches Blatt	1.80	2.25
12.	Fernwallgruppe 1:50 000	1.20	1.50
13.	Gefäuseberge 1:25 000	1.80	2.25
14.	Großglocknergruppe 1:25 000, Neudruck 1938	2.60	3.25
15.	Kaisergebirge 1:25 000	1.80	2.25
16.	Karwendelgebirge 1:50 000	0.80	1.—
	Karwendelgebirge 1:25 000:		
17.	I. Westliches Blatt	2.60	3.25
18.	II. Mittleres Blatt	2.60	3.25
19.	III. Östliches Blatt	2.60	3.25
20.	Langkofel-Sella 1:25 000	1.80	2.25
	Lechtaler Alpen 1:25 000:		
21.	I. Parfeiserpitze	1.80	2.25
22.	II. Heiterwand	1.80	2.25
23.	III. Arlberggebiet (mit Skirouten)	1.80	2.25
24.	IV. Klofertaler Berge	1.80	2.25
25.	Leoganger Steinberge 1:25 000	1.20	1.50
26.	Loferer Steinberge 1:25 000	1.20	1.50
27.	Marmolatagruppe 1:25 000	1.80	2.25
28.	Nanga-Parbat-Gruppe 1:50 000	2.60	3.25
29.	Ortlergruppe 1:50 000	vergriffen	
30.	Dalagruppe 1:25 000	1.80	2.25
31.	Rieserfernergruppe 1:50 000	0.80	1.—
32.	Skikarte der Ritzbühler Alpen 1:50 000, westl. Blatt	1.80	2.25
33.	Skikarte der Ritzbühler Alpen 1:50 000, östl. Blatt	1.80	2.25
34.	Schladminger Tauern (mit oder ohne Skirouten) 1:50 000	1.20	1.50
35.	Schlern und Rosengartengruppe 1:25 000	1.20	1.50
36.	Schobergruppe 1:25 000	1.80	2.25
37.	Sonnblick und Umgebung 1:50 000	— 80	1.—
	Stubai und Ötztal 1:50 000:		
38.	I. Döztal	1.20	1.50
39.	II. Sölden-Ranalt	1.20	1.50
40.	III. Gurgl	vergriffen	
41.	IV. Weißkugel	1.20	1.50
42.	Stubai und Ötztaler Alpen 1:25 000,		
	I. Stubai Süd (Hochstubai)	2.60	3.25
	II. Stubai-Nord (Sellrain)	2.60	3.25
43.	Venedigergruppe 1:25 000, Ausgabe 1938	2.60	3.25
44.	Zillertaler Alpen 1:50 000	— 80	1.—
45.	I. Zillertaler Alpen 1:25 000, westl. Blatt	2.60	3.25
46.	II. Zillertaler Alpen 1:25 000, mittl. Blatt	2.60	3.25
47.	III. Zillertaler Alpen 1:25 000, östl. Blatt	2.60	3.25



# Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband  
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Geleitet von

Dr. M. v. Schmidt-Mellenburg

Generalsekretär

20. Jahrgang

1940/41

Verleger und Herausgeber:

Deutscher Alpenverein, Vereinsführung Innsbruck



Organisation des Jugendbergsteigens 9

Postversorgung der Hütten 57

Rahmensätze für Hüttengebühren 16, 93

" " Verpflegung 17, 94

Reichsjugendfachwart für Bergsteigen 9

Reisegepäckversicherung 19, 36

Rettungs-Männer, Unfallfürsorge 24

" -Medaillen 24

" mittel auf Hütten 57

Sachwalter für Naturschutz 23

Satzungsänderung der Zweige 98

Selbstversorgung auf Hütten 55

Skiheime 1940/41 69

Skilauf-Merkblätter 57

Sperre von Schutzhütten 18, 54

Sporthilfe, Deutsche '39

Sportordnung für HJ.-Bergsteigen 7

Sprachregelung 75

Schlafräume auf Hütten 34

Schlüsselverleih 34

Schriftverkehr mit dem Ausland 96

Steuern: Landesgebäudesteuer Kärnten 19

" " i. d. Ost-

mark 58

Tapferkeitsauszeichnungen 22

Tragtiere für Hütten 33

Umsiedlung Südtirol 19

" " Bergführer 50

" " Hüttenverpachtg. 52

Unfallfürsorge für BW.-Männer 24

" versicherung bei Wegbauten 21

Vereinsabzeichen 41, 67, 96

" führer — Amtsdauer 22

Veröffentlichungen des DAV. 59

Verpachtung von Hütten 19, 52

Verpflegung auf Hütten, Rahmensätze

94, 95

Verstärkte Hüttenordnung 90

DA.-Sitzung, Berichte 15. Sitzung 30

" " " 16.-18. " 76

Vortrags-Beihilfen 23

Vorträge — Volksbildungswerk 71

" — Wehrmacht 72

Walter für Naturschutz 23

Wasserversorgung von Hütten 59

Wegbau-Beihilfen und -Darlehen 68

" bau, Unfallversicherung 21

" tafeln 21

Wehrdienst-Beitragsermäßigung 64, 65, 66

Wehrmacht, Dienst bei Gebirgstruppen 67

" -Hüttenbegünstigung 35, 59,

68, 75, 92

" Maultiere für Hütten 33

" Mitarbeit im DAV. 68

" Vorträge im DAV. 72

Wintereinrichtung von Hütten 53

Zahlstellen des DAV. (Beilage) 31, 32, 50

Zeitschrift 1940 14, 71, 97, 98

Zweigjugendwart für Bergsteigen 9

" walter für Naturschutz 23



# Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband  
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAU.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 1

Innsbruck, 31. Mai 1940

20. Jahr

Inhaltstafel vergl. Seite 12.

## Jugendbergsteigen.

Vertraulich!

### Aufruf an die Zweigführer des DAV.

Vor nahezu einem Jahr habe ich mit der Reichsjugendführung eine Neuordnung des Bergsteigens in der Hitler-Jugend in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Alpenverein vereinbart. Diese Vereinbarung sollte mit der im Anschluß daran erlassenen Sportordnung der HJ. für Bergsteigen die förmliche Grundlage für die Verwirklichung unserer vornehmsten Zielsetzung abgeben.

Ich hatte zu diesem Anlaß die Zweigführer und alle Mitglieder des DAV. in einem Aufruf zum ersten Mal auf die Bedeutung der Zusammenarbeit des DAV. mit der HJ. hingewiesen und den Einsatz der besten Kräfte für diese Aufgabe verlangt, die ich sodann auf der Hauptversammlung 1939 in Graz als den Mittelpunkt unserer gesamten Arbeit und als die höchste Verpflichtung herausstellte, welche uns in unserem umfassenden Auftrag gegeben ist.

Obwohl durch die Kriegszeit die Auswirkungen jener Vereinbarung noch kein geschlossenes Bild ergeben, lassen sich doch heute dreierlei Erfahrungen feststellen: In manchen Gebieten hat eine reibungslose Zusammenarbeit erfreuliche Erfolge gehabt; an manchen Stellen der HJ. konnte noch nicht das notwendige Verständnis für diese Aufgabe erweckt werden; und schließlich hat es da und dort an dem erforderlichen Einsatz der Zweige des DAV. gefehlt.

Auf Grund dieser und der praktischen Arbeitserfahrungen und mit Rücksicht auf den Kriegs-Ausbildungsplan der HJ. wurde nun von der Reichsjugendführung im Einvernehmen mit mir eine „**Grundsätzliche Dienstanweisung**“ über die bergsteigerische Ausbildung in der HJ. verfügt und als Reichsbefehl bekanntgegeben. Diese Dienstanweisung beseitigt alle Unklarheiten, die bisher der Auswirkung unserer Zusammenarbeit mit der HJ. noch entgegenstehen mochten, und sie legt den Einheitsführern der HJ. das Verständnis für die Zusammenarbeit mit dem DAV. und ihre Förderung insbesondere im Hinblick auf die vormilitärisch-bergsteigerische Ausbildung auf, welche die Richtung unserer Zusammenarbeit gegenwärtig vornehmlich bestimmt.

Zusammenfassend ist zu dieser Dienstanweisung zu sagen, daß mit ihr die Reichsjugendführung in großem Entgegenkommen ein so weitgehendes Verständnis für die gemeinsame Aufgabe der Betreuung und Förderung des Bergsteigens in der deutschen Jugend bewiesen hat, daß die Erfüllung dieser Aufgabe nunmehr von dem **Einsatz und der Durchsetzung des Deutschen Alpenvereins und seiner**

**Zweige abhängt.** Diese Feststellung betrifft nicht nur eine bedeutungsvolle erzieherische und wehrpolitische Arbeit, sondern sie umschließt auch die Zukunft, ja selbst den künftigen Bestand des Deutschen Alpenvereins und überhaupt die Möglichkeit des Fortwachsens der großen Überlieferung des deutschen Bergsteigertums. Es kann daher auch keinen Zweifel darüber geben, welcher Art und Bedeutung die Verantwortung ist, die der Deutsche Alpenverein und insbesondere die Führer seiner Zweige in diesem Zusammenhang zu tragen und zu erfüllen haben: An der Fruchtbarkeit, mit welcher die nunmehr vorbehaltlos geschaffene Möglichkeit unserer Zusammenarbeit mit der Hitler-Jugend in den einzelnen Gebieten wirksam wird, ist die Bedeutung und die Leistungsfähigkeit des einzelnen Zweigvereines zu messen. Ich werde diesen Maßstab anlegen.

Die Anspannung, die dieser Krieg von uns allen verlangt, erfordert für die Arbeit des Alpenvereins eine Beschränkung auf die wichtigsten Aufgaben, in dieser Beschränkung aber die höchste Konzentration, zu der auch die Einsatzkraft aller Mitglieder herangezogen werden muß. Zu diesen Aufgaben gehört insbesondere die bergsteigerische Ausbildung der Jugend.

Ich rufe Sie auf, in diesem Sinne unverzüglich mit verstärktem Einsatz an die Jugendarbeit zu gehen.

3. St. Krakau, den 1. Mai 1940.

gez. Senß-Inquart.

## Erläuterungen des DA.

1. Im Anschluß an den Aufruf des Vereinsführers weist der DA. mit besonderem Nachdruck darauf hin, daß durch die nachstehend verlautbarte „Grundsätzliche Dienst-anweisung“, die im „Reichsbefehl“ der Reichsjugendführung vom 19. April 1940 veröffentlicht wurde, allen Zweigen der Weg geebnet ist, das Jugendbergsteigen zu entwickeln. **Die Initiative hierzu muß vom DAV. ausgehen**, weil wir die anerkannten Träger des bergsteigerischen Gedankens im großdeutschen Reiche sind. Die Zweige setzen sich daher mit ihren örtlich zuständigen Bannführungen zur Durchführung der „Grundsätzlichen Dienst-anweisung“ in Verbindung. Hierzu sichern sich die Zweige vorher das Einverständnis mit den zuständigen Gebietsfachwarten. Diese sind ihrerseits vom k. Reichsjugendfachwart für Bergsteigen angewiesen, die Zweige und Bannführungen nach besten Kräften zu unterstützen.
2. In Heft 11 des Nachrichtenblattes für die Zweigvereine vom 24. Februar 1940 gab die Vereinsführung Kenntnis vom **Tod des bisherigen Reichsjugendfachwartes Dr. Willi Holzknacht**. An seiner Stelle wurde als k. Reichsjugendfachwart bestellt **André Proffer** (Zweig Innsbruck), der schon während der Kriegsdienstleistung Dr. Holzknacht's das Jugendbergsteigen betreute. Inzwischen ist auch Sachwalter Proffer einberufen worden; für ihn führt die Geschäfte der Gebietsfachwart von Tirol-Vorarlberg **Ernst Koch**.
3. Der **Beitrag der Jugendgruppen-Angehörigen** beträgt im laufenden Rechnungsjahr mindestens RM 0.60. Dieser Betrag ist vom Zweig an den zuständigen Gebietsfachwart abzuführen. Hiervon gibt der Gebietsfachwart RM 0.50 an die Vereinsführung weiter. Dieser Betrag ist lediglich der Beitrag zur Unfallfürsorge, der Rest von RM 0.10 ein Unkostenbeitrag für die Arbeiten des Gebietsfachwartes. Die Zweige müssen auch ihrerseits für die Arbeiten ihrer Jugendgruppe einen Beitrag einheben. Er beträgt ab 1940 jährlich RM 0.60, sodas der **Gesamtjahresbeitrag für Jugendliche** sich auf **RM 1.20** beläuft. (Vergl. Arbeitsanweisung S. 10).
4. Für die Begünstigungen nach P. 2 und 6 der „Grundsätzlichen Dienst-anweisung“ ist der Besitz des Jugendausweises (grün) mit gültiger Jahresmarke Voraussetzung. Diese sind beim zuständigen Gebietsfachwart anzufordern.

## Dienst-anweisung für die HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV.

Reichsbefehl 38/K (19. 4. 1940) Befehlsstelle II - Ausbildung — Amt für Leibesübungen.

In der vormilitärischen Ertüchtigung der Hitler-Jugend wird die gesamte männliche Jugend auf ihren Dienst in der Wehrmacht vorbereitet. Entsprechend dem verschiedenartigen Charakter der Wehrmachtsteile umfaßt die vormilitärische Ausbildung nicht nur den Schieß- und Geländedienst, sondern auch die Ausbildungszweige der Sonderformationen der Hitler-Jugend.

Um den Gebirgsgruppen, die im deutschen Alpenkorps zusammengefaßt sind, den notwendigen vorgebildeten Nachwuchs zu sichern, wird die bergsteigerische Ausbildung dort, wo die landschaftlichen Voraussetzungen vorhanden sind, in die allgemeine vormilitärische Ertüchtigung der Hitler-Jugend aufgenommen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Vereinbarung der RJS. mit dem Deutschen Alpenverein vom 30. Mai 1939 und die angeschlossene Sportordnung der HJ. im Bergsteigen verwiesen (verlautbart im Amtlichen Nachrichtenblatt vom 30. Juni 1939, Nr. VII/12, Seite 251—254).

Im Rahmen der Durchführung dieses Abkommens wird nunmehr entsprechend seinem Punkt 4 für das leistungssportliche Bergsteigen der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. in Dienste der vormilitärischen Erziehung die nachfolgende

### grundsätzliche Dienst-anweisung

verfügt:

1. Die bergsteigerische Ausbildung erfolgt innerhalb der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. Für Hitler-Jungen, die den HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. angehören, gilt folgender Dienstplan:

#### Der Dienst innerhalb der HJ.-Einheit umfaßt im Monat:

- 4 Heimabende,
- 2 theoretische K-Ausbildungsabende,
- 1 Sonntag praktische K-Ausbildung im Schieß- und Geländedienst.

#### Der Dienst innerhalb der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. umfaßt im Monat:

- 2 alpine Lehrabende,
  - 2 Sonntage praktischer Bergdienst.
- Im Jahr eine Sommer- oder Winterbergfahrt (Dauer etwa 8 Tage).

2. Führer der HJ.-Bergfahrtengruppen, die zugleich Jugendgruppen der örtlichen Zweigvereine bzw. Gruppen des Deutschen Alpenvereins sind, sind die Jugendwarte und Bergfahrtenführer des DAV., die der HJ. angehören müssen (vergleiche Neuordnung des Bergsteigens Abf. 2).

Die Voraussetzungen für die bergsteigerische Ausbildung der Jugend schaffen die Zweigvereine des Deutschen Alpenvereins (Ausrüstung, Schrifttum, Fahrtenbeihilfen, Lehrkräfte; ferner können die Angehörigen der HJ.-Bergfahrtengruppen die Hütten des Deutschen Alpenvereins zu den halben Mitgliedergebühren benutzen).

3. Die alpinen Lehrabende umfassen folgenden Ausbildungsstoff, der im Laufe eines Jahres zu behandeln ist unter Bezugnahme auf die jeweilige Jahreszeit. Bergausrüstung, Ernährung und Körperpflege,

Seilgebrauch im Fels, Eis und auf Ski,  
Lesen von Gebirgskarten,  
Kompaßübungen und Fahrtenstskizzen,  
Wetterkunde,  
Fels- und Gletscherkunde,  
Laminenkunde,  
Verhalten bei Berg- und Lawinenunfällen und Erfrierungen,  
Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes,  
Naturschutz,  
Zusammenarbeit HJ — DAV.

Die Alpinen Lehrabende sind Vorträge mit Aussprachen, möglichst auch mit Vorführungen und praktischen Übungen über einen der genannten Gegenstände; sie werden ergänzt durch gelegentliche Einführung in die verschiedenen Berggebiete mit Vorführung von kennzeichnenden Lichtbildern.

Dienstanzug: Berganzug.

4. Der praktische Bergdienst erfolgt im heimischen Berggelände und umfaßt:

Seilgebrauch,  
Klettern, Begehen von Steilgelände im Fels und Eis,  
Abseilen,  
alpiner Skilauf,  
Kartengebrauch und Orientierung,  
Gehen nach Fahrtenstskizzen,  
bergsteigerische Geländebeurteilung,  
Durchführung von Biwaks,  
Dienstanzug: Berganzug.

5. Die Sommer- und Winterbergfahrten in die Alpen müssen von den für den Bannstz zuständigen Gebietsfachwarten für Bergsteigen genehmigt werden. Die Fahrten sollen etwa eine Woche dauern. Sie treten dann an die Stelle eines allgemeinen HJ.-Lagers (Sommer- oder Winterlager), wenn die betreffenden Hitler-Jungen bereits an einem allgemeinen Sommer- oder Winterlager der HJ. teilgenommen haben.

Diese Sommer- und Winterbergfahrten werden verantwortlich geführt von den Jugendwarten oder Bergfahrten-Führern.

Dienstanzug: Berganzug.

6. Während der Teilnahme am alpinen Ausbildungsdienst stehen Führer und Jgg. zusätzlich unter dem Schutz der Unfallfürsorge des Deutschen Alpenvereins, sofern die Angehörigen der HJ.-Bergfahrtengruppen und ihre Führer im Besitz des entsprechenden Ausweises des Deutschen Alpenvereins mit gültiger Jahresmarke sind. Die Unfallfürsorge des Deutschen Alpenvereins gewährt den Jugendlichen folgenden Schutz:

- a) für Rettungs- und Bergungskosten bis zu . . . . . 250,— RM,  
b) für Totfallkosten bis zu . . . . . 500,— RM,  
c) Arzt- und Heilkosten, soweit sie Erste Hilfe betreffen,  
bis 100,— RM als Billigkeitszahlung.

7. Der Schriftverkehr der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. erfolgt sowohl zur HJ. wie zum Deutschen Alpenverein ausschließlich über Bann und Gebiet (Bann- und Gebietsfachwarte). Diese unterstehen der Reichsjugendführung (Reichsjugendfachwart).

8. Mit Rücksicht auf die Bedeutung der vormilitärischen Ausbildung der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. ist mit der Ausbildung von Bergfahrtenführern und der Durchführung von Winterbergfahrten noch in diesem Winter zu beginnen.

Der Führer des Deutschen Alpenvereins      Der Chef des Amtes für Leibesübungen  
gez. Seyß-Inquart      gez. Schländer  
Reichsminister      Obergebietsführer

### Dienst der HJ.-Bergfahrtengruppen im Deutschen Alpenverein (14—18 Jahre)

	1. Woche	2. Woche	3. Woche	4. Woche
Montag				
Dienstag				
Mittwoch	Heimabend	Heimabend	Heimabend	Heimabend
Donnerstag		Alpiner Lehrabend innerhalb der HJ.- Bergfgr. d. DAV.		Alpiner Lehrabend innerhalb der HJ.- Bergfgr. d. DAV.
Freitag				
Sonnabend	theor. K.-Aus- bildung innerhalb der HJ.-Einheit		theor. K.-Aus- bildung innerhalb der HJ.-Einheit	
Sonntag	prakt. K.-Ausbild. im Schieß- und Geländedienst innerhalb der HJ.-Einheit		prakt. Bergdienst innerhalb der HJ.- Bergfahrtengr. des DAV.	prakt. Bergdienst innerhalb der HJ.- Bergfahrtengr. des DAV.

\* \* \*

Im folgenden werden die bisherigen Verlautbarungen zur Neuordnung im Jugendbergsteigen (aus Heft 5/1939 des Nachrichtenblattes) wiederholt. Sie bilden mit der **Allgemeinen Vereinbarung** vom 30. 5. 1939 und der **Sportordnung für Bergsteigen** die Grundlage zu der vorstehenden Dienstanzweisung. Geändert wurden die **Arbeitsanweisungen für Gebietsfachwarte und Zweigjugendwarte**.

## Neuordnung des Bergsteigens in der Hitler-Jugend.

### Vereinbarung zwischen dem Vereinstführer des DAV. und der Reichsjugendführung.

In Auswirkung des Vertrages des Jugendführers des Deutschen Reiches mit dem Reichsportführer vom 1. August 1936 sowie des Gesetzes des Führers und Reichskanzlers vom 1. Dezember 1936 wurde bezüglich der Ausbildung der HJ. im Bergsteigen zwischen der Reichsjugendführung und dem Führer des DAV. folgendes vereinbart:

1. Die Ausbildung der Jugend im Bergsteigen obliegt der Aufsicht und Führung der Reichsjugendführung, Amt für Leibesübungen, und den nachgeordneten Dienststellen der HJ. und erfolgt in Zusammenarbeit mit dem DAV. nach den nachfolgenden Grundsätzen. Der DAV. stellt sich im Rahmen seiner Zielsetzungen mit seinen Einrichtungen, Ausbildern,

Geräten und, soweit möglich, mit finanziellen Mitteln für die Ausbildung zur Verfügung.

2. Die Jugendgruppen der Zweigvereine des DAV. bleiben in der bisherigen Form für Hitler-Jungen von 14 bis 18 Jahren erhalten. Die Bildung von Sonderformationen für Bergsteigen, ähnlich der Motor- oder Flieger-HJ. usw., ist verboten. Die Jugendgruppen stehen unter der Leitung eines vom Zweigvereinsführer nach Zustimmung des örtlichen HJ.-Führers eingesetzten HJ.-Führers (Zweigjugendwart), der vom zuständigen Bannführer bestätigt sein muß. Die bereits vorhandenen Leiter der Jugendgruppen des DAV. können in die HJ. übernommen werden, sofern sie nicht bereits Mitglieder der HJ. sind.

3. Zur Durchführung der mit der Übernahme der bergsteigerischen Ausbildung durch die HJ. anwachsenden Aufgaben wird im Einvernehmen mit dem Führer des DAV. ein Reichsjugendfachwart für Bergsteigen in die Reichsjugendführung berufen und dem Amt für Leibesübungen, Hauptabteilung Leistungsport, zugeteilt. Dieser ist gleichzeitig der Beauftragte der Reichsjugendführung beim Führer des DAV. und Sachwalter des DAV. für den Einsatz seiner Mittel gemäß Punkt 1. Entsprechend werden für die Gebiete und Banne der HJ. neben den Gebiets- und Bannfachwarten in den übrigen Sportarten auch Gebiets- und Bannfachwarte für Bergsteigen im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des DAV. eingesetzt. Diese unterstehen dem Abteilungsleiter, bzw. Stellenleiter für Leibeserziehung und sind gleichzeitig die Beauftragten des Gebietsführers, bzw. Bannführers beim zuständigen Gau- bzw. Kreisfachwart des DAV. und dessen Sachwalter für den Einsatz der Mittel des DAV. gemäß Punkt 1.

4. Sämtliche Anordnungen bezüglich der Durchführung der Jugendarbeit und Ausbildung im Bergsteigen werden von der Reichsjugendführung, bzw. den nachgeordneten Dienststellen der HJ. erlassen und der entsprechenden Stelle des DAV. bekanntgegeben; grundsätzliche Anweisungen bedürfen der Mitzeichnung des Führers des DAV., bzw. der Fachwarte für Bergsteigen in den Gauen und Kreisen. Eigene Jugendveranstaltungen führt der DAV. nicht mehr durch.

5. Die Hitlerjugend übernimmt die Verantwortung für die Förderung des Nachwuchses in Zusammenarbeit mit dem DAV., indem sie den besonders bergsteigerisch interessierten und befähigten Teil der Jugendlichen aus den Einheiten der HJ. ausliest und den Jugendabteilungen des DAV. zuführt.

6. Die vorgenannten Bestimmungen gelten für die Gebiete Kärnten, Steiermark, Salzburg, Tirol-Vorarlberg und Hochland sowie für die Gebirgsbänne der Gebiete Niederdonau, Oberdonau, Württemberg, Baden, Schlesien, Thüringen, Sachsen und Sudetenland.

7. Zur Aufstellung von Bergsteigergruppen der HJ., die eine leistungssportliche Ausbildung im Bergsteigen erhalten sollen, können für das gesamte Reichsgebiet erweiternde Ausnahmen von vorstehender Anordnung von der Reichsjugendführung im Einvernehmen mit dem Führer des DAV. genehmigt werden. Nach der Genehmigung gelten dafür dieselben Bestimmungen wie für die vorgenannten Gebiete.

8. Für die Durchführung dieser Anordnungen ist eine Übergangszeit von 6 Monaten vorgesehen. Am 1. Dezember 1939 muß die Neuregelung beendet sein.

9. Weitere Bestimmungen über die Durchführung der bergsteigerischen Ausbildung werden von der Reichsjugendführung, Amt für Leibesübungen, im Einvernehmen mit dem Führer des DAV. erlassen.

30. Mai 1939.

Der Führer des DAV.:  
gez.: Dr. Seyß-Inquart.

Der Stabsführer der HJ.:  
gez.: Lauterbacher.

Z. K. g.:  
Der Stabsleiter des NSRL.  
gez.: v. Mengden.

## Sportordnung der HJ. für Bergsteigen.

Zur Vorbereitung und Ausbildung der Hitlerjugend und des deutschen Jungvolkes im Bergsteigen werden für die Hochgebirgsgebiete Kärnten, Steiermark, Salzburg, Tirol-Vorarlberg und Hochland, sowie für die Gebirgsbänne der Gebiete Niederdonau, Oberdonau, Württemberg, Baden, Schlesien, Sachsen, Thüringen, Sudetenland nachstehende Bestimmungen erlassen, deren Geltung fallweise vom Reichsjugendfachwart für Bergsteigen nach Anhören der zuständigen HJ.-Dienststelle im gesamten Reichsgebiet ausgedehnt werden kann.

### A) Allgemeines.

Das Bergsteigen gliedert sich

1. in die Grundschule des Bergsteigens (Berggewöhnens),
2. in das Bergsteigen als Leistungsport (Bergfahrten).

Unter dem Begriff Grundschule des Bergsteigens versteht die HJ. das Berggewöhnen, während das leistungssportliche Bergsteigen (Bergfahrten) das eigentliche Bergklettern umfaßt. In die Grundschule des Bergsteigens (Berggewöhnen) fallen alle Bergsteigungen und Wanderungen im Gebirge oberhalb der Baumgrenze, bei denen im Sommer nicht die Hände zur Hilfe genommen werden müssen, im Winter nicht lawinengefährlich sind und nicht im Gletschergebiet liegen. Mit dem Bergwandern sollen die Hitlerjungen an das Gehen und Verhalten im Berggebiet gewöhnt werden.

Das Bergsteigen als Leistungsport (Bergfahrten) geht über das Bergwandern weit hinaus und umfaßt alle Fahrten, die in das Gelände oberhalb der Baumgrenze führen, und die auf Grund der Schwierigkeit des Geländes sowie der Wetter- und Schneelage als gefährlich anzusehen sind. Die leistungssportliche Ausbildung im Bergsteigen umfaßt alle schwierigen Bergfahrten im Sommer und im Winter.

### B) Grundschule des Bergsteigens (Berggewöhnen).

Die Hitlerjugend führt in den oben genannten Berggebieten und Bännen die Grundschule des Bergsteigens (Berggewöhnen) im Rahmen der pflichtmäßigen Grundschule der Leibesübungen durch, d. h. alle Einheiten des deutschen Jungvolkes und der Hitlerjugend führen einmal monatlich an einem Sonnabend/Sonntag einen Dienst im Gebirge zwecks Ausbildung in der Grundschule des Bergsteigens durch. Für diese Bergwanderung (Berggewöhnen) sind die ausgebildeten Bergwarte der HJ. einzusetzen. Die Ausbildung ist auf die theoretische und praktische Vermittlung der Kenntnisse des Bergsteigens zu richten.

Die Grundschule im Bergsteigen ist von einem ausgebildeten Bergwart der HJ. zu leiten bzw. von dem Führer der betreffenden Einheit selbst, soweit er als Bergwart beschäftigt ist. Die Grundausbildung im Bergsteigen für das deutsche Jungvolk und die Hitlerjugend ist theoretisch und praktisch die gleiche. Sie unterscheidet sich nur dadurch, daß die HJ. größere und längere Bergwanderungen (Berggewöhnen) ausführt.

### C) Leistungssportliches Bergsteigen (Bergfahrten).

#### a) Deutsches Jungvolk.

Eine leistungssportliche Ausbildung des DJ. über den Rahmen der Grundschule (Berggewöhnen) hinaus ist verboten.

#### b) Hitlerjugend.

Diejenigen Hitlerjungen, die sich über den Rahmen der Grundschule hinaus für eine zusätzliche freiwillige Ausbildung in Bergfahrten (Bergklettern) interessieren, werden erfolgschaffsweise (in kleineren Orten scharweise) zu Bergfahrtsgruppen der HJ. zu-



sammengefaßt, die einmal monatlich wochentags zu theoretischen und ein bis zwei Sonnabende/Sonntage (2. und 4. Sonntag im Monat) zur praktischen Ausbildung im Bergsteigen zusammengezogen werden.

Wer sich freiwillig zur Teilnahme am freiwilligen Leistungssport meldet, ist verpflichtet, regelmäßig daran teilzunehmen. Die Bergfahrtengruppen der Gefolgsschaften (bzw. Scharen) werden den örtlichen Zweigen des Deutschen Alpenvereins als Jugendgruppe ange-schlossen. Einem Zweig können ein oder mehrere Bergfahrtengruppen der HJ. ange-schlossen sein.

Die Ausbildung dieser Bergsteigergruppen obliegt geeigneten Bergfahrtenführern, die vom DAV. ausgebildet werden und Mitglieder der HJ. sein müssen. Sie sind in ihrer Arbeit dem Zweigjugendwart unterstellt.

#### c) Zweigjugendwarte (Vereinsjugendwarte).

Die Zweigjugendwarte (Vereinsjugendwarte) sind die Beauftragten des zuständigen Gefolgsschaftsführers im Zweig des DAV. Sie unterstehen disziplinar dem Gefolgsschaftsführer und sind ihm für die Erziehung der Jugend nach den Grundsätzen der HJ. verantwortlich. Dem Zweigführer gegenüber tragen sie die Verantwortung für die fachliche Ausbildung der Jugendgruppe. Der Zweigjugendwart (Vereinsjugendwart) muß der Hitlerjugend angehören bzw. in die Hitlerjugend übernommen werden können. Er bedarf der Zustimmung des zuständigen Gefolgsschaftsführers und muß vom Bannführer schriftlich bestätigt sein. Bei Neueinsetzungen schlägt der Zweigführer den Jugendwart dem Gefolgsschaftsführer vor. Nach Bestätigung durch den Bann wird er vom Zweigführer eingesetzt. Die Zweigjugendwarte (Vereinsjugendwarte) erhalten ihre Arbeitsanweisung von der nächsthöheren Dienststelle der HJ. Grundsätzliche Anweisungen werden im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle des DAV. erlassen.

#### b) Ausbildung von Bergwarten und Bergfahrtenführern.

Die Ausbildung von Bergwarten erfolgt auf Lehrgängen der Hitlerjugend, zu denen vom DAV. die fachlichen Ausbildungskräfte gestellt werden. Die Ausbildung hat so zu erfolgen, daß der Bergwart abzuschätzen weiß, unter welchen Umständen, mit wieviel Jungen, mit welcher Ausrüstung und bis zu welchem Schwierigkeitsgrad er mit seiner Einheit in der Grundausbildung (Berggewöhnen) Bergwanderungen ausführen kann.

Die Ausbildung von Bergfahrtenführern erfolgt auf Lehrgängen des DAV., die von einem HJ.-Führer geleitet werden. Bergfahrtenführer müssen so ausgebildet sein, daß sie alle für Jungen in diesem Alter im Bergsteigen als Leistungssport in Betracht kommenden Fahrten verantwortlich führen und die Jungen auf diesen Fahrten ausbilden können.

3. Lehrgänge werden gebietsweise durchgeführt.

4. Die Ausbildung, die für die Bergwarte und Bergfahrtenführer noch im einzelnen festgelegt wird, schließt mit einer Prüfung ab und wird vom Gebietsfachwart für Bergsteigen im DAV.-Ausweis mit Marke und Dienstsiegel bestätigt. Bergfahrende Mitglieder des DAV. können von der Hitlerjugend als Bergfahrtenführer bestätigt werden. Bergwarte und Bergfahrtenführer sollen möglichst das 21. Lebensjahr vollendet haben.

5. Die Ausbilder für die Lehrgänge werden von den Gebieten im Einvernehmen mit den Kreis- und Gau-fachwarten berufen und sollen möglichst Mitglieder der HJ. sein. Für die Dauer ihrer Tätigkeit unterstehen sie dem Gebietsfachwart für Bergsteigen.

Z. K. g.

Der Führer des DAV.:  
Dr. Seyß-Inquart  
Reichsminister.

Der Chef des Amtes für Leibesübungen:  
Dr. Schlönder  
Obergebietsführer.

Der Stabsleiter des NSRL.:  
von Mengden.

## Arbeitsanweisungen für Gebietsfachwarte und Zweigjugendwarte.

### A) Organisation.

1. Die Organisation ist nach der Vereinbarung zwischen der Reichsjugendführung und dem DAV. folgendermaßen festgelegt:

**Reichsjugendfachwart:** Der Reichsjugendfachwart für Bergsteigen ist der Beauftragte des Führers des DAV. in der Reichsjugendführung und Sachbearbeiter für Jugendbergsteigen. Entsprechend ist die Stellung der **Gebietsfachwarte** in den Gebieten und der **Bann-fachwarte** in den Bannen. Als Leiter der Jugendabteilungen der Zweige sind die **Zweigjugendwarte** einzusetzen. Die Jugendabteilungen sind in Gruppen von 10 bis 15 Mann zusammenzustellen. Diese Gruppen sind möglichst aus einer Gefolgsschaft der HJ. (in kleineren Orten aus einer Schar) zusammenzusetzen. Solche Gruppen können auch außerhalb des Zweigitzes eingerichtet werden.

Diese Regelung gilt für Gebirgsgebiete und Gebirgsbanne in den in der Vereinbarung angeführten Gebieten.

Aufstellungen von Abteilungen in Gebieten, die nicht ausdrücklich in der Vereinbarung genannt sind, werden vom Reichsjugendfachwart für Bergsteigen auf Antrag genehmigt. Formulare zur Beantragung sind beim Reichsjugendfachwart anzufordern (Muster 1).

2. Der Schriftwechsel vollzieht sich auf den Dienstweg der HJ. über Bann- und Gebiets-fachwart an den Reichsjugendfachwart bzw. umgekehrt.

### B) Führerausbildung.

1. Von den Gebietsfachwarten werden Lehrgänge für Bergfahrtenführer durchgeführt und die Ausbildungsleiter bestimmt. Für den Lehrgang wird ein Zuschuß des DAV. gewährt. Die Anforderung von Zuschüssen zu einem Lehrgang, auf jeden Fall aber die Anmeldung, muß 3 Wochen vor Beginn des Kurfes geschehen (Muster 2).

Der Lehrplan ist durch die „Grundsätzliche Dienst-anweisung“ gegeben; die Ausbildung schließt mit einer Prüfung.

Von den Gebietsfachwarten wird für jeden ausgebildeten Bergfahrtenführer ein Karteiblatt angelegt (Muster 3).

2. Sommer- und Winterbergfahrten der Gruppen werden finanziell unterstützt. Anträge auf Fahrtenbeihilfen sind mit der Unterschrift des Zweigjugendwartes und des Zweigführers auf dem Dienstweg an den Reichsjugendfachwart einzureichen und zwar:

Winterbeihilfen bis 15. November,

Sommerbeihilfen bis 15. Mai.

Zeitgerecht eingereichte Anträge werden bis zum 5. Dezember bzw. 5. Juni erledigt. Die Anträge werden in zweifacher Ausfertigung eingereicht (Muster 2).

Nach Beendigung der Fahrt ist ein Fahrtenbericht mit Belegen über die verbrauchten Gelder a. d. D. dem Gebietsfachwart einzuschicken. Belege bleiben bei den Gebietsfach-warten und sind zur Einsichtnahme aufzubewahren.

### C) Aufbau und Arbeit der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV.

1. a) Führer einer HJ.-Bergfahrtengruppe im DAV. ist der Zweigjugendwart, der die Eigenschaften eines Bergfahrtenführers haben muß, möglichst auch Lehrwart des DAV. sein soll. Dieser muß HJ.-Mitglied sein. Er ist an die Weisungen der Reichs-jugendführung sowie der nachgeordneten Dienststellen der HJ. gebunden.
- b) Dem Zweigjugendwart unterstehen die Bergfahrtenführer, die für die ordnungs-gemäße Durchführung der Bergfahrten verantwortlich sind.

- c) Mitglieder sind HJ.-Angehörige im Alter zwischen 14 und 18 Jahren.  
 d) Jedes Gruppenmitglied hat sich durch seine Aufnahme verpflichtet, regelmäßigen Dienst zu versehen.
2. Die Arbeit der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. ist durch die grundsätzliche Dienst-anweisung festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt RM 1.20 im Jahr.
4. Die Ausweise gelten mit Jahresmarke, sie sind in Sammelbestellung bei den Gebiets-fachwarten anzufordern.
- Für geprüfte Bergfahrtenerführer erfolgt eine entsprechende Eintragung im Ausweis. Sie erhalten besondere Jahresmarken.

Die Jahresmarken werden am 15. Februar jeden Jahres ausgegeben und müssen ebenfalls in Sammelbestellung bis zum 1. Februar jeden Jahres angefordert werden. Die Ausweise berechtigen die Mitglieder der Jugendgruppen unter Führung zu freiem Eintritt in die Schutzhütten und zu Inanspruchnahme von Ermäßigungen für Übernachtung nach der Allg. Hüttenordnung des DAV., ferner zur Inanspruchnahme der Unfall-fürsorge.

#### D) Aufgabenbereich des Gebietsfachwartes.

1. a) Der Gebietsfachwart ist für die Aufstellung und Arbeit der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. in seinem Gebiet, und für die Zusammenarbeit zwischen HJ. und DAV. verantwortlich.

Die Ausrichtung dieser Arbeiten erfolgt durch Tagungen mit den Bannfachwarten bzw. Zweigjugendwarten, durch Inspektion und schriftliche Anweisungen.

- b) Er ist für die Ausbildung der Bergfahrtenerführer verantwortlich. Er schreibt dafür Lehrgänge aus und ist für deren Gesamtdurchführung verantwortlich.
- c) Der Gebietsfachwart hält die Verbindung mit dem Bereichs- und Gau-fachwart und den Zweigführern aufrecht.

#### 2. Finanzverwaltung:

Jahresbericht mit Jahresabrechnung ist bis 15. Februar jährlich an den Reichsjugend-fachwart zu geben.

#### 3. Gassführerausweise:

Die bisher verwendeten Gassführerausweise werden nur dort ausgestellt, wo HJ.-Bergfahrtengruppen des DAV. nicht bestehen oder mangels der nötigen Voraussetzungen nicht aufgestellt werden können. (Ausnahmen: Schul- und Bdm.-Gruppen.) Die Gassausweise werden ausgestellt von demjenigen Gebietsfachwart, in dessen Arbeitsbereich der Leiter der geplanten Fahrt seinen Wohnsitz hat. Im einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Leiter der Gastgruppe muß Mitglied des DAV. sein.
- b) Der Antrag des Leiters an den Gebietsfachwart muß enthalten Angaben über Zahl, Alter und Geschlecht der Teilnehmer, sowie den genauen Plan der Bergfahrt mit Angaben über die Zeit und Dauer der Hüttenbenützung.
- c) Der Gassführerausweis ist zeitlich und örtlich beschränkt und berechtigt nur zur Beanspruchung von Hüttenbegünstigungen gemäß dem in dem Antrag an den Gebietsfachwart dargelegten Fahrtenplan.
- d) Die Gruppe darf höchstens 10 Teilnehmer zählen.
- e) Der Gassausweis wird vom Gebietsfachwart bei Zutreffen aller Voraussetzungen gegen eine Gebühr von RM 5.- ausgestellt und mit Einlagebildern für jede zu besuchende Alpenvereinshütte versehen. Der Inhaber des Ausweises muß dann bei den betreffenden hüttenbesitzenden Zweigen die Erlaubnis zum Besuch der Hütte einholen, damit an dem für den Besuch vorgesehenen Tag die Unterbringung möglichst gesichert ist.

- f) Die Nächtigung auf den einzelnen Alpenvereinshütten kann von den hüttenbesitzenden Zweigvereinen beschränkt werden, sowohl zeitlich als auch für bestimmte Tage.
- g) Die Nächtigung erfolgt nach der „Allgemeinen Hüttenordnung“ II, 2 c; auf Ma-tratzen, die Gebühren sind nach III, 2, A, b, die Mitgliedergebühren.
- h) Die Ausfolgung eines Gassführerausweises allein ohne die Zustimmung des hüttenbesitzenden Zweiges gibt noch keinen Anspruch auf tatsächliche Unterbringung einer Gastgruppe auf einer Schutzhütte.
- i) Hütten Schlüssel für unbewirtschaftete Hütten erhält der Gassführer bei seinem Zweig-verein.

\* \* \*

Aus dem Tätigkeitsbericht des Vereinsführers, Reichsminister Dr. Seyß-Inquart, anlässlich der Hauptversammlung in Graz am 30. Juli 1939:

„... Es war — ich muß das erklären — ein Entgegenkommen der HJ., die ihren ausschließlichen Anspruch hätte geltend machen können, daß diese Gruppen unseren Zweigen als Jugendabteilungen angegliedert werden. Sie werden also der HJ. unterstehen, sind aber zur Durchführung des Bergsteigens Jugendabteilungen unserer Zweige. Ich möchte ihnen sagen, meine Bergsteigerkameraden und insbesondere meinen Zweigvereinsführern, sie haben hier eine ganz unglaubliche Möglichkeit in die Hand bekommen, die, wie ich glaube, gar keinem anderen Verband von der HJ. eingeräumt wurde, denn Sie haben eine unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit auf die Jungen dadurch, daß Sie selbst sie in die Berge hineinbringen.“

... Wir haben natürlich unsererseits in Anerkennung dieser uns eingeräumten Möglichkeit auch das Unsere zu tun, und

ich möchte die Zweige bitten, daß sie diese Jugendabteilungen besonders betreuen.

Wir vom Hauptverein wollen dafür sorgen, daß die entsprechenden Fahrtenwarte ausgebildet werden, denn darin liegt unsere Verantwortung. Diese Gruppen von 8, 10, 12 oder 15 Jungen sollen immer unter Führung eines Fahrtenwartes stehen, der etwas älter sein wird als die übrigen Leute, und diese Fahrtenwarte bilden wir aus, stellen wir ihnen zur Verfügung. Es sind diesbezüglich bereits Vorkehrungen getroffen im Gau Kärnten, wo die Ausbildung noch in diesem Sommer erfolgen soll, und ich hoffe, daß die übrigen Gauen bald nachkommen. Sie in den Zweigen bitte ich, den Jungen gewisses Material zur Verfügung zu stellen, zum Beispiel Seile usw. Trachten Sie hier, aus den Zweigen selbst das Notwendige aufzubringen, denn halten Sie sich vor Augen, daß wir da an der Lebensquelle auch unseres Alpenvereins stehen und daß wir da schon entsprechenden Einsatz leisten müssen. Ich bin dagegen, daß man den Jungen durch Unterstützungen Bergfahrten ermöglicht; das wollen wir nicht. Ich meine, an diesem Grundsatz wollen wir festhalten, wenn es sich nicht um besondere Lehrkurse oder besondere Bergfahrten handelt. Wir wollen daran festhalten, daß sich die Jungen schon selbst etwas absparen müssen, wenn sie sich in den Bergen betätigen wollen. In der Ausrüstung aber wollen wir sie möglichst unterstützen. Ich glaube, es muß unserer Arbeit gelingen, unter voller Verantwortung der Führung und durch völlige Hingabe und Weitergabe unseres eigenen Könnens und unserer Erfahrung einen Teil der deutschen Jugend in der harten Schule unserer Berge und durch ihr Erlebnis zu jenem harten, kampffrohen und verantwortungsbewußten, zu höchster Leistung befähigten und ausgewiesenen Geschlecht heranzuziehen, das die Zukunft der Nation braucht und das diese Zukunft tragen wird.“

## Verzeichnis der Fachwarte.

## A. Reichsjugendfachwart:

Kommissarischer Reichsjugendfachwart  
und Sachwalter im Verwaltungsaus-  
schuß

Andrä Prosser  
Innsbruck, Erlersstraße 9/III  
(eingedrückt)  
Die Geschäfte führt zur Zeit der Gebiets-  
fachwart für Tirol/Vorarlberg.

## B. Gebietsfachwarte:

Gebietsfachwart für Tirol/Vorarlberg,  
Gebiet 33

Ing. Ernst Koch,  
Innsbruck, Pechstraße 5.

Gebietsfachwart für Salzburg, Gebiet  
32.

Peter Schintlmeister, Hauptschullehrer,  
Salzburg, Alter Markt 5  
(eingedrückt).

i. V.: Ing. Fritz Vogl,  
Salzburg, Wolf-Dietrich-Straße 10.

Gebietsfachwart für Kärnten, Gebiet  
31.

Peter Farcher,  
Klagenfurt, Wulfengasse 24, Berufsschule.

Gebietsfachwart für Steiermark,  
Gebiet 30.

Josef Gruber, Direktor,  
Leoben, Moserhofgasse 20.

Gebietsfachwart für Oberdonau, Gebiet  
29.

Lois Macherhammer, Lehrer,  
Linz a. d. D., Bethlehemstraße 30  
(eingedrückt).

i. V.: Karl Edlinger,  
Linz a. d. D., Niedernreithstraße 17.

Gebietsfachwart für Niederdonau,  
Gebiet 28.

Dr. Otto Fiedl,  
Baden bei Wien, Annagasse 21.

Gebietsfachwart für Wien, Gebiet 27.

z. Zt. nicht bestellt.

Gebietsfachwart für Hochland, Gebiet  
19, und übriges Bayern.

Josef Pölkner, Studienrat,  
München, Beethovenstraße 8.

Gebietsfachwart für Württemberg,  
Gebiet 20, Mittel- und Norddeutsche-  
land.

Julius Schurr, Ingenieur,  
Stuttgart-S, Dornhalbenstraße 53.

Gebietsfachwart für Baden, Gebiet 21.

Fritz Kast,  
Lahr in Baden, Adolf-Hitlerstraße 53  
(eingedrückt).

Die Geschäfte führt der Gebietsfachwart  
für Württemberg.

## Schrifttafel.

bis haben zu erfolgen:

30. Juni 1940: Einzahlung der Beiträge  
an den DA.

30. Juni 1940: Stichtag für Stimmvoll-  
machten zur HV.

30. Juni 1940: Einfindung der Begün-  
stigungsanträge für Kriegsdienstteil-  
nehmer an den DA.

bis haben zu erfolgen:

1. Juli 1940: Gesuche um Vortragsbei-  
hilfen für den Winter 1940/41.

1. Juli 1940: Bestellung von Skiwegtafeln,  
Markierungsscheiben und Pfeilen  
für den Winter 1940/41.

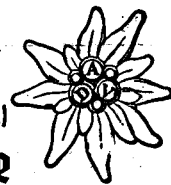
1. August 1940: Bestellung der Zeitschrift  
(Jahrbuch).



## Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband  
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 2

Innsbruck, 21. Juni 1940

20. Jahr

## Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Rahmensätze f. Hütten-  
gebühren

Zeitschrift 1940

Hüttenbetrieb

## Schrifttafel.

bis haben zu erfolgen:

30. Juni 1940: Einzahlung der Beiträge  
an den DA.

30. Juni 1940: Stichtag für Stimmvoll-  
machten zur HV.

bis haben zu erfolgen:

30. Juni 1940: Einfindung der Begün-  
stigungsanträge für Kriegsteilneh-  
mer an den DA.

1. Juli 1940: Gesuche um Vortragsbei-  
hilfen für den Winter 1940/41.

1. Juli 1940: Bestellung von Skiwegtafeln,  
Markierungsscheiben und Pfeilen  
für den Winter 1940/41.

27. Juli 1940: Meldungen zur Lehrwart-  
ausbildung im Felsklettern an den  
DA.

1. August 1940: Bestellung der Zeitschrift  
(Jahrbuch).

3. August 1940: Meldungen zur Lehr-  
ausbildung für Bergsteigen in Eis  
und Urgefstein an den DA.

15. September 1940: Bekanntgabe der  
Bergführertage vor der Winterreise-  
zeit.

## Kassen-Sachen.

Nach § 16, Abs. 6 der Satzung (Satzung 1938) richtet sich das Stimmrecht der Zweigvereine nach der Zahl der bis 30. Juni jeden Jahres an die Vereinskasse abgelieferten Vereinsbeiträge. Zweigvereine, die bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Beiträge abgeliefert haben, können unter keinen Umständen Stimmrecht erhalten.

Stimmrecht für Haupt-  
versammlung 1940.

Nach § 8 der Satzung sind die Beiträge in den ersten drei Monaten an die Vereinskasse des DAV. zu bezahlen.

Wir richten hiemit an alle Zweige das dringende Ersuchen, die Vereinsbeiträge umgehend abzuliefern. Die Frist hierfür ist der 30. Juni 1940.

Einzelne Zweigvereine haben ihre Schuldigkeiten aus dem Rechnungsjahr 1939/40 noch nicht beglichen. Sie werden dringend ersucht, diese Rückstände umgehend zu bezahlen.

Abrechnungs- und sonstige  
Schulden aus 1939/40.

**Zeitschriftbestellungen 1940.** Die Zweigvereine werden gebeten, die Bestellungen auf die Zeitschrift 1940 nicht zu übersehen. Die Bestellkarten lagen dem Nachrichtenblatt Heft 1/1940 bei. Die Bestellfrist läuft am 31. Juli 1940 ab.

**Jungmannen-Marken** Jungmannen-Marken und -Abzeichen sind nur beim DA. zu bestellen und auch an diesen zu bezahlen.

**Jahresberichtsbogen 1939/40.** Die Frist für die Einfindung der Jahresberichtsbogen 1939/40 ist abgelaufen. Es fehlt aber noch eine ganze Anzahl von Zweigvereinen. Wir erlauben die säumigen Zweige um dringende Einfindung bis spätestens 30. Juni 1940.

## Jahrbuch-(„Zeitschrift“)-Bestellung 1940.

Dem Maiheft des „Bergsteiger“ und der „Mitteilungen“ lagen rund 60.000 Bestellkarten für die „Zeitschrift“ bei. Ihr Zweck ist, möglichst viele Mitglieder zum Bezug der „Zeitschrift“ zu veranlassen und durch diese Art Werbung der Zweigvereine zu entlasten. Diese Werbung wird in den nächsten Heften wiederholt werden.

Die Schwierigkeiten in der Verrechnung, in der Festsetzung der Bezugsgebühren usw., die sich hieraus ergeben können, sind uns bekannt. Sie müssen des großen Endzieles wegen — Vermehrung der Auflage und Erhaltung der „Zeitschrift“ und Karten — in Kauf genommen werden.

Auf den Bestellkarten sind zwei Möglichkeiten vorgesehen:

1. Normale Bestellung beim Zweig und sofortige Bezahlung der Bezugsgebühr.

In diesem Falle kann der Zweig die Bezugsgebühr sofort einheben — selbstverständlich jene, die er von jenen Mitgliedern einhebt, die nicht mittels dieser Bestellkarte bestellen, unter Umständen also eine höhere als RM 3.50 dann, wenn durch die Verteilung der Jahrbücher dem Zweige Kosten erwachsen und alle übrigen Bezieher diese erhöhte Gebühr bezahlen müssen.

2. Bestellung mit Nachnahme.

Hier sind wieder zwei Möglichkeiten offen:

- a) Der Zweigverein bezieht für alle Nachnahme-Besteller das Jahrbuch als Sammelendung, bezahlt diese dem Verwaltungsausschuß mit RM 3.50 je Stück und liefert dann die Nachnahmesendungen an den einzelnen Bezieher unter Berechnung der beim Zweige üblichen Bezugsgebühr aus.

In diesem Falle ist der Zweig, insbesondere dann, wenn er einen Zuschlag zur Bezugsgebühr von RM 3.50 berechnet, umsatzsteuerpflichtig.

- b) Der Zweig gibt die eingehenden Nachnahmebestellungen, so wie sie einlaufen, an den Verlag Bruckmann zur unmittelbaren Auslieferung an den Besteller weiter. Dann tritt der Zweig in kein Rechtsverhältnis zum Besteller und überläßt die ganze Abwicklung dem Verlag.

Umsatzsteuerpflicht entsteht in diesem Falle nur dann, wenn der Zweig dem ausliefernden Verlage aufträgt, zur Bezugsgebühr noch einen Zuschlag, der dem Zweigvereine zugute kommen soll, zu berechnen.

Siebei bitten wir zu beachten, daß für Verpackung und Versand, sowie für die Nachnahmelieferung ohnehin für den Bezieher schon Spesen in Höhe von rund RM 1.— entstehen, die das Mitglied, das seine „Zeitschrift“ beim Zweig abholt, in dieser Höhe nicht hat.

Bei Weiterleitung der Nachnahme-Bestellung an den Verlag ist auf der Bestellkarte mit Rotstift zu vermerken oder in einer gesonderten Liste anzugeben, ob und welchen Zu-

**Der Naturschutz ist eine ganz vordringliche Aufgabe des Deutschen Alpenvereins . . . .**

**Ich richte daher an alle 200.000 Bergsteiger im Deutschen Alpenverein die Aufforderung, daß sie selbst einen freiwilligen Pflückverzicht übernehmen, wenn sie in die Berge gehen.**

**Dr. Senß-Inguart**

**auf der Hauptversammlung des DAV. in Graz am 29. Juli 1939.**

Schlag der Verlag bei Auslieferung des Buches dem Bezieher anzurechnen hat. Liegt ein solcher Vermerk nicht vor, so werden der Nachnahmesendung angelastet:

RM 3.50 Bezugsgebühr

RM 0.60 Verpackungs- und Portokosten

zirka RM 0.40 Nachnahmespesen.

Zahlreiche Bestellungen senden die Mitglieder, wie wir wahrnehmen können, an den Verwaltungsausschuß. Der DA. gibt diese Bestellungen grundsätzlich an die Zweigvereine weiter, damit

1. die Mitgliedschaft des Bestellers festgestellt werden kann,
2. Doppelbestellungen (beim DA. und beim Zweig) unterbleiben,
3. der Zweig prüfen kann, ob er die Bestellung von sich aus durchführen oder dem Verlag überlassen will.

Wir haben diesen Vorgang gewählt, um den Mitgliedern, die manchmal die Anschrift ihres Zweiges nicht wissen, oder nicht zur Hand haben, die Bestellung zu erleichtern. Beim Verwaltungsausschuß eingehende Bestellungen werden also erst dann berücksichtigt, wenn sie durch den Zweigverein gegangen sind und dieser sie entweder als Nachnahme-Bestellung an den Verlag weiterleitet oder als Sammelbestellung wieder dem Verwaltungsausschuß meldet (in letzterem Falle ohne Namensangabe, also nur die Zahl der bestellten und bezahlten Stücke).

Dem Heft Nr. 1 der Vereinsnachrichten lag eine „Zeitschrift“-Bestellkarte für den Zweig bei. In ihr sind auch die Bestellungen auf Nachnahme-Lieferungen, die der Zweig an den Verlag weitergeleitet hat, einzutragen, damit der DA. dann auf Grund dieser Angaben mit dem Verlag abrechnen kann. Bestellfrist beim DA.: 31. Juli.

Alle nicht durch Nachnahme erledigten Bestellungen muß der Zweig sofort bei Aufgabe der Bestellkarte dem Verwaltungsausschuß bar bezahlen, also auch solche, für die er, falls er die Nachnahme-Lieferung nach Erscheinen der „Zeitschrift“ selbst übernimmt, die Gebühr noch nicht bekommen hat.

Wir bitten, diese Vorgänge, die im Interesse einer verstärkten Werbung für die „Zeitschrift“ übernommen werden müssen, genau einzuhalten.

## Sum Kapitel Jahrbuch 1940.

Der Zweig Mühlhausen in Thüringen schreibt dem DA.:

Die in Ihrem Nachrichtenblatt Nr. 12 ausgesprochene Bitte um Werbung für das Jahrbuch hoffe ich erfüllt zu haben. Ich bin stolz darauf, die Zahl der beziehenden Mitglieder von 10 auf 32 gesteigert zu haben, und somit schon über 50 % des Mitgliedsbestandes erfaßt zu haben. Meiner Ansicht krankt der Rückgang des Bezuges des Jahrbuches daran, daß die größeren Zweige Geschäftsstellen unterhalten, die sich nicht persönlich für die Werbung einsetzen. Kann sich bei einem großen Zweig der Vereinsführer natürlich nicht allein der Werbung widmen, so soll er sich aber einen Stab so vieler begeisterter Mitglieder wählen, die jeder ca. 50 Mitglieder zu bearbeiten hätten und die dann unbedingt ein gutes Ergebnis erzielen werden. Es gibt auch noch eine andere Werbemöglichkeit, die allerdings dem Zweig einmalig Geld kosten könnte. Jeder Zweig sollte erst mal den Bezug des Jahrbuches verdoppeln entsprechend seiner A-Mitglieder und von

seiner Kasse bezahlen, dann steht schon ein eisernes Muß dahinter. Ich bin sicher, daß nach meinen Erfahrungen der größte Teil der mehr bestellten Bücher abgesetzt werden kann, der sonst unverkauft bliebe. Der unverkaufte Rest sollte dann noch an Mitglieder als Werbemittel gratis verteilt werden, so daß dann das nächste Jahr von diesen Mitgliedern mit einer Bestellung zu rechnen wäre. Diese Methode ließe sich mit jedem Jahr etwas erweitern und damit zum gewünschten Erfolg führen. Gerade jetzt in der Kriegszeit, wo die Dabeimgebliebenen nicht in der Lage sein werden, ins Gebirge zu fahren, bleibt das Jahrbuch das Bindeglied und an alle im Felde stehenden Mitglieder könnten die Zweige das Jahrbuch unentgeltlich übermitteln, das bei Rückkehr große Freude und neue Bezieher auslösen würde.

Sollten Ihnen meine Äußerungen von Wert sein, so wäre es empfehlenswert, allen Zweigen eine Nachricht in geeigneter Form zukommen zu lassen, die dann hoffentlich zu dem gewünschten Ergebnis führt.

In Bezug auf Ausgestaltung würde ich empfehlen, sofern die Kosten dafür nicht zu hoch, verschiedene schöne Farbphotos mit hereinzunehmen.

Meine Vorschläge bitte nur als Ausdruck meiner Liebe zum Verein zu deuten.

Mit deutschem Bergsteigergruß!

Heil Hitler!

gez. Franz Bader.

„Zeitschrift“ (Jahrbuch) = Mittels Bücherzettel kann jedes Mitglied das Jahrbuch zum Vorzugsmittgliederpreise von RM 3.50 unmittelbar bei seinem Zweig oder beim Verwaltungsausschuß-Innsbruck bestellen. Bei Nachnahmelieferung dieser Bestellung ergibt sich der Zuschlag der mit der Auslieferung verbundenen Kosten von selbst. Er wird zu obigem Preis zugeschlagen. Bei Abholung bzw. Auslieferung durch den Zweigverein ist auch dieser selbstverständlich berechtigt, seine ihm durch die Auslieferung erwachsenden Kosten dem Vorzugspreis von RM 3.50 zuzuschlagen. Alle Besteller werden gebeten, dies zu beachten!

## Hüttengebühren.

### Rahmenätze für Hüttengebühren 1940.

	Im Reichsgebiet RM.	in Liechtenstein u. Schweiz Sfr.
Bett mit Wäsche	1.— bis 1.60	1.— bis 1.50
Matratzenlager	— .40 „ — .70	— .40 „ — .80
Wäsche für Matratzenlager (vollständige Wäschebeistellung)	bis — .50	bis — .60
je Leintuch	„ — .25	„ — .30
Notlager	— .25 „ — .40	„ — .30
Eintritt	„ — .10	„ — .10
Gepäckversicherung	„ — .03	

### Heizgebühren:

- a) im Gastraum keine keine
- b) i. d. Schlafräumen bei Zentralheizung höchstens — .30 — .35
- c) Schlafräume mit Ofenheizung werden nur auf Bestellung geheizt. Die Selbstkosten des Brennstoffes sind von den Benutzern zu gleichen Teilen zu tragen.

Serner gilt:

1. Betten ohne Wäsche sind unzulässig. Sondergebühr für Wäsche in Betten ist nicht gestattet. Zur Wäsche für 1 Bett gehören: 2 Leintücher oder 1 Schlafsack aus Wäschestoff, 1 Kissenbezug, 1 Handtuch. Die Wäschestücke sind bei jedem Personenwechsel zu erneuern.

Zu jedem Matratzenlager gehören (ihre Beistellung ist in der Rahmengebühr inbegriffen): mindestens 2 Decken, 1 Kissen mit waschbarem Wechselbezug. Wenn zu Matratzenlagern Wäsche verlangt wird, so darf die Wäschegebühr bei mehrmaliger aufeinanderfolgender Nächtigung nur einmal berechnet werden.

2. Doppelbelag von Lagern als Notlager ist nur mit Erlaubnis der Hüttenverwaltung gestattet.
3. Brennstoff für Koch- und Heizzwecke muß zum Selbstkostenpreis abgegeben werden.
4. Eintrittsgebühr kann, muß aber nicht erhoben werden. Sie darf nur bei Tagesbenutzung erhoben werden, nicht aber wenn genächtigt wird.
5. Öffentliche Abgaben dürfen auf die Lagergebühr zugeschlagen werden. Zuschläge für andere (auch Vereinszwecke), insbesondere Beleuchtung, sind unstatthaft, ausgenommen Gepäcksversicherung.
6. Nichtmitglieder haben mindestens die doppelten Gebühren des Mitgliedes zu entrichten.

### Hüttenverpflegung:

Mitglieder, Jugendliche und solche Besucher, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Hüttenordnung Mitgliederrechte auf den Hütten genießen, haben Anspruch auf das Bergsteigergessen, das zu folgenden Rahmenätzen verabfolgt werden muß:

Es wird abgegeben:

	Im ganzen Reichsgebiet RM.
— 1. den ganzen Tag über:	
1 Schale Kaffee mit Milch und Zucker	— .20 bis — .30
1 Liter Teewasser (heiße Trinksasser) *)	— .15 „ — .25
1 Teller Erbswurst- (oder gleichwertiger) Suppe	— .20 „ — .30
2. ab 12 Uhr mittags:	
ein Tellergericht (Fertiggewicht der Portion 500 Gramm), z. B. Nudeln mit Käse, Linsen, Erbsbrei, Tiroler Gröstl, Speckknödel mit Kraut	— .40 „ — .60
ein Tagesgericht mit Fleisch oder eine Fleischspeise mit Beilage im Gesamtgewicht von 600 Gramm (Tagesplatte)	— .70 „ 1.—

Nur das Mitglied hat Anspruch auf diese Preise für die genannte Verpflegung; das Nichtmitglied kann zwar diese Speisen ebenfalls verlangen, doch darf ihm dafür ein — von dem Zweig genehmigter — höherer Preis berechnet werden.

Daneben können selbstverständlich ungehindert alle anderen sonst üblichen Speisen und Getränke zu den von dem Zweig genehmigten Preisen verabfolgt werden, doch soll in Zukunft dieses einfache Bergsteigergessen die Grundlage der gesamten Hüttenbewirtschaftung sein.

\*) Samt Gedeck (Kanne, 1 Tasse, 1 Löffel) für 1 Person; für jede weitere Tasse 5 Pfennig mehr.

### Ergänzungen.

1. Für die Speisenverabreichung auf Schutzhütten des OAD. besteht **Markenpflicht** wie für alle Talgastätten.
2. Die Einhebung eines Bedienungszuschlages von 10 v. H. ist gemäß den Vorschriften der zuständigen Wirtschaftsgruppe geboten.
3. Schutzhütten, die im Wettbewerb stehen mit anderen Unterkünften, kann auf Antrag vom OAD. die Bewilligung erteilt werden, die Gebühren für Nichtmitglieder niedriger als mit dem Doppelten der Mitgliedsgebühren festzusetzen.
4. Die NSG. „Kraft durch Freude“ hat bekanntlich das Begünstigungsabkommen des Jahres 1939, da zu wenig weitgehend, gekündigt. Gemäß Anordnung des Vereinsführers in Graz (Sv. 1939) darf dieses Abkommen durch unsere Schutzhütten nach wie vor angewendet werden — es darf aber hinsichtlich zu gewährenden Begünstigungen in keinem Falle überschritten werden. (Vergl. Ver.-Nachrichten Nr. 10/11 v. 1938, S. 111 und Nr. 6/7 v. 1939.)

**Hüttengebühren.** Zahlreiche bei der Vereinsführung eingelaufenen Beschwerden geben Veranlassung auf folgendes hinzuweisen:

Auf den Zahlungsverpflichtungen für Nüchtingsgebühren müssen die Zuschläge für Heizung des Schlafraumes und für Wäschebereitstellung beim Matratzenlager besonders aufgeführt werden. Es ist nicht zulässig, diese Einzelbeträge in einer Summe zusammenzufassen und nur diese Summe auf den Zahlungsverpflichtungen anzugeben. Hierdurch ist wiederholt die Heizungsgebühr für Matratzenlager berechnet worden, ohne daß der Schlafraum wirklich geheizt wird. Außerdem entsteht bei den Hüttenbesuchern die Vermutung, daß die Rahmenätze überschritten werden. Beispiele:

<b>Richtig:</b>	Gebühr für Matratzenlager	RM 0.70
	Gebühr für Heizung des Schlafraumes	„ 0.30
	zusammen	RM 1.—
<b>Falsch:</b>	Gebühr für ein Matratzenlager	RM 1.—

## Hüttenbetrieb.

**Hütten Sperre im Sommer 1940.** Manche Zweige oder deren Hüttenbewirtschafter glauben, ihre bisher bewirtschaftet gewesene Schutzhütte im Sommer 1940 ohne weiteres sperren zu können oder zu müssen und teilen dies dem DA. kurzerhand mit.

Hierzu stellt die Vereinsführung fest:

1. Es ist unser ausdrücklicher Auftrag, die Arbeit im DAV. möglichst unvermindert weiterzuführen und dadurch unsern Beitrag am Lebenskampf des Deutschen Volkes zu leisten — und sei es auch mit Opfern. Hierzu gehört in erster Linie der Hüttenbetrieb.
  2. Versorgungsschwierigkeiten bestehen ausnahmslos nirgends in solchem Umfange, daß allein deswegen die Hütten Sperre gerechtfertigt wäre.
  3. Über voraussichtliche Besucherzahlen sind höchstens Vermutungen möglich — die Erfahrungen des Kriegswinters zeigen aber, daß zu Befürchtungen zunächst kein Anlaß besteht.
  4. Wehrdienstleistung des Bewirtschafter und der Träger können tatsächlich den Hüttenbetrieb in Frage stellen. Aber schon im Frieden waren auf jeder Hütte auch Frauen tätig — sie müssen den eingerückten Mann hier genau so ersetzen, wie es die Großstädterin in ihrem Bereich tun muß. Die Frage der Beschaffung von Hüttenträgern usw. ist sehr schwierig — die Arbeitsämter wurden vom Führer des DAV. auf diesen vordringlichen Bedarf hingewiesen und können gegebenen Falles Umsiedler einsehen. Zweifellos finden sich aber in jeder Dorfgemeinschaft noch immer menschliche oder tierische Kräfte, die in Anspruch genommen werden können.
  5. Kann ein im Wehrdienst stehender Hüttenbewirtschafter weder durch Frau, Familie, Verwandtschaft usw. ersetzt werden, so muß anderweitig für seinen Ersatz, sei es dauernd oder zeitweise, gesorgt werden. Soweit hierfür nicht Umsiedler in Betracht kommen, müssen der Bürgermeister und die Dienststellen der NSDAP. hier mithelfen. Denn
  6. aus den Erfahrungen des Weltkrieges ist für den Bergsteigerverkehr wie auch für den Besitzstand des DAV. nichts abträglicher als eine unbewirtschaftete und unbewirtschaftete Hütte. Der unvermeidliche Schaden ist größer als ein Zuschuß sein kann, den in Ausnahmefällen der Zweigverein dem Hüttenbewirtschafter wird bewilligen müssen.
  7. Es ist ohne weiteres zulässig und erwünscht, die Bewirtschaftung nur im einfachsten Rahmen weiter zu führen.
  8. **Hütten Sperren ohne ausdrückliche Zustimmung der Vereinsführung sind unstatthaft.**
- Diese Zustimmung kann nur in Ausnahmefällen bei besonderer Begründung erteilt werden, wenn

- a) wenigstens ein Raum mit AD.-Schlüssel zugänglich bleibt, der Kochgelegenheit mit Geschirr, Lager mit genügend Decken (in der Regel 2) und Rettungsmittel sowie Brennholz enthalten muß (VII/2 Tölzer Richtlinien),
- b) keinerlei Lebensmittel- und Getränkevorräte auf der Hütte vorhanden sind, da andernfalls die Hüttenfürsorge jede Ersatzleistung im Einbruchsfalle ablehnt.

1. Zur Neubesezung frei werdender Bewirtschafterstellen auf **Hüttenverpachtungen.** Schutzhütten kommen in erster Linie Südtiroler Umsiedler in Betracht. Erst wenn sich kein geeigneter Umsiedler fristgerecht findet, kann der DA. die Genehmigung zur anderweitigen Verpachtung erteilen.
2. Die Vermittlungsstelle für Südtiroler Umsiedler, die als Schutzhüttenbewirtschafter oder Bergführer eingesetzt werden sollen, ist der Verwaltungsausschuß des DAV.
3. Es darf daher zufolge Auftrages des Reichsführers **II** und Chef der D. Polizei kein neuer Hüttenpacht ohne Zustimmung des DA. vergeben werden.
4. Da es in diesem Frühjahr der Kürze der Zeit wegen nicht möglich war, alle Wünsche der verpachtenden Zweige und der pachtenden Umsiedler zu berücksichtigen, ist es dringend erforderlich, daß künftig
  - a) jeder Zweig jeden frei werdenden Hüttenpacht sofort dem DA. meldet mit genauer Angabe der Pachtbedingungen und sonstigen Unterlagen, die für den im Ausland befindlichen Interessenten wichtig sind (Beschreibung der Hütte, Zugänge, Versorgungsmöglichkeiten, Besucherzahlen, Pachtantritt, Beschaffung einer Familienwohnung im Tale usw.) **vierfach** an den DA. sendet,
  - b) ohne Zustimmung des DA. unter keinen Umständen Pachtanschreibungen in Zeitungen usw. vornimmt — denn nur durch planvolle Lenkung kann die Umsiedlung möglichst reibungslos erfolgen,
  - c) schon jetzt prüft und dem DA. bekannt gibt, welche Schutzhütten auf Grund bestehender Verträge normalerweise bis Dezember 1942 frei werden und zur Verpachtung gelangen werden, sofern der bisherige Pächter den Vertrag nicht mehr fortzusetzen in der Lage ist, (Angabe des frühesten Pachtantrittszeitpunktes.)

Beim Brand der Akademiker Hütte in Saalbach ist das **Reisegepäckversicherung auf Schutzhütten.** eingebrachte Reisegepäck der zahlreichen Hüttenbesucher vollkommen mitverbrannt, darunter auch solches, das von den Gästen dem Hüttenbewirtschafter übergeben oder an den von ihm zugewiesenen Ort untergebracht worden war (Skiausrüstung usw.).

Der Hüttenbewirtschafter bzw. der hüttenbesitzende Zweigverein waren gegen solche Schäden nicht versichert. Sie sind daher wegen der Ansprüche der geschädigten Besucher in eine sehr unangenehme Lage geraten. Dies gab dem Verwaltungsausschuß Veranlassung, die Frage der Versicherung des auf den Schutzhütten eingebrachten Besitzes der Hüttenbesucher zu prüfen, da festgestellt werden konnte, daß im Gegensatz zu den viel weniger gefährdeten Calgaströben und Hotels die Schutzhütten nur in Ausnahmefällen Versicherungen für solche Schäden abgeschlossen haben.

Die Vereinsführung wird voraussichtlich mit 1. Juli 1940 für alle bewirtschafteten Schutzhütten eine zwangsweise Reisegepäckversicherung aller auf den Schutzhütten nächtigenden Besucher einführen. Der sehr geringe Kopfbeitrag, der von jedem Nächtigenden hierfür zu bezahlen ist, muß vom Schutzhüttenbewirtschafter eingehoben und an den Versicherer monatlich abgeliefert werden. Die Zweigvereine müssen dies überwachen. Nähere Mitteilungen hierüber werden noch zeitgerecht bekanntgegeben.

Die in der Ostmark gelegenen Schutzhütten unterliegen noch **Landesgebäudesteuer in Kärnten.** der Gebäudesteuer wie sie von den einzelnen früheren österreichischen Bundesländern festgelegt wurden. Die reichsrechtliche Regelung der Grundsteuern erfolgt in Anpassung an die Bestimmungen im Altreich erst mit 1. 4. 1941.

Für die im Reichsgau Kärnten gelegenen Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins hat der Reichsstatthalter in Kärnten (Gau selbstverwaltung) unter G K 94/2/D vom 23. Mai 1939 verfügt, daß die Schutzhütten des DAV. von der Entrichtung der Landesgebäudesteuer einschließlich der Zuschläge ab 1. April 1940 befreit werden.

Dies gilt auch für die im Landkreis Lienz gelegenen Unterkunfthäuser des Deutschen Alpenvereins.

Eine Rückwirkung für die vergangenen Jahre kommt dem Erlaß nicht zu. Die Verfügung erfolgte in Würdigung der vom Verwaltungsausschuß vorgebrachten Umstände und in Anerkennung der im Reichsgau Kärnten vom Deutschen Alpenverein vollbrachten Leistungen auf dem Gebiet der Volkserziehung aus Billigkeitsgründen.

Dies allen Zweigen, die in Kärnten Hüttenbesitz haben, zur Kenntnis.

Dem Reichsstatthalter in Kärnten muß hierfür besonders gedankt werden. Bemühungen der Vereinsführung um Grundsteuerbefreiung sind auch in den übrigen Reichsgauen im Zuge.

## Verzeichnis der im Sommer 1940 als Ferienheime erklärten Schutzhütten.

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <p><b>Karwendelgebirge:</b><br/> <b>Magdeburger Hütte</b> (Zweig Magdeburg).<br/> <b>Bayerische Voralpen westlich des Inns:</b><br/> <b>Bodenschneidhaus</b> (Zw. Alpenklub München).<br/> <b>Kaisergebirge:</b><br/> <b>Vorderkaiserfeldenhütte</b> (Zweig Oberland).<br/> <b>Salzburger Schieferalpen:</b><br/> <b>Hochgründelhütte</b> (Zweig Hochwacht).<br/> <b>Schi- und Bergsteigerheim Mählbach</b> (Zweig Turistenklub).<br/> <b>Dachsteingebirge:</b><br/> <b>Bränner Hütte</b><br/> <b>Guttenberghaus</b> (beide Zweige Austria).<br/> <b>Totes Gebirge:</b><br/> <b>Dämmerhütte</b><br/> <b>Hochhausfinghaus</b> (beide Zweige Turistenklub).<br/> <b>Hollhaus</b> (Zweig Austria).<br/> <b>Linzer Haus</b> (Zweig Linz).<br/> <b>Mürzsteiger Alpen:</b><br/> <b>Grax-Metan-Haus</b> (Zweig Turistenklub).<br/> <b>Rax-Schneeberg-Gruppe:</b><br/> <b>Baumgartnerhaus</b><br/> <b>Damböckhaus</b><br/> <b>Lackabodenhaus</b></p> | <p><b>Karl-Ludwig-Haus</b> (alle Zweige Turistenklub).<br/> <b>Sparbacherhütte</b> (Zw. Austria).<br/> <b>Vbbstaler Alpen:</b><br/> <b>Ötztalhaus</b> (Zw. Turistenklub).<br/> <b>Vbbstaler Hütte</b> (Zw. Hochwacht).<br/> <b>Gutensteiner Alpen:</b><br/> <b>Herrgottschnitzer-Hütte am Kampstein</b> (Zweig Herrgottschnitzer).<br/> <b>Unterberghaus</b><br/> <b>Kaiserkogelhütte</b><br/> <b>Kaspar-Beitner-Haus</b><br/> <b>Reißalpenhaus</b><br/> <b>W.-Eichert-Hütte</b> (alle Zw. Turistenklub).<br/> <b>Wiener Wald:</b><br/> <b>Effernes Torshutthaus</b><br/> <b>Franz-Krebs-Haus</b> (beide Zweige Turistenklub).<br/> <b>Samnaungruppe:</b><br/> <b>Kölner Haus</b> (Zweig Rheinland-Köln).<br/> <b>Stubaier Alpen:</b><br/> <b>Dortmunder Hütte</b> (Zweig Dortmund).<br/> <b>Tuxer Voralpen:</b><br/> <b>Datscherkofelhütte</b> (Zw. Turistenklub).<br/> <b>Rißbüehler Alpen:</b><br/> <b>Oberlandhütte</b> (Zw. Oberland).<br/> <b>Wildkogelhütte</b> (Zweig Austria).<br/> <b>Goldberggruppe:</b><br/> <b>Stagantner Hütte</b> (Zweig Klagenfurt).</p> | <p><b>Niedere Tauern:</b><br/> <b>Bohemia-Hütte</b> (Zweig Prag).<br/> <b>Fischerhütte</b><br/> <b>Hochreicharthütte</b> (beide Zweige Turistenklub).<br/> <b>Krummholzhütte</b> (Zw. Alp.-Ges. Krummholz).<br/> <b>Plannerhütten</b> (Zweig Reichenstein).<br/> <b>Rudolf-Schober-Hütte</b><br/> <b>Seekarhaus</b> (beide Zw. Austria).<br/> <b>Tappenkarlehütte</b> (Zweig Meißner Hochland).<br/> <b>Vindobonahaus</b> (Zw. Turistenklub).<br/> <b>Norische Alpen:</b><br/> <b>Gleinalpenhaus</b><br/> <b>Grebzenhaus</b><br/> <b>Prosshaus</b> (alle Zw. Turistenklub).<br/> <b>Dr. Mehrt-Hütte</b> (Zweig Wien).<br/> <b>Cetische Alpen:</b><br/> <b>Herrgottschnitzerhütte am Wandach</b> (Zweig Herrgottschnitzer).<br/> <b>Kranichbergerschwai</b> (Zweig Turistenklub).<br/> <b>Stubenberghaus</b> (Zweig Graz).<br/> <b>Karl-Lechner-Haus</b> (Zweig Austria).<br/> <b>Gailtaler Alpen:</b><br/> <b>E.-C.-Compton-Hütte</b> (Zweig Austria).<br/> <b>Karnische Alpen:</b><br/> <b>Hochweißsteinhaus</b> (Zweig Austria).</p> |
|--|--|--|

## Hütten- und Wegbau.

Die von den Zweigen bestellten Wegtafeln für den **Wegtafelleverung 1940**. Sommer 1940 können geliefert werden, nachdem der Vereinsführung in beschränktem Ausmaß das im Vorjahr mit gutem Erfolg benützte Aluminiumblech zur Verfügung gestellt wurde. Durch die Verhandlungen zur Freigabe des Rohstoffes hat sich die Herstellung verzögert; die Auslieferung der Tafeln erfolgt im Laufe des Sommers.

### Unfallversicherung bei Wegbauarbeiten.

Die Zweiganstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft (Reichsunfallversicherung) Berlin-Wilmersdorf, Babelsberger-Strasse 16, macht uns darauf aufmerksam, daß Wegbau- und Unterhaltungsarbeiten, die Zweige des DAV. im eigenen Betriebe sachungsmäßig ausführen, bei obiger Anstalt laut Gesetz pflichtversichert sind, wenn sie mehr als 6 Arbeitstage jährlich erfordern. Zu diesen Unterhaltungsarbeiten gehört auch die Anlegung von Sitzplätzen und Wegweisern.

Solange Zweige des Deutschen Alpenvereins derartige Arbeiten im eigenen Betrieb gelegentlich sachungsmäßig auszuführen haben, so wären sie verpflichtet, dies obiger Anstalt nachzuweisen.

Dies gilt nicht für Arbeiten, die einem hierzu befugten gewerblichen Unternehmen übertragen wurden.

## Hüttenfürsorge.

Die Errechnung der Beiträge 1940/41 ist im Zuge — die **Beiträge zur Fürsorge-Einrichtung**. Zweige erhalten die Vorschreibungen demnächst. Sie müssen durch den Hüttenwart und den Rechner genau überprüft werden.

Jeder Beitragsvorschreibung liegt nachstehendes Merkblatt bei:

### Fünf Gebote für Hüttenwarte:

1. Überprüfen Sie, ob die Werte, mit denen Ihre Hütte in die Fürsorgeliste eingetragen, auch richtig und zeitgemäß sind.  
 In der Ostmark sind die Preise der Baustoffe, Löhne und Lieferungskosten heute etwa um 20—30% höher, als vor dem Anschluß der Ostmark an das Reich. Eine Wiederherstellung einer zerstörten Schutzhütte ist mit den Werten, die sich aus der Umrechnung der Schillinge in Reichsmark, im Verhältnis: 1.50 zu 1.— ergaben, in fast allen Fällen undenkbar.  
 Auf zusätzliche Unterstellungen oder Darlehen für Hüttenbauten nach Katastrophen aus Mitteln des Gesamtvereines ist dann, wenn die Hütte zu nieder bewertet war, auf keinen Fall zu rechnen.
2. Überprüfen Sie die Öfen (Ofenschutzbleche!), Rauchrohre, Kamine, Feuerlöschgeräte, Blitzableiter und elektrische Leitungen; sorgen Sie für die vorgeschriebene, regelmäßige Reinigung der Heizungen und Kamine durch einen Rauchfangkehrer. Neue oder nicht gestrichene Holzteile sind mit Flammenschutzmittel (z. B. Intravan der J. G. Farben) zu streichen oder zu spritzen.
3. Lebensmittel und Getränke sind bei Ende der Bewirtschaftung von den unbewachten Hütten abzubefördern, da sonst die Hüttenfürsorge keine Vergütung für Einbruchschäden gewährt.
4. Achten Sie darauf, daß der Hüttenwirt seinen eigenen Hausrat und die Lebensmittel gegen Feuer versichert, da die Fürsorge für diese Schäden nicht aufkommt und hierfür auch keine Unterstützung gewährt.
5. Die einheitliche Einführung einer Versicherung des eingebrachten Besitzes der Hütten Gäste für alle AD.-Hütten erfolgt demnächst. Verhalten Sie Ihren Hüttenwirtschafter zu deren Benützung und zu gewissenhafter Abrechnung mit dem Versicherer. Der Hüttenwirtschafter ist für das ihm übergebene Gepäck der Hüttenbesucher nach dem Gesetz haftpflichtig.



## Lehrwarte.

### Lehrwartausbildung im Sommer 1940.

Die Lehrwarteschulen im Kriegswinter 1939/40 sind wieder Erwartungen gut besucht worden. Die Vereinsführung trägt auch weiterhin dem Bedürfnis nach derartigen Lehrwartausbildungen Rechnung. Die Zweige können durch die Ausbildung der Lehrwarte ihrer Aufgabe besser nachkommen, nämlich der Förderung des Jugendbergsteigens und der Sicherung des bergsteigerisch vorgebildeten Nachwuchses für die Gebirgstruppen. Diese Aufgabe kann naturgemäß nur durch die einzelnen Zweige für die Jungmannen und die Angehörigen der H.J.-Bergfahrtengruppen des DAD. vorgenommen werden. **Insbesondere erfordert die Ausweitung der Jugendarbeit die Ausbildung einer möglichst großen Zahl von Lehrwarten.** Die Zweigvereine werden daher aufgefordert, möglichst viele geeignete Mitglieder zu den von der Vereinsführung veranstalteten Lehrwarteschulen zu melden.

Solgende Lehrgänge sind vorgesehen:

1. Lehrwarte im Felsklettern, 5. bis 10. August 1940. Leiter: Dr. Karl Prusik. Standort wird noch bekanntgegeben. Meldungen bis 27. Juni 1940.
2. Lehrwarte für Bergsteigen im Eis und Urgestein, 12. bis 18. August 1940. Leiter wird noch bekanntgegeben. Standort: Oberwalderhütte oder Tschachhaus. Meldungen bis 3. August 1940.

Die Lehrgänge sind so eingeteilt, daß jeder Teilnehmer sowohl den Selskurs wie eine Lehrwarteschule für Bergsteigen in Eis und Urgestein besuchen kann. Die Standorte werden so gewählt, daß sie auch bei den jetzigen Verkehrsverhältnissen leicht erreicht werden können. Die Lehrgangsdauer wurde verkürzt, um auch bei durch den Krieg beschränkten Urlaubsmöglichkeiten den Besuch der Lehrgänge zu ermöglichen.

Formblätter für die Meldung sind durch die Zweige beim DA. anzufragen. Fahrpreisermäßigung kann den Lehrgangsteilnehmern zur Zeit nicht eingeräumt werden, jedoch ist die Vereinsführung bereit, Beihilfen zu den Fahrkosten zu geben, sofern die Zweige auch ihrerseits eine Unterstützung gewähren und die Teilnehmer den Lehrgang mit Erfolg besuchen.

Diejenigen Teilnehmer, die an den Lehrgängen mit Erfolg teilnehmen, erhalten ein Lehrwartezeugnis; Teilnehmer der Lehrwartausbildung für Bergsteigen in Eis und Urgestein erhalten dann das Lehrwarteabzeichen für Bergsteigen, wenn sie auch die Ausbildung im Winterbergsteigen mit Erfolg besuchen.

## Satzungen, Mitgliedschaft.

### Amts-dauer der Vereinsführer.

Es sind Zweifel über die Amtsdauer der Zweigvereinsführer aufgetaucht. Die Vereinsführung stellt hierzu fest:

Die Tätigkeitsdauer des Zweigvereinsführers beginnt nicht mit dem Tage der Wahl, sondern mit dem Ende der Amtsdauer seines Vorgängers. Die behördliche Bestätigung des Vereinsführers ist einzuholen, jedoch ist deren Zeitpunkt nicht maßgebend für die Amtsdauer. Wenn diese schon früher begonnen hat, gilt diese Bestätigung rückwirkend.

### Mitglieder vor dem Feinde.

Wir möchten die Namen der im Wehrdienst stehenden Mitglieder, die Tapferkeits-Auszeichnungen in den Feldzügen 1939/40 verliehen erhalten haben, in unseren Vereinschriften veröffentlichen. Daher bitten wir alle Zweige, uns sofort mitzuteilen, wenn eines Ihrer Mitglieder das EK I., EK II. oder das Ritterkreuz zum EK. oder die Spange zum EK verliehen erhalten hat. Dies gilt natürlich für die Zeit ab 3. September 1939.

Der Reichsminister des Innern hat mit Zustimmung des Reichs-Schatzmeisters der NSDAP. dem NS.-Reichsbund für Leibesübungen die Genehmigung zur Veranstaltung einer Geldlotterie erteilt zur Förderung seiner Bestrebungen.

Hauptträger der Organisation dieser Lotterie, soweit sie sich innerhalb des NSRL. abspielt, werden die Ringführer sein. Die ersten Rundschreiben an sie laufen in diesen Tagen aus.

Alle Amtswalter aber sollen sich des Vertrauens und der Anerkennung, die in der Genehmigung der Lotterie für den NSRL. in Kriegszeiten liegt, würdig erweisen und sich **persönlich** für ihren Erfolg einsetzen.

## Dortragswesen.

Die Vereinsführung weist auf die am 1. Juli ablaufende **Dortragsbeihilfen 1940/41.** Sieht zur Vorlage von Beihilfege-suchen für Vorträge im Winter 1940/41 hin. Für derartige Anträge sind besondere Formblätter vorhanden, die beim DA. anzufragen sind. Jedoch müssen diese Anträge vollständig ausgefüllt werden, wobei insbesondere auch Vortragstage, -Redner und -Themen für den abgelaufenen Vortragswinter 1939/40 genau anzugeben sind.

Der Vereinsführer hat die für Vortragsbeihilfen im Winter 1940/41 zur Verfügung stehenden Mittel nicht gekürzt, um das Vortragswesen, das einen wesentlichen Bestandteil der heimatlichen Arbeit der Zweige gerade jetzt darstellt, besonders zu fördern und die Abhaltung der Vorträge insbesondere der kleinen Zweige zu ermöglichen.

## Naturschutzarbeit.

Die Zweigvereinsführer aller Zweige werden gebeten, aus ihren **Sachwalter für Naturschutz.** Mitgliedern ein möglichst dem Beirat angehörendes Mitglied als **Naturschutz-**Walter für Naturschutz im Zweige zu bestellen. Dieser Walter für Naturschutz hat die Aufgabe, den Zweigführer in allen Naturschutzangelegenheiten zu beraten, ferner die mit Hütten- und Wegebau besetzten Amtswalter im Zweig, und darüber hinaus dafür zu sorgen, daß der Naturschutzgedanke in jedem Zweige nicht nur nie erlischt, sondern vorwärts getragen, gefördert und verbreitet wird. Der Naturschutzwart kann daher in gleicher Weise in den alpenfernen wie in den alpennahen Zweigen wirken. Dort durch entsprechende Belehrung, Unterrichtung und Beeinflussung der Mitglieder, Jungmannen und H.J.-Bergsteigergruppen im DAD., im Alpengebiet durch engstes Zusammenwirken und Fühlungnahme mit den Dienststellen der Alpenvereins-Bergwacht und durch unmittelbare Tätigkeit im Arbeitsgebiet des Zweiges selbst. Hier bietet sich ein dankbares Aufgabengebiet für naturkundige und naturliebende Mitglieder, die dem Herrn Vereinsführer und allen um die Erhaltung der unverfälschten Bergwelt besorgten Bergsteigern eine wertvolle Stütze sein können.

Wir hoffen, daß es trotz des aufgezwungenen Lebens- **Schutz den Alpenblumen!** Kampfes, in dem unser Volk steht, vielen Volksgenossen möglich sein wird, für kürzere oder längere Zeit in den Bergen Erholung und Kräftigung in diesem Sommer zu suchen. Es ist Aufgabe der Zweige und der in ihnen tätigen Naturschutzwalter, durch Wort und Schrift alle unsere Mitglieder, ganz besonders vor den bevorstehenden Bergfahrten, auf die Bemühungen des Alpenvereins um den Naturschutz aufmerksam zu machen und ihnen die Gedankengänge unseres Vereinsführers, Reichsminister Dr. Seyß-Inquart, anlässlich der Hauptversammlung 1939 in Graz zur Kenntnis zu bringen, die darin gipfeln, daß es für den Bergsteiger keine schönere Aufgabe geben kann, als unsere Bergnatur unverfälscht

zu erhalten und durch einen freiwilligen Pflückverzicht aller Alpenblumen beizutragen zum unerschütterten Bestande unserer einzigartigen, gefährdeten Pflanzenwelt in den Alpen. Durch diesen freiwilligen Verzicht begegnet jeder vernünftige Bergsteiger von vornherein der Gefahr, die ihm aus der nunmehr strengen Anwendung der Bestimmungen des Reichsnaturschutzgesetzes, die insbesondere in der Ostmark durch die Alpenvereins-Bergwacht eingeleitet ist droht.]

**Naturschutz auf Zimmerschmuck** ist auch auf unseren Hütten erwünscht. Es sollte aber nicht mehr vorkommen, daß im Hüttenvorraum die schönsten Aufruhe zum Pflanzenschutz hängen mit herrlichen Worten und wundervollen Bildern — während drinnen in der Gaststube auf jedem Tisch und an jedem Fenster ein Kiesenstrauß gerade jener prächtigen Blumen prangt, die wir schützen wollen und deren Pflücken — verboten ist!

Der Hüttenwirtschafter ist auch hier — wie in vielen anderen Dingen — Lehrmeister und sein Tun Maßstab für seine Gäste.

## Verschiedenes.

**Kriegswirtschaftliche Versorgung des Deutschen Sports.** Die Wirtschaftsabteilung des NSRL gibt ein Merkblatt heraus über die zur Zeit geltenden Bestimmungen für die Beschaffung von Ausrüstung. Demnach sind:

1. Ausgesprochene Curen- und Sporthemden und Hosen, sowie Sportstutzen für NSRL-Vereine im Bezugungsverfahren erhältlich. Alle andere Sportkleidung — Kleiderkarte.
2. Skianzüge und deren Einzelteile — Kleiderkarte.
3. Skistiefel, Bergschuhe nur für Spitzenkömmer bzw. für den hochalpinen Rettungsdienst des DAV.

Anträge über den Zweigverein an den Verwaltungsausschuß zum NSRL., der den Ermächtigungsschein vermittelt. Wenn obige Voraussetzungen nicht erfüllt sind, müssen die Zweige Anträge schon von sich aus zurückweisen. Anträge auf Curen- und Sporthemden usw.: Bedarfsbescheinigung durch den Vereinsführer mit Bestätigung des zuständigen Ringführers.

**Rettungsmedaillen.** Seit 20. Mai 1940 gelten in der Ostmark und im Sudetenland die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) und die Ausführungsverordnungen über diese Verleihungen.

## Unfallfürsorge für AD.-Bergwachtmänner.

Nachdem im Oktober 1937 der bestehende Versicherungsvertrag gekündigt worden war, übernahm von da ab der DAV. auch die Betreuung der BIV-Rettungsmänner des DAV. und ihrer Helfer mittels seiner Fürsorgeeinrichtung. Dieselbe unterscheidet sich in zwei Punkten von der Fürsorge für A-Mitglieder und Jungmänner:

- a) fällt bei den BIV-Rettungsmännern jede Beitragsleistung weg;
- b) bekommen die Rettungsmänner im Todesfall anstatt *RM* 400.— Todesfallkosten *RM* 3000.— als Sterbegeld für die Hinterbliebenen und außerdem bei Unfällen ein Taggeld von *RM* 6.— je Tag vom 2. Tag der ärztlichen Behandlung an, es sei denn, die Unfallfolgen bringen eine dauernde, teilweise oder gänzliche Arbeitsunfähigkeit mit sich, in welchem Falle:

bei gänzlicher Invalidität bis *RM* 20.000.— als Höchstsentschädigung bestimmt sind. Ist die Invalidität aber dauernd und nur teilweise, dann wird die Entschädigung nach den Normen der gesetzlichen Unfallversicherung abgestuft.

In keinem Falle besteht auf eine Leistung ein klagbarer Anspruch, wenn auch der DAV. die Gewißheit der Auszahlung gewährleistet.

Es bestehen demnach folgende Sätze für die Unfallfürsorge der Rettungsmänner und ihrer von ihnen oder einer AD.-Bergwacht-Dienststelle aufgebotenen oder anerkannten Helfer:

Todfall . . . . .	<i>RM</i>	3.000.—
Ganzinvalidität, ärztlich festzustellen bis . . . . .	"	20.000.—
teilweise Invalidität, abgestuft nach üblichen Bedingungen, bis Höchstfall . . . . .	"	20.000.—
Taggeld, ab 2. Tag der ärztlichen Behandlung je Tag . . . . .	"	6.—
nachgemiefene Rettungs- und Bergungskosten bis . . . . .	"	250.—

Sofort-Meldung eines Dienstunfalles von Rettungsmännern an die Landesführung und von dieser an den DR.

Männer des DRK., die an Unternehmungen und Schulungen des AD.-Bergwacht-dienstes teilnehmen, sind vom DRK. auch für den Bergdienst zu versichern. Sie gelten nur dann als der Fürsorge teilhaftig, wenn sie den Verpflichtungsschein und das Gelöbnis unterschrieben haben, also Mitglieder der BIV. des AD. sind. Andernfalls sind sie nur durch die Versicherung des Deutschen Roten Kreuzes gedeckt.

Als der Fürsorge teilhaftig gelten alle diejenigen Personen, die zur Rettung aus alpiner Not oder Bergung oder zum Winter-Sonntagsstreifendienst der AD.-BIV. von einer Ortsstelle des AD.-Bergwachtendienstes entsendet und damit im Bereiche einer Rettungs- oder Bergungsunternehmung des DAV. tätig werden. Der Nachweis ist durch den Rettungsmännerausweis oder für eine einzelne Unternehmung von der Ortsstelle schriftlich gegeben, zu liefern.

Dasselbe gilt für alle autorisierten Führer oder legitimierten Träger bzw. Anwärter und von diesen im Notfalle aufgebotenen Hilfskräfte bei einer Bergungs- bzw. Rettungsunternehmung.

Eingeschlossen in die Fürsorge ist ferner der von der AD.-BIV. angeordnete Streifendienst an Sonn- und Feiertagen im Winter sowie der Streifendienst für Naturschutz im Sommer, hinsichtlich der mit einem Ausweis der AD.-BIV. versehenen bzw. zum Hilfsdienst hierzu herbeigerufenen Personen.

Der Schutz der Fürsorge beginnt mit der Ausübung des Rettungs- oder Bergungsunternehmens bzw. des Streifendienstes und endet mit der Rückkehr von der Unternehmung in den Wohn- oder Aufenthaltsort, jedenfalls aber nicht vor Beendigung der Unternehmung bzw. des Streifendienstes.

Bei Schulungen und Übungen, die von einer BIV.-Ortsstelle oder einer Landesführung angeordnet sind, tritt die Fürsorge selbstverständlich in Kraft.

**Maßnahmen und Vorkehrungen im Falle eines Unglücks.** Wird ein Rettungsmann in einem der oben angeführten Fälle geschädigt oder gerät er unverletzt in Bergnot und sind durch Nachsuche, Bergung, Transport und dergleichen Kosten entstanden, so ist dies von der Ortsstelle auf dem vorgeschriebenen Formblatt sofort der Landesführung zu melden, welche dann die ihr übertragenen Ansprüche der zuständigen Landesstelle des Gemeindeversicherungsverbandes zu melden hat und für deren Herbeibringung von diesen Stellen besorgt sein muß. Nach § 553 a der Reichsversicherungsordnung sind die Gemeindeunfallversicherungsverbände und zwar:

für Wien und Niederdonau:	Wien 55, Hauslabgasse 7—9,
für Oberdonau:	Linz, Volksgartenstraße 14,
für Steiermark:	Graz, Hans-Sachs-Gasse 1,
für Salzburg, Tirol und Vorarlberg:	Salzburg, Faberstraße 20,
für Bayern:	München 2, Prannerstraße 8,

angewiesen, im Rettungsdienst oder bei Hilfeleistung vorkommende Unfälle zu befürsorgen. Eine Gegenleistung hierfür ist auch dabei nicht vorgesehen. Dies ist vor allem

wegen der Übernahme der Transportkosten und des Aufenthaltes in Heilstätten (Spital), sowie wegen der Kosten eines notwendigen Heilverfahrens besonders wichtig.

**Ausnahmen:** Bei Ski- und anderen wintersportlichen Wettkämpfen fällt der Dienst der BIV. des DAD. nicht in die Fürsorge. Ausgenommen hiervon sind jedoch Veranstaltungen des DAD. und seiner Zweige, für welche die Ortsstellen pflichtgemäß den Rettungsdienst des DAD. bereitzustellen haben, wodurch sämtliche beteiligten Rettungsmänner unter die Fürsorge fallen. Bei Ski-Wettkämpfen in ausgesprochen alpinem Gelände (Abfahrts- und Langläufe) hat der Ortsstellenleiter, gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Landesführung, fallweise zu bestimmen, ob der Rettungsdienst einzusetzen ist oder nicht.

## Veröffentlichungen des DAD.

Die Bestellungen der Mitglieder können erfolgen gegen Vorzeigen des gültigen Ausweises, Angabe der Mitgliedsnummer und des Zweiges

1. durch den Buchhandel,
2. durch den Verlag Bruckmann, München, Nymphenburgerstr. 86,
3. über die Zweigvereine.

	für Mitglieder RM.	für Nichtmitglieder RM.
<b>Der Bergsteiger, Monatschrift</b> einschl. „Mitteilungen des DAD.“:		
Jahresabonnement einschl. Bezugsgebühr	4,80	7,20
Einzelheft	—,60	—,80
Mitteilungen ab 1. Januar 1939		
Jährlich 12 Hefte einschl. Bezugsgebühr	—,80	
Einzelhefte (plus 10 Pf. Bezugsgebühr)	—,10	—,15
<b>Mitteilungen</b> (bis einschl. Jahrgang 1938)		
Einzelheft	—,15	—,20
Jahrgang	1,80	2,25
<b>Zeitschrift des DAD.</b> (Jahrbuch)		
1916, kart.	1,20	1,50
1918, kart.	2,60	3,25
1919, kart.	—,80	1,—
1920, kart.	2,60	3,25
1921, 1922, 1923, kart. je	—,80	1,—
1924, gebunden	—,80	1,—
1925, gebunden	1,80	2,25
1926, gebunden	1,80	2,25
1927, gebunden	2,60	3,25
1929, gebunden	1,80	2,25
1931, gebunden	2,60	3,25
1935, 1936, gebunden	3,60	4,50
1937, gebunden	4,40	5,50
1938, gebunden	4,40	5,50
1939, gebunden	4,40	5,50

(Die übrigen Jahrgänge sind vergriffen.)

## Sonderabdrucke aus der Zeitschrift:

	für Mitglieder RM.	für Nichtmitglieder RM.
Das Kaisergebirge, brosch.	—,40	—,50
Die Gäßleberge, brosch.	—,40	—,50
Die Dachsteingruppe, brosch.	—,40	—,50

## Tirol, Herausgegeben vom DAD.

Bilderband (Textband vergriffen)	12.—	15.—
----------------------------------	------	------

## Die Schutzhütten des DAD., vergriffen

### hellmich, Tiere der Alpen (Ein Wegweiser für Bergsteiger)

Leinen	2,80	3,50
kartonierte	2,25	2,80

## Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge

2. Aufl., 1925, gebunden	—,80	1,—
--------------------------	------	-----

## Bergführerlehrbuch, gebunden

	10,—	12,50
--	------	-------

## Bücherverzeichnis der A.-D.-Bücherei

1927, gebunden	4,80	6,—
----------------	------	-----

## Nachtrag zum Bücherverzeichnis 1939, gebunden

	4,—	5,60
--	-----	------

## Technik des Bergsteigens, kartoniert

	1,80	2,25
--	------	------

## Verfassung und Verwaltung des DAD.

Ausgabe 1928, gebunden	—,80	1,—
------------------------	------	-----

## Wissenschaftliche Veröffentlichungen des DAD.

1. Der Vernagtferner, brosch.	—,80	1,—
2. mit 4. vergriffen		
5. O. Stolz, Die Schwaighöfe in Tirol, 1929, brosch.	1,20	1,50
6. A. Reifinger, Untersuchungen über den Niedersonthofener See, 1930, brosch.	—,80	1,—
7. S. Trusheim, Die Mittenwalder Karwendelmulde (mit geolog. Karte) (1930) brosch.	—,80	1,—
8. W. Schmitt, Föhnerscheinungen und Föhnggebiete 1930, brosch.	1,20	1,50
9. Welzenbach, Untersuchungen über die Stratigraphie der Schneeablagerungen und die Mechanik der Schneebewegungen 1930	1,80	2,25
10. C. W. Kockel, Max Richter und H. G. Steinmann, Geologie der bayrischen Berge zwischen Lech und Loisach, 1931	3,60	4,50
11. Walter Erhardt, Der Stauffen (geologische Aufnahme der Berge zwischen Reichenhall und Inzell) (1931)	—,80	1,—

Lediglich gegen Bezahlung der Versandkosten im voraus werden folgende Veröffentlichungen **unentgeltlich** abgegeben:

5. Reidel, Die Almen und die Almwirtschaft im Pinzgau (vergriffen).

Geschichte des D. u. Ö. A. D. 1869—1884 und 1895—1909. (Die Fortsetzung enthält die „Zeitschrift“ 1919 und 1929.)

Ratgeber für Alpenwanderer, 2. Auflage 1928.

Register der Vereinschriften II. Teil (1906—1925), I. Teil ist vergriffen.

Erschließer der Berge: Band I, Hermann von Barth; Band II, Ludwig Purtscheller; Band III, Emil Szigmondy; Band IV, Paul Grohmann (nur 3 u. 4 kostenlos) —.60

Blatt Nr.	Karten:	für Mit-	für Nicht-
		glieder	mitglieder
		Rm.	Rm.
1.	Übersichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, westl. Blatt	1.80	2.25
2.	Übersichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, östl. Blatt	1.80	2.25
3.	Adamello- und Presanellagruppe 1:50 000	vergriffen	
4.	Allgäuer Alpen 1:25 000, westliches Blatt	1.80	2.25
5.	Allgäuer Alpen 1:25 000, östliches Blatt	1.80	2.25
6.	Ankogel-Hochalmspitzgruppe 1:50 000	1.80	2.25
7.	Brennergebiet 1:50 000	1.80	2.25
8.	Brentagruppe 1:25 000, Neudruck 1938	1.80	2.25
8.a	Cordillere v. Guapahuash	1.80	2.25
9.	Dachsteingruppe 1:25 000	1.80	2.25
10.	Touristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, westliches Blatt	1.80	2.25
11.	Touristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, östliches Blatt	1.80	2.25
12.	Sernoaigruppe 1:50 000	1.20	1.50
13.	Gesäuseberge 1:25 000	1.80	2.25
14.	Großglocknergruppe 1:25 000, Neudruck 1938	2.60	3.25
15.	Kaisergebirge 1:25 000	1.80	2.25
16.	Karwendelgebirge 1:50 000	0.80	1.—
	Karwendelgebirge 1:25 000:		
17.	I. Westliches Blatt	2.60	3.25
18.	II. Mittleres Blatt	2.60	3.25
19.	III. Östliches Blatt	2.60	3.25
20.	Langkofel-Sella 1:25 000	1.80	2.25
	Lechtaler Alpen 1:25 000:		
21.	I. Parfieser Spitze	1.80	2.25
22.	II. Heisterwand	1.80	2.25
23.	III. Arlberggebiet (mit Skirouten)	1.80	2.25
24.	IV. Kloistertaler Berge	1.80	2.25
25.	Leoganger Steinberge 1:25 000	1.20	1.50
26.	Loferer Steinberge 1:25 000	1.20	1.50
27.	Marmolatagruppe 1:25 000	1.80	2.25
28.	Nanga-Parbat-Gruppe 1:50 000	2.60	3.25
29.	Ortlergruppe 1:50 000	vergriffen	
30.	Dalagruppe 1:25 000	1.80	2.25
31.	Rieserfernergruppe 1:50 000	0.80	1.—
32.	Skikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, westl. Blatt	1.80	2.25
33.	Skikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, östl. Blatt	1.80	2.25
34.	Schladminger Cauern (mit oder ohne Skirouten) 1:50 000	1.20	1.50
35.	Schlern und Rosengartengruppe 1:25 000	1.20	1.50
36.	Schobergruppe 1:25 000	1.80	2.25
37.	Sonnblick und Umgebung 1:50 000	—80	1.—
	Stubai und Ötztal 1:50 000:		
38.	I. Ötztal	1.20	1.50
39.	II. Sölden-Ranalt	1.20	1.50
40.	III. Gurgl	vergriffen	
41.	IV. Weißkugel	1.20	1.50
42.	Stubai und Ötztaler Alpen 1:25 000:		
	I. Stubai Süd (Hochstubai)	2.60	3.25
	II. Stubai Nord (Sellrain)	2.60	3.25
43.	Denedigergruppe 1:25 000, Ausgabe 1938	2.60	3.25
44.	Zillertaler Alpen 1:50 000	—80	1.—
45.	I. Zillertaler Alpen 1:25 000, westl. Blatt	2.60	3.25
46.	II. Zillertaler Alpen 1:25 000, mittl. Blatt	2.60	3.25
47.	III. Zillertaler Alpen 1:25 000, östl. Blatt	2.60	3.25

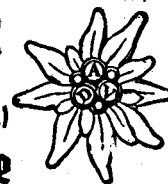


# Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband

im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAD.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 3

Innsbruck, 23. September 1940

20. Jahr

## Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Hauptversammlung 1940

Bergsteigerverpflegung

Gepäckversicherung

Wehrmacht-Begünstigungen

## Gristtafel.

bis haben zu erfolgen:

1. Oktober 1940: Anträge an den DA. auf Erklärung von Hütten zu Skiheimen im Winter 1940/41.

1. Oktober 1940: Mitteilung der Bewirtschaftungszeit der Hütten im Winter 1940/41 an die Schriftleitung der „Mitteilungen“.

bis haben zu erfolgen:

1. Oktober 1940: Anträge an den DA. auf vollständige Sperre von Hütten im Winter 1940/41.

15. November 1940: Gesuche um Beihilfe für hochwertige Winterbergfahrten von Mitgliedern.

15. November 1940: Gesuche um Beihilfe für Einführungsbergfahrten von Mitgliedern.

15. November 1940: Gesuche um Beihilfe für hochwertige Winterbergfahrten von Jungmannen.

15. November 1940: Gesuche um Beihilfe für Einführungsbergfahrten von Jungmannen.

15. November 1940: Gesuche um Beihilfen für Winterfahrten der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAD. an die Gebietsfachwarte.

15. Dezember 1940: Meldung der in Skiheimen für Vorausbestellung freigehaltenen Schlafplätze an den DA.

## Zur Frage 66. Hauptversammlung 1940 des Deutschen Alpenvereins.

Anträge, die einer Behandlung durch die Hauptversammlung bedurft hätten, sind bei der Vereinsführung nicht eingelaufen. Als Beratungsgegenstände für die Hauptversammlung wären sonach verblieben:

- Genehmigung des Jahresberichtes, Entlastung hierfür,
- Genehmigung des Kassenberichtes,
- Genehmigung des Haushaltsplanes 1940/41, ferner Bestellung der Rechnungsprüfer und
- Beschlußfassung über die Satzungsänderung.

Die Kriegszeit und die Heranziehung eines Großteiles der Mitarbeiter im Verein zu Wehrmachtsdiensten lassen es gerechtfertigt, ja geboten erscheinen, dieser überwiegend formalen Angelegenheiten wegen nicht eine eigene Hauptversammlung abzuhalten, zu-

mal die Frage der Satzungsänderung bis zum September dieses Jahres nicht soweit geklärt werden konnte, daß sich mit ihr eine Hauptversammlung schon in diesem Zeitpunkt hätte befassen können.

Der Zeitpunkt der Satzungsänderung steht noch nicht fest.

Die Vereinsführung befaßte sich in einer erweiterten VA.-Sitzung unter dem Vorsitz des Stellvertreters des Vereinsführers Dr. Knöpfler und in Anwesenheit des Stellvertreters des Vereinsführers Dr. Weiß mit diesen Fragen und beschloß:

Vorbehaltlich einer späteren Beschlussfassung durch eine Hauptversammlung und mit Zustimmung des Herrn Vereinsführers gelten als genehmigt:

Jahresbericht 1939/40,  
Kassenbericht 1939/40,  
Vorschlag zur Verteilung der Erübrigung 1939,  
ferner Haushaltsvoranschlag 1941/42,

alle veröffentlicht in den „Mitteilungen“ 1939/40, Heft 10.

Der Verwaltungsausschuß wird ermächtigt, die zur Verteilung durch die Hauptversammlung bestimmten Hütten- und Wegbau-Beihilfen auszuzahlen. Einer späteren Hauptversammlung werden diese Angelegenheiten zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Die Hauptversammlung wird frühestens dann stattfinden, wenn die neue Satzung beschlußfähig vorliegt.

## Erweiterte VA.-Sitzung.

7. September 1940.

Die für Anfang September vorgesehene Hauptversammlung des DAV. muß bis auf weiteres ausfallen und findet nicht statt.

Am 7. September tagte in Innsbruck der erweiterte Verwaltungsausschuß zu einer Arbeitstagung, an der zahlreiche Hauptauschüßmitglieder, darunter der stellvertretende Vereinsführer, Hauptmann der Res. Dr. Weiß, unter dem Vorsitz Dr. Knöpfler's teilnahmen.

In dieser Sitzung wurden die laufenden Vereinsangelegenheiten behandelt und die Vereinsführung ermächtigt, die eigentlich der Hauptversammlung vorbehaltenen Vereinsgeschäfte für diese durchzuführen, soweit sie unaufschiebbar sind und sich hierfür nachträglich die Genehmigung der Hauptversammlung zu beschaffen.

Der bereits in Heft 10 der „Mitteilungen“ 1940 veröffentlichte Tätigkeitsbericht, Kassenbericht, Vorschlag zur Verteilung der Erübrigung wurden mit Dank an die Vereinsführung genehmigt und ebenso der an gleicher Stelle veröffentlichte Voranschlag 1941/42, der somit in Kraft tritt.

Serner wurden die eigentlich durch die Hauptversammlung zu verteilenden Hütten- und Wegbaubeihilfen zur Verteilung genehmigt.

Im Hüttenbetrieb wird die Verabreichung des markenfreien Bergsteigeressens dadurch gewährleistet, daß es durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Reichsernährungsminister gelang, für jede Hütte ausreichende Mengen an Hülsenfrüchten, Hülsenfruchtuppen-Konerven und Haferflocken sicherzustellen.

Die bereits in Kraft getretene obligatorische Reisegepäckversicherung wird versuchsweise dieses Jahr beibehalten.

Um auch seinerseits das Interesse und die Verbundenheit des Alpenvereins mit den Angehörigen der Wehrmacht zu zeigen und den Dank an den deutschen Soldaten zum Ausdruck zu bringen, werden auf die Dauer des Krieges allen Wehrmachtsangehörigen aller drei Wehrmachtsteile auf den Schutzhütten Mitgliederpreise bei Nächtigung auf Matrazenlager, ferner für die Eintrittsgebühr und für die Verabreichung des Bergsteigeressens zugestanden. Als Ausweis gelten Uniform und Soldbuch.

Die zwangsweise Verwendung von Flammenschutzmitteln bei den Holzbestandteilen der Schutzhütte wurde festgelegt.

In Peru wurde ein neuer Zweigverein zugelassen, in Hamburg und in Straßburg bereiten sich solche vor. Die Hauptversammlung mußte auf unbestimmte Zeit vertagt werden, insbesondere weil wichtige Satzungsfragen noch durch Verhandlungen mit dem Reichssportführer zu klären sind.

Für die Jungmannen des Alpenvereins wurden durch den neuen Sachwalter Bürgermeister Christoph, Innsbruck völlig neue, den geänderten Satzungen und Aufgaben des Vereins angepaßte Richtlinien aufgestellt.

Die „Zeitschrift“ 1940 erfährt trotz Sinken der Bezieherzahl keine Preiserhöhung. Ihr vielseitiger Inhalt sowie die Kartenbeilage ist trotz des Krieges und der Wehrdienstleistung vieler Mitarbeiter sichergestellt.

Grundlegende Richtlinien wurden schließlich auch hinsichtlich der Umsiedlung von Südtiroler Bergführern festgelegt.

Wenn auch der Alpenverein mit seinem überaus großen Hüttenbesitz durch den Krieg stärker in Mitleidenschaft gezogen wird als sehr viele andere Sportvereine, so gilt doch für den Alpenverein unbedingt und auf allen Gebieten der Leitgrundsatz: mit allen Kräften unvermindert an unserer Friedensarbeit weiterarbeiten. Dies gilt nicht nur für die Vereinsführung und für alle Zweige, sondern auch voll und uneingeschränkt für alle Schutzhütten. Die Vereinsführung hat daher die Berichte über vorübergehende oder dauernde Hüttensperrungen in diesem Sommer dann, wenn sie nicht durch ganz besondere Umstände gerechtfertigt waren, schärfstens mißbilligend zur Kenntnis genommen und wird die hierfür Maßgeblichen zur Verantwortung ziehen. Gerade im Kriege braucht der deutsche Mensch die Möglichkeit zur Entspannung, Erholung und Kräftigung, die ihm die Berge in überreichlichem Maße geben können. Der Alpenverein ist daher nicht gesonnen, sich von vorübergehenden Schwierigkeiten und örtlichen Störungen mehr beeinflussen zu lassen, als diese unvermeidlich sind und er wird in allen seinen Teilen seine Friedensarbeit zum Nutzen des ganzen Volkes unvermindert fortsetzen.

## Kassen-Sachen.

Um den — gerade im Kriege — leider häufig wechselnden **Zahlstellen des DAV.** Amtsaltern im DAV., insbesondere den Rechnern, die Arbeit zu erleichtern, liegt diesem Heft ein Verzeichnis aller Zahlstellen des DAV. bei. Wir bitten, diese Hinweise bei allen Zahlungen gewissenhaft zu beachten — dies erspart allen Teilen Arbeit.

Trotzdem jene Zweige, die mit der Begleichung ihrer **Abrechnungs- und sonstige** Schuldsigkeiten aus dem Rechnungsjahr 1939/40 im **Schulden aus 1939/40.** Rückstände waren, wiederholt zur Zahlung aufgefordert wurden, sind verschiedene Zweige immer noch im Verzug. Sie werden nochmals dringend ersucht, ihre Rückstände umgehend zu begleichen.

Anträge auf Beitragsermäßigungen für zum Wehrdienst **Beitragsbegünstigungs-** eingerückte Mitglieder für das Vereinsjahr 1940/41 sind **anträge.**

nicht erst mit der Jahresmarken-Abrechnung, sondern **sofort an den VA. einzusenden.**

Die Zweigvereine werden gebeten, diese Anträge (rote Formblätter) in allen Punkten richtig ausgefüllt einzureichen, sodaß einwandfrei ersichtlich ist, ob die Ermäßigung

1. des A-Beitrages auf den B-Beitrag
2. des A-Beitrages auf die Hälfte des B-Beitrages,
3. des B-Beitrages auf die Hälfte des B-Beitrages

beantragt und vom Zweig bewilligt wird.

Wir verweisen dieserhalb auf unsere Nachrichtenblätter Heft 11/1939/40, Seite 103 und 104 sowie Heft 12/1939/40, Titelseite unten.

Der Vereinsbeitrag wird im Jahr 1940 für  $\frac{1}{4}$  Jahre, **Mitgliedsbeiträge 1940/41.** das ist für die Zeit vom 1. April 1940 bis 31. März 1941 einschließlich eingehoben.

An den Gesamtverein sind abzuführen:

Die Zweigvereine müssen folgen- den Mindestbeitrag einheben:

a) von Inländern und Aus- b) von neuereintreten- landsdeutschen) den Ausländern mindestens

A-Mitglieder	RM 4.20	K 32.—	RM 7.—	RM 11.—
B-Mitglieder	RM 2.—	K 12.—	RM 3.50	RM 5.50
Kinder-Marke	RM —.50	K 4.—	RM 1.—	
Jungmannen	RM —.35		RM 2.—	
Jugendgruppen	RM —.50		RM 1.20	
Ehrepr.-Ausweis	RM —.—	(keine Unfallfürsorge, nur Zweigbeitrag)		
„Zeitschrift 1940“ (mit Karte des Sonn- blickgebietes)	RM 3.50 (K 35.—)		RM 3.50	
Aufnahmegebühr: A-Mitglieder				RM 3.—
„ B-Mitglieder				RM 1.50

Der Beitrag ist nicht teilbar und muß voll an die Vereinskasse abgeführt werden und zwar innerhalb der ersten drei Monate, d. i. innerhalb der Monate April, Mai und Juni 1940 — siehe Satzung (Fassung 1938) § 8, 2.

**Zahlstellen.** Zur Vermeidung von Irrtümern wiederholen wir die Zahlstellen des DAV auf dem diesem Hefte beiliegenden Merkblatt.

Alle Überweisungen sind von den Zweigvereinen mittels Postkarte unter Angabe des Verwendungszweckes der Vereinskasse anzugeben.

Empfangsbestätigungen über Geldeingänge (Gutschriftskarten) gehen von der Vereinskasse den Zweigen nicht mehr zu. Dafür müssen wir aber die Zweige dringend ersuchen, **bei Überweisung ganz genau anzugeben:**

1. Die Zweiganschrift (deutlich);
2. ob für Zeitschrift (Jahrbuch);
3. ob für A- und B-Beiträge (genaue Anzahl);
4. ob für Jungmannen-Marken (Anzahl);
5. ob für NSRL-Marken (Pässe);
6. ob für Vereinsnachrichten, Wegtaseln, Aufnahmeformblätter (Rechnung Nr. . . . .);
7. ob für Hüttenfürsorge;
8. ob für Darlehen.

Diese Angaben sind unumgänglich notwendig, um Selbstbuchungen und Verwechslungen zu vermeiden.

**Reichbund-Jahresmarken.** Wir haben verschiedenen Zweigvereinen die NSRL-Beitragsmarken im Werte von je RM 1.— in gleicher Weise wie unsere eigenen Jahresmarken, d. h. gegen nachträgliche Verrechnung, abgegeben. Die Zweige haben uns dementsprechend die am Jahresende nicht verbrauchten Beitragsmarken zurückgegeben.

Der NSRL macht uns darauf aufmerksam, daß dies nicht zulässig ist. Es müssen daher ab sofort alle von uns an die Zweige ausgegebenen Jahresmarken und Pässe des NSRL restlos bezahlt werden — daher sollen nur soviel Beitragsmarken und Pässe bei uns bestellt werden, als der Zweig auch tatsächlich abzusetzen vermag.

**Zeitschrift (Jahrbuch) 1940.** Obwohl allen jenen Zweigvereinen, die keine Zeitschriften bestellt hatten, nochmals entsprechende Bestellkarten zugesandt wurden mit dem maschinenschriftlichen Vermerk „Nur diese Bestellung gilt“, haben es bis heute immer noch ca. 50 Zweigvereine unterlassen, diese Bestellkarten auszufüllen und an uns einzusenden. Es ist allerhöchste Zeit, daß die säumigen Zweige ihre Bestellungen **sofort** vornehmen, damit die Auflagenhöhe festgesetzt und der Vorausbestellpreis gesichert werden kann.

**Jahresberichte.** Folgende Zweigvereine sind heute noch (5 Monate!) mit ihren Jahresberichten an die Vereinsführung im Rückstand und halten so deren Arbeit auf:

Akad. Alpenverein München  
Akad. Zweig Innsbruck  
Berndorf  
Deferegggen  
Gofjarn  
Kärntner Oberland  
Kitzingen

Marktreidwih  
Mondsee  
Nordmähren  
Oberland  
Sillian  
Stainach  
Stolz

Stralfund  
Straubing  
Sulzbach  
Villach  
Wasserburg  
Wolfratshausen

## Hüttenbetrieb.

Der Verwaltungsausschuß gibt den Hüttenbesitzenden **Maultiere der Wehrmacht**. Zweigen folgendes bekannt:

„Die Wehrmacht beabsichtigt, eine größere Anzahl von **Maultieren kostenlos** auf unbestimmte Zeit zu verleihen. Es handelt sich durchwegs um kräftige Tiere (italienische Züchtung, 1.50 Meter Stockhöhe im Durchschnitt). Für die Transportkosten ab Sammelplatz, der erst bestimmt wird, bis zum Verwendungsort und ab Verwendungsort (bei der feinerzeitigen Rückgabe) bis zum Sammelplatz hat der Entleiher aufzukommen.

Anmeldungen für den Bedarf solcher Maultiere sind für Angehörige des Reichsnährstandes an die zuständige Kreisbauernschaft, für gewerbliche Verkehrsunternehmungen und für Wirtschaftsbetriebe, soweit diese dem Bezirkswirtschaftsamt und dem Forst- und Holzwirtschaftsamt in Salzburg unterstehen, an den zuständigen Fahrereitschaftsleiter beim Oberbürgermeister, bzw. Landrat zu richten, der das Nötige veranlaßt.

Falls Zweige von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, empfehlen wir, sich raschest an die genannten Stellen oder den DA. zu wenden, da die Frist für die Anmeldung bereits verstrichen und die Abgabe der Tiere bereits im Zuge ist.

Durch eine Vereinbarung zwischen dem Vereinsführer des Deutschen Bergsteigerereins, Alpenvereins, Reichsminister Dr. Seyß-Inquart, und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Darre, sind Lebensmittel für die **Herstellung des markenfreien Bergsteigerereins** bereitgestellt worden. Die Zuteilung dieser Lebensmittel erfolgt auf der Grundlage der von den Zweigen für 1938 ausgewiesenen Besucherzahl, ausgerundet auf volle Hundert.

Jeder Hüttenbesitzende Zweig erhielt für jede bewirtschaftete Schutzhütte eine **Bestätigung der Vereinsführung** über die Zahl der Hüttenbesucher. Auf Grund dieser Bestätigung kann die Ausstellung von Bezugsscheinen für Hülsenfrucht-Suppenkonserven, Hülsenfrüchte und Haferflocken beantragt werden und zwar für je 100 durch diese Bestätigung nachgewiesene Gäste:

- bis zu 20 kg Hülsenfrucht-Suppenkonserven,
- bis zu 10 kg Hülsenfrüchte.
- bis zu 5 kg Haferflocken.

Von diesen Nahrungsmitteln sind im Handel sofort greifbar: Haferflocken, ferner Hülsenfrüchte, zumindest sind diese bei den **Großhändlern** vorrätig. Für die Hülsenfrucht-Suppenkonserven, die in fester, also haltbarer Form (nicht in Dosen) abgegeben werden, ist bis zum Eintreffen mit einer Frist von einigen Wochen zu rechnen.

Auf Grund eines Runderlasses des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft ist bei der Inanspruchnahme obiger Sonderzuweisung von den Hüttenwirtschaftern folgendes zu beachten:

1. Die Nahrungsmittel müssen nicht auf einmal, sondern können auch in Teilmengen je nach Bedarf und Transportmöglichkeiten bezogen werden. Der Antrag ist ehestens, jedenfalls aber vor dem

**30. September 1940.**

zu stellen. Da die Gültigkeitsdauer der Bezugsscheine befristet ist (4 Wochen), ist schon im Antrage anzugeben, ob die zustehende Menge auf einmal oder in Teilmengen bezogen werden soll. In letzterem Falle ist anzugeben, für welche Teilmengen und für welche Termine die einzelnen Bezugsscheine für jede Warengattung erbeten werden.

Hierdurch ist dem Hüttenwirtschaftler die Möglichkeit gegeben, jeweils zeitgerecht Bezugsscheine auf Teilmengen zu erhalten, also auch z. B. für den Winterbetrieb 1940/41.

- Der Hüttenwirtschafter legt mit seinem Antrag die Bestätigung der Vereinsführung an die Stelle vor, bei der er auch die Bezugscheine für die anderen Lebensmittel erhält (Bürgermeister, Kartenstelle oder Ernährungsamt). Diese Behörde weist ihm die Nahrungsmittel entsprechend dem obigen Schlüssel zu und stellt ihm die entsprechenden Bezugscheine aus.
- Wenn der Bezugschein ausgestellt ist, so muß er vom Hüttenwirtschafter sofort bei seinem Lieferanten eingereicht werden, da die Lieferung innerhalb der Geltungsdauer der Bezugscheine (4 Wochen) erfolgt sein muß.
- Die bezogenen Waren sind in der Reihe ihrer Haltbarkeit zu verbrauchen.
- Die Nahrungsmittel aus dieser Sonderzuteilung sind ausschließlich zur Herstellung des „Bergsteigeressens“ gemäß den Vorschriften der Vereinsführung für die Herstellung der Bergsteigerverpflegung zu verwenden. Die Hüttenwirtschafter sind dafür verantwortlich, daß diese Nahrungsmittel nicht anderweitig verwendet werden.

**Zwangsbeanspruchung** von AD-Eigentum. Falls Zweige aufgefördert werden, Teile ihres Eigentums (Hütten, Einrichtung von solchen usw.) zwangsweise vereinsfremden Stellen zu überlassen, darf eine Zusage hiefür erst nach hergestelltem Einvernehmen mit der Vereinsführung (DA) erteilt werden. Es ist daher in jedem Falle vorheriges Einvernehmen mit der Vereinsführung notwendig.

**Hüttenbücher.** Zu ihrer Herstellung empfiehlt sich die Buchdruckerei Julius Krampe, Braunschweig, Südstraße 30/31, Rechner des Zweiges Braunschweig.

**Hütten Schlüsselverleih.** Vgl. Verfassung und Verwaltung S. 177. Nachr.-Blatt 11/12 1937. Mit Rücksicht darauf, daß viele Mitglieder als Soldaten oder Arbeitsdienstmänner fern ab vom Sitze ihres Zweiges Bergfahrten unternehmen, zu denen sie den Hütten Schlüssel benötigen, hat der Verwaltungsausschuß angeordnet:

- Für Kriegsdauer wird die Bestimmung, wonach das Mitglied nur beim eigenen Zweig Anspruch auf leihweise Überlassung eines Hütten Schlüssels hat, aufgehoben. Jeder Zweig ist daher verpflichtet, auch einem Mitglied eines fremden Zweiges, das sich gehörig ausweist, aus seinem Bestande einen Hütten Schlüssel leihweise zu überlassen, soweit sein Schlüsselbestand dies zuläßt. Gebühren und Ausleihbedingungen sind dieselben wie für die eigenen Mitglieder des Zweiges.
- Gebirgsnahe Zweige, die infolgedessen eine erhöhte Schlüsselbeanspruchung haben, können vorübergehend zusätzlich Leih Schlüsseln vom DA. erhalten.
- Die Hinterlegung von Leih Schlüsseln an Orten außerhalb des Sitzes des Zweiges bleibt unterjagt.

**Trennung der Schlafräume.** Aus gegebenem Anlaß macht die Vereinsführung die hüttenbesitzenden Zweigvereine darauf aufmerksam, daß nach wie vor streng darauf zu sehen ist, daß die Gemeinschaftsschlafräume von Männern und Frauen getrennt benutzt werden. Dies gilt insbesondere auch für Jugendliche, für die nach Punkt II 2 der „Allgemeinen Hüttenordnung“ sogar Nüchternung in Betten dann zugelassen ist, wenn nur dadurch die getrennte Unterbringung von Knaben und Mädchen möglich ist.

**Gültige Ausweise.** Die Zweigvereine werden ersucht, ihre Hüttenwirtschafter davon zu unterrichten, daß für die Jugendgruppen, jetzt HJ-Bergfahrtengruppen im DAD, seit 1. April 1940 neue Ausweise gelten. Die Ausweise sind grün (wie bisher), jedoch wurde der Wortlaut geändert. Außerdem hat die Jugend-Jahresmarke jetzt die gleiche Größe wie die der A- und B-Mitglieder. Ausweise in der alten Form sind ungültig. An den Bestimmungen der „Allgemeinen Hüttenordnung“ über die Rechte der Jugendgruppen, jetzt HJ-Bergfahrtengruppen im

DAD, hat sich nichts geändert. Jugendgruppen, die nicht im Besitz dieser neuen Ausweise mit gültiger Jahresmarke sind, oder die nicht mit Gastführerausweis die Hütte besuchen, haben keinen Anspruch auf Hüttenbegünstigungen.

Frau Rest Schmid, Gasthof Silber, Altenstadt/Oberbayern über Schongau.

**Hüttenpacht sucht.**

Die Holliger Baustoffwerke A.-G., Bad Deutsch-Altenburg a. d. Donau, bieten für Hütten und Wege guterhaltene Drahtseile an, meist 22 mm Durchmesser, die für Wegführungen, Hüttenverankerungen usw. verwendbar sind. Anfragen sind unmittelbar an die Firma zu richten.

**für Hütten und Wege Drahtseile.**

Im Nachrichtenblatt Nr. 8/1939, Seite 70, haben wir die Zweigvereine davon in Kenntnis gesetzt, daß durch eine Verfügung des Reichsforstmeisters die Regierungsförstämter im ostmärkischen Alpengebiet angewiesen sind, den hüttenbesitzenden Zweigvereinen des DAD Gelegenheit zu geben, die in staatlichem Besitz befindlichen Hüttengründe käuflich zu erwerben.

**Erwerb von staatlichem Hüttengrund in der Ostmark.**

Verschiedene Zweige haben der Vereinsführung mitgeteilt, daß diese Verfügung auf Kriegsdauer zurückgestellt sei und die Förstämter im Kriege nicht in entsprechende Verhandlungen einzutreten in der Lage seien.

Dies trifft nicht zu. Unsere Anfrage beim Reichsforstmeister hat folgenden Bescheid vom 31. Juli 1940, Zeichen: II Nr. 6891, ausgelöst:

„Auf Ihr nebengenanntes Schreiben erwidere ich ergebenst, daß eine besondere Anweisung an die Landesförstämter der Ostmark, den Verkauf der Grundstücke, auf denen die Alpenvereinshütten stehen, zurückzustellen, nicht ergangen ist. Es ist jedoch auf Grund des Erlasses des Führers über die Vereinfachung der Verwaltung eine allgemeine Anweisung an sämtliche Forstbehörden ergangen, während des Krieges im Interesse der reibungslosen Durchführung der kriegswirtschaftlich wichtigen und der mit der Reichsverteidigung zusammenhängenden Aufgaben die nicht kriegswichtigen Angelegenheiten entsprechend einzuschränken und stillzulegen. Die Zurückstellung der Grundstücksverkäufe durch die Förstämter ist vermutlich auf diese Anweisung zurückzuführen.“

Um der Angelegenheit, soweit es bei Wahrung der kriegswichtigen Belange möglich ist, Fortgang zu geben, habe ich die Landesförstämter in Innsbruck, Klagenfurt und Salzburg an die Vorlegung der Kaufverträge erinnert.

Ich werde zu gegebener Zeit auf die Angelegenheit zurückkommen.“

Das der Vereinsführung gehörende **Sattelberghaus** ist zu günstigen Bedingungen zu verkaufen. Die Hütte hat eine Grundfläche von 8,55 x 9,65 m und ist ein einstöckiger ver-schindelter Blockbau, der 1916 erbaut wurde. Der zugehörige Grund mißt 5 a 86 m<sup>2</sup>. Die Hütte liegt in 2107 m Höhe und ist von Gries a. Br. in 2 1/2 Stunden zu erreichen. Skigelände. Anfragen an den Verwaltungsausschuß.

**Hütte zu verkaufen.**

Die Vorschreibungen für das Jahr 1940/41 betreff Beitragszahlungen zur Hüttenfürsorge sind den Zweigvereinen zugesandt worden. Die Zweigvereine werden gebeten, diese Zahlungen für uns mit der Bezeichnung „Für Sonderkonto Hüttenfürsorge“ entweder an die Deutsche Bank in Stuttgart oder an die Salzburger Kredit- und Wechselbank in Salzburg zu leisten.

**Hüttenfürsorge.**

Die Vereinsführung empfiehlt allen jenen Zweigvereinen, die Hüttenbesitz in der Ostmark haben, die Bewertung und den Zustand ihrer Hütten im Sinne des Merkblattes „Fünf Gebote für Hüttenwarte“, das jeder Vorschreibung beiliegt, (vgl. „Nachr.-Blatt“, Heft 2/1940, S. 21) zu überprüfen.

## Hüttenbegünstigungen für Wehrmachtsangehörige.

Die Vereinsführung des DAD hat in der erweiterten Verwaltungsausschuß-Sitzung vom 7. September nachstehendes Schreiben an das Oberkommando der Wehrmacht beschlossen:



„Der Deutsche Alpenverein will auch seinerseits dazu beitragen, um unseren Dank an die Wehrmacht abzustatten und das Verhältnis zwischen ihr und den deutschen Bergsteigern zu vertiefen.

Auf Anregung aus Kreisen des Alpenvereins heraus hat daher die Vereinsführung mit sofortiger Wirkung folgendes angeordnet:

Während der Dauer des Krieges genießen alle Wehrmachtangehörigen aller drei Wehrmachtsteile auf den Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins, sofern sie bewirtschaftet und allen Mitgliedern zugänglich sind, die gleichen **Preisbegünstigungen** für:

**Eintritt in die Hütte,**

**Benützung von Matratzenlagern,**

**Beanspruchung des Bergsteigereffens,**

**wie die Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Voraussetzung** ist Hüttenbesuch **in Uniform** und Ausweis durch das **Soldbuch**.

Bisher wurde diese Begünstigung nur Wehrmachtangehörigen im Dienste und nach vorheriger Anmeldung erteilt.

Durch diese Erweiterung wollen wir dazu beitragen, daß die Soldaten auch in ihrer Freizeit und ihren Urlaubeu Gelegenheit haben, die Schutzhütten verbilligt zu benutzen. Wir gehen dabei davon aus, daß uns die Wehrmacht bei der Betriebsführung und Instandhaltung von Hütten und Wegen schon wiederholt wertvolle Dienste und Mithilfe geleistet hat und daß wir weiterhin damit rechnen dürfen, daß uns diese Unterstützung auch in Zukunft nicht versagt wird, wenn wir sie im einen oder anderen Falle, in dem wir insbesondere im Kriege ohne diese Unterstützung nicht auskommen können, wieder beanspruchen müßten.

Wir geben anheim, diese Begünstigungen entsprechend bekanntzumachen, was unsererseits bis in etwa 14 Tagen allseits durchgeführt sein wird.“

Die hüttenbesitzenden Zweige werden gebeten, von der Verpflichtung zur Einräumung dieser Begünstigungen ebensowenig alle ihre Schutzhüttenbewirtschafter zu verständigen und sie ihnen vor Beginn der Winterreisezeit wieder in Erinnerung zu rufen. Eine weitere Verständigung durch die Vereinsführung erfolgt nicht, da wir in letzter Zeit hiebei auf erhebliche Unregelmäßigkeiten in der Postzustellung gestoßen sind.

Die den Wehrmachtangehörigen eingeräumten Begünstigungen betreffen **nur die Preise, nicht aber sonstige Mitgliederrechte, wie z. B. hinsichtlich Voranmeldung, Lagerbenützung u. s. w. und gelten nur auf Kriegsdauer. Sie treten sofort in Kraft.**

## Reisegepäckversicherung auf Schutzhütten des DAV.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet der Gastwirt für die ihm übergebenen und von den Besuchern eingebrachten Gegenständen. Innerhalb des Alpenvereins ist nicht eindeutig geklärt, wer in diesem Falle haftet: der Zweig oder der Hüttenbewirtschafter. Auseinandersetzungen mit geschädigten Hüttenbesuchern konnten nicht immer vermieden werden, obwohl sich die Haftung höchstens auf jene Gegenstände erstreckt, die ausdrücklich in Verwahrung gegeben wurden. Anlässlich des vollen Abbrandes einer großen Schutzhütte im letzten Winter erlangten diese Fragen ganz besondere Bedeutung und hatten umfangreiche Auseinandersetzungen mit den Geschädigten zur Folge.

Um ähnlichen Vorkommnissen in Zukunft wirkungsvoll begegnen zu können und von vornherein jede aus irgend einer Haftung entstehende Gefährdung eines Zweiges oder seines Hüttenbewirtschafters auf das möglichste Mindestmaß einzuschränken, hat die Vereinsführung verfügt:

Ab 1. August 1940, 12 Uhr mittags, wird auf allen Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins einheitlich eine Reisegepäckversicherung für das auf den Schutzhütten eingebrachte Gepäck der Hüttenbesucher eingeführt.

Der Versicherungsträger ist die Europäische Güter- und Reisegepäckversicherungs-Aktien-Gesellschaft, Berlin, Zweigniederlassung Wien 1, Johannesgasse 20 (Schuberting).

Hiezu gelten folgende Anweisungen der Vereinsführung des DAV.:

**Gegenstand der Versicherung** ist der Ersatz von Schäden, welche die Reisegüter aller Art betreffen, die die auf einer bewirtschafteten Schutzhütte des DAV. nächtigenden Besucher zum eigenen Gebrauche sowie zum Gebrauche der Familienmitglieder, Dienerschaft oder sonstigen Begleitung eingebracht haben. Außerdem bezieht sich die Versicherung auch auf Waren, Warenproben und Muster, welche die Besucher mit sich führen.

Bei Gästen, die nächtigen, gilt das Gepäck mit der Einbringung in die Hütte als versichert. Die Übergabe an den Bewirtschafter oder dessen Beauftragten ist nicht nötig. Nur der Tagesgast muß das Gepäck, das er zu versichern wünscht, in Verwahrung geben.

**Transportversicherung.** Die Versicherung umfaßt auch den durch Beauftragte des Hüttenbewirtschafters auf welche Art immer bewirkten Transport des Gepäcks von der Übernahme im Tal bis zur Schutzhütte bzw. von der Schutzhütte bis zur Übernahme durch den Eigentümer im Tal.

**Tagesgäste.** Das Reisegepäck, welches dem Schutzhüttenbewirtschafter oder seinen Beauftragten auf der Schutzhütte zur vorübergehenden Aufbewahrung von Tagesgästen übergeben wird, die selbst in der Schutzhütte nicht nächtigen, ist in die Versicherung eingeschlossen.

**Abwesende Gäste.** Ebenso ist in die Versicherung eingeschlossen das dem Hüttenbewirtschafter oder seinen Beauftragten zur Aufbewahrung übergebene Reisegepäck abwesender Hüttenbesucher.

**Umfang der Versicherung.** Die Versicherung umfaßt jede Art von Beschädigung an den Reisegütern der Schutzhüttenbesucher, auch solche durch höhere Gewalt (wie Feuer, Sturm, Schäden u. dgl.) sowie Verlust durch Diebstahl oder Abhandenkommen, sofern die Schäden in den Räumlichkeiten der Schutzhütte einschließlich Nebenräumen vorkommen.

Schäden außerhalb der Schutzhütte fallen mit Ausnahme jener, die während des Transportes durch Beauftragte des Schutzhüttenbewirtschafters entstanden sind, nicht unter die Versicherung.

**Haftungsausschluß.** Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die durch bürgerliche Unruhen, Zusammenrottungen, Streiks, Kriegsereignisse oder Erdbeben verursacht werden. Ferner sind von der Versicherung ausgeschlossen Schäden, die durch Eigenverderb, schlechte Verpackung oder dadurch entstanden, daß sich im Gepäck des Besuchers Gegenstände befanden, welche die Beschädigung der Güter verursachten, sowie Schäden, die der Schutzhüttengast vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht.

**E geltendmachung von Versicherungsansprüchen.** Alle Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag stehen ausschließlich dem Versicherungsnehmer (Deutscher Alpenverein, Vereinsführung) zu. Der Versicherer tritt daher zu dem Hüttengast in keinerlei Rechtsverhältnis.

**Der Versicherungsleistungen.** Der Versicherer haftet bis zu den nachstehenden Höchstbeträgen:

RM 1.000.— für die Reisegüter jedes nächtigenden Besuchers, ausgenommen Geld und Wertpapiere sowie Kostbarkeiten;

RM 300.— für Entwendung und Verlust von Geld, Wertpapieren sowie Kostbarkeiten;

RM 20.000.— für den Fall, daß durch ein Ereignis das Reisegepäck mehrerer Besucher beschädigt wird oder abhanden kommt.

**Prämie.** Die Prämie beträgt RM —.03 je stattgefundene Übernachtung eines Hüttenbesuchers bzw. für jeden Kopf der Familie oder Dienerschaft.

**Bezahlung.** Der nächtigende Hüttenbesucher hat die Prämie sofort mit der Nächtigung zu bezahlen. Sie darf zur Hüttengebühr zugeschlagen werden.

Der Hüttenbewirtschafter ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Monatschluß oder nach Sondervereinbarung der Versicherungsgesellschaft die Anzahl der Übernachtungen auf einem von der Gesellschaft beigegebenen Übernachtungszettel bekanntzugeben. Innerhalb 14 Tagen nach Empfang dieser Angaben gibt die Versicherungsgesellschaft dem Hüttenbewirtschafter die Prämie für den abgelaufenen Versicherungszeitraum bekannt. Die Prämie ist schon im nachhinein zahlbar und wird mit Zustellung der Abrechnung fällig.

Hat der Hüttenbewirtschafter die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, dann hat die Versicherungsgesellschaft die Wahl, auf Zahlung einer Vertragsstrafe oder auf Nachholung der Angaben zu klagen.

**Besucher, die nicht nächtigen.** Der Hüttenbewirtschafter ist berechtigt, auch von solchen Hüttenbesuchern, die nicht auf der Hütte nächtigen, Gepäckstücke zu übernehmen, die dann in diese Versicherung eingeschlossen gelten. Der Hüttenbewirtschafter oder sein Beauftragter ist in diesem Falle berechtigt, eine Gebühr bis zu 5 Rpf. je angefangenen Kalendertag und Besucher bzw. je ausgegebenen Kontrollschein für die Aufbewahrung zu fordern. Diese Gebühr setzt der Zweigverein fest; sie bleibt als Vergütung dem Hüttenbewirtschafter, da die Versicherungsprämie für diesen Vorgang durch die nächtigenden Gäste bereits mitbezahlt ist. Die Versicherungsgesellschaft stellt auf Wunsch den Hüttenbewirtschaftern unentgeltlich Kontrollscheine in der sonst üblichen Ausstattung (z. B. wie Bahnhof-Gepäckaufbewahrungsscheine) zur Verfügung. Für die Versicherung des Gepäcks von nicht nächtigenden Hüttenbesuchern hat der Hüttenbewirtschafter also nicht abzurechnen.

**Werbung.** Ein besonderer Hinweis auf den Bestand dieser Versicherung oder ihre öffentliche Bekanntmachung ist nicht erlaubt.

**Bemerkungen des Verwaltungsausschusses.** Versichert gilt nur das in die Hütte eingebrachte Gepäck. Nicht versichert gelten also Ausrüstungsstücke, die außerhalb der Hütte hinterlegt werden; z. B. Ski, Skistöcke, Bergseile usw. Ferner ist versichert das dem Hüttenbewirtschafter oder seinen Beauftragten zur Beförderung übergebene Gepäck.

Bei **Tagesgästen** gilt nur dasjenige als versichert, was dem Hüttenbewirtschafter oder seinen Beauftragten ausdrücklich zur Aufbewahrung eingehändigt worden ist. Zu diesem Zwecke empfiehlt sich die Ausstellung der Kontrollscheine, die die Versicherung unentgeltlich beistellt.

**Nicht versichert** gelten unfreiwillig oder ohne besonderen Aufbewahrungsantrag auf einer Schutzhütte hinterlegte Gegenstände, etwa Rucksäcke, Mäntel, Hüte usw., die an den hierzu bestimmten Kleiderablagen liegen bleiben.

Im **Schadensfall** ist Anzeige an den Verwaltungsausschuß zur Weiterleitung an die Versicherung zu machen, die sich dann ihrerseits mit dem Geschädigten in weitere Verbindung setzt.

Der hüttenbesitzende Zweig ist dem Verwaltungsausschuß dafür verantwortlich, daß der Hüttenbewirtschafter in ordentlicher Weise mit der Versicherungsgesellschaft, die ihn **hierüber eingehend unterrichtet**, verkehrt und abrechnet.

Es ist nunmehr dringend notwendig, daß die hüttenbesitzenden Zweigvereine umgehend, soweit nicht bereits geschehen, den Namen aller bewirtschafteten Schutzhäuser und die Postanschrift der Hüttenbewirtschafter ehestens dem VA. bekanntgeben.

NS. Für Schutzhütten, die am 1. August 1940 nicht bewirtschaftet waren, gilt diese Versicherung sofort vom 1. Tage der Wiederaufnahme des Wirtschaftsbetriebes ab. Die Zweigvereine müssen ihre Bewirtschafter auf diesen Umstand aufmerksam machen und bei Neuaufschluß von Pachtverträgen diese Verpflichtungen des Pächters festhalten.

**Reisegepäckversicherung.** In Ergänzung obiger Ausführungen wurden durch die Vereinsführung nachstehende Zusatzabmachungen getroffen:

1. Unentgeltlich auf den Schutzhütten nächtigende Hüttenbesucher, die sich auf der Hütte zufolge besonderen Auftrages aufhalten (Aufsichtsleute des Zweiges, Alpenvereins-

**Der Naturschutz ist eine ganz vorrangige Aufgabe des Deutschen Alpenvereins . . . .**

**Ich richte daher an alle 200.000 Bergsteiger im Deutschen Alpenverein die Aufforderung, daß sie selbst einen freiwilligen Pflückverzicht übernehmen, wenn sie in die Berge gehen.**

**Dr. Seyß-Inquart**

**auf der Hauptversammlung des DAV. in Graz am 29. Juli 1939.**

Bergwachtmänner im Dienst, Beamte, denen unentgeltliche Nächtigung aus besonderen Gründen zugestanden werden muß) brauchen keine Versicherungsgebühr zu zahlen. Für sie entrichtet der Gesamtverein eine Pauschalvergütung an den Versicherer.

2. Bergführer, Anwärter und Träger, die auf den Hütten unentgeltlich nächtigen, gelten hinsichtlich ihres Gepäcks nicht als versichert und sind daher von der Versicherungsgebühr befreit. Vorkommende Schäden an deren Eigentum sind der Vereinsführung des DAV zu melden.
3. Das Rettungsgerät der Rettungsmannschaften gilt, wenn es in die Hütte eingebracht ist, als mitversichert.

## Verschiedenes.

Den Mitgliedern des DAV steht die Beanspruchung der Deutschen **Deutsche Sporthilfe**. Sporthilfe offen. Die Sürsorgeabteilung der Deutschen Sporthilfe hat der Vereinsführung folgende hier einschlägige Bestimmung bekanntgegeben. Es gelten demnach also auch Bergunfälle dann durch die Sporthilfe geregelt oder gedeckt, wenn die Bergfahrt vorher schriftlich beim Zweigverein angemeldet war:

III Betr.: Erläuterung zum § 5 der Ordnung der Unfallunterstützungskasse.

„Unter geleitetem Turn- und Sport-Betrieb ist jene turnerische und sportliche Betätigung zu verstehen, die unter Leitung im Rahmen eines Gemeinschafts-Betriebes durchgeführt wird. In denjenigen Fällen, bei denen sportliche Betätigung auch außerhalb der Gemeinschaft üblich ist, zum Beispiel Skilaut, Radfahren, Kanufahren, Wandern, Bergsteigen, Segeln, Bob- und Schlittensport, werden Unfallschäden, die hierbei eintreten, nur dann von der Deutschen Sporthilfe reguliert, wenn der Ausübende vor Beginn einer solchen Übung (Sahrt usw.) diese bei seiner Gemeinschaft **schriftlich** angemeldet hat. In Zweifelsfällen entscheidet die Sürsorge-Abteilung der Deutschen Sporthilfe.“

Es würde oft unsern Rettungsmannschaften die Arbeit erleichtert, **Gipfelbücher**. wenn auf allen häufiger begangenen Gipfeln in den Arbeitsgebieten der Zweige Gipfelbücher leicht auffindbar hinterlegt wären. Die Zweigvereine werden hieran erinnert. Ausgeschriebene (volle) Gipfelbücher bitten wir durch neue zu ersetzen, die alten zu sammeln und an die AD-Bücherei einzusenden. So bleiben diese oft wichtigen und wertvollen Eintragungen erhalten und allen Bergsteigern dauernd zugänglich.

Das Überschreiten der Reichsgrenze im Grenzgebiet nach Jugoslawien ist **Bergsteigerverkehr im jugoslawischen Grenzgebiet**.

Die jugoslawischen Grenz-Militär-Posten haben die Weisung, ohne Anruf auf jeden zu schießen, der die Grenze — wenn auch unabsichtlich — überschreitet.

Der Slovenische Alpenverein hat seine Mitglieder dementsprechend in den Tageszeitungen und sonstigen Veröffentlichungen auch unterrichtet. Es ist daher insbesondere für die deutschen Bergsteiger unbedingt notwendig, sich an diese Sperrvorschriften zu halten.

**Zu Verkaufen:** Jahrgänge der „Zeitschrift“ 1904, 1905, 1910 bis 1914 durch Josef Meßner, Solbad Hall in Tirol, Speckbacherstraße Nr. 16,  
Jahrgänge der „Zeitschrift“ 1908 bis 1918 durch Wilhelm Schreiber, Aue/Sachsen, Postfach 116.

## Veröffentlichungen des DAV.

Die Bestellungen der Mitglieder können erfolgen gegen Vorzeigen des gültigen Ausweises, Angabe der Mitgliedsnummer und des Zweiges

1. durch den Buchhandel,
2. durch den Verlag Bruckmann, München, Nymphenburgerstr. 86,
3. über die Zweigvereine.

	für Mitglieder RM	für Nichtmitglieder RM
<b>Der Bergsteiger, Monatschrift</b> einschl. „Mitteilungen des DAV.“:		
Jahresabonnement einschl. Bezugsgebühr	4,80	7,20
Einzelheft	—,60	—,80
<b>Mitteilungen</b> (bis einschl. Jahrgang 1938)		
Einzelheft	—,15	—,20
Jahrgang	1,80	2,25
Mitteilungen ab 1. Januar 1939		
Jährlich 12 Hefte einschl. Bezugsgebühr	—,80	
Einzelhefte (plus 10 Pf. Bezugsgebühr)	—,10	—,15
<b>Zeitschrift des DAV.</b> (Jahrbuch)		
1916, kart.	1,20	1,50
1918, kart.	2,60	3,25
1919, kart.	—,80	1,—
1920, kart.	2,60	3,25
1921, 1922, 1923, kart. je	—,80	1,—
1924, gebunden	—,80	1,—
1925, gebunden	1,80	2,25
1926, gebunden	1,80	2,25
1927, gebunden	2,60	3,25
1929, gebunden	1,80	2,25
1931, gebunden	2,60	3,25
1935, 1936, gebunden	3,60	4,50
1937, gebunden	4,40	5,50
1938, gebunden	4,40	5,50
1939, gebunden	4,40	5,50
(Die übrigen Jahrgänge sind vergriffen.)		
<b>Sonderabdrucke aus der Zeitschrift:</b>		
Das Kaisergebirge, brosch.	—,40	—,50
Die Gaisföcherberge, brosch.	—,40	—,50
Die Dachsteingruppe, brosch.	—,40	—,50

Im Verlage des DAV., Innsbruck, Erlersstraße 9. — Druck: Roman Scheran, Innsbruck, Wurnigstraße 4-6



# Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband  
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAU.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 4

Innsbruck, 5. Oktober 1940

20. Jahr

Sonderheft: „Die Jungmannschaft im Deutschen Alpenverein“.

## Aufruf an alle Zweige!

Für den Bereich des 14 bis 18jährigen Bergsteigernachwuchses haben die Vereinbarungen zwischen dem Vereinsführer des DAV. und der Reichsjugendführung und die Dienstanzweisung des RJS. für die HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. nunmehr das geeignete Arbeitsfeld geebnet und alle Vorbedingungen für erfolgreiche Arbeit geschaffen.

Wenn der Alpenverein diese Möglichkeiten ausnützt — und er wird und muß sie ausnützen; dafür sorgt die Vereinsführung und an ihrer Spitze der Herr Vereinsführer — werden in den HJ.-Bergfahrtengruppen allen gebirgsnahen und vielen alpenfernen Zweigen junge Bergsteiger heranwachsen, die für den bergsteigerischen Gedanken und damit für den Alpenverein zu erhalten unser nächstes, wichtiges Ziel sein muß.

Diesem Ziele dienen die **Jungmannschaften** jedes Zweiges. Sie umfassen jene jungen Deutschen im Alter zwischen 18 und 25 Jahren, welche

- a) aus den Jugendgruppen (HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV.) erwachsen, die bisherige Kameradschaft und Gemeinsamkeit der Jugendgruppe in einer höheren Stufe fortsetzen,
- b) wegen ihrer Jugend noch nicht für die Vollmitgliedschaft (A- oder B-Mitglied) in Betracht kommen oder, obwohl Vollmitglieder, engere Gemeinschaft Gleichgesinnter auf Bergfahrt wie im Leben des Zweigvereines suchen,
- c) als Gemeinschaft und durch echte Bergkameradschaft Verbundene in die letzten Aufgaben des Bergsteigers für Volk, Heimat, Jugend und Alpenverein sowie zur Vollendung ihrer bergsteigerischen Persönlichkeit erzogen und angeleitet werden sollen und müssen.

Diese Arbeit darf nicht planlos sich selbst und dem Zufall überlassen bleiben — sie ist vielmehr oberstes Ziel und ausschließliche Aufgabe unserer Jungmannschaft, die damit nicht nur im Sinne der Satzung des Vereins, sondern zugleich nach dem Willen des Führers und seines Beauftragten für den Deutschen Sport tätig mitwirkt und sich einreißt in die große Gemeinschaft der Träger einer neuen geistigen und persönlichen Haltung im deutschen Sport und im deutschen Bergsteigertum.

Mehr als das: Wenn unsern Zweigen, ihrer Tätigkeit, Einstellung und Führung (manchmal nicht zu Unrecht) Vergreifung, mangelnde Unternehmungslust und vor allem mangelnde Jugend vorgeworfen wird: hier, in der Jungmannschaft, erwächst ihnen der bergsteigerische und haltungsmäßige Stoßtrupp an jungen Bergsteigern, den sie gewinnen und später erhalten müssen und den sie schon jetzt und später jederzeit und überall in das reichlich große Arbeitsfeld unserer Aufgaben voll verantwortlich einsetzen können.

Hier liegt — zumindest führungsmaßig — die Zukunft unserer Zweige und damit des gesamten Alpenvereins überhaupt — die Jungmannschaften (die auch Mädchengruppen bilden können) sind der notwendige Übergang von der HJ.-Bergfahrtengruppe

zum selbständigen, geschulten und ausgereiften Bergsteiger und im Zweigverein mit-tätigen Vollmitglied.

Daher müssen Jungmannschaften sein!

Jeder Zweig soll eine Jungmannschaft bilden — nicht Masse, sondern innerer Wert entscheiden!

J n n s b r u c k , 7. September 1940.

Für den Vereinsführer:

Dr. R. Knöpfler

Stellvertreter des Vereinsführers des DAV.

## Richtlinien für Ziel, Aufbau und Arbeit der Jungmannschaften im Deutschen Alpenverein.

### 1. Ziel der Jungmannschaft.

Wo immer im Reiche aller Deutschen Adolf Hitlers sich eine Gemeinschaft ein Ziel steckt, heißt dieses in seiner letzten Erfüllung **Deutschland**. Von seiner Größe zu künden, seine Ehre und Freiheit zu schützen, seine Kraft und Macht zu mehren, ihm mit Einsatz des Lebens zu dienen und seine geschlossene Volksgemeinschaft zu erfüllen, ist jedem Deutschen innerstes Gebot.

In dieser allumschließenden großdeutschen Volksgemeinschaft steht als starkes Glied der **Deutsche Alpenverein**, der seinen Zweck im allgemeinen in leiblicher und seelischer Erziehung der in den Zweigvereinen erfassten Deutschen durch planvoll betriebene Leibesübungen und Pflege des Volksbewußtseins im Geiste des nationalsozialistischen Staates erfüllt und der sich im besonderen die Aufgabe stellt, die Kenntnis des Hochgebirges zu erweitern und zu verbreiten, das Wandern und Bergsteigen, besonders in den Ostalpen, im Sommer und im Winter, zu pflegen und zu fördern, deren Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und dadurch die Liebe zur deutschen Heimat zu stärken.

In dem Heere der deutschen Bergsteiger aber, die aus den ewigen Bergen Kraft und Stärke schöpfen, um diese wiederum dem deutschen Volke zu weihen, steht als Stoßtrupp in vorderster Front die **Jungmannschaft des DAV**. In ihrem Kern aus den HJ-Bergfahrtingruppen des DAV. hervorgegangen, verpflichtet sich die JM., in einer engen und strengen Kameradschaft für alle Aufgaben des DAV. vorbereitet und einsatzbereit, ihr letztes Ziel darin zu erblicken, in allen entscheidenden und wesentlichen Arbeitsgebieten des DAV. eingesetzt zu werden und deren Aufgaben zu erfüllen. Ihre äußere und innere Haltung nach den Grundsätzen des Nationalsozialismus ausgerichtet, erblickt sie ihre vordringliche Aufgabe darin, ihre Mitglieder zu harten, berg-tüchtigen und wehrhaften Deutschen zu erziehen und damit dem Zweigverein best-erprobten Nachwuchs zu liefern.

Der Zweigverein aber betrachtet es als vordringliche Aufgabe, die JM. als Kern-trupp und zukünftigen Träger der Alpenvereins-Arbeit in einer durch die vorgezeichnete Pflege und Lenkung des Bergsteigens zu vollziehenden Erziehungsarbeit dem Ziel des DAV. zuzuführen.

### 2. Aufgaben der Jungmannschaften

- Vertiefung in theoretischer und praktischer Beziehung in all den Aufgaben, die in der Dienstangewiesung für die HJ-Bergfahrtingruppen im DAV. gestellt sind (siehe Punkt 3 und 4 der Dienstangewiesung im Nachrichtenblatt des DAV., Heft 1, vom 31. Mai 1940).
- Kenntnis der Alpen und Pflege von Bergfahrten zu jeder Jahreszeit.
- Führungseinsatz in den HJ-Bergfahrtingruppen.
- Theoretische und praktische Einführung in die Hauptaufgabengebiete des DAV. sowie einzelner als auch gruppenweiser Einsatz in denselben. Aufgabengebiete sind demnach: Hütten und Wege, Bergführerwesen, alpines Rettungswesen, Natur- und Heimatschutz, Bergwacht, Touristik und wissenschaftliche Tätigkeit.
- Studium des alpinen Schrifttums.

### 3. Mittel zur Erfüllung der Aufgaben.

- Gemeinsame Wanderungen und Bergfahrten zu jeder Jahreszeit, diese in einer, dem Schwierigkeitsgrad angemessenen Teilnehmerzahl und unter erfahrener und verantwortlicher Leitung. Sie sollen zu persönlicher Leistung und Kameradschaft erziehen und der bergsteigerischen Ausbildung und Reife dienen. Die alpine Wehrausbildung wird hierbei gepflegt.
- Kameradschafts- und Heimabende. Sie dienen der Pflege der Kameradschaft, der bergsteigerischen und weltanschaulichen Schulung und dem Gedankenaustausch über die Aufgaben des DAV. Ihren Inhalt bilden Erlebnisberichte über eigene Bergfahrten, Vorträge über die Geschichte und die Grundlehren des Bergsteigens, über Geschichte, Aufbau und Einrichtung des DAV., über Natur- und Heimatschutz, Vorträge über große Männer der deutschen Geschichte im allgemeinen, sowie erfolgreicher und beispielgebender Bergsteiger. Der alpinen Wehrerziehung dienen Vorträge über den Einsatz der Gebirgstruppen im Kriege. Ferner folgen Lehrgänge über Erste-Hilfeleistung bei Unfällen sowie Einführung in die verschiedenen Berggebiete durch Lichtbilder- und Filmvorführungen. Daneben wird an diesen Abenden das deutsche Volks-, Kampf-, Soldaten- und Bergsteiger-Lied gepflegt.
- Jährlich je eine etwa 5 bis 10 tägige Sommer- und Winter-Einführungs- oder Ausbildungsbergfahrt, sowie eine hochwertige Bergfahrt für die Gruppenführer.
- Pflege des alpinen Skilaufs und Durchführung eines alpinen Abfahrts- und Cor-laufs jährlich für die gesamte Jungmannschaft.
- Einsatz der ausgebildeten und erprobten JM. als Bergfahrten-Führer der HJ-Berg-fahrtingruppen.
- Einsatz der JM. in die jeweiligen Aufgaben des Zweigvereins. Dieser Einsatz erfolgt durch den Zweigvereinsführer über den JM.-Führer.
- Verschaffung von Begünstigungen aller Art für Zwecke der JM.
- Errichtung einer kleinen Bücherei alpinen Schrifttums, Benützung der Zweigvereins-bücherei.
- Die Jungmannen genießen bei Bergfahrten die in der allgemeinen Hüttenordnung vorgesehenen Begünstigungen auf Schutzhütten sowie die besonderen Begünstigungen in den Jugendheimen des DAV.
- Die JM. nimmt an den Veranstaltungen des Zweigvereins teil und kann nach den hierfür erlassenen Weisungen des Zweigvereinsführers die Zweigvereinseinrichtung unter den hierfür vorgesehenen Bedingungen benützen.

### 4. Führung und Aufbau der JM.

Die JM. wird vom JM.-Führer geführt, der vom Zweigvereinsführer mit der Führung betraut wird und dem er verantwortungs- und rechenschaftspflichtig ist. Er soll selbst JM. sein und trägt als Führer die Verantwortung für seine gesamte Mann-schaft. Er ist gleichzeitig Mitglied des Zweigbeirates. Die hohe Aufgabe, aus den JM. tüchtige Bergsteiger und harte Menschen zu formen, bedingt, daß der beste und tüch-tigste JM. zum Führer berufen wird.

Entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der JM. bildet ihr Führer JM.-Gruppen in der Stärke von 8 bis 15 Mitgliedern, zu deren Führung er gute und erprobte An-gehörige der JM. als Gruppenführer beruft.

In gleicher Weise werden die weiblichen Angehörigen von JM. zu gleich großen Gruppen junger Frauen und Mädchen erfasst, die wiederum jeweils von einer Gruppen-leiterin geführt werden, welche vom JM.-Führer bestellt, diesem untersteht.

Der JM.-Führer beruft sich aus dem Kreise der Gruppenführer und -leiterinnen, je nach der Größe der gesamten JM., 2 bis 4 Vertreter der JM., welche ihn in seiner Führungsarbeit unterstützen und ihm gegenüber Wünsche und Anregungen der JM.

vertreten. Diesen Vertretern obliegen als Mitarbeiter des JM.-Führers: die Vorbereitung gemeinsamer Wanderungen und Bergfahrten, die Durchführung von Kameradschafts- und Heimabenden und sonstiger Veranstaltungen der JM., die Mitwirkung bei der Aufnahme neuer Teilnehmer, die Betreuung der Kassengeschäfte, die Verarbeitung der Bergfahrtenberichte, die Ausarbeitung des Jahresberichtes, die Führung des Mitgliederverzeichnis und des Fahrtenbuches, in das Berichte über Wanderungen, Bergfahrten, Kameradschafts- und Heimabende sowie sonstige Veranstaltungen einzutragen sind.

### 5. Kameradschafts- und Heimabende.

- a) Kameradschaftsabende werden vom JM.-Führer für die gesamte JM. monatlich einmal veranstaltet. Die Teilnahme ist für alle JM.-Angehörigen Pflicht. Die Kameradschaftsabende sind so zu gestalten, daß sie jeweils für die JM. ein Erlebnis bedeuten.
- b) Heimabende werden vom Gruppen-Führer oder der Gruppen-Leiterin für die Gruppe monatlich zweimal veranstaltet. Die Teilnahme ist für die Angehörigen der Gruppe Pflicht.

### 6. Sitz der Jungmannschaft.

Der Sitz der JM. ist am Sitz des Zweigvereins. Die Zweigvereine sollen aber wo möglich zweckmäßig auch außerhalb ihres Sitzes JM.-Gruppen errichten, welche der Führung des Zweigvereins-JM.-Führers zu unterstellen sind.

### 7. Aufnahme und Teilnehmerschaft.

Teilnehmer der JM. können alle unbescholtenen Deutschen arischer Abkunft im Alter zwischen 18 und 25 Jahren sein. Sie können gleichzeitig, wenn die fahrunsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind, A- oder B-Mitglied eines Zweigvereines sein, verbleiben aber im Verbands der JM. und genießen alle Vorteile sowohl dieser, als auch des Zweigvereins.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, bei Minderjährigen unter Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der JM.-Führer nach Anhören der JM.-Vertreter. Ergeben sich gegen die Aufnahme Bedenken, so entscheidet der Zweigvereinsführer.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Aufnahme erfolgt nach einer Warte- und Bewährungsfrist von 3 Monaten, innerhalb welcher der Aufnahmewerber an den stattfindenden Veranstaltungen der JM. teilnehmen muß.

Angehörige von HJ.-Bergfahrten-Gruppen, die mindestens 1 Jahr der HJ.-Bergfahrtengruppe angehören, werden ohne diese Wartezeit sofort aufgenommen.

Die Aufnahme neuer JM. erfolgt in feierlicher Form unter Pflichtangelobung auf die Ziele des DAD. durch den JM.-Führer in einem Kameradschaftsabend.

### 8. Ausweis und Abzeichen.

JM.-Teilnehmer erhalten bei ihrer Aufnahme den mit Lichtbild versehenen JM.-Ausweis, der zur Gültigkeit mit der jeweils geltenden Jahresmarke und dem Zweigstempel versehen sein muß. Desgleichen erhalten sie das für die JM. geschaffene JM.-Abzeichen des DAD. Zweig- oder Vereinsabzeichen (Edelweiß) dürfen sie nicht tragen, es wäre denn, daß sie zugleich A- oder B-Mitglied sind.

### 9. Beitragsleistung.

Der Jungmannschafts-Beitrag beträgt jährlich RM 2.— und ist bis zum 31. Mai zu zahlen. Die Gebühr für die Aufnahme in die JM. beträgt RM 2.— und ist einmalig. Bei Übertritt aus einer HJ.-Bergfahrten-Gruppe entfällt die Aufnahmegebühr. Für Unfallfürsorge und Haftpflichtversicherung ist für jeden Teilnehmer der JM. der

vom Vereinsführer des DAD. festgelegte Betrag bis längstens 15. Juni jeden Geschäftsjahres an den Verwaltungsausschuß des DAD. durch den Zweigverein aus obigem Jahresbeitrag abzuliefern.

Die Einhebung und Verwaltung der Beträge erfolgt durch einen Kassenwart (JM.-Vertreter). Die Verfügung über den der JM. verbleibenden Betrag hat der JM.-Führer. Dieser hat eine jährliche Abrechnung über das Geschäftsjahr dem Zweigvereinsführer zur Überprüfung und Entlastung vorzulegen.

Hat ein JM.-Teilnehmer seinen Beitrag bis 31. Mai nicht bezahlt, so scheidet er aus der JM. aus. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres.

### 10. Austritt und Ausschluß.

Der Austritt aus der JM. kann jederzeit erklärt und vollzogen werden, wobei die Verpflichtung zur Erfüllung bereits bestehender Verbindlichkeiten aufrecht bleibt. Der Ausschluß kann vom JM.-Führer auf Antrag oder nach Anhören der JM.-Vertreter vollzogen werden. Insbesondere ist er dann auszusprechen, wenn der JM.-Teilnehmer seinen Verpflichtungen zur Teilnahme vorgeschriebener Veranstaltungen nicht nachkommt oder in seiner Haltung das Ansehen der JM. schädigt. Beim Ausscheiden aus der JM. sind Abzeichen und Ausweis an den JM.-Führer zurückzugeben, sowie laufende Verpflichtungen zu erfüllen. Gegen den Ausschluß ist Beschwerde an den Zweigführer zulässig, der endgültig entscheidet.

### 11. Übertritt in den Zweigverein.

Mit dem 1. April des auf die Vollendung des 25. Lebensjahres folgenden Vereins- bzw. Rechnungsjahres scheidet der Jungmann aus der JM. aus. Es braucht beim Eintritt in die Zweigmitgliedschaft keine Aufnahmegebühr zu bezahlen.

### 12. Jahresbericht.

Bis 15. Juni jeden Jahres ist ein umfassender Jahresbericht über die Tätigkeit der Jungmannschaft an den VA. des DAD. einzusenden. Fahrtenbeiträgen des DAD. für Einführungs- und Ausbildungsbergfahrten werden von der rechtzeitigen Abgabe dieses Jahresberichtes, sowie der am 15. Juni fälligen Abrechnung mit dem VA. des DAD. abhängig gemacht.

### 13. Auflösung der JM.

Der Zweigvereinsführer ist berechtigt, die JM. aufzulösen, wenn sich hierfür eine begründete Notwendigkeit ergibt. Diese Auflösung sowie eine ev. Änderung vorstehender Richtlinien muß vom Vereinsführer des DAD. genehmigt werden.

14. Diese Richtlinien wurden durch den Vereinsführer des DAD. am ..... genehmigt.

Sie wurden durch den Führer des Zweiges .....

am ..... in Kraft gesetzt.

## Anweisung des DA.:

1. Diese Richtlinien treten sofort in Kraft.
2. Neue Jungmannschaften dürfen nur nach ihnen eingerichtet werden.
3. Bereits bestehenden JM. sind sie durch den Zweigführer in feierlicher Form zur Kenntnis zu bringen. Die bisherigen Richtlinien treten zugleich außer Kraft.
4. Die Richtlinien sind in allen Punkten erweiterungsfähig — der Vordruck ist aber unverändert zu übernehmen. Erweiterungen sind durch den Zweigführer nach besonderen örtlichen Bedürfnissen anzuordnen und dürfen mit dem Vordruck nicht in Widerspruch stehen.
5. Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Vereinsführers des DAV. Sie müssen bis 31. Dezember 1940 in allen bestehenden JM. eingeführt und dem DA. zur Genehmigung gemeldet sein.
6. Die bisherigen JM.-Führer behalten — insbesondere im Kriege — ihr Amt weiter, auch wenn sie nicht den Bestimmungen zu Punkt 4 (Alter) entsprechen. Bei Neubestellungen sind diese Bestimmungen aber jedenfalls anzuwenden.
7. Sonderdrucke dieser Bestimmungen können beim Verwaltungsausschuß bezogen werden.

## Bemerkungen zu den neuen Richtlinien für Jungmannschaftsarbeit in den Zweigvereinen des DAV.

Der Vereinsführer des DAV., Herr Reichsminister Dr. Seyß-Inquart, hat die von mir in seinem Auftrage neu bearbeiteten Richtlinien für die Organisation und Arbeit der JM. genehmigt; sie liegen nun den Zweigvereinsführern des DAV. zur zukünftigen Aufbauarbeit in den Jungmannschaften vor.

Wenn ich bei Änderung dieser Richtlinien nicht allein eine Eingliederung in die neue Satzung des DAV., sondern vielmehr eine weitgehende grundsätzliche und wesentliche, dem politischen Charakter des Vereins entsprechende Anpassung vorgenommen habe, so geschah dies auf ausdrücklichen Wunsch des Vereinsführers, der forderte „gerade in diesem Zusammenhang, der eine der wichtigsten und tragenden Teile unserer Arbeit betrifft, einmal eine endgültige Prägung und Zusammenfassung unserer althergebrachten und der neuen Grundsätze und Richtsätze zu schaffen, was hier bei Richtlinien weit besser möglich ist, als etwa in dem starren Gefüge einer Satzung.“ Der Vereinsführer fährt dann fort: „Ich sehe es geradezu als die Aufgabe solcher Richtlinien an, über das Formelle und den äußeren Rahmen hinaus das Wesentliche und Innere zu treffen und zu bezeichnen, das sich dann die jungen Leute auch immer vor Augen halten können und auf das man sie gerade in einer so engen und strengen Kameradschaft verpflichten kann, wie sie die Jungmannschaften darstellen sollen. Dementsprechend wäre in einem ausführlichen, in der Conart programmatischen und grundsätzlichen ersten Absatz der Grundgedanke der Jungmannschaften, ihr Zweck und ihre Aufgabe festzuhalten und vor allem ihre innere Gestalt, deren Grundlage die Kameradschaft ist, zu umreißen; ich betrachte die Jungmannschaften als eine Art Stoßtrupp unserer Vereinsarbeit, der an allen entscheidenden und wesentlichen Punkten eingesetzt werden kann und für alle Aufgaben gleich vorbereitet und damit einsatzbereit ist. Insbesondere denke ich da selbstverständlich an den Einsatz dieser jungen und schon gut ausgebildeten Bergsteiger für die allgemeine Jugendausbildung, wie überhaupt das Verhältnis der Jungmannschaften zu den HJ.-Bergsteigergruppen, aus denen sie sich ergänzen und denen sie als eine Art schon vollzogener Führerauslese voranstehen werden, ein neues und wesentliches Moment für den Bestand und für die Arbeit der Jungmannschaften darstellt. Ähnliches gilt

für die wehrpolitische Bedeutung solcher kleiner Gemeinschaften schließlich für ihren Einsatz in der Zusammenarbeit mit der Partei, also die Einfügung gerade der bergsteigerisch beruhten Jungmannen als Verbindungsmänner zu den Parteidienststellen, was andererseits selbstverständlich wieder voraussetzt, daß die einzelnen Jungmannen wie auch die Jungmannschaften politisch nicht nur einwandfrei, sondern hochwertig und von Rang sein müssen. Es sollen also, um es in einem Satz zusammenzufassen, die Jungmannschaften sowohl die bevorzugten Träger als auch das hervorragende Ergebnis unserer politischen und weltanschaulichen Erziehungsarbeit sein, die wir durch die entsprechende Pflege und Lenkung des Bergsteigers erfüllen.“

Von dieser Zielgebung ausgehend, versuchte ich nunmehr in den neuen Richtlinien die Organisation, die Arbeit und den Geist der JM. so festzulegen, daß hierbei wichtige Grundsätze nationalsozialistischer Geistesauffassung, wie Unterstellung jeglicher Arbeit unter die deutsche Volksgemeinschaft, Führerstandpunkt, Gemeinschaftseinsatz, Pflege der Kameradschaft, geistige und körperliche Wehrtätigkeit ihre Verwirklichung fänden.

In den vorliegenden neuen Richtlinien ist den Zweigvereinsführern nunmehr ein brauchbares Rüstzeug in die Hände gelegt, um eine im Interesse der Zweigvereine und des Gesamtvereins notwendige Betreuung, Förderung und Ausweitung der JM.-Arbeit durchzuführen. Sind es ja doch gerade die Zweigvereine, die aus den HJ.-Bergfahrten-Gruppen und sonstiger berg- und naturliebender junger Menschen den für sie notwendigen Nachwuchs für die Zukunft zu erwerben und zu erziehen verpflichtet sind. Das Interesse an den vielseitigen Aufgaben der AV.-Arbeit ist gerade bei der Jugend groß. Dieses Interesse aber deckt sich mit den Wünschen der Zweigvereine, junge Bergsteiger und Bergsteigerinnen im Alter von 18 bis 25 Jahren in alle AV.-Arbeiten einsetzen zu können, um damit die Aufgabenerfüllung, die vom DAV. als Ziel gesetzt ist, zu gewährleisten. Hierbei darf nicht übersehen werden, daß gerade ein Übergang von den HJ.-Bergfahrten-Gruppen zu den Zweig-Mitgliedschaften geschaffen werden muß, weil die Jugend sich sonst anderweitig verläuft, andererseits aber auch nicht die Gelegenheit erhält, zur bergsteigerischen Reife zu gelangen.

Dabei wird es sich aber bei der auf Grund der neuen Richtlinien durchzuführenden Reorganisation bestehender und insbesondere auch Gründung neuer Jungmannschaften nicht um eine Massenorganisation handeln dürfen, da uns ja die Förderung von Auslese angelegen sein muß und wir in den JM. bergsteigerisch und haltungsmäßig „Stoßtrupps des DAV.“ erhalten wollen.

Zur Inangriffnahme einer neuerlichen Betreuung der ganzen JM.-Arbeit ist nun nicht so sehr das Formale der neuen Richtlinien von Bedeutung, sondern scheint mir vorrangig wichtig, der ganzen JM.-Arbeit einen Inhalt zu geben, den ich mir einerseits in der Pflege einer wirklich echten Bergkameradschaft, die sich im gegenseitigen Einsatz erproben muß, vorstelle, andererseits aber muß die JM. in die gesamten wichtigen Aufgabengebiete der AV.-Arbeit eingeführt und eingesetzt werden. Eine zusätzlich wichtige und verantwortliche Aufgabe ist ihr durch den Einsatz für die HJ.-Bergfahrtengruppen gestellt. Gerade dem Tat- und Kampfsgeist der Jugend muß Rechnung getragen werden und habe ich diese Tatsache in den Richtlinien weitgehend berücksichtigt. Die notwendige neuerliche Förderung und Betreuung der JM.-Arbeit bedarf jedoch nicht nur eines einmaligen Anstoßes, sondern einer laufenden Betreuung, sei es durch die Sachwaltertschaft im Vereinsauschuß des DAV., sei es aber insbesondere durch den Vereinsführer des Zweigvereins, der in seiner JM.-tatsächlich seine beste Kerntruppe sehen soll. Es ist wohl so, daß vorliegende Richtlinien wertvolles Rüstzeug für die Aufstellung, Führung und Erziehung von JM. darstellen, trotzdem steht und fällt diese Arbeit mit dem persönlichen dauernden Einsatz des Vereinsführers und des von ihm mit der Führung der JM. beauftragten JM.-Führers. Deshalb sei gerade diesen diese wichtige Aufgabe besonders ans Herz gelegt, wobei die Vereinsführung sich verpflichtet, ihnen allen mit Rat und Tat jederzeit zur Seite zu stehen.



Zu den einzelnen Punkten der neuen Richtlinien. Stellung zu nehmen, erachte ich nicht für notwendig, sie sind klar und einfach; sie sind aber auch nicht als unbedingt endgültig zu werten, sondern muß sich die Organisation und Tätigkeit der JM. lebendig weiter entwickeln, wobei hierbei zu Tage tretende Erfahrungen einzelner Zweigvereins- oder JM.-Führer in jeweiligen Ergänzungsanordnungen durch die Sachwaltertschaft Verwertung finden sollen. Daraus ergibt sich von selbst die Notwendigkeit, daß von allen mit JM.-Arbeit Beauftragten praktische Erfahrungen, Anregungen, Verbesserungsvorschläge an den Sachwalter im Verwaltungsausschuß des DAV. geleitet werden.

Die Jugend, die heute in hartem Einsatz und unübertrefflicher Kameradschaft Großdeutschland vor dem Zugriff fremder Gewalten schützt, möge dann, wenn sie siegreich nach Hause kehrt, in unseren Reihen eine Gemeinschaft vorfinden, in der in echter Kameradschaft und bergsteigerischem Einsatz das Fronterlebnis seine fortgesetzte Pflege finden kann.

E. Christoph  
Sachwalter für die JM.

### Zweige mit Jungmannschaften 1939/40

Stand 31. März 1940.

Achensee	7	Geislingen	62	OBD	1790
Admont	20	Gmunden	60	Pforzheim	14
Akad. Graz	1	Göfjern	17	Plauen	23
Alpenfreunde	17	Goslar	5	St. Pölten	95
Alpenland	10	Gotthar	13	Ravensburg	50
Alpiner Skiklub	36	Graz	28	Regensburg	6
Amberg	6	Greiz	10	Reichenhall	42
Ammersee	10	Grünburg	3	Reichenstein	6
Amstetten	25	Hall	74	Rheinland-Köln	16
Aue	6	Halle	8	Ried	17
Auerbach	4	Hallstatt	5	Rosenheim	35
Augsburg	229	Hochland	38	Saarbrücken	40
Austria	138	Hochwacht	8	Sächs. Bergsteigerbund	394
Baden bei Wien	27	Hohenhausen	85	Salzburg	25
Bayerland	70	Ingolstadt	8	Saulgau	13
Berchtesgaden	72	Innsbruck	75	Schladming	10
Bergfried	9	Karlsruhe	45	Schwaben	55
Bergheimat	37	Kaufbeuren	24	Schwarzer Grat	28
Bergland	32	Kißbühl	8	Schwaz	15
Bergsteigervereinigung	10	Klagenfurt	40	Steinmelke	71
Berlin	14	Landsberg	20	Stuttgart	40
Berndorf	40	Leipzig	13	Tölz	26
Biberach	4	Leoben	90	Traunstein	136
Braunschweig	52	Ließing	33	Turistenklub	485
Bremen	15	Lindau	34	Turner Alpenkränzchen	32
Breslau	35	Linz	113	Villach	24
Bruck	75	Männer-Turnverein	170	Döcklabruck	64
Chile	65	Mannheim	20	Dorarlberg	137
Dresden	4	Mark Brandenburg	8	Wangen	9
Edelraute	25	Meiningen	20	Wasserburg	21
Edelweiß	20	Meißner Hochland	3	Weilheim	52
Eisenzer	8	Mittelfranken	60	Weißenburg	7
Frankenland	12	Mödling	7	Wettin	8
Frankfurt a. Main	42	Mühlendorf	16	Wien	149
Freiburg	32	München	144	Wiener Lehrer	173
Freilassing	62	Märzschlag	4	Wiener Neustadt	17
Friedrichshafen	29	Neuland	34	Würmgau	17
Gürth	20	Neukirchen	5	Würzburg	2
Garmisch-Partenkirchen	81	Oberland	118	Swickau	11

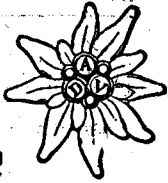
Zusammen 117 Zweigvereine mit 7.058 Jungmannen.



# Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband  
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

## Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 5

Innsbruck, 25. Oktober 1940

20. Jahr

### Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Lehrwertschulen Winter  
1940/41

Hüttenbetrieb Winter  
1940/41

Postversorgung von Hüt-  
ten, Umsiedler

### Stiftstafel.

bis haben zu erfolgen:

- 15. November 1940: Gesuche um Beihilfe für hochwertige Winterbergfahrten von Mitgliedern.
- 15. November 1940: Gesuche um Beihilfe für Einführungsbergfahrten von Mitgliedern.
- 15. November 1940: Gesuche um Beihilfe für hochwertige Winterbergfahrten von Jungmannen.
- 15. November 1940: Gesuche um Beihilfe für Einführungsbergfahrten von Jungmannen.
- 15. November 1940: Gesuche um Beihilfen für Winterfahrten der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. an die Gebietsfachwarte.

### Kassensachen.

Der Leiter der Buchhaltungs- und Kassenabteilung in der Kanzlei des SA. Jubiläum. Herr Rechnungsrat Max Biber, wurde am 8. Oktober 1940 60 Jahre alt und konnte zugleich seine 15-jährige Tätigkeit im DAV. feiern.

Der DA. und die Gefolgschaft ehrten den verdienten Mitarbeiter in gezielter Weise



und auch vom Vereinsführer, Reichsminister Dr. Seiß-Inquart, war ein herzliches persönliches Glückwunschschreiben eingelangt.

**Richtigstellung.** Betrifft Bellage zu Heft 3/1940. „Zahlstellen des Deutschen Alpenvereins.“

Die **Wiener Postcheckkonti** des Vereins der Freunde der Alpenvereinsbücherei und des Alpinen Museums sind aufgelöst und daher im Zahlstellenverzeichnis zu streichen.

**Zeitschrift 1940.** Die Bestellfrist ist längst abgelaufen. Nachbestellungen sind daher von jetzt ab direkt an die Firma: S. Bruckmann-Verlag, München, Nymphenburgerstr. 86 zu richten und auch dorthin zu bezahlen. Der Preis beträgt jetzt RM 4.50.

**Beitrags-Begünstigungsanträge.** Noch ausstehende Begünstigungsanträge sind von den Zweigvereinen dem DA. möglichst umgehend einzufenden. Wir ersuchen daher die Zweige, diese Angelegenheit zu betreiben.

**Abrechnung.** Die Jahresmarken-Abrechnung für 1940/41 ist von den Zweigvereinen spätestens im Laufe der Monate Januar und Februar 1941 vorzunehmen.

**Jugendbergsteigen.** Bis 15. Februar 1941 sind Jahresabrechnungen von den **Gebietsfachwarten** zu erstellen, den Rechnungsprüfern mit Belegen zur Prüfung vorzulegen und bis spätestens 1. März 1941 dem DA. einzufenden. (Die nicht verbrauchten HJ.-Bergfahrtengruppen- und Bergfahrtenführer-Marken 1940 sind bis spätestens 1. März 1941 dem DA. zurückzugeben.) Das Gleiche gilt für die Abrechnungserstellung der Landesführungen der DAD.-Bergwacht.

## Führerwesen.

**Umsiedlung von Südtiroler Bergführern.** Die Vereinsführung des Deutschen Alpenvereins ist durch Entscheidung des Reichsführers H. Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, vom 13. Dezember 1939, mit der Umsiedlung von Südtiroler Hüttenwirtschaftlern, Bergführern und Führeranwärtern betraut worden.

In diesem Zusammenhang hat die Vereinsführung nachstehende Verfügung getroffen:

1. Die Südtiroler Umsiedler aus dem Stande der Bergführer oder Führeranwärter haben durch Beibringung entsprechender amtlicher oder schriftlicher Unterlagen des C. A. J. nachzuweisen, daß sie vor ihrer Umsiedlung in Südtirol als Bergführer oder Träger tätig und zugelassen waren. Auch der Besuch der einschlägigen Führerkurse ist nachzuweisen. Für jene Umsiedler, die vor der Angliederung Südtirols an Italien der Aufsicht des Alpenvereins unterstanden, kann dieser Nachweis entfallen, da hierfür die Karteimittel des Alpenvereins noch vorhanden sind.
2. Umsiedler, die eine solche Betätigung in Südtirol nachweisen, können sich im Alpenbereiche des Deutschen Reiches freiwillig niederlassen und müssen durch den aufsichtsführenden Zweig zu ihrem früheren Berufe zugelassen werden. Die übliche Prüfung des Bedarfes kann entfallen, nicht aber diejenige der gesundheitlichen Eignung.
3. Nach Niederlassung an einem Ort im Alpenbereich hat sich der Umsiedler bei dem für seinen dauernden Wohnsitz für die Führeraufsicht zuständigen Zweigverein zu melden und seine Zulassung zu beantragen. Dieser Antrag ist dem Verwaltungs-

auschuß mit allen Dokumenten vorzulegen. Nach Genehmigung durch den Verwaltungsausschuß ist die Zulassung durch die Behörde zu beantragen.

4. Bereits vor ihrer Umsiedlung ordnungsgemäß geschulte Bergführer werden nach Kriegsende gemeinsam zu einem kurzen Bergführer-Umschulungs-Lehrgang des Deutschen Alpenvereins kostenfrei einberufen. Wer eine solche Berufsschule in Italien noch nicht durchgemacht hat, muß sich der vollen Sommer- und Winterausbildung des DAD. unterziehen, bevor er zum Vollbergführer zugelassen wird.
5. Rentner aus Südtirol.

Umgesiedelten Altbergführern oder solchen Führern, die infolge der Umsiedlung ihren Beruf aufgeben, wird durch den Deutschen Alpenverein dieselbe Rente gewährt, wie sie den Altbergführern im Reichsgebiete ausbezahlt wird.

## Lehrwartschulen im Winter 1940/41.

Die im ersten Kriegswinter 1939/40 durchgeführten Lehrwartschulen sind über Erwarten gut besucht worden. Damit wurde die **Fortführung der Lehrwartausbildungen auch im Kriege** gerechtfertigt. Das Bedürfnis zur Ausbildung von Lehrwarten ist auch weiterhin in hohem Maße gegeben aus zweierlei Gründen:

1. Die bergsteigerische Schulung der Mitglieder und des Mitgliedernachwuchses muß im Interesse des Wehrdienstes in den Gebirgstruppen fortgesetzt werden. Diese Breitenarbeit können aber nur die von der Vereinsführung einheitlich ausgebildeten Lehrwarte leisten.
2. Die von der Vereinsführung und von der Reichsjugendführung erlassene „Grundsätzliche Dienstsanweisung“ für die HJ.-Bergfahrtengruppen im DAD. macht ebenfalls die Ausbildung vieler Lehrkräfte notwendig, um die deutsche Jugend frühzeitig an das Bergsteigen heranzuführen.

Die Vereinsführung ruft daher Mitglieder und Jungmannen auf, sich als Lehrwarte zur Verfügung zu stellen und veranstaltet für deren Ausbildung im Winter-Bergsteigen folgende Lehrgänge im Winter 1940/41:

1. **Lehrwartausbildung im alpinen Skilauf (B 1), 26. Dezember 1940 bis 1. Januar 1941**, Standort Sellrainer oder Kitzbüheler Berge, Meldungen auf Formblättern im Wege der Zweigvereine an den Verwaltungsausschuß bis 1. Dezember 1940.
2. **Lehrwartausbildung im alpinen Skilauf (B 1), 5. bis 12. Januar 1941**, Standort Sellrainer oder Kitzbüheler Berge, Meldungen auf Formblättern im Wege der Zweigvereine an den Verwaltungsausschuß bis 15. Dezember 1940. Zweck dieser Lehrgänge ist nicht die Erteilung von Skiunterricht an Anfänger, ebensowenig aber auch die Abhaltung von Tourenkursen. Durch den Lehrplan dieses Lehrganges werden die Teilnehmer, die den alpinen Skilauf bereits beherrschen müssen, dazu ausgebildet, ihre Kenntnisse in bestmöglicher Weise an Anfänger weiterzugeben.
3. **Lehrwart-Ausbildung im Winter-Bergsteigen (B 2), 17. Februar bis 1. März 1941**, Standort Franz Senn-Hütte, Meldungen auf Formblättern im Wege der Zweigvereine an den Verwaltungsausschuß bis 3. Februar 1941. Die Besucher dieses Lehrganges müssen bereits Erfahrung im Winter-Bergsteigen und sollen einen Lehrgang B 1 erfolgreich besucht haben; sie werden im Rahmen des Lehrganges mit allen Erfordernissen des Winter-Bergsteigens vertraut gemacht und erhalten eine ausgedehnte praktische Ausbildung.

Die Vereinsführung behält sich vor, Lehrgänge abzusagen oder bei Bedarf weitere Lehrwartschulen auszuschreiben oder die Lehrgänge zu teilen. Außerdem wird noch einmal darauf hingewiesen, daß nur Mitglieder mit ausreichenden Vorkenntnissen

an den Lehrgängen teilnehmen können; der Kursleiter ist daher ermächtigt, ungeeignete Bewerber auszuschließen. Bei der Anmeldung auf den vorgeschriebenen Formblättern müssen die Bewerber einen eingehenden Bericht über ihre bisherigen einschlägigen Bergfahrten geben, der von dem Zweig zu bestätigen ist. Hierbei müssen sich die Zweige auch über die bergsteigerische und allgemeine menschliche Eignung der Bewerber äußern.

Sahpreisermäßigungen können zur Zeit nicht vermittelt werden. Die Vereinsführung ist aber bereit, Beihilfen zu den Fahrkosten zu geben, sofern die Zweige der teilnehmenden Mitglieder ebenfalls einen Beitrag leisten. Dies haben die Zweige auf dem Meldeblatt anzugeben, ebenso die genaue Angabe (zeitlich), welcher Lehrgang besucht wird.

**Bergfahrten=Beihilfen.** Beihilfeanträge sind für Mitglieder und Jungmänner gesondert zu stellen (auch dann, wenn diese gemeinsame Fahrten beabsichtigen), da die Bearbeitung von verschiedenen Sachmaltern vorgenommen wird. Für **hochwertige** Bergfahrten liegen eigene Vordrucke auf, die von den Zweigen beim DA. angefordert werden können.

### Hüttenpacht=Verträge.

**Grundsätzliche Anweisung** betr. Südtiroler Rückwanderer — Vergabung von Schutzhütten.

Der DAV. ist vom Reichsführer # und Reichskommissar für die Festigung Deutschen Volkstums mit Sonderverfügung vom 13. 12. 1939 X/2/1.9.39/El/Dr mit der Unterbringung rückwandernder Bergführer und Hüttenbewirtschafter betraut worden. Dies in enger Zusammenarbeit mit der aml. Deutschen Ein- und Rückwandererstelle, Hauptstelle Bozen.

Zahlreiche inzwischen erfolgte Umsiedlungen haben ergeben, daß das bisher geübte Verfahren einiger Regelungen neu bedürftig ist, um eine zweckentsprechende Abwanderungslenkung zu ermöglichen und die Bedürfnisse der Umsiedler mit den Wünschen des DAV. völlig in Einklang zu bringen.

Es ist daher für alle hüttenbesitzenden Zweige die gewissenhafte Einhaltung nachstehender Bestimmungen unbedingt erforderlich:

1. Grundsätzlich ist jede frei werdende Hüttenbewirtschaftung sofort der Vereinsführung des DAV. zu melden.
2. Diese Meldung muß so zeitgerecht erfolgen, daß bis zur Wiederbesetzung der Stelle eine Frist von mindestens mehreren Monaten offen bleibt. Der DA. muß daher schon heute eine möglichst lückenlose Übersicht darüber bekommen, welche Hütten im Jahre 1941 jedenfalls oder voraussichtlich zur Neuvergabe gelangen. Alle Zweige, die im Laufe des Jahres 1941 einen Pächterwechsel vorhaben oder deren Pachtverträge in dieser Zeit ablaufen, sind verpflichtet, dies schon jetzt dem DA. des DAV. zu melden.
3. Jegliche Verpachtung einer Hütte darf nur mit Zustimmung der Vereinsführung des DAV. erfolgen; ebenso jede Vertragsverlängerung. Eine freihändige Verpachtung ohne diese Genehmigung ist nicht zulässig, auch dann nicht, wenn der neue Pächter selbst ein Umsiedler ist. Sie kann von der Vereinsführung — nötigenfalls durch Inanspruchnahme staatlicher Hilfe — rückgängig gemacht werden.
4. Als Pächter dürfen nur solche Umsiedler zugelassen werden, die vom DA. hierfür vorgeschlagen oder ausdrücklich genehmigt werden. In allen anderen Fällen bedarf es der fallweisen Ausnahmegenehmigung der Vereinsführung.

5. Nur der Umsiedler, dessen Abwanderung von der zuständigen Amtsstelle dem DA. als vordringlich mitgeteilt worden ist, erhält vom DA. die Angaben einer Reihe für ihn geeigneter Schutzhütten. Unter diesen bleibt ihm die Wahl — selbstverständlich hat auch der verpachtende Zweig das Recht der Auslese und ist nicht an einen einzigen Bewerber gebunden. Kommt ein Abschluß nicht zustande, so bleibt dem Umsiedler die neuerliche Wahl unter anderen Angeboten — dem Zweig das Gleiche unter anderen Bewerbern.

6. Nach erfolgter Wahl obliegt dem Umsiedler gemeinsam mit der D. Umsiedlungs-Treuhand G. m. b. H. die Schaffung oder Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für den geplanten Ansatze des Umsiedlers.

7. Da für den Umsiedler der Betrieb einer Schutzhütte in der Regel die ausschließliche und einzige Erwerbsquelle darstellt und er im Gegensatz zu Einheimischen andere Arbeits- oder Verdienstmöglichkeiten nicht hat, auch keine Wohnung für die Familie, kommen zur Hauptsache nur ganzjährig bewirtschaftete Hütten in Betracht. Entsprechende Angaben sind daher in der Anmeldung der Neuverpachtung unerlässlich.

8. Für Schutzhütten, die teilweise während des Jahres geschlossen sind und somit kaum hinreichend Lebensmöglichkeit für das ganze Jahr bieten, die auch dem Pächter keine ganzjährige Unterkunft erlauben oder für die die Beschaffung einer Wohnung in einem nicht zu entlegenen Calorte auf allzugroße Schwierigkeiten stößt, werden in der Regel Ausnahmegenehmigungen zur freihändigen Verpachtung erteilt werden können.

9. Kein Umsiedler kann in Verhandlungen eintreten und zum Hüttenpacht zugelassen werden, der nicht von der aml. D. Ein- und Rückwandererstelle hierzu für geeignet befunden und freigegeben worden ist. Nur so kann Auslese getroffen und Gewißheit für geeignete Bewerber geboten werden. Umsiedler, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, werden den Zweigen vom DA. namhaft gemacht.

Dies erfordert hinreichend Zeit, zumal auch der Umsiedler selbst nach getroffener Wahl immer noch ausreichende Fristen braucht, um auch seinerseits alle Vorbereitungen zum Antritt seiner neuen Aufgabe treffen zu können.

10. Diese Anweisungen dienen einer auf weite Sicht zu treffenden Planung. Sie müssen daher gewissenhaft beobachtet werden. Es sind Menschen- und Familienschicksale, um die es geht und es müssen daher manche Schwierigkeiten und Umständlichkeiten in Kauf genommen werden — die Umsiedler trifft dies wohl viel schwerer als unsere Zweige und wir müssen ihre Volkstreue notfalls auch mit einem Opfer vergelten, das der Alpenverein nicht nur im Munde führt, sondern wohl auch bringen kann.

### Die Schutzhütten im Winter 1940/41.

Die Hütten sollen nun für den Winter vorbereitet sein.

Manche Zweige glauben, im Winter 1940/41 ihre Hütten gänzlich sperren zu können und auch keinen Winterraum bereithalten zu müssen. Gerade das Gegenteil ist der Fall.

Die Vereinsführung bittet daher alle hüttenbesitzenden Zweige, folgende Maßnahmen unbedingt zu beachten und sofort durchzuführen oder durchführen zu lassen:

1. Die Hütte dient dem Bergsteiger. Sie wird daher auch außerhalb der Bewirtschaftungszeit besucht und muß hierfür eingerichtet sein.
2. Jede Hütte muß einen **Winterraum** haben, der mit dem AD.-Schlüssel geöffnet werden kann. Wenn kein eigener Raum vorhanden, so muß ein solcher für Zwecke der Winterbesucher und Selbstversorger freigemacht und eingerichtet werden. Seine Ausstattung ist durch die Tölzer Richtlinien (Stuttg. Fassung) bestimmt. Näheres hierüber nachstehend.

3. **Brennholz** (infolge Mangels an Arbeitskräften usw.) ist kein Anlaß dazu, auch den Winterraum nicht vorzubereiten.

Es muß versucht werden, wenigstens einen bescheidenen Brennholzvorrat für die Hütte in diese selbst oder, deutlich gekennzeichnet, am Aufstiegsweg für den Winter bereitzustellen. Nötigenfalls kann die Wehrmacht des nächsten Standortes gebeten werden, hier mitzuhelfen.

4. Lieber ein Winterraum mit genügend Decken und Matratzen, zugänglich mit AD-Schlüssel, wenn auch ohne Holz — als gar keiner. Nur so schützen wir unsere Hütten vor viel schwereren Beschädigungen, die andernfalls gewiß häufig aus unmittelbarem Notstand gefeßt werden müßten.

5. Wo in Ausnahmefällen die gänzliche Sperre der Hütte unvermeidlich ist — darf diese erst erfolgen

- nach dem ersten bleibenden Schneefall,
- mit ausdrücklicher Zustimmung des DA,
- nur für die Dauer wirklicher Schneelage oder deswegen vorhandener objektiver Gefahren und Unbenützbarekeit.
- nach entsprechender Veröffentlichung durch den DA.

6. Alle nicht für Winterbesucher — Selbstverjorger — bestimmten Räume sind bestens zu versperrern (Vorhangschlösser, Querbalken, Eisenbänder usw.)

7. Auf der Hütte dürfen ohne Genehmigung des DA. keinerlei Lebensmittel oder alkoholische Getränke sein.

8. Hütteninventar, besond. Wäsche usw., kann zu Tal gebracht werden und bleibt trotzdem im Schutz der Hüttenfürsorge.

9. Das Gut des Hüttenwirtschafers ist in keinem Falle durch die Hüttenfürsorge geschützt.

Zweige, die diese Bestimmung nicht beachten — sei es durch völlige, nicht vorher vom DA. genehmigte Sperre, oder durch mangelhafte Vorbereitung des Winterraumes — dürften unter keinen Umständen damit rechnen, im Schadensfalle irgendwelche Leistungen aus der Hüttenfürsorge zu erhalten.

Wir wollen im folgenden die hüttenbesitzenden Zweige auf die wichtigsten Dinge, die für den Winterbetrieb ihrer Hütten zu beachten sind, aufmerksam machen. Zweige, welche glauben, der einen oder anderen Verpflichtung nicht nachkommen zu können, haben ein **begründetes Ansuchen** um Erhebung von dieser Verpflichtung an den Verwaltungsausschuß zu richten, der entscheiden wird, ob die Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen oder nicht. Die Zweige dürfen nicht später mit der Ausrede kommen, sie hätten nicht gewußt, was alles für den Winter in den Hütten vorzukehren sei, oder damit, daß nicht mehr Zeit gewesen wäre, diese Vorkehrungen zu treffen. Bei Erscheinen des Nachrichtenblattes sind noch alle Vereinshütten zugänglich und ist noch Zeit, das Nötige vorzukehren.

Die wichtigsten Vorkehrungen sind darnach folgende:

- Es ist zu untersuchen, ob das am Winterraum angebrachte Alpenvereinschloß in Ordnung und leicht aufschließbar ist. Der Winterzugang ist als solcher zu bezeichnen, damit ihn die Besucher auch rasch finden und nicht vielleicht an anderen Eingängen unnötigerweise herumprobieren. Neben dem Winterzugang ist in erreichbarer Höhe außen an der Hüttenwand eine Schaufel aufzuhängen, um den Winterzugang gegebenenfalls vom Schnee freimachen zu können. Auch Fenster und Fensterläden müssen auf ihre Dichtigkeit untersucht werden.
- Ist kein eigener Winterraum vorhanden, so wird zweckmäßig die Küche der Hütte als solcher eingerichtet, nötigenfalls auch noch das heizbare Gastzimmer und je nach Bedarf noch einzelne Schlafkammern. Die übrigen Räume der Hütte können versperrt werden.
- Der Herd oder Kochofen muß in brauchbarem Zustand sein, auch der Kamin ist zu untersuchen, ob er verlässlich feuerfester ist. Neben dem Herd wäre zweckmäßig eine Gebrauchsanweisung anzufügen (z. B. daß das Wasserrohr während der Benützung des Herdes Wasser zu enthalten hat, dieses aber beim Verlassen der Hütte zu entleeren ist usw., dann eine Angabe, wo der Brennstoff hinterlegt ist).

d) Brennholz soll in einer bei sparsamen Gebrauch bis zur Wiedereröffnung der Hütte ausreichenden Menge in Bündeln vorhanden sein. Jedes Bündel soll auch einiges Anfeuerholz, nicht lauter dicke Ästchen, enthalten. Das Holz soll trocken gelagert sein, am besten in der Hütte selbst. Hackstock, Holzhaue und Säge sind bereitzustellen. Der Preis für ein Holzbündel ist deutlich bekanntzumachen; er soll nicht über die Selbstkosten hinausgehen.

e) Im Winterraum muß auch einiges Kochgeschirr vorhanden sein, insbesondere größere Töpfe zum Schmelzen von Schnee, auch Elmer zum Wasser- und Schneeholen, ferner Tücher zum Geschirr reinigen.

f) Zweckmäßig ist es, Kerzen und Laternen vorrätig zu haben. Soll die Petroleumlampe benützt werden, dann sollen auch Ersatzlampe (Zylinder und Docht) und Petroleum vorhanden sein.

g) Bei Einrichtung von Lagerstätten ist zu bedenken, daß auch der Winterbergsteiger ein erträgliches Lager braucht. Dieses soll rein und mit mindestens zwei, besser drei warmen Decken ausgestattet sein. Über den Lagern wird zweckmäßig ein Strick gespannt, damit die Decken außer Gebrauch aufgehängt werden können.

h) Der Winterraum muß auch die notwendigen Rettungsmittel enthalten (vgl. Satzungen des alpinen Rettungswesens des DAD, 1935, Ver.-Nachr. Nr. 7/1935, Seite 31). Der DA. wird die Hütten auch weiterhin auf Innehaltung dieser Vorschriften kontrollieren lassen und warnt die hüttenbesitzenden Zweige, ihre Pflicht zur Ausstattung der Hütten mit Rettungsmitteln zu vernachlässigen.

i) Einiges Skireparaturwerkzeug soll ebenfalls vorhanden sein.

h) Zur Ausstattung des Winterraumes gehört auch eine Feuerlöschvorrichtung.

l) Für die Hüttenkasse sollen Geldsäckchen in mindestens Postkartengröße zur Aufnahme der Hüttengebühren bereitgestellt werden. Daneben ist die Anschrift des Zweiges anzufügen, damit Hüttenbesucher, welche ihre Schuldigkeit nicht bar in die Kasse legen, sie beim Zweig begleichen können.

m) Endlich soll das Hüttenbuch aufliegen und eine eigene Winterhüttenordnung angehängt werden. In welcher der Zweig alle seine Wünsche und Forderungen bezüglich der Benützung der Hütte und Einrichtung bekanntgibt. Ist in der Nähe fließendes Wasser, so soll auch bekannt gegeben werden, wo dieses zu finden ist.

n) Es ist Pflicht der hüttenbesitzenden Zweige, der Schriftleitung der „Mitteilungen“ rechtzeitig mitzuteilen, daß und wie die Hütte für Winterbesucher eingerichtet ist, bzw. ob die Hütte (mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses) etwa nicht oder nur zum Teil benützbar ist.

o) Den Zweigen wird empfohlen, die Hütten während der Zeit der Nichtbewirtschaftung wiederholt zu beaufsichtigen oder beauftragten zu lassen. Sind die Zweige selbst dazu nicht in der Lage, so wird es nicht schwer fallen, in den Gebirgszweigen Winterbergsteiger zu finden, die sich bereit erklären, gegen eine angemessene Entschädigung die Hütten zu überwachen. Bei solchen Aufsichtsgängen kann oft mit geringer Mühe (z. B. durch Verschließen offen gebliebener Fensterläden usw.) größerer Schaden abgewendet werden. Auch ist es leichter möglich, Hüttenfeuern auf die Spur zu kommen und sie der gerechten Strafe zuzuführen.

Je besser ein Zweig den berechtigten Forderungen der Winterbergsteiger entspricht, desto mehr Gewähr hat er, daß die Beschädigungen von Hütte und Einrichtung vermieden werden. Wenn auch leider noch nicht alle Winterbergsteiger die Bemühungen der Zweige um ihre Hütten im Winter entsprechend würdigen und immer noch Ungehörigkeiten vorkommen, so darf sich ein Zweig dadurch nicht abhalten lassen, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Das Bergsteigen wird nun einmal auch außer der Zeit der Hüttenbewirtschaftung betrieben, und mit der Errichtung einer Hütte übernimmt der Zweig auch die Verpflichtung, die Hütte ganzjährig den Bergsteigern zur Verfügung zu stellen.

Der Krieg bringt es mit sich, daß viel mehr Bergsteiger als **Bewirtschaftete Hütten**. in Friedenszeiten zur **Selbstversorgung** gezwungen sind, teils weil sie ihre Lebensmittelkarten schon vor Antritt einer Fahrt eingelöst haben und daher auf den Hütten diese Lebensmittel verzehren müssen, teils weil nicht auf allen Hütten mit voller Bewirtschaftungs- und Verpflegsmöglichkeit gerechnet werden kann und sich schon aus dem Grunde die Mitnahme entsprechender Lebensmittelvorräte empfiehlt.

Daraus ergibt sich aber die **erhöhte Dringlichkeit**, auf jeder bewirtschafteten Hütte völlig hinreichende Vorkehrungen für die Selbstverjorger zu schaffen. **Keine Hütte kann von dieser Verpflichtung befreit werden.**

Selbstverjorgung ist auf zweierlei Art möglich:

- Eigener Selbstverjorgungerraum** mit ausreichender Einrichtung an Koch- und Eßgeschirr. Brennholz muß (gegen Vergütung) der Bewirtschafteter beistellen. Dieser Raum muß allen Selbstverjorgern stets zugänglich sein und darf nicht für andere Zwecke verwendet werden, insbesondere nicht als Lagerraum für den Bewirtschafteter u. dgl. Wo die Beistellung einer eigenen Selbstverjorger-Küche nicht möglich ist,

2. sind der **Hüttenbewirtschafter** und seine Angestellten **verpflichtet**, die Zubereitung mitgebrachter Lebensmittel zu übernehmen oder auf dem allgemeinen Küchenherd zuzulassen. Auch hierfür kann Holzgebühr berechnet werden. Der Vorgang nach 2 bedeutet für den Bewirtschafter zweifellos Erschwernisse, die aber in Kauf genommen werden müssen — andernfalls muß getrachtet werden, überall tatsächliche Selbstverfoger-Küchen zu schaffen.

Auf keinen Fall darf der Selbstverfoger gegenüber dem anderen Hüttenbesucher benachteiligt werden. Er hat vollkommen gleiches Recht wie dieser — seine Bestellung ist in jener Reihenfolge zu erledigen, in der sie aufgegeben wurde und es ist, wenn die Betriebsverhältnisse dies erlauben, nicht zulässig, daß der Selbstverfoger nach allen anderen Hüttengästen, die ihre Bestellungen später aufgaben, drankommt.

Die Zweige werden gebeten, diese Obliegenheiten ihren Hüttenbewirtschaftern nachdrücklich und als zwingende Vorschrift einzuschärfen.

Der Sommer 1940 hat leider gezeigt, daß manche Hüttenpächter und ganz besonders ihre weiblichen Angestellten in Küche und Haus nur allzuleicht vergessen, daß die Alpenvereinshäuser für den Bergsteiger erbaut sind und daß nicht umgekehrt das Mitglied, der Hüttenbesucher, vom Bewirtschafter oder seinen Angestellten abhängig und für sie da ist. Die Angestellten, denen diese besondere Eigenart der AV.-Hütten nicht vertraut ist, müssen ganz besonders auf die Bestimmungen für AV.-Schutzhäuser hingewiesen und auf ihre Beachtung und Einhaltung verpflichtet werden.

## Hüttenfürsorge.

**Hütteneinrichtung.** Die Vereinsführung hat mehrfach angeregt, daß leicht tragbare und zur Zeit schwer ersichtbare Teile der Hütteneinrichtungen wie Mäße und Decken, zu Cal gebracht werden, damit sie hier durch den Hüttenwirt oder sonstige Vertrauensleute besser verwahrt werden können als auf den Schutzhütten. Demzufolge erläßt die Vereinsführung folgende ergänzende Bestimmung über den Schutz der Hüttenfürsorgeeinrichtung für solche Einrichtungsgegenstände:

„Zweigvereinseigene Einrichtungstücke einer Schutzhütte gelten auch bei Verbringung außerhalb der Schutzhütte als unter dem Schutz der Hüttenfürsorge stehend, wenn

- a) ein Verzeichnis der von der Hütte entfernten, dem Zweige gehörigen Stücke vorliegt;
- b) der neue Unterbringungsort hinsichtlich Beschädigung oder Abhandenkommen mindestens die gleiche Sicherheit bietet wie die Hütte selbst;
- c) die Stücke für den ausschließlichen Gebrauch auf der Schutzhütte erhalten bleiben und nicht anderswo benutzt werden.“

**Flammschutzmittel.** Auf dem Gebiete der Imprägnierung von Holzern gegen Brennbarkeit sind wesentliche Fortschritte erzielt worden.

Die Vereinsführung beabsichtigt daher, einheitlich diese Flammschutzmittel auch auf den Schutzhäusern anwenden zu lassen und zu diesem Zwecke Handwerker zu schulen, mit dem nötigen Arbeitsgerät zu versehen und auch die erforderlichen Rohstoffe für den Anstrich einheitlich zu beschaffen. In weiterer Folge wird die Verwendung von Flammschutzmitteln bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten zwingend vorgeschrieben werden und die Gewährung von Beihilfen oder Darlehen und die Aufnahme in die Hüttenfürsorgeliste von der Verwendung solcher Flammschutzmittel abhängig gemacht werden. Es wird daher schon heute allen Zweigen, die bauliche Veränderungen an ihren Hütten vorhaben, dringend empfohlen, diese in Kürze erfolgenden Bestimmungen nicht zu übersehen.

## Hüttenbetrieb.

Josef Bonapace-Dent l. Oebtal, Gasthof Mildspitze (auch als Hüttenhelfer, Knecht u. w. für Winter arbeitsbereit). (Umsiedler.) **Hüttenpacht sucht:** (ohne Gewähr)

Sepp Doppelhofer, St. Ruprecht an der Raab, Stm.

Mair Ludwig, 44 Jahre, bisher Spinges, Mühlbach (Umsiedler) dzt. Hotel **Freie Hüttenträger:** (ohne Gewähr)

Lanzersee, Igls bei Innsbruck.

Su den wichtigsten Wintervorbereitungen unserer Schutzhütten gehört auch deren hinreichende Ausstattung mit Verbandmitteln **Rettungsmittel auf Schutzhütten.** und Rettungsgeräten.

Die Zweige müssen sich davon überzeugen, daß da alles in Ordnung ist — die AV.-Bergwacht-Landesführer sind verpflichtet, Verstöße oder Mängel zu melden und auf Behebung zu dringen.

Die „Veranstaltung für Rettungsmittel des DAV“ Innsbruck, Anichstraße 16 (E. Brozek) liefert alles Erforderliche in einheitlicher Ausführung. Bestellungen sind bis 30. November 1940 dorthin zu richten.

Die hüttenbesitzenden Zweige erhalten mit diesem Heft **Merckblätter für den hochalpinen Skilauf.** „Merckblätter für den hochalpinen Skilauf“, auf Karton gedruckt, für jede Hütte 1 Stück, zugestellt.

Wir bitten, diese Merckblätter auf den Schutzhütten für die Besucher gut sichtbar auszuhängen.

Es ist der ausdrückliche Auftrag des Reichspostministers, daß **Postversorgung der Schutzhütten.** in den kommenden Friedenszeiten und beim Wiedereinsetzen stärkeren Verkehrs auch die Schutzhütten derart durch die Postzustellung versorgt werden, daß kein auffallender Unterschied gegenüber einem Aufenthalte im Tale bemerkbar werden wird. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen:

1. In größeren Schutzhütten, welche längeren Aufenthalt von Besuchern aufweisen, sollen Poststellen (II) oder Posthilfsstellen eingerichtet werden. Für den Dienst im Hause würde der Posthalter von der Post die tarifmäßige Entschädigung erhalten; für die Zubringung der Post kann gleichfalls eine Vergütung nach Vereinbarung gewährt werden.
2. In anderen Fällen kann, wenn der Zustellbereich des Postamtes nahe an die Schutzhütte grenzt, der Landzustellendienst bis zur Schutzhütte verlängert werden; dies dürfte aber nur in seltenen Fällen möglich sein.
3. Der Hüttenwirt kann sich für die Zubringung der Post einer Tasche bedienen. Hierzu gilt kurz folgendes: In den verschließbaren Taschen werden die gewöhnlichen Briefsendungen (Briefe, Karten, Druckfachen, Päckchen, Geschäftspapiere u. dgl.) befördert. Bei der Zurücksendung der Tasche können die zur Aufgabe gelangenden Sendungen eingelegt werden. Bezüglich der beschleunigten Sendungen (Einschreibbriefe, Postanweisungen, Nachnahme- und sonstige Wertsendungen u. dgl.) können nach den dermaligen Bestimmungen nur die Benachrichtigungsscheine übermittelt werden. Wenn aber die beschleunigten Sendungen selbst in der Tasche befördert werden sollten, mußte vorher die grundsätzliche Genehmigung des Reichspostministeriums eingeholt werden. Die Beförderung der Tasche ist gebührenfrei. Für die ordnungsmäßige Übernahme und Übergabe der Tasche hat der Hüttenwirt zu sorgen. Zur Beförderung der Tasche können außer Kraft-, Bahn- und Pferdeposten auch Fußboten, Drabtheilbahnen u. dgl. sowie private Fuhrwerke benutzt werden. Dem Hüttenwirt als auch dem zuständigen Postamte steht es frei, den Taschendienst jederzeit aufzulassen.

4. In allen anderen Fällen hat der Hüttenwirt die Post für sich, seine Angestellten und allenfalls für Hüttenbesucher beim Postamt oder an einer mit dem Postamt vereinbarten Hinterlegungsstelle abzuholen.

Um hier die Begebenheiten prüfen und Vorschläge aufgreifen zu können, hat die Reichspostdirektion Innsbruck an alle im Alpenbereiche gelegenen Unterkunfthütten einen Fragebogen versendet, dessen Muster wir diesem Heft beilegen.

Der Gedanke der Verbesserung ist dabei der, daß besonders jene Hütten, auf denen die Besucher erfahrungsgemäß längere Zeit zu verweilen pflegen (Serieneime, Skihelme u. dgl.) in möglichst kurzen Abständen regelmäßig mit Post versorgt werden sollen, während es bei schwerer erreichbaren oder höher gelegenen Hütten bei entsprechend größeren Abständen verbleiben kann.

Es ist klar, daß die Post auch im Frieden nicht für jedes Schutzhaus täglich einen Postboten abstellen kann, andererseits wird aber durch den Hüttenwirt doch fast täglich die Verbindung zwischen der Hütte und dem Tal persönlich oder durch Träger hergestellt. Diese Verbindung sollte auch dem Postzustellendienst nutzbar gemacht werden. Die Post ist nicht abgeneigt, sich an den Kosten hierfür zu beteiligen, sie ist aber selbstverständlich nicht in der Lage, nun etwa einen Boten oder Träger, der neben vielen und meist umfangreicheren Aufträgen des Hüttenwirts auch noch die Post mitnimmt, hauptberuflich und voll zu bezahlen, wie dies in einigen Fällen von unvernünftigen Hüttenwirten verlangt worden ist, weil er jeweils auch einige Poststücke mitnimmt.

Aufgabe der Zweigvereine ist es, hier nach Einvernehmen mit dem Hüttenwirt geeignete Vorschläge zu machen, was an der bisherigen Postversorgung einer Schutzhütte verbessert werden könnte.

Diese Vorschläge bitten wir auf beiliegendem Fragebogen dem DA. zukommen zu lassen, damit er Unterlagen für die Verhandlungen hat.

Die Absichten der Postverwaltung müssen wir lebhaft begrüßen und nach Möglichkeit fördern. Sie lassen sich selbstredend erst im vollen Umfange nach dem Kriege verwirklichen, doch müssen schon jetzt alle Vorbereitungen getroffen werden, damit sodann der reibungslose Postverkehr sofort einsehen kann. Es wird auch Aufgabe unserer hüttenbesitzenden Zweige sein, hier ungerechtfertigte Forderungen oder Erwartungen der Hüttenwirte mit dem, was von ihnen billigerweise gefordert werden kann, in Einklang zu bringen.

**Gebäudesteuer auf Schutz- hütten in der Ostmark.** In der Ostmark gelten bis 31. 3. 1941 noch die einzelnen, länderweise verschiedenen Gebäudesteuer-Vorschriften. Ab 1. 4. 1941 wird das Reichsrecht auch für

die Gebäudesteuer in der Ostmark angewendet, das dann für unsere Schutzhütten im allgemeinen völlige Steuerfreiheit von der Gebäudesteuer mit sich bringt.

Die Vereinsführung hat bei den einzelnen Reichsstatthaltern der Ostmark schon für das Jahr 1940 Gebäudesteuer-Befreiung beantragt. Diese Anträge sind nunmehr zum Großteil erledigt und es ergibt sich für die in der Ostmark gelegenen Schutzhütten zur Zeit (15. Oktober) folgende Rechtslage:

Reichsgau Tirol-Vorarlberg: ab 1. 4. 1940 steuerfrei. Bereits bezahlte Beträge für dieses Steuerjahr werden rückvergütet.

Salzburg: bisher noch unerledigt.

Oberdonau: ab 1. 4. 1940 steuerfrei.

Niederdonau: zur Zeit noch unerledigt: Befreiung steht bevor.

Wien: zur Zeit noch unerledigt.

Steiermark: steuerfrei auf Grund des Gesetzes.

Kärnten (einschl.

Osttirol): steuerfrei ab 1. 4. 1940.

Im Nachrichtenblatt Heft 3 vom 23. 9. 1940, Seite 35, ist die Verfügung der Vereinsführung veröffentlicht, wonach Wehrmachtsgenossen in Uniform bei der Preisberechnung auf Schutzhütten auf die Dauer des Krieges den Mitgliedern gleichgestellt sind. Hier bitten wir zu ergänzen:

**Alpenverein und Wehrmacht.**

**Als Ausweise gelten das Soldbuch oder der Truppenausweis.**

Wir bitten auch diese Ergänzung den Hüttenbewirtschaftern bekanntzugeben.

Der Alpenverein ging bei Gewährung dieser Vergünstigungen davon aus, damit rechnen zu dürfen, daß die Wehrmacht auch in Zukunft ihre Unterstützung bei der Instandhaltung und Betriebsführung von Hütten und Wegen nicht verjagt.

Hierzu teilt das Stellv. Generalkommando XVIII am 16. 10. 1940 mit:

**„Die bisherige Unterstützung durch die Truppe — z. B. bei der Bevorratung von Schutzhütten mit Holz usw. wird weiterhin beibehalten, soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten. Ein dementsprechender Hinweis ist den Truppenteilen zugewandt.“**

Dementsprechend sind gegebenenfalls Anträge unserer Zweige unter Hinweis auf diese Verfügung bei den zuständigen Truppenkörpern einzubringen.

Der Zweig Saarbrücken teilt über die Wasserversorgung der Saarbrücker Hütte mit: Die Saarbrücker Hütte gehört zu den schönst gelegenen, aber in Bezug auf die Wasserversorgung von der Natur schlecht behandelten Hütten des DAD. Das Wasser fehlt am Hüttenplatz vollständig.

**Wasserversorgung von Hütten.**

Während des Sommerbetriebes hebt ein von der Firma Abt in Mindelheim 1911 gelieferter und gut arbeitender Widder mit einer Leistungsfähigkeit von 2 1/2 Liter in der Minute das Wasser ca. 80 m hoch und füllt einen unter dem Hüttdach stehenden Behälter. An heißen Sommertagen ist jedoch dieses Wasser meist lauwarm. In dem Behälter unter dem Hüttdach wird das Wasser weiter erwärmt. Es ist als Trinkwasser dann minderewertig. Die fern Uebelstand ist neuerdings dadurch abgeholfen worden, daß das im Dachbehälter angesammelte Wasser zunächst einem im Keller stehenden geschlossenen Behälter zugeführt wird und aus diesem erst zu der Zapfstelle im Hause gelangt. In ihm kühlt sich das Wasser ab. Die Wasserzuführung ist am oberen Ende, der Ablauf am Boden des Behälters angeordnet. Hier sammelt sich das kälteste Wasser an. Ein bis zur Höhe des Dachbehälters geführtes Entlüftungsröhr garantiert ein reibungsloses Durchfließen des Behälters. Eine Reinigungsklappe ist angebracht. Die Wirkung dieser Anlage war überraschend gut. Bei jeder Tagestemperatur hat die Hütte nunmehr an allen Zapfstellen erfrischendes Trinkwasser.

Im Winter begnügte man sich jahrelang mit Schneeschmelzen. Die herrliche Lage der Hütte und das schöne Skigebiet ließ aber den Winterbesuch derart ansteigen, daß das Schneeschmelzen schon aus hygienischen Gründen aufgegeben werden mußte. So entschloß man sich, nicht zuletzt der Wasserversorgung wegen, zum Bau einer Seilbahn. Diese befördert nunmehr im Winter in leicht tragbaren, mit einem Seilbahn versehenen Blechkästen von 50 : 40 : 40 cm das Wasser über 300 m hoch, zu der 2550 m hoch gelegenen Hütte. Neben der Gebrauchswasserversorgung, und von dieser vollständig getrennt, wird noch ein Teil des Regenwassers vom Dach der Hütte zu Waschnetzen gesammelt.

Diese Art Regenwasseransammlung hat sich besonders im Spätwinter bewährt, wenn in wenigen Stunden die Sonne durch Schneeschmelzen reichlich reines Wasser vom Dache fließen läßt. Der Sammelbehälter im Keller hat einen mit einem Syphon versehenen Ueberlauf zur Abortgrube, die von dem überschüssigen Wasser durchspült wird. Das erleichtert den Abfluß der Säkalien. In den Sammelbehältern mündet auch der Ueberlauf aus dem Dachbehälter, so daß im Sommer auch dieses Ueberlaufwasser nicht verloren geht. Durch diese Neuanlagen, die verhältnismäßig ganz geringe Bedienung und wenig Kosten verursachen, ist die Wasserversorgung der Saarbrücker Hütte im Sommer wie im Winter absolut gesichert.

Schmoll, Zweig Saarbrücken.

## Veröffentlichungen des DAD.

Die Bestellungen der Mitglieder können erfolgen gegen Vorzeigen des gültigen Ausweises, Angabe der Mitgliedsnummer und des Zweiges

1. durch den Buchhandel,
2. durch den Verlag Bruckmann, München, Nymphenburgerstr. 86,
3. über die Zweigvereine.

	für Mit- glieder RM	für Nicht- mitglieder RM
<b>Der Bergsteiger</b> , Monatschrift einschl. „Mitteilungen des DAV.“:		
Jahresabonnement einschl. Bezugsgebühr	4,80	7,20
Einzelheft	—,60	—,80
<b>Mitteilungen</b> (bis einschl. Jahrgang 1938)		
Einzelheft	—	—,20
Jahrgang	.80	2,25
Mitteilungen ab 1. Januar 1939		
Jährlich 12 Hefte einschl. Bezugsgebühr	—,80	
Einzelhefte (plus 10 Pf. Bezugsgebühr)	—,10	—,15
<b>Zeitschrift des DAV.</b> (Jahrbuch)		
1916, kart.	1,20	1,50
1918, kart.	2,60	3,25
1919, kart.	—,80	1,—
1920, kart.	2,60	3,25
1921, 1922, 1923, kart. je	—,80	1,—
1924, gebunden	—,80	1,—
1925, gebunden	1,80	2,25
1926, gebunden	1,80	2,25
1927, gebunden	2,60	3,25
1929, gebunden	1,80	2,25
1931, gebunden	2,60	3,25
1935, 1936, gebunden	3,60	4,50
1937, gebunden	4,40	5,50
1938, gebunden	4,40	5,50
1939, gebunden	4,40	5,50
(Die übrigen Jahrgänge sind vergriffen.)		
<b>Sonderabdrucke aus der Zeitschrift:</b>		
Das Kaisergebirge, brosch.	—,40	—,50
Die Gafälpeberge, brosch.	—,40	—,50
Die Dachsteingruppe, brosch.	—,40	—,50
<b>Tirol</b> , Herausgegeben vom DAV.		
Bilderband (Textband vergriffen)	12,—	15,—
<b>Die Schutzhütten des DAV.</b> , vergriffen		
<b>Hellmich, Tiere der Alpen</b> (Ein Wegweiser für Bergsteiger)		
Leinen	2,80	3,50
kartonierte	2,25	2,80
<b>Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge</b>		
2. Aufl., 1925, gebunden	—,80	1,—
<b>Bergführerlehrbuch</b> , gebunden	10,—	12,50
<b>Bücherverzeichnis der A.-D.-Bücherei</b>		
1927, gebunden	4,80	6,—



# Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband  
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 6/7

Innsbruck, 25. Januar 1941

20. Jahr

## Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Beiträge 1940/41

Jungmannschaften

Vortragswesen

## Schrifttafel.

bis haben zu erfolgen:

15. Januar 1941: Abrechnung der Zweige über die Jugend-Jahresmarken 1940/41 mit den zuständigen Gebietsfachwarten.
1. Februar 1941: Gesuche um Beihilfen und Darlehen für Hütten und Wege im Rechnungsjahr 1941/42.
3. Februar 1941: Meldungen zur Lehrtour-Ausbildung im Winterbergsteigen (B 2) an den DA. (17. Februar — 1. März 1941.)
10. Februar 1941: Anforderungen der Jugend-Jahresmarken für das Rechnungsjahr 1941/42 durch die Gebietsfachwarte beim DA.
15. Februar 1941: Abrechnung der Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen über das ablaufende Rechnungsjahr zur Vorlage an die Rechnungsprüfer.

bis haben zu erfolgen:

15. Februar 1941: Abrechnung der Landesführung der AD.-Bergwacht über das ablaufende Rechnungsjahr zur Vorlage an die Rechnungsprüfer.
1. März 1941: Einfindung der Bestätigungen an den DA. über den Empfang der Jahresmarken 1941/42.
1. März 1941: Einfindung an den DA. der von den Rechnungsprüfern genehmigten Abrechnungen der Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen.
1. März 1941: Einfindung an den DA. der von den Rechnungsprüfern genehmigten Abrechnungen der Landesführer der AD.-Bergwacht.
1. März 1941: Ablauf der Frist für Rückgabe der unverbrauchten Jahresmarken 1940/41.
15. März 1941: Bericht über NSD. der Zweige an den DA.
15. März 1941: Einzahlung der Saldo-schulden der Zweige an den DA.
31. März 1941: Einfindung der Saldo-bestätigungskarten für den Abschluß 1940/41 an den DA.
1. April 1941: Bekanntgabe der vor der Sommerreisezeit stattfindenden Bergführertage an den DA.
1. April 1941: Anträge an den DA. auf Erklärung von AD.-Hütten zu Serienheimen im Sommer 1941.
30. April 1941: Bericht der Zweige an den DA. über die Betriebsführung der im Winter 1940/41 zu Skihütten erklärten Hütten.
30. April 1941: Einfindung der Jahresberichtsbogen 1940/41.



## Geldangelegenheiten.

### Abrechnung 1940/41.

1. Die Zweigvereine werden gebeten, die nicht verbrauchten Jahresmarken 1940 ehestens an den Verwaltungsausschuß zu senden.

Die Markenabrechnung erfolgt zweckmäßig nach folgendem Beispiel:

	A- Marken	B- Marken	Jungmannen- Marken	Kinder- Marken
<b>Insgesamt erhalten</b>	<b>500</b>	<b>120</b>	<b>50</b>	<b>20</b>
<b>hiervon ab:</b> ausgegeben	468	56	40	15
unverbraucht (anbei)	26	63	4	3
verschrieben (anbei)*	6	1	6	2
<b>Summe</b>	<b>500</b>	<b>120</b>	<b>50</b>	<b>20</b>

2. Auf Grund der eingesandten erübrigten Jahresmarken stellt die Vereinskasse das Zweigvereinskonto richtig und läßt dem Zweig eine **Kontoabschrift** zur Anerkennung zugehen. Der Kontoabschrift liegt die **Saldokarte** bei, auf der der Zweig die Richtigkeit des Kontos zu bestätigen hat.

Wird die Bestätigung nicht bis längstens **31. März 1941** geleistet, so kann die Vereinskasse Bemängelungen des Kontos nicht mehr berücksichtigen, und es gilt für den Zweig die von der Vereinskasse aufgestellte Kontoabschrift unter allen Umständen als verpflichtend.

3. Nach Erhalt der Kontoabschrift hat der Zweig seine restlichen geldlichen Verpflichtungen gegenüber der Vereinskasse zu erfüllen und den zu seinen Ungunsten sich ergebenden **Saldo** einzubezahlen.

Es ist dringend nötig, daß die Zweige, die der Vereinskasse noch größere Beträge (für Beiträge, Zeitschriften, Darlehen u. a.) schulden, schon vorher die von ihnen errechnete Schuld in runden Beträgen einzahlen, da die Vereinskasse auf den Eingang dieser Zahlungen unbedingt angewiesen ist.

4. Die **Jugendgruppen-Markenabrechnung** hat mit dem zuständigen **Gaujugend-Sachwart** (Gebietsfachwart) (früher Landesstelle für alpines Jugendwandern) bis längstens 15. Februar 1941 zu erfolgen.

5. Die **Jungmannen-Markenabrechnung** hat nur mit dem **Verwaltungsausschuß** nebst den A- und B-Marken und den Kindermarken zu erfolgen.

6. Die Zweige, welche Zeitschriften 1940 bestellt haben, können diese erst erhalten, wenn sämtliche Bezugsgebühren bei der Vereinskasse einbezahlt sind.

**Zahlstellen.** Zur Vermeidung von Irrtümern wiederholen wir die Zahlstellen des DAV.

1. Die Deutsche Bank, Filiale Stuttgart (Friedrichstraße), S. 25336-38, Bankkonto Nr. 11500 des Deutschen Alpenvereins (Postcheckkonto der Bank: Stuttgart Nr. 777).

2. Die Salzburger Kredit- und Wechselbank in Salzburg, Bankkonto Nr. A 3634 des Deutschen Alpenvereins (Postcheckkonto der Bank Nr. 63807, Wien).

Barsendungen (Postanweisungen) direkt an die Vereinskasse nach Innsbruck sind zu unterlassen.

Alle Überweisungen sind von den Zweigvereinen mittels Postkarte unter Angabe des Verwendungszweckes der Vereinskasse anzuzeigen.

Empfangsbestätigungen über Geldeingänge (Gutschriftskarten) gehen von der Vereinskasse den Zweigen nicht mehr zu. Dafür müssen wir aber die Zweige dringend ersuchen, bei Überweisung ganz genau anzugeben:

\* Verschriebene Marken sind ebenfalls einzusenden. Für gelieferte Ersatzmarken (z. B. bei Verlust der Mitgliedskarte) müssen seitens der Empfänger Bestätigungen mit dem Vermerk ob A- oder B-Markie ausgestellt (mit Anschrift und Mitgliedsnummer des Mitgliedes) und an den Verwaltungsausschuß gefendet werden.

1. Die Zweiganschrift (deutlich);
2. ob für Zeitschrift (Jahrbuch);
3. ob für A- und B-Beiträge (genaue Anzahl);
4. ob für Jungmannen-Marken (Anzahl);
5. ob für NSRL-Marken (Pässe);
6. ob für Vereinsnachrichten, Wegtafeln, Aufnahmeformblätter (Rechnung Nr. . . . .);
7. ob für Hüttenfürsorge;
8. ob für Darlehen.

Diese Angaben sind unumgänglich notwendig, um Fehlbuchungen und Verwechslungen zu vermeiden.

Auf Wunsch der Reichsführung des NSRL geben wir bekannt: Die Reichsführung des Sportgroßen NSRL hat die Beobachtung gemacht, daß ein Teil der Sportgemeinschaften nicht nur die Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahre, sondern auch Wehrmachtangehörige bei den Veranlassungen sportgroßenfrei läßt. Dieses Verhalten widerspricht den Bestimmungen für den Sportgroßen-eintrag. Hiernach sind nur Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr sportgroßenfrei. Für alle anderen Besucher muß der Sportgroßen verrechnet und abgeführt werden.

Falls Mitglieder mit ihren Beitragschulden mehrere Jahre im Rück-Verjährung von Beitragschulden. stand sind, so müssen die Zweige die gesetzliche Verjährungsfrist beachten. Diese beträgt im Altreich nach § 197 BGB. 4 Jahre, in der Ostmark nach § 1480 a. BGB. 3 Jahre. Bei schriftlicher Mahnung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Um unfällige Auseinandersetzungen zu vermeiden, dürfen die Zweige keinesfalls Jahresmarken anders als gegen Barzahlung ausgeben.

## Mitgliedsbeiträge 1941/42.

Der Vereinsbeitrag wird im Jahre 1941 für  $\frac{1}{4}$  Jahre, das ist für die Zeit vom 1. April 1941 bis 31. März 1942 eingehoben.

An den Gesamtverein sind abzuführen für:

Die Zweigvereine müssen folgenden Mindestbeitrag einheben:

	a) von Inländern und Ausländern	b) von neuzutretenden Ausländern mindestens
A-Mitglieder	RM 4.20	K 32.—
B-Mitglieder	RM 2.—	K 12.—
B $\frac{1}{2}$ -Mitglieder	RM 2.—	K 12.—
B $\frac{1}{2}$ -Mitglieder	RM 1.—	K 6.—
Kinder-Ausweis	RM —.50	K 4.—
Jungmannen	RM —.35	
Jugendgruppen	RM —.50	
Ehefr.-Ausweis	RM —	
„Zeitschrift 1941“	RM 3.50 (K 35.—)	RM 3.50
Aufnahmegebühr: A-Mitglieder		RM 3.—
B-Mitglieder		RM 1.50
NSRL-Paß*) (Ausstellungsgebühr)	RM 0.17	
NSRL-Jahresmarke*)	RM 1.—	

Der Beitrag ist nicht teilbar und muß voll an die Vereinskasse abgeführt werden und zwar innerhalb der ersten 3 Monate d. i. innerhalb der Monate April, Mai und Juni.

\*) Paß und NSRL-Jahresmarke liefert der DA. — jedes bestellte Stück muß bezahlt werden — Rückrechnung nicht verwendeter Stücke erfolgt nicht. Halbjahresmarken werden nicht ausgegeben.

## Jahresmarken — Neuregelung.

### A. Vollmitglieder.

1. Jahresmarke 1939/40. Die Jahresmarke 1939/40 verliert mit 31. März 1941 ihre Gültigkeit und wird auf keinen Fall verlängert. Wer nach dem 1. April 1941



die neue Jahresmarke nicht besitzt, hat keinen Anspruch auf Unfallfürsorge und auf irgendwelche Hüttenbegünstigungen. Wir bitten, die Mitglieder davon zu unterrichten und die Hüttenbewirtschafter zu belehren.

2. **Jahresmarke 1941/42.** Trotz rechtzeitiger Bestellung im Sommer 1940 war es wegen wichtiger Staatsaufträge und anderweitiger Überlastung den Buchdruckereien und Bindereien nicht möglich, uns die Jahresmarken, wie versprochen, noch im alten Jahr zu liefern. Der erste Teil der Jahresmarken kann frühestens Ende Januar ausgegeben werden.

Die Jahresmarke ist in diesem Jahre nicht gummiert, weil dies die Lieferung wiederum um viele Wochen verzögert hätte. Jedes Mitglied muß die Jahresmarke selbst mit Gummi versehen und aufkleben. Wir erwarten Verständnis für diese durch den Krieg bedingte Maßnahme.

Zur Papier- und Arbeiſterparnis entfällt der bisherige mittlere Prüfungsabschnitt, der bisher dem Mitglieder neben der Jahresmarke als Quittung für die Bezahlung des Beitrages und des Jahrbuches ausgefolgt wurde. Das Mitglied erhält als Quittung nur mehr die Jahresmarke, auf der der Vermerk „Zeitschrift 1941 bezahlt“ angebracht ist und der durchstrichen wird, wenn diese Zeitschriftgebühr nicht bezahlt wurde. Die Jahresmarke dient dem Mitglieder also zugleich als Quittung für die Bezahlung des Jahrbuches und die Rechner der Zweigvereine müssen daher genau darauf achten, ob sie den entsprechenden Vermerk auf der Jahresmarke selbst „Jahrbuch 1941 bezahlt“ durchzustreichen haben oder nicht. Beim Zweigverein verbleibt außerdem noch ein Prüfungsabschnitt.

**A-Marken:** Ausgabe unverändert wie bisher an Vollmitglieder.

**B-Marken:** Ausgabe unverändert wie bisher an begünstigte Mitglieder.

Als begünstigt gemäß § 8, Absatz 2, der Satzung dürfen folgende Mitglieder behandelt werden:

1. Die Ehefrau eines Vereinsmitgliedes sowie seine in gemeinsamem Hausstande lebenden noch nicht 20 Jahre alten Söhne und Töchter. Unter den gleichen Voraussetzungen die Witwe und die Waisen nach einem solchen Mitgliede sofern ihre Mitgliedschaft schon vor dem Tode des Haushaltsvorstandes bestanden hat.
2. Mitglieder, die das 60. Lebensjahr überschritten haben und bereits 20 Jahre dem DAV angehören oder deren Witwen.
3. Männer und Frauen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr dann, wenn sie nicht über eigene Einkünfte verfügen und noch in Berufsausbildung begriffen sind.
4. Berufssoldaten und hauptberuflich tätige Führer des Arbeitsdienstes aller Dienstgrade bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Neu aufgelegt werden folgende Jahresmarken:

**B/1-Marken.**

Diese Marken werden nur an jene Mitglieder ausgegeben, die bisher A-Mitglieder waren, jedoch wegen Wehrdienstleistung begünstigt zu behandeln sind. Hierfür wird der volle B-Beitrag eingehoben. Da dieses Mitglied aber satzungsmäßig nicht B-Mitglied sein dürfte und es daher bei Unfällen nur verkürzte Leistungen wegen einer unrechtmäßigen B-Mitgliedschaft bekommen würde, muß dieses A-Mitglied, das wegen seiner Wehrdienstleistung nur den B-Beitrag entrichtet, besonders gekennzeichnet werden. Dazu dient die neugeschaffene Marke.

**B/2 Marke.**

Diese Marke darf nur an solche A- oder B-Mitglieder ausgegeben werden, die im Kriegsdienst stehen und denen wegen Verkürzung ihrer Einkünfte die Herabsetzung des Jahresbeitrages auf die Hälfte des B-Beitrages vom Zweigverein bewilligt ist. Für diese Jahresmarke darf nur der halbe B-Beitrag eingehoben und verrechnet werden. Die Mitgliedschaft mit der B/1- oder B/2-Marke darf auch solchen Kriegsdienstpflichtigen zuerkannt werden, die bisher noch nicht Mitglied waren.

Über die Jahresmarken B/1 und B/2 ist mit dem Verwaltungsausschuß genau so abzurechnen wie über die anderen Jahresmarken und der Zweig wird für alle bezogenen Jahresmarken genau so belastet.

**Die Entscheidung, ob einem Antragsteller die Jahresmarke B/1 oder B/2 zuerkannt werden darf, liegt ausschließlich beim Zweig. Die bisherigen roten Begünstigungsanträge entfallen und sind nicht mehr erforderlich, zumindest nicht im Verkehr mit dem DA.**

**Wer hat Anspruch auf die Marke B/1 oder B/2?**

Wir wiederholen im Nachstehenden die kriegsmäßig bedingten Beitragsbegünstigungen:

1. **Wer durch seine Wehrdienstleistung eine Einbuße seiner Einnahmen erleidet, kann Beitragsbegünstigung bei seinem Zweigverein beantragen.**

Diese Ermäßigung besteht darin, daß dem bisherigen A-Mitglied der B-Beitrag eingeräumt und die B/1-Marke ausgefolgt werden kann, dem bisherigen B-Mitglied der halbe B-Beitrag und die Jahresmarke B/2, sofern

2. **der Zweigverein, dem das Mitglied angehört, auch seinerseits die entsprechende Kürzung seines Beitragsanteiles vornimmt.** Der DA ist berechtigt, im Zweifelsfalle die Kürzung des Zweigvereins-Anteiles nachweisen zu lassen.

3. Im Regelfalle muß das Mitglied diese Beitragskürzung beantragen. Sie kann bei Abwesenheit des im Wehrdienst Stehenden auch von Angehörigen beantragt werden.

4. Der Zweigverein muß prüfen, ob die beiden Voraussetzungen:

- a) Kriegsdienstleistung in der Wehrmacht,
- b) Einkommensminderung

zutreffen. Maßgebend für die Zuerkennung der Begünstigung ist, ob und in welchem Umfange der Antragsteller seine friedensmäßigen Bezüge weiter erhält.

5. Ausnahmeweise kann unter Umständen einem bisherigen A-Mitglied nicht nur der B-Beitrag und die B/1-Marke, sondern statt dessen sogar der halbe B-Beitrag und die B/2-Marke zuerkannt werden. Dies gilt sinngemäß auch für bisherige B-Mitglieder, deren B-Mitgliedschaft satzungsmäßig in die A-Mitgliedschaft umgewandelt werden mußte.

6. Die gleiche Beitragsbegünstigung kann sinngemäß unter den gleichen Voraussetzungen ausgedehnt werden auf **Familien-Angehörige** des eingerückten Mitgliedes und zwar:

1. Ehefrauen, die A- oder B-Mitglied sind und keinen eigenen Verdienst haben; ihnen wird die Marke B/1 oder B/2 gegeben;
2. Kinder, die B-Mitglied sind und keinen eigenen Verdienst haben. Diese erhalten die Marke B/2.

Die Beitragsbegünstigungen für Mitglieder aus der geräumten Westwall-Zone entfallen im Jahre 1941.

7. Die Entscheidung über die Begünstigung trifft der Zweig.
8. Der Zweig kann nach seinem Ermessen eine Frist für die Antragstellung seiner Mitglieder setzen.

**Verrechnung.**

Bei der Abrechnung zwischen dem Zweig und der Vereinsführung ist folgendes zu berücksichtigen:

1. Der Zweig wird für jede bezogene Jahresmarke voll belastet und zwar:
- |                     |         |           |
|---------------------|---------|-----------|
| A-Marke . . . . .   | RM 4.20 | (Kf 32.—) |
| B-Marke . . . . .   | RM 2.—  | (Kf 12.—) |
| B/1-Marke . . . . . | RM 2.—  | (Kf 12.—) |
| B/2-Marke . . . . . | RM 1.—  | (Kf 6.—)  |

2. A-Marken dürfen an Mitglieder, die wegen Wehrdienstleistung begünstigt behandelt werden wollen, überhaupt nicht ausgegeben werden. Für A-Marken gibt es keine Begünstigung — sie müssen auf jeden Fall der Vereinsführung voll bezahlt werden.
3. B/1- und B/2-Marken können durch den Zweig unmittelbar und sofort ausgefolgt werden, sofern die Voraussetzungen für die Begünstigungseinträumung zutreffen. Eine Meldung an den Verwaltungsausschuß ist nicht mehr erforderlich, da der Zweigverein für jede von ihm bezogene Jahresmarke entsprechend deren Wert belastet wird.

Der Vereinsführer erwartet angesichts dieses bedeutenden Entgegenkommens und wesentlichen Beitragsausfalles, daß sich die Zweige für die Erhaltung des Mitgliederstandes einsetzen, Austritte aus Gründen der Kriegsdienstleistung ohne Engherzigkeit hintanhaltend, zugleich aber jeden Mißbrauch bei Ausgabe und Verrechnung der Begünstigungsmarken im eigenen und im Interesse des Gesamtvereins verhindern.

**Begünstigungsanträge.** Die roten Begünstigungsanträge gelten nur für das Jahr 1940 und sind umgehend einzusenden. Die Zweige dürfen also solche Anträge für das neue Rechnungsjahr 1941 nicht mehr ausstellen.

## B. Jungmannen.

### Kriegsbegünstigungen für Jungmannen.

Für eingerückte Jungmannen war bisher eine Beitragsleistung nicht vorgesehen. Sie bezahlten daher den Mindestbeitrag von RM 2.—.

Der Vereinsführer hat ab dem Rechnungsjahr 1941 folgende Neuregelung verfügt:

1. Für im Wehrdienst stehende Jungmannen wird für die Dauer ihrer Kriegsdienstleistung der Beitragsanteil des Gesamtvereins von RM 0.35 auf RM 0.20 ermäßigt, sofern der Zweigverein seinen Beitragsanteil (bisher RM 1.65) auf RM 0.80, mithin auf mindestens die Hälfte herabgesetzt. Der Mindestbeitrag für eingerückte Jungmannen beträgt daher nur RM 1.— (einschl. Zweigbeitrag).
2. Die Voraussetzungen, unter denen die Jungmannen die Kriegsbegünstigungen bekommen können, sind die gleichen, wie sie für Vollmitglieder gelten.

### Jungmannen-Beiträge 1941/42.

An den AD. sind abzuliefern:

1. RM 0.35 für Jungmannen, die nicht eingerückt sind und die auch nicht A- oder B-Mitglied sind. (Gesamtbeitrag RM 2.—)
2. RM 0.20 für die gleichen Jungmannen, sofern sie im Kriegsdienst stehen. (Gesamtbeitrag RM 1.—)
3. RM —.— für Jungmannen, die nebenher noch A- oder B-Mitglied sind, gleichgültig ob eingerückt oder nicht. (Gesamtbeitrag: Keiner.) Jungmannen, die A- oder B-Mitglied eines Zweiges sind, bezahlen keinen Jungmannen-Beitrag, erhalten aber Jungmannschafts-Ausweis und JM-Jahresmarke unentgeltlich.

## Jungmannschaft.

**Satzung.** Ausweise und neue Jahresmarken werden nur an jene Jungmannschaften ausgegeben, die ihre neuen Richtlinien (Satzungen) dem DA zur Genehmigung vorgelegt haben.

**Beiträge:** (Vgl. auch Seite 66, Abf. B dieses Heftes)

Für die Jungmannen war bisher eine Beitragsbegünstigung für die Kriegsteilnehmer nicht vorgesehen. Nunmehr zahlen eingerückte Jungmannen für die Dauer ihrer Kriegsdienstleistung statt des Hauptvereinsanteiles von RM —.35 nur noch RM —.20, sofern die Zweige ihren Anteil (bisher RM 1.65) auf RM —.80 ermäßigen. Der JM-Beitrag für Eingerückte beträgt daher nur noch RM 1.—.

Jungmannen, die außerdem noch A- oder B-Mitglied sind, zahlen keinen Jungmannenbeitrag, erhalten also Jungmannschaftsausweis und Jahresmarke unentgeltlich. Die Zweige verrechnen gegenüber der Vereinsführung die Jungmannenmarken nach drei Möglichkeiten:

1. RM —.35 für Jungmannen, die nicht A- oder B-Mitglieder sind.
2. RM —.20 für die gleichen Jungmannen, sofern sie im Kriegsdienst stehen.
3. RM —.— für Jungmannen, die nebenher A- oder B-Mitglied sind, gleichgültig ob eingerückt oder nicht. Ein Unterschied in den Jahresmarken besteht nicht.

### Jungmannenführer:

Nach Punkt 4 der neuen Richtlinien muß der Jungmannenführer dem Beirat seines Zweiges angehören. Er muß daher in jedem Falle A- oder B-Mitglied sein, da nur Mitglieder dem Beirat angehören können.

### Jungmannenabzeichen:

Nach Punkt 8 der neuen Richtlinien dürfen die Jungmannen die Abzeichen des DAD. oder des Zweiges nicht tragen. In besonderen Fällen wird einzelnen Zweigen gestattet, daß ihre Jungmannen neben dem Jungmannschaftsabzeichen auch das Zweigabzeichen tragen dürfen.

### Kameradschafts- und Heimabende:

Die in Punkt 5 der neuen Richtlinien vorgeschriebenen Kameradschafts- und Heimabende bedeuten keine starre Regelung; diese Abende sollen in das allgemeine Leben des Zweiges, das regional sehr verschieden sein kann, eingebaut werden. Sie sollen keine Belastung sein, sondern so gestaltet werden, daß die Teilnahme den Jungmannen zum Bedürfnis wird.

### Altersgrenze:

Eine Änderung der Altersgrenze, besonders nach unten hin, ist grundsätzlich unmöglich, da hierdurch eine Überschneidung mit dem Dienstbereich der HJ. und der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAD. eintreten würde.

### Größe der Jungmannschaft:

Bisher galt die Bestimmung, daß die Zahl der Jungmannen ein Viertel der A- und B-Mitglieder eines Zweiges nicht übersteigen darf. Zur Förderung des Aufbaues der Jungmannschaften braucht diese Bestimmung bis auf weiteres nicht eingehalten werden.

## DAD. — Wehrmacht.

Der Vereinsführung gehen leider zahlreiche Klagen darüber zu, daß von den Wehrraffungsstellen die Wünsche dienstpflichtiger auf Zuteilung zu den Gebirgstruppen und die vorgelegten Eignungscheine nicht berücksichtigt werden, sodaß es vorkommt, daß gute Bergsteiger häufig bei nichtalpinen Cruppenteilen eingeteilt werden.

Beschwerde beim OKW. hat insoweit Erfolg, als uns in Aussicht gestellt wurde, „nach Möglichkeit in den Fällen, wo gegen die bestehenden Bestimmungen verstoßen worden ist, durch Verlegung zu Gebirgstruppen einen Ausgleich zu erreichen“.

**Wir bitten daher die Zweigvereine, uns trotz alle Fälle unter ihren Mitgliedern bekanntzugeben, in denen trotz Antrages eine Zuteilung zu den Gebirgstruppen nicht erfolgte. Notwendig ist hierbei die Namenangabe und Siedensanschrift, zuständiges Wehrbezirkskommando und augenblicklicher Cruppenteil (Seldpostnummer).**

Um zukünftige Fehlentscheidungen bei Aushebungen zu vermeiden und um die Berggewohnten aus dem ganzen Reiche ihrer Vorbildung entsprechend bei den Gebirgstruppen einzusetzen, bittet uns das OKW. um folgende Bekanntmachung an alle Mitglieder, insbesondere die Jungmannschaft:

1. Meldung als Kriegsfreiwillige oder längerdienende Freiwillige zur Gebirgstruppe nach Vollendung des 17. Lebensjahres ist bei allen Wehrbezirkskommanden im Reich möglich.
2. Bei Musterungen bzw. Aushebungen ist erforderlich, darauf hinzuweisen, daß die Betreffenden als Mitglieder des Alpenvereins
  - a) im Besitz einer Bescheinigung des Zweigvereines des Alpenvereins sind,
  - b) den Befähigungsnachweis des Alpenvereins als Bergführer, Bergsteiger, alpine Skiläufer (Lehrwarte usw.) besitzen und somit im Falle a) und b) nur für die Gebirgstruppe einzuberufen sind,
  - c) oder aber als Berggewohnte sich besonders geeignet halten und den Wunsch haben, zur Gebirgstruppe eingezogen zu werden.

Wir bitten, diese Wünsche des OKW. zu beachten und an die in Betracht kommenden Einberufenen bekanntzugeben (OKW. A3. 12 i 10 AHA/Ag/E (1a) Nr. 10297/40).  
Dgl. auch „Hüttenbetrieb“ Seite 68 und „Dortragswesen“ Seite 72.

## Hüttenbetrieb.

**Hüttenbegünstigungen.** Die Vereinsführung hat in den Heften 3 des Nachrichtenblattes vom 23. 9. 1940, Seite 35 und vom 25. 10. 1940, Seite 59, die den Angehörigen der Wehrmacht für Kriegsdauer eingeräumte Beitragsbegünstigung bekanntgegeben.

Die gleiche Beitragsbegünstigung hat nunmehr die Vereinsführung den **Angehörigen der Waffen-SS** eingeräumt. Zur Waffen-SS gehören folgende Einheiten samt ihren Erfolgeinheiten und Ämtern:

1. die SS-V-Division,
2. die SS-Totenkopf-Division,
3. die SS-Polizei-Division,
4. die SS-Junkerschulen,
5. die SS-Totenkopf-Standarte,
6. die Leibstandarte-SS „Adolf Hitler“.

Die Hüttenbewirtschafter sind umgebend anzuweisen, daß die Hüttenbegünstigungen für Angehörige der Wehrmacht auch den Angehörigen vorgenannter Formationen zu gewähren sind.

**Mitarbeit der Wehrmacht.** Die Vereinsführung hat in Hest 5 vom 25. Oktober 1940, Seite 59 die Mitteilung des Stellvertretenden Generalkommandos XVIII vom 16. Oktober 1940 über die Unterstützung des Hüttenbetriebes durch die Truppe bekanntgegeben.

Nunmehr hat auch das Stellvertretende Generalkommando VII am 4. November 1940 sämtliche Truppenteile in seinem Dienstbereich angewiesen, wie folgt:

„Gegen die Mithilfe bei der Bevorratung von Schutzhütten — z. B. mit Holz, Instandhaltung von Hütten und Wegen usw. — durch die Truppe werden keine Bedenken erhoben, soweit es die dienstlichen Verhältnisse erlauben und es ohne besondere Inanspruchnahme von Reichsmitteln möglich ist.“

Zweige, die Hütten im Bereiche des VII. AK. haben und Hilfe der Wehrmacht benötigen, wenden sich daher unmittelbar an den für die Hütte zuständigen Standort.

**Gesuche um Beihilfen und Darlehen für Hütten und Wege.** Die Gesuche um Beihilfen und Darlehen für Hütten und Wege, die bei der Zuweisung aus den Mitteln des Rechnungsjahres 1941/42 berücksichtigt werden sollen, müssen bis 10. 2. 1941 der Vereinsführung eingereicht werden. Grundsätzlich können nur berücksichtigt werden Arbeiten, die zur Instandhaltung des Hüttenbestandes dringend notwendig sind. Neu-, Ersatz- und größere Umbauten können während des Krieges nicht durchgeführt werden. Es ist daher zwecklos, hierfür Bei-

hilfegesuche der Vereinsführung einzusenden. Demensprechend sind auch im Voranschlag 1941/42 (vgl. Mitteilungen 1939/40, Hest 10, Seite 175) die Beihilfebeträge gekürzt worden. Eine Zuteilung von Beihilfen und deren Rückstellung bis zur Verwendungsmöglichkeit nach dem Kriege findet mit Rücksicht auf die geringen vorhandenen Mittel nicht statt.

Die Beihilfegesuche werden von der Vereinsführung im engeren Einvernehmen mit den zuständigen Gebietswarten des Sonderausschusses für Hütten und Wege bearbeitet (vgl. Bestandsverzeichnis 1939/40, Seite 6/7). Es empfiehlt sich daher, daß die Zweige eine Abschrift des an die Vereinsführung gerichteten Beihilfegesuches frühzeitig an die zuständigen Gebietswarte senden, damit diese die Gesuche aus ihrem Arbeitsgebiet rechtzeitig überprüfen können.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Form der Gesuche sind enthalten in der Hütten- und Wegebauordnung (vgl. Handbuch „Verfassung und Verwaltung“) Artikel XV bis XVII.

Einige im Grenzgebiete tätige Zweigvereine wurden durch den zuständigen **Grenztafeln.** Bürgermeister davon in Kenntnis gesetzt, daß im Interesse eines reibungslosen und ungehemmten Touristenverkehrs im Grenzgebiet im Auftrage des zuständigen Landrates und des Hauptzollamtes Grenztafeln an der Reichsgrenze aufgestellt werden mußten, für deren Kosten zunächst die Gemeinde aufzukommen habe, die aber in der Folge von den zuständigen Zweigvereinen hereinzubringen seien.

Die einschlägige Bestimmung aus einem Runderlaß des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 20. 1. 1937, VI. A 14617/6532, veröffentlicht im Reichsministerialblatt Nr. 4/1937, lautet:

„Absatz 3: Die Träger der Wegebaulast haben an den von ihnen zu unterhaltenden Straßen und Wegen — grundsätzlich in unmittelbarer Nähe der Reichsgrenze — die Grenztafeln aufzustellen und zu unterhalten.“

Es liegt auf der Hand, daß diese Bestimmung für unseren Fall nicht angewendet werden kann, denn offensichtlich sind hier Wegbau- und Erhaltungspflichtige gemeint, also etwa das Reich, die Gemeinden, Körperschaften öffentlichen Rechtes u. dgl., die eigene Wege und Straßenanlagen unterhalten **müssen**. Das ist bei Alpenvereinswegen nicht der Fall.

In einem Falle läuft das entsprechende Einspruchsverfahren des zunächst beteiligten Zweiges bei der zuständigen Gemeinde bzw. beim Landrat Innsbruck.

Wir empfehlen daher allen jenen Zweigen, die in dieser Sache angegangen werden sollten, ebenfalls Einspruch zu erheben und dessen Ergebnis abzuwarten.

Dem Reichswetterdienst ist es durch Erlaß des ObdL. verboten, Schneeberichte zu **Schneebericht 1940/41.** veröffentlichen. Das gleiche gilt für alle Schneemeldetationen.

Hüttenpacht suchen Edi Weitgasser und Franz Kalcher, Bahnhof Hieselau, Steiermark.

**Hüttenpacht.**

## Skiheime im Winter 1940/41.

Die Vereinsführung gibt nachfolgend die im Winter 1940/41 zu Skiheimen erklärten Hütten bekannt. Die zur Vorausbestellung freigehaltenen Schlafplätze sind bei jeder Hütte angegeben.

Gruppe:	Zweig:	Hütte:	Zur Vorausbest.	
			freigehaltene Betten	Matr. Lager
Bregenser Wald	Schwaben	Schwarzmaierhütte	19	19
Allgäuer Alpen	Allgäu Immenstadt	Edmund-Drobt-Haus	12	20
Bayr. Doralpen westl. d. Inns	Alpenklub München	Bodenschneidhaus	14	14
Kaisergebirge	Oberland	Vorderkaiserfeldenhütte	23	—
Berchtesgad. u. Salz. Kalkalpen	Berchtesgaden	Kärlingerhaus v. 1. 3.—31. 5. 41	15	30
	Traunstein	Neue Traunsteinerhütte	10	20
Salzburger Schieferalpen	Christenklub	Beraufbergerheim Mühlbach	16	15
Dachsteingebirge	Austria	Austriahütte	15	30
		Brünner Hütte	20	12
Totes Gebirge	"	Höllhaus	20	7

Gruppe:	Zweig:	Hütte:	Sur Vorausbest.	
			freigeblaltene Betten	Matr. Lager
Cotes Gebirge	Linz	Linger Haus	20	30
		Öftm. Gebirgsverein	6	20
		Christenklub	14	30
Ennstaler Alpen Hochschwabgruppe Mürzfelder Alpen	Mödling	Hochschwabhaus	5	20
		Öftm. Gebirgsverein	20	10
		Christenklub	9	25
		Wiener Lehrer	7	12
		Aufstia	8	40
		Reichenau	10	15
		Christenklub	7	6
		Öftm. Gebirgsverein	4	9
		Reichenau	15	20
		Christenklub	15	30
Rax-Schneeberg-Gruppe	Mödling	Hinteralmhäute	40	—
		Öftm. Gebirgsverein	31	41
		Reichenau	5	18
		Christenklub	37	22
		Öftm. Gebirgsverein	7	23
		Christenklub	9	10
		Öftm. Gebirgsverein	20	35
		Christenklub	4	10
		Öftm. Gebirgsverein	10	10
		Christenklub	21	5
Gutensteiner Alpen	Mödling	Herrgottschnitzer	3	12
		Öftm. Gebirgsverein	11	15
		Christenklub	6	15
		Rheinland Köln	22	12
		Christenklub	5	10
		Öftm. Gebirgsverein	23	15
		Christenklub	6	10
		Öftm. Gebirgsverein	14	11
		Christenklub	8	30
		Öftm. Gebirgsverein	10	10
Sannaunggruppe	Mödling	Wildkogelhaus	25	9
		Christenklub	13	20
		Öftm. Gebirgsverein	10	24
		Christenklub	11	14
		Öftm. Gebirgsverein	20	10
		Christenklub	34	25
		Öftm. Gebirgsverein	12	30
		Christenklub	7	15
		Öftm. Gebirgsverein	—	18
		Christenklub	15	12
Stubai Alpen	Mödling	Hochschwabhaus	9	28
		Christenklub	8	9
		Öftm. Gebirgsverein	43	57
		Christenklub	11	—
		Öftm. Gebirgsverein	16	9
		Christenklub	4	10
		Öftm. Gebirgsverein	8	12
		Christenklub	5	10
		Öftm. Gebirgsverein	12	3
		Christenklub	23	—
Tuxer Doralpen	Mödling	Schlattererhäute	20	30
		Christenklub	6	10
		Öftm. Gebirgsverein	6	10
		Christenklub	10	17
		Öftm. Gebirgsverein	15	15
		Christenklub	21	25
		Öftm. Gebirgsverein	10	8
		Christenklub	13	15
		Öftm. Gebirgsverein	10	18
		Christenklub	10	12
Kitzbüheler Alpen	Mödling	Herrgottschnitzer	—	—
		Öftm. Gebirgsverein	—	—
		Christenklub	—	—
		Öftm. Gebirgsverein	—	—
		Christenklub	—	—
		Öftm. Gebirgsverein	—	—
		Christenklub	—	—
		Öftm. Gebirgsverein	—	—
		Christenklub	—	—
		Öftm. Gebirgsverein	—	—
Ankogelgruppe Medere Tauern	Mödling	Herrgottschnitzer	—	—
		Öftm. Gebirgsverein	—	—
		Christenklub	—	—
		Öftm. Gebirgsverein	—	—
		Christenklub	—	—
		Öftm. Gebirgsverein	—	—
		Christenklub	—	—
		Öftm. Gebirgsverein	—	—
		Christenklub	—	—
		Öftm. Gebirgsverein	—	—
Norische Alpen	Mödling	Herrgottschnitzer	—	—
		Öftm. Gebirgsverein	—	—
		Christenklub	—	—
		Öftm. Gebirgsverein	—	—
		Christenklub	—	—
		Öftm. Gebirgsverein	—	—
		Christenklub	—	—
		Öftm. Gebirgsverein	—	—
		Christenklub	—	—
		Öftm. Gebirgsverein	—	—
Cettische Alpen	Mödling	Herrgottschnitzer	—	—
		Öftm. Gebirgsverein	—	—
		Christenklub	—	—
		Öftm. Gebirgsverein	—	—
		Christenklub	—	—
		Öftm. Gebirgsverein	—	—
		Christenklub	—	—
		Öftm. Gebirgsverein	—	—
		Christenklub	—	—
		Öftm. Gebirgsverein	—	—
Karamanken u. Böhmergebirge	Mödling	Herrgottschnitzer	—	—
		Öftm. Gebirgsverein	—	—
		Christenklub	—	—
		Öftm. Gebirgsverein	—	—
		Christenklub	—	—
		Öftm. Gebirgsverein	—	—
		Christenklub	—	—
		Öftm. Gebirgsverein	—	—
		Christenklub	—	—
		Öftm. Gebirgsverein	—	—

## Hüttenfürsorge.

**Beiträge.** Alle jene Zweigvereine, die mit der Ablieferung ihrer Hüttenfürsorge-Beiträge für 1940 im Rückstande sind, werden hiemit aufgefordert, diese **umgehend** zu überweisen.

Der Hüttenfürsorgestock wird eigens verwaltet. Somit werden auch **Zahlungen**, hierfür eigene Bankkonten (getrennt von unseren anderen Bankkonten) sowohl bei der Deutschen Bank in Stuttgart als auch bei der Salzburger Kredit- und Wechselbank in Salzburg geführt mit der Bezeichnung: „Sonderkonto Hüttenfürsorge“.

Wir ersuchen daher dringend die Zweigvereine, die Zahlungen an uns für die „Hüttenfürsorge“ zu leisten haben, ihre Überweisungs- oder Einzahlungsaufträge mit dem Vermerk „für Sonderkonto Hüttenfürsorge“ oder „für Hüttenfürsorge“ zu versehen, damit die betreffende Bank den Betrag gleich auf das „Sonderkonto Hüttenfürsorge“ verbuchen kann und uns somit Umbuchungen und Rücküberweisungen erspart bleiben.

## Jugendbergsteigen.

Anlässlich der Übergabe von Hütten der ehemaligen Berg- und Naturfreunde durch den Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen an den DAV, wurde zwischen dem Vereinsführer und dem RDJH. vereinbart, daß die AD.-Jugendherbergen nicht mehr als „Herbergen“, sondern als „Jugendheime“ zu benennen sind. Die Bezeichnung „Jugendherberge“ kommt lediglich den Herbergen des RDJH. zu, die diesem gehören und nach seinen Grundsätzen betrieben werden.

Die Vereinsführung ersucht daher alle Zweige, die Jugendunterkünfte noch als „Jugendherbergen“ bezeichnen, nur den Namen „Jugendheim“ sowohl im Schriftverkehr wie auch in Bekanntmachungen und auf Hüttentafeln zu verwenden.

## Veröffentlichungen und Vortragswesen.

Die „Zeitschrift“ konnte leider den Zweigen und Mitgliedern **Auslieferung** der nicht wie in den Vorjahren vor Weihnachten geliefert werden, „Zeitschrift“ 1940, da die Hersteller des Buches und der Kartenbeilage durch vor-dringliche andere Aufträge stark belastet sind. Die Vereinsführung rechnet daher damit, daß die „Zeitschrift“ nicht vor Ende Januar/Anfang Februar fertiggestellt wird. Die Auslieferung erfolgt sodann ungekürzt.

Trotz dieser Verspätung wird die Zeitschrift in gleicher Güte nach Umfang, Ausstattung Bildbeigaben und Kartenbeilage herausgebracht. Angesichts dieser Tatsache und der besonderen Umstände der Kriegszeit bittet die Vereinsführung Zweige und Mitglieder um Verständnis für diese Maßnahme.

## Alpenvereinsvorträge und Deutsches Volksbildungswerk.

Durch einen Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 18. April 1939 - Va 20 III/39 - 1795 sind dem Deutschen Volksbildungswerk bestimmte Aufgaben der Erwachsenenbildung zugewiesen worden, insbesondere auch die Abhaltung von Vorträgen. Aus diesem Erlaß haben sich Unklarheiten ergeben, inwieweit Alpenvereinszweige bei der Veranstaltung von Vorträgen der Aufsicht des Volksbildungswerkes unterstehen oder mit ihm zusammenzuarbeiten haben. Die Vereinsführung hat hierbei bisher den Standpunkt eingenommen, daß die Veranstaltung von Vorträgen bergsteigerischen Inhaltes eine sachungsgemäße Aufgabe des Deutschen Alpenvereins ist, die ausschließlich im Dienste der bergsteigerischen Arbeit erfolgt und daß diese Vorträge nur für den beschränkten Kreis der Bergsteiger bestimmt sind, mithin als nicht allgemein zugänglich dem Volksbildungswerk nicht unterstehen.

Auf Veranlassung der Vereinsführung des DAV. hat die Reichsführung des NSRL. sich mit dem Leiter des Amtes „Deutsches Volksbildungswerk“ in der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ in Verbindung gesetzt und hierbei folgendes festgestellt:

Das Volksbildungswerk nimmt den Standpunkt ein, daß Veranstaltungen volksbildenden Charakters, wenn sie sich an die große Öffentlichkeit wenden, von

ihm zu betreuen und durchzuführen sind; da das Volksbildungswerk gerade deshalb geschaffen wurde, um die einheitliche Zusammenfassung und Ausrichtung aller Veranstaltungen volksbildender Art sicherzustellen. Dagegen wird das Volksbildungswerk nicht berührt, wenn die Veranstaltungen sich auf den Kreis der Mitglieder des NSRL. und deren Angehörige beschränken, also nicht öffentlich sind.

Diese Regelung entspricht den wichtigsten Bedürfnissen der Zweige. Bei den Vorträgen, die die Zweige in ihrem Wirkungskreis veranstalten, muß in der Einladung vermerkt werden, daß die Vorträge entweder nur für Mitglieder des DAD. oder des NSRL. und deren Angehörige zugänglich sind.

Diese Einladungen können auch in Form von Zeitungsanzeigen erscheinen.

Die Teilnahme von Angehörigen der Wehrmacht bei den Vorträgen der Zweige wird hiervon nicht berührt. Es steht den Zweigen frei, die Einheiten an den Standorten der Wehrmacht schriftlich unmittelbar zu den Vortragsveranstaltungen einzuladen.

Falls sich bei einzelnen Zweigen weiterhin Anstände ergeben sollten, so bittet die Vereinsführung um genauen Bericht, möglichst unter Beigabe von Briefabschriften, damit unter Mithilfe der Reichsführung des NSRL. noch bestehende Hindernisse beseitigt werden können.

### Vorträge und Wehrmacht.

Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Gebirgseinheiten des Heeres und dem DAD hat die Vereinsführung die für die Gebirgstruppen zuständigen Stellvertretenden Generalkommandos eingeladen, den Einheiten an solchen Standorten, in denen Zweige des DAD ihren Sitz haben, die Teilnahme an den Vortragsveranstaltungen der Zweige zu gestatten. Daraufhin erhielt die Vereinsführung folgende Antworten:

**Stellvertretendes Generalkommando XVIII.** 9. 12. 1940, Az. 34/1a/Ausb.: Das Stellv. Generalkommando dankt für die mit Bezugsschreiben ergangene Einladung zu den Vortragsabenden des Deutschen Alpenvereins. Es wurde an die unterstellten Truppenteile und Dienststellen ein entsprechender Hinweis erlassen. Abdruck hiervon ist dem Oberkommando des Heeres zur Kenntnis gegeben worden.

**Stellvertretendes Generalkommando XVII.** 9. 12. 1940, Az. 34 t, Abt. 1a/Ausb.: In Beantwortung Ihres o. a. Schreibens gibt das ID. Kdo. XVII bekannt, daß alle Standortältesten angewiesen werden, bezüglich der angekündigten Vorträge mit den örtlichen Zweigen des DAD Verbindung aufzunehmen.

**Stellvertretendes Generalkommando VII.** 6. 12. 1940, Az. 24 1P 1a/d.: An den regelmäßigen Vortragsabenden des Deutschen Alpenvereins können die Truppenteile nur teilnehmen, soweit diese Vorträge in ihren Standorten stattfinden. Eine Beurlaubung von Angehörigen anderer Standorte zu diesen Vorträgen kommt leider wegen der starken dienstlichen Inanspruchnahme der Ausbilder nicht in Frage.

Die Vereinsführung fordert daher alle Zweige im Bereiche dieser Generalkommandos auf, nicht nur regelmäßig ihre Vortragsveranstaltungen abzuhalten, sondern auch hierzu stets die am Sitze des Zweiges oder in seiner Nähe stehenden Einheiten der Wehrmacht unter Bezugnahme auf die Zusage des Stellvertretenden Generalkommandos einzuladen.

### Vortragswesen in Ost-Deutschland.

Die bisher in Berlin arbeitende Vortragsgemeinschaft der brandenburgischen Zweige hat ihre Tätigkeit im Auftrage der Vereinsführung des DAD. erweitert. Um den Zweigen im Osten des Reiches, die zu den alpenfernsten Zweigen des DAD. überhaupt gehören, die Veranstaltung von Vorträgen zu erleichtern und die Kosten zu verringern, wird sich der Leiter der Brandenburgischen Vortragsgemeinschaft, Professor Dr. Hermann Küchling, Berlin-Frohnau, Kastanienallee 20, mit den in Betracht kommenden Zweigen der Sportbereiche I, II, III, IV und XIX in Verbindung setzen.

Die Vereinsführung lädt alle diese Zweige ein, von den dadurch erleichterten Vortragsveranstaltungen regen Gebrauch zu machen.

### Lichtbilder-Leihverkehr.

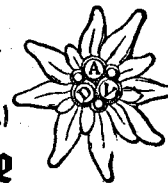
Namens der Lichtbildstelle München 22, Knöbelstr. 16/Sgbr. r. II geben wir bekannt: Lichtbildentleiher werden gebeten, in Anbetracht der schwierigen Verkehrsverhältnisse ihre Lichtbilderbestellungen mindestens 4 Wochen vor dem Vortragstermin aufzugeben. Spätere Bestellungen haben keine Aussicht, zeitgerecht ausgeführt werden zu können. Auch Express-Sendungen verkürzen die Versandzeit nicht.



# Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband  
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAD.)

## Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 8/9

Innsbruck, 15. Feber 1941

20. Jahr

### Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Grundsteuer

Lehrwarschulen

VA.-Berichte

### Schrifttafel.

bis haben zu erfolgen:

- 15. Februar 1941: Abrechnung der Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen über das ablaufende Rechnungsjahr zur Vorlage an die Rechnungsprüfer.
- 15. Februar 1941: Abrechnung der Landesführungen d. AD.-Bergwacht über das ablaufende Rechnungsjahr zur Vorlage an die Rechnungsprüfer.
- 1. März 1941: Einsendung der Bestätigungen an den DA. über den Empfang der Jahresmarken 1941/42.
- 1. März 1941: Einlieferung an den DA. der von den Rechnungsprüfern genehmigten Abrechnungen der Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen.
- 1. März 1941: Einlieferung an den DA. der von den Rechnungsprüfern genehmigten Abrechnungen der Landesführer der AD.-Bergwacht.

bis haben zu erfolgen:

- 1. März 1941: Ablauf der Frist für Rückgabe der unbrauchbaren Jahresmarken 1940/41.
- 5. März 1941: Meldungen zur Ausbildung von Winter-Fahrtenleiterinnen an den DA. (16.—22. März 1941).
- 15. März 1941: Bericht über WGW. der Zweige an den DA.
- 15. März 1941: Einzahlung der Saldoschulden der Zweige an den DA.
- 31. März 1941: Einsendung der Saldo-bestaätigungskarten für den Abschluß 1940/41 an den DA.
- 1. April 1941: Bekanntgabe der vor der Sommerreisezeit stattfindenden Bergführertage an den DA.
- 1. April 1941: Anträge an den DA. auf Erklärung von AD.-Hütten zu Ferienheimen im Sommer 1941.
- 3. April 1941: Meldungen zur Lehrwart-Ausbildung im Winterbergsteigen (B 2) an den DA. (17.—30. April 1941).
- 30. April 1941: Bericht der Zweige an den DA. über die Betriebsführung der im Winter 1940/41 zu Skiheimen erklärten Hütten.
- 30. April 1941: Einlieferung der Jahresberichtsbogen 1940/41.
- 1. Mai 1941: Gesuche um Beihilfen für hochwertige Sommerbergfahrten von Mitgliedern.
- 1. Mai 1941: Gesuche um Beihilfen für Sommer-Einführungs-Bergfahrten von Mitgliedern.
- 1. Mai 1941: Gesuche um Beihilfen für hochwertige Sommerbergfahrten von Jungmännern.

bis haben zu erfolgen:

**1. Mai 1941:** Gesuche um Beihilfen für Sommer-Einführungs-Bergfahrten von Jungmannen.

**1. Mai 1941:** Einsendung der Lebensbestätigungen der Führer-Rentner an den DA.

**1. Mai 1941:** Einzahlung der Mitgliederbeiträge 1941/42 an den DA.

**15. Mai 1941:** Gesuche um Beihilfen für Sommerfahrten der Jugend-, bzw. HJ.-Bergfahrtengruppen an den DA.

**15. Mai 1941:** Anträge zur HD. an den Vereinsführer durch die Zweigvereine.

## Lehrwartschulen im Winter 1940/41.

Die Vereinsführung hat für den laufenden Winter mehrere **Lehrwartschulen** ausgeschrieben, die **außerordentlich gut besucht** wurden. Die Lehrwartausbildung im Winterbergsteigen (B 2), die vom 17. Februar bis 1. März 1941 auf der Franz Sennhütte stattfindet, war schon vor Ablauf der Meldefrist voll besetzt. Leiter dieser Lehrwartschule sind Dr. A. Schön und Peter Aschenbrenner.

**Fahrtenleiterinnen:** Die Nachfrage ist so groß, daß die Vereinsführung sich veranlaßt sieht, weitere Lehrwartschulen auszuschreiben. Durch den Neuaufbau der Jungmannschaften, die auch Mädchengruppen der entsprechenden Altersklasse vorsehen, und durch die noch zu treffende Regelung über Mädchengruppen in der Altersgruppe der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV, ist das Bedürfnis aufgetreten, auch **Fahrtenleiterinnen** auszubilden. Die Vereinsführung schreibt daher versuchsweise einen

### Lehrgang für Winter-Fahrtenleiterinnen

aus für die Zeit vom **16.—22. März 1941**. Standort wird voraussichtlich die Roßkogelhütte bei Innsbruck sein; der Lehrgang wird geleitet von Frl. Dr. Cilli Dejaco-Innsbruck. Die zu diesem Lehrgang einberufenen weiblichen Mitglieder müssen den alpinen Skilauf technisch einwandfrei beherrschen und mindestens 18 Jahre alt sein. **Zweck des Lehrganges** ist, die Teilnehmerinnen soweit auszubilden, daß sie Anfängerinnen im alpinen Skilauf unterrichten und leichte Winterbergfahrten führen können. Unterricht für Anfänger in der Technik des Skilaufs wird **nicht** erteilt.

Infolge der kurzen Frist bis zum Beginn des Lehrganges kann dieser kaum mehr in den „Mitteilungen“ ausgeschrieben werden. Die Vereinsführung bittet daher die Zweige, diese **neuartige Ausbildung in entsprechender Form bekanntzugeben** und geeignete Bergsteigerinnen, die sich zur Leitung von Lehrgängen bereit erklären, dem DA, auf dem üblichen Meldeblatt **bis 5. März 1941 zu melden**. Für den Sommer 1941 nimmt die Vereinsführung eine Ausbildung von Sommer-Fahrtenleiterinnen in Aussicht.

Außerdem wird ausgeschrieben eine zweite

### Lehrwartausbildung im Winterbergsteigen (B 2)

für Männer, in der Zeit vom **13. bis 30. April 1941**, mit dem Standort Franz Sennhütte. **Meldungen** auf Formblättern müssen im Wege der Zweige **bis zum 3. April** dem Verwaltungsausschuß eingereicht werden. Die Besucher der Lehrwartschulen müssen bereits Erfahrung im Winterbergsteigen haben und Lehrwart B 1 sein. Der Lehrgangsleiter prüft zu Beginn der Ausbildung alle Kursteilnehmer, ob ihr Können dem eines B 1-Lehrwartes entspricht und ist befugt, **ungeeignete Teilnehmer zurückzustellen**. Im Rahmen der Lehrwarteschule werden die Teilnehmer mit allen Erfordernissen des Winterbergsteigens vertraut gemacht und erhalten eine ausgedehnte praktische Ausbildung.

Mitglieder und Jungmannen werden wiederum aufgerufen, sich ihren Zweigen als Lehrwarte zur Verfügung zu stellen und an der Lehrwarteschule teilzunehmen.

Fahrpreisermäßigungen können zur Zeit nicht vermittelt werden. Die Vereinsführung ist daher bereit, Beihilfen zu den Fahrkosten zu geben, sofern die Zweige der teilnehmenden Mitglieder ebenfalls einen Beitrag leisten.

## Aus der Vereinsverwaltung.

Aus vielen Anfragen ergibt sich, daß die Zweige inzwischen **Jahresmarken 1941**, die Jahresmarken bekommen haben, die wichtigen Anweisungen aber, wie sie im letzten Nachrichtenblatt ausführlich abgedruckt sind, nicht gelesen haben.

Wir bitten insbesondere die Zweigvereinsrechner dringend, sich die einschlägigen Ausführungen in Heft 6/7, Seite 63—66, anzusehen und streng nach diesen Weisungen zu handeln.

Die Jahresmarke 1941 gilt ab sofort, kann also an neu **Gültigkeit der Jahresmarke 1941** eintretende Mitglieder schon jetzt abgegeben werden, wodurch sich ein erheblicher Beitragsvorteil durch Verlängerung der Gültigkeitsdauer bietet.

Die Jahresmarke 1940 verliert auf jeden Fall mit 31. März 1941 ihre Gültigkeit und wird nicht verlängert.

Die hüttenbestehenden Zweige sind dringend gebeten, ihre Hüttenbewirtschafter hievon zu verständigen.

Die Jahresmarken für Jungmannen haben im Rechnungsjahr **Jahresmarken für Jungmannen** 1941/42 die gleiche Größe wie die Marken der Mitglieder. Diese Marken sind von den Inhabern auf die Mitte der Vorderseite des Ausweises aufzukleben, so daß das Edelweis und die Worte „Jungmannschaft“ und „Ausweis“ durch die Jahresmarke verdeckt werden.

Die Ausweise selber behalten ihre bisherige Form.

Der Museumsleiter hat, einem langjährigen Bedürfnis entsprechend, **Alpines Museum**, einen neuen Führer durch das Alpine Museum aufgelegt. Dieser geht in den nächsten Tagen allen Alpenvereinszweigen geschenksweise zu.

Die Zweige sind gebeten, diesen Führer anzunehmen und ihn als Werbung für unser Museum allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und zugänglich zu halten.

Jene Empfänger des Nachrichtenblattes Heft 6/7 vom **Hüttenbegünstigungen** 25. Jänner 1940, die die ungekürzte Seite 68 (Begünstigung der Waffen-H) erhalten haben, werden darauf hingewiesen, daß diese Mitteilungen streng vertraulich und nur für den unmittelbar betroffenen Personenkreis bestimmt sind.

**Sprachgebrauch.** Die Vereinsführung hat zum einheitlichen Sprachgebrauch innerhalb des DAV, nach Einvernehmen mit den hierfür zuständigen Stellen den Schriftleitern der „Mitteilungen des DAV.“, des „Bergsteigers“, des Nachrichten-Blattes des AD.-Pressedienstes nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

des Nachrichten-Blattes des AD.-Pressedienstes nachstehendes zur Kenntnis gebracht:  
Statt „Lawine“ wird „Lahn“ verwendet; in Fällen, in denen Zweifel entstehen könnten, zunächst noch mit dem Klammerbeisatz (Lawine).

Das zugehörige Eigenschaftswort heißt „lahnig“ oder „lahngefährlich“ — niemals aber lamindö oder ähnlich.







**Steuerberechtigt**, d. h. zur Einhebung der Grundsteuer befugt, sind die Gemeinden von dem in ihrem Gebiete gelegenen Grundbesitz. Die Steuer ist eine Gemeindesteuer.

Gegenüber den bisherigen andersgearteten Vorgängen bei Bemessung und Einhebung von Gemeindesteuern in der Ostmark wird hier von einem **Einheitswert** und einem **Steuermaßbetrug** ausgegangen, der durch Anwendung eines Tausendfachen (Steuermaßzahl) auf den Einheitswert ermittelt wird.

Die tatsächliche Steuerhuld (Hebesatz) wird von der Gemeinde jährlich festgesetzt.

#### — b) Erläuterungen zum Gesetz, den GrStDDO. und den GrR.

**Gegenstand der Besteuerung** sind Grundstücke und die ihnen gleichgestellten Rechte (bipm. Erbbaurecht). Grundstück im Steuerfinne ist auch ein Gebäude, das eine Sportgemeinschaft auf ermietetem oder erpachtetem Boden für ihre Zwecke errichtet hat.

**Grundbesitz** ist: (§ 2 Gr.St.Ges.)

- 1.) Das land- und forstwirtschaftliche Vermögen;
- 2.) Das Grundvermögen;
- 3.) Das Betriebsvermögen, soweit es in Betriebsgrundstücken besteht.

Su 1: Kann hier vernachlässigt werden.

Su 2: **Grundvermögen** (nach § 50 des Reichs-Bewertungsgesetzes [R.Bew.Ges.] vom 10. Oktober 1934, ROBl. I S. 1035).

§ 50. Zum Grundvermögen gehört der Grund und Boden einschl. der Bestandteile (insbes. Gebäude) und des Zubehörs (ohne Maschinen und sonstige Vorrichtungen, die zu einer Betriebsanlage gehören). Jede wirtschaftl. Einheit des Grundvermögens bildet ein selbständiges Grundstück im Sinne dieses Gesetzes.

Als Grundstücke gelten auch das Erbbaurecht und sonstige grundstücksgleiche Rechte.

Als Grundstück gilt auch ein Gebäude, das auf fremdem Grund und Boden errichtet ist, selbst wenn es ein wesentlicher Bestandteil des Grund und Bodens geworden ist.

Nach § 44 RBewDB. 1935 sind unbebaute Grundstücke mit dem **gemeinen Wert** zu bewerten.

Su 3: **Betriebsvermögen**. Einschlägig ist der § 57 RBewGes.

**Geschäftsgrundstücke**, d. i. bebaute Grundstücke, die zu mehr als 80 v. Hundert unmittelbar eigenen oder fremden gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen. Der Begriff ist ein lediglich bewertungsmäßiger; er greift die Entscheidung, ob das Grundstück dem Betriebsvermögen zuzurechnen und als Betriebsgrundstück im Sinne des § 57 RBewGes. zu behandeln oder dem Grundvermögen zuzurechnen und als Grundstück im Sinne des § 50 RBewGes. zu behandeln ist, nicht vor. Zu beachten ist namentlich § 57 Abs. 2 RBewGes. Die Geschäftsgrundstücke werden nach § 33 Abs. 2 RBewDB. 1935 mit dem gemeinen Wert bewertet; die Oberfinanzpräsidenten können aber für Geschäftsgrundstücke oder eine Untergruppe von solchen (z. B. für vermietete Geschäftsgrundstücke), wenn sich die Jahresmiete in der Regel umschwer ermitteln oder schätzen läßt, die Bewertung mit einem Vielfachen der Jahresrohmiete vorschreiben.

Die **Betriebsgrundstücke** (§ 57 RBewGes.) gehören nach § 51 Abs. 4 RBewGes. zwar nicht zum Grundvermögen, sie werden aber für die Grundsteuer den Grundstücken gleichgestellt, soweit sie — losgelöst von ihrer Zugehörigkeit zu dem gewerblichen Betrieb — zum Grundvermögen gehören würden (§ 57 Abs. 1 Ziff. 1 RBewGes.). Nach Abs. 3 a. a. O. sind sie alsdann wie Grundvermögen (Grundstücke) zu bewerten. Aus dieser Gleichstellung mit den Grundstücken ergibt sich, daß diese Betriebsgrundstücke den Grund und Boden einschließlich der Bestandteile (Gebäude) und des Zubehörs umfassen, während die zu einer Betriebsanlage verwendeten Maschinen und sonstigen Vorrichtungen (Erl. 1 Buchst. e) aller Art, selbst wenn sie wesentliche Bestandteile sind, bei der Einheitsbewertung der Betriebsgrundstücke ausscheiden; dies gilt z. B. für die Maschinen und sonstigen Betriebsanlagen einer Fabrik, für die **Hoteleinrichtungen** (Inventar usw.). Die den Grundstücken gleichgestellten Betriebsgrundstücke werden, je nachdem sie ungebaut, in Bebauung begriffen oder bebaut sind, wie die ungebauten, in Bebauung begriffenen und die bebauten Grundstücke bewertet. Für die Einheitsbewertung der Fabrik-, Hotel- und Warenhausgrundstücke auf den 1. Jänner 1935 hat der RdS. mit Rdert. vom 23. Seber 1935 (ROBl. S. 380) Richtlinien aufgestellt, die insbes. die Rsp. des RStB. zur Frage der Berücksichtigung der Rentabilität des Gewerbebezuges (RSBl. 30, 291) und des Unternehmens, dessen Betrieb das Grundstück dient (RSBl. 35, 107, 109), berücksichtigen. Für **Hotel- und Fremdenheimgrundstücke** wird die Nutzungsziffer durch Belegung der Gastbetten, bemessen nach dem Verhältnis der normalen zur tatsächlichen Jahresbelegung ermittelt. Unberücksichtigt bleiben auch hier die auf den Betriebsgrundstücken lastenden Schulden.

#### Steuergegenstand (§ 3 GrStGes.)

Steuergegenstände sind, soweit sie sich auf das Inland erstrecken:

1. die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (§§ 29, 45, 47, 48, 49 des Reichsbewertungsgesetzes). Den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben stehen im Sinn dieses Gesetzes die im § 57 Absatz 1 Ziffer 2 des Reichsbewertungsgesetzes bezeichneten Betriebsgrundstücke gleich;
2. Die Grundstücke (§ 50 des Reichsbewertungsgesetzes). Den Grundstücken stehen im Sinn dieses Gesetzes die im § 57 Absatz 1 Ziffer 1 des Reichsbewertungsgesetzes bezeichneten Betriebsgrundstücke gleich.

Dazu ist einschlägig:

Ein Gebäude auf fremdem Grund und Boden gilt nach § 50 Abs. 3 RBewGes., wenn es sich um Grundvermögen handelt, als selbständiges Grundstück, auch wenn es wesentlicher Bestandteil des Grund und Bodens geworden ist. Es ist daher auch selbständiger Steuergegenstand (§ 3 Ziff. 2). Das gleiche gilt für die einem gewerblichen Betrieb dienenden Gebäude auf fremdem Grund und Boden, die losgelöst vom gewerblichen Betrieb zum Grundvermögen gehören würden (§ 57 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 3 RBewGes.; § 3 Ziff. 2 Satz 2 GrStGes.). Baulichkeiten auf fremdem Grund und Boden im Zustand der Erbauung sind noch nicht Gebäude und nicht Steuergegenstände (vgl. § 64 GrStDDO. 1937); das gleiche gilt für Gebäude von untergeordneter Bedeutung (vgl. § 65 GrStDDO. 1937).

**Befreiung: § 4 Ziff. 4 Gr.St.G.** Von der Grundsteuer sind befreit: 4. Grundbesitz eines anerkannten Sportvereins, der von ihm für sportliche Zwecke benutzt wird, unter den Bedingungen, die der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern bestimmen;

Dierzu sind einschlägig:

1. aus der Gr.St.DDO. 1937:

#### § 7. Begünstigte Sportvereine:

- (1) Als **begünstigte Sportvereine** kommen nur die Sportvereine in Betracht, die das Reichsportamt anerkannt hat.

Gr.R. 19. Den anerkannten Sportvereinen im Sinn des Grundsteuergesetzes sind der NSRL. und seine Unterverbände gleichzustellen.

Das Reichsportamt spricht die Anerkennung nach seinen Richtlinien allgemein für Sportzwecke aus, nicht etwa für die Zwecke der Grundsteuer. Es erteilt über die Anerkennung eine „Anerkennungskarte“. Die Eigenschaft als anerkannter Sportverein hat der Verein durch Vorlage seiner Anerkennungskarte nachzuweisen.

- (2) Nicht steuerbegünstigt sind:

1. Sportvereine, deren Aufwendungen erheblich über das zur Durchführung ihrer sportlichen Zwecke erforderliche Maß hinausgehen;

Gr.R. 20. Bestehen Zweifel darüber, ob bei einem Sportverein die „Aufwendungen erheblich über das zur Durchführung seiner sportlichen Zwecke erforderliche Maß hinausgehen,“ (§ 7 Abs. 2 Ziffer 1 Gr.St.DDO.), so hat das Finanzamt ein Gutachten des örtlich zuständigen Beauftragten des Reichsportführers einzuholen.

2. Vereine, die den Sport gewerbsmäßig betreiben (Berufssport).

#### § 8. Für sportliche Zwecke benutzter Grundbesitz.

- (1) Als für sportliche Zwecke benutzter Grundbesitz sind solche Anlagen (Plätze un Räume) anzusehen, die für die körperliche Ertüchtigung des Volks durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) benutzt werden und für diese Zwecke besonder hergerichtet sind (sportliche Anlagen).

Gr.R. 21. Mitbefreiung überschüssiger Flächen von Sportgrundstücken.

Was den Umfang der Befreiung des Grundbesitzes von Sportvereinen anlangt, so ist zu bedenken, daß zu jedem derartigen Grundstück kleinere Flächen gehören, die nicht unmittelbar für die sportlichen Zwecke benutzt werden. Soweit solche Flächen das übliche Maß nicht überschreiten ist von ihrer Heranziehung abzusehen. Das gilt auch dann, wenn auf ihnen bei Wettspielen Zuschauer zu stehen pflegen (Beispiel: die Geländestreifen an den Seiten von Fußballplätzen). D gegen sind besonders große derartige Flächen mit oder ohne Tribünenaufbauten heranzuziehen.

- (2) Zu den sportlichen Anlagen (Absatz 1) rechnen auch Unterrichts- und Schulungsräume, Übernachtungsräume für Trainingsmannschaften, Umkleide-, Bade-, Dusch- und Waschräume sowie Räume zur Aufbewahrung des Sportgeräts, auch wenn sie für diesen Zweck an Vereinsmitglieder ganz oder teilweise vermietet sind. **Zu den sportlichen Anlagen gehören ferner Unterkunfts- und Schutzhütten von Bergsteiger-, Ski- und Wandervereinen.**

Gr.R. 21. In der Aufzählung der Räume, die zu den sportlichen Anlagen zu rechnen sind, sind die Worte „Räume zur Aufbewahrung des Sportgeräts“ von den vorhergehenden abgehoben; das kommt durch das Wort „sowie“ zum Ausdruck. Der Nebenatz „auch wenn sie für diesen Zweck an Vereinsmitglieder ganz oder teilweise vermietet sind“ gilt also nur für Räume zur Aufbewahrung des Sportgeräts.

Wegen der Unterkunfts- und Schutzhütten Hinweis auf die Ausführung in Ziffer 23, Abs. 2 der Gr.R.

- (3) Zu den sportlichen Anlagen rechnen insbesondere solche Räume nicht, die der Erholung oder der Geselligkeit dienen.

Gr.R. 23 (1) Nach § 8 Abs. 3 GrStDDO. sind Räume, die der Erholung oder der Geselligkeit dienen, nicht zu den sportlichen Anlagen zu rechnen; die Befreiung erstreckt sich also nicht auf sie. Bei der Anwendung dieser Vorschrift darf nicht kleinlich verfahren werden. Gegen die Befreiung kleinerer, einfach ausgestatteter Räume, die der Erfrischung der Sporttreibenden dienen, bestehen keine Bedenken.

(2) In Unterkunfts- und Schutzhütten von Bergsteiger-, Ski- und Wandervereinen sind die Übernachtungsräume, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt sind, schlechthin befreit. Bedingung ist, daß die Hütten lediglich den Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen zur Verfügung stehen. Können die Hütten auch von anderen Personen benutzt werden, so ist die Vorschrift des § 8 Abs. 2 GrStDDO. nicht anwendbar. **Wir erklären uns jedoch damit einverstanden, daß die Bestimmung auch auf die Übernachtungsräume in solchen Unterkunfts- und Schutzhütten derartiger Vereine angewandt wird, die auch von Nichtmitgliedern benutzt werden können. Voraussetzung ist dabei, daß die Hütten nicht im Wettbewerb mit dem privaten Waffstättengewerbe stehen (Beispiel: Die Hütte einer deutschen Sektion des Deutschen und Österreichischen — jetzt Deutschen — Alpenvereins, wenn sich in der näheren und weiteren Umgebung ein Gasthof nicht befindet.**

- (4) Werkstatträume gehören nur dann zu den sportlichen Anlagen, wenn in ihnen lediglich Arbeiten an den Sportgeräten des Vereins oder seiner Mitglieder vorgenommen werden und sich die Arbeiten auf die laufende Instandhaltung beschränken.

Gr.R. 24. Zu dieser Vorschrift ist hervorzuheben, daß die Werkstatträume nur dann zu den sportlichen Anlagen gehören, wenn sich die Arbeiten auf die laufenden Instandhaltungen beschränken. Soweit in ihnen Instandsetzungen vorgenommen werden, ist Steuerfreiheit grundsätzlich nicht gegeben. Die Vorschrift darf jedoch nicht kleinlich angewendet werden. Gelegentliche kleine Instandsetzungsarbeiten sollen für die Befreiung derartiger Räume nicht schädlich sein.

Die Sportgemeinschaft muß **Eigentümerin** des Grundstückes bzw. Gebäudes sein, sei es rechtlich, sei es im Sinne des § 11 des Steueranpassungsgesetzes wirtschaftlich. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn das Grundstück einer gemäß Grundsteuergesetz begünstigten Körperschaft des öffentlichen Rechts, bspw. dem Reich, einem Land, einer Gemeinde, der Reichsbahn, gehört und diese es der Sportgemeinschaft zur Verwendung als sportliche Anlage entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung stellt.

### Steuerpflicht bei Benützung zu Wohnzwecken (§ 5 GrStG).

Grundbesitz, der Wohnzwecken dient, ist nicht als für einen der nach § 4 begünstigten Zwecke benutzt anzusehen. Den begünstigten Zwecken dienen jedoch und sind deshalb unter den Voraussetzungen des § 4 befreit: 1—3.

4. Räume, in denen sich Personen für die Erfüllung der begünstigten Zwecke ständig bereithalten müssen (Bereitschaftsräume) wenn sie nicht zugleich die Wohnung des Inhabers darstellen.

### Ergänzungen zu § 4 und 5 GrStG.

Die Befreiung tritt nur ein, wenn der Steuergegenstand für die im § 4 bezeichneten Zwecke unmittelbar benutzt wird. Dient der Steuergegenstand auch anderen

Zwecken und wird für die steuerbegünstigten Zwecke ein räumlich abgegrenzter Teil benutzt, so ist nur dieser Teil befreit.

Dient der Steuergegenstand oder ein Teil des Steuergegenstandes sowohl steuerbegünstigten als auch anderen Zwecken, ohne daß eine räumliche Abgrenzung für die verschiedenen Zwecke möglich ist, so ist der Steuergegenstand oder der Teil nur befreit, wenn die steuerbegünstigten Zwecke überwiegen.

### Steuerschuldner § 7.

(1) Schuldner der Grundsteuer ist:

1. der Eigentümer oder, wenn der Steuergegenstand ein grundstücksgleiches Recht ist, der Berechtigte,
2. wenn die Betriebsmittel oder Gebäude eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs § 3, Ziffer 1) einem anderen als dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören, der Eigentümer des Grund und Bodens für den gesamten Betrieb,
3. im Fall des Erbbaurechts oder des Erbpachtrechts der Berechtigte für den Grund und Boden und, wenn dieser bebaut ist, auch für die darauf stehenden Gebäude

(2) Gehört der Steuergegenstand mehreren, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Ist der Steuergegenstand bei der Feststellung des Einheitswertes (§ 10) auf Grund des § 11 des Steueranpassungsgesetzes einem anderen als dem Eigentümer (bei grundstücksgleichen Rechten: einem anderen als dem Berechtigten) zugerechnet worden, so ist der andere an Stelle des Eigentümers (Berechtigten) Steuerschuldner im Sinn der Absätze 1 und 2.

### Maßgebender Wert (§ 10).

Für die Besteuerung ist der Einheitswert maßgebend, der nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes für den Steuergegenstand festgestellt worden ist.

**Steuermessbetrag (§ 11).** Bei der Berechnung der Grundsteuer ist von einem Steuermessbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Tausendfachen (Steuermesszahl) auf den Einheitswert (§ 10) zu ermitteln.

### Steuermesszahl (§ 12).

- (1) Die allgemeine Steuermesszahl beträgt 10 vom Tausend.
- (2) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern für einzelne Gruppen von Steuergegenständen niedrigere Messzahlen bestimmen.

### Hauptveranlagung (§ 13).

- (1) Die Steuermessbeträge werden im Anschluß an die Hauptfeststellung der Einheitswerte (§ 21 des Reichsbewertungsgesetzes) allgemein festgesetzt (Hauptveranlagung).
- (2) Der Hauptveranlagung wird der Einheitswert zugrunde gelegt, der auf den Hauptfeststellungszeitpunkt (§ 21 Absatz 2 des Reichsbewertungsgesetzes) festgestellt worden ist. Entsprechendes gilt für die anderen im Einheitswertbescheid getroffenen Feststellungen.
- (3) Die Hauptveranlagung gilt vom Rechnungsjahr an, das fünf Vierteljahre nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt beginnt.

### Hebesatz (§ 21).

- (1) Die Grundsteuer wird für das Rechnungsjahr festgesetzt. Der Jahresbetrag der Steuer wird nach einem Hundertsatz des Steuermessbetrags (§ 11) oder des auf die

Gemeinde entfallenden Teils des Steuermeßbetrags (§§ 17 bis 19) berechnet (Hebefuß). Der Hebefuß wird von der Gemeinde festgesetzt.

- (2) Der Hebefuß muß für alle in der Gemeinde gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (§ 3 Ziffer 1) einheitlich sein; das gleiche gilt von dem Hebefuß für die in der Gemeinde gelegenen Grundstücke (§ 3 Ziffer 2). Jedoch kann der Hebefuß für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe von dem Hebefuß für die Grundstücke abweichen; der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen können bestimmen, in welchem Verhältnis die Hebefüße zueinander stehen müssen.

### Steuermeßzahlen (§ 28 der GrStDDO. 1937).

#### a) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben betragen die Steuermeßzahlen:

1. für die ersten angefangenen oder vollen 10.000 Reichsmark des Einheitswerts 8 vom Tausend.
2. für den Rest des Einheitswerts 10 vom Tausend.

#### b) Bebaute Grundstücke (§ 29).

Abstufung der Steuermeßzahlen.

Für bebaute Grundstücke gelten die folgenden Steuermeßzahlen:

Grundstücksgruppen bzw. Wertgruppen	Gemeindegruppen		
	a bis 25.000 Einwohner	b über 25.000 bis 1.000.000 Einwohner	c über 1.000.000 Einwohner
	vom Tausend	vom Tausend	vom Tausend
I. Altbauten (bei Einfamilienhäusern nur für den Teil des Einheitswerts, der 30.000 RM übersteigt)	10	10	10
II. Einfamilienhäuser der Altbauten für die ersten angefangenen oder vollen 30.000 RM des Einheitswerts	10	8	6
III. Neubauten (bei Einfamilienhäusern nur für den Teil des Einheitswerts, der 30.000 RM übersteigt)	8	7	6
IV. Einfamilienhäuser der Neubauten für die ersten angefangenen oder vollen 30.000 RM des Einheitswerts	8	6	5

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsarbeitsministers für Gemeinden von mehr als 500.000, jedoch nicht mehr als 1.000.000 Einwohnern auf Antrag des Bürger-

meisters für die Gruppen II, III und IV andere Meßzahlen als die für die Gemeindegruppe b bestimmten festzusetzen. Diese Meßzahlen müssen spätestens innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren in Stufen auf die für die Gemeindegruppe b bestimmten Meßzahlen zurückgeführt werden.

#### c) Unbebaute Grundstücke (§ 33 der GrStDDO. 1937).

Für unbebaute Grundstücke beträgt die Steuermeßzahl einheitlich 10 vom Tausend. Altbauten, Neubauten (§ 31 der GrStDDO. 1937).

- (1) Zu den Altbauten (§ 29 I und II) gehören die Grundstücke, deren Gebäude bis zum 31. März 1924 bezugsfertig geworden sind.
- (2) Zu den Neubauten (§ 29 III und IV) gehören die Grundstücke, deren Gebäude nach dem 31. März 1924 bezugsfertig geworden sind.
- (3) Ob auf ein Grundstück, auf dem sich sowohl Altbauten als auch Neubauten befinden, die Steuermeßzahl für Altbauten oder die Meßzahl für Neubauten anzuwenden ist, ist danach zu entscheiden, welcher Teil wertmäßig überwiegt.
- (4) Für die Frage, ob ein Gebäude bis zum oder nach dem 31. März 1924 bezugsfertig geworden ist, ist die Entscheidung zu übernehmen, die zuletzt für die bisherige Grundsteuer maßgebend gewesen ist.

**Naturschutzgebiete:** Das Reichsnaturschutzgesetz v. 26. Juni 1935, RGBl. I, S. 821 und die Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes v. 31. Oktober 1935, RGBl. I, S. 1275 sind seit 17. Februar 1939 auch im Alpenland in Kraft (VO. v. 10. Februar 1939, RGBl. I, S. 217).

§ 25 Abs. 2 des Gesetzes bestimmt: Flächen, die aus Gründen des Naturschutzes nutzungs- und ertragsfrei bleiben, unterliegen nicht der Grundsteuer.

§ 19 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes bestimmt: Für Flächen, deren Nutzen und Ertrag aus Gründen des Naturschutzes erheblich gemindert wird, ist die Grundsteuer entsprechend herabzusetzen.

### Für den DAD zu beachten.

Erhält eine Sportgemeinschaft vom Finanzamt einen Steuermeßbescheid, so bedeutet dies, daß das Finanzamt eine Befreiung nicht oder nur teilweise als gegeben erachtet. Die Gemeinschaft muß daher bereits gegen diesen Meßbescheid in der gesetzlichen Frist von 1 Monat Einspruch erheben.

Für den DAD sind hier zwei inzwischen ergangene Entscheidungen sehr beachtlich, die am besten Einblick in die Rechtslage gewähren, wie sie sich aus den Besonderheiten der AD-Schutzhäuser ergibt.

Es scheint allerdings, daß die jüngere — an erster Stelle abgedruckte — Entscheidung des RStG. als diejenige der höheren Instanz stärkere Beachtung findet als die ältere Entscheidung des Finanzgerichtes München, die an zweiter Stelle wiedergegeben ist. Doch darf dies keinen Zweifel abhalten, seine andersgelagerten Verhältnisse zu prüfen und darzulegen, da ja die Entscheidung des RStG. vom 25. Juli 1940 auf wesentlich anderen Umständen und Voraussetzungen aufbaut, als sie bei den AD-Hütten gegenüber den Hütten im Schwarzwald gegeben sind.

**798. RStG. v. 25. Juli 1940 III/81/40. Steuerbegünstigte Räume in einer Unterkunfthütte. — § 4 Ziffer 4, § 6, Absatz 2 GrStG. —**

Der beschwerdeführende Hausverein, dessen Mitglieder durchweg anerkannte Sportvereine sind, besitzt ein Unterkunfthaus im Schwarzwald und beansprucht für das Grundstück, das dem Ski- und Wandersport diene, völlige Steuerfreiheit gemäß § 4, Ziffer 4 GrStG. Das SA. hat für die Skiablage und 2 Unterkunfträume, die Jugendherbergszwecken dienen, ein Sechstel des Einheitswerts als grundsteuerfrei anerkannt,

im übrigen die Steuerfreiheit nach eingehenden Erhebungen über die Benutzungsart der einzelnen Räume aus folgenden Gründen abgelehnt. Von den Besuchern des Hauses, in dem auch der verheiratete Pächter mit seinem aus 4 Personen bestehenden Personal wohnt und in dem im Jahr rund 40.000 RM Umsatz erzielt werden, gehörten im Winter etwa die Hälfte den Mitgliedsvereinen des Beschwerdeführers an, während im Sommer bei weitem andere Gäste überwiegen. Hinsichtlich der Unterkunft sei den Mitgliedern des Hausvereins eine Preisermäßigung eingeräumt, nicht jedoch für Verpflegung. Da jedermann als Gast — auch mit voller Pension — aufgenommen werde, und Einbett- und Zweibett-Zimmer vorhanden seien, stehe das Haus im Wettbewerb mit den privaten Gaststätten, von denen es  $\frac{3}{4}$  bzw.  $1\frac{1}{4}$  Wegstunden entfernt sei.

Der OStPräs. hat aus denselben Gründen eine weitergehende Steuerbefreiung verweigert. Insbesondere hat auch er festgestellt, daß das Haus, dessen Preise für Unterkunft und Verpflegung sowie für Pension denen in einfachen bis mittleren Gasthäusern im Schwarzwald entsprechen, im Wettbewerb mit privaten Unterkunfts- und Gasthäusern stehe, wenn auch die Übernachtungsgelegenheit im Unterkunftshaus etwas einfacher ist.

Die Rechtsbeschwerde führt zur Aufhebung der Dorentscheidung, da der für steuerbegünstigte Zwecke abgegrenzte Teil des Hauses (§ 6, Absatz 2 GrStG.) infolge Rechtsirrtums zu gering bemessen sein wird.

Die Bedingungen, unter denen für sportliche Zwecke benutzter Grundbesitz von der Grundsteuer befreit ist (§ 4, Ziffer 4 GrStG.), finden in den §§ 7 und 8 GrStDD. Sie sind weiter in den Ziffern 19 bis 24 GrR. erläutert. Nach § 6, Absatz 1 GrStG. tritt die Befreiung von der Grundsteuer nur ein, wenn der Steuergegenstand für die in § 4 bezeichneten Zwecke — hier den Zweck des Ski- und Wandersports — unmittelbar benutzt wird. Das ist bei dem von dem Pächter und seinen Angestellten bewohnten Räumen des Hauses sicher nicht der Fall, so daß diese nicht steuerbegünstigt sind. Die der Verpflegung dienenden Räume des Hauses können hier von jedermann benutzt werden; überwiegend dienen sie nicht sportlichen Zwecken. Da die Abgrenzung eines steuerbegünstigten Zwecken dienenden Teiles nicht möglich ist, kommt auch für sie eine Steuerbefreiung hier nicht in Frage (§ 6, Absatz 3 GrStG.). Nach § 23, Absatz 2 GrR. sollen die Übernachtungsräume in Unterkunftsstätten von Ski- und Wandervereinen befreit sein, wenn die Hütten lediglich den Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen zur Verfügung stehen. Da aber durch diese enge Abgrenzung der erstrebte Zweck der Begünstigung der Sportvereine nicht erreicht werden würde, haben die beteiligten Minister gemäß dem ihnen in § 4, Ziffer 4 GrStG. eingeräumten Bestimmungsrecht, daher für den RStG. bindend, sich mit einer Erweiterung der Begünstigung auf von Nichtmitgliedern benutzte Räume einverstanden erklärt, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Hütten nicht im Wettbewerb mit dem privaten Gaststättengewerbe stehen. Ob dies der Fall ist, wird oft schwierig zu beurteilen sein, da nicht nur die für die Übernachtung geforderten Preise, sondern auch die Einrichtung der Räume, der Kreis der Gäste und die Lage der Unterkunftsstätte zu berücksichtigen sind. Wenn auch die Feststellung des OStPräs., daß das Unterkunftshaus im Wettbewerb mit privaten Gasthäusern stehe, den Senat als Würdigung von Tatsachen bei der beschränkten Natur der Rechtsbeschwerde (§ 288 AO) binden würde, so läßt doch der Inhalt der Akten erkennen, daß hier die Abgrenzung der steuerbegünstigten Räume zu eng vorgenommen wurde. Als begünstigt sind neben der Skiablage lediglich die 2 Unterkunftsräume, die Jugendherbergszwecken dienen, angesehen. Darüber hinaus konnten undenklich die Räume, in denen sich die 53 Matratzenlager befinden, als solche angesehen werden, bei denen ein Wettbewerb mit privaten Gasthäusern nicht in Frage kommt; sie werden erfahrungsgemäß meist von minderbemittelten Sportlern und Übungsmannschaften benutzt. Weiter hält es der Senat für vertretbar, aus denselben Gründen die 2 Übernachtungsräume mit 6 und 10 Betten als steuerbegünstigt anzusehen. Derartige Massenunterkunftsräume pflegen von den privaten Gasthäusern regelmäßig nicht bereitgestellt zu werden; dort sind Zimmer mit höchstens 3 bis 4 Betten belegt. Die zugehörigen Wasch- und Duschräume wären dann ebenfalls zu den begünstigten Räumen

zu rechnen. In dem Umstand, daß der Beschwerdeführer selbst kein anerkannter Sportverein ist, sondern eine Gemeinschaft von anerkannten Sportvereinen, sieht der Senat keinen Grund, die teilweise zu gewährende Befreiung von der Grundsteuer zu verjagen (§ 1 StAnpG).

Hiernach war die Entscheidung aufzuheben und die nichtspruchreife Sache zur anderweitigen Entscheidung an das SA zurückzuverweisen, das nach weiterer Klärung des noch widerspruchsvollen Tatbestands die Abgrenzung der steuerbegünstigten Zwecken dienenden Räume nach vorstehenden Richtlinien vorzunehmen haben wird.

Für den DAD. ergibt sich darnach noch folgendes:

### 1. Hütten, die nur den Vereinsmitgliedern zugänglich sind

- a) sind, wenn unbewirtschaftet, regelmäßig steuerfrei.
- b) bei Bewirtschaftung: die dem Hüttenpächter für Wohnzwecke überlassenen Räume sind in der Regel steuerpflichtig, sowie die Küchen und Speiseräume, soweit es sich nicht um kleine, einfach ausgestattete Räume handelt.

### 2. Hütten, die auch Nichtmitgliedern zugänglich sind.

Steuerfrei bleiben Matratzenlager, Übernachtungsräume mit starker Belegung (5 und mehr Betten), Wasch-, Dusch- und Klosettanlagen, Skiablagen. Die Übernachtungsräume mit 1—4 Betten bleiben nur steuerfrei, wenn die Hütten nicht im Wettbewerb mit dem privaten Gastgewerbe stehen. Dies wird bei den Hütten des DAD. zu verneinen sein. Die Hütten liegen in Gegenden, in denen ein Wettbewerb mit privaten Gastwirtschaften kaum in Frage kommt. Allerdings kann der Wortlaut in Ziffer 23 der Richtlinien: „wenn sich in der näheren und weiteren Umgebung ein Gasthof nicht befindet“, bei einer Auslegung durch die Finanzämter zur Befreiung der Steuerpflicht für diese Räume führen.

In diesem Zusammenhang sei auf das Urteil des RStG v. 25. Juli 1940, III 81/40, verwiesen, das wegen seiner Bedeutung nachstehend abgedruckt ist. Es bleibt bei den besonderen Verhältnissen einzelner Hütten den Zweigen überlassen, weitere Befreiungsgründe rechtzeitig geltend zu machen (also bereits in der ersten Instanz).

Finanzgericht bei dem Oberfinanzpräsidenten München, 5. Kammer  
5C. V 15/1939.

In der Grundsteuerfache des Alpenvereins-Zweig München e. V., betr. das Watzmannhaus, hat auf die Berufung des Genannten gegen die Einspruchsentscheidung des Finanzamtes Berchtesgaden vom 4. April 1939 die 5. Kammer des Finanzgerichtes bei dem Oberfinanzpräsidenten München, in der Sitzung vom 19. Juli 1939, für Recht erkannt:

Unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und des Grundsteuermeßbescheides des Finanzamtes Berchtesgaden vom 29. Juni 1938 wird das Watzmannhaus des Alpenvereins-Zweiges München e. V. von der Grundsteuer freigestellt.

Die Kosten trägt das Reich.

Gründe:

Das Finanzamt Berchtesgaden hat bei der Grundsteuerhauptveranlagung 1938 den zum 1. Januar 1935 auf 62.400.— RM festgestellten Einheitswert des Watzmannhauses des Alpenvereins-Zweig München e. V. aufgeteilt in einen auf Beherbergungsräume entfallenden grundsteuerfreien Teilbetrag von 43.200.— RM und einen auf Wirtschaftsräume entfallenden grundsteuerpflichtigen Teilbetrag von 19.200.— RM. Demgemäß hat es mit Bescheid vom 29. Juni 1938 einen Grundsteuermeßbetrag von 192.— RM festgesetzt. Im Einspruchsverfahren hat es auch die Gastwirtschafts-(Erfrischungs-)räume freigestellt, im übrigen aber den Einspruch mit der Begründung abgewiesen, daß die übrigen Räume nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienen. Es handelt sich um

Wirtschaftsküche, Keller, Mullistall, Waschküche, Bügelzimmer, sonstige Nebenräume sowie die Wohnräume des Pächters und seines Personals. Einen wertmäßigen Teilbetrag des gesamten Einheitswertes hat das Finanzamt für diese für steuerpflichtig erklärten Räume nicht ausgehieben, sei es, um zunächst einmal die grundsätzliche Rechtsfrage zu klären, sei es in der offensichtlich irrümlichen Annahme, die erst nachträglich als steuerfrei anerkannten Erfrischungsräume seien bereits in dem im Steuermeßbescheid als steuerfrei ausgehiebenen Teil des Einheitswertes enthalten. Das vom Alpenverein mit der Angelegenheit befasste Reichsportamt hat sich mit der nunmehrigen Stellungnahme des Finanzamtes zufrieden gegeben. Der Alpenvereinszweig München e. V. aber will höchstens die Steuerpflichtigkeit der Wohnung der Wirtschaftspächterin und ihrer Angestellten anerkennen, obwohl sie ihre eigentliche Wohnung im Tal haben und auch während der etwa vier Monate beibehalten, in denen das Watzmannhaus bewirtschaftet wird und sie dort einige wenige dürftige Zimmer benützen, wegen der Nebenräume dagegen sieht er die Einspruchsentscheidung mit der Berufung an. Er hält es für nicht folgerichtig, die Übernachtungs- und Erfrischungsräume steuerfrei zu lassen, jene Räume hingegen, in denen die Speisen und Getränke zubereitet, die Bettwäsche gerichtet würden und die sonstigen Nebenräume, die doch nur den Zwecken der Hütte dienen, der Steuer zu unterwerfen. Alle vom Finanzamt für steuerpflichtig erklärten Räumlichkeiten dienen unmittelbar sportlichen Zwecken, da sie lediglich dazu da seien, den Sportzweck zu fördern. Es komme für den Begriff der Unmittelbarkeit nicht darauf an, ob die Sporttreibenden die betreffenden Räume selbst betreten oder nicht. **Die Berufung ist zulässig und begründet.**

Nach § 4, Ziff. 4 des Grundsteuergesetzes ist grundsteuerfrei der Grundbesitz eines anerkannten Sportvereins, der von ihm für sportliche Zwecke benutzt wird unter den in §§ 7, 8 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz 1937 und Ziff. 19—24 der Grundsteuerrichtlinien bestimmten Bedingungen. Daß der Berufungsführer ein „anerkannter Sportverein i. S. des § 7, Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz ist, ist unstrittig, desgl. daß er nicht unter die Ausnahmsvorschrift des § 7, Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz fällt. Als „für sportliche Zwecke benutzt“ sind für Leibesübungen benutzte und besonders hergerichtete Plätze und Räume anzusehen (§ 8, Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz); zu diesen sportlichen Anlagen“ gehören nach ausdrücklicher Vorschrift des § 8, Abs. 2, Satz 2 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz auch „Unterkunfts- und Schutzhütten von Bergsteiger- Ski- und Wandervereinen“. Da die von diesen Vereinen gepflegten Leibesübungen naturgemäß nicht in geschlossenen Räumen betrieben werden können, auch keine umfangreichen Sportgeräte benötigen, für deren Aufbewahrung die Hütten erforderlich wären, diese schließlich auch keine Unterrichts- und Schulungsräume enthalten, bedeutet die Zurechnung der Hütten zu den „sportlichen Anlagen“ unzweifelhaft eine Erweiterung des in § 8, Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz gegebenen Begriffe der „sportlichen Anlage“ einerseits, wie auch eine Einschränkung des in § 6, Abs. 1 des Grundsteuergesetzes aufgestellten Erfordernisses der Unmittelbarkeit der Benutzung für den steuerbegünstigten Zweck andererseits. Denn indem die Berghütte den Bergsteigern als **Stützpunkt** für ihre Bergfahrten dient (Ziff. 11 1 der Tölzer Richtlinien des Alpenvereins in der Stuttgarter Fassung 1937), wird sie nicht unmittelbar für Leibesübungen benutzt, sondern nur mittelbar, indem sie diese durch die Gelegenheit zum Ausruhen vor- und nachher, zum Abwarten günstiger Witterung u. dergl. erleichtert und mitunter überhaupt erst ermöglicht. Dann aber kann die Gleichstellung einer Unterkunfthütte mit einer „sportlichen Anlage“ nur einen Sinn haben, wenn man sie insgesamt, in vollem Umfang, von der Steuer freiläßt. Denn da die gesamten Bedingungen der Steuerfreiheit nicht zwischen bewirtschafteten und unbewirtschafteten Hütten unterscheiden, liegt es auf der Hand, daß in einer bewirtschafteten Hütte Beherbergung und Verpflegung gleichwertige Teile der Unterkunft bilden und man nicht sagen kann, das eine diene dem begünstigten Zweck des Bergsteigens unmittelbarer als das andere. Wollte man daraus, daß es auch Selbstvergifter gibt, auf die Unnötigkeit einer Hüttenverpflegung schließen, so

könnte man mit ebensoviel Recht die Unnötigkeit der Hüttenübernachtung mit einem Hinweis auf die Seltner begründen. Zudem sind kleinere, einfach ausgestattete Erfrischungsräume, wie sie in den Alpenvereinshütten üblich sind, ausdrücklich durch Ziff. 23, Abs. 1 der Grundsteuerrichtlinien als steuerfrei anerkannt. Da aber Verpflegungsräume ohne die für die Aufbewahrung und Zubereitung der Lebensmittel erforderlichen Keller und Küche sowie den Stall für das die Lebensmittel zur Hütte schaffende Maultier und Übernachtungsräume ohne die für die Herrichtung der Bettwäsche erforderlichen Waschküche und Bügelräume ihren Zweck verfehlen, würde die Volksanschauung jedenfalls die Besteuerung der Nebenräume bei Freistellung der Haupträume nicht verstehen (§ 1, Abs. 2 Steueranpassungsgesetz). Es leuchtet auch nicht ein, daß eine Hütte, die den Bergsteiger bei Erreichung seines sportlichen Zieles möglichst vollkommen unterstützt, grundsteuerlich schlechter behandelt werden soll als eine andere, die in weniger vollkommener Weise für ihn sorgt. Aus diesen Erwägungen heraus kommt das Finanzgericht dazu, bei den Hütten des Bergsports auch die Räume als unmittelbar sportlichen Zwecken dienend anzusehen, in denen die Verpflegung für den Bergsteiger zubereitet, die Wäsche für das Nachtlager hergerichtet und schließlich das Maultier untergebracht wird, das die Lebensmittel und Heizstoffe zur Hütte befördert. Die Verhältnisse liegen hier völlig anders als bei Grundbesitz von Vereinen, die andere Sportarten treiben.

Ziff. 23, Abs. 2 der Grundsteuerrichtlinien steht dieser Auffassung des Finanzgerichtes nicht entgegen. Aus der Freistellung der Übernachtungsräume folgt, daß das Wort „nur“ heißt, nicht etwa die Steuerpflicht aller übrigen Räume. Die Richtlinien stellen vielmehr lediglich klar, was Verwaltung und Rechtsprechung bei verständiger Auslegung der Befreiungsvorschrift ohnehin ausgesprochen hätten, daß nämlich Übernachtungsräume in Schutzhütten nicht der „Erholung“ im Sinne des § 6, Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz dienen und daß sie nicht nur bei Benutzung durch Trainingsmannschaften (§ 8, Abs. 1, Satz 1) sondern „schlechtbin“ befreit sind. Diese Begünstigung der Übernachtungsräume in Unterkunfthütten soll allerdings grundsätzlich nur solchen Hütten zugute kommen, die lediglich den Vereinsmitgliedern und ihren Angehörigen zur Verfügung stehen. Sie soll aber auch auf solchen Hütten Anwendung finden, die — wie die Alpenvereinshütten (Ziff. 11 3, Tölzer Richtlinien) — auch Nichtmitgliedern offen stehen, vorausgesetzt, daß ein Wettbewerb dieser Hütten mit dem Gaststättengewerbe nicht in Frage kommt. Diese Voraussetzung ist beim Watzmannhaus erfüllt, da sich in weitester Umgebung desselben kein Gasthof befindet.

Räume für gesellige Veranstaltungen i. S. des § 8, Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz sind im Watzmannhaus nicht vorhanden. Für eine Besteuerung blieben sonach höchstens die von der Bewirtschafterin und ihren Angestellten als Wohnräume benützten Grundstücksteile übrig. Diese sind, — wie gerichtsbekannt ist — in den Alpenvereinshütten regelmäßig im Verhältnis zu Umfang des Gesamtgrundstückes so unwesentlich, daß von ihrer Heranziehung abgesehen werden kann (Ziff. 21 der Grundsteuerrichtlinien).

Da das Finanzgericht der hier aufgeworfenen Streitfrage grundsätzliche Bedeutung beigemessen hat, ist die Rechtsbeschwerde ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zulässig (§ 286, Abs. 1 der Reichsabgabenordnung).

## Veröffentlichungen des DAV.

Die Bestellungen der Mitglieder können erfolgen gegen Vorzeigen des gültigen Ausweises, Angabe der Mitgliedsnummer und des Zweiges

1. durch den Buchhandel,
2. durch den Verlag Brückmann, München, Nymphenburgerstr. 86,
3. über die Zweigvereine.

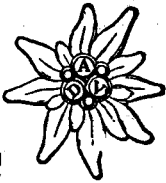
	für Mit- glieder RM	für Nicht- mitglieder RM
<b>Der Bergsteiger</b> , Monatschrift einschl. „Mitteilungen des DAV.“:		
Jahresabonnement einschl. Bezugsgebühr	4,80	7,20
Einzelheft	—,60	—,80
<b>Mitteilungen</b> (bis einschl. Jahrgang 1938)		
Einzelheft	—,15	—,20
Jahrgang	.180	2,25
Mitteilungen ab 1. Januar 1939		
Jährlich 12 Hefte einschl. Bezugsgebühr	—,80	
Einzelhefte (plus 10 Pf. Bezugsgebühr)	—,10	—,15
<b>Zeitschrift des DAV.</b> (Jahrbuch)		
1916, kart.	1,20	1,50
1918, kart.	2,60	3,25
1919, kart.	—,80	1,—
1920, kart.	2,60	3,25
1921, 1922, 1923, kart. je	—,80	1,—
1924, gebunden	—,80	1,—
1925, gebunden	1,80	2,25
1926, gebunden	1,80	2,25
1927, gebunden	2,60	3,25
1929, gebunden	1,80	2,25
1931, gebunden	2,60	3,25
1935, 1936, gebunden	3,60	4,50
1937, gebunden	4,40	5,50
1938, gebunden	4,40	5,50
1939, gebunden	4,40	5,50
(Die übrigen Jahrgänge sind vergriffen.)		
<b>Hellmich, Tiere der Alpen</b> (Ein Wegweiser für Bergsteiger)		
Leinen	2,80	3,50
kartonierte	2,25	2,80
<b>Naturschutzmerkbuch</b> , gebunden	1,—	1,20
<b>Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge</b>		
2. Aufl., 1925, gebunden	—,80	1,—
<b>Bergführerlehrbuch</b> , gebunden	10,—	12,50
<b>Bücherverzeichnis der A.-D.-Bücherei</b>		
1927, gebunden	4,80	6,—
<b>Nachtrag zum Bücherverzeichnis der A.D.-Bücherei bis 1930</b> , erschienen 1939, gebunden	4,—	5,60
<b>Alpine Bibliographie</b> für die Jahre 1931 bis 1937 je Jahrgang	2,—	3,50



# Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband  
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 10/11/12

Innsbruck, 25. März 1941

20. Jahr

## Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Verschärfte Hütten-  
vorschriften

Kurtaxen

Satzungsänderungen  
der Zweige

Rahmensätze

## Schrifttafel.

bis haben zu erfolgen:

31. März 1941: Gültigkeitsablauf der Jahresmarke 1940/41 (rot).
31. März 1941: Einsendung der Saldo-bestaätigungskarten für den Abschluß 1940/41 an den DA.
1. April 1941: Bekanntgabe der vor der Sommerreisezeit stattfindenden Bergführertage an den DA.
1. April 1941: Anträge an den DA. auf Erklärung von AD.-Hütten zu Ferienheimen im Sommer 1941.
3. April 1941: Meldungen zur Lehrwart-Ausbildung im Winterbergsteigen (B 2) an den DA. (17.—30. April 1941).
30. April 1941: Bericht der Zweige an den DA. über die Betriebsführung der im Winter 1940/41 zu Skiheimen erklärten Hütten.

bis haben zu erfolgen:

30. April 1941: Einsendung der Jahresberichtsbogen 19 40/4
1. Mai 1941: Gesuche um Beihilfen für hochwertige Sommerbergfahrten von Mitgliedern.
1. Mai 1941: Gesuche um Beihilfen für Sommer - Einführungs - Bergfahrten von Mitgliedern.
1. Mai 1941: Gesuche um Beihilfen für hochwertige Sommerbergfahrten von Jungmannen.
1. Mai 1941: Gesuche um Beihilfen für Sommer - Einführungs - Bergfahrten von Jungmannen.
1. Mai 1941: Einfindung der Lebensbestätigungen der Führer-Rentner an den DA.
1. Mai 1941: Einzahlung der Mitgliederbeiträge 1941/42 an den DA.
15. Mai 1941: Gesuche um Beihilfen für Sommerfahrten der Jugend-, bzw. HJ.-Bergfahrtengruppen an den DA.
15. Mai 1941: Anträge zur HD. an den Vereinsführer durch die Zweigvereine.
30. Juni 1941: Letzte Frist zur Zahlung der Beiträge an den DA.
30. Juni 1941: Stichtag für Stimmvollmachten für eine etwaige HD.
1. Juli 1941: Gesuche um Vortragsbeihilfen für Winter 1941/42.
1. Juli 1941: Bestellung der Zeitschrift 1941 beim DA.
1. Juli 1941: Bestellung von Winterwegzeichen für 1941/42 beim DA.
9. Juli 1941: Meldungen zur Ausbildung von Sommer-Fahrtenleiterinnen an DA. (28. 7.—8. 8. 1941).



bis haben zu erfolgen:

31. Juli 1941: Meldungen zur 1. Lehrwartausbildung im Felsklettern an den DA. (17.—23. 8. 1941).

6. August 1941: Meldungen zur 1. Lehrwartausbildung beim Bergsteigen in Eis und Urgefstein an den DA. (24.—30. 8. 1941).

bis haben zu erfolgen:

13. August 1941: Meldungen zur 2. Lehrwartausbildung im Felsklettern an den DA. (31. 8.—6. 9. 1941).

21. August 1941: Meldungen zur 2. Lehrwartausbildung für Bergsteigen in Eis und Urgefstein an den DA. (7.—13. 9. 1941).

## Verstärkte Hüttenvorschriften.

Der Winter 1940/41 hat allen in Betrieb befindlichen Hütten ungeahnten Zustrom gebracht. Er ist nicht immer im Sinne des DAV., denn nicht wenige Hüttenbesucher gehören solchen Kreisen an, die nur die Überfüllung der Talgaststätten zum Aufenthalt auf den Hütten veranlaßt. Sie bringen außer dem ungewöhnlichen Gepäck auch sonstige Anforderungen und Gepflogenheiten mit, für die auf den Schutzhütten des DAV. nicht Raum ist.

Die Vereinsführung des DAV. sieht sich daher genötigt, mit allen Mitteln und mit allem Nachdruck darüber zu wachen, daß die **Unterkünfte des Alpenvereins, von Bergsteigern als Heime der Bergsteiger und Pflegetätten bergsteigerischen Geistes** erbaut, dieser Grundbestimmung nicht entzogen und durch Masseneinbruch von Nichtbergsteigern ihr nicht entfremdet werden. Sie stellt aus freien Stücken die AD.-Hütten Allen zur Verfügung, muß aber von Allen die Berücksichtigung der für diese Hütten geltenden Grundsätze unnachlässig verlangen. Sie ruft zur verständnisvollen Mitarbeit und zur Reinerhaltung der wahren Ziele und Zwecke des Vereins alle Bergsteiger, alle AD.-Zweige und vor allem alle Hüttenbewirtschafter auf.

Zugleich wird für alle Schutzhütten des DAV. ohne jede Ausnahme folgendes mit sofortiger Wirkung für verbindlich erklärt:

1. Die Tölzer Richtlinien (Stuttgarter Fassung) müssen auf jeder Schutzhütte für jeden Besucher leicht erreichbar vorhanden sein. Sie gelten ausnahmslos für alle allgemein zugänglichen Unterkünfte des DAV. — Einschränkung ihrer Bestimmungen ist nur auf Ski- und Ferienheimen gemäß der für sie gültigen besonderen Hüttenordnung zulässig.

2. Grundsätzlich hat das Mitglied gemäß der Hüttenordnung den unbedingtten Vorzug vor dem Nichtmitglied.

Mehrtägiger Aufenthalt ist bei Platzmangel nur zur Ausführung von Bergbesteigungen oder zu wissenschaftlichen Zwecken gestattet.

3. Ab 21 Uhr ist jeder Lärm verboten. Um 22 Uhr müssen in den Gasträumen alle Lichter gelöscht werden und muß in der Hütte völlige Ruhe herrschen.

Ab 21.30 Uhr darf in der Hütte kein alkoholisches Getränk mehr verabreicht werden.

Der Verkauf von Schaumweinen ist überhaupt grundsätzlich untersagt.

4. Mitglieder, die aus Platzmangel in den Gasträumen nächtigen müssen, können verlangen, daß diese schon ab 21 Uhr für sie freigemacht werden.

5. Mechanische Musikinstrumente sind in der Hütte und deren nächster Umgebung verboten.

- Den Anordnungen des Hüttenbewirtschafters ist unbedingt Folge zu leisten — er nimmt die Hausherrnrechte wahr.
- Der Hüttenbewirtschafter haftet nach seinem Vertrag für die strengste Einhaltung dieser Bestimmungen.
- Gegen den Hüttenbewirtschafter, der Verstöße gegen die Vorschriften der Hüttenordnung duldet, muß der hüttenbesitzende Zweig mit sofortiger Vertragsauflösung oder mit einem Strafgehalt von mindestens RM 500.— vorgehen.**
- Der Hüttenbewirtschafter hat gegen Besucher, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, das Recht des sofortigen Verweises von der Hütte — bei Mitgliedern außerdem zum Antrag auf Ausschluß aus dem DAV.

Die Zweige sind dringend verpflichtet, die Beobachtung dieser Anordnungen durch verlässliche Zweigmitglieder möglichst häufig (Ostern!) zu überwachen.

Zur raschen Bekanntmachung und Durchführung obiger Weisung für die Zweige. Anordnungen gehen den hüttenbesitzenden Zweigen zu:

- je Hütte wenigstens 2 Stück kartonierte Anschläge der Punkte 1—9 zur Anbringung in den Gasträumen.
- zur Anbringung an der **Türe jedes Schlafrumes** nicht kartonierte Anschläge in genügender Anzahl.
- je Hütte 2 kart. Ausfertigungen der Tölzer Richtlinien (Stuttg. Fassung) für die Gasträume.
- ein Empfangs- und Bestätigungsschein für jeden Hüttenbewirtschafter, den dieser **sofort** unterfertigt an die Vereinsführung einsenden muß.

Die hüttenbesitzenden Zweige sind gebeten, diese Druckfachen sofort an alle dzt. bewirtschafteten Hütten weiterzuleiten, an die anderen zeitgerecht vor ihrer Inbetriebnahme.

## Hüttenbetrieb.

Die Hüttenwarte müssen die Hüttenbewirtschafter **sofort** darauf aufmerksam machen, daß die roten Jahresmarken 1940 mit 31. März 1941 ihre Gültigkeit verlieren und nicht verlängert werden. Ab 1. April 1941 hat nur der Inhaber des Ausweises mit der neuen Jahresmarke (gelb) Anspruch auf Mitgliederbegünstigung, also insbesondere auch zu Ostern 1941!

Die Gepflogenheit vieler Hüttenbesucher, sich ihr Gepäck durch den Hüttenbewirtschafter auf die Schutzhütte liefern zu lassen, nimmt immer mehr über Hand. Hierzu macht die Vereinsführung auf folgendes aufmerksam:

- Auf den meisten Schutzhütten herrscht empfindlicher Trägermangel. Infolgedessen muß jede zusätzliche Belastung des geringen vorhandenen Personals, insbesondere der Träger, abgelehnt werden.
- In allererster Linie müssen die Träger für die klaglose und vollständige Versorgung der Schutzhütte mit Lebensmitteln und Brennstoff eingesezt werden. Dieses Erfordernis geht allen anderen voraus.
- Die hüttenbesitzenden Zweige sind gebeten, entsprechende Anweisungen an ihre Hüttenbewirtschafter zu geben.
- Anläßlich von Zweigvereinsversammlungen, Rundschreiben und in den Nachrichtenblättern der Zweige sind die Mitglieder darauf aufmerksam zu machen, daß sie keinen Anspruch darauf haben und nicht damit rechnen können, daß ihr Gepäck durch den Hüttenbewirtschafter auf die Hütte geliefert wird. Es muß daher allen



Hüttenbesuchern im eigenen Interesse dringend empfohlen werden, ihr Gepäck auf das unbedingt erforderliche und von ihnen selbst tragbare Ausmaß zu beschränken.

### Hüttenbegünstigung für Wehrmachtsangehörige. Zusammenfassung.

Um Unklarheiten über die Behandlung von Wehrmachtsangehörigen auf Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins zu beseitigen, werden im Nachstehenden nochmals alle derzeit gültigen Bestimmungen hierüber zusammengefaßt:

1. **Begünstigt werden:** Wehrmachtsangehörige aller Wehrmachtsteile einschließlich der Waffen-**H**, die sich durch Soldbuch, Truppenausweis oder Dienstbefehl ausweisen.
2. Die Begünstigung ist unabhängig vom Tragen der Uniform. Sie kann auch von Urlaubern in Zivilkleidung beansprucht werden.
3. Die Begünstigung gilt für Wehrmachtsangehörige in und außer Dienst.
4. Die **Begünstigung umfaßt nur: Mitgliedergebühren** bei Benützung von Matrazenlagern und bei Beanspruchung des Bergsteigeressens.
5. Die **Begünstigung umfaßt nicht** das Recht der Vorausbestellung von Schlafplätzen und nicht das nur den Mitgliedern zustehende Recht auf bevorzugte Lagerzuweisung. In dieser Hinsicht gelten Wehrmachtsangehörige als Nichtmitglieder.
6. Sämtliche Bestimmungen der **Hüttenordnung** und des Gebührentarifes **gelten in vollem Umfange** auch für Wehrmachtsangehörige ohne Rücksicht darauf, ob sich diese dienstlich oder außerdienstlich auf der Hütte befinden. Dies gilt insbesondere auch für die Einhaltung der Hüttenruhe, Verwendung von Musikinstrumenten u. dgl.
7. Wehrmachtsangehörigen steht auf den Hütten nur auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht kein Hausherrenrecht zu.
8. Bei Überfüllung von Schutzhütten haben nach der Hüttenordnung Bergsteiger, die Bergfahrten ausführen, den Vorzug vor allen anderen. Mitglieder haben ein Vorrrecht vor Nichtmitgliedern.

**Unterkunft für HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV:** Die Vereinsführung hat festgestellt, daß Hüttenwirtschafter in manchen Fällen die Anmeldungen der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. (Jugendgruppen der Zweige) grundsätzlich ablehnen und sich auf anderweitige Belegung der Hütten ausreden. Derartiges Verhalten der Hüttenwirtschafter läuft den Bestrebungen der Vereinsführung und der Zweige zuwider, das Jugendbergsteigen sowohl im Interesse der Gebirgstruppen der Wehrmacht als auch zur Erziehung bergsteigerischen Nachwuchses zu fördern. Anlaß zur ablehnenden Haltung der Hüttenbewirtschafter ist zweifellos die Tatsache, daß die Jugendgruppen den Hüttenwirtschaftern wenig Verdienst bringen. Die Vereinsführung bittet daher die hüttenbesitzenden Zweige, die Hüttenwirtschafter erneut auf ihre Verpflichtung hinzuweisen, HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. (Jugendgruppen der Zweige) auf den Hütten aufzunehmen, wenn der verfügbare Platz es nur irgend erlaubt. Eine willkürliche Beschränkung der Aufenthaltsdauer auf etwa 3 Tage ist ebenfalls nicht zulässig, sofern sich die Gruppe zur Durchführung von Bergfahrten oder im Rahmen eines vom Zweig genehmigten Lehrganges auf der Hütte aufhält.

**Alpenvereinsbergwacht — Schutzhüttenbenützung.** Den hüttenbesitzenden Zweigen wird in Erinnerung gebracht, daß die Männer der Bergwacht des Deutschen Alpenvereins, die sich mit ihrem Bergwacht-Ausweis und einem zusätzlichen auf der Hütte verbleibenden Dienstauftrag ausweisen, gemäß III, 2 C der Hüttenordnung von den Hütten Eintritts- und Nächtigungsgebühren befreit sind.

Ihren Brennstoffverbrauch auf nichtbewirtschafteten Hütten müssen sie vergüten.

In manchen Gebieten erfolgt zur Zeit die Neuauflage der **Gaststättenverzeichnis**. **Gaststättenverzeichnis**. **Gaststättenverzeichnis**. Hiefür gilt für Alpenvereins-Schutzhütten folgendes:

Die Aufnahme von Schutzhütten in das Verzeichnis ist unbedenklich. Dagegen dürfen irgendwelche Preisangaben für Verpflegung oder Unterkunft nicht gemacht werden.

Die einschlägigen Kolonnen sind auszufüllen mit folgendem Vermerk: „Nach den für Alpenvereins-Hütten gültigen Vorschriften.“

Die Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Sachgruppe Beherbergungsgewerbe, hat diesem Vorgang zugestimmt und alle ihre Unterabteilungen von Berlin aus in diesem Sinne angewiesen.

Aus Anlaß eines Sonderfalles müssen wir die Hüttenwarte **Hüttenbüchereien**. **Hüttenbüchereien**. **Hüttenbüchereien**. bitten, die Hüttenbüchereien hinsichtlich des politisch-weltanschaulichen Inhaltes nochmals einer Überprüfung zu unterziehen. Bücher, die der heutigen Weltanschauung nicht entsprechen und die vielleicht nur aus Nachlässigkeit bisher in den Büchereien verblieben, müssen unbedingt entfernt werden.

Um dem auf vielen Schutzhütten empfindlich fühlbaren Mangel **Hüttenverpflegung**. **Hüttenverpflegung**. **Hüttenverpflegung**. an Eiern abzuwehren, wird die Verwendung des Austauschstoffes „Plenora“, der bezugscheinfrei in den einschlägigen Geschäften zu erhalten ist, empfohlen.

Plenora wird in vielen Großbetrieben, Konditoreien usw. mit bestem Erfolg verwendet. Dasselbe gilt für den Ei-Austauschstoff auf Milchbasis „Milei“, für den auf Antrag die Vereinsführung Bezugscheine jeweils über 1 kg auszustellen in der Lage ist.

Alexius Roth, Stabsfeldwebel, Culln.

Georg Mödlhammer, Kaspernalpe, Zell/See.

Karl Birkelbauer, bis 15. April Schützbauernalm, Post Altenmarkt b. Weissenbach—St. Gallen/Enns, ab 15. April Steyr, O.D., Eisenstr. 24, ab 25. Mai Buchsteinhaus, Gstatterboden/Stm.

**Hüttenpacht suchen:**

in den hohen Tauern ist infolge eines Bauvorhabens der Reichsbahn in diesem Jahre **Die Rudolfschütte** ab 1. März für Bergsteiger nur beschränkt benützbar.

Es stehen höchstens 14 Matrazenlager zur Verfügung, **Betten keine**.

Der bisherige Pächter Karl Wurnisch sorgt für einfache Verpflegung. Die Hüttenordnung und sonstige Vorschriften des DAV. bleiben aufrecht.

## Hüttengebühren 1941.

Für das Jahr 1941 gelten die bisherigen Rahmensätze für Hüttengebühren. Sie werden im Nachstehenden abgedruckt.

Der Beauftragte für den Dierjahresplan, Reichskommissar für die Preisbildung, hat mit Bescheid vom 6. März 1941 RfDr VIII-426-1629 dieser Preisfestsetzung zugestimmt. Es sind demnach alle Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins berechtigt und verpflichtet, ihre Gebühren im Rahmen der nachstehend aufgeführten Sätze zu halten.

### Rahmensätze für Hüttengebühren 1941.

	Im Reichsgebiet	in Liechtenstein u. Schweiz
	RM	SSr
Bett mit Wäsche	1.— bis 1.60	1.— bis 1.50
Matrazenlager	—,40 „ —,70	—,40 „ —,80
Wäsche für Matrazenlager (vollständige Wäschebeistellung)	bis —,50	bis —,60
je Leintuch	„ —,25	„ —,30

	Im Reichsgebiet RM	in Liechtenstein u. Schweiz SSr
Notlager	— .25 „ — .40	„ — .30
Eintritt	„ — .10	„ — .10
Gepäckversicherung	„ — .03	

## Heizgebühren:

	keine	keine
a) im Gastraum		
b) i. d. Schlafräumen bei Zentralheizung höchstens	— .30	— .35

c) Schlafräume mit Ofenheizung werden nur auf Bestellung geheizt. Die Selbstkosten des Brennstoffes sind von den Benutzern zu gleichen Teilen zu tragen.

Serner gilt:

1. Betten ohne Wäsche sind unzulässig. Sondergebühr für Wäsche in Betten ist nicht gestattet. Zur Wäsche für 1 Bett gehören: 2 Leintücher oder 1 Schlaflack aus Wäschestoff, 1 Kissenbezug, 1 Handtuch. Die Wäschekosten sind bei jedem Personenwechsel zu erneuern.

Zu jedem Matratzenlager gehören (ihre Beistellung ist in der Rahmengebühr inbegriffen): mindestens 2 Decken, 1 Kissen mit waschbarem Wechselbezug. Wenn zu Matratzenlagern Wäsche verlangt wird, so darf die Wäschegebühr bei mehrmaliger aufeinanderfolgender Nächtigung nur einmal berechnet werden.

2. Doppelbelag von Lagern als Notlager ist nur mit Erlaubnis der Hüttenverwaltung gestattet.
3. Brennstoff für Koch- und Heizzwecke muß zum Selbstkostenpreis abgegeben werden.
4. Eintrittsgebühr kann, muß aber nicht erhoben werden. Sie darf nur bei Tagesbenutzung erhoben werden, nicht aber wenn genächtigt wird.
5. Öffentliche Abgaben dürfen auf die Lagergebühr zugeschlagen werden. Zuschläge für andere (auch Vereinszwecke), insbesondere Beleuchtung, sind unstatthaft, ausgenommen Gepäckversicherung.
6. Nichtmitglieder haben mindestens die doppelten Gebühren des Mitgliedes zu entrichten.

## Hüttenverpflegung:

Mitglieder, Jugendliche und solche Besucher, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Hüttenordnung Mitgliederrechte auf den Hütten genießen, haben Anspruch auf das Bergsteigeressen, das zu folgenden Rahmenätzen verabfolgt werden muß:

Es wird abgegeben:

	Im ganzen Reichsgebiet RM
1. den ganzen Tag über:	
1 Schale Kaffee mit Milch und Zucker	— .20 bis — .30
1 Liter Teewasser (heißes Trinkwasser)*	— .15 „ — .25
1 Teller Erbswurst- (oder gleichwertiger) Suppe	— .20 „ — .30

\*) Samt Bedeck (Kanne, 1 Tasse, 1 Löffel) für 1 Person; für jede weitere Tasse 5 Pfennig mehr.

Im ganzen Reichsgebiet  
RM

2. ab 12 Uhr mittags:	
ein Tellergericht** (Fertiggewicht der Portion 500 Gramm), z. B. Nudeln mit Käse, Linsen, Erbsen, Tiroler Gröstl, Knödel mit Kraut	— .40 „ — .60
ein Tagesgericht** mit Fleisch oder eine Fleischspeise mit Beilage im Gesamtgewicht von 600 Gramm (Tagesplatte)	— .70 „ 1.—

Nur das Mitglied hat Anspruch auf diese Preise für die genannte Verpflegung; das Nichtmitglied kann zwar diese Speisen ebenfalls verlangen, doch darf ihm dafür ein — von dem Zweig genehmigter — höherer Preis berechnet werden.

Daneben können selbstverständlich ungehindert alle anderen sonst üblichen Speisen und Getränke zu den von dem Zweig genehmigten Preisen verabfolgt werden, doch soll in Zukunft dieses einfache Bergsteigeressen die Grundlage der gesamten Hüttenbewirtschaftung sein.

\*\*\*) kann nach den bisherigen Gepflogenheiten der Hütte als Stammgericht entspr. den Weisungen der D. G. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe verabreicht werden.

## Ergänzungen.

1. Für die Speisenverabreichung auf Schutzhütten des DAV. besteht **Markenpflicht** wie für alle Talgaststätten.
2. Die Einhebung eines Bedienungszuschlages von 10 v. H. ist gemäß den Vorschriften der zuständigen Wirtschaftsgruppe geboten.
3. Schutzhütten, die im Wettbewerb stehen mit anderen Unterkünften, kann auf Antrag vom DA. die Bewilligung erteilt werden, die Gebühren für Nichtmitglieder niedriger als mit dem Doppelten der Mitgliedsgebühren festzusetzen.
4. Die NSG. „Kraft durch Freude“ hat bekanntlich das Begünstigungsabkommen des Jahres 1939, da zu wenig weitgehend, gekündigt. Gemäß Anordnung des Vereinsführers in Graz (H.V. 1939) darf dieses Abkommen durch unsere Schutzhütten nach wie vor angewendet werden — es darf aber hinsichtlich zu gewährter Begünstigungen in keinem Falle überschritten werden. (Vergl. Nachr.-Blatt f. d. Zw. Nr. 10/11 v. 1938, S. 111 und Nr. 6/7 v. 1939.)

## Kurtaxen auf AD.-Schutzhütten.

Auf Einschreiten der Vereinsführung wurde der Erlaß vom 10. Sept. 1939, durch den die Schutzhütten des DAV. grundsätzlich in die Kurtaxpflicht einbezogen wurden, aufgehoben. Die Sache ist nunmehr neu geregelt durch das Rundschreiben des Reichsfremdenverkehrsverbandes DR. 37/41, Berlin 19. März 1941 an die Landesfremdenverkehrsverbände mit folgendem Wortlaut:

Betrifft: **Richtlinien über die Preisgestaltung der Kurverwaltungen — Kurtaxregelung für Schutzhütten.**

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Reichsfremdenverkehrsverband vom 26. März 1936 (RGBl. I S. 271) und des § 2 der Satzung des Reichsfremdenverkehrsverbandes vom 21. Oktober 1936 wird die Kurtaxe für Besucher von Schutzhütten unter Aufhebung des Rundschreibens DR 276/39 vom 20. Sept. 1939 wie folgt geregelt:

Gäste in anerkannten Schutzhütten, z. B. des Deutschen Alpenvereins, sind von der Zahlung der Kurtaxe befreit, wenn sie nicht die Möglichkeit haben, die von der Kurverwaltung zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Veranstaltungen zu

benutzen. Derartige Schutzhütten sind in der Kurtaxordnung aus dem kurtaxpflichtigen Kurgebiet auszuschließen.

Als Schutzhütten im Sinne dieser Bestimmung sind solche Hütten anzuerkennen, die nicht mehr im Gebiet geschlossener Siedlungen liegen und für deren Erhaltung einschließlich der direkten Zugangswege keine Kurtaxmittel verwendet werden. Sie dürfen den eigentlichen Bestimmungscharakter nicht durch Aufnahme eines Hotel- oder Gaststättenbetriebes verloren haben.

In jedem Falle der grundsätzlichen Freistellung einer Schutzhütte ist die Entscheidung des zuständigen Landesfremdenverkehrsverbandes einzuholen.

Die in Frage kommenden örtlichen Fremdenverkehrsstellen sind hiervon zu verständigen.

Um diese höchst erfreuliche Neuregelung nun möglichst rasch auch zu verwirklichen, ist die Schutzhütte in der Kurtaxordnung aus dem kurtaxpflichtigen Kurgebiet auszuschließen.

Es ist daher für alle hüttenbesitzenden Zweige, auf deren Hütten bisher schon Kurtaxen eingehoben wurden, notwendig, sofort an die für sie zuständige Kurgebietsleitung (Gemeinde) heranzutreten und Befreiung der Hütte zu beantragen. Da hiefür auch noch die Entscheidung des Landesfremdenverkehrsverbandes erforderlich ist, empfiehlt es sich, zugleich auch mit diesem in Verbindung zu treten.

## Dereinsführung.

**Änderungen im Hauptauschuß.** Kamerad Dr. Wildberger, Bereichsachwart für Bergsteigen in den Sportbereichen III und IV, Mitglied des Hauptauschusses, hat für die Dauer seiner Wehrdienstleistung um Beurlaubung gebeten.

An seiner Stelle wurde zunächst für den Sportbereich III Kamerad Professor Otto Prietsch, Berlin-Charlottenburg 5, Witzlebenstraße 13, Vorsitzender des Zweiges Mark Brandenburg, zum Bereichsachwart für Bergsteigen und Hauptauschußmitglied auf Kriegsdauer bestellt.

Die Kameraden Landgerichtspräsident Dr. Otto Reichel-Plauen, Bereichsachwart für Bergsteigen in den Sportbereichen V und VI und Dr. Rudolf Fehrmann-Dresden, Gauachwart für Bergsteigen Bezirk Dresden, haben ebenfalls wegen ihrer Wehrdienstleistung um Beurlaubung gebeten. Ihre Aufgaben wird mit Zustimmung der Reichssportführung Kamerad Oberregierungsrat Arthur Wolf, Dresden-Wachwitz, Barfußweg 4, Vorsitzender des Zweiges Meißner-Hochland, weiterführen.

**Dereinsabzeichen.** Das Abzeichen des Deutschen Alpenvereins, das Edelweiß mit den aufgeprägten Buchstaben, wurde von der Prüfungsstelle zum Schutze der nationalen Symbole genehmigt und als „künstlerisch wertvoll“ bezeichnet.

**Verkehr mit dem Auslande.** Die Führungsabteilung des NSRL macht mit Rundschreiben vom 13. März 1941, Tagebuch-Nr. I 421/41 neuerlich darauf aufmerksam, daß jeder Schriftverkehr mit ausländischen Verbänden nur über die Reichsführung des NSRL gehen darf. Die Zweigvereine müssen derartigen Schriftwechsel über die Dereinsführung des DAV richten.

**Jahresberichte.** Diesem Hefte liegt der Jahresberichtsfragebogen für das Vereinsjahr vom 1. April 1940 bis 31. März 1941 bei. Laut Fristtafel ist der ausgefüllte Jahresbericht bis 30. April 1941 der Dereinsführung vorzulegen.

Wir bitten, diese Frist unbedingt einzuhalten, da die Jahresberichte die maßgebliche Unterlage nicht nur für die Geldgebarung, sondern für jeden Schriftverkehr mit den Zweigen bilden.

Der Versand, jedoch ohne Kartenbeilage, sollte Mitte März beginnen, **Zeitschrift 1940.** erfährt aber leider eine neue Verzögerung. Die Karte (Sonnblickgebiet) kann nicht rechtzeitig fertiggestellt werden und wird daher im Laufe dieses Sommers nachgeliefert.

Am 19. Februar 1941 starb in Innsbruck nach kurzer **Dr. Karl Forcher-Mayr †** Krankheit Dr. Karl Forcher-Mayr.

Er war durch 30 Jahre Vorstand des Zweiges Innsbruck und von 1929—1933 Hütten- und Wegbau-Referent im Verwaltungsausschuß des Alpenvereins.

Schloffen Bergsteigern weit über Innsbruck hinaus, vielen Zweigen des Alpenvereins ist der von höchsten Idealen erfüllte Mann in seiner langjährigen, von ungeheurer Erfahrung und Sachkenntnis getragenen Ehrentätigkeit im Alpenverein ein jederzeit bereitwilliger Berater und Helfer gewesen. Ihm galt Zeit seines Lebens als eines seiner höchsten Ziele und als Mitinhalt seiner Lebensaufgabe, für die Größe, das Ansehen und die Kräftigung des Alpenvereins als des einigenden Bandes aller deutschen Bergsteiger ohne Rücksicht auf Landes- oder Staatsgrenzen zu wirken. Alle, die ihn kannten, werden mit der Dereinsführung des Alpenvereins diesen aufrechten, deutschen Mann und Bergsteiger auf das tiefste betrauern.

Die Dereinsführung hat ihm das letzte Geleit gegeben und einen Kranz niederlegen lassen.

## Kassen-Sachen.

**Die bisherige rote Jahresmarke 1940 verliert mit Jahresmarke 1940. 31. März 1941 unwiderruflich ihre Gültigkeit und wird nicht verlängert. Wer am 1. April 1941 die neue (gelbe) Jahresmarke 1941 nicht besitzt, hat weder auf Hüttenbegünstigungen, noch auf Unfallfürsorge Anspruch. Zur dringenden Bekanntgabe an alle Mitglieder!**

Viele Zweigvereine haben noch nicht auf die Jahresmarken abgerechnet. Sie werden nochmals aufgefordert, **Jahresmarken-Abrechnung 1940/41.** umgehend mit uns abzurechnen unter Rückgabe der nicht verbrauchten A-, B-, Kinder- und Jungmannen-Marken 1940/41.

Um alle Mitglieder von den zur Zeit gültigen Bestimmungen über **Jahresmarken 1940/41.** Beitragszahlung und Beitragsbegünstigung auf einfache Weise unterrichten zu können, hat die Dereinsführung aus den Bestimmungen des Nachrichtenblattes 6/7 vom 25. Jänner 1941, Seite 63-66, einen Sonderdruck anfertigen lassen, den die Zweige anlässlich der neuen Beitragseinhebung zum Weiterverkauf an die Mitglieder bei der Dereinsführung bestellen können.

Die NSRL-Bitragsmarken 1941/42 werden uns dem **Reichsbund-Jahresmarken.** nächst vom Reichsbund zugehen. Die Zweige werden nochmals darauf aufmerksam gemacht, nur so viele Beitragsmarken und Pässe zu bestellen, als sie auch tatsächlich abzusehen vermögen. Bezahlung für die bestellten Marken muß gleichzeitig erfolgen. Nichtverbrauchte Marken und Pässe werden nicht mehr zurückgenommen.

**Zeitschrift 1940.** Die Zeitschrift 1940 ist versandbereit, doch konnte mit der für Mitte März beabsichtigten Auslieferung aus höheren verkehrstechnischen Gründen leider noch nicht begonnen werden.

Die Kartenbeilage (Sonnblick-Karte 1 : 25.000) konnte aus triftigen Gründen nicht rechtzeitig fertiggestellt werden und liegt daher der Zeitschrift noch nicht bei. Die Fertigstellung dieser Karte ist für den Sommer zu erwarten, sie wird unter allen Umständen den Bestellern der Zeitschrift 1940 nachgeliefert, so daß diese keinen Schaden erleiden.

Der DA. bittet für diese zeitbedingten Verzögerungen um das Verständnis der Zweige und insbesondere auch darum, die Mitglieder über diese Verzögerung aufzuklären.

Gleichzeitig ersucht der DA. die Zweige um kräftige Mithilfe bei der Werbung für die Zeitschrift 1941, die in der Ausstattung wie bisher einschließlich Kartenbeilage (Granatspitzgruppe 1 : 25.000) erscheinen wird.

## Zweigvereine.

**Satzungsänderung der Zweigvereine.** Auch die Zweigvereine des Deutschen Alpenvereins und zwar sowohl im Altreich wie auch in den seit 1938 dem Reiche angegliederten Gebiete, müssen damit rechnen, daß sie die bei allen anderen Sportgemeinschaften des Altreichs schon seit längerem eingeführten neuen Einheitsatzungen für NSRL.-Vereine in sehr absehbarer Zeit werden annehmen müssen. Die Verhandlungen über diese Satzung zwischen dem Vereinsführer und dem Reichssportführer stehen unmittelbar vor dem Abschluß.

Die eheste Regelung dieser Satzungsfrage ist deshalb besonders vordringlich, weil von ihr die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der verschiedenen Steuergesetze abhängt.

Diese Satzungsänderung kann nur durch Hauptversammlungsbeschluß durchgeführt werden. Zahlreiche Zweige pflegen anlässlich des Abschlusses des Vereinsjahres ihre Hauptversammlungen abzuhalten. Falls bis dahin der genaue Wortlaut der neuen Musterfassung, an dem nur ganz belanglose Änderungen oder Ergänzungen in einem einzigen Punkte zulässig sein werden, während alles übrige zwingende Vorschrift ist, noch nicht vorliegen sollte, empfiehlt es sich, die Hauptversammlung des Zweiges zur Ermächtigung für den Zweigführer oder den Beirat zu veranlassen, diese Satzungsänderung ohne Einberufung einer neuerlichen Hauptversammlung vorzunehmen und durchzuführen.

Wir halten diese Ermächtigung für umso weniger bedenklich, als, wie angedeutet, die Bestimmungen der neuen Satzung zum allergrößten Teil Muß-Vorschriften sind und alle jene Vorschriften, die aus der bisherigen Satzung in die neue Fassung nicht übernommen werden können oder deren Festlegung der Zweig für wünschenswert hält, in eine Geschäftsordnung untergebracht werden müssen, welche der Zweigführer ohne Befragung einer Hauptversammlung von sich aus zu erlassen berechtigt ist.

**Nachrichtenblatt.** Der Bezug des „Nachrichtenblattes für die Zweigvereine“ durch jeden, der im DAV. ein Amt bekleidet, ist dringend erwünscht.

Ab 1. April 1941 ist dieser Bezug für alle Amtswalter kostenfrei.

Die Zweige sind gebeten, im Jahresbericht (Seite 4) alle Bezieher genau mit Anschrift aufzuzählen, welche das „Nachrichtenblatt“ künftig erhalten sollen.

Sammelanschrift für alle Bezieher und Verteilung von dort aus wäre — zumal im Kriege — zur Arbeitersparnis infolge häufiger Anschriftenänderung sehr erwünscht, doch muß der Empfänger Gewähr für sofortige regelmäßige Weiterleitung der Einzelstücke bieten.

## Alpenvereins-Bergwacht

(in Tirol: Alpiner Rettungsdienst des DAV.)

Es ist bei vielen Zweigen noch zu wenig bekannt, daß die Alpenvereins-Bergwacht ein Glied und ein sehr wesentlicher Bestandteil des Deutschen Alpenvereins ist, mit der besonderen Aufgabe, den alpinen Rettungsdienst und auch die Exekutive im alpinen Naturschutzdienst (ausgenommenen Tirol) namens des gesamten Alpenvereins wahrzunehmen und zu pflegen. Was unter dem Titel „Alpenvereins-Bergwacht“ geschieht und veröffentlicht wird, erfolgt für den Deutschen Alpenverein in Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben. Wer in der Alpenvereins-Bergwacht mitarbeitet, leistet wertvollste Arbeit für den Deutschen Alpenverein.

Die Alpenvereins-Bergwacht gliedert sich unter Leitung der Vereinsführung (Sachwalter Karl Seuner) in 8 Landesbereiche unter je einem Bergwacht-Landesführer.

Diese Bereiche sind etwa identisch mit den Reichsstatthaltereien der Ostmark — das Altreich wird im ganzen Alpenanteil vom Landesführer Bayern betreut. Der Sitz dieser Landesführer ist Bludenz, Innsbruck, Salzburg, Villach, Graz, Linz, Wien, München.

Unter diesem Landesführer arbeiten die Bergwacht-Ortsstellen unter dem Bergwacht-Ortsführer. Die Ortsstellen haben die doppelte Aufgabe des Rettungsdienstes und des ausübenden Naturschutzes. Sie werden überall dort errichtet, wo ein bergsteigerisches Bedürfnis nach Einschreiten im Rettungsdienst oder im Naturschutzdienst besteht und wo eine hinreichende Anzahl von für diesen Zweck einhabereiten Männern ständig vorhanden ist. Jede Ortsstelle ist mit einem Netz von Meldestellen umgeben, deren Aufgabe es ist, alle Vorkommnisse im alpinen Rettungsdienst oder im Naturschutz auf raschestem Wege der Bergwacht-Ortsstelle weiterzuleiten.

Alle im Gebirge tätigen Zweigvereine, insbesondere aber diejenigen mit dem Sitz im Gebirge, sind aufgerufen und dringend gebeten, jede Bergwacht-Tätigkeit des Alpenvereins auf das kräftigste zu unterstützen. Das wichtigste hierbei ist die Namhaftmachung und Beistellung von Bergsteigern, die sich für diesen Dienst bereitfinden. Untere Altersgrenze hierfür ist das erreichte 18. Lebensjahr — eine obere Altersgrenze besteht nicht, da selbst Bergsteiger älterer Jahrgänge, wenn nicht zum schweren Rettungsdienst, so doch gewiß zur Mitwirkung auf dem Gebiete des Naturschutzes und des gelegentlichen Streifendienstes in einem gewissen Gebiete zu haben sein werden und hier wertvolle Mithilfe verrichten können.

Der Bergwacht-Dienst ist ehrenamtlich, Fahrtkosten können gegebenenfalls ersetzt werden, dafür besteht für Bergwacht-Männer im Dienst eine erhöhte Unfallfürsorge und u. U. die Möglichkeit einer Bevorzugung bei der Beschaffung von Ausrüstungsstücken (Schuhe, Windblusen, Rucksäcke u. dgl.)

Alle Zweige in den Bergen oder in Bergnähe sind dringend gebeten, der Förderung der Alpenvereins-Bergwacht gerade jetzt im Kriege, wo jeder Mann gebraucht wird, ihr erhöhtes Augenmerk zuzuwenden und ihre Bestrebungen mit allen ihnen möglichen Mitteln zu unterstützen, während umgekehrt die Bergwacht-Ortsführer gehalten sind, aufs engste mit den Zweigen des DAV. zusammenzuarbeiten.

## Jungmannschaft.

Im Nachrichtenblatt 6/7 (25. Januar 1941) wurden die Jungmannen-Beiträge 1941/42 neu geregelt und verschieden abgestuft für Jungmannen,

die zugleich Vollmitglieder sind,

solche, die im Wehrdienst stehen und

solche, für die weder das eine noch das andere zutrifft.

**Jungmannen-Beiträge  
1941/42.**

Diese Jungmannen zahlen verschiedene Beiträge.

Die Vereinsführung hat davon abgesehen, die Jungmannen-Marken besonders kenntlich zu machen und schenkt den Zweigvereinen und Jungmannenführern das Vertrauen, daß sie die ausgegebenen Jahresmarken auch richtig verbuchen und mit der Vereinsführung abrechnen. Der Jungmannen-Abrechnung am Ende des Rechnungsjahres 1941/42 ist eine Liste beizulegen, aus der hervorgeht:

1. Zahl der Jungmannen, die den vollen Beitrag (35 Rpf),
2. Zahl der Jungmannen, die den begünstigten Kriegsbeitrag (20 Rpf),
3. Zahl der Jungmannen, die zufolge gleichzeitiger Vollmitgliedschaft keinen Beitrag

an den Gesamtverein abzuführen haben.

Die Zweigvereinsrechner bzw. Jungmannschaftsführer sind gebeten, schon jetzt bei Beginn der Jahresmarken-Ausgabe diese Liste anzulegen.

Sollte sich dieser Vorgang nicht bewähren, so muß sich die Vereinsführung vorbehalten, nach der tatsächlichen Beitragsleistung unterschiedliche Jahresmarken aufzulegen oder die Vorlage von Namenslisten zu verlangen.

**Richtlinien für die Jungmannschaften.** Die Vereinsführung hat in Heft 4 vom 5. Oktober 1940 des Nachrichtenblattes für die Zweigvereine die neuen Richtlinien für die Jungmannschaften bekanntgegeben, die Grundlage sind für die Tätigkeit der Zweige auf diesem Gebiet.

Obwohl viele Zweige bereits diese Richtlinien übernommen haben, fehlen noch eine ganze Reihe von Zweigen, die zwar Jungmannschaften führen, aber die neuen Richtlinien dem Verwaltungsausschuß noch nicht zur Genehmigung eingesandt haben. Diese säumigen Zweige werden daher aufgefordert, dies ehestens nachzuholen und mindestens 2 Stücke der vom Zweig gefertigten Richtlinien zur Genehmigung einzusenden. Ein Stück mit Genehmigungsvermerk erhält der Zweig zurück, während das zweite Stück bei den Akten des DA. verbleibt.

Gesuche um Fahrtenbeihilfen und für hochwertige Einführungsbergfahrten der Jungmannen für den Sommer 1941 können vom DA. nur dann entgegengenommen werden, wenn vorher die neuen Richtlinien von den betreffenden Zweigen angenommen worden sind.

**Bergfahrtenbeihilfen für Jungmannen.** Die Vereinsführung wird bei Gewährung von Bergfahrtenbeihilfen an Jungmannen künftighin diese Beihilfen in erhöhtem Maße davon abhängig machen, ob der Jungmann im Alpenverein auch sonst mitarbeitet oder nicht. Bevorzugt werden solche Jungmannen, die Bergwachtdienst verrichten oder sich sonst dem Zweige als Mitarbeiter zur Verfügung stellen. Die Vereinsführung behält sich vor, einkommende Beihilfengesuche bei der Bearbeitung vom Gutachten oder der Empfehlung seitens des zuständigen Bergwachtführers abhängig zu machen.

## Lehrwarte.

**Lehrwarteausbildung im Sommer 1941.** Gemäß der Weisung des Reichssportführers und des Vereinsführers hat der Verwaltungsausschuß Lehrwarteschulen auch während des Krieges ausgeschrieben. Die Erfahrungen von zwei Kriegs-Wintern und einem Kriegs-Sommer zeigen, daß bei den Zweigen ein so starkes Bedürfnis nach Lehrwarten besteht, daß die **Lehrgänge stärker als im Frieden besucht** wurden. Die äußeren Schwierigkeiten bei Abhaltung der Lehrwarteschulen konnten überwunden werden, so daß einer großen Zahl von Mitgliedern die Lehrwartberechtigung zuerkannt werden konnte. Diese Lehrwarte können sowohl im

Dienste des Jugendbergsteigens wie in der Ausbildung von Jungmannen und Mitgliedern eingesetzt werden. **Das Vorhandensein von einsatzbereiten Lehrwarten ist unerlässlich, wenn ein Zweig bergsteigerischen Nachwuchs heranbilden will,** sowohl im Interesse des bergsteigerischen Gedankens an sich als auch im Hinblick auf den Wert **ausgebildeter Bergsteiger für die Gebirgseinheiten** des Heeres.

Für den Sommer 1941 hat die Vereinsführung den **Ausbildungsplan erweitert**, um den tatsächlichen Bedürfnissen gerecht zu werden, insbesondere durch Einbeziehung **weiblicher Mitglieder** in die bergsteigerische Schulung. Die Vereinsführung fordert die Zweige auf, solche Mitglieder zu den Lehrwarteschulen der Vereinsführung zu entsenden, die ausreichende bergsteigerische Erfahrung haben und bereit sind, Mitgliedernachwuchs ihres eigenen Zweiges auszubilden. Die Zweige werden gebeten, für den Besuch der Lehrwarteschulen bei ihren Mitgliedern entsprechend zu werben.

Die Vereinsführung gibt folgenden Ausbildungsplan bekannt, muß sich allerdings im Hinblick auf etwa auftretende unvorhergesehene Schwierigkeiten vorbehalten, einzelne Lehrwarteschulen zusammenzulegen. Zur Zeit können nur die vorgesehenen Zeiten und Standorte verlautbart werden, die Lehrgangleiter werden später bekanntgegeben:

### 1. Ausbildung von Sommer-Fahrtenleiterinnen.

28. Juli bis 8. August 1941, Standort: Adolf Dichter-Hütte und Franz Senn-Hütte.  
Meldungen bis 9. Juli 1941.

### 2. Lehrwarte im Felsklettern.

17. bis 23. August 1941, Standort: Stripfenjochhaus.  
Meldungen bis 31. Juli 1941.

### 3. Lehrwarte für Bergsteigen in Eis und Urgestein.

24. bis 30. August 1941, Standort: Geraer Hütte.  
Meldungen bis zum 6. August 1941.

### 4. Lehrwarte im Felsklettern.

31. August bis 6. September 1941, Standort: Gofaukamm.  
Meldungen bis zum 13. August 1941.

### 5. Lehrwarte für Bergsteigen in Eis und Urgestein.

7. bis 13. September 1941, Standort: Richterhütte.  
Meldungen bis zum 21. August 1941.

Die Lehrgänge sind so eingeteilt, daß die männlichen Teilnehmer beide Arten von Lehrgängen besuchen können. Die Ausbildung der Sommer-Fahrtenleiterinnen erfolgt sowohl im Kalkfelsen- als im Urgesteins- und Gletschergebiet. Für sämtliche Schulen wurden leicht erreichbare Standorte gewählt, außerdem die Dauer der Lehrwarteschulen so bemessen, daß die männlichen Teilnehmer innerhalb eines 2-Wochen-Urlaubes beide Ausbildungen mitmachen können.

**Formblätter** für die Meldung sind beim DA. anzufordern und müssen von den Zweigen mit entsprechender Äußerung und genauem Fahrtenbericht an den DA. eingereicht werden.

Anstelle von Fahrpreisermäßigungen ist der DA. bereit, Beihilfen zu den Fahrtkosten zu geben, sofern die Zweige auch ihrerseits die Teilnahme ihrer Mitglieder geldlich unterstützen und diese den Lehrgang mit Erfolg besuchen.

Alle Teilnehmer, die an der Ausbildung mit Erfolg teilnehmen, erhalten ein **Zeugnis**; diejenigen Teilnehmer der Lehrwartausbildung für Bergsteigen in Eis und Urgestein die bereits die Lehrwarschule für Winterbergsteigen mit Erfolg besuchten, erhalten das **Abzeichen** „Lehrwart für Bergsteigen“.

Die ausreichende bergsteigerische Erfahrung der Teilnehmer haben die Zweige zu prüfen. Im Interesse der Teilnehmer der Lehrwarschulen können die Lehrgangleiter ungeeignete Teilnehmer zurückstellen.

## Veröffentlichungen des DAD.

Die Bestellungen der Mitglieder können erfolgen gegen Vorzeigen des gültigen Ausweises, Angabe der Mitgliedsnummer und des Zweiges

1. durch den Buchhandel,
2. durch den Verlag Bruckmann, München, Nymphenburgerstr. 86,
3. über die Zweigvereine.

	für Mit- glieder RM.	für Nicht- mitglieder RM.
<b>Der Bergsteiger, Monatschrift</b> einschl. „Mitteilungen des DAD.“:		
Jahresabonnement einschl. Bezugsgebühr	4,80	7,20
Einzelheft	—,60	—,80
<b>Mitteilungen</b> (bis einschl. Jahrgang 1938)		
Einzelheft	—,15	—,20
Jahrgang	1,80	2,25
Mitteilungen ab 1. Januar 1939		
Jährlich 12 Hefte einschl. Bezugsgebühr	—,80	
Einzelhefte (plus 10 Pf. Bezugsgebühr)	—,10	—,15
<b>Zeitschrift des DAD.</b> (Jahrbuch)		
1916, kart.	1,20	1,50
1918, kart.	2,60	3,25
1919, kart.	—,80	1,—
1920, kart.	2,60	3,25
1921, 1922, 1923, kart. je	—,80	1,—
1924, gebunden	—,80	1,—
1925, gebunden	1,80	2,25
1926, gebunden	1,80	2,25
1927, gebunden	2,60	3,25
1929, gebunden	1,80	2,25
1931, gebunden	2,60	3,25
1935, 1936, gebunden	3,60	4,50
1937, gebunden	4,40	5,50
1938, gebunden	4,40	5,50
1939, gebunden	4,40	5,50
(Die übrigen Jahrgänge sind vergriffen.)		

	für Mit- glieder RM.	für Nicht- mitglieder RM.
<b>Hellmich, Tiere der Alpen</b> (Ein Wegweiser für Bergsteiger)		
Leinen	2,80	3,50
kartoniert	2,25	2,80
<b>Naturschutzmerkbu</b> ch, gebunden	1,—	1,20
<b>Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge</b>		
2. Aufl., 1925, gebunden	—,80	1,—
<b>Bergführerlehrbuch</b> , gebunden	10,—	12,50
<b>Bücherverzeichnis der A.-D.-Bücherei</b>		
1927, gebunden	4,80	6,—
<b>Nachtrag zum Bücherverzeichnis der AD.-Bücherei bis 1930</b> , erschienen 1939, gebunden	4,—	5,60
<b>Alpine Bibliographie</b> für die Jahre 1931 bis 1937 je Jahrgang	2,—	3,50
<b>Technik des Bergsteigens</b> , kartoniert	1,80	2,25
<b>Verfassung und Verwaltung des DAD.</b> Ausgabe 1928, gebunden	—,80	1,—
<b>Wissenschaftliche Veröffentlichungen des DAD.</b>		
1. Der Vernagtferner, brosch.	—,80	1,—
2. mit 4. vergriffen		
5. O. Stolz, Die Schwaighöfe in Tirol, 1929. brosch.	1,20	1,50
6. A. Reifinger, Untersuchungen über den Niederjonthofener See, 1930, brosch.	—,80	1,—
7. F. Trusheim, Die Mittenwalder Karwendelmulde (mit geolog. Karte) (1930) brosch.	—,80	1,—
8. W. Schmitt, Föhnerscheinungen und Föhnggebiete 1930, brosch.	1,20	1,50
9. Welzenbach, Untersuchungen über die Stratigraphie der Schneeb-lagerungen und die Mechanik der Schneebewegungen 1930	1,80	2,25
10. C. W. Kodel, Max Richter und H. G. Steinmann, Geologie der bayrischen Berge zwischen Lech und Loisach, 1931	3,60	4,50
11. Walter Erhardt, Der Stauffen (geologische Aufnahme der Berge zwischen Reichenhall und Inzell) (1931)	—,80	1,—
Lediglich gegen Bezahlung der Versandkosten im voraus werden folgende Veröffentlichungen <b>unentgeltlich</b> abgegeben:		
F. Reidel. Die Almten und die Almwirtschaft im Pinzgau (vergriffen).		
<b>Geschichte des D. u. Ö. A. D.</b> 1869—1884 und 1895—1909. (Die Fortsetzung enthält die „Zeitschrift“ 1919 und 1929.)		
<b>Ratgeber für Alpenwanderer</b> , 2. Auflage 1928.		
<b>Register der Vereinschriften</b> II. Teil (1906—1925), I. Teil ist vergriffen.		
<b>Erschließer der Berge</b> : Band I, Hermann von Barth; Band II, Ludwig Purtscheller; Band III, Emil Sigmund; Band IV, Paul Grohmann (nur 3 u. 4 kostenlos) — 1,60		



Blatt Nr.	Karten:	für Mitglieder RM.	für Nichtmitglieder RM.
1.	Übersichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, westl. Blatt	1.80	2.25
2.	Übersichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, östl. Blatt	1.80	2.25
3.	Adamello- und Presanellagruppe 1:50 000	vergriffen	
4.	Allgäuer Alpen 1:25 000, westliches Blatt	1.80	2.25
5.	Allgäuer Alpen 1:25 000, östliches Blatt	1.80	2.25
6.	Ankogel-Hochalmspitzgruppe 1:50 000	1.80	2.25
7.	Brennergebiet 1:50 000	1.80	2.25
8.	Brentagruppe 1:25 000, Neudruck 1938	1.80	2.25
8.a	Cordillere v. Huachuash	1.80	2.25
9.	Dachsteingruppe 1:25 000	1.80	2.25
10.	Couristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, westliches Blatt	1.80	2.25
11.	Couristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, östliches Blatt	1.80	2.25
12.	Fernwallgruppe 1:50 000	1.20	1.50
13.	Gefäuseberge 1:25 000	1.80	2.25
14.	Großglocknergruppe 1:25 000, Neudruck 1938	2.60	3.25
15.	Kaisergebirge 1:25 000	1.80	2.25
16.	Karwendelgebirge 1:50 000	0.80	1.—
	Karwendelgebirge 1:25 000:		
17.	I. Westliches Blatt	2.60	3.25
18.	II. Mittleres Blatt	2.60	3.25
19.	III. Östliches Blatt	2.60	3.25
20.	Langkofel-Sella 1:25 000	1.80	2.25
	Lechtaler Alpen 1:25 000:		
21.	I. Parfeierpizze	1.80	2.25
22.	II. Heiterwand	1.80	2.25
23.	III. Arlberggebiet (mit Skirouten)	1.80	2.25
24.	IV. Klofarter Berge	1.80	2.25
25.	Leoganger Steinberge 1:25 000	1.20	1.50
26.	Loferer Steinberge 1:25 000 (tur. oder wissenschaftl. Ausgabe)	1.20	1.50
27.	Marmolatagruppe 1:25 000	1.80	2.25
28.	Nanga-Parbat-Gruppe 1:50 000	2.60	3.25
29.	Ortlergruppe 1:50 000	vergriffen	
30.	Palagruppe 1:25 000	1.80	2.25
31.	Rieserfernergruppe 1:50 000	0.80	1.—
32.	Skikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, westl. Blatt	1.80	2.25
33.	Skikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, östl. Blatt	vergriffen	
34.	Schladminger Tauern (mit oder ohne Skirouten) 1:50 000	1.20	1.50
35.	Schlern und Rosengartengruppe 1:25 000	1.20	1.50
36.	Schobergruppe 1:25 000	1.80	2.25
37.	Sonnblick und Umgebung 1:50 000	— .80	1.—
	Stubai und Öztal 1:50 000:		
38.	I. Pitztal	vergriffen	
39.	II. Sölden-Ranaft	1.20	1.50
40.	III. Gurgl	vergriffen	
41.	IV. Weißkugel	vergriffen	
42.	Stubai und Öztal 1:25 000:		
	I. Stubai Süd (Hochstubai)	2.60	3.25
	II. Stubai Nord (Sellrain)	2.60	3.25
43.	Venedigergruppe 1:25 000, Ausgabe 1938	2.60	3.25
44.	Zillertaler Alpen 1:50 000	— .80	3.—
45.	I. Zillertaler Alpen 1:25 000, westl. Blatt	2.60	3.25
46.	II. Zillertaler Alpen 1:25 000, mittl. Blatt	2.60	3.25
47.	III. Zillertaler Alpen 1:25 000, östl. Blatt	2.60	3.25

## An alle hüttenbesitzenden Zweigvereine!

Betreff: Reisegepäckversicherung.

Die zwangsweise Reisegepäckversicherung (vgl. beiliegendes Nachrichtenblatt Heft 2, Seite 19) soll mit 1. Juli 1940 in Kraft treten. Zu diesem Zweck benötigen wir ganz dringend die Postanschriften aller in diesem Sommer bewirtschafteten Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins nebst Postanschriften der Pächter.

Wir bitten Sie, uns bis längstens 5. Juli 1940 mit Postkarte oder auf formlosen Zetteln anzugeben:

1. Name der Hütte
2. Name des hüttenbesitzenden Zweiges
3. Name des Hüttenpächters
4. Poststelle.

Auf Grund dieser Angaben kann die Versicherung dann unmittelbar mit jedem Hüttenpächter in Verbindung treten.

Innsbruck, 24. Juni 1940.

Der Verwaltungsausschuß.

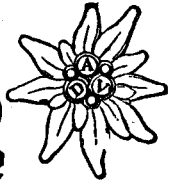




# Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband  
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (NSRB)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Geleitet von

Dr. W. v. Schmidt-Mellenburg

Generalsekretär

21. Jahrgang

1941/42

Verleger und Herausgeber:

Deutscher Alpenverein, Vereinsführung Innsbruck

# Inhalt

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen)

- Agfa Bildschmuck** 49  
**Alpenblumen auf Hütten** 30  
**Amtswalter in den Zweigen** 45, 46  
**Arbeitskräfte für Hütten** 29  
**Auskunft über Hütten** 48  
**Ausweise im Grenzgebiet** 36
- Bahnhöfe — Auskunftserteilung** 48  
Beitrag: 3. Reichsnährstand 53  
" 3. Landw. Berufsgenossenschaft 53
- Bergfahrtenbeihilfen** 36  
" Führer der Zweige 38  
" -Schwierigkeitsgrade 37
- Bergwacht-Lehrwarte** 7  
" -Aufruf 44
- B-Mitgliedschaft** 22  
**Betriebszeiten der Hütten** 29, 48  
**Biber Max** 18  
**Berufsgenossenschaft, Beitrag** 53
- CAJ.-Hüttenbegünstigung** 30
- Ehrenmitglieds-Ausweise** 19  
**Ehrenzeichen** 19  
**Einheitsatzung der Zweige** 46
- Fahrtenbeihilfen** 36  
**Fahrtenführer** 38  
**Fahrtenleiterin-Lehrgänge** 34, 35, 51  
**Feinbackware, Fettmarken** 32  
**Fettmarken** 32  
**Fettsparmasse** 31
- Gebirgstruppen-Mehrdienst** 7, 37  
**Gefallene, Nachruf** 43
- Gefallene, Ehrung** 44  
**Gemeinnützigkeit der Zweige** 53  
**Gepäcktransport auf Hütten** 32  
**Gottesdienst auf Hütten** 10  
**Grundsteuer für Hütten** 52
- Haftgeld für Hütten Schlüssel** 30  
**Haftpflichtversicherung** 43  
**Hauptauschuß, Veränderung** 43  
**Hauptversammlungen der Zweige** 46  
**Hütten — Arbeitskräfte** 29  
" begünstigung für Wehrmacht 10  
" " CAJ. 30  
" für Berg-HJ. 49  
" betrieb Sommer 1941 9  
" betrieb Winter 1941/42 25, 47  
" betriebszeiten (Veröffentlichung) 29, 48  
" -Bildschmuck (Agfa) 49  
" buch 30  
" fürsorge 28, 29  
" Gepäcktransport 32  
" Gottesdienst auf 10  
" Inanspruchnahme d. Wehrmacht 26  
" ehem. Jugoslawien 1  
" für Kinderlandverschickung 5  
" Kondensmilch für 13  
" Lebensmittel für 12  
" ordnung 27  
" Reisegepäckversicherung 10  
" Schlüsselverleih 29, 30  
" Skiablieferung 47  
" -Sperrung 28  
" -Tragtiere 48

- Hütten-Verpachtung an Wehrmacht** 26, 27  
" -Verpflegung 11, 13, 31, 32  
" -Umgebung 31  
" unbewirtschaftete, Winter 1941/42 28

- Fahrbuch** 1941 24, 42  
" 1942 24

- Jahresbericht** 1940/41 43  
**Jahresmarken** 1942/43 21, 42  
**Jugendbergsteigen, Sachwalter** 7  
" " Unfallversicherung 7, 37  
" " Bergfahrten 37  
" " Unterkunft auf Hütten 49

- Jugoslav. Hütten** 1  
**Jungmannschaft — Beiträge** 23  
" — Kriegsbegünstigungen 23

## Kinderlandverschickung, Hütten 4

- Landwirtsch. Berufsgenossenschaft — Beitrag** 52  
**Lebensmittel für Hütten** 12, 32  
**Lehrwartschulen** 7, 34, 51

- Mitgliedsausweis für Ehrenmitglieder** 19  
**Mitgliedsbeiträge** 20, 42  
**Mitgliederversammlung der Zweige** 45, 46  
**Mitteilungen: Bezug** 9

- Nachruf für Gefallene** 43  
**NSRL.-Jahresmarken** 42

## Oberkrain, Hütten 1

- Prüfung von Bildreihen** 53  
**Prüfung von Vorträgen** 53

- Reichsnährstand-Beitrag** 53  
**Reisegepäckversicherung auf Hütten** 10

## Rucksackbeschaffung 6

- Satzung der Zweige** 46  
**Skiablieferung** 47  
**Skiheime** 1941/42 26  
**Slowakeifahrten** 6, 36, 43  
**Soldatenbetreuung** 44  
**Sperrung von Hütten** 28  
**Sportgroßchen** 5

- Schlafplätze-Dorausbestellungen** 25  
**Schlüsselverleih** 29  
**Schlüsselverleih-Haftgeld** 30

- Steuern: Befreiung für Zweige** 53  
" Grundsteuer 52  
" Gemeinnützigkeit 53

## Tragtiere 48

- Unfallfürsorge für Jugendgruppen** 37  
**Untersteiermark, Hütten** 1

- Dereinsführerbestellung** 46  
**Dernügnungssteuer** 5  
**Verpflegung auf Hütten** 10, 13, 31  
**Verwaltungsausschuß-Sitzungen:**  
Bericht 19—22, 54  
**Volksbildungswerk AD.-Vorträge** 54  
**Dorausbestellung von Schlafplätzen** 25, 26  
**Vortragswesen** 5, 53, 54

## Wegtafeln 8, 31

- Wehrmacht, Dienst bei Gebirgstruppen**  
7, 37  
" Hüttenbegünstigung 10  
" Inanspruchnahme von Hütten 26

- Weiß Dr. Friedrich** 19  
**Winterfahrtenbeihilfen** 36

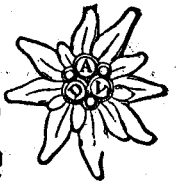
- Zeitschrift** 1941 5, 24, 42  
" 1942 24



# Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband  
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 1/2

Innsbruck, 5. Juli 1941

21. Jahr

## Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Übernahme ehemaliger  
sloven. Hütten und  
Arbeitsgebiete.

Neuregelung der Hüt-  
tenverpflegung.

## Frifttafel.

bis haben zu erfolgen:

- 30. Juni 1941: Letzte Frist zur Zahlung der Beiträge an den DA.
- 1. Juli 1941: Gesuche um Vortragsbeihilfen für Winter 1941/42.
- 1. Juli 1941: Bestellung von Winterwegzeichen für 1941/42 beim DA.

bis haben zu erfolgen:

- 20. Juli 1941: Meldung zum Lehrgang für BV.-Schulungsleiter.
- 6. August 1941: Meldungen zur 1. Lehrausbildung beim Bergsteigen in Eis und Urgestein an den DA. (24.—30. 8. 1941).
- 13. August 1941: Meldungen zur 2. Lehrausbildung im Felsklettern an den DA. (31. 8.—6. 9. 1941)
- 15. August 1941: Meldung zum Lehrgang für BV.-Schulungsleiter
- 21. August 1941: Meldungen zur 2. Lehrausbildung für Bergsteigen in Eis und Urgestein an den DA. (7.—13. 9. 1941).
- 15. September 1941: Bekanntgabe der Bergführertage vor der Winterreisezeit.
- 1. Oktober 1941: Anträge an den DA. für vollständige Sperre von Hütten im Winter 1941/42.
- 1. Oktober 1941: Bestellfrist für die Zeitschrift (Jahrbuch) 1941 beim DA.

## Neue, wichtige Aufgaben für den DAV.

Mit der siegreichen Beendigung des Feldzuges gegen Jugoslawien hat die Vereinsführung des DAV. bei den Chefs der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete in Untersteiermark, Unterkärnten und Krain beantragt:

1. Dem DAV. die im Jahre 1919 von den Serben entschädigungslos enteigneten 12 Schutzhütten und 1 Aussichtswarte wieder unentgeltlich zurückzugeben.
2. Den DAV. zum kommissarischen Verwalter der bisher dort tätigen fremdnationalen Bergsteigervereine und ihres Besitzes zu bestellen.

Den Gauaufwartern für Bergsteigen Dr. Abuja in Klagenfurt und Dr. L. Obersteiner-Graz ist es gelungen, das volle Verständnis der beiden Chefs der Zivilverwaltung für dieses Begehren des DAV. zu wecken. Es liegen verbindliche Zusagen dafür vor, daß der DAV. damit rechnen kann.

1. sein früheres Eigentum wieder unentgeltlich zurückzubekommen
2. eine bedeutende Anzahl sonstiger wichtiger Bergsteigerunterkünfte gegen eine nicht zu hohe Gebühr eingewiesen zu bekommen,

sodass die beste Aussicht besteht, daß der DAV. in den wiedergewonnenen Gebieten der Julischen Alpen, der Karawanken, der Steiner Alpen und des Bacherngebirges unverzüglich die 1919 unterbrochene Tätigkeit wieder aufnehmen und im früheren Umfange fortsetzen kann.

Damit erwachsen dem DAV. in einem herrlichen, in den letzten Jahrzehnten dem Deutschtum zwangsweise entfremdeten Berggebieten vordringliche Aufgaben nicht nur bergsteigerischer Erschließung, sondern auch solche der Erhaltung und Festigung deutschen Volkstums.

Diese beiden, dem DAV. ja keineswegs fremden Aufgaben müssen nun sofort in Angriff genommen werden. Ihr Träger kann nicht so sehr die Vereinsführung sein, sondern hier müssen die Zweige des DAV. die Arbeit übernehmen.

Es ergeht daher an alle Zweige im DAV., die noch keinen Hüttenbesitz und kein Arbeitsgebiet haben oder neben dem bisherigen ein neues betreuen können, an alle jene Zweige, die durch den Weltkrieg Besitz an Hütten und Arbeitsgebieten verloren haben oder die schon vor dem Weltkrieg in den Julischen Alpen, den Karawanken, den Steiner Alpen oder im Bacherngebirge tätig waren, der Aufruf zur Mitarbeit.

Für das Triglav-Gebiet und die Kernstücke der Julischen Alpen liegen schon jetzt Meldungen genug vor — hier müssen aber alte, begründete Ansprüche berücksichtigt werden. Dagegen harren besonders die absejtigeren Gebiete in den südöstl. Julischen, den Steiner-Alpen und Karawanken noch dringend der Betreuung und Mitarbeit.

Diese muß u. U. sofort, vielleicht noch in diesem Sommer einsetzen — obwohl Reise-möglichkeiten in die besetzten Gebiete noch nicht bestehen und mit ihrer Schaffung auch zunächst nicht gerechnet werden kann.

Die geldliche Lage des Zweiges muß so sein, daß er Gewähr dafür zu bieten vermag, den ev. Kaufpreis einer Hütte, der voraussichtlich jeweils nur einen geringen Teil des tatsächlichen Wertes ausmacht, aufzubringen und darüber hinaus die Kosten der Instandhaltung und laufenden Betreuung einer Hütte und des Arbeitsgebietes.

Die Vereinsführung stellt erforderlichenfalls hierfür Darlehen in Aussicht.

Die Mitgliederzahl und deren Interesse und Mitarbeit muß ebenfalls diesen Voraussetzungen entsprechen.

Sundächst kann mit der Erwerbsmöglichkeit der nachstehend aufgezählten Unterkünfte gerechnet werden — Änderungen vorbehalten.

Die in Untersteiermark zunehmenden Hütten sind noch nicht genau festgestellt — sie sollen in erster Linie den dort wieder einzurichtenden Zweigen vorbehalten bleiben — besondere alpine Bedeutung dürfte ihnen kaum zukommen.

Die Vereinsführung bittet alle Zweige, diese hervorragenden Möglichkeiten zu beachten und auszunützen. Sie muß rasch einen Überblick bekommen und Verzögerungen daher vermeiden. Meldungen sind daher möglichst bald, unbedingt im Lauf des Monats Juli, erbeten.

Die endgültige Zuweisung einer Hütte behält sich die Vereinsführung, die an das Einverständnis der behördlichen Dienststellen gebunden ist, unter allen Umständen nach gewissenhafter Prüfung aller Gegebenheiten vor.

Karten des Gebietes sind z. St. schwer erhältlich — die Angaben bei den nachstehend angeführten Hütten entstammen dem Taschenbuch der AD.-Mitglieder 1939/40. Im übrigen wird auf den Aufsatz von Dr. Th. Veitel „Bergland zwischen Save, Drau und Sann“ im „Bergsteiger“ Heft 9 v. Juni 1941 verwiesen, ferner Hochtourist, Band VIII.

### Julische Alpen

#### ehem. AD.-Besitz:

**Dobshütte** (Erjavčeva koča) 1523 m am Moistrokapaß (Orsic-Sattel) 13 B, 11 M. So. wirtsch. Talstat.: Kronau.

**Deschmannhaus** (Staničeva koča) 2332 m unter dem Triglavgletscher 10 B, 17 M, So. wirtsch. Talstat.: Mojsitana.

**Maria-Theresien-Schuhhaus** (Aleksandrovo dom) 2408 m unter dem kleinen Triglav. 18 B, 25 M. So. wirtsch. Talstat.: Mojsitana.

**Sieben-Seen-Hütte** (koča pri Triglavskih jezerih) 1683 m am Doppelsee 24 B, 18 M. So. wirtsch. Talstat.: Wocheiner Feistritz.

**Mallner Hütte** (Maljerneva koča) 1343 m, in der Wocheiner Feistritz, bisher Jgd. Herb. angebl. zerfallen. So. wirtsch. Talstat.: Wocheiner Feistritz.

#### Illoven. Hütten:

**Tamarhütte** (Planica-Hütte, koča v Planici) 1108 m im Planicatal. 8 B, 10 M. 1940 angebl. wesentlich erweitert und ausgebaut, ganzj. Talstat.: Ratschach.

**Rimmel-(Gozd-) Hütte** (Koca na gozdu) 1226 m am Moistrokapaß nahe der Dobshütte, 14 B, 20 M. So. wirtsch. Talstat.: Kronau.

**Kernishütte** (Koča v Krnici) 1218 m im großen Pischenzatal, am Fuß der Razornordwände. So. wirtsch. 9 B. Talstat.: Kronau.

**Aljaschhaus** (Aljazev dom) 1010 m; im Uratatal nördlich des Triglav, 47 B, 28 M. So. wirtsch. Talstat.: Mojsitana.

**Kredersa-Hütte** (Triglavski dom na Kredarici) 2515 m am Triglav. 18 B, 35 M, So. wirtsch. Talstat.: Mojsitana; Wocheiner See.

**Jagdhütte im Kermatal** näheres dzt. noch nicht festgestellt.

**Wodnikhütte** (Wodnikova koča) 1805 m, südl. des Triglav am Kermasattel, 9 M. So. wirtsch. Talstat.: Mojsitana od. Hotel St. Johann.

**Bogatin-Hütte** (Koča pod Bogatinom) 1503 m westl. d. Wocheiner Feistritz (Komna) 22 B. ganzj. Talstat.: Wocheiner Feistritz.

**Komnahauss** (Planinski dom na Komni) 1520 m nahe der Bogatin-Hütte, Wocheiner Feistritz 84 B, El, ganzj. Talstat.: Wocheiner Feistritz.

**Vogelhütte** (Dom na Voglu) 1548 m südl. des Wocheiner Sees, 50 B, ganzj. Talstat.: Wocheiner See.

**Oroschenhütte** (Oroznova koča) 1349 m, südl. Wocheiner Feistritz nächst d. Mallnerhaus 5 B, 20 M. So. wirtsch. Talstat.: Wocheiner Feistritz.

### Karawanken

#### ehem. AD.-Besitz:

**Kahlkogelhütte** (Spodnja koča na Golici) 1582 m unter d. Kahlkogel, 12 B, 28 M, So. wirtsch. Talstat.: Aßling.

**Valvasorhütte** (Valvasorjeva koča) 1180 m, südl. d. Hochstuhlgipfels, 9 B, 25 M, ganzj. Talstat.: Scherauniz (Zirovnica).

**Urfulaberghaus** 1696 m auf dem Gipfel des Urfulaberghes 27 B, 40 M, So. wirtsch. Talstat.: Gutenstein od. Windischgratz.

#### Illoven. Hütten:

**Mlinza-Sattel-Hütte** westl. d. Baba (nördl. v. Mojsitana) näheres dzt. noch nicht festgestellt.

**Roschitzahütte** an d. Südseite d. Rosenkogels (Roschiza), näheres dzt. noch nicht festgestellt.

**Abkürzungen:** So. wirtsch. = im Sommer bewirtschaftet; ganzj. = ganzjährig bewirtschaftet; B. = Betten; M. = Matratzenlager; Talstat. = Talstation.

**Kadilnikhütte** (Kadilnikova koča) 1836 m, auf dem Gipfel des Kahlkogels, 15 B, 16 M, So. wirtsch. Talstat.: Aßling oder Rosenbach.

**Schwarzkogelhütte** nördl. v. Aßling, näheres dzt. noch nicht festgestellt. Talstat.: Aßling.

**Storſchitzhütte** 1150 m, am Storſchitz, östl. v. Neumarkt, näheres dzt. noch nicht festgestellt.

**Selenizahütte** (Koča na Selenici) 1534 m, zwischen Seleniza und Begunſchiza, 12 B, 14 M, 4 L. ganzj. Talstat.: Neumarkt (Crzič).

**Robleg-Hütte** (Roblekov dom) am Westrand der Begunſchiza, näheres noch nicht festgestellt.

**Preſchernhütte** (Preſernova koča) 2098 m, am Gipfel des Kleinstuhl, 9 B, 35 M, So. wirtsch. Talstat.: Scherauniz.

**Koſja-Hütte** (Dom na Koſah) 1500 m, südl. d. Koſchutta, 25 B, 40 M, ganzj. Talstat.: Neumarkt.

**Ulehütte** (Uletova koča) 1654 m, an der Südseite der Pezen, 50 B, 20 M, ganzj. Talstat.: Mieß od. Bleiburg.

### Steiner Alpen

#### ehem. AV-Besitz:

**Joishütte** 1791 m, am Kankerſattel, südl. des Grintouz, 14 B, 10 M, So. wirtsch. Talstat.: Kanker od. Stein.

#### sloven. Hütten:

**Tschechiſche Hütte** 1543 m, nördl. des Grintouz, 11 B, 7 M, So. wirtsch. Talstat.: Seeland.

**Steiner-Sattel-Hütte** (Koča na kamniškem ſedlu), 1884 m, am Steinerſattel, 16 B, 10 M, So. wirtsch. Talstat.: Stein od. Sulzbach.

## Anordnung des Reichsportführers.

Der Reichsportführer  
Chefadjuvant

Berlin-Charlottenburg 9  
Reichsportfeld

Tgb.-Nr. A.

den 20. Juni 1941

An den

Deutschen Alpenverein

3. Hd. von Herrn Dr. Knöpfler

Innsbruck

Erlerſtr. 9

Der Reichsportführer hat Gelegenheit genommen, einige vom Schwarzwaldverein der Kinderlandverschickung zur Verfügung gestellte Heime zu besichtigen und ordnet folgendes an:

Der Deutsche Alpenverein sowie die Schwarzwaldvereine und die anderen dem NSRL unterstehenden Organisationen sollen in kürzester Frist ihre der Kinderlandverschickung zur Verfügung gestellten Heime in einen den Zwecken entsprechenden Zustand bringen. Weiter ordnet der Reichsportführer an, daß die betreffenden Ortsgruppen oder Vereine gewissermaßen die Patenschaft für die in ihren Häusern befindlichen Kinder übernehmen, sich um deren persönliches Wohl kümmern und ihnen durch liebevolle Ausstattung der Häuser, Stellung von Zeitschriften und weiteren Interessebezeugungen helfen, die Trennung von ihren Familien zu erleichtern.

Der Reichsportführer wünscht, daß die ihm unterstellten Verbände auf diese Weise ihren Beitrag zur Lösung der so überaus wichtigen und schwierigen Aufgabe der Kinderlandverschickung leisten.

## Kassen Sachen.

Inhaltsverzeichnis zum Jahrgang 20 (1940/41) des Nachrichtenblattes konnte aus Mangel an Arbeitskräften nicht fertiggestellt werden. Es wird dem nächsten Heft beigelegt. **Inhaltsverzeichnis**

Nach § 8 der Satzung sind die Beiträge in den ersten drei **Dereinsbeiträge 1941/42.** Monaten an die Vereinskasse des DAV. zu bezahlen.

Wir richten hiermit an alle Zweige das dringende Ersuchen, die Vereinsbeiträge umgehend abzuliefern. Die Frist hierfür ist am 30. Juni 1941 abgelaufen.

Einzelne Zweigvereine haben ihre Schuldsigkeiten aus dem Rechnungsjahr 1940/41 noch nicht beglichen. Sie werden dringend ersucht, diese Rückstände umgehend zu bezahlen. **Abrechnungs- und sonstige Schulden aus 1940/41**

Die Frist für die Bestellung der Zeitschrift 1941 wurde bis 1. Oktober 1941 verlängert. Die Zweige werden gebeten, die Zeitschriftbestellkarten, die diesem Nachrichtenblatt beiliegen, jetzt schon auszufüllen und an den DA. einzusenden, damit die Auflagehöhe rechtzeitig bestimmt werden kann. **Zeitschriftbestellung 1941.**

Jungmannen-Marken und -Abzeichen sind nur beim DA. **Jungmannen-Marken.** zu bestellen und auch an diesen zu bezahlen.

Die Frist für die Einsendung der Jahresberichtsbogen 1940/41 ist abgelaufen. Es fehlt aber noch eine ganze Anzahl von Zweigvereinen. Wir ersuchen die säumigen Zweige um dringende Einsendung bis spätestens 31. Juli 1941. **Jahresberichtsbogen 1940/41.**

Die Reichsführung des NSRL. gibt bekannt: **Sportgroſchen.**

Die gemäß Anordnung vom 5. April 1939 zu erstattenden Meldungen aller Spiele und Veranstaltungen (Meisterchaften, repräsent. Veranstaltungen, Turn- und Sportfeste usw.) soweit sie nicht von den Gemeinschaften selbst, als Veranstalter, durchgeführt werden, gehen von einzelnen Sportarten überhaupt nicht bei uns ein. Ein Teil der für die Meldungen zuständigen Mitarbeiter hat von der obengenannten Anordnung und den wiederholt erscheinenden Hinweisen scheinbar überhaupt keine Notiz genommen.

Der „Sentraleinzug“ ist dadurch gezwungen, eine große Anzahl von Zeitungen laufend zu verfolgen um wenigstens einen Teil der Veranstaltungen zu erfassen, während uns darüber hinaus jede Kontrollmöglichkeit fehlt. Die vorgenannte Anordnung wird deshalb hiermit nochmals in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerkten, daß ihre Einhaltung in Zukunft laufend überwacht wird.

Alle Reichsveranstaltungen müssen von den Sachämtern gemeldet werden, alle sonstigen von den Vereinen, nötigenfalls in Verbindung mit den Bezirken. **Veranstaltungen der Gruppe 1 b melden die Verbände.**

## Vortragswesen.

Die Vereinsführung hat wie in den früheren Jahren folgende Anerkennung des Reichministers des Innern erwirkt: **Vergnügungssteuer.**

Antragsgemäß werden im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für Finanzen und dem Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung die von dem Deutschen Alpenverein und seinen Sektionen veranstalteten Vorträge unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für die Zeit vom 28. März 1941 bis zum 27. März 1944 für das gesamte Reich-

gebiet im Interesse der Volksbildung und Kunstpflege als gemeinnützig im Sinne des Art. II, 2 § 3iff. 7 der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 7. Juni 1933 (R. G. Bl. I, S. 351) und vom 22. Dezember 1933 (R. G. Bl. I 1934, S. 35) anerkannt. Die Anerkennung bezieht sich auf Vorträge, in denen Lichtbilder (Stehbilder) und Schmalfilme vorgeführt werden.

Ausgeschlossen von der Anerkennung sind alle Veranstaltungen gefelliger Art, oder solche, bei denen geraucht oder getänzt wird oder gleichzeitig Getränke oder Speisen gegen Entgelt verabfolgt werden.  
Berlin, den 20. Mai 1941.

V St. De 29/41

5650 D

## Bergsteigen.

**Gemeinschaftsfahrten in die Slowakei.** Den Zweigen ist Gelegenheit gegeben, im Sommer 1941 Gemeinschaftsfahrten ihrer Mitglieder in die Slowakei durchzuführen. Die Gemeinschaftsfahrten sind unbeschadet des Eintrittes der Slowakei in den Krieg mit Rußland weiterhin durchführbar. Voraussetzung für diese Gruppensfahrten ist, daß die volksdeutschen Berggebiete, insbesondere der **hohen Tatra** besucht werden, die von den Zipser Deutschen betreut werden. Diese Fahrten können als Gruppensfahrten durchgeführt werden mit mindestens 6, höchstens 20 Teilnehmern und sollen nicht länger als 2 Wochen dauern.

An den Fahrten können weltanschaulich wie politisch **bewährte Mitglieder** teilnehmen. Daher dürfen diese Gemeinschaftsfahrten nicht zur Mitgliederwerbung benutzt werden, da sonst der Zweigführer die Verantwortung für die Teilnehmer seines Zweiges nicht tragen kann.

Wenn sich innerhalb der Zweige geeignete Gruppen zusammenfinden, so sind diese **mindestens drei Wochen vorher der Vereinsführung zu melden**; hierbei sind an die Vereinsführung einzusenden:

1. Antrag und Fahrtenplan, die vom Zweigführer begutachtet sein müssen;
2. Reisepässe der Teilnehmer.

Für Teilnehmer, die unter Wehrüberwachung stehen, ist eine entsprechende Urlaubsbestätigung des Wehrmeldeamtes notwendig, es sei denn, daß der Paß ausdrücklich für Auslandsreisen während der Kriegszeit gültig erklärt wurde.

3. Ein Verzeichnis der Teilnehmer unter Angabe der Beträge, die an Reisezahlungsmitteln gewünscht werden. Je Woche und Person können slowakische Zahlungsmittel im Gegenwert von höchstens RM 100.— in Anspruch genommen werden.
4. Je Paß RM 8.— als Gebühr für das slowakische Einreise-Visum.

Die Vereinsführung erledigt sodann alle notwendigen Formalitäten.

Zur turistischen Vorbereitung der Reise erteilen Auskunft:

1. Der Landesführer Wien der Alpenvereins-Bergwacht, Herr Direktor A. Noßberger, Wien 75., Südbahnhof, 2. St.;
2. Der Deutsche Karpathenverein in Käsmark (Sips);
3. Der Karpathendeutsche Reisedienst in Preßburg.

Eine Werbeschrift für die hohe Tatra ist diesem Nachrichtenheft beigelegt.

**Rucksäckebeschaffung.** Die Reichsstelle für Lederwirtschaft hat mit Rundschreiben Nr. 99/41 BfW. vom 12. März 1941 den zuständigen Dienststellen im ganzen Reichsgebiet (Bezirkswirtschaftsämter) Anweisungen gegeben über den Absatz von Sattlerware, darunter auch von den Bezirkswirtschaftsämtern bevorzugt nur für Bergwachtmitglieder der Alpenvereins-Bergwacht zugeleitet werden. Anträge auf Zuteilung von Rucksäcken an Mitglieder und Jugendbergsteiger sind vollständig zwecklos.

Um Rucksäcke für Zwecke der Alpenvereins-Bergwacht zu erhalten, setzen sich die Bergwacht-Landesführer mit dem jeweils zuständigen Bezirkswirtschaftsamt in Verbindung.

## Lehrgänge im Bergsteigen.

1. 1. bis 4. September Lehrgang für Bergwachtmänner über 18 Jahre, **AD.-Bergwacht** die als Schulungsleiter in der AD.-Bergwacht eingesetzt werden. **Schulungsleiter.**
2. 29. September bis 1. Oktober derselbe bei hinreichender Beteiligung.

Die Kosten der Teilnehmer trägt der DAV.

Meldefrist: zu 1. 20. Juli 1941, zu 2. 15. August 1941.

Für Sommerfahrtenleiterinnen, Felsklettern (Augusttermin) und Bergsteigen in Eis und Urgestein (Augusttermin) sind voll besetzt. Für diese Lehrgänge sind daher weitere Anmeldungen nicht mehr möglich. Dagegen können in die späteren (September)-Lehrgänge, die aber auf dem Stripfensjoch bzw. dem Tschachhaus stattfinden, noch Meldungen angenommen werden.  
Formblätter für die Anmeldung (über den Zweig) beim DA.

31. August bis 6. September 1941, Standort: Stripfensjochhaus. **Lehrwarte im Felsklettern.** Meldungen bis zum 13. August 1941.

7. bis 13. September 1941, Standort: Tschachhaus. **Lehrwarte für Bergsteigen in Eis und Urgestein.** Meldungen bis zum 21. August 1941.

## Jugendbergsteigen.

Der Sachwalter des Verwaltungsausschusses für Jugendbergsteigen, Ing. Ernst Koch, ist von der Reichsjugendführung endgültig als Reichsjugendfachwart für Bergsteigen bestellt worden. Er gehört damit der Reichsjugendführung an. **Sachwalter für Jugendbergsteigen.**

Für Angehörige der HJ. und des BdM., die Reichsbundvereinen angehören, die also auch Dienst in HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. machen, gilt eine **Unfallversicherung für Hitlerjugend/BdM.-Angehörige.** Bekanntmachung des Reichskassenverwalters der HJ.:

Auf Grund der zwischen dem Jugendführer des Deutschen Reiches und dem Reichsportführer getroffenen Vereinbarung vom 1. August 1936 gilt die Betätigung von Hitlerjugend bzw. BdM.-Angehörigen in den Jugendgruppen der dem NSRL angehörenden Sportvereine als Hitlerjugend-Dienst im Sinne des Unfallversicherungsvertrages für Specke der Hitlerjugend. Voraussetzung ist jedoch, daß die sportliche Betätigung unter Aufsicht und Leitung eines von der Hitlerjugend anerkannten Übungsleiters, der Hitlerjugend-Führer, zumindest aber Hitlerjugend-Angehöriger sein muß, steht.

Bei Eintritt eines Unfalles im Verein wird der zuständigen Banndienststelle vom Verein eine Sportunfallmeldung (rot) eingereicht. Die Dienststelle hat nun ihrerseits umgehend dem Vereine eine Agrippina-Unfallanzeige zur Ausfüllung zu übersenden. Die vom Verein zurückgereichte, genau ausgefüllte Agrippina-Unfallanzeige ist dann nach Richtigkeitsbestätigung über das zuständige Gebiet an die Agrippina, Allgemeine Versicherungs-A.-G., weiterzuleiten.

## Wehrdienst in der Gebirgstruppe.

1. Der Vereinsführung sind zahlreiche Meldungen zugegangen über Mitglieder, die trotz ihres Antrages und trotz erwiesener Eignung nicht zu Einheiten der Gebirgstruppen einberufen wurden. Diese Meldungen wurden laufend an das OKW. weitergegeben. Sofern diese Anträge berücksichtigt werden, erfahren dies die Mitglieder un-

mittelbar durch Dienststellen der Wehrmacht. Weitere Rückfragen bei der Vereinsführung sind zwecklos.

2. Inzwischen hat das OKW. um Bekanntgabe weiterer Einzelheiten für die zur Veretzung zur Gebirgstruppe vorgeschlagenen gebeten. In den schon gemeldeten Fällen, in denen noch Rückfragen notwendig sind, erhalten die Zweige die Fragekarten nachträglich zur Beantwortung. **Für Neumeldungen fordern die Zweige die Fragekarten in jedem Fall beim DA. an.**

3. Im Einvernehmen mit der Heeres-Hochgebirgsschule wird folgender Aufruf erlassen:

Der Deutsche Alpenverein macht immer wieder die Feststellung, daß die Erfahrungsbestimmungen für die Aushebung zur Gebirgstruppe sowohl bei den Wehrerfahrungsdienststellen als auch bei den Angehörigen des DAV. nicht genügend bekannt sind. Der DAV. macht nochmals darauf aufmerksam, daß gemäß Verfügung OKW. **Inhaber von Bescheinigungen des DAV. aus dem ganzen Reich Gebirgstruppenteilen** zugeteilt werden müssen.

Diese Bescheinigung der Zweige des DAV. müssen alle DAV.-Mitglieder **bei der Musterung** vorzeigen.

Dabei haben alle Mitglieder sich zweckmäßig schon gleich auf die betreffende Waffe festzulegen.

Es gibt nicht nur Gebirgs-Infanterie, sondern auch Gebirgs-Pioniere, Gebirgs-Panzerjäger, Gebirgs-Artillerie, Gebirgs-Nachrichtentruppe, Gebirgs-Kraftfahrer und Gebirgs-Sanitäter.

Alle Waffenwünsche können also in Erfüllung gehen und trotzdem kann jeder Bergsteiger in seinen Bergen im Krieg und Frieden Dienst tun.

Die Waffentaten unserer Gebirgstruppen auf allen Kriegsschauplätzen in den Beskiden und Galizien, in Nordnorwegen, im waldreichen Gebirgsgelände der Maas und Aisne, in Mazedonien, am Olymp, den Termopylen und auf Kreta sind Zeugnis dafür, wie vielseitig die Verwendungsfähigkeit unserer Gebirgstruppe ist und daß jeder Alpinist sich auch im Krieg dort einsetzen kann, wo er in seinem Elemente ist, nämlich in seinen geliebten Bergen.

Die Bescheinigung ist beim Zweig zu erhalten. Dort, wo Fehler vorgekommen sind oder berechnigte Einteilungswünsche nicht berücksichtigt wurden, ist der DAV. auf Grund eines Gesuches über den zuständigen Zweig in der Lage, helfend einzugreifen (vergl. P. 2).

## Wege und Arbeitsgebiete.

**Freies Arbeitsgebiet.** Der Zweig Mölltal stellt einen Teil seines Arbeitsgebietes zur Betreuung durch andere Zweige zur Verfügung. Das Arbeitsgebiet liegt in der westlichen Keißelgruppe und umfaßt die östlich und nordöstlich von Obervellach liegenden Täler des Kapponiggraben und des Svenberg-Pfaffenberggraben.

Zweige, die dieses Arbeitsgebiet übernehmen wollen, wenden sich unmittelbar an den Zweig Mölltal. Die endgültige Feststellung der Grenzen wird bei Übernahme durch einen anderen Zweig von der Vereinsführung vorgenommen.

**Wegtasellieferung.** Die Vereinsführung hat auch für das Jahr 1941 eine beschränkte Menge Aluminiumblech erhalten und kann daher die von den Zweigen rechtzeitig bestellten Tafeln in der bewährten Ausführung anfertigen lassen. Die Tafeln werden vom Hersteller entsprechend dem Fortgang der Erzeugung ausgeliefert. Die von den Zweigen gewünschten verstärkten Tafeln können in diesem Jahre nur als einfache Tafeln ausgeliefert werden, da zurzeit sowohl

Metalle wie Austauschstoffe, die für Verstärkungen geeignet sind, nicht bearbeitet werden dürfen. Die Vereinsführung empfiehlt daher, daß die Zweige die nicht verstärkten Tafeln auf leicht zu beschaffende Holzbretchen aufnageln und die Tafeln dann in dieser Form an ihren Standorten anbringen.

## Deröffentlichungen.

Der Verlag Bruckmann hat im Einvernehmen mit der **Bezug der „Mitteilungen“**. Vereinsführung einen **grünen Werbezettel** für den Bezug der „Mitteilungen“ hergestellt. Diese Werbezettel gehen den Zweigen unmittelbar vom Verlage Bruckmann zu.

Die Zweige werden gebeten, die Werbeblätter bei ihren Vortragsveranstaltungen aufzulegen oder ihren Kundschreibern an ihre Mitglieder beizugeben, damit möglichst alle Mitglieder entweder durch den „Bergsteiger“ oder wenigstens durch die „Mitteilungen“ erfaßt werden.

Seitshr. 1902—1938, durch Hans Ranzenberger, Wien 13/89, Maxingstraße 28.  
Seitshr. 1908—1926, durch Frau Joh. Maur, Koblenz/Rhein, Kaiser-Wilhelm-Ring 12.  
Seitshr. 1910, 1911, 1919—1923, durch Sepp Crenkwalder, Innsbruck, Maximilianstr. 3/III.

Alte Zeitschriften  
zu verkaufen.

zum Jahrgang 20 (1940/41) dieses Nachrichtenblattes konnte **Inhaltsverzeichnis** aus Mangel an Arbeitskräften nicht fertiggestellt werden und wird dem nächsten Heft beigelegt.

## Hüttenbetrieb.

### a) Allgemeines.

Der bisherige Verlauf des Krieges ist hinsichtlich der Besucher- **Hüttenbetrieb im Sommer 1941.** zahlen auf den Schutzhütten nahezu ohne Einfluß geblieben. Im Gegenteil: Vielfach schon im Sommer 1940 und erst recht im Winter 1940/41 wiesen zahlreiche Schutzhütten, insbesondere in den westlichen Alpengebieten, Besuchsziffern auf, die in gar keiner Weise hinter den stärksten Friedensjahren zurückblieben.

Die zahlreichen Keiseerschwernisse blieben auf den Hüttenbesuch fast ohne Einfluß, da die teilweise fehlenden Besucher aus zivilen Kreisen ersetzt wurden durch umso stärkere Beanspruchung der Hütten durch Wehrmichtsangehörige, sei es als Einzelwanderer, Militäurlauber oder in geschlossenen Formationen der Gebirgstruppen zu Übungszwecken. Auch der Besuch Jugendlischer hat erheblich zugenommen.

Es zeigt sich daher, wie begründet und richtig die vom Reichsportführer gebilligte Anordnung der Vereinsführung des DAV. war, die von allen hüttenbesitzenden Zweigen die **Fortführung des Hüttenbetriebes in möglichst friedensmäßigem Umfange** verlangte.

Dieser Auftrag besteht nach wie vor im vollen Umfange und es ist kein Zweig berechtigt, ohne entsprechende ausführliche Begründung und Genehmigung durch die Vereinsführung solche bisher bewirtschafteten Schutzhütten im Sommer 1941 nicht zu bewirtschaften. Wo durch Einberufungen u. dergl. die Männer fehlen, müssen Frauen oder sonstige Ersatzkräfte den Hüttenbetrieb aufrecht erhalten. Tragtiere konnten vielfach gesichert werden. Die Verpflegung ist ebenfalls ausreichend sichergestellt. Es ist nicht anzunehmen, daß eine Hütte lediglich aus Besürchtungen eines geringeren Ertrages oder schwächeren Besuches nicht in Betrieb genommen wird. Verpachtungen ganzer Hütten



(auch an die Wehrmacht) sind ohne Zustimmung der Vereinsführung unzulässig — außerdem zufolge einschlägiger Anordnungen der Wirtschaftsgruppen unerwünscht.

Wenn die Umstände dies rechtfertigen, kann die Führung eines auf Sicherstellung der Nächtigung und Verabreichung des Frühstücks o. dgl. eingeschränkten Betriebes genehmigt werden, doch unternimmt die Vereinsführung alles, um die Sperre einer Hütte, die nur im Mangel an Arbeitskräften begründet sein kann, irgendwie zu verhindern.

**Hüttenbegünstigung für Angehörige der Wehrmacht.** Die den Angehörigen der Wehrmacht eingeräumten Begünstigungen (vgl. Heft 10/11/12 vom 25.3.1941, Seite 92) gelten nur für die dort ausdrücklich angegebene Personen, nicht aber für weibliche Hilfskräfte der Wehrmacht. Diese werden für ihre Tätigkeit normal entlohnt und stehen geldlich nicht schlechter als sonstige im Erwerbsleben tätige Frauen.

**Reisegepäck-Versicherung.** Die mit Wirkung vom 1. August 1940 versuchsweise für ein Jahr abgeschlossene Reisegepäck-Versicherung für Schutzhüttenbesucher wurde von der Vereinsführung um ein Jahr verlängert, also bis 31. Juli 1942. Bei jeder Nächtigung heben die Hüttenwirtschafter daher auch weiterhin die Prämie von 3 Pf. ein.

**Tragtiere.** Die Möglichkeit der leihweisen Überlassung von Tragtieren für Schutzhütten ist z. Zt. sehr beschränkt. Entsprechende Anträge sind der Vereinsführung vorzulegen, die sie an die verleihenden Stellen weiterleitet. Darüber hinaus teilt das Stellv. Generalkommando VII München am 5. 6. mit, daß im Wehrkreis VII (München-Oberbayern) rund 30 Maultiere bereitstehen, die wegen ihres Baues in der Wehrmacht nicht verwendet werden können und daher bis 1. 8. 41 verkauft werden. Interessenten müssen sich sofort an die Vereinsführung des Deutschen Alpenvereins wenden. Ähnliches bietet das Heimatpferdelazarett 18 (Salzburg) an. In einzelnen Fällen helfen auch Gebirgseinheiten des Heeres und versorgen die Hütten mit ihren Tragtieren entsprechend der Zusammenarbeit, die zwischen Wehrmacht und DAV besteht. Hierzu ist Sühlnahme zwischen dem hüttenbesitzenden Zweig und einem Wehrmachtsteil notwendig, dessen Standort dem Talstützpunkt der Hütte benachbart ist.

**Gottesdienst auf Hütten.** Anlässlich eines besonderen Falles wird darauf hingewiesen, daß der Vereinsführer schon anlässlich der Hauptversammlung in Graz 1939 die Zweige darauf aufmerksam machte, daß gottesdienstliche Handlungen auf Schutzhütten unerwünscht sind. Diese Weisung des Vereinsführers wird den Zweigen erneut in Erinnerung gebracht. Gottesdienstliche Handlungen auf Hütten sind stets an ein bestimmtes Bekenntnis gebunden, sodaß das Empfinden Andersdenkender verletzt wird.

Dies muß vermieden werden, ebenso wie auch Auseinandersetzungen der Hüttenbesucher in Glaubensdingen. Die Hütten sind nur Stützpunkte der Bergsteiger im Sinne der nationalsozialistischen Haltung des DAV, um können daher nicht Stätten gottesdienstlicher Handlungen einzelner Bekenntnisse sein.

**Hüttenpacht sucht:** Frau Marie Söcher, Duzenberg 5, Post Trofatach, Steiermark.

### b) Hüttenverpflegung.

**Hüttenverpflegung** [Die Bestimmungen der Vereinsführung über das Bergsteigergessen, letztmalig bekanntgegeben in Heft 10/11/12 des „Nachrichtenblattes“ vom 25. 3. 1941, werden den derzeitigen Versorgungsmöglichkeiten der Hütten angepaßt und haben im Jahre 1941/42 (1. April 1941 bis 31. März 1942) folgenden Wortlaut:

Mitglieder, Jugendliche und solche Besucher, die gemäß den Bestimmungen der „Allgemeinen Hüttenordnung“ Mitgliederrechte auf den Hütten genießen, haben Anspruch auf das Bergsteigergessen, das zu folgenden Rahmensätzen verabfolgt werden muß:

Es wird abgegeben:

### 1. Den ganzen Tag über:

1 Tasse Kaffee mit Milch und Zucker	0.20 bis 0.30
1 Liter Teewasser — heißes Trinkwasser (samt Gedeck: Kanne, 1 Tasse, 1 Löffel für eine Person	0.15 bis 0.25
für jede weitere Tasse Zuschlag	0.05
1 Teller Suppe aus Haferslocken, Hülsenfrucht-Suppenkonserven (z. B. Erbsenwurst) usw.	0.20 bis 0.30

### 2. Ab 12 Uhr mittags:

1 Tellergericht (Sertiggewicht der Portion 500 g), z. B. Linsen, Erbsen oder Bohnen-Gericht, Erbsbrei mit Kraut, dicke Graupensuppe (mit Schwarten oder Knochenbrühe, oder süß gekocht mit Dörr-Zwetschken), dicke Haferslockensuppe (ähnlich wie Graupensuppe zuzubereiten) Teigwaren mit Tunke (Tomaten oder dergl.). Außer diesen Speisen, die aus den Lebensmittelzuweisungen der Vereinsführung herzustellen sind, können die Hüttenwirtschafter auch andere Tellergerichte, etwa aus Kartoffeln oder Gemüsen, zubereiten. Diese Speisen müssen markenfrei nach den Richtlinien hergestellt werden, die von der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe für das „Stammgericht“ erlassen wurden. Bei diesen Gerichten gelten für die Abgabe an Mitglieder je Portion die bisherigen Rahmensätze	0.40 bis 0.60
---	---------------

An sonstige Hüttenbesucher können diese Speisen als „Stammgerichte“ nach den Bestimmungen der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe verabfolgt werden, in der Regel zu dem einheitlichen Preis der Stammgerichte, mit im Reichsgau Tirol-Vorarlberg gemäß Bescheid der Preisbildungsstelle beim Reichsstatthalter vom 9. 3. 1940 bis zum Höchstpreis von 1.—

1 Tagesgericht mit Fleisch oder eine Fleischspeise mit Beilage im Gesamtgewicht von 600 g (Tagesplatte) gegen Abgabe entsprechender Marken, oder eine Mehlspeise (z. B. Schmarren mit Verwendung von Trockenei) gegen Abgabe von Brot- und Fettmarken, bei Zufertigung von markenfreien Grieß auch Grießschmarren (nur gegen Abgabe von Fettmarken).	0.70 bis 1.—
--	--------------

Für Mitglieder gelten die bisherigen Rahmensätze. Von Nichtmitgliedern können höhere Preise gefordert werden, sofern die Preisbildungsstelle des zuständigen Reichsstatthalters sowie der hüttenbesitzende Zweig einwilligen.

Daneben können selbstverständlich im Rahmen der einschlägigen Vorschriften über die Gestaltung der Speisekarte alle anderen sonst üblichen Speisen und Getränke zu den von dem Zweig genehmigten Preisen verabfolgt werden; dieses einfache Bergsteigergessen ist jedoch die Grundlage der gesamten Hüttenbewirtschaftung.

Die Einhebung eines Bedienungszuschlages von 10 v. H. ist gemäß den Vorschriften der zuständigen Wirtschaftsgruppe geboten.

Dieses Bergsteigergessen ist soweit es markenfrei abgegeben werden muß, durch entsprechende Vorfragen der Vereinsführung für den Sommer 1941 und den Winter 1941/42 vollkommen sichergestellt und es liegt nunmehr nur an den Hüttenwirten, hinreichende Mengen zu bestellen und zu den Hütten zu liefern. Hierüber hat die Vereinsführung nachstehenden Bericht an alle Zweige und Hüttenbewirtschafter zugehen lassen:

**Lebensmittel für Schutzhütten.** Für die Zubereitung des markenfreien Bergsteigeressens konnten größere Mengen von Lebensmitteln von der Vereinsführung sicher gestellt werden. Der im Vorjahre vorgeschriebene Verteilungsvorgang wurde jedoch ganz wesentlich geändert. Anträge der Hüttenwirte an die Ernährungsämter und Ausgabe von Bezugsscheinen entfallen; an ihre Stelle tritt die Summierung durch die Vereinsführung des DAD., die mit der Verteilung der Lebensmittel auf die Hüttenbetriebe den Großverteiler **Paul Feuner Söhne, Innsbruck, Postfach 34**, betraut hat.

### A. Sorten und Mengen:

Die Zweige bzw. Hüttenwirte können für je 100 der für das Jahr 1938 dem **Verwaltungsausschuß gemeldeten Besucher** die nachstehend genannten Lebensmittelmengen erhalten:

1. 20 kg Hülsenfrucht-Suppenkonserven in fester Form in 5 kg-Packungen, zwei Jahre haltbar, Sorten vorbehalten; und
  2. 10 kg Hülsenfrüchte, getrocknet; und
  3. 5 kg Nahrungsmittel auf Getreidegrundlage, wie Haferflocken, Teigwaren usw., Sorten vorbehalten, Lieferung unter Umständen in Katen; und
  4. 1 kg Gemüsekonserven in Weißblechdosen, Sorten und Mengen vorbehalten, ferner Trockenei, nämlich
  5. 250 g Trocken-Vollkorn (Naturkorn ohne Wasser), vollwertig 10 Frischweibern entsprechend; und
  6. 250 g Trocken-Eigelb (Naturdotter ohne Wasser), vollwertig 15 frischen Dottern entsprechend.
7. Außerdem kann die Vereinsführung auch Bezugsscheine für den Bezug von Ei-Austauschstoffen auf Milchgrundlage (z. B. Milei, Plenora usw.) ausstellen.

### B. Bestellung:

1. Die Zweige haben für jede ihrer Hütten fünf Bestellscheine, und zwar je einen für Hülsenfrucht-Suppenkonserven, für Hülsenfrüchte, für Nahrungsmittel, für Gemüsekonserven und für Eierprodukte erhalten. Die Zweige errechnen an Hand der für 1938 der Vereinsführung gemeldeten Besucherzahlen, die auf dem Vordruck auf der hierfür vorgegebenen Stelle vom Zweig anzugeben ist, die auf jede Hütte entfallenden Mengen, die bis zum Frühjahr 1942 reichen müssen.
2. Es steht den Zweigen frei, ob sie unmittelbar die Lebensmittel bestellen oder ob sie ihre Hüttenwirte hierzu anhalten. Im zweiten Falle geben die Zweige die Bestellscheine raschestens an die Hüttenwirte weiter.
3. Zur Unterrichtung des Hüttenwirts hat jeder Zweig weitere Stücke des Rundschreibens entsprechend der Zahl seiner bewirtschafteten Hütten erhalten.
4. Die Bestellscheine mit den gewünschten Mengen sind so rasch wie möglich an die Vereinsführung des DAD. einzusenden, die nach Prüfung die endgültige Zuteilung vornimmt und dem Großverteiler den Auftrag zur Auslieferung weitergibt.
5. Der Bestellschein gilt für den Unterzeichner als rechtsverbindliche Bestellung und begründet einen Rechtsanspruch des Großverters auf Abnahme und Bezahlung der Waren.

### C. Grundsätzliche Anweisung an die Hüttenwirte:

Die Vereinsführung beauftragt die Zweige, für die Einhaltung nachfolgender Bestimmungen durch die Hüttenwirte zu sorgen:

1. Die Hüttenwirte sind verpflichtet, diese Nahrungsmittel in erster Linie für die Zubereitung des markenfreien Bergsteigeressens für Mitglieder bereitzubehalten und zwar für Suppen und Tellergerichte.
2. Nur insoweit, als die zugewiesenen Grundstoffe durch die Ausgabe des Bergsteigeressens an Mitglieder nicht voll verbraucht werden, können sie auch für andere Hüttenbesucher (ev. markenpflichtig für sonstige Zutaten) verwendet werden. Jedoch ist der Hüttenwirt dafür verantwortlich, daß für Mitglieder und Gleichgestellte

die markenfreien Bergsteigergerichte während der ganzen Bewirtschaftungszeit bis einschließlich Frühjahr 1942 vorrätig sind.

3. Für die Abgabe der markenfreien Suppen und Tellergerichte kommen außer sonstigen Rohstoffen wie Kartoffeln und Gemüse besonders die Lebensmittel nach A 1—3 in Betracht. Jedoch müssen auch die Gemüsekonserven nach A 4 in erster Linie für Mitglieder verbraucht werden, besonders für die Tagesplatte der Bergsteiger-Verpflegung.
4. Die seit Jahren vorgeschriebenen Rahmensätze der Bergsteiger-Verpflegung müssen hierbei unter allen Umständen eingehalten werden, da die Nahrungsmittel zu solchen Preisen geliefert werden, daß Suppen und Tellergerichte innerhalb der von der Vereinsführung vorgeschriebenen Rahmensätze als Bergsteigeressen zubereitet werden können.

### D. Änderung der Bestimmungen über die Hüttenverpflegung:

Die zuletzt in Heft 10/11/12 des „Nachrichtenblattes“ für die Zweige vom 25. März 1941, S. 94—95, bekanntgegebenen Bestimmungen der Vereinsführung über die Hüttenverpflegung werden diesen Lebensmittelzuweisungen angepaßt. Von dem Zeitpunkt der demgemäß abzugebenden Speisen hat die Vereinsführung Zweige und Mitglieder auch in den „Mitteilungen“ in Kenntnis gesetzt. Um den Hüttenwirten jede Ausrede zu nehmen, die neuen Bestimmungen seien ihnen nicht bekannt, erhielten die Zweige Sonderdrucke der neuen Fassung zur Weitergabe an die Hüttenbewirtschaftler.

Die Vorsitzenden der Milch- und Fettwirtschaftsverbände Alpenland haben mitgeteilt, daß sie nach wie vor Kondensmilch an alpine Hütten zuteilen können, die auch während der Sommerszeit keine Möglichkeit haben, von einer nächstgelegenen Alpe Milch zu bekommen.

**Anträge auf Summierung von Kondensmilch mit genauer Darstellung der örtlichen Milchverhältnisse müssen über die Vereinsführung geleitet werden, da diese gegenüber den Milch- und Fettwirtschaftsverbänden die Begutachtung der Anträge übernehmen muß, besonders auch in der Hinsicht, daß eine Frischmilchversorgung nicht möglich ist.**

## Veröffentlichungen des DAD.

Die Bestellungen der Mitglieder können erfolgen gegen Vorzeigen des gültigen Ausweises, Angabe der Mitgliedsnummer und des Zweiges.

1. durch den Buchhandel,
2. durch den Verlag Bruckmann, München, Nymphenburgerstr. 86,
3. über die Zweigvereine.

	für Mitglieder RM	für Nichtmitglieder RM
<b>Der Bergsteiger, Monatschrift einschl. „Mitteilungen des DAD.“:</b>		
Jahresabonnement einschl. Bezugsgebühr . . . . .	4,80	7,20
Einzelheft . . . . .	—,60	—,80
<b>Mitteilungen (bis einschl. Jahrgang 1938)</b>		
Einzelheft . . . . .	—,15	—,20
Jahrgang . . . . .	1,80	2,25

	für Mit- glieder RM.	für Nicht- mitglieder RM.
Mitteilungen ab 1. Januar 1939		
Jährlich 12 Hefte einschl. Bezugsgebühr . . . . .	—,80	
Einzelhefte (plus 10 Pf. Bezugsgebühr) . . . . .	—,10	—,15
<b>Zeitschrift des DAD. (Jahrbuch)</b>		
1916, kart. . . . .	1,20	1,50
1918, kart. . . . .	2,60	3,25
1919, kart. . . . .	—,80	1,—
1920, kart. . . . .	2,60	3,25
1921, 1922, 1923, kart. je . . . . .	—,80	1,—
1924, gebunden . . . . .	—,80	1,—
1925, gebunden . . . . .	1,80	2,25
1926, gebunden . . . . .	1,80	2,25
1927, gebunden . . . . .	2,60	3,25
1929, gebunden . . . . .	1,80	2,25
1931, gebunden . . . . .	2,60	3,25
1935, 1936, gebunden . . . . .	3,60	4,50
1937, gebunden . . . . .	4,40	5,50
1938, gebunden . . . . .	4,40	5,50
1939, gebunden . . . . .	4,40	5,50
(Die übrigen Jahrgänge sind vergriffen.)		
<b>Hellmich, Tiere der Alpen (Ein Wegweiser für Bergsteiger)</b>		
Leinen . . . . .	2,80	3,50
kartoniert . . . . .	2,25	2,80
<b>Naturschutzmerkbuch, gebunden . . . . .</b>		
	1,—	1,20
<b>Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge</b>		
2. Aufl., 1925, gebunden . . . . .	—,80	1,—
<b>Bergführerlehrbuch, gebunden . . . . .</b>		
	10,—	12,50
<b>Bücherverzeichnis der A.-D.-Bücherei</b>		
1927, gebunden . . . . .	4,80	6,—
<b>Nachtrag zum Bücherverzeichnis der A.D.-Bücherei bis 1930,</b>		
erschienen 1939, gebunden . . . . .	4,—	5,60
<b>Alpine Bibliographie für die Jahre 1931 bis 1937 je Jahrgang . . . . .</b>		
	2,—	3,50

	für Mit- glieder RM.	für Nicht- mitglieder RM.
<b>Technik des Bergsteigens, kartoniert . . . . .</b>	1,80	2,25
<b>Verfassung und Verwaltung des DAD.</b>		
Ausgabe 1928, gebunden . . . . .	—,80	1,—
<b>Wissenschaftliche Veröffentlichungen des DAD.</b>		
1. Der Vernagtferner, brosch. . . . .	—,80	1,—
2. mit 4. vergriffen		
5. O. Stoiz, Die Schwaighöfe in Tirol, 1929, brosch. . . . .	1,20	1,50
6. A. Reifinger, Untersuchungen über den Niedersonthofener See, 1930, brosch. . . . .	—,80	1,—
7. S. Trusheim, Die Mittenwalder Karwendelmulde (mit geolog. Karte) (1930) brosch. . . . .	—,80	1,—
8. W. Schmitt, Föhnerscheinungen und Föhnggebiete 1930, brosch. . . . .	1,20	1,50
9. Welzenbach, Untersuchungen über die Stratigraphie der Schneeablagerungen und die Mechanik der Schneebewegungen 1930 . . . . .	1,80	2,25
10. C. W. Kockel, Max Richter und H. G. Steinmann, Geologie der bayrischen Berge zwischen Lech und Loisach, 1931 . . . . .	3,60	4,50
11. Walter Erhardt, Der Stauffen (geologische Aufnahme der Berge zwischen Reichenhall und Inzell) (1931) . . . . .	—,80	1,—
Lediglich gegen Bezahlung der Versandkosten im voraus werden folgende Veröffentlichungen <b>unentgeltlich</b> abgegeben:		
5. <b>Reidel</b> , Die Almten und die Almwirtschaft im Pinzgau (vergriffen).		
<b>Geschichte des D. u. Ö. A. D.</b> 1869—1884 und 1895—1909. (Die Fortsetzung enthält die „Zeitschrift“ 1919 und 1929.)		
<b>Ratgeber für Alpenwanderer</b> , 2. Auflage 1928.		
<b>Register der Vereinschriften</b> II. Teil (1906—1925), I. Teil ist vergriffen.		
<b>Erschließter der Berge</b> : Band I, Hermann von Barth; Band II, Ludwig Purtscheller; Band III, Emil Sigmund; Band IV, Paul Grohmann (nur 3 u. 4 kostenlos) —.60		
Blatt Nr.	<b>Karten:</b>	für Mit- glieder RM.
1.	Übersichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, westl. Blatt . . . . .	vergriffen
2.	Übersichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, östl. Blatt . . . . .	„
3.	Adamello- und Presanellagruppe 1:50 000 . . . . .	„
4.	Allgäuer Alpen 1:25 000, westliches Blatt . . . . .	1,80
5.	Allgäuer Alpen 1:25 000, östliches Blatt . . . . .	1,80
		2,25
		2,25

Blatt Nr.	für Mitglieder RM	für Nichtmitglieder RM
6. Ankogel-Hochalmspitzgruppe 1:50 000	1.80	2.25
7. Brennergebiet 1:50 000	1.80	2.25
8. BrentaGruppe 1:25 000, Neudruck 1938	1.80	2.25
8. a Cordillere v. Huachuash	1.80	2.25
9. Dachsteingruppe 1:25 000	1.80	2.25
10. Touristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, westliches Blatt	1.80	2.25
11. Touristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, östliches Blatt	1.80	2.25
12. Fernwallgruppe 1:50 000	1.20	1.50
13. Gafäuseberge 1:25 000	1.80	2.25
14. Großglocknergruppe 1:25 000, Neudruck 1938	2.60	3.25
15. Kaisergebirge 1:25 000	1.80	2.25
16. Karwendelgebirge 1:50 000 Karwendelgebirge 1:25 000:	0.80	1.—
17. I. Westliches Blatt	2.60	3.25
18. II. Mittleres Blatt	2.60	3.25
19. III. Östliches Blatt	2.60	3.25
20. Langkofel-Sella 1:25 000 Lechtaler Alpen 1:25 000:	1.80	2.25
21. I. Parfeierspizze	1.80	2.25
22. II. Heiterwand	1.80	2.25
23. III. Arlberggebiet (mit Skirouten)	1.80	2.25
24. IV. Klofvertaler Berge	1.80	2.25
25. Leoganger Steinberge 1:25 000	1.20	1.50
26. Loferer Steinberge 1:25 000 (tur. oder wissenschaftl. Ausgabe)	1.20	1.50
27. Marmolatagruppe 1:25 000	1.80	2.25
28. Nanga-Parbat-Gruppe 1:50 000	2.60	3.25
29. Ortlergruppe 1:50 000	vergriffen	
30. Palagruppe 1:25 000	1.80	2.25
31. Rießerfernergruppe 1:50 000	0.80	1.—
32. Skikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, westl. Blatt	1.80	2.25
33. Skikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, östl. Blatt	vergriffen	
34. Schladminger Tauern (mit oder ohne Skirouten) 1:50 000	1.20	1.50
35. Schlern und Rosengartengruppe 1:25 000	1.20	1.50
36. Schobergruppe 1:25 000	1.80	2.25
37. Sonnblick und Umgebung 1:50 000 Stubai und Ötztal 1:50 000:	—80	1.—
38. I. Döktal	vergriffen	
39. II. Sölden-Ranalt	1.20	1.50
40. III. Gurgl	vergriffen	
41. IV. Weißkugel	vergriffen	
42. Stubai und Ötztal Alpen 1:25 000, I. Stubai Süd (Hochstubai)	2.60	3.25
II. Stubai Nord (Seltrain)	2.60	3.25
43. Denedigergruppe 1:25 000, Ausgabe 1938	2.60	3.25
44. Zillertaler Alpen 1:50 000	—80	3.—
45. I. Zillertaler Alpen 1:25 000, westl. Blatt	2.60	3.25
46. II. Zillertaler Alpen 1:25 000, mittl. Blatt	2.60	3.25
47. III. Zillertaler Alpen 1:25 000, östl. Blatt	2.60	3.25



# Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband  
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAD.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 3/4

Innsbruck, 17. Dezember 1941

21. Jahr

## Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Hütten im Winter 1941/42

Abrechnung

Jahresmarken 1941/42,  
1942/43

Zeitschrift 1941 u. 1942

Lehrgänge

Hüttenschlüssel

Hüttenverpflegung.

## Schrifttafel.

bis haben zu erfolgen:

15. Dezember 1941: Gesuche um Beihilfe für hochwertige Winterbergfahrten von Mitgliedern.

15. Dezember 1941: Gesuche um Beihilfe für hochwertige Winterbergfahrten von Jungmannen.

15. Dezember 1941: Gesuche um Beihilfe für Winter-Einführungsbergfahrten von Mitgliedern.

15. Dezember 1941: Gesuche um Beihilfe für Winter-Einführungsbergfahrten von Jungmannen.

15. Dezember 1941: Gesuche um Beihilfen für Winterfahrten der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAD. an die Gebietsfachwarte.

15. Dezember 1941: Meldungen zur Lehrwertschule für alpinen Skilauf (28. 12. 41—4. 1. 1942).

29. Dezember 1941: Meldungen zur Lehrwertschule für alpinen Skilauf (11.—18. 1. 1942).

1. Januar 1942: Bestellung von Hütten- und Vegetafeln für den Sommer 1942.

15. Januar 1942: Meldungen zur Ausbildung als Winter-Fahrtenerleiterin (1.—8. 2. 1942).

1. Februar 1942: Meldungen zur Lehrwertschule im Winter-Bergsteigen (15. 2.—1. 3. 1942).

1. Februar 1942: Anträge auf Beihilfen und Darlehen für Hütten und Wege im Rechnungsjahr 1942/43.

1. Februar 1942: Anforderung der neuen Jahresmarken für HJ.-Bergfahrtengruppen im DAD. durch die Gebietsfachwarte beim DA.

Nachrichtenblatt: 1. Der laufende Jahrgang (21) wird auf 6 Hefte beschränkt.

2. Aus Gründen der Arbeits- und Davierersparnis unterblieb seit Juli 1941 die Ausgabe von Nachrichtenblättern.

3. Soweit in der Schrifttafel Fristen genannt sind, die bereits verstrichen sind, gelten sie als bis 5. Jänner 1941 verlängert, ausgenommen die Fristen für Meldungen zu Lehrgängen, die aber durch anderweitige Veröffentlichung gewahrt werden konnten.

4. Diesem Heft liegt das Inhaltsverzeichnis des Jahrganges 20 (1940/41) bei.

bis	haben zu erfolgen:	bis	haben zu erfolgen:
10. Februar 1942:	Abrechnung der Jugendgruppen-Marken mit dem Gebietsfachwart.	1. März 1942:	Einsendung der Bestätigungen über den Empfang der Jahresmarken 1942/43.
15. Februar 1942:	Abrechnung der Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen über das ablaufende Rechnungsjahr 1941/42 zur Vorlage an die Rechnungsprüfer.	1. März 1942:	Einsendung an den DV. der von den Rechnungsprüfern genehmigten Abrechnungen der Gebietsfachwarte.
15. Februar 1942:	Abrechnung der Landesführer der AD.-Bergwacht über das ablaufende Rechnungsjahr 1941/42 zur Vorlage an die Rechnungsprüfer.	1. März 1942:	Einsendung an den DV. der von den Rechnungsprüfern genehmigten Abrechnungen der Landesführer der AD.-Bergwacht.
15. Februar 1942:	Meldungen zur Ausbildung als Winter-Fahrtenleiterin (1.—8. 3. 1942).	1. März 1942:	Ablauf der Frist für Rückgabe der ungebrauchten Jahresmarken 1941/42.
1. März 1942:	Meldungen zur Lehrwarttschule im Winter-Bergsteigen (15.—29. 3. 1942).	15. März 1942:	Einzahlung der Saldo-schulden 1941/42 der Zweigvereine.
		31. März 1942:	Einsendung der Saldo-bestaätigungskarten der Zweige 1941/42.

Zum bevorstehenden Kriegs-Weihnachtsfest 1941 und dem Jahreswechsel entbietet die Vereinsführung des DV. auf diesem Wege allen AD.-Kameraden an der front und in der Heimat ihren besten Dank für treue Mitarbeit und herzlichste Wünsche für die Zukunft.

Ob an der front oder in der Heimat — wir wollen nach Bergsteigerart unseren Pflichten und Aufgaben gerecht werden und für des Reiches und des Volkes Zukunft zum letzten Einjah bereit sein. Eines Sinnes mit unserm Reichsportführer und unserm Vereinsführer und getreu ihren Weisungen betrachten wir es — gerade im Kriege — als unsere wichtigste Aufgabe, das in Jahrzehnten des friedens Geschaffene zu erhalten, zu pflegen und zu fördern und in unsern geliebten Bergen im Sommer wie im Winter unseren Mitgliedern und dem gesamten Deutschen Volk jenen ewig neuen Quell der Erholung, Kräftigung und Erziehung zu bester Bergsteigertugend zu schaffen und zu erhalten, den es im Kampfe um sein Lebensrecht braucht — heute notwendiger denn je. Damit helfen wir unserem führer und dienen wir unserem Volke.

**Die Vereinsführung des DV.**

## Persönliches.

Rechn.-Rat **Max Biber.** Am 31. August 1941 starb nach nur einwöchigem Krankenlager nach zwei schweren Operationen der Leiter der Buchhaltungs- und Kassenabteilung der Vereinsführung des DV. Rechn.-Rat Max Biber, im 61. Lebensjahre.

Seit 16 Jahren widmete er seine reiche Erfahrung und ganze Arbeitskraft dem Alpenverein, der in ihm den unermüdlischen, hingebenden, im Stillen wirkenden Senior der Gefolgschaft, den treuesten und zuverlässigsten Mitarbeiter verloren hat.

**Dr. Friedrich Weiß,** Schatzmeister des DV. Stuttgart und seither Stellvertreter des Vereinsführers, wurde im September 1941 zum Major befördert.

## Ehrenzeichen.

Die Vereinsführung weist erneut daraufhin, daß die Ehrenzeichen für 25-, 40- und 50-jährige Mitgliedschaft einheitlich von der Vereinsführung hergestellt und auf Anforderung zum Stückpreis von RM 2.— den Zweigen zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß den Angaben im Handbuch „Verfassung und Verwaltung“, Auflage 1928, S. 56, steht es im Belieben der Zweige, diese Abzeichen zu verleihen. Insbesondere steht es den Zweigen frei, die bei anderen Zweigen verbrachten Jahre der Mitgliedschaft anzurechnen. Die Vereinsführung empfiehlt dies, da das Ehrenzeichen ja einheitlich für den ganzen DV. gilt. Die Mitgliedschaft ist jedoch erst vom tatsächlichen Erwerb an zu rechnen. Zugehörigkeit zur HJ.-Bergfahrtengruppe im DV. oder zur Jungmannschaft zählt nicht, sofern nicht nebenher A- oder B-Mitgliedschaft bestand.

Eigene, einheitliche Mitgliedsausweise für Ehrenmitglieder von **Ehrenmitglieder:** Zweigen können bei der Vereinsführung bezogen werden.

## Geldangelegenheiten.

### Abrechnung 1941/42.

1. Die Zweigvereine werden gebeten, die nicht verbrauchten Jahresmarken 1941 **ehestens** an den Verwaltungsausschuß zu senden.

Die Markenabrechnung erfolgt zweckmäßig nach folgendem **Beispiel:**

	A-Marken	B-Marken	Jungmann-Marken	Kinder-Marken
<b>Insgesamt erhalten</b>	500	100	40	15
Hiervon ab:				
ausgegeben	468	56	30	10
unverbraucht (anbei)	26	43	9	4
verschrieben (anbei)	6	1	1	1
<b>Summe</b>	500	100	40	15

Die gleiche Abrechnungsart gilt auch für **B/1- und B/2-Marken.**

Bei Abrechnung der **Jungmannen-Marken** ist zu beachten, daß die Jungmannen verschiedene Beiträge bezahlen. Für die Abrechnung ist daher am Ende des Rechnungsjahres 1941/42 eine Liste beizulegen, aus der hervorgeht:

1. Zahl der Jungmannen, die den vollen Beitrag (35 *RM*),
2. Zahl der Jungmannen, die den begünstigten Kriegsbeitrag (20 *RM*),
3. Zahl der Jungmannen, die zufolge gleichzeitiger Vollmitgliedschaft keinen Beitrag an den Gesamtverein abzuführen haben.

**Verschriebene** Marken sind ebenfalls einzusenden. **Für gelieferte Ersatzmarken** (z. B. bei Verlust der Mitgliedskarte) **müssen seitens der Empfänger Bestätigungen mit dem Vermerk ob A- oder B-, bzw. B/1- oder B/2-Marken** ausgestellt (mit Anschrift und Mitgliedsnummer des Mitgliedes) und an den Verwaltungsausschuß gesendet werden.

2. Auf Grund der eingelangten erübrigten Jahresmarken stellt die Vereinskasse das Zweigvereinskonto richtig und läßt dem Zweig eine **Kontoabschrift** zur Aner-

kennung zugehen. Der Kontoabschrift liegt die **Saldokarte** bei, auf der der Zweig die Richtigkeit des Kontos zu bestätigen hat.

Wird die Befristung nicht bis längstens **31. März 1942 geleistet**, so kann die Vereinskasse Bemängelungen des Kontos nicht mehr berücksichtigen und es gilt für den Zweig die von der Vereinskasse aufgestellte Kontoabschrift unter allen Umständen als verpflichtend.

3. Nach Erhalt der Kontoabschrift hat der Zweig seine restlichen geldlichen Verpflichtungen gegenüber der Vereinskasse zu erfüllen und den zu seinen Ungunsten sich ergebenden **Saldo** einzubezahlen.

Es ist dringend nötig, daß die Zweige, die der Vereinskasse noch größere Beträge (für Beiträge, Zeitschriften, Darlehen u. a. Schulden, schon vorher die von ihnen errechnete Schuld in runden Beträgen einzahlen, da die Vereinskasse auf den Eingang dieser Zahlungen unbedingt angewiesen ist.

4. Die **Jugendgruppen-Markenabrechnung** hat mit dem zuständigen Gebietsfachwart (früher Landesstelle für alpines Jugendwandern) bis längstens 10. Februar 1942 zu erfolgen.

5. Die **Jungmannen-Markenabrechnung** hat nur mit dem **Verwaltungsausschuß** nebst den A- und B-Marken und den Kindermarken zu erfolgen.

6. Die Zweige, welche **Zeitschriften 1941** bestellt haben, können diese erst erhalten, wenn sämtliche Bezugsgebühren bei der Vereinskasse einbezahlt sind.

**Zahlstellen.** Zur Vermeidung von Irrtümern wiederholen wir die Zahlstellen des DAV.

1. Die Deutsche Bank, Filiale Stuttgart (Friedrichstraße) Bankkonto Nr. 11500 des Deutschen Alpenvereins (Postcheckkonto der Bank: Stuttgart Nr. 777).

2. Die Salzburger Kredit- und Wechselbank in Salzburg, Bankkonto Nr. A 3634 des Deutschen Alpenvereins (Postcheckkonto der Bank Nr. 63807 Wien).

Barsendungen (Postanweisungen) direkt an die Vereinskasse nach Innsbruck sind zu unterlassen.

Alle Überweisungen sind von den Zweigvereinen mittels Postkarte unter Angabe des Verwendungszweckes der Vereinskasse anzuzeigen.

Empfangsbestätigungen über Geldeingänge (Gutschriftskarten) gehen von der Vereinskasse den Zweigen nicht mehr zu. Dafür müssen wir aber die Zweige dringend ersuchen, bei Überweisung ganz genau anzugeben:

1. Die Zweiganschrift (deutlich);
2. ob für Zeitschrift (Jahrbuch);
3. ob für A- und B-Beiträge (genaue Anzahl);
4. ob für Jungmannen-Marken (Anzahl);
5. ob für NSRL-Marken (Pässe);
6. ob für Vereinsnachrichten, Wegtafeln (Rechnung Nr. . . .);
7. ob für Hüttenfürsorge;
8. ob für Darlehen.

Diese Angaben sind unumgänglich notwendig, um Fehlbuchungen und Verwechslungen zu vermeiden.

## Mitgliedsbeiträge 1942/43.

Der Vereinsbeitrag wird im Jahre 1942 für  $\frac{1}{4}$  Jahre, das ist für die Zeit vom 1. April 1942 bis 31. März 1943 eingehoben.

### An den Gesamtverein sind abzuführen für:

A-Mitglieder	RM 4.20
B-Mitglieder	RM 2.—
$\frac{3}{4}$ -Mitglieder	RM 2.—
$\frac{1}{2}$ -Mitglieder	RM 1.—
Kinder-Ausweis	RM —.50
Jungmannen	RM —.35
Jugendgruppen	RM —.50
Ehefr.-Ausweis	RM —.—
„Zeitschrift 1942“	RM 3.—

Aufnahmegebühr: A-Mitglieder RM 3.—  
B-Mitglieder RM 1.50

NSRL-Paß\*) (Ausstellungsgebühr) RM 0.17

NSRL-Jahresmarke\*) RM 1.—

Der Beitrag ist nicht teilbar und muß voll an die Vereinskasse abgeführt werden und zwar innerhalb der ersten 3 Monate d. i. innerhalb der Monate April, Mai und Juni 1942.

\*) Paß und NSRL-Jahresmarke liefert der DA. — jedes bestellte Stück muß bezahlt werden — Rückrechnung nicht verwendeter Stücke erfolgt nicht. Halbjahresmarken werden nicht ausgegeben.

### Die Zweigvereine müssen folgenden Mindestbeitrag einheben:

a) von Inländern und Ausländern deutschen

RM 7.—	RM 11.—
RM 3.50	RM 5.50
RM 3.50	
RM 1.75	

RM 1.—
RM 2.—
RM 1.20
RM 3.—

RM 3.—  
RM 1.50

## Jahresmarken 1942/43.

### A. Vollmitglieder.

Die **Jahresmarke 1941/42** verliert unter allen Umständen ihre Gültigkeit mit 31. März 1942 und wird nicht mehr verlängert. Wer am 1. April 1942 die neue Jahresmarke nicht besitzt, hat keinen Anspruch auf Unfallfürsorge und auf irgendwelche Hüttenbegünstigungen. Wir bitten, die Mitglieder davon zu unterrichten und die Hüttenbewirtschaftler zu befehlen.

Die **neuen Jahresmarken 1942/43** werden in diesen Tagen an die Zweige ausgeliefert. Sie können ab sofort ausgegeben werden — auch an neubeitretende Mitglieder, die hierdurch um 3 Monate früher in den Genuß aller Begünstigungen gelangen.

Zur Papier- und Arbeitersparnis entfällt der bisherige mittlere Prüfungsabschnitt, der bisher dem Mitgliede neben der Jahresmarke als Quittung für die Bezahlung des Beitrages und des Jahrbuches ausgefolgt wurde. Das Mitglied erhält als Quittung nur mehr die Jahresmarke, auf der der Vermerk „Zeitschrift 1942 bezahlt“ angebracht ist und der durchstrichen wird, wenn diese Zeitschriftgebühr nicht bezahlt wurde. Die Jahresmarke dient dem Mitgliede also zugleich als Quittung für die Bezahlung des Jahrbuches und die Rechner der Zweigvereine müssen daher genau darauf achten, ob sie den entsprechenden Vermerk auf der Jahresmarke selbst „Jahrbuch 1942 bezahlt“ durchzustreichen haben oder nicht. Beim Zweigverein verbleibt außerdem noch ein Prüfungsabschnitt.

**A-Marken:** Ausgabe unverändert wie bisher an Vollmitglieder.

**B-Marken:** Ausgabe unverändert wie bisher an begünstigte Mitglieder.

Als begünstigt gemäß § 8, Absatz 2, der Satzung dürfen folgende Mitglieder behandelt werden:

1. Die Ehefrau eines Vereinsmitgliedes sowie seine in gemeinsamem Hausstande lebenden noch nicht 20 Jahre alten Söhne und Töchter, unter den gleichen Voraussetzungen die Witwe und die Waisen nach einem solchen Mitgliede, sofern ihre Mitgliedschaft schon vor dem Tode des Haushaltsvorstandes bestanden hat.

2. Mitglieder, die das 60. Lebensjahr überschritten haben und bereits 20 Jahre dem DAV. angehören oder deren Witwen.
3. Männer und Frauen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr dann, wenn sie nicht über eigene Einkünfte verfügen und noch in Berufsausbildung begriffen sind.
4. Berufssoldaten und hauptberuflich tätige Führer des Arbeitsdienstes aller Dienstgrade bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

### B/1-Marken.

Diese Marken werden nur an jene Mitglieder ausgegeben, die bisher A-Mitglieder waren, jedoch wegen Wehrdienstleistung begünstigt zu behandeln sind. Hiefür wird der volle B-Beitrag eingehoben. Da dieses Mitglied aber sachungsmäßig nicht B-Mitglied sein dürfte und es daher bei Unfällen nur verkürzte Leistungen wegen einer unrechtmäßigen B-Mitgliedschaft bekommen würde, muß dieses A-Mitglied, das wegen seiner Wehrdienstleistung nur den B-Beitrag entrichtet, besonders gekennzeichnet werden. Dazu dient die neugeschaffene Marke.

### B/2-Marke.

Diese Marke darf nur an solche A- oder B-Mitglieder ausgegeben werden, die im Kriegs-Wehrdienst stehen und denen wegen Verkürzung ihrer Einkünfte die Herabsetzung des Jahresbeitrages auf die Hälfte des B.-Beitrages vom Zweigverein bewilligt ist. Für diese Jahresmarke darf nur der halbe B-Beitrag eingehoben und verrechnet werden.

Die Mitgliedschaft mit der B/1- oder B/2-Marke darf auch solchen Kriegsdienstpflichtigen zuerkannt werden, die bisher noch nicht Mitglied waren.

Über die Jahresmarken B/1 und B/2 ist mit dem Verwaltungsausschuß genau so abzurechnen wie über die anderen Jahresmarken und der Zweig wird für alle bezogenen Jahresmarken genau so belastet.

**Die Entscheidung, ob einem Antragsteller die Jahresmarke B/1 oder B/2 zuerkannt werden darf, liegt ausschließlich beim Zweig.**

### Wer hat Anspruch auf die Marke B/1 oder B/2?

Wir wiederholen im Nachstehenden die kriegsmäßig bedingten Beitragsbegünstigungen:

1. **Wer durch seine Wehrdienstleistung eine Einbuße seiner Einnahmen erleidet, kann Beitragsbegünstigung bei seinem Zweigverein beantragen.**

Diese Ermäßigung besteht darin, daß dem bisherigen A-Mitglied der B-Beitrag eingeräumt und die B/1-Marke ausgefolgt werden kann, dem bisherigen B-Mitglied der halbe B-Beitrag und die Jahresmarke B/2, sofern

2. **der Zweigverein, dem das Mitglied angehört, auch seinerseits die entsprechende Kürzung seines Beitragsanteiles vornimmt.**

Der DA. ist berechtigt, im Zweifelsfalle die Kürzung des Zweigvereins-Anteiles nachweisen zu lassen.

3. Im Regelfalle muß das Mitglied diese Beitragskürzung beantragen. Sie kann bei Abwesenheit des im Wehrdienst stehenden auch von Angehörigen beantragt werden.

4. Der Zweigverein muß prüfen, ob die beiden Voraussetzungen:

a) Kriegsdienstleistung in der Wehrmacht,

b) Einkommensminderung

zutreffen. Maßgebend für die Zuerkennung der Begünstigung ist, ob und in welchem Umfange der Antragsteller seine friedensmäßigen Bezüge weiter erhält.

5. Ausnahmsweise kann unter Umständen einem bisherigen A-Mitglied nicht nur der B-Beitrag und die B/1-Marke, sondern statt dessen sogar der halbe B-Beitrag und die B/2-Marke zuerkannt werden. Dies gilt sinngemäß auch für bisherige

B-Mitglieder, deren B-Mitgliedschaft sachungsmäßig in die A-Mitgliedschaft umgewandelt werden mußte.

6. Die gleiche Beitragsbegünstigung kann sinngemäß unter den gleichen Voraussetzungen ausgedehnt werden auf **familien-Angehörige** des eingerückten Mitgliedes und zwar:

1. Ehefrauen, die A- oder B-Mitglied sind und keinen eigenen Verdienst haben; ihnen wird die Marke B/1 oder B/2 gegeben;

2. Kinder, die B-Mitglied sind und keinen eigenen Verdienst haben. Diese erhalten die Marke B/2.

7. Die Entscheidung über die Begünstigung trifft der Zweig.
8. Der Zweig kann nach seinem Ermessen eine Schrift für die Antragstellung seiner Mitglieder sehen.

### Verrechnung.

Bei der Abrechnung zwischen dem Zweig und der Vereinsführung ist folgendes zu berücksichtigen:

1. Der Zweig wird für jede bezogene Jahresmarke voll belastet und zwar:

A-Marke . . . . .	RM 4.20
B-Marke . . . . .	RM 2.—
B/1-Marke . . . . .	RM 2.—
B/2-Marke . . . . .	RM 1.—

2. A-Marken dürfen an Mitglieder, die wegen Wehrdienstleistung begünstigt behandelt werden wollen, überhaupt nicht ausgegeben werden. Für A-Marken gibt es keine Begünstigung — sie müssen auf jeden Fall der Vereinsführung voll bezahlt werden.

3. B/1- und B/2-Marken können durch den Zweig unmittelbar und sofort ausgefolgt werden, sofern die Voraussetzungen für die Begünstigungseinräumung zutreffen. Eine Meldung an den Verwaltungsausschuß ist nicht mehr erforderlich, da der Zweigverein für jede von ihm bezogene Jahresmarke entsprechend deren Wert belastet wird.

Der Vereinsführer erwartet angesichts dieses bedeutenden Entgegenkommens und wesentlichen Beitragsausfalles, daß sich die Zweige für die Erhaltung des Mitgliedstandes einsetzen. Austritte aus Gründen der Kriegsdienstleistung ohne Engbergigkeit hintanhalten, zugleich aber jeden Mißbrauch bei Ausgabe und Verrechnung der Begünstigungsmarken im eigenen und im Interesse des Gesamtvereins verhindern.

### B. Jungmannen.

#### Kriegsbegünstigungen für Jungmannen.

1. Für im Wehrdienst stehende Jungmannen wird für die Dauer ihrer Kriegsdienstleistung der Beitragsanteil des Gesamtvereins von RM 0.35 auf RM 0.20 ermäßigt, sofern der Zweigverein seinen Beitragsanteil (bisher RM 1.65) auf RM 0.80, mithin auf mindestens die Hälfte herabsetzt. Der Mindestbeitrag für eingerückte Jungmannen beträgt daher nur RM 1.— (einschl. Zweigbeitrag).
2. Die Voraussetzungen, unter denen die Jungmannen die Kriegsbegünstigungen bekommen können, sind die gleichen, wie sie für Vollmitglieder gelten.

#### Jungmannen-Beiträge 1942/43.

An den Alpenverein sind abzuliefern:

1. RM 0.35 für Jungmannen, die nicht eingerückt sind und die auch nicht A- oder B-Mitglied sind. (Gesamtbeitrag RM 2.—).



2. RM 0.20 für die gleichen Jungmannen, sofern sie im Kriegsdienst stehen. (Gesamtbeitrag RM 1.—.)
3. RM —.— für Jungmannen, die nebenher noch A- oder B-Mitglied sind, gleichgültig ob eingerückt oder nicht. (Gesamtbeitrag: Keiner.) Jungmannen, die A- oder B-Mitglied eines Zweiges sind, bezahlen keinen Jungmannen-Beitrag, erhalten aber Jungmannschafts-Ausweis und JM-Jahresmarke unentgeltlich.

## Zeitschrift (Jahrbuch)

Das **Jahrbuch 1941** kann nicht vor Feber/März 1942 erscheinen. Der Umfang muß nach allgemein gültigen Anordnungen zur Papierersparnis auf die Hälfte des bisherigen eingeschränkt werden. Die Kartenbeilage. (Granatpitzgruppe) kostet fast das Doppelte des ursprünglich vorgesehenen Preises. Trotzdem ergibt die Umfangverringeringung eine Preisenkung, die dem Bezieher zu Gute kommen muß. Die Karte wird aus kriegsbedingten Gründen nicht rechtzeitig fertig und kann daher — soll eine Verzögerung der Buchausgabe um viele Monate vermieden werden — dem Jahrbuch nicht beigelegt werden. Sie erscheint als Beilage zum Jahrbuch 1942.

Preisenkung und nachträgliche Kartenlieferung im Jahrbuch 1942 müssen dem Bezieher des Jahrbuches 1941 und 1942 zu Gute kommen. Da der volle Bezugspreis für das Jahrbuch 1941 in allen Fällen bereits bezahlt ist und eine Rückvergütung praktisch undurchführbar wäre, wird die Verrechnung mit der Ausgabe des Jahrbuches 1942 mit folgendem Vorgang verbunden:

**Zeitschrift (Jahrbuch) 1942.** Das Jahrbuch 1942 erscheint mit verringertem Umfang und ohne eigene Kartenbeilage. Dafür liegt ihm die Karte des Jahrbuches 1941 (Granatpitzgruppe) bei.

Diese wurde von den Beziehern des Jahrbuches 1941 bereits im Voraus bezahlt. Der (durch Umfangverringeringung verursachte) zurückgesetzte Preis des Jahrbuches 1942 beträgt RM 3.—. Diesen Preis hat jeder Bezieher zu bezahlen. Dem Jahrbuch 1941 liegt ein Gutschein auf nachträgliche unentgeltliche Lieferung der Granatpitzgruppen-Karte mit dem Jahrbuch 1942 bzw. auf Rückersatz von RM 1.— bei. Diesen Gutschein gibt das Mitglied bei seinem Zweige ab und erhält hierfür von dem Zweig im Rechnungsjahr 1942/43 RM 1.— rückvergütet. Dem Zweig wird vom Gesamtverein für jeden an die Hauptkasse eingelieferten Gutschein RM 1.— gutgeschrieben.

Die praktische Auswirkung dieser Maßnahme ist die:

Der Preis des Jahrbuches 1942 mit Karte der Granatpitzgruppe (ohne Karte wird das Jahrbuch nicht abgegeben) beträgt RM 3.—.

Dieser Preis gilt für alle Bezieher, insbesondere für jene Mitglieder, die das erste Mal ein Jahrbuch bestellen.

Für Bezieher des Jahrbuches 1941, die Inhaber eines Gutscheines sein müssen, ermäßigt sich der Bezugspreis auf RM 2.—.

Hiebei ist es (für die Gesamtvereinsrechnung) gleichgültig, ob dieser Gutschein zugleich mit der Erneuerung der Jahresmarke bzw. der Bestellung des Jahrbuches 1942 abgeliefert wird oder später. Es ist auch gleichgültig ob ein Bezieher des Jahrbuches 1941 auf den Bezug 1942 verzichtet — der Zweig muß ihm auf jeden Fall den Gutschein mit RM 1.— vergüten und erhält ihn vom VA. ersetzt bzw. gutgeschrieben.

Eine Verbindung dieses Vorganges mit der Erneuerung der Jahresmarke bzw. der Zeitschriftbestellung ist keineswegs notwendig und insbesondere in jenen Fällen gar nicht möglich, in denen diese Erneuerung vor Empfang des Jahrbuches 1941, dem der Gutschein beiliegt, erfolgt.

## Hüttenbetrieb im Winter 1941/42.

### Dorausbestellung von Schlafplätzen auf AV.-Hütten im Winter 1941/42.

„Der Staatssekretär für Fremdenverkehr erläßt im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister aus Gründen der Lenkung des Fremdenverkehrs im Kriege folgende Anordnung:

Der Beherbergungsraum in sämtlichen Fremdenverkehrsgemeinden einschließlich der Großstädte, insbesondere aber in den Heilbädern, Kur- und Erholungsorten, ist um die Jahreswende und während der Monate des Winterverkehrs zu **Zwecken der Erholung** nur solchen Volksgenossen zur Verfügung zu stellen, die kriegswichtige Arbeit leisten und der Erholung bedürfen, in erster Linie also den bewährten Angehörigen der deutschen Wehrmacht und den in kriegswichtigen Betrieben und Dienststellen Beschäftigten, ferner deren Ehegatten und zum Haushalt gehörigen Kindern, sofern sie gemeinsam mit dem Haushaltungsvorstand den Erholungsaufenthalt verbringen.

Zur **Durchführung** wird folgendes bestimmt:

#### I.

Alle Vermieter von Beherbergungsraum haben die für die Zeit vom 10. Dezember 1941 bis 31. März 1942 erfolgten **Dorausbestellungen** daraufhin zu prüfen, ob sie den in der Einleitung genannten Volksgenossen zugute kommen. Die Prüfung ist auf Grund der von den Bewerbern vorzulegenden, in Siffer II genannten **Bescheinigungen** durchzuführen. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist die Dorausbestellung unter Hinweis auf die vorliegende Anordnung **rückgängig** zu machen.

Der freiverwendende Beherbergungsraum darf nur an Volksgenossen der obengenannten Art vermietet werden.

#### II.

Die angeordnete Prüfung haben sowohl die Besitzer von gewerblichen Beherbergungsbetrieben als auch die **Vermietung von Privatsimmern**, die an nicht ortsanfällige Gäste abgegeben werden, durchzuführen; sie haben in Zweifelsfällen die Entscheidung der örtlichen Fremdenverkehrsstelle einzuholen.

Der **Nachweis**, daß ein Bewerber zu den obengenannten Volksgenossen gehört, wird erbracht:

1. entweder durch den **Urlaubschein** der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes usw.;
2. oder durch eine **Bescheinigung des Betriebsführers oder des Behördenleiters** über erteilten Urlaub; wirtschaftlich Selbständige und Angehörige der freien Berufe erbringen den Nachweis durch eine Bescheinigung der zuständigen Berufsorganisation;
3. oder durch ein begründetes **ärztliches Zeugnis** über die Notwendigkeit einer Kur oder über die Notwendigkeit der Erholung nach schwerer Krankheit.

#### III.

Bei Personen, die am 10. Dezember 1941 den Aufenthalt bereits begonnen haben, kann von der Lösung des Mietverhältnisses abgesehen werden. Die Anweisungen über **Beschränkung der Aufenthaltsdauer** (Rundschreiben des Reichsfremdenverkehrsverbandes vom 26. Juni und 10. November 1941, abgedruckt im amtlichen Reichsorgan „Der Fremdenverkehr“ Nr. 27 und Nr. 46/1941), ferner Anweisungen der Wirtschaftsprüfungskammer für Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Sachgruppe Beherbergungsgewerbe vom 27. Juni und 28. Oktober 1941) gelten jedoch sowohl für diesen Fall als auch für die sonstigen Aufenthalte und sind sorgfältig zu beachten.

Eine Beschränkung der Aufenthaltsdauer und demgemäß eine Lösung der Mietverträge, Abweisung oder Aushebung von Dorausbestellungen kommt **nicht** in Betracht

1. bei Reisenden, die sich nachweislich aus **beruflichen** Gründen in einem Ort aufhalten;
2. bei Erwachsenen und Kindern, die mit **amtlicher Förderung** der Dienststellen der Partei und des Staates verschickt worden sind;
3. bei **Müttern mit Kindern** bis zu sechs Jahren und bei **alten und gebrechlichen Personen aus Gebieten**, auf die sich die **erweiterte Kinderlandverschickung** erstreckt; der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der zuständigen NSD.-Dienststelle des Wohnortes zu führen;
4. bei Personen, die durch eine **Bescheinigung des Reichsportführers** nachweisen, daß sie sich zur Vorbereitung auf Winterportkämpfe oder zur Teilnahme an solchen Kämpfen eine bestimmte Zeit in Winterportgebieten aufhalten müssen.

#### IV.

Gegen Vermieter, die den in dieser Anordnung bestimmten Verpflichtungen nicht nachkommen, wird nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen vorgegangen werden.

München, 24. November 1941.

Die Vereinsführung hat an maßgeblicher Stelle um Klärung der Frage gebeten, ob auch AD.-Hütten unter diese Bestimmungen fallen und hat beantragt, es bei der bisherigen Regelung (gemäß den Tölzer Richtlinien und der Hüttenordnung) zu belassen.

Bis zur Klärung dieser Frage und bis zu weiteren Weisungen müssen aber **vorstehende Anordnungen als auch für AD.-Hütten gültig angesehen werden**. Die Vereinsführung rechnet insbesondere nicht damit, daß Skiheime, die sich zufolge ihrer Erklärung als Skihelme schon von selbst als wesentlich verschieden von normalen Schutzhütten gekennzeichnet haben, von der Anordnung ausgenommen werden können.

Die Vereinsführung erinnert aber nachdrücklich daran, daß

1. auf keiner Hütte, auch nicht auf Skiheimen, der Aufenthalt länger als höchstens 14 Tage betragen darf,
2. Vorausbestellungen, auch auf Skiheimen, **nur von Mitgliedern** entgegengenommen werden dürfen,
3. die Annahme von Vorausbestellungen von Nichtmitgliedern ausnahmslos und überall verboten ist.
4. Unter den Mitgliedern ziehen jene vor, die Bestätigungen gemäß der Anordnung beibringen.

**Skiheime 1941/42.** Die Vereinsführung sieht für den Winter 1941/42 davon ab, von den Zweigen besondere Anträge auf Erklärung von Alpenvereinshütten zu Skiheimen für den Winter 1941/42 anzufordern.

Diejenigen Hütten, die im Winter 1940/41 als Skiheime geführt wurden, dürfen, wenn dies bis 31. Dezember 1941 der Vereinsführung durch den Zweig schriftlich gemeldet wird, auch im Winter 1941/42 als Skiheime betrieben werden. Ohne solche Meldung gilt die Hütte nicht mehr als Skiheim.

Infolge des außerordentlichen starken Besuches und zur Sicherung der Rechte der Bergsteiger muß die besondere Hüttenordnung für Skiheime so weit eingeschränkt werden, daß **Vorausbestellungen auf Schlafplätze**, für die ohnehin nur höchstens die Hälfte jeder Gruppe von Schlafplätzen vergeben werden darf, **nur noch von Mitgliedern des DAV** angenommen werden dürfen.

Nur durch eine derartige Einschränkung der Vorausbestellungen ist es möglich, die Rechte der Bergsteiger auf den von ihnen selber errichteten Hütten zu wahren. Die Vereinsführung bittet die Besitzer von Skiheimen, sie bei diesen Bemühungen zu unterstützen und den Hüttenwirtschastern strengstens zur Pflicht zu machen, unter Hinweis auf die verschärfenden Ergänzungen zur Hüttenordnung vom Beginn des Jahres 1941 Vorausbestellungen nur noch von Mitgliedern anzunehmen.

Hütten, die bisher nicht als Skiheime geführt wurden, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Vereinsführung zu solchen erklärt werden. Doch werden derartige Zustimmungen 3. St. nicht erteilt.

**Inanspruchnahme von Schutzhütten.** In zahlreichen Fällen sind an die Zweige Forderungen gestellt worden, ihre Schutzhütten teilweise oder geschlossen an Wehrmachts- oder sonstige Dienststellen zur Verfügung zu stellen.

Hierdurch werden in vielen Fällen die Interessen der Bergsteiger stark beeinträchtigt, außerdem dem allgemeinen Verkehr Unterkünfte entzogen. Ein Führer-Erlaß hat diesen Vorgang ausdrücklich mißbilligt. Die Behörden haben daher der Vereinsführung Unterstützung zugesagt, sofern unbillige Forderungen dieser Art an den DAV herangezogen werden. Die Vereinsführung muß es den Zweigen in ihrem eigenen Interesse zur Pflicht machen, derartige Anforderungen vor Abgabe einer Zusage zunächst der Vereinsführung zur Zustimmung vorzulegen.

Hiezu teilt das stellv. Generalkommando XVIII AK mit:

„Um einerseits eine gerechte Verteilung und andererseits einen billigen Ausgleich unvermeidlicher Härten möglich zu machen, schlägt das stellv. Generalkommando vor, daß jeder Antrag auf Zuweisung von Hütten in Bezug auf Hütten, welche sich im Gebiete der Reichsgaue Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Kärnten und Steiermark befinden, ihm mitgeteilt wird und daß eine Überlassung nur nach Maßgabe der Einwilligung des stellv. Generalkommando erfolgt.“

Demnach dürfen also Schutzhütten des Alpenvereins nur mit Zustimmung dieser Wehrmachtsdienststelle an Einheiten der Wehrmacht abgegeben oder überlassen werden.

Selbstverständlich muß dem die Zustimmung der Vereinsführung vorausgehen.

Wir bitten dringend, allen Hüttenbewirtschastern Nachstehendes in **Hüttenordnung** geeigneter Form unverzüglich zur Kenntnis zu bringen (Sonderdrucke bei der Vereinsführung).

Die Vereinsführung hat im Interesse der Aufrechterhaltung des Hüttenbetriebes trotz der kriegsbedingten Erschwerungen den Zweigen und Hüttenwirtschastern mehrfach die restlose Einhaltung der Hüttenordnung aufgetragen und hierzu zu Beginn des Jahres 1941 verschärfende Ergänzungen erlassen, die in Sonderdrucken zum Anschlag auf den Hütten verteilt wurden.

Da für den Winter 1941/42 mit besonderem Andrang auf den Schutzhütten gerechnet werden muß, erinnert die Vereinsführung alle Zweige und Hüttenwirtschastern an diese verschärfenden Ergänzungen zur allgemeinen Hüttenordnung, die in Sonderdrucken auch weiterhin gerne zur Verfügung gestellt werden.

Außerdem verweist die Vereinsführung auf eine **Anordnung des Leiters der Wirtschaftsguppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe vom 15. Juli 1941**, der die Hüttenbetriebe angehören. Diese ergänzt durchaus die Bemühungen der Vereinsführung und wird daher auch an dieser Stelle wiedergegeben:

„In letzter Zeit häufen sich die Fälle, in denen sich Gäste in den Gaststätten von Kur- und Erholungsorten laut und ungebührlich benehmen, gegen den Willen des Betriebsinhabers über die Polizeistunde hinaus in der Gaststätte verweilen und durch ihr Verhalten die Nachtruhe von Hotelgästen und Ortsbewohnern stören. Dieser in der Kriegszeit besonders unwürdige und das Empfinden weitester Bevölkerungskreise perlehnende Zustand muß unter allen Umständen beseitigt werden.“

Im Einvernehmen mit dem Herrn Staatssekretär für Fremdenverkehr erlaube ich deshalb an:

Ich weise die Betriebsinhaber an, zur Behebung solcher Mißstände in ihrem Betrieb mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen die Gäste vorzugehen. Die Wirtse müssen von sich aus für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in ihrem Betrieb Sorge tragen, sich für strengste Einhaltung der Polizeistunde einsetzen und letztere außer durch Aufforderung an die Gäste, die Gaststätte zu verlassen, erforderlichenfalls durch andere Maßnahmen, wie z. B. mehrfaches Ausschalten der Beleuchtung und gewaltsame Entfernung der Gäste mit Hilfe der Polizeibehörde, erzwingen. Insbesondere ist den Gästen, die durch ihr Benehmen missraten, die Abgabe von geistigen Getränken zu verweigern.

Betriebsinhaber, die diese Aufforderung nicht beachten, werden in schärfster Weise zur Verantwortung gezogen. Diese Maßnahme trifft auch diejenigen Betriebsinhaber, die der Anordnung fahrlässig zuwiderhandeln und ihre strengste Durchführung etwa aus Gutmütigkeit unterlassen. Ich behalte mir vor, zusammen mit den zuständigen Verwaltungsbehörden gegen zuwiderhandelnde Betriebsinhaber vorzugehen, insbesondere wegen Unzuverlässigkeit des Konzessionsentziehungsverfahrens einzuleiten. Außerdem werde ich im Falle von Zuwiderhandlungen gemäß § 17 der 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (RSBl. I, S. 1194) gegen die Betriebsinhaber Ordnungsstrafen festsetzen.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. gez. Fritz Dreesen."

für Schutzhütten des DAV. gilt 22 Uhr ausnahmslos als Polizeistunde im Sinne dieser Anordnung.

Außerdem hat die Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe für die Gäste aller einschlägigen Betriebe ein Merkblatt ausgegeben, dessen Inhalt von der Vereinsführung nur untertrieben werden kann:

„Wer sich im Krieg in einem Erholungsort aufhält, muß immer daran denken, daß sich Deutschland im schwersten Kampf um seine Lebensrechte befindet. Er muß sich stets so verhalten, daß er sich vor den Soldaten an der Front nicht zu schämen braucht.“

1. Ohne Abgabe von Lebensmittelmarken können weder die Gaststätten noch die Lebensmittelgeschäfte markenpflichtige Waren liefern.
2. Trinkgelage und übermäßiger Aufwand passen nicht in die Kriegszeit.
3. Im Krieg sind außergewöhnliche Ansprüche an das Personal nicht am Platze. Der Gast soll gegen die Volksgenossen, die neben ihrer eigenen Arbeit auch die ihrer in der Wehrmacht stehenden Berufskameraden leisten, freundlich und nicht unmaßstäblich sein. Umgekehrt ist es selbstverständlich, daß auch das Personal den Gästen gegenüber sich eines höflichen und zuvorkommenden Verhaltens befleißigt.

4. Wer in den Geschäften Waren über seinen Reisebedarf hinaus kauft, schädigt die heimische Bevölkerung und insbesondere die arbeitenden Volksgenossen. Die arbeitende Bevölkerung wird Dank dafür wissen, daß die Gäste die notwendigen Einkäufe nicht in den Stunden tätigen, auf die berufstätige Volksgenossen in ihrer Freizeit angewiesen sind.

Das Gesetz der Gastlichkeit verpflichtet sowohl die Gasthalter wie die Gäste; gegenseitiges Verständnis und beiderseitiger guter Wille soll in jedem das Bewußtsein stärken, daß wir deutsche Menschen eine Gemeinschaft bilden, die in Kameradschaft zusammensteht und für alle Zeit zusammengehört.“

### Unbewirtschaftete Hütten im Winter 1941/42.

1. **Jede Hütten Sperre** — sei es aus welchen Gründen immer — bedarf unbedingt
  - a) der vorherigen Zustimmung der Vereinsführung,
  - b) der Anzeige und Genehmigung durch den zuständigen Landrat.
 Zuwiderhandlungen oder Außerachtlassung dieser Vorschrift können den Verlust der Gewerbeberechtigung mangels der gerade im Krieg notwendigen besonderen Vertrauenswürdigkeit des Bewirtschafters zur Folge haben.
2. **Jede gesperrte Hütte** muß — ausgenommen in den vom DA. bewilligten und veröffentlichten Sonderfällen — mit AD.-Schlüssel zugänglich sein und den notwendigen Selbstversorger- bzw. Winterraum in entsprechendem Zustande aufweisen. (Cölzer Richtlinien 1937, Pkt. VII, „Verfassung und Verwaltung“ 1928, Seite 159, Nachrichtenblatt für Zweige 1940, Seite 53–56). Allen Zweigen ist dringend geboten, sich davon zu überzeugen, daß diese Vorschriften tatsächlich erfüllt sind.
3. **Lebensmittel- oder Getränkevorräte** sind von unbewirtschafteten Hütten grundsätzlich zu entfernen. Bei Außerachtlassung dieser Bestimmung entfällt im Schadensfalle jegliche Leistungspflicht der Hüttenfürsorge des DAV.

4. **Teile der Hütteneinrichtung**, die 3. St. schwer ersetzbar sind, wie besonders Decken, Wäsche usw., sind zu Ca. zu schaffen und gelten dennoch als unter dem Schutz der Hüttenfürsorge stehend, wenn:

- a) ein Verzeichnis der von der Hütte entfernten, dem Zweige gehörigen Stücke vorliegt;
- b) der neue Unterbringungsort hinsichtlich Beschädigung oder Abhandenkommen mindestens die gleiche Sicherheit bietet wie die Hütte selbst;
- c) die Stücke für den ausschließlichen Gebrauch auf der Schutzhütte erhalten bleiben und nicht anderswo benutzt werden.

Zur zuverlässigen Erteilung von Auskünften über die Bekannstmachung der Betriebszeiten. Die Vereinsführung bittet die Vereinsführung alle derartigen Verlautbarungen nicht nur an die Vereinsführung unmittelbar zu richten, sondern auch an:

Schriftleiter der „Mitteilungen des DAV.“, Herrn J. J. Schätz, München 2 NW, Nymphenburger Straße 86.

Alpine Auskunftsstelle des DAV., Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 45.

Alpine Auskunftsstelle des DAV. bei der Landesführung Bayern der Deutschen Bergwacht im DAV., München, Hauptbahnhof, Südbau.

Herrn G. H. Diezel, Wien 4/50, Favoritenstraße 48 für den Pressedienst.

Der Herr Vereinsführer des DAV. ist beim Herrn Staatssekretär **Arbeitskräfte für Schutzhütten.**

Dr. Syrup im Reichsarbeitsministerium nach der Richtung vorstellig geworden, den Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins die für ihre Betriebsführung nötigen Arbeitskräfte zu sichern bzw. zu erhalten.

Daraufhin wurden die Präsidenten der in Betracht kommenden Landesarbeitsämter angewiesen, den Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins, wenn irgend möglich, ihr Personal zu belassen und ihnen, sofern es für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist, die nötigen Arbeitskräfte zuzuweisen.

Aus dieser gewiß sehr erfreulichen Anweisung ergibt sich, daß der Wert, der den Schutzhütten des DAV. für die Erholung und Kräftigung des deutschen Volkes zukommt, auch im Kriege von den maßgeblichen Stellen durchaus nicht unterschätzt und ihre Betriebsführung nach Kräften gefördert wird.

Daneben laufen die kräftigsten — leider fast vergeblichen — Bemühungen der Vereinsführung, aus dem Kreise der Südtiroler Umsiedler und künftigen Hüttenpachtinteressenten Hilfskräfte, die dies als Einschulung in die neuen Verhältnisse betrachten könnten, wenigstens zu vorübergehendem Einsatz in diesem Winter zu bekommen. Diese im Einvernehmen mit den amtlichen Stellen eingeleiteten Schritte laufen weiter. Zweige können auf Wunsch Fragebogen von der Vereinsführung bekommen.

### Hütten Schlüssel.

Der Bergsteiger muß immer damit rechnen, daß infolge Wehrdienst- **Verleih.**leistung oder anderer Umstände verschiedene Hütten vorzeitig oder überhaupt gänzlich gesperrt werden müssen, die im Frieden bewirtschaftet waren. Infolgedessen ist für jede, insbesondere länger dauernde Bergfahrt die Mitnahme des Einheits-Hütten Schlüssels dringend geboten.

Alle Alpenvereinshütten haben das Einheitschloß des DAV., diejenigen der Zweige Curistenklub und Ostmärkischer Gebirgsverein aber vielfach noch die Einheitschlösser dieser Zweige. Je nach dem Fahrtenziel und der zu besuchenden Hütten müssen daher u. U. auch diese Schlösser mitgeführt werden.

Schlüsselverleihstelle ist grundsätzlich nur der Zweig, dem das Mitglied angehört.

Schlüsselverleihestellen in Calorten gibt es nicht mehr; Bergführer oder Gendarmerieposten dürfen ihre Hütten Schlüssel grundsätzlich nicht ausleihen. Es ist daher dringend notwendig, daß der Hütten Schlüssel schon vor Antritt der Fahrt rechtzeitig besorgt wird. Mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse und die Abwesenheit vieler Mitglieder vom Sitz ihres Zweiges hat die Vereinsführung auf Kriegsdauer zugestimmt, daß die Zweige Hütten Schlüssel auch an Nichtmitglieder ihres Zweiges verleihen dürfen; die Zweige bekommen auf Anfordern bei zusätzlichem Bedarf an Schlüsseln solche bereitgestellt. Grundsätzlich aber ist die Voraussetzung, daß der Entleiher Mitglied des DAD ist. An Nichtmitglieder wird kein Schlüssel verliehen.

**Haftgeld.** Mit den Schlüsseln wird vielfach sehr leichtfertig umgegangen. Das Haftgeld für die Entleiherung eines Schlüssels wurde daher einheitlich mit **RM 25.—** festgesetzt. Der Zweig ist, da er selbst mit diesem Betrage für den Schlüssel haftet, berechtigt, bis zu RM 25.— als Haftgeld auch von seinen Mitgliedern zu verlangen. Das Haftgeld verfällt, wenn der Schlüssel nicht mehr zurückgebracht wird, außerdem ist der Ersatzbetrag von RM 5.— in diesem Falle noch zu bezahlen. Der Zweig ist berechtigt, für jeden Tag der Ausleihe eine Tagesgebühr zu verlangen, die er festsetzt. Die Leihfrist, die vom Zweig gesetzt wird, darf auf keinen Fall überschritten werden. Der Zweig ist berechtigt, für derartige Überschreitungen Strafgebühren zu verlangen. Der Hütten Schlüssel schafft Zugang zu außerordentlich großen Vermögenswerten des Vereins und seiner Zweige. Dies setzt restloses Vertrauen in das entleihende Mitglied voraus. Mißbrauch dieses Vertrauens muß von der Gemeinschaft geahndet werden und kann den Ausschluß, wenn nicht noch Schlimmeres, zur Folge haben.

## Sonstiges aus dem Hüttenbetrieb — Wege.

**Hüttenbegünstigungen.** Aus gegebenem Anlaß macht die Vereinsführung darauf aufmerksam, daß das mit dem CAJ. getroffene Abkommen über die gegenseitige Mitgliederbegünstigung auf den Schutzhütten weiterhin in Kraft bleibt. Sofern Mitglieder des CAJ. daher Alpenvereins-Hütten besuchen, dürfen ihnen bei Vorlage des gültigen Mitgliedsausweises des CAJ. nur die Mitgliedergebühren berechnet werden.

**Hüttenbuch.** Im Anschluß an die wiederholten Verlautbarungen über die Notwendigkeit des Hüttenbuch-Eintrages wird, schon mit Rücksicht auf die polizeiliche Meldepflicht, erneut darauf hingewiesen, daß derartige Einträge auch im Interesse der Vermißtensuche unbedingt von allen Hüttenbesuchern zu fordern sind. Im Gau Tirol-Vorarlberg werden zur Zeit vier Personen gesucht, die anlässlich eines Aufenthaltes in den Bergen vermißt werden und in Hüttenbüchern nicht festgestellt werden konnten.

Die Vereinsführung bittet daher um erneute Anweisung an die Hüttenwirte, Eintragungen im Hüttenbuch besonders aufmerksam zu verfolgen.

**Alpenblumen auf Hütten.** Trotz der im Rahmen der Naturschutzarbeit im DAD immer wieder gestellten Forderungen, Alpenblumen nicht zum Hütten Schmuck zu verwenden, wird von nachlässigen Hüttenwirten immer wieder hiegegen verstoßen. Für die Alpenblumen gelten in der gesamten Ostmark jetzt ebenfalls die strengen Bestimmungen des Reichsnaturschutzgesetzes. Die Zweige müssen daher u. U. mit polizeilicher Bestrafung des Hüttenwirts rechnen.

Mit Recht nehmen Mitglieder, die es mit dem vom Vereinsführer ausgesprochenen Druck nicht ernst nehmen, Anstoß daran, daß Bergblumensträuße mitunter noch auf den Hütten anzutreffen sind. Die hüttenbesitzenden Zweige sind dafür verantwortlich, daß der Wille des Vereinsführers auch auf ihren eigenen Hütten zur Geltung kommt.

Naturschutzbeauftragte berichten, daß bei manchen Hütten die **Hüttenumgebung**, unmittelbare Umgebung der Schutzhütte von den Hüttenwirten nicht immer so sauber gehalten wird, wie dies dem Ansehen des DAD. entspricht. Im Sinne des Einschlusses der Vereinsführung für den Naturschutz werden die Zweige gebeten, bei ihren Hüttenwirten darauf hinzuwirken, daß die Umgebung der Hütte nicht von Abfällen verunreinigt wird, sondern daß entweder Abfallgruben benutzt werden oder, wo dies nicht möglich ist, der Abfall an für den Touristen unzugängliche Stellen gebracht wird.

Im Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Tirol-Vorarlberg wird **Wegtafeln** darauf hingewiesen, daß im Schutze der Verdunkelung gelegentlich Wegtafeln u. dgl. beschädigt werden. Hierbei wird darauf aufmerksam gemacht, daß diese Beschädigungen streng verboten und sowohl verwaltungspolizeilichen wie gerichtlichen Strafen unterliegen. Soferne Zweige an ihren Wegtafeln derartige Beschädigungen feststellen, empfiehlt sich polizeiliche Anzeige.

Das Realitätenbüro Emil Hofmann, Wien 62, Burggasse 27, **Hüttenverkauf**, Eingang Sigmund-Straße 16, bietet im deutsch-italienischen Grenzgebiet westlich Lienz mit Aussicht auf den Stallerfattel zwei Hütten in 2000 m Höhe an, die mit Gastwirtschaftskonzession und Tabaktrafik verbunden sind. Der zu erwerbende Grund mißt 400 m<sup>2</sup>. Die Bauten sind aus Holz, jeder enthält zwei Räume; als Skigebiet geeignet; zirka 3500 Besucher. Kaufpreis samt Einrichtung RM 5.500.— Anfragen an das Realitätenbüro.

Um die Winterbewirtschaftung einer Hütte bewirbt sich der Wirt, der nur im Sommer betriebenen Feldner Hütte des Zweiges Steinmelke, Ferdinand Baumgartner. **Hüttenpacht**. Anfragen an Zweig Steinmelke; weiters Lena Mähr, Schöln Nr. 23, Vorarlberg.

## Hütten — Versorgung und Verpflegung.

Die in Heft 1/2 vom 5. Juli 1941, S. 12/13, angekündigten **Hüttenverpflegung** **Sonderzuweisungen von Lebensmitteln** zur Bereitung markenfreier Bergsteigerverpflegung wurden inzwischen ausgeliefert. Hierbei entstanden aus durch die Kriegslage bedingten Transport- und Erzeugungsschwierigkeiten unvermeidliche Verzögerungen, die aber inzwischen behoben wurden.

Einzelne Restbestände dieser Sonderzuweisungen können zur Zeit noch abgegeben werden. Insbesondere kann jetzt das **Erbsmehl** für Suppen auch in anderer Beschaffenheit (salzarm) geliefert werden, so daß es nicht nur für Suppen, sondern auch für **Pürees** verwendet werden kann, die anstelle von Kartoffeln oder Mehlspeisen treten können. Rundschreiben mit Bestellscheinen geht gleichzeitig an die hüttenbesitzenden Zweige. Der Großverteiler gibt Rezepte über die Zubereitung der Pürees ab. Die Pürees können insbesondere ohne Setzzusatz hergestellt werden.

Über weitere Sonderzuweisungen anderer Art laufen zur Zeit Verhandlungen. Sobald diese Kontingente sichergestellt sind, werden die Zweige bzw. Hüttenwirte wieder Bestellscheine erhalten. Da zur Zeit nicht abzusehen ist, ob diese Zuweisungen auch für den Sommer 1942 reichen müssen, empfiehlt die Vereinsführung, hierbei auch schon für die Sommerhütten 1942 Bestellungen abzugeben.

Die Vereinsführung weist darauf hin, daß es mehrere Erzeugnisse **ettsparmasse** zur Einsparung von Fett gibt. Eines dieser sogenannten „Trennungsmittel“, das zum Ausreiben von Pfannen und Backblechen verwendet werden kann, kommt unter dem Namen „Nodo“ in den Handel. Anfragen an die Margarinefabrik Blainstein, Wien 2, Handelskai 342.

**Setzmarken für Feinbackware.** Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat an die Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe folgendes Schreiben

gerichtet:

„Mir wird berichtet, daß in Gaststätten der Ostmark nicht nur bei der Abgabe von Mehlspeisen, sondern auch bei der Abgabe von Corte außer Brotmarken auch Setzmarken verlangt werden. Während die Abgabe von Setzmarken für Mehlspeisen den Vorschriften entspricht, ist die Sorderung von Setzmarken für Kuchen und Corte unzulässig, da für die Herstellung von Feinbackwaren besondere Setzweisungen erfolgen. (Anmerkung der Schriftleitung der Zeitung „Das Gastgewerbe“: Setzweisungen für Herstellung von Feinbackwaren bekommen nur Konditoren und Betriebe, wo die Erzeugung von Konditorwaren von ausschlaggebender wirtschaftlicher Bedeutung ist.) Das Verhalten der Gaststätten ist offenbar darauf zurückzuführen, daß in der Ostmark Mehlspeisen hergestellt werden, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie als Feinbackwaren im Sinne der Bestimmungen der Backwarenmarktordnung gelten. Die Entgegennahme von Setzmarkenabschnitten für eine Mehlspeise ist nur dann als zulässig anzusehen, wenn die Speise üblicherweise in Gaststätten mit Küchenbetrieb hergestellt wird und zum sofortigen Verzehr unmittelbar nach Fertigstellung geeignet und bestimmt ist. Jede andere gebackene Mehlspeise muß als Feinbackware angesehen werden, für deren Abgabe die Sorderung von Setzmarkenabschnitten unzulässig ist. Ich bitte, die Ihnen angehörenden Betriebe in diesem Sinne zu unterrichten.“

Im Auftrage: gez. Dr. Düring.“

**Vorgriffsschein für Lebensmittelbezug.** Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat am 8. Dezember 1941 mit dem Zeichen H c 11 a — 1830 an das Bayerische Wirtschaftsministerium sowie an die Landesernährungsämter in Wien, Niederdonau, Oberdonau, Steiermark (Graz und Klagenfurt) und Alpenland folgenden Schnellbrief gerichtet:

„Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß von den Bestimmungen meines Erlasses vom 17. November 1939 — H c 1. 1100 — zu Ziff. III auch die Alpenvereinshöhlen erfasst werden. Es bestehen daher keine Bedenken, meinen Erlass vom 27. Mai 1940 — H c 11. 209 — auf Alpenvereinshöhlen auszudehnen, um deren Versorgung für die Skijation 1941/42 zu ermöglichen.“

Ich bitte, die Ernährungsämter beschleunigt zu verständigen.“

Nach diesem Erlaß können Alpenvereinshöhlen zur rechtzeitigen Versorgung für den Winterbetrieb Vorgriffsscheine für bewirtschaftete Lebensmittel erhalten, die im nachhinein mit den Ernährungsämtern abgerechnet werden müssen. Dies gilt insbesondere für haltbare Lebensmittel wie Mehl, Zucker usw. Die Anträge müssen an die für den Höhlenstandort zuständigen Ernährungsämter gerichtet werden, die ihrerseits ihre Anweisung auf Grund des obigen Schnellbriefes von den Landesernährungsämtern erhalten.

**Gepäckstransport.** Auf vielen Hütten und bei vielen Hüttenbesuchern hat sich die Gepflogenheit herausgebildet, sich das Gepäck auf die Hütte tragen zu lassen. So kam es zu der in jeder Hinsicht unerwünschten Kofferwirtschaft und all ihrer Folgeerscheinungen.

Die Vereinsführung bittet, alle Hüttenbewirtschafter dringend und eingehend darüber zu belehren, daß für sie keinerlei Verpflichtung besteht, ja, daß es gar nicht erwünscht ist, wenn die Bewirtschafter solchen oft sehr umfangreichen Gepäcktransport übernehmen. Wir brauchen die wenigen noch vorhandenen Männer und Tragtiere dringend für die Versorgung der Hütten mit Lebensmitteln und Brennstoff und können auf den Luxus des Koffertransportes gern und frudig verzichten umsomehr, als selbst die Reichsbahn größte Beschränkung des Reisegepäcks vorschreibt.

**Abgabe von Lebensmittelmarken.** Seit dem 19. Juli 1941 bestehen Richtlinien des Leiters der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe für die Abgabe von Lebensmittelmarken, die für alle Gaststättenbetriebe im Großdeutschen Reich, also auch für die bewirtschafteten AD-Hütten, verbindlich sind. Diese schreiben für Setzmarken folgende **Höchstätze** vor:

	Fett Gramm	Brot Gramm	Nähr- mittel Gramm
1. Für Fleischspeisen, mit Ausnahme der in Punkt 2 genannten, bei 100 g Fleisch (Fleischspeisen zu 50 g sollen möglichst mit 5 g Fett abgegeben werden).	10		
2. Für in der Pfanne gebratene, insbesondere garnierte Steaks, Fischfilets, Eierspeisen (soweit zulässig, vergl. Punkt 6)	15—20		
3. Für Deutsches Beefsteak und Bratklops (Sachiertes)	10		
4. Für sonstige warme Fischgerichte . . . höchstens	10		
5. Für Fleischragouts und Gulasch . . . . .	10		
6. Für Mehlspeisen aus der Pfanne (vergl. Punkt 2), wie Palatschinken, Schmarren, Omelett, je nach Größe	15—20	50—100	
7. Für Eintopfgerichte, aus Gemüse, Teigwaren und entspr., Gemüseschnitzel, Gemüseauflauf, Karfiol mit Butter und Brösel, Nudelaufbau, Makkaroni mit Ei, Schinkenfleckerl usw. . . . . höchstens	10		50
8. Für Gemüse und Teigwaren als Beilage und Salate . . . . . höchstens	5		
9. Für Salate, die nach Art von Majonaise zubereitet sind . . . . .	10—15		
10. Für Vorspeisen, mit Ausnahme vorstehender Salate	5—10		
11. Für Bratkartoffeln . . . . . bis zu	15		
12. Für Geflügel . . . . . je Portion (Für Gänse- und Entenbraten aber keine Setzmarken)	10		
13. Für Butterbrot oder Brot mit Aufschnitt und Butter, Käse und Butter usw., je 50 g Brotgewicht höchstens	10		
14. Für ein Gedeck (Menü: Suppe, Hauptgang, Nachtsch) einschließlich aller Beilagen dürfen höchstens verlangt werden	20		
15. Für 1 Schnitte Milchbrot . . . . .		50	
Konditorwaren (soweit vorhanden):			
1 Schnitte Gugelhupf . . . . .	30		
1 Stück Germteig (Hefeteig), gefüllt oder ungefüllt, wie Schnecken, Kolatschen, Bucheln und ähnliches	30		
1 Obsttschnitte auf Teigwaren oder gefüllte Linzer Schnitten . . . . .	20		
1 Obsttschnitte mit Teigboden und Decke . . . . .	30		
1 Tortenschnitte oder Schnitte aus Tortenmasse . . . . .	10		
Bischofsbrot, Punsch-, Sacher- oder Nußtschnitte, Biskuitroulade und ähnliches . . . . .	10		
Indianer- und Kremkrapfen und ähnliches . . . . .	10		
2 Stück kleines Dessert . . . . .	10		

Die Abgabe eines **markenfreien Bergsteigeressens** (Tellergericht) an Stelle des vorgeschriebenen Stammgerichtes wird hierdurch nicht beeinflusst und ist auch auf AD-Hütten vorgeschrieben und möglich.

Sür die Abgabe von Reifemarken bei mehrtägigem Aufenthalt (insbesondere auf Skiheimen, die volle Pension gewähren) ist folgende Tabelle auch für AD.-Hütten verbindlich, die die Zahl der Reifemarken festsetzt, die für die einzelnen Tage gefordert werden dürfen:

	Anzahl der Tage														Wochen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
Brot . . .	6	13	19	26	32	39	45	51	58	64	71	77	84	90	180
Fleisch . . .	1	2	3	4	5	7	8	9	10	11	12	13	15	16	32
Butter . . .	3	7	10	14	17	21	24	27	31	34	38	41	45	48	96
Margarine . . .	4	8	12	16	20	25	29	33	37	41	45	49	54	58	116
Käse . . .	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	2	2	2	3	6
Nährmittel . . .	2	2	3	3	4	6	6	8	8	9	9	10	12	12	24

## Bergsteigen.

Die Vereinsführung blickt jetzt auf 2 Jahre Lehrtwartausbildung im Krieg zurück. Der stets zunehmende Andrang hat gezeigt, daß die Ausbildung von Lehrtwarten und Fahrtenleiterinnen gerade während des Krieges besonders wichtig ist. Daher hat sich die Vereinsführung entschlossen, einen ungekürzten Lehrgangsplan auch für den jetzt beginnenden Winter 1941/42 aufzustellen, wobei die Lehrtwartkurse nunmehr so aufgebaut werden, daß sie zusammen die einheitliche Schule für alle Teile der bergsteigerischen Lehrarbeit bilden. Der Lehrplan ist jetzt so eingeteilt, daß die Teilnehmer der Lehrtwartschulen befähigt werden, zu arbeiten als

### Lehrtwartschulen im Winter 1941/42.

1. Lehrtwart für Mitglieder der Zweige,
2. Lehrtwart oder Führer der Jungmannschaft,
3. Zweig-Jugendwart und Bergfahrtenführer der HJ-Bergfahrtengruppe im DAD.
4. Bergwacht- bzw. Rettungsmann (Ortsführer der DAD-Bergwacht) (Rettungsdienst).

Die entsprechende Tätigkeit mit Ausnahme des Punktes 4 wartet auf die Fahrtenleiterinnen, die dazu ausgebildet werden, um den weiblichen bergsteigerischen Nachwuchs bei Fahrten mittelschweren Grades anleiten zu können.

Die bergsteigerische Breitenarbeit ist für das deutsche Volk, insbesondere aber für die Heranziehung leistungsfähiger Bergsteiger im Interesse der Gebirgstruppen so wichtig, daß die Vereinsführung erneut alle Mitglieder und Jungmannen aufruft, sich als Lehrtwarte, bzw. Fahrtenleiterinnen zur Verfügung zu stellen.

Die Anmeldungen müssen von den Zweigen auf Formblättern, die beim Verwaltungsausschuß anzufordern sind, eingereicht werden. Diese Anträge müssen die bei den einzelnen Lehrgangsarten geforderten Voraussetzungen nachweisen. Die Zweige haben bei jedem Antrag sich über die persönliche Eignung des Antragstellers, über seine Leistungsfähigkeit, den Bedarf und seine Einsatzmöglichkeit zu äußern.

Um die gesamte Ausbildung in den einzelnen Disziplinen des Sommer- und Winterbergsteigens einheitlich zu gestalten und um Wiederholungen, besonders im theoretischen Lehrstoff zu vermeiden, gelten die bisher selbständigen Lehrtwartschulen für Winterbergsteigen, für Felsklettern und für Bergsteigen in Eis und Urgestein als Teile einer einheitlichen Ausbildung, die von den angehenden Lehrtwarten innerhalb von 2 Jahren besucht werden sollen und die einen Zeitaufwand von insgesamt 4 Wochen erfordern. Hierbei sollen die Lehrgänge in der oben genannten Reihenfolge besucht

werden, da das theoretische Wissen während des Winterlehrganges vermittelt wird. Sinngemäß gilt für die Fahrtenleiterinnen, daß diese zuerst eine Winterausbildung von einwöchiger Dauer und dann die Sommerausbildung von etwa 2 Wochen Dauer besuchen.

Für den Winter 1941/42 sind folgende Lehrgänge vorgesehen:

1. **Lehrtwartausbildung für alpinen Skilauf (B 1) 28. Dezember 1941 bis 4. Januar 1942.** Standort: Roßkogelhütte. Meldungen bis 15. Dezember 1941 an den Verwaltungsausschuß. Die Bewerber für den Besuch dieser Lehrtwartschule müssen ausreichende Erfahrung im alpinen Skilauf an Hand ihrer Fahrtenberichte im Zulassungsantrag nachweisen. Es ist nicht Zweck dieser Lehrtwartschule, Anfängern Skianterricht zu erteilen, sondern im alpinen Skilauf erfahrene Mitglieder dazu auszubilden, daß sie ihrerseits Anfänger in den alpinen Skilauf einführen können.
2. **Lehrtwartausbildung im alpinen Skilauf (B 1) 11. bis 18. Januar 1942.** Standort: Roßkogelhütte; Verlegung vorbehalten. Meldungen bis 29. Dezember 1941 an den Verwaltungsausschuß. Anforderungen wie bei 1.
3. **Ausbildung für Winter-Fahrtenleiterinnen. 1. bis 8. Februar 1942.** Standort: Roßkogelhütte. Leitung: Fräulein Dr. Dejaco. Meldungen bis 15. Januar 1942 an den Verwaltungsausschuß. Aufgabe dieses Lehrganges ist, Bergsteigerinnen, die den alpinen Skilauf beherrschen und bereits leichte bis mittelschwere Fahrten und Bergfahrten gemacht haben, so weit auszubilden, daß sie ihrerseits den weiblichen Nachwuchs im alpinen Skilauf anleiten können und Fahrten im mittelschwereren winterlichen Berggelände führen können. Die Voraussetzungen müssen bei der Anmeldung nachgewiesen werden.
4. **Lehrtwartausbildung im Winterbergsteigen (B 2) 15. Februar bis 1. März 1942.** Standort: Franz Senn-Hütte. Meldungen bis 1. Februar 1942 an den Verwaltungsausschuß. Es ist nicht Zweck dieses Lehrganges, einen Turenkurs abzuhalten. Die Teilnehmer müssen den alpinen Skilauf beherrschen. Wünschenswert ist es, wenn sie bereits Lehrtwarte für alpinen Skilauf sind. Bei der Meldung sind im Fahrtenbericht hinreichende Kenntnis des winterlichen Hochgebirges nachzuweisen, ferner ausreichende Erfahrung im sommerlichen Hochgebirge sowie durchgeführte Gletscherfahrten.
5. **Ausbildung von Winter-Fahrtenleiterinnen 1. bis 8. März 1942.** Standort: Roßkogelhütte. Leitung: Fräulein Dr. Dejaco. Meldungen bis 15. Februar an den Verwaltungsausschuß. Aufgaben und Voraussetzungen wie bei 3.
6. **Lehrtwartausbildung für Winterbergsteigen (B 2) 15. bis 29. März 1942.** Standort: Berliner Hütte. Meldungen bis 1. März 1942 an den Verwaltungsausschuß. Voraussetzungen wie bei 4.

Die Vereinsführung behält sich vor, Lehrgänge abzusagen oder zu teilen. Die Lehrtwartleiter sind berechtigt, ungenügende Bewerber auszuschließen.

Eine Schlußprüfung findet nur noch statt, wenn die Sommerausbildungen bereits besucht wurden. In der Regel findet eine Schlußprüfung nur noch am Ende der ganzen Lehrtwartausbildung, also am Ende der Sommerferien, statt, wobei die Teilnehmer im Sinne ihrer späteren Lehrtwarttätigkeit in einem Lehraustritt vor den übrigen Teilnehmern ihre Eignung als Lehrtwart für Bergsteigen, bzw. als Fahrtenleiterin, nachweisen. Ein Zeugnis wird für den erfolgreichen Besuch jeder Lehrgangsart ausgestellt. Das Abzeichen „Lehrtwart für Bergsteigen“ erhalten solche, die die geschlossene Lehrtwartausbildung (Winterbergsteigen, Felsklettern, Bergsteigen in Eis und Urgestein) mit Erfolg besucht haben. Die Besucher der Lehrtwartschule für alpinen Skilauf erhalten ein Sonderabzeichen.

Sahrtermäßigungen können zur Zeit nicht vermittelt werden. Die Vereinsführung ist aber bereit, Beihilfen zu den Fahrkosten zu geben, sofern die Zweigvereine der teilnehmenden Mitglieder ebenfalls Beiträge leisten.



Von den staatlichen Stellen wird immer wieder darauf hingewiesen, daß **Ausweis** jeder Volksgenosse einen amtlichen Ausweis, wie Paß oder Kennkarte bei sich führen muß, damit er sich jederzeit über seine Person ausweisen kann. Dies gilt in besonders hohem Maße für Bergfahrten im Grenzgebiet.

Die Vereinsführung wiederholt daher ihre schon früher gegebenen Hinweise, daß bei **Bergfahrten im Grenzgebiet** jeder Bergsteiger unbedingt **einen amtlichen Personalausweis mit Lichtbild** bei sich führen muß. Wird er ohne diesen Ausweis angetroffen, so muß er damit rechnen, daß er zur Feststellung seiner Persönlichkeit zu Tal gebracht wird.

Im Interesse des bisherigen Entgegenkommens der Grenzschutzbehörden bei Bergfahrten im Grenzgebiet werden die Zweige aufgefordert, ihre Mitglieder immer wieder entsprechend zu unterrichten. Die Alpenvereinsmitgliedskarte gilt in diesem Sinne nicht als Personalausweis.

Die Frist für Gesuche um Beihilfen für hochwertige und Einführungs-Bergfahrten von Mitgliedern und Jungmannen wurde in diesem Jahre bis Mitte Dezember 1941 erstreckt, da dieses Heft des „Nachrichtenblattes“ erst jetzt erscheinen kann. Sofern dieses Heft erst nach Ablauf der Frist bei den Zweigen eintrifft, wird die Vereinsführung die Anträge auch nachträglich entgegennehmen, sofern sie postwendend eingereicht werden.

Gemeinschaftsfahrten von Zweigen in die Hohe Tatra sind auch **Slowakeifahrten** weiterhin möglich. Zur gerechten Verteilung der vorhandenen Reisezahlungsmittel ist es aber notwendig, daß schon jetzt ein Überblick gewonnen wird über die Fahrten, die während des ganzen Winters 1941/42, also bis einschließlich April 1942 geplant sind. Sofern also Zweige derartige Fahrten vorbereiten, ist es notwendig, daß sie diese umgehend, also noch im Laufe des Monats Dezember 1941, mit den vorgeesehenen Zeitpunkten und der voraussichtlichen Teilnehmerzahl der Vereinsführung melden, damit diese der zuständigen Stelle eine zusammenhängende Aufstellung übergeben kann.

Die Vereinsführung hat inzwischen ein Merkblatt mit wichtigen Hinweisen aufgelegt, das bei der Vereinsführung oder bei der Landesführung Wien der Alpenvereins-Bergwacht, Wien 75/X., Südbahnhof, 2. Stock, angefordert werden kann.

Ergänzend zu diesem Merkblatt gelten noch folgende Bestimmungen:

Die für das Ausland geltenden Reisepässe der Teilnehmer (für wehrpflichtige Männer auch die Wehrurlaubsbefreiung) sind mindestens 4 Wochen, wenn möglich 5 Wochen vor Reisebeginn an die Vereinsführung einzusenden. In dieser Meldung, die in 3 Stücken eingekandt werden muß, ist folgendes anzugeben:

1. Teilnehmerzahl und Liste (höchstens 20 je Gruppe), Reisettermin, Fahrtweg, verantwortlicher Reiseleiter, Standquartiere (Hotels, Gaststätten und Hütten, welche im Fahrtenplan vorgesehen sind), Tag der Ankunft im ersten Standquartier und Devisenbedarf.
2. Ein Stück des Fahrtenplanes wird zur Überprüfung und Verteilung an die im Fahrtenplan angegebenen Häuser, an die Sachschaft der Deutschen Hotels- und Baudenbesther in der Slowakei eingekandt.
3. Jeder Teilnehmer darf sich nur einmal im Jahr an einer Gruppenfahrt beteiligen. Einzelreisen werden nicht genehmigt. Die Mindestzahl einer Gruppe beträgt 6 Teilnehmer.
4. Um eine gerechte Verteilung auf die in Frage kommenden Hotels, Gaststätten und Hütten zu gewährleisten, sind evtl. von der Sachschaft mit Bezug auf Unterbringung vorgenommene Änderungen unbedingt einzuhalten.

5. Mit Rücksicht auf eine derzeitige Verknappung an slowakischen Devisen ist der Aufenthalt in der Slowakei auf 2 Wochen zu beschränken. Für diese Zeit ist die Höchstgrenze für Devisen nunmehr auf RM 170.— pro Kopf herabgesetzt. Um Devisen zu sparen, sollen die Fahrkarten für slowakische Bahnen im Reich gelöst werden.
6. Der Aufenthalt in der Slowakei ist so aufzuteilen, daß mindestens 4 Tage in deutschen Hütten Quartier zu nehmen ist.
7. Der Fahrtenleiter ist verantwortlich für das Verhalten jedes einzelnen Teilnehmers und dafür, daß die Gruppe während des ganzen Aufenthaltes in der Slowakei zusammenbleibt. Gruppen ohne Fahrtenleiter können nicht berücksichtigt werden.
8. Es wird darauf hingewiesen, daß die Nichteinhaltung der oben angeführten Richtlinien die Ausschließung von der Durchführung von Gruppenfahrten zur Folge haben muß.

## Jugendbergsteigen.

### Schwierigkeitsgrade bei Bergfahrten.

Mehrere der den Zweigen angeschlossenen HJ.-Bergfahrtengruppen versuchten im Rahmen ihrer Gemeinschaftsfahrten in den Alpen Bergfahrten bis zu den Schwierigkeitsgraden V und VI durchzuführen. Der Sachwalter in der Vereinsführung und Reichsjugendfachwart in der Reichsjugendführung hat daher angeordnet, daß bei Bergfahrten der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. **nur führen bis zum Schwierigkeitsgrade „sehr schwierig“ (IV)** begangen werden dürfen.

Fahrten dieses Grades dürfen aber auch nur dann unternommen werden, wenn eine im Sinne der Unfallfürsorge des DAV. ausreichende Führung vorhanden ist und alle Gebote der bergsteigerischen Vorsicht beachtet werden. Fahrten höheren Schwierigkeitsgrades sind ausschließlich den erwachsenen Bergsteigern und dem älteren Bergsteiger-nachwuchs wie beispielsweise den Jungmannen vorbehalten.

Bei Fahrten hohen Schwierigkeitsgrades steigt die Unfallgefahr unverhältnismäßig an, sodaß der verantwortliche Jugendführer gegebenenfalls vom Erziehungsberechtigten vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden kann.

Im Sinne der vormilitärischen Erziehung der Jugendbergsteiger ist besonders Wert darauf zu legen, daß diese nicht nur ausgesprochene Kletterfahrten durchführen, sondern auch sicheres Gehen auf Schrofen und im Steilgelände beherrschen.

### Unfallfürsorge.

Bei Bergunfällen von Jugendbergsteigern muß zur Sicherheit des bergsteigerischen Nachwuchses der Vorgang des Unfalles und die Verantwortung des jeweils zuständigen Führers besonders geprüft werden. Unfallmeldungen im Rahmen der Unfallfürsorge sind daher von den Zweigen nicht wie sonst dem zuständigen Landesführer der Alpenvereins-Bergwacht vorzulegen, sondern zunächst dem für den Sitz des Zweiges zuständigen Gebietsfachwart zu übergeben, damit dieser die für das Jugendbergsteigen notwendigen Folgerungen ziehen kann. Der Gebietsfachwart gibt sodann die Meldung an den für den Unfallort zuständigen Landesführer der Alpenvereins-Bergwacht weiter.

## Mehrdienst in der Gebirgstruppe.

Im Anschluß an die Verlautbarung in Heft 1/2 vom 5. Juli 1941, S. 7—8, wird folgendes klargestellt:

Anträge auf Einteilung oder Versetzung zur Gebirgstruppe haben nur dann Zweck, wenn ein **Eignungsschein** des Zweiges verwendet wurde. Für diesen Eignungsschein



stellt die Vereinsführung Vordrucke, die vom OKW. genehmigt sind, auf grauem Papier zur Verfügung. Diese Eignungsscheine sind nur für Wehrerfahrdienststellen bestimmt, nicht aber für die Vereinsführung. Sie müssen rechtzeitig vor der Einberufung, etwa bei der Musterung oder auch noch später, mit einem entsprechenden Antrag dem Wehrmeldeamt oder Wehrbezirkskommando eingereicht werden.

Wird ein solcher Antrag dann bei der endgültigen Einberufung des Mitgliedes nicht berücksichtigt, so kann die Vereinsführung die Veretzung zur Gebirgstruppe beantragen. Hierfür gibt die Vereinsführung **Fragekarten** auf weißem Papier aus, die von dem betreffenden Mitglied auszufüllen und vom Zweig der Vereinsführung vorzulegen sind. Hierbei müssen die Fragen nach dem Eignungsschein und den näheren Umständen des Antrages auf Einteilung zur Gebirgstruppe genau beantwortet werden, da dieser Sachverhalt für die Behandlung durch das OKW. ausschlaggebend ist.

Ein Einschreiten der Vereinsführung ist nur in diesem Falle möglich.

## Fahrtenführer der Zweigvereine.

In Heft 1/2 des Nachrichtenblattes für die Zweigvereine vom 25. April 1939 wurden Bestimmungen mitgeteilt über diejenigen Bergsteiger, die von den Zweigen als Wander- und Fahrtenführer bei Gemeinschaftsfahrten ihrer Mitglieder eingesetzt werden können.

Der Krieg brachte es mit sich, daß die ausgebildeten Lehrwarte und ein großer Teil der Fahrtenführer unter den Waffen stehen und daher für die Leitung derartiger Fahrten ausfallen. Dem Antrag mehrerer Zweige folgend, läßt die Vereinsführung daher Erleichterungen eintreten dadurch, daß von der Anordnung des Jahres 1939 für die Dauer des Krieges Abstand genommen wird.

Es steht den Zweigen nunmehr auf Kriegsdauer frei, ohne vorherige Verständigung der Vereinsführung geeignete Mitglieder für die Führung von Gemeinschaftsfahrten der Mitglieder und Jungmannen einzusetzen. **Die menschliche und bergsteigerische Eignung dieser Fahrtenführer ist von den Zweigvereinsführern zu prüfen. Letztere tragen gegenüber der Vereinsführung die volle Verantwortung für die von ihnen eingesetzten Fahrtenführer.**

Werden diese Voraussetzungen erfüllt, so stehen die Teilnehmer dieser Gemeinschaftsfahrten im Schutz der Unfallfürsorge des DAV. Werden Teilnehmer einer solchen Gemeinschaftsfahrt von alpinen Unfällen betroffen, so muß der Zweigführer auf der roten oder blauen Unfallsmeldung bestätigen, daß der Leiter dieser Gemeinschaftsfahrt von ihm bestellt wurde und alle menschlichen und bergsteigerischen Voraussetzungen für eine solche Aufgabe besitzt.

## Deröffentlichungen.

**Zeitschrift „Italia“.** Das Staatliche Italienische Fremden-Verkehrsamt versendet unentgeltlich die schön ausgestattete Vierteljahrschrift „Italia“.

Die Vereinsführung hat dem Staatlichen Italienischen Fremdenverkehrsamt ein Verzeichnis der Zweige des DAV. überlassen, damit alle Zweige regelmäßig diese Zeitschrift unentgeltlich erhalten.

**Alte Zeitschriften.** Alte Jahrgänge der „Zeitschrift“ werden abgegeben durch Studienrat Dr. Walter Schlenk, Innsbruck-Nußbau, Anton-Rauch-Straße 35. (Jahrgänge 1895—1931);

Frau Sanitätsrat Neumann, Mindelheim (Jahrgänge 1903—1938);

Dr. Albert Dock, Berlin W 35, Eßholzstraße 23 (Jahrgänge 1903—1926).

## Deröffentlichungen des DAV.

Die Bestellungen der Mitglieder können erfolgen gegen Vorzeigen des gültigen Ausweises, Angabe der Mitgliedsnummer und des Zweiges

1. durch den Buchhandel,
2. durch den Verlag Bruckmann, München, Nymphenburgerstr. 86,
3. über die Zweigvereine.

	für Mit- glieder RM	für Nicht- mitglieder RM
Der <b>Bergsteiger</b> , Monatschrift einschl. „Mitteilungen des DAV.“:		
Jahresabonnement einschl. Bezugsgebühr	4,80	7,20
Einzelheft	—,60	—,80
<b>Mitteilungen</b> (bis einschl. Jahrgang 1938)		
Einzelheft	—,15	—,20
Jahrgang	1,80	2,25
Mitteilungen ab 1. Januar 1939		
Jährlich 12 Hefte einschl. Bezugsgebühr	—,80	
Einzelhefte (plus 10 Pf. Bezugsgebühr)	—,10	—,15
<b>Zeitschrift des DAV.</b> (Jahrbuch)		
1916, kart.	1,20	1,50
1918, kart.	2,60	3,25
1919, kart.	—,80	1,—
1920, kart.	2,60	3,25
1921, 1922, 1923, kart. je	—,80	1,—
1924, gebunden	—,80	1,—
1925, gebunden	1,80	2,25
1926, gebunden	1,80	2,25
1927, gebunden	2,60	3,25
1929, gebunden	1,80	2,25
1931, gebunden	2,60	3,25
1935, 1936, gebunden	3,60	4,50
1937, gebunden	4,40	5,50
1938, gebunden	4,40	5,50
1939, gebunden	4,40	5,50
(Die übrigen Jahrgänge sind vergriffen.)		
<b>Hellmich, Tiere der Alpen</b> (Ein Wegweiser für Bergsteiger)		
Leinen	2,80	3,50
kartonierte	2,25	2,80
<b>Naturschutzmerkbuch</b> , gebunden	1,—	1,20
<b>Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge</b>		
2. Aufl., 1925, gebunden	—,80	1,—
<b>Bergführerlehrbuch</b> , gebunden	10,—	12,50
<b>Bücherverzeichnis der A.-V.-Bücherei</b>		
1927, gebunden	4,80	6,—
<b>Nachtrag zum Bücherverzeichnis der A.V.-Bücherei bis 1930</b> , erschienen 1939, gebunden	4,—	5,60

Alpine Bibliographie für die Jahre 1931 bis 1937 je Jahrgang . . .	2.—	3.50
Technik des Bergsteigens, kartoniert . . . . .	1.80	2,25

**Verfassung und Verwaltung des DAD.**

Ausgabe 1928, gebunden . . . . .	—,80	1,—
----------------------------------	------	-----

**Wissenschaftliche Veröffentlichungen des DAD.**

1. Der Vernagtferner, brosch. . . . .	—,80	1,—
2. mit 4. vergriffen		
5. O. Stolz, Die Schwaighöfe in Tirol, 1929. brosch. . . . .	1,20	1,50
6. A. Reifinger, Untersuchungen über den Niedersonthofener See, 1930, brosch. . . . .	—,80	1,—
7. F. Crusheim, Die Mittenwalder Karwendelmulde (mit geolog. Karte) (1930) brosch. . . . .	—,80	1,—
8. W. Schmitt, Söhnerscheinungen und Söhnggebiete 1930, brosch. . . . .	1,20	1,50
9. Welzenbach, Untersuchungen über die Stratigraphie der Schneeablagerungen und die Mechanik der Schneebewegungen 1930 . . . . .	1,80	2,25
10. C. W. Kockel, Max Richter und H. G. Steinmann, Geologie der bayrischen Berge zwischen Lech und Loisach, 1931 . . . . .	3,60	4,50
11. Walter Erhardt, Der Stauffen (geologische Aufnahme der Berge zwischen Reichenhall und Inzell) (1931) . . . . .	—,80	1,—

Lediglich gegen Bezahlung der Versandkosten im voraus werden folgende Veröffentlichungen **unentgeltlich** abgegeben:

**F. Reidel.** Die Almen und die Almwirtschaft im Pinzgau (vergriffen).

**Geschichte des D. u. Ö. A. D.** 1869—1884 und 1895—1909. (Die Fortsetzung enthält die „Zeitschrift“ 1919 und 1929.)

**Ratgeber für Alpenwanderer,** 2. Auflage 1928.

**Register der Vereinschriften** II. Teil (1906—1925), I. Teil ist vergriffen.

**Erschließter der Berge:** Band I, Hermann von Barth; Band II, Ludwig Purtscheller; Band III, Emil Sigmund; Band IV, Paul Grohmann (nur 3 u. 4 kostenlos) —,60

für Mit-	für Nicht-
glieder	mitglieder
RM	RM



# Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband  
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAD.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 5/6 (Schluß)

Innsbruck, 23. März 1942

21. Jahr

## Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Soldatenbetreuung.

Skiablieferung—Hüttenbetrieb

Auskunft über Hütten

Grundsteuer.

## Stifttafel.

bis haben zu erfolgen:

15. März 1942: Einzahlung der **Saldo-schulden** 1941/42 der Zweigvereine.

31. März 1942: Einsendung der **Saldo-bestaätigungskarten** der Zweige 1941/42.

1. April 1942: Bekanntgabe der **Bergführertage** im Frühjahr 1942 an den DA.

30. April 1942: Einsendung der **Jahresberichtsfragebogen**.

30. April 1942: Bericht an den DA über die Betriebsführung der im Winter 1941/42 als **Skiheime** geführten Hütten.

bis haben zu erfolgen:

1. Mai 1942: **Beihilfegesuche** für hochwertige Sommer-Bergfahrten von Mitgliedern. **Beihilfegesuche** für Einführungsbergfahrten von Mitgliedern. **Beihilfegesuche** für hochwertige Sommer-Bergfahrten von Jungmannen. **Beihilfegesuche** für Einführungs-Bergfahrten von Jungmannen. Einfindung der **Lebensbestätigungen** der Führer-Rentner an den DA.

Einzahlung der **Mitgliedsbeiträge** 1942/43 an den DA.

15. Mai 1942: **Beihilfegesuche** für Sommerfahrten der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAD.

20. Juni 1942: Meldungen zum Sommerlehrgang für Fahrtenleiterinnen 15.—19. Juli 1942.

30. Juni 1942: Letzte Frist zur Zahlung der **Mitgliedsbeiträge** 1942/43 an den DA.

1. Juli 1942: Gesuche um **Vortragsbeihilfen** für den Winter 1942/43. Bestellung von **Winterwegzeichen** für den Winter 1942/43. Bestellung der **Zeitschrift** 1942.

4. Juli 1942: Meldungen zum Sommerlehrgang für Fahrtenleiterinnen 20. Juli—2. August 1942.

18. Juli 1942: Meldung zur Lehrwarschule im Sommer-Bergsteigen 2.—16. August 1942.

3. August 1942: Meldung zur Lehrwarschule im Sommer-Bergsteigen 17.—30. August 1942.

## Kassen=Sachen.

**Jahresmarke 1941.** Die bisherige gelbe Jahresmarke 1941 verliert mit 31. März 1942 unwiderruflich ihre Gültigkeit und wird nicht verlängert. Wer am 1. April 1942 die neue hellgrüne Jahresmarke 1942 nicht besitzt, hat weder auf Hüttenbegünstigungen, noch auf Unfallfürsorge Anspruch. **Zur dringenden Bekanntgabe an alle Mitglieder!**

**Jahresmarken=Abrechnung 1941/42.** Einige Zweigvereine haben noch nicht auf die Jahresmarken abgerechnet. Sie werden nochmals aufgefordert, **umgehend** mit uns abzurechnen unter Rückgabe der nicht verbrauchten A-, B-, B/1-, B/2-, Kinder- und Jungmannen-Marken 1941/42.

**Reichsbund=Jahresmarken.** Die NSRL-Beitragsmarken 1941/42 werden uns demnächst vom Reichsbund zugehen. Die Zweige werden nochmals darauf aufmerksam gemacht, nur so viele Pässe und Beitragsmarken zu bestellen, als sie auch tatsächlich abzusetzen vermögen. Bezahlung für die bestellten Marken muß gleichzeitig erfolgen. Nichtverbrauchte Marken und Pässe werden nicht mehr zurückgenommen.

**Zeitschrift 1941.** Vgl. Nachrichtenblatt 3/4, Seite 24. Dem Jahrbuch 1941, mit dessen Versendung voraussichtlich im April begonnen werden kann, liegt ein Gutschein über RM 1.— bei. Dieser Betrag ist dem Mitglied bei Bestellung des Jahrbuches 1942 anzurechnen oder, falls eine solche Bestellung nicht erfolgt, in bar auszuzahlen oder auf den Mitgliedsbeitrag anzurechnen, sobald der Gutschein beim Zweig abgeliefert wird. Erst 31. März 1943. Die Weitergabe des Gutscheins an den VA. ist nicht erforderlich. Die Hauptkasse schreibt automatisch jedem Zweig für jedes bestellte Jahrbuch 1941 den Betrag von RM 1.— gut. Nicht eingelöste Gutscheine kommen daher dem Zweig zugute.

## Mitgliedsbeiträge 1942/43.

Der Vereinsbeitrag wird im Jahre 1942 für  $\frac{1}{4}$  Jahre, das ist für die Zeit vom 1. April 1942 bis 31. März 1943 eingehoben.

**An den Gesamtverein sind abzuführen für:**

A-Mitglieder	RM 4.20
B-Mitglieder	RM 2.—
B <sub>1</sub> -Mitglieder	RM 2.—
B <sub>2</sub> -Mitglieder	RM 1.—
Kinder-Ausweis	RM —.50
Jungmannen	RM —.35
Jugendgruppen	RM —.50
Chefr.-Ausweis	RM —.—
„Zeitschrift 1942“	RM 3.—
Aufnahmegebühr: A-Mitglieder	
B-Mitglieder	

NSRL.-Paß\*) (Ausstellungsgebühr RM 0.17  
NSRL.-Jahresmarke\*) RM 1.—

**Die Zweigvereine müssen folgenden Mindestbeitrag einheben:**

a) von Inländern und Aus-	b) von neu eintreten-
landsdeutschen	den Ausländern mindestens
RM 7.—	RM 11.—
RM 3.50	RM 5.50
RM 3.50	
RM 1.75	
RM 1.—	
RM 2.—	
RM 1.20	
RM 3.—	
	RM 3.—
	RM 1.50

\*) Paß und NSRL.-Jahresmarke liefert der VA. — Jedes bestellte Stück muß bezahlt werden. — Rückrechnung nicht verwendeter Stücke erfolgt nicht. Halbjahresmarken werden nicht ausgegeben.

Der Beitrag ist nicht teilbar und muß voll an die Vereinskasse abgeführt werden und zwar innerhalb der ersten 3 Monate d. i. innerhalb der Monate April, Mai und Juni 1942.

Im übrigen verweisen wir wegen der Ausgabe der neuen Jahresmarken 1942/43 auf die im Nachrichtenblatt Heft 3/4 Seite 21-24 erschienenen Richtlinien.

## Dereinsführung.

**Jahresbericht des DAD. 1940/41.** Der Jahresbericht, die Jahresrechnung und der Voranschlag sollten, ebenso wie der Bericht über die Hauptversammlung, allen A-Mitgliedern geliefert werden. Der Bericht über die Hauptversammlung entfällt wegen Ausfalles dieser Versammlung. Der Jahresbericht und der Voranschlag erscheinen im März-Heft der „Mitteilungen“ 1942. Diese Berichte gehen somit allen normalen Beziehern der „Mitteilungen“ (zirka 50.000) zu. Die Belieferung der übrigen Mitglieder mit einem Sonderheft der „Mitteilungen“ ist derzeit aus kriegsbedingten Gründen der Papiereinsparung nicht möglich. Es ist uns aber gelungen, über die normale Auflage der „Mitteilungen“ hinaus einen Fortdruck zu sichern, der die Vereinsführung in den Stand setzt, jedem Zweig auf Wunsch unentgeltlich noch einige Stücke dieses Mitteilungs-Hefes zur Verfügung zu stellen. Bestellungen sind an die Vereinsführung (Verwaltungsausschuß) zu richten.

Der mit der Dresdner Feuerversicherung bis Ende 1941 ge- **Haftpflichtversicherung.** laufene Haftpflicht-Vericherungsvertrag wurde nicht erneuert. Der Deutsche Alpenverein steht ab 1. Januar 1942 unter dem vollen Schutze der Haftpflichtversicherung des NSRL. Hierdurch hat sich an den Leistungen und am Versicherungsumfang Erhebliches nicht verändert.

Die Zweige werden im nächsten Nachrichtenblatt über den Wortlaut dieser Versicherung unterrichtet.

Den Zweigen gehen in der nächsten Zeit Bestätigungskarten für die **Führerwesen.** Bezieher von Alters- und Witwenrenten für Bergführer zu. Diese Karten sind an die Bürgermeister der Wohnortgemeinden weiterzugeben und kommen von dort ausgefüllt und bestätigt wieder an die Vereinsführung.

Neu in den Hauptauschuß wurden berufen:

**Hauptauschuß.**

Gustav Beck, Führer des Zweiges Augsburg, in Augsburg, Goffenbrotstraße 5.

Dr. Georg Leuchs, München, hat wegen Erkrankung auch sein Amt im Hauptauschuß zurückgelegt.

Eine Anweisung des Reichsführers des NSRL. vom **Nachrufe für Gefallene.** 19. Dezember 1941 regelt die Veröffentlichung von Nachrufen für Gefallene:

Gegen eine Veröffentlichung kurzer Mitteilungen im Textteil ist nichts einzuwenden, wenn die Aufmachung nicht allzu auffallend geschieht. Es wird empfohlen, soweit es sich nicht um Amtsträger größerer Gebiete handelt, in regelmäßigen Abständen Sammelnachrufe zu veröffentlichen. Der Nachruf soll möglichst einspaltig aufgemacht und nicht auf der Titelseite gebracht werden.

Wie im Sommer 1941 werden auch im Sommer 1942 **Gemeinschaftsfahrten** in die Slowakei. volksdeutschen Karpathenvereins Käsmark (Zips) in der Hohen Tatra möglich sein. (Vergl. Heft 1/2 des Nachrichtenblattes vom 5. Juli 1941). Wie bisher dürfen nur weltanschaulich und politisch bewährte Mitglieder an der

Gruppenfahrt teilnehmen. Neu eintretende Mitglieder dürfen von den Zweigführern zur Teilnahme nicht zugelassen werden.

Da die Gesamtzahl der Reisenden beschränkt ist, werden die Zweige gebeten, etwaige Anträge rechtzeitig der Vereinsführung vorzulegen. Die einschlägigen Bestimmungen sind in besonderen Merkblättern zusammengestellt, die bei der Vereinsführung anzufordern sind.

**Jahresberichts-Stagebogen.** Den Zweigen gehen dieser Tage die Vordrucke für den Jahresbericht 1941/42 zu. Ablieferungsfrist: 30. April 1942.

**Nachrichtenblatt.** Mit diesem Doppelheft 5/6 schließt der Jahrgang 21 des Nachrichtenblattes für die Zweigvereine. Inhaltsverzeichnis wird im 22. Jahrgang nachgeliefert.

**Wer soll der AD.-Bergwacht angehören?** Jeder unbescholtene Mann über 18 Jahre, welcher dem Deutschen Alpenverein angehört oder sich verpflichtet, diesem innerhalb kürzester Zeit beizutreten, Interesse und Liebe zur Natur besitzt und im Alpenbereich wohnt. Auch ältere Bergsteiger für den Naturschuttdienst sind willkommen. Angehörige der Jugend-Abteilung, welche das 17. Jahr erreicht haben und zugleich Mitglieder der S.J. sind (Gebirgs-S.J.) können als Jung-Anwärter der Bergwacht beitreten. Sämtliche Bergwacht-Bewerber im Alter bis zum vollendeten 21. Lebensjahr müssen eine Bestätigung des Erziehungsberechtigten ihrem Ansuchen beilegen.

Wer verhindert ist, tätig in der AD.-Bergwacht mitzuwirken oder außerhalb des Alpenvereins steht, kann als Förderer einer Landesführung deren Zwecke, Bergrettung und Naturschutz, unterstützen. Der hierbei jährlich zu leistende Beitrag wird nach eigenem Ermessen bzw. durch Vereinbarung festgesetzt (Mindesthöhe RM 2.—) Auch Frauen, Vereine und Körperschaften können als Förderer die AD.-Bergwacht unterstützen.

Unbeschadet des Umstandes, daß der Deutsche Alpenverein den Haushalt seiner Bergwacht bestreitet, können Alpenvereinszweige (auch deren Gruppen), welche sich mit dem Bergwacht-Gedanken besonders verbunden fühlen, als Förderer mitwirken, wenn sie alljährlich einen selbstbemessenen Beitrag (Mindesthöhe RM 5.—) leisten.

**Alte Zeitschriften** Jahrgänge 1908-11, 1916, 1918-21 zu verkaufen durch Wilhelm Schreiber, Aue/Sa., Postfach 116.

## Sür die Zweigführer.

**Soldatenbetreuung.** Der Reichssportführer legt auf die Ehrung von Soldaten, welche Auszeichnungen erhielten, auf die Betreuung Verwundeter und auf die rechtzeitige Kondolierung bei Gefallenen den allergrößten Wert. Er hat daher grundsätzliche Anordnungen an die NSRL-Angehörigen der Gruppe A ergeben lassen und den B-Verbänden, zu denen der Deutsche Alpenverein gehört, die sinngemäße Bearbeitung in eigener Zuständigkeit aufgetragen. Die Vereinsführung des Deutschen Alpenvereins muß daher in Befolgung dieses Auftrages folgendes anordnen:

Jeder Zweig und jeder Bergwacht-Landesführer muß sogleich dafür sorgen, daß der Vereinsführung des Deutschen Alpenvereins jeweils unverzüglich folgende Vorfälle in zweifacher Ausfertigung gemeldet werden:

- a) 1. Alle Auszeichnungen mit dem Ritterkreuz (einschließlich aller Steigerungen);
2. alle Auszeichnungen mit dem Deutschen Kreuz in Gold;
3. alle namentlichen Nennungen im Wehrmachtsbericht;
4. alle Auszeichnungen mit dem E. K. I und E. K. II.

Der Reichssportführer hat sich für die Glückwünsche zu diesen Auszeichnungen (1-3) für zuständig erklärt, während die Glückwünsche zu Auszeichnung mit dem E. K. I dem Sportbereichsführer (Sportauführer), zum E. K. II und allen übrigen Auszeichnungen, besonderen Belobungen usw. dem Sportbezirksführer (Sportkreisführer) obliegen.

- b) Alle Verwundungen von Mitgliedern, die Auszeichnungen wie unter a) 1. und 2. genannt, erhielten;

alle Verwundungen von Gau- oder Bereichswarten (SA-Mitglieder) oder Gebietsfachwarten für Jugendbergsteigen.

Der Reichssportführer hat sich für die Betreuung verwundeter Soldaten, soweit sie mit dem Ritterkreuz oder mit dem Deutschen Kreuz in Gold ausgezeichnet wurden oder solange sie ein Amt in der Reichsführung des NSRL innehaben, für zuständig erklärt. Für die Betreuung verwundeter Soldaten ist im allgemeinen der Sportbezirksführer (Sportkreisführer) zuständig. Er ist für die Übermittlung der Anteilnahme des Reichssportführers und des NSRL verantwortlich und zuständig und sorgt im Rahmen des Möglichen für eine persönliche Betreuung, soweit die Verwundeten in einem Heimatlazarett sich befinden (Blumen- und Buchspende), sonst aber für die Aufrechterhaltung einer schriftlichen Verbindung.

- c) Alle Todesanzeigen an Gefallenen, die zu der unter a) 1. und 2. und b) genannten Gruppe gehören.

Die Zuständigkeit ist dieselbe wie unter b) genannt.

## Meldeweg.

Die Meldung von Auszeichnungen, Verwundungen oder Tod soll von dem Zweig ausgehen, dem das Mitglied (Jungmann) angehört bzw. bis zu seinem Tode angehört hat. Die Meldung geht ausschließlich und unbedingt an die Vereinsführung des DAD, die für deren Weiterleitung an den Reichssportführer sorgt. Sie kann zugleich auch an den Sportbezirksführer (Sportkreisführer) gehen. Die Meldung muß enthalten:

1. Dienstgrad, Name, Vorname, Feldpostanschrift;
2. Art der Auszeichnung — der Verwundung — Codestag;
3. wenn möglich kurze Beschreibung des Anlasses;
4. derzeitiger Aufenthalt (Lazarettanschrift) oder
5. bei Gefallenen: Anschrift der Angehörigen mit Angabe, um welche Angehörigen es sich handelt (Ehefrau, Eltern, Geschwister usw.);
6. etwa früher erhaltene militärische Auszeichnungen;
7. Amt innerhalb des DAD oder des NSRL;
8. Anschrift des Sportbezirksführers (Sportkreisführers).

**Listenföhrung.** Jeder Zweig muß verbindlich folgende Listen föhren und ihre Veränderungen jeweils zweifach der Vereinsführung melden:

1. Ritterkreuzträger und Träger des Deutschen Kreuzes in Gold;
2. Träger des E. K. I und des E. K. II;
3. Liste der Gefallenen.

Alle diese Listen müssen auch für die rückliegende Zeit ermittelt werden.

Als äußerster Termin ist uns der 30. April 1942 gesetzt.

Der Reichssportführer bittet, für die Herausgabe dieser grundsätzlichen Regelung Verständnis zu haben, weil sonst eine einigermaßen zuverlässige Bearbeitung nicht möglich ist und nach dem Kriege eine geschlossene Übersicht nicht mehr hergestellt werden kann. Diese Anordnungen des Reichssportführers und der Vereinsführung des DAD schließen selbstverständlich in keiner Weise aus, daß der Zweig, um dessen Mitglied es sich handelt, auch von sich aus und für seine Gemeinschaft eine gleichartige Betreuung (Glückwünsche, Verwundetenbetreuung, Kondolenz usw.) wahrnimmt. Im Gegenteil, sie wird durch die Verpflichtung zur gewissenhaften Verfolgung und Registrierung solcher Ereignisse eher angeregt werden.

Mehrere Zweige fragen an, wie sie sich bei Ablauf von Ämtern innerhalb des Zweiges verhalten sollen. Die Vereinsführung nimmt hierzu grundsätzlich folgenden Standpunkt ein: Haupt- oder Mit-

**Amtswalter in den Zweigen.**

gliederversammlungen sollen in den Zweigen abgehalten werden, solange und so oft dies möglich ist. Der Zusammenhalt unter den Mitgliedern soll durch den Krieg möglichst wenig leiden. Die besonderen Notwendigkeiten des Krieges und der Mangel an geeigneten Mitarbeitern ergeben aber nach Ansicht der Vereinsführung, die diesen Grundsatz auch für sich beansprucht, ohne weiteres das Recht, ja die Pflicht für die bisherigen Amtsträger, ihre Ämter trotz Ablaufs der satzungsmäßigen Frist auch ohne Neuwahl weiterhin beizubehalten und auszuüben.

Oberster Grundsatz ist, den Zweig zu erhalten und durch die Kriegsverhältnisse weiterzuführen, bis nach Rückkehr normaler Verhältnisse auch die Wiederaufnahme einer normalen, streng satzungsmäßigen Geschäftsführung möglich ist.

**Einheitsatzung.** Die künftige Einheitsatzung für Zweige des Deutschen Alpenvereins liegt nunmehr fest. Der Zeitpunkt ihrer Einführung ist den einzelnen Zweigen zunächst noch zu überlassen, doch ist mit der Notwendigkeit ihrer Einführung in absehbarer Zeit zu rechnen.

Die Reichsführung des NSRL hat alle Bereichsämter (Gauämter) durch Rundschreiben R/454 vom 4. März 1942, Tgb.-Nr. 1/358/42, hievon unterrichtet:

Für die Prüfung und Bestätigung der Satzung gelten folgende Hinweise:

1. Die Ausgabe der Einheitsatzung an die Gemeinschaften des DAV übernimmt die Vereinsführung des DAV selbst, ebenso die erforderlichen Terminfestsetzungen und Mahnungen.
2. Nach Annahme der Einheitsatzung unter Berücksichtigung der Vorschriften der bisherigen Satzung senden die Gemeinschaften des DAV 5 Stücke an die Vereinsführung des DAV und nach deren Genehmigung an das zuständige Bereichsamt (Gauamt) unmittelbar.
3. Hier erfolgt die Überprüfung und die Bestätigung der Satzung und die Rücksendung von 3 Stücken an die betr. Gemeinschaften. Die 4. Ausfertigung wird zu den Akten genommen, die fünfte bleibt beim DA. des DAV.
4. Das Bereichsamt (Gauamt) meldet die erfolgte Satzungsbestätigung für die Gemeinschaften des DAV bis auf weiteres vierteljährlich an den Deutschen Alpenverein, Innsbruck.

**Vereinsführerbestellung.** Für die künftige verwaltungsmäßige Regelung der Vereinsführerbestellung nach der neuen Einheitsatzung gelten folgende Hinweise:

1. Die Mitgliederversammlung des Zweiges richtet ihren Vorschlag an den Führer des Deutschen Alpenvereins.
2. Der Führer des Deutschen Alpenvereins schlägt über das zuständige Bereichsamt (Gauamt) dem ortszuständigen Sportkreisführer des NSRL den Zweigführer vor.
3. Das Bereichsamt (Gauamt) holt in der üblichen Weise die Zustimmung des Hoheitsträgers der NSDAP ein und verfährt sonst wie in den allgemeinen Anweisungen niedergelegt.
4. Die Bestellungsurkunde erhält am Schluß folgende Zeile als Zusatz mit Schreibmaschine:  
„und auf Vorschlag des Vereinsführers des Deutschen Alpenvereins“.
5. Die einzelnen Ausfertigungen der Bestellurkunde werden, wie folgt, verwendet:
  1. Die 1. und 2. Ausfertigung gehen an den Sportkreisführer zur Unterzeichnung (so weit er keine Bedenken hat) und Weiterleitung beider Stücke an den Zweig des Deutschen Alpenvereins.
  2. Die 3. Ausfertigung ist für die Akten des Bereichsamtes (Gauamtes) bestimmt.

3. Die 4. Ausfertigung wird dem Deutschen Alpenverein, Innsbruck, Erlerstraße 9/III, übersandt, da eine Veröffentlichung in den BDB nicht in Frage kommt.
4. Die 5. Ausfertigung dient zur Unterrichtung des Sportbezirksführers (Sportkreisführers).

## Hüttenbetrieb.

Durch die Skifammlung sind unsere Schutzhütten, soweit sie in diesem Winter zur Bewirtschaftung vorgesehen waren oder den Betrieb bereits aufgenommen hatten, in eine außerordentlich kritische

Lage gekommen. Die Vereinsführung hat sich bemüht, den Besucherausfall durch Gewinnung von Besuchersgruppen aus der HJ. und aus der Wehrmacht ausgleichen zu können, was indessen nur in vereinzelt Fällen gelang. Die Wehrmacht erklärte sich bereit, die Ausbildungs- und Übungslehrgänge auf die Schutzhütten zu legen, jedoch möglichst in Einheiten nicht unter 100 Mann, was wieder an der Kapazität unserer Schutzhütten vielfach scheitert.

Der Herr Vereinsführer hat sich persönlich an alle Reichsstatthalter des Alpenbereiches gewendet und sie auf die Notlage, in die die Hüttenbewirtschaftler kommen müssen, aufmerksam gemacht. Die Vereinsführung hat dabei zur Behebung der befürchteten Schädigungen folgendes vorgeschlagen:

1. möglichst baldige Aufhebung des Skibeförderungsverbotes;
2. geeignete Maßnahmen zur Stillhaltung der von den Hüttenbewirtschaftlern beanspruchten Kredite für die Eindeckung des Winterbedarfes;
3. Entgegenkommen bei der Lebensmittelmarken-Abrechnung für voraus bezogene Lebensmittel, die wegen des Besucherausfalles nicht durch Lebensmittelmarken abgedeckt werden können;
4. Vorsorge für die Wiedererlangung des wegen Beschäftigungslosigkeit im Winter abwandernden Hüttenpersonals;
5. Ausgleich für den Verdienstaussfall der Hüttenpächter;
6. Beschaffung von Wohnungen im Tale in jenen Fällen, in denen der Hüttenbewirtschaftler wegen Verdienstslosigkeit die Hütte verlassen muß;
7. Mithilfe bei der Talschaffung von Lebensmittel- und Getränkevorräten und sonstigen Inventarstücken.

**Tirol-Dorarlberg:** Der Reichsstatthalter in Tirol-Dorarlberg hat weitestgehende Unterstützung und Förderung dieser Anträge zugesagt.

**Salzburg:** Der Reichsstatthalter in Salzburg, Gau selbstverwaltung, teilt mit:

„Der Reichsgau Salzburg (Gau selbstverwaltung) wird in berücksichtigungswürdigen Fällen an die Bewirtschaftler von Hütten des Deutschen Alpenvereins im Reichsgau Salzburg, die durch die Skifammelaktion und das Beförderungsverbot von Winterportgeräten erheblichen Schaden erlitten haben, eine Geldentschädigung leisten. Ich bitte Sie, für die in Frage kommenden Hüttenbewirtschaftler die entsprechend belegten und begründeten Ansuchen bis Ende April 1942 hierher vorzulegen. Aus den Belegen soll das Erträgnis in der Winteraison 1940/41 mit besonderer Herausstellung der Zeit vom 1. Jänner bis 15. April, sowie die Besucherzahl in dieser Zeit und das Erträgnis der Winteraison 1941/42 wieder mit besonderer Herausstellung der Zeit vom 1. Jänner bis 15. April und die Besucherzahl, zu entnehmen sein. Im dringenden Einzelfall — etwa bei vorzeitiger Schließung des Hüttenbetriebes — können Entschädigungsanträge auch früher eingebracht werden.“

Hinsichtlich der Verwendung von Angestellten, die infolge des schlechten Besuches entlassen werden müssen, und deren Wiederfreigabe für die Sommerbewirtschaftung, sowie hinsichtlich der Notwendigkeit von Abschreibungen von Vorgriff-

scheinen auf Lebensmittelmarken haben die Hüttenbewirtschafter selbst mit dem Arbeitsamt in Salzburg bezw. mit den Wirtschaftsämtern bei den Landräten das Einvernehmen zu pflegen. Ich weise das Arbeitsamt und die Wirtschaftsämter entsprechend an.

Sollte sich in einen oder anderen Falle die Notwendigkeit ergeben, größere Bestände an leicht verderblichen Lebensmitteln zu Tal zu bringen, um sie vor dem Verderben zu bewahren, so wendet sich der Hüttenbewirtschafter direkt an den zuständigen Landrat um Beistellung einer Bergungsmannschaft, die dieser bei der nächsten Heeresdienststelle erbittet. Die Landräte sind entsprechend angewiesen.

Die im Reichsgau Salzburg hüttenbesitzenden Zweigvereine werden auf diese Verfügung ausdrücklich aufmerksam gemacht und gebeten, ihre Pächter entsprechend anzuweisen. Anträge auf Leistung einer Geldentschädigung sind der Vereinsführung zur Weiterleitung an den Reichsstatthalter zuzuleiten;

Anträge auf Abschreibung von Vorgriffscheinen auf Lebensmittel unmittelbar mit dem zuständigen Wirtschaftsamt durch den Pächter zu regeln;

Anträge auf Wiederfreigabe von Angestellten für den Sommer durch den Pächter oder den Zweig beim zuständigen Arbeitsamt anzubringen.

**Auskunft über Bewirtschaftung.** Die Reichsbahndirektion Wien hat am 24. November 1941 mit dem Zeichen 18 A 16a A.W. die gesamten Bahnhöfe in ihrem Dienstbereich angewiesen wie folgt:

**„Betr.: Auskunfterteilung an Reisende.** Infolge plötzlicher Einberufung von Hüttenpächtern zum Wehrmachtsdienst kann es vorkommen, daß Schutzhäuser des Deutschen Alpenvereins binnen kürzester Frist ganz oder vorübergehend gesperrt werden müssen. Es ist in diesen Fällen oft nicht möglich, die Öffentlichkeit durch Hinweise in den Zeitungen oder durch das Anbringen von Warnungstafeln auf den Zugangswegen rechtzeitig zu verständigen.

Um Unfälle zu vermeiden, die sich daraus ergeben könnten, daß Bergsteiger oder Skiläufer abends zu einer versperrten Schutzhütte kommen, ist es notwendig, daß jedermann schon im Tal Auskunft über die plötzliche Sperre von Schutzhütten erhält.

Wir wollen dieses Bestreben unterstützen und ersuchen Sie, Mitteilungen des Deutschen Alpenvereins oder der Schutzhüttenpächter von der plötzlichen Sperre von Hütten dem in Personenverkehrsdienst stehenden Bf-Personal des eigenen Bahnhofes und der benachbarten besetzten Haltestellen zur Kenntnis zu bringen, damit diese in der Lage sind, Reisenden Auskunft zu erteilen.“

Auf Vorschlag der Vereinsführung haben sich auch die Reichsbahndirektionen München, Augsburg und Villingen bereit erklärt, in ihren Dienstbereichen die Auskunfterteilung über gesperrte Alpenvereins-Hütten in den Bahnhöfen zu unterstützen.

Die Vereinsführung gibt von diesem Entgegenkommen Kenntnis, das von allen Bergsteigern dankbar begrüßt werden wird. Die Zweige, die im Dienstbereich der genannten Reichsbahndirektionen Hütten besitzen, werden daher aufgefordert, die für den Zugang zu den Hütten in Betracht kommenden Bahnhöfe auch wirklich rechtzeitig von dem Bewirtschaftungszustand der Schutzhütten zu verständigen, damit die Bahnbediensteten die gewünschten Auskünfte erteilen können.

Eine spontane Benachrichtigung der Reisenden durch die Bahnangestellten kann nicht erwartet werden, vielmehr müssen sich die Reisenden selber um die Auskunft bemühen.

**Tragtiere.** Die Landesbauernschaft Alpenland teilte kürzlich der Vereinsführung mit, daß 3. St. Tragtiere nicht leihweise abgegeben werden können. Gegenwärtig können nur Tiere verkauft werden, die im Heimat-

pferdelazarett Salzburg aus dem Heeresdienst ausgeschieden werden, aber für zivile Zwecke noch verwendbar sind. Der Preis beträgt um RM 400.—. Anforderungen an die Vereinsführung.

Die Vereinsführung hat erneut die Beobachtung gemacht, daß **Unterkunft auf Schutzhütten.** manche Hüttenbewirtschafter HJ-Bergfahrtengruppen der Zweige nur ungern aufnehmen und Anfragen mit der Ausrede ablehnen, daß das Haus besetzt sei. Die Vereinsführung muß solche Hüttenbewirtschafter unnachlässig zur Rechenschaft ziehen, da eine derartige Haltung einzelner Hüttenbewirtschafter die Bemühungen der Vereinsführung und der Zweige um den bergsteigerischen Nachwuchs hinfrüht. Diese Bemühungen erfolgen insbesondere, wie auch hier betont werden muß, im Interesse der vormilitärischen Erziehung der Bergsteigerjugend für den Dienst in der Gebirgstruppe des deutschen Heeres.

müssen ausgehängt werden.

Auf verschiedene Anfragen aus Mitgliederkreisen weist die Unterabteilung Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe in Innsbruck nochmals darauf hin, daß die Preisbildungsstellen Innsbruck, die für Tirol und Vorarlberg zuständig ist, nach wie vor verlangt, daß jene Betriebe, die überhaupt warme Speisen verabreichen, ihre Speisekarten von außen sichtbar, womöglich in der Nähe des Einganges des Betriebes, anbringen müssen. Diese Verpflichtung ist auch genau im Strafgesetzbuch vorgesehen und muß demnach eingehalten werden, da sonst durch die Preisbildungsstellen Strafen verhängt werden würden. **Speisekarten**

Die Agfa hat der Vereinsführung vorgeschlagen, einzelnen Schutzhütten des DAD. künstlerisch und technisch hochwertige Lichtbilder samt Glas und Rahmen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, falls die Vereinsführung zustimme. **Agfa-Bildschmuck.**

Wir haben uns Muster der Bilder, der Aufmachung und der Rahmen geben lassen — sie sind in jeder Hinsicht einwandfrei. Die Werbung tritt in der äußerst sparsamen Bildbezeichnung völlig in den Hintergrund und fällt dem Laien überhaupt nicht auf. Das Bild wirkt durch sich selbst, regt durch Motivwahl und Aufmachung zum Photographieren an und damit ist für die Agfa die gewünschte Werbewirkung erreicht.

Die Vereinsführung stimmt nach gewissenhafter Prüfung und unter Beachtung auf das grundsätzliche Verbot der Anbringung von Werbeanzeigen auf Hütten dem Vorschlag der Agfa zu und empfiehlt den Zweigen, von ihm Gebrauch zu machen.

Sie tut dies umso lieber, als sie damit der Agfa eine Gegenleistung für deren außerordentliches Entgegenkommen bei der photographischen Ausrüstung zahlreicher Auslandskundfahrten des DAD. zu bieten vermag, und als es manchen Hütten gewiß nur vorteilhaft sein kann, vorhandenen schlechten Bildschmuck durch guten neuen zu ersetzen. Die Zweige sind gebeten, die Anbringung der Agfa-Bilder, deren jedes einen gerade heute sehr beachtlichen Wert darstellt, selbst in die Hand zu nehmen bzw. zu überwachen.

Sinsichtlich der Motivwahl verweise ich auf eine ältere Anweisung: Benachbarte Hütten sollten sich gegenseitig unterstützen dadurch, daß jede das Bild der anderen Hütte oder Motive auch aus deren Fahrtengebiet bringt. Dadurch dienen wir dem Hüttenbesucher, indem wir ihn auf die Schönheiten und Möglichkeiten auch im Nachbarbereich aufmerksam machen — der Hütte, indem jede auch für die andere wirkt. Sinnlos wäre es, Bilder der eigenen Hütte in ihr selbst anzubringen. Ich empfehle Besitzern benachbarter Hütten daher, soweit sie Einfluß auf die Bildauswahl nehmen können, gegenseitiges Einvernehmen.

Die Zeitschrift 1941 wird voraussichtlich Ende April 1942 zum Versand kommen. Die Kartenbeilage wird aus kriegsbedingten Gründen nicht rechtzeitig fertig und kann daher dem Jahrbuch nicht beigelegt werden. Sie erscheint als Beilage zum Jahrbuch 1942. Wir verweisen diesbezüglich nochmals auf die Veröffentlichung im Nachrichtenblatt für die Zweigvereine Heft 3/4 vom 17. Dezember 1941, Seite 24.

Der Zweig Turistenklub beabsichtigt, das Hochtaufinghaus **Hütte zu verkaufen.** seiner Gruppe Graz zu verkaufen. Das Haus ist in 5/4 Stunden von Wörtschach-Schwefelbad und in 1 1/2 Stunden von Liezen über Weißenbach zu erreichen (Oberes Ennstal). Höhenlage 1200 m. Hüttengrund und Bau sind Eigentum des Zweiges Turistenklub. Die verbaute Fläche mißt 210 m<sup>2</sup>. Das Haus hat folgende Räume:

**Erdfesthof:** 1 Vorräum mit 2 Klosettanlagen, 1 großer Hausflur, 1 großes Wohnzimmer anschließend 1 Extrazimmer, 1 große Küche, 1 Speisekammer. Im rückwärtigen verschalten Anbau ist die Waschküche untergebracht.

1. **Stock:** 3 Zimmer je 4 Betten, 1 Zimmer mit 2 Betten und das Pächterzimmer. Im Vorraum (siehe Parterreaufbau) 2 Klosettanlagen.

2. **Stock:** 1 Kammer einbettig. Der Vorraum ist für das Matratzenlager (10 Schlafstellen) vorgesehen.

Alle Räume sind heizbar. Die Wasserversorgung erfolgt durch eine in das Haus gelegte Wasserleitung, deren Anlage bis in den 1. Stock reicht; Beleuchtung Petroleum.

Gastgewerbe-Konzession ist vorhanden. Ein kleines Stallgebäude in der Nachbarschaft des Hauses ist Eigentum des Bewirtschafters. Anfragen sind an den Zweig Touristenklub unmittelbar zu richten.

### Einstellung in die Waffen-**ff** im besonderen in die Gebirgs-Einheiten der Waffen-**ff**.

Don der Ergänzungsstelle Alpenland (XVIII) der Waffen-**ff** erhalten wir die Mitteilung, daß wiederum Freiwilligen die Möglichkeit gegeben ist, in die Waffen-**ff** einzutreten. Die Einheiten der Waffen-**ff** kämpften auf allen Kriegsschauplätzen und stehen in vorderster Front im Kampf gegen den Bolschewismus. Ihre stolzen Taten sind ein Ruf an die deutsche Jugend und an die wehrhaften Männer.

Allen jenen, die begeisterte Anhänger unserer deutschen Bergwelt sind, ist somit die Möglichkeit gegeben, ihre Wehrdienstpflicht bei den Gebirgseinheiten der Waffen-**ff** abzuleisten. Insbesondere ergeht der Ruf an die Angehörigen der Jungmannschaften des „Deutschen Alpenvereins“ und die Mitglieder der „Bergwacht“, da besonders durchgebildete Skifahrer, Bergsteiger, Kletterer usw. bevorzugt zur Einstellung gelangen.

Eingestellt werden:

- Freiwillige auf Kriegszeit (ohne Dienstzeitverpflichtung) vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr; vom 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr nur für Infanterie, Panzer und Nachrichtentruppen (Sunker),
- Freiwillige mit Dienstzeitverpflichtung (4½ Jahre) vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 35. Lebensjahr.
- Freiwillige mit Dienstzeitverpflichtung (12 Jahre) vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 23. Lebensjahr.

### Der Dienst in der Waffen-**ff** ist Wehrdienst!

Bei Eignung stehen den Freiwilligen die Unterführer- und Führerlaufbahn sowie Sonderlaufbahnen offen. Einberufung zur Truppe erfolgt beschleunigt!

Annahmeuntersuchungen werden jeweils von der für den Wehrkreis zuständigen Ergänzungsstellen in den Tageszeitungen bekanntgegeben.

Meldungen von Freiwilligen werden dort angenommen. Arbeitsbuch und Wehrpaß sind mitzubringen.

Außerdem nehmen die zuständigen Ergänzungsstellen ständig schriftliche Meldungen an und übersenden auf Anforderung Merkblätter.

Für die Gaue Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol-Dorarlberg ist zuständig:

Ergänzungsstelle der Waffen-**ff**, Ergänzungsstelle Alpenland (XVIII), Salzburg-Aigen, Gnlenstormstraße 8, Fernruf 418, 2807.

## Lehrwartschulen im Sommer 1942.

Die Vereinsführung hat in dem jetzt zu Ende gehenden Winter 1941/42 die Lehrwartschulen nahezu ungekürzt durchführen können, da sie im Interesse der sachgemäßen Ausbildung der Bergsteigerjugend abgehalten werden. Die Gebirgseinheiten der deutschen Wehrmacht und der Waffen-**ff** bedürfen ständig eines bergsteigerisch vorgebildeten Nachwuchses, den zu stellen die Jungmannschaften und HJ-Bergfahrgruppen des DAV. in erster Linie berufen sind. Diese Bergsteigerjugend kann richtig ausgebildet werden nur von **Lehrwarten**, die von der Vereinsführung in den Lehrwartschulen für diese Aufgabe angeleitet werden. Für die Ausbildung als Lehrwart kommen sowohl erfahrene Mitglieder wie besonders befähigte Jungmänner in Betracht, zu deren Meldung diese selber wie auch die Zweige von der Vereinsführung aufgefordert werden. Die Ausbildung der Lehrwarte ist so eingerichtet, daß diese nach Beendigung ihrer Ausbildung sowohl Mitglieder als auch Jungmänner anleiten können, ebenso wie sie als Zweigjugendwarte und Bergfahrgruppenführer in den HJ-Bergfahrgruppen des DAV. oder als Ortsführer und Bergwacht- oder Rettungsmänner der Alpenvereins-Bergwacht (Rettungsdienst) eingesetzt werden können.

Auch der Ausbildung des weiblichen bergsteigerischen Nachwuchses nimmt sich die Vereinsführung auf Grund der seither gesammelten Erfahrungen besonders an durch Einrichtung besonderer Lehrgänge für **Fahrtenleiterinnen**.

Winter- und Sommerausbildung bilden eine einheitliche Schule, die bei den Lehrwarten insgesamt 4 Wochen, bei den Fahrtenleiterinnen insgesamt 3 Wochen beansprucht, die innerhalb zweier Jahre besucht werden soll. Hierbei soll in der Regel die Winterausbildung zuerst besucht werden, da bei ihr das theoretische Wissen vermittelt wird; größere theoretische Unterweisungen finden bei dem Sommerlehrgang nicht mehr statt. Eine Schlußprüfung findet nur am Ende der ganzen Lehrwartschule statt, in der Regel also mit Beendigung der Sommerausbildung. Hierbei müssen die Anwärter bzw. Anwärterinnen ihre Eignung in einem Lehraustritt vor den übrigen Teilnehmern nachweisen. Lehrwarte, die Winter- und Sommerausbildung geschlossen und mit Erfolg besucht haben, erhalten außer den Zeugnissen für die Teilausbildung das Abzeichen „Lehrwart für Bergsteigen“, Fahrtenleiterinnen mit geschlossener Ausbildung das entsprechende Abzeichen.

Für die **Meldungen** fordern die Zweige bei der Vereinsführung die Formblätter an, die vollständig ausgefüllt werden müssen, wobei zur Beurteilung der Befähigung der Fahrtenbericht eingehend erstattet werden muß und zur Beurteilung der menschlichen Eignung der Zweig sich entsprechend zu äußern hat. Fahrpreisermäßigungen können zur Zeit nicht vermittelt werden, die Vereinsführung ist aber in der Lage, die Teilnahme an den Lehrwartschulen wirtschaftlich weitgehend zu erleichtern, muß allerdings dementsprechend besondere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und spätere Einsatzbereitschaft und -möglichkeit der Lehrwarte stellen.

Für den Sommer 1942 schreibt die Vereinsführung folgende Lehrgänge aus:

- Sommerausbildung für Fahrtenleiterinnen: 5.—19. Juli 1942**  
Standort: 5.—11. Juli Strippenjochhaus (Kaiser),  
11.—19. Juli Sulzenaubütte (Stubai).  
Meldungen bis 20. Juni 1942 an den Verwaltungsausschuß.
- Sommerausbildung für Fahrtenleiterinnen: 20. Juli—2. August 1942**  
Standort: 20.—25. Juli Strippenjochhaus (Kaiser),  
25. Juli—2. August Sulzenaubütte (Stubai).  
Meldungen bis 4. Juli 1942 an den Verwaltungsausschuß.
- Lehrwartschule im Sommerbergsteigen: 2.—16. August 1942**  
Standort: 2.—8. August Strippenjochhaus,  
9.—16. August Berliner Hütte (Zillertal).  
Meldungen bis 18. Juli 1942 an den Verwaltungsausschuß.



#### 4. Lehrwertschule im Sommerbergsteigen: 17.—30. August 1942

Standort: 17.—23. August Adolf-Pichler-Hütte (Kalkkögel),

24.—30. August Tschachhaus (Pitztal).

Meldungen bis 3. August an den Verwaltungsausschuß.

Die Vereinsführung behält sich vor, gegebenenfalls einen Lehrgang abzusagen oder zwei Lehrgänge in einen zusammenzuziehen.

## Steuern und Abgaben.

**Grundsteuer.** Die im Nachrichtenblatt 8/9 vom 15. Februar 1941, Seite 83 und folgende, abgedruckte Entscheidung Nr. 798 des Reichsfinanzhofes setzt sich immer mehr als entscheidende Grundlage für die Einheitsbewertung auch unserer Schutzhütten durch. Der Hinweis darauf, daß für den Alpenverein doch sehr häufig andere Gesichtspunkte gelten müssen, bleibt solange erfolglos, bis eines der hinsichtlich unserer Hütten schwebenden Verfahren ebenfalls bis zum Reichsfinanzhof kommt und dort ausgetragen wird.

Der Oberfinanzpräsident Innsbruck hat nach eingehenden Verhandlungen mit der Vereinsführung für die Alpenvereins-Schutzhütten seines Bereiches (Tirol-Vorarlberg-Salzburg) Richtlinien erlassen, aus denen sich im wesentlichen folgendes ergibt:

Grundsteuerpflichtig sind:

- die Wohnräume des Pächters und seiner Angestellten,
- die gaststättenmäßig benutzten Wirtschaftsräume mit den dazu gehörenden Nebenräumen (Gasträume, Veranden, Küchen, Keller, Speise- und Vorratsräume, Waschküchen, Ställe, Aborte, Heizräume usw.),
- wenn ein Wettbewerb mit privaten Gaststätten vorliegt: alle Übernachtungsräume bis zu 4 Betten mit den dazu gehörenden Nebenräumen (z. B. Aborte).

Es sind also grundsteuerfrei:

- alle Räume, die der Aufbewahrung des Sportgeräts dienen,
- alle nicht gaststättenmäßig ausgestatteten oder nicht gaststättenmäßig benutzten Aufenthaltsräume, Küchen, Keller mit sonstigen Nebenräumen in nicht bewirtschafteten Hütten, Selbstversorger- und Trockenräume in bewirtschafteten Hütten,
- wenn kein Wettbewerb mit privaten Gaststätten vorliegt: alle Übernachtungsräume mit den dazu gehörenden Nebenräumen,
- wenn ein Wettbewerb mit privaten Gaststätten vorliegt: alle Übernachtungsräume mit mehr als 4 Betten und alle Räume mit Schlaflagern mit den dazu gehörenden Nebenräumen.

Die Bewertung erfolgt nach dem gemeinen Wert. Nichtbewirtschaftete Unterkunfthäuser sind in der Regel ganz grundsteuerbefreit.

Abgeleitet von den Sachwertbewertungsätzen ähnlicher Gebäude in der Gegend wird je m<sup>3</sup> umbauter Raum ein Durchschnittspreis angenommen von

16 RM bei eingeschossigen Fachwerk- oder Blockbauten

20 RM bei mehrgeschossigen Fachwerk- oder Blockbauten

18 RM bei eingeschossigen Maffivbauten

26 RM bei mehrgeschossigen Maffivbauten

abzüglich der Altersabsetzung.

Der Grund- und Bodenwert ist in diesen Sätzen schon enthalten, ebenso die starke Abnutzung.

Wesentlich für die Bewertung ist die Dauer der jährlichen Bewirtschaftungsmöglichkeit.

Es wird angenommen:

bei 8—12monatiger Bewirtschaftung nur mit 70 v. H.

„ 5—7 „ „ „ 60 v. H.

„ 3—4 „ „ „ 50 v. H.

als Einheitswert.

Auf Grund obiger Richtlinien wird sodann der Sachwert je m<sup>2</sup> Raumsfläche errechnet, der für die steuerpflichtige Teilfläche einen durchaus erträglichen und den tatsächlichen Verhältnissen angemessenen Koeffizienten ergibt.

Neubauten oder durch Umbauten neugewonnene Räume sind auf Antrag bis 1944 steuerfrei.

Die Vereinsführung ist gerne bereit, in besonders gelagerten Fällen erweiternde Auskünfte zu erteilen.

Die Sportgemeinschaften bedürfen für die Inanspruchnahme von **Steuerbefreiung** öffentlichen Begünstigungen (Steuerbefreiung usw.) der amtlichen **der Zweige.** Anerkennung des Reichsportamtes.

Die Zweige des Deutschen Alpenvereins gehören dem NSRL an und bedürfen daher schon aus diesem Grunde der Anerkennung durch den Reichsportführer.

Es ist daher nicht erforderlich, daß neben dieser Anerkennung in jedem einzelnen Fall auch noch die amtliche Anerkennung des Reichsportamtes erteilt wird.

In Abänderung der bisherigen Regelung bestimmte daher der Reichsportführer am 8. März 1941 (Reichsteuerblatt, Jahrgang 32, Nr. 15, Seite 272), daß für alle Sportgemeinschaften, die dem NSRL angehören und sich hierüber durch eine Bescheinigung des örtlich zuständigen Bereichsführers des NSRL. ausweisen, die amtliche Anerkennung des Reichsportamtes allgemein erteilt ist.

Sollten Zweige bei Verhandlungen mit den Finanzämtern wegen der Anerkennung als gemeinnütziger Verein auf Schwierigkeiten stoßen, so können diese durch Einholung obiger Bestätigung beseitigt werden.

Im Jahre 1942 werden in der Ostmark erstmalig von **Grund- und Hüttenbesitz.** jedem Grundbesitz Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vorgeschrieben. Diese stellen den Jahresbeitrag für die Unfallversicherung der vom Grundstückspächter oder -Besitzer beschäftigten Hilfsarbeiter dar. Die Beitragsleistung ist Pflicht. Maßgeblich für die Beitragsleistung ist, ob das Grundstück land- oder forstwirtschaftlich genutzt wird oder nicht. Sofern eine solche Nutzung nicht erfolgt, ist Beschwerde beim zuständigen Finanzamt zulässig. Zugleich mit diesem Beitrag wird der Beitrag zum Reichsnährstand vorgeschrieben, der im allgemeinen in den Berggebieten der Ostmark 10% des Steuermaßbetrages ausmacht, Mindestbeitrag RM 3.— jährlich. Auch hier gilt dieselbe Voraussetzung wie oben: tatsächliche land- oder forstwirtschaftliche Nutzung.

## Vortragswesen.

Die Reichsleitung des NSRL. hat am 9. Januar 1942 mit Rundschreiben 418 folgendes verlautbart:

„Gemäß einer Verfügung des Reichspropagandaleiters der NSDAP.

Reichsminister Dr. Goebbels müssen alle in den vom Hauptamt Reichsring betreuten Gliederungen und Verbänden benützten Lichtbildreihen zur Genehmigung eingereicht werden. Hierzu hat das Hauptamt Reichsring der Reichspropagandaleitung im einzelnen angeordnet:

## Prüfung von Lichtbildreihen.

#### 4. Lehrwarttschule im Sommerbergsteigen: 17.—30. August 1942

Standort: 17.—23. August Adolf-Pichler-Hütte (Kalkkögel),

24.—30. August Tschachhaus (Pitztal).

Meldungen bis 3. August an den Verwaltungsausschuß.

Die Vereinsführung behält sich vor, gegebenenfalls einen Lehrgang abzusagen oder zwei Lehrgänge in einen zusammenzuziehen.

## Steuern und Abgaben.

**Grundsteuer.** Die im Nachrichtenblatt 8/9 vom 15. Februar 1941, Seite 83 und folgende, abgedruckte Entscheidung Nr. 798 des Reichsfinanzhofes setzt sich immer mehr als entscheidende Grundlage für die Einheitsbewertung auch unserer Schutzhütten durch. Der Hinweis darauf, daß für den Alpenverein doch sehr häufig andere Gesichtspunkte gelten müssen, bleibt solange erfolglos, bis eines der hinsichtlich unserer Hütten schwebenden Verfahren ebenfalls bis zum Reichsfinanzhof kommt und dort ausgetragen wird.

Der Oberfinanzpräsident Innsbruck hat nach eingehenden Verhandlungen mit der Vereinsführung für die Alpenvereins-Schutzhütten seines Bereiches (Tirol-Vorarlberg-Salzburg) Richtlinien erlassen, aus denen sich im wesentlichen folgendes ergibt:

Grundsteuerpflichtig sind:

- die Wohnräume des Pächters und seiner Angestellten,
- die gaststättenmäßig benutzten Wirtschaftsräume mit den dazu gehörenden Nebenräumen (Gasträume, Veranden, Küchen, Keller, Speise- und Vorratsräume, Waschküchen, Ställe, Aborte, Heizräume usw.),
- wenn ein Wettbewerb mit privaten Gaststätten vorliegt: alle Übernachtungsräume bis zu 4 Betten mit den dazu gehörenden Nebenräumen (z. B. Aborte).

Es sind also grundsteuerfrei:

- alle Räume, die der Aufbewahrung des Sportgeräts dienen,
- alle nicht gaststättenmäßig ausgestatteten oder nicht gaststättenmäßig benutzten Aufenthaltsräume, Küchen, Keller mit sonstigen Nebenräumen in nicht bewirtschafteten Hütten, Selbstversorger- und Trockenräume in bewirtschafteten Hütten,
- wenn kein Wettbewerb mit privaten Gaststätten vorliegt: alle Übernachtungsräume mit den dazu gehörenden Nebenräumen,
- wenn ein Wettbewerb mit privaten Gaststätten vorliegt: alle Übernachtungsräume mit mehr als 4 Betten und alle Räume mit Schlaflagern mit den dazu gehörenden Nebenräumen.

Die Bewertung erfolgt nach dem gemeinen Wert. Nichtbewirtschaftete Unterkunfthäuser sind in der Regel ganz grundsteuerbefreit.

Abgeleitet von den Sachwertbewertungssätzen ähnlicher Gebäude in der Tallage wird je m<sup>3</sup> umbauter Raum ein Durchschnittspreis angenommen von

16 RM bei eingeschossigen Fachwerk- oder Blockbauten

20 RM bei mehrgeschossigen Fachwerk- oder Blockbauten

18 RM bei eingeschossigen Massivbauten

26 RM bei mehrgeschossigen Massivbauten

abzüglich der Altersabsetzung.

Der Grund- und Bodenwert ist in diesen Sätzen schon enthalten, ebenso die starke Abnutzung.

Wesentlich für die Bewertung ist die Dauer der jährlichen Bewirtschaftungsmöglichkeit.

Es wird angenommen:

bei 8—12monatiger Bewirtschaftung nur mit 70 v. H.

„ 5—7 „ „ „ 60 v. H.

„ 3—4 „ „ „ 50 v. H.

als Einheitswert.

Auf Grund obiger Richtlinien wird sodann der Sachwert je m<sup>2</sup> Raumfläche errechnet, der für die steuerpflichtige Teilfläche einen durchaus erträglichen und den tatsächlichen Verhältnissen angemessenen Koeffizienten ergibt.

Neubauten oder durch Umbauten neugewonnene Räume sind auf Antrag bis 1944 steuerfrei.

Die Vereinsführung ist gerne bereit, in besonders gelagerten Fällen erweiternde Auskünfte zu erteilen.

Die Sportgemeinschaften bedürfen für die Inanspruchnahme von **Steuerbefreiung** öffentlichen Begünstigungen (Steuerbefreiung usw.) der amtlichen **der Zweige.** Anerkennung des Reichsportamtes.

Die Zweige des Deutschen Alpenvereins gehören dem NSRL an und bedürfen daher schon aus diesem Grunde der Anerkennung durch den Reichsportführer.

Es ist daher nicht erforderlich, daß neben dieser Anerkennung in jedem einzelnen Fall auch noch die amtliche Anerkennung des Reichsportamtes erteilt wird.

In Abänderung der bisherigen Regelung bestimmte daher der Reichsportführer am 8. März 1941 (Reichssteuerblatt, Jahrgang 32, Nr. 15, Seite 272), daß für alle Sportgemeinschaften, die dem NSRL angehören und sich hierüber durch eine Bescheinigung des örtlich zuständigen Bereichsführers des NSRL. ausweisen, die amtliche Anerkennung des Reichsportamtes allgemein erteilt ist.

Sollten Zweige bei Verhandlungen mit den Finanzämtern wegen der Anerkennung als gemeinnütziger Verein auf Schwierigkeiten stoßen, so können diese durch Einholung obiger Bestätigung beseitigt werden.

Im Jahre 1942 werden in der Ostmark erstmalig von **Grund- und Hüttenbesitz.** jedem Grundbesitz Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vorgeschrieben. Diese stellen den Jahresbeitrag für die Unfallversicherung der vom Grundstückspächter oder -Besitzer beschäftigten Hilfsarbeiter dar. Die Beitragsleistung ist Pflicht. Maßgeblich für die Beitragsleistung ist, ob das Grundstück land- oder forstwirtschaftlich genutzt wird oder nicht. Sofern eine solche Nutzung nicht erfolgt, ist Beschwerde beim zuständigen Finanzamt zulässig. Zugleich mit diesem Beitrag wird der Beitrag zum Reichsnährstand vorgeschrieben, der im allgemeinen in den Berggebieten der Ostmark 10% des Steuermaßbetrages ausmacht, Mindestbeitrag RM 3.— jährlich. Auch hier gilt dieselbe Voraussetzung wie oben: tatsächliche land- oder forstwirtschaftliche Nutzung.

## Dortragwesen.

Die Reichsführung des NSRL. hat am 9. Januar 1942 mit Rundschreiben 418 folgendes verlautbart:

„Gemäß einer Verfügung des Reichspropagandaleiters der NSDAP.

Reichsminister Dr. Goebbels müssen alle in den vom Hauptamt Reichsring betreuten Gliederungen und Verbänden benützten Lichtbildreihen zur Genehmigung eingereicht werden. Hierzu hat das Hauptamt Reichsring der Reichspropagandaleitung im einzelnen angeordnet:

## Prüfung von Lichtbildreihen.

1. Die Anordnung betrifft Lichtbildreihen und Bildbänder sowie die dazugehörigen Vortragstexte.
2. Die Pläne zur Herausgabe neuer Lichtbildreihen sind jeweils Anfang Januar und Anfang Juli jeden Jahres beim Hauptamt Reichsring der Propaganda-leitung der NSDAP, Berlin W 8, Hotel Kaiserhof, einzureichen. Nach Prüfung und Genehmigung werden die Vortragsreihen zur Herstellung freigegeben.
3. Die fertiggestellten und bereits vorgeprüften Lichtbildvorträge sind nochmals dem Hauptamt Reichsring vorzulegen, das die Erteilung der Prüfnummer durch die parteiamtliche Prüfungsstelle erwirkt.
4. Die bereits vorhandenen Lichtbildreihen sind zur nachträglichen Erteilung der parteiamtlichen Prüfnummer bis 31. 12. 1942 beim Hauptamt Reichsring einzureichen.
5. Nach dem 31. 12. 1942 dürfen Lichtbildreihen und Bildbänder nur noch verwendet werden, wenn sie mit einer Prüfnummer versehen sind.

Wir bitten alle in Betracht kommenden Dienststellen des NSRL, entsprechend dieser Anordnung alle geplanten Neuanfertigungen von Lichtbildreihen ebenso wie die bereits vorhandenen Bestände dem Hauptamt Reichsring zur Erteilung der Prüfnummer einzureichen.

Mit der oben auszugswiese wiedergegebenen Anordnung der Reichspropaganda-leitung sind alle früher getroffenen Maßnahmen hinfällig geworden. Vor allem besteht keine Verpflichtung zur Ablieferung vorhandener Bildbestände an die Gaubildstellen. Die Gemeinschaften des NSRL sind nach wie vor berechtigt, im Rahmen ihres Aufgabengebietes eigene Vortragsveranstaltungen mit Lichtbildern durchzuführen.

Dagegen ist einer Aufforderung der zuständigen Parteidienststelle, die vorhandenen Bildwerfer (Projektionsapparate) zu melden, nachzukommen. Diese Meldung dient lediglich statistischen Zwecken. Eine Ablieferung der Geräte wird nicht in Betracht gezogen.

Anmerkung: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich nicht um Filme, sondern um Stehbilder handelt."

Hieraus ergibt sich, daß die Zweige und Vortragsgemeinschaften nach dem 31. 12. 1942 darauf achten müssen, daß nur genehmigte Bildreihen von den Vortragsrednern vorgeführt werden.

### Alpenvereins-Vorträge und Deutsches Volksbildungswerk.

Ueber die Stellung der Vorträge der Zweige gegenüber den Veranstaltungen des Deutschen Volksbildungswerkes hat die Vereinsführung

eine Anweisung erlassen in Heft 6/7 des Nachrichtenblattes für die Zweige vom 25. Januar 1941, Seite 71/72. Diese Anweisung trifft auch jetzt noch zu und muß unbedingt eingehalten werden. Die Reichsführung des NSRL hat in dem oben wiedergegebenen Rundschreiben 418 vom 9. 1. 1942 ausdrücklich bekanntgegeben, daß die Gemeinschaften des NSRL nach wie vor berechtigt sind, im Rahmen ihres Aufgabengebietes eigene Vortragsveranstaltungen mit Lichtbildern durchzuführen. Sollten sich hierbei Schwierigkeiten ergeben, so bittet die Vereinsführung um Mitteilung, um diese abstellen zu können.

## Bericht über die 19.—22. Sitzung des Verwaltungsausschusses.

Ehrenmitglied des DAD und früherer erster Vorsitzender Oberbaudirektor Robert Rehlen verstarb am 24. Februar 1941 im 81. Lebensjahr. — Der Vereinsführer wurde zum ~~11~~-Obergruppenführer befördert. — Stello. Vereinsführer Dr. Weiß wurde mit der Spange zum E. K. 1. Kl. ausgezeichnet. — Die eingereichten

rückten SA-Mitglieder Dr. Reichel und Dr. Sehrmann werden durch Regierungsdirektor Wolf, Dr. Wildberger durch Prof. Priefsch vertreten. — Für Ehrenmitglieder des DAD. werden eigene Ausweise aufgelegt. — Die Vereinsführung unternahm die notwendigen Schritte zur Sicherung der Schutzhütten in den zurückgewonnenen Südoftgebieten. — Über den Verlauf der im Jahre 1940 abgeschlossenen Reisegepäckversicherung für Schutzhüttenbesitzer werden Berichte eingeholt. — Für das Wirtschaftsjahr 1941/42 erhielt die Vereinsführung zur marktfreien Verteilung im eigenen Wirkungskreis insgesamt 365.000 kg Lebensmittel für die bewirtschafteten Schutzhütten bzw. marktfreie Herstellung der Bergsteigerverpflegung. — Die durch die Heimkehr der Teilnehmer der Auenkundfahrt zusätzlich entstehenden Kosten werden vom DAD. übernommen. — Die Lehrwartschulen im Winter 1940/41 wurden unverkürzt und mit starkem Besuch durchgeführt. Hierbei fand erstmalig ein Lehrgang für Winterfahrleiterinnen statt. Auf Grund der guten Ergebnisse werden die Lehrwartschulen für den Sommer 1941 in vollem Umfang ausgeschrieben. — Die bisherigen Bestimmungen über die Lehrwartschulen und ihre Verbindung miteinander werden überprüft, außerdem wird bei der Reichsführung des NSRL die Anerkennung der Alpenvereinslehrwarte als NSRL-Lehrwarte beantragt. — Die vom DAD. auszubildenden Sommer- und Winterfahrleiterinnen müssen mehr leisten können als die von ihnen Geführten. Daher muß von ihnen im Rahmen der Ausbildung die selbständige Führung mittelschwerer Fels-, Gletscher- und Winterbergfahrten gefordert werden. — An die Hinterbliebenen des an den Folgen eines Unfalles verstorbenen früheren Landesführer Salzburg der Alpenvereins-Bergwacht wird die übliche Entschädigung der Unfallfürsorge ausbezahlt. — Bei Winter-Erweiterungen ist es vorgekommen, daß mit Beginn der Bergfahrt Bereitschaftsdienst von Rettungsmannschaften durchgeführt wurde. Derartige Maßnahmen werden von der Vereinsführung als nicht bergsteigerisch abgelehnt. — Der bisher bei der Dresdner Feuerversicherung laufende Haftpflichtversicherungsvertrag wird nicht erneuert. Die Haftpflicht des DAD. und seiner Zweige wird in vollem Umfang von der Haftpflichtversicherung des NSRL übernommen. — Die Zeitschrift 1940 wurde im Frühjahr 1941 ausgeliefert. Die Kartenbeilage (Sonnblickkarte) wird nach ihrem Erscheinen nachgeliefert. — Die seit dem Winter 1940/41 möglichen Gemeinschaftsfahrten von Zweigen ins Arbeitsgebiet des volksdeutschen Karpatenvereins Käsmark-Zips sind auch im Sommer 1941 möglich. — Die Zusammenarbeit mit dem Karpatenverein Käsmark wird vertieft. — Die Vereinsführung kann Rückstände nicht beschaffen noch ihre Beschaffung vermitteln. An Berg-, Ski- und Kletterclubs steht der Vereinsführung für die Rettungsmänner und Ausbilder im Jugendbergeigen ein kleines Kontingent zur Verfügung. — Infolge Einberufung des größten Teiles der männlichen Gefolgschaft der Geschäftsstelle können zwei neue Mitarbeiter eingestellt werden. — Über den Wortlaut der neuen Einheitsatzung für die Zweige des DAD. hat der Vereinsführer in Besprechung mit dem Reichsportführer das Einvernehmen hergestellt. — Der Vereinsführer hat beim Reichsarbeitsminister und beim OKWD. die Berücksichtigung der Schutzhütten bei der Summierung von Arbeitskräften mit Erfolg beantragt. — Die Vereinsführung hat einer Gebirgsjägerdivision einen Narvik-Wanderpreis gestiftet für einen alljährlich auszutragenden Patrouillenlauf. — Anlässlich des 40-jährigen Bestandes der Alpenvereins-Bücherei erscheint eine von Dr. H. Bühler verfaßte Zeitschrift. — Das Hochgründehaus wurde an die Gemeinde Markt Pongau verkauft. — Zweig Nordhausen wurde gegründet. — Die Männer der Alpenvereins-Bergwacht konnten teilweise mit einheitlichen Windblüten und Bergmützen ausgerüstet werden. — Gemeinsam mit dem Verein zum Schutz der Alpenpflanzen und -Tiere und anderen interessierten Vereinen wird ein Plakat über die geschützten Alpenpflanzen unter Berücksichtigung der Durchführungsverordnung für die Ostmark zum Reichsnaturchutzgesetz vorbereitet. — Eine Tagung der AV.-BIV.-Landesführer fand im März 1941 in Zell am See statt. — Der Sachwalter für Hütten im OA.-Innsbruck 1929—1938 und Altvorsitzende des Zweiges Innsbruck Dr. Karl Forcher-Mayr ist am 19. Februar 1941 gestorben. — Auf Grund der Erfahrungen beim Hüttenbetrieb im Winter 1940/41 mußte die Vereinsführung eine Verschärfung der Hüttenordnung durchführen. — Das OKWD. ist bereit, die Verletzung von Bergleitern zur Gebirgstruppe unter bestimmten Voraussetzungen anzuordnen.

Nach Genehmigung der neuen Einheitsatzung der Zweige durch den NSRL hat die Vereinsführung die aus steuerlichen Gründen notwendige Zustimmung der Reichsminister der Finanzen und der Justiz beschafft. — Vermögensrechnung und Kassenbericht 1940/41 liegen vor und zeigen eine gute geldliche Lage des DAD. Der Überschuß wird für nach dem Kriege wichtige Arbeiten zurückgestellt. — Die Festlegung des Voranschlags 1942/43 wird so lange zurückgestellt, bis die Mitgliederbewegung im Rechnungsjahr 1941/42 überblickt werden kann. — Die bergsteigerisch wichtigen Hütten der neuen Südoftgebiete konnten endgültig für den DAD. gesichert werden. — Die Vereinsführung hat den Zweigen die Beihilfen und Darlehen für Hütten und Wege des Rechnungsjahres 1940/41 zugewiesen. — Das Saitelberghaus bei Gries a. Br. wird an einen Bergführer verkauft. — Das Buchsteinhaus wird dem Zweige Preßburg übergeben. — Auf Grund der Erfahrungen im Winter 1941/42 wird die Vereinsführung an die Erklärung von Hütten als Serien- und Skihütten einen strengeren Maßstab als bisher legen. — Die Hütten Schlüssel werden von den Zweigen in vielen Fällen nicht mit der gebotenen Sorgfalt verwahrt. Daher muß eine Haftgebühr von RM 25.— vom Entleiher eingehoben werden. — Die Vereinsführung betreibt die Eintragung des AV.-Zeichens und des Grünen Kreuzes der AV.-Bergwacht als geschützte Warenzeichen. — Die Sonnblickkarte als Beilage zur Zeitschrift 1940 wurde im Sommer 1941 fertiggestellt und ausgeliefert. — Die Vorarbeiten für die Zeitschrift 1941 und die zugehörige Kartenbeilage sind im Gange. — Vorarbeiten zum Neudruck mehrerer vergriffener Karten wurden aufgenommen. Die größtenteils vergriffene Karte der Stubai- und Ötztal- Karte 1:50.000 wird nicht erneuert, da an ihre Stelle das neue Kartenwerk 1:25.000 tritt. — Das Rettungshrenzzeichen erhalten Bergführer Josef Kimmel, Talschachhaus, und Bergführer Luis Sopp, Gaisern. — Die Vereinsführung trifft Maßnahmen zur notwendigen jagdlichen Betreuung des AV.-Grundbesitzes in den Hohen Tauern. — Der Verein zum Schutz der Alpenpflanzen und -Tiere erhält auch im Rechnungsjahr 1941/42 eine Beihilfe. — Der Verein Naturchutzpark hat einen Teil seines Grundbesitzes an die Deutsche Reichsbahn abtreten müssen, darunter auch sein Unterkunftsbaus Stubaatal. Dieses kann daher auch von AV.-Mitgliedern nicht mehr benutzt werden. — Der DAD. muß ein Grundstück von der Pasterzengasse an die Alpen-Elektrowerke abtreten.

Rechnungsrat Max Biber, Hauptbuchhalter der Vereinsführung, ist am 31. August 1941 verstorben. — Am 26. August fiel der Bearbeiter der neuen Alpenvereins-Karte der Alpengruppen Rätikon, Gernall, Silvretta und Samnaun Prof. Dr. Ing. Strib. — Die dem DAD. in den neuen Südoftgebieten zugefallenen Hütten

werden im Herbst 1941 den in Betracht kommenden Zweigen zugewiesen. Die Einweisungs- und Verwaltungsabgaben werden von der Vereinsführung vorgefrecht. — In der Südtirolermark werden die Zweige Cilli und Marburg neu gegründet. — Die Gründung eines Zweiges Krakau wird vorbereitet. Dieser kann sich gegebenenfalls ein Arbeitsgebiet auf der politischen Seite der Catra schaffen. — Die Sommerlehrgänge für Lehrwarte und Fahrtenleiterinnen 1941 waren außerordentlich stark besucht. Auf Grund der in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen werden die Sommer- und Winterlehrgänge zu einer einheitlichen Ausbildung zusammengefaßt, die bei den Lehrarten insgesamt 4 Wochen in Anspruch nimmt, die innerhalb von 2 Jahren abzuleisten sind, während bei den Fahrtenleiterinnen ein Zeitaufwand von 3 Wochen erforderlich ist. Diese Lehrgänge gelten einheitlich für alle Zweige bergsteigerischer Tätigkeit, also für Jungmannen, HJ-Bergfahrtgruppen im DAV., Ortsführer der AD-Bergwacht. — Mit der Landesstelle XVIII des Deutschen Roten Kreuzes werden Verhandlungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit geführt. — Für die Bergfahrtenführer der HJ-Bergfahrtgruppen im DAV. wird ein Abzeichen vorbereitet. — Bergfahrtenführer dieser Gruppen können auch bei Allein-Besuch von Hütten Mitgliederrechte auf Matratzenlager in Anspruch nehmen. — Jugendliche unter 18 Jahren dürfen als A- oder B-Mitglieder nur dann aufgenommen werden, wenn der betreffende Zweig keine HJ-Bergfahrtengruppe besitzt. — Die Reisegepäckversicherung auf Schutzhütten wird auf Grund der Erfahrungen des 1. Jahres ihres Bestehens auch im Jahre 1941/42 beibehalten. — Für die im Rätikon und der Silvretta liegenden und vollständig gesperrten AD-Hütten werden im Rechnungsjahr 1941/42 Beiträge zur Hüttenfürsorge nicht erhoben. — Die Zweige werden gebeten, den Schriftwechsel mit Vereinsführung und Geschäftsstelle nicht an bestimmte Personen zu richten, da hierdurch Verzögerungen unvermeidlich sind. — Die Zeitschrift 1941 kann infolge Papiereinschränkung nur im halben Umfang des Vorjahres erscheinen. Die hierdurch eintretende Verbilligung kann jedoch, da die vollen Zahlungen hierfür teilweise bereits eingegangen sind, erst bei Herausgabe der Zeitschrift 1942 verrechnet werden. Die für die Zeitschrift 1941 vorgegebene Kartenbeilage (Granatapfelgruppe) wird erst der Zeitschrift 1942 beigegeben werden können. — Die AD-Bücherei kann für ihre archivalischen Aufgaben zusätzlichen Lagerraum mieten. — Der Feuerversicherungswert der Sammlungen des Alpinen Museums wird auf RM 200.000.— erhöht. — Nach dem Soldatenod von Prof. Dr. Fritz wurden die notwendigen Schritte zur Weiterführung dieses Kartenwerkes eingeleitet, die zur Wiederaufnahme der Feldarbeiten im Herbst 1941 führten. — Die photogrammetrischen Arbeiten an der neuen Karte der Östaler Alpen 1:25.000 schreiten gut voran. — Der DAV. wurde zu Besprechungen über den zu gründenden Reichsbund für Naturschutz und die damit verbundene Deutsche Naturwacht herangezogen. — Die Vereinsführung spendete für das 3. Kriegs-WHIV. den gleichen Betrag wie im Vorjahr. — Der Agfa wird bewilligt, eine große Zahl von AD-Hütten mit Hochgebirgsbildern unentgeltlich auszustatten, da mit diesen Bildern eine aufdringliche Werbung nicht verbunden ist. Der Jahresbericht 1940/41 wird genehmigt. Er kann nur in einem laufendem Heft der „Mitteilungen“ veröffentlicht werden. Die Verendung eines Sonderdruckes an alle Mitglieder, wie sie von der hA. 1938 beschlossen wurde, ist aus Gründen der Papierersparnis nicht möglich. — Der Voranschlag 1942/43 wird festgelegt unter vorsichtiger Einschätzung des Mitgliederstandes und der Arbeitsmöglichkeiten. — Eine Kassenprüfung im Januar 1942 ergab keine Beanstandung; auf Vorschlag der Rechnungsprüfer werden einzelne Bankkonten der Vereinsführung aufgelassen, außerdem ein Postcheckkonto neu errichtet. — Die Zweige des DAV. und seine Mitglieder haben sich in hervorragendem Maße an der Winterfischen-Sammlung beteiligt. — Die aus der Käufammlung sich ergebenden Folgen für den Hüttenbetrieb wurden geprüft und die notwendigen Schritte zur Abwendung besonderer Wirtschaftsnachteile eingeleitet. Hierbei legt die Vereinsführung größten Wert darauf, daß die Hüttenbetriebe, wenn auch in bescheidenster Form, aufrecht erhalten werden. — Der Zweig Spital am Pyhrn wird durch Darlehen in die Lage versetzt, die im Jahre 1937 begonnene Bostschhütte fertigzustellen. — Auf Antrag kann den Zweigen genehmigt werden, im Sommer 1942 die Hüttenruhe erst um 23 Uhr Sommerzeit eintreten zu lassen. — Die Reichsführung des NSRL. und die Vereinsführung des DAV. haben die Maßnahmen erörtert, die dem NSRL. erwünscht erscheinen, um den nach dem Krieg zu erwartenden Zustrom in den Alpen aufzufangen. — Der NSRL. hat sich bereit erklärt, die AD-Lehrwarte als Reichsbundlehrwarte anzuerkennen. Um den durch die Kriegsumstände besonders erschweren Besuch der Lehrwarteschulen zu erleichtern, werden zur Deckung der Nöchtigungs- und Verpflegskosten der Lehrgangsteilnehmer besondere Mittel bereitgestellt. — Die Arbeit der Landesführung Bayern der AD-BW. sowie die Zusammenarbeit mit der Landesstelle XVIII des Deutschen Roten Kreuzes wurde neu geordnet. — An 18 verdiente Rettungsmänner wird das Rettungsehrenzeichen verliehen. — hA.-Mitglied Dr. Leuchs ist aus gesundheitlichen Gründen von der Führung des Zweiges München und von seinem hA.-Mandat zurückgetreten. Die Vereinsführung hat ihm für seine Arbeit und seinen allzeit bewährten Rat gedankt. Der Führer des Zweiges Augsburg, h. Gustav Beck, wurde in den hA. berufen. — Die Ausbildung im Jugendbergsteigen stößt trotz Unterstützung staatlicher Stellen und der Wehrmacht auf Schwierigkeiten, da durch die Einberufungen die Zahl der Ausbilder beschränkt ist. — Für die Jugendbergsteiger wird im Einvernehmen mit der Reichsjugendführung ein Bergsteigerabzeichen geschaffen, das bei Vollendung des 16. Lebensjahrs und bei Erfüllung bergsteigerischer Mindestforderungen verliehen wird. — Die Reichsjugendführung hat BDM-Bergwandertgruppen von Zweigen grundsätzlich genehmigt. — Die Verhandlungen zur Neuherausgabe des „Hochtourist“ werden weitergeführt. — Der DAV. hat in Südkärnten endgültig 30 Hütten übernommen, in der Südtirolermark 23 Hütten. Darüber hinaus hat der Reichsportführer dem DAV. ein Haus in der Steiner Felstriebe einweisen lassen. — In Aßling wurde der Zweig Südkärnten gegründet. Ferner tritt nach längeren Verhandlungen der Zweig Litzmannstadt ins Leben.



# Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband  
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (NSRB)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Geleitet von

Dr. W. v. Schmidt-Wellenburg

Generalsekretär

22. Jahrgang

1942/43

Verleger und Herausgeber:

Deutscher Alpenverein, Vereinsführung Innsbruck

# Inhalt

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen)

- Abrechnung 59  
Abzeichen für Fahrtenleiterin 59  
Amtswalter im DAV. 18  
Arbeitskräfte für Hütten 2, 23, 65, Nachtrag 6/7  
Aufnahmefrist 80  
Auskünfte über Hütten 19, 20, 81  
Ausländer, Aufnahme 38  
Ausweise für langjähr. Mitgliedschaft 80
- Bahnhöfe-Auskünfte über Hütten 20  
BdM.-Bergwandergruppen 70  
Beitragsangelegenheiten 59, 61, 62, 63, 79  
" " Kriegsverwehrt 79  
" " Witwen 79
- Berg-Gipfelzeichen 83  
Bergsteigen — totaler Krieg 74  
Bergsteigerverpfl e g u n g 4, 42, 82  
Bergwacht-Diensthütten Hüttenfürsorge 35  
Beschlagnahme von Hütten 5, 51, 68, 69  
Betriebsführung auf Hütten 1, 44, 81  
" zeiten " " 81
- Deutsche Sporthilfe 30
- Einheitsatzung für Zweige 37, 50, 80  
Eisenbeschaffung 45
- Fahrtenleiterin-Abzeichen 59  
Ferienheime des DAV. 2  
Freiwilliger Hüttendienst 75
- Fremdenverkehrslenkung auf Hütten 2, 77  
Fürsorgebestimmungen für Hütten-schäden 35, 36
- Gemeinschaftsaufbau 46  
Gipfelzeichen 83  
Grenzgebiet Hüttenüberwachung 83  
Grundsteuer für Hüttenbesitz 69
- Hauptauschuß 17  
Herbergsbücher 20  
HJ.-BdM.-Wandergruppen 71  
" Hüttenbeschlagnahme 68  
" Skiausbildung 51  
Holzbeschaffung 26, 46, 67  
Hüttenbegünstigung  
" für Schwerkriegsbeschädigte 36  
" " Wehrmachtangehörige 36  
Hütten-Arbeitskräfte 2, 65, Nachtrag 6/7, 75  
" -Auskünfte über 19, 20, 81  
" -Ausstattung 82  
" bau 45, 46  
" Beschlagnahme 5, 51, 68, 69  
" betriebsführung 1, 44, 81  
" betriebszeiten 81  
" bücher 20  
" -Eisenbeschaffung 45  
" Freiwilliger Arbeitsdienst 75  
" Fremdenverkehrslenkung 2, 77  
" fürsorge 35, 36

- Hüttengebühren 3, 4, 36  
" im Grenzgebiet 83  
" -Grundsteuer 69  
" Holzbeschaffung 26, 46, 67  
" -Inanspruchnahme durch Wehrmacht 5, 6, 51, 68, 69  
" Inanspruchnahme durch HJ. 51, 68  
" Instandsetzung 45  
" Lebensmittelzuteilung 21, 42, 65  
" Matrazenstoff 82  
" Meldervorschriften 20  
" Nachschub 2  
" Nahrungsmittel 82  
" Neubauten 45  
" Opfersonntag 65  
" ordnung 41, 66  
" -Postkarten 82  
" -Schlüsselverleih 35  
" Seifenzuteilung 22  
" -Sperr (Nachtrag 6/7)  
" -Steuern 69  
" Tragtiere 22  
" -Überwachung 83  
" , unbewirtschaftete 42, 83  
" -Verpachtung 66  
" -Verpfl e g u n g 2, 4, 42, 51, 65, 82  
" Weinpreise 23, 65  
" Wolldecken 82  
" Zweckentfremdung 25

- Jahresbeitrag 59, 61  
Jahresmarken 59, 61  
Jungmannschafts-Beitrag 63, 64  
Kriegsverwehrt-Beitrag 79

- Langarbeiter, Lebensmittelzubeßen 23  
Langjährige Mitgliedschaft, Ausweise 80  
Lebensmittel-Vorgriffcheine 22  
Lebensmittelzuteilung 21, 42, 51, 65  
Lebensmittelzuteilung für Personal 23  
Lehrwortschulen 1942/43 47  
" 1943 83

- Lichtbilderverzeichnis 41  
Lichtbildervorträge Prüfung 40

- Marken (Jahres) 59, 61  
Markierung 26, 44  
Matrazenstoff für Hütten 82  
Meldebücher für Hütten 20  
Metallbeschlagnahme 24  
Mitgliedsausweise 80  
Mitgliedsbeitrag, 59, 61, 79  
" , Kriegsverwehrt 79  
" , Witwen 79  
" , im Wehrdienst 61, 79  
Mitgliedschaft, Aufnahmefrist 80  
" , Ausländer 38  
" , langjährige 80  
" , Volksdeutscher 39

- Nachschub auf Hütten 2  
Nahrungsmittel für Hütten 82  
NSRL.- Beiträge 19  
" - Ortssportgemeinschaften 81  
" - Rechts- und Strafordnung 53  
" - Sporthilfe 30  
" - Unfallversicherung 31, 52, 64, 84

- Opfersonntag auf Hütten 65  
Ortssportgemeinschaften 81

- Personal auf Hütten 2, 23, 65  
Postcheckkonto 19

- Rahmensätze f. Bergsteigerverpfl e g u n g 4  
" für Hüttengebühren 3  
Rechts- und Strafordnung des NSRL. 53  
Reichsleistungsgesetz 6

- Satzung der DAV.-Rechts- und Strafordnung 53  
Satzung für Zweige 37, 50, 80  
Schlüsselverleih 35  
Schutovits Dr. Otto 58  
Schwarze Liste 59, 66, 81  
Schwarzgruber Rud. 73

Schwerarbeiterzubaßen 23  
 Schwerkriegsbeschädigte auf Hütten 36  
 Seifenzuteilung auf Hütten 22  
 Skiausbildung der HJ. 51  
 Skiheime des DAV. 41  
 Skilauf 1942/43 46, 55, 71  
 Soldatenbetreuung 56  
 Sperre von Hütten (Nachtrag 6/7)  
 Steuern für Hüttenbesitz 69  
 Sydow v. 58

Tragtiere für Hütten 22  
 Uchammer-Osten 73

Unfallfürsorge 26, 30, 84  
 Unfallversicherung des NSRL. 31, 52, 84

DA.-Sitzung 27, 56  
 Vereinsführerbestellung 18

Verkehrslenkung auf AV.-Hütten 2, 77  
 Verpflegung auf Hütten 2  
 Volksdeutsche, Aufnahme 39  
 Vortragswesen 39, 40

Wegtafeln 26  
 Wehrmacht, Angehörige auf Hütten 36  
 Hütteninanspruchnahme 5, 6,  
 51, 68, 69

Weinpreise 23, 65  
 Winterwegzeichen 44  
 Witwen-Beitrag 79  
 Wolldecken für Hütten 82

Zahlstellen des DAV. 60  
 Zeitschrift des DAV. 26, 36, 40, 55, 64  
 Zweckentfremdung von Hütten 25  
 Zweige d. DAV.-Ortssportgemeinschaft 81  
 Zweigvereinsnachrichten 40



# Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband  
 im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 1

Innsbruck, 15. Juni 1942

22. Jahr

## Wichtiges

AUS DEM INHALT:

AV.-Hütten im Sommer  
 1942.

Hüttengebühren 1942.

Inanspruchnahme von  
 Hütten durch die  
 Wehrmacht.

## Grifftafel.

bis haben zu erfolgen:

20. Juni 1942: Meldungen zum Sommerlehrgang für **Fahrtenleiterinnen** 5.—19. Juli 1942.
30. Juni 1942: Letzte Griff zur Zahlung der **Mitgliedsbeiträge** 1942/43 an den DA.

bis haben zu erfolgen:

1. Juli 1942: Gesuche um **Vortragsbeihilfen** für den Winter 1942/43. Bestellung von **Winterwegzeichen** für den Winter 1942/43. Bestellung der **Zeitschrift** 1942.
4. Juli 1942: Meldungen zum Sommerlehrgang für **Fahrtenleiterinnen** 20. Juli—2. August 1942.
18. Juli 1942: Meldung zur **Lehrwertschule** im Sommer-Bergsteigen 2.—16. August 1942.
3. August 1942: Meldung zur **Lehrwertschule** im Sommer-Bergsteigen 17.—30. August 1942.
15. September 1942: Bekanntgabe der **Bergführertage** vor der Winterreisezeit.
1. Oktober 1942: Meldungen über den **Winterbetrieb der Schutzhütten** 1942/43 an die Schriftleitung der „Mitteilungen“. Anträge an den DA. auf vollständige **Sperre der Schutzhütten** im Winter 1942/43.

## AV.-hütten im Sommer 1942.

**Betriebsführung.** Der Hüttenbetrieb **muß** weitergehen. Die Vereinsführung hat nicht die Absicht, ohne Vorliegen ganz besonderer, triftiger Gründe der Sperre einer bisher bewirtschafteten Hütte zuzustimmen. Erfolgt diese dennoch, so ist vorbehalten, diese Hütte außerhalb des Schutzes der Hüttenfürsorge-Einrichtung zu stellen.

Bei jeder nicht in Betrieb befindlichen Hütte ist — abgesehen von den verkehrsmäßigen Nachteilen — die Gefahr von Beschädigungen, Einbrüchen usw. zumal im Kriege besonders groß. Sie muß auf ein Mindestmaß dadurch zurückgeführt werden, daß in der verkehrstärksten Zeit die Hütte geöffnet ist. **Nebenächlich** ist, in welcher Form dies geschieht. **Hauptsache** ist, daß Unterkunft und einfache Verpflegung geboten werden und eine gewisse Kontrolle und Überwachung des Besuches möglich ist.



Die **Verpflegung** kann auf das Einfachste beschränkt werden. Aus den bezugscheinfreien Zuweisungen der Vereinsführung, die bei geringem Gewicht hohen Nährgehalt und große Haltbarkeit aufweisen, kann jederzeit ein entsprechendes, nahrhaftes Gericht (Stammgericht) markenfrei hergestellt werden, das mengenmäßig und preislich sowohl dem Bergsteiger entspricht, wie auch dem Bewirtschafter zum nunmehrigen Preis von *R.M.* 1.— (statt bisher *R.M.* —.40 bis —.60) ausreichenden Verdienst sichert.

Wenn aus Gründen der Nachschubschwierigkeiten nicht mehr geboten werden kann, wird jeder vernünftige Hüttenbesucher hiefür Verständnis aufbringen und kein Pächter deshalb verurteilt werden. Wir sind froh, daß uns der dritte Kriegssommer verpflegungsmäßig so wohl vorbereitet vorfindet.

**Personalmangel** ist auf allen Hütten. Er ist zur Zeit nicht zu beheben oder zu ändern. Die Arbeitsämter haben wohl Anweisung, die *AD*-Hütten so weit als möglich zu berücksichtigen, doch sind auch hier die Grenzen angesichts der vordringlichen Notwendigkeiten der Landwirtschaft sehr enge. Südtiroler Umsiedler kommen für den vorübergehenden Einsatz nicht mehr in Frage. Es nützt nichts, als unablässig die Arbeitsämter und deren Nebenstellen um Zuweisung von Arbeitskräften zu ersuchen.

**Nachschub auf die Hütten.** Die in den Gebirgsgegenden liegenden Wehrmachtseinheiten haben den Auftrag, den *DAD* bei Lösung der Frage des Nachschubes auf die Hütten nach Möglichkeit zu unterstützen. Wo es an Hüttenträgern fehlt, empfehlen wir den hüttenbesitzenden Zweigen, selbst und durch den Hüttenbewirtschafter bei den Truppeneinheiten der Calorte vorstellig zu werden und diese um gelegentliche Abstellung von Tragtieren oder Trägerkolonnen zur Beförderung der Lebensmittel und Brennstoffvorräte auf die Hütte zu ersuchen.

Bei jenen Hütten, die ohnehin vorübergehend von Wehrmachtseinheiten belegt werden, ist eine derartige Mithilfe im gegenseitigen Einvernehmen ohne größere Schwierigkeiten möglich und im Grundsätzlichen der Vereinsführung seitens der zuständigen Wehrmachtbefehlsstellen auch bereits zugesagt.

**Fremdenverkehrslenkung** Zufolge Anordnung des Staatssekretärs für Fremdenverkehr vom 20. April 1942 ist der Beherbergungsraum in den Fremdenverkehrsgemeinden gewissen Personen-

kreisen bevorzugt zur Verfügung zu stellen. Die Beherbergungsdauer ist innerhalb eines Jahres auf insgesamt drei Wochen begrenzt. Zeit und Dauer der Beherbergung in einer Fremdenverkehrsgemeinde werden in die 3. Reichskleiderkarte des Besuchers eingetragen.

Diese Anordnungen gelten fernergemäß auch für Schutzhütten des *DAD*. Die Vereinsführung hat daher die Weiterführung von Schutzhütten als Ferienheime in diesem Sommer unterlagt, um den vorhandenen Beherbergungsraum in zweckentsprechender Weise im Sinne dieser Anordnung für Bergsteiger zur Verfügung zu halten.

Aufenthalt auf den Schutzhütten ist daher nur noch zur Ausführung von Bergfahrten und nur für die Dauer von solchen zugelassen. Der Aufenthalt ist dann in der Reichskleiderkarte einzutragen, wenn er länger als drei Nächte dauert. Aufenthalte von weniger als drei Nächten sind nicht einzutragen. Bei länger dauerndem Aufenthalt sind aber auch die ersten drei Nächte eintragungspflichtig.

Diese letztere Anordnung über Eintragung in die Reichskleiderkarte ist vertraulich und soll in geeigneter, vertraulicher Weise an die Hüttenbewirtschafter weitergegeben werden. Sie eignet sich nicht zum Nachdruck oder zur allgemeinen Bekanntmachung.

**Serienheime des *DAD*.** Die Entwicklung der Reise- und Verkehrsverhältnisse in den letzten Jahren vor dem Kriege rechtfertigte es, einzelne Unterkunfts Häuser des *DAD*, die sich hieszu besonders eigneten, zu Ferienheimen zu erklären. Dies brachte eine gewisse Lockerung in den strengen Hüttenvorschriften, die für *AD*-Hütten gelten, mit sich.

Diese Voraussetzungen der Vorkriegszeit sind weggefallen. Die Entwicklung während dieses Krieges, die Anordnungen des Staatssekretärs für Fremdenverkehr zur Lenkung des Sommerreiseverkehrs 1942, die zu allererst bestehende Verpflichtung, dem schaffenden Volksgenossen und Mitglied sowie dem Wehrmachturlauber, der seine Erholung in Bergsteigen sucht und finden muß und dem daher die wenigen vorhandenen Bergsteiger-Unterkünfte gesichert werden müssen — schließlich auch die Schwierigkeiten des Verpflegungsnachschubs auf die hochgelegenen Hütten und der Mangel an Personal veranlassen die Vereinsführung des *DAD*, die bisher — jeweils nur für einen Sommer — erfolgte Erklärung von *AD*-Hütten als Ferienheime nicht mehr zu erneuern.

Es gibt also **im Sommer 1942 keine *AD*-Serienheime** mehr und es gelten somit für alle Schutzhütten ausnahmslos die Tölzer Richtlinien, Fassung 1937, und die einheitliche Hüttenordnung.

Der Aufenthalt auf Schutzhütten ist somit ausnahmslos auf allen Hütten nur so lange erlaubt, als er zur Ausführung von Bergfahrten dient, wobei Mitglieder und Gleichgestellte sowie Fronturlauber den unbedingten Vorzug vor Nichtmitgliedern haben.

Die Vereinsführung hat an zuständiger Stelle darum gebeten, **Beförderung in Postkraftfahrzeugen** daß Mitglieder des *DAD*, bei der Beförderung in Postkraftfahrzeugen im Alpengebiet in ähnlicher Weise bevorzugt behandelt werden wie die ortsansässige Bevölkerung.

Unter Hinweis auf die Einschränkungen im Postkraftfahrtdienst und die Überlastung der Fahrzeuge, die es mit sich bringen, daß regelmäßig eine große Anzahl von Berufstätigen nicht befördert werden können, mußte unser Antrag abgelehnt werden.

## Hüttengebühren 1942.

Für das Jahr 1942 gelten die bisherigen Rahmensätze für Hüttengebühren. Sie werden im Nachstehenden abgedruckt.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Reichskommissar für die Preisbildung, hat mit Bescheid vom 1. Juni 1942 *RfPr.* VIII-426-5815/42 dieser Preisfestsetzung zugestimmt. Es sind demnach alle Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins berechtigt und verpflichtet, ihre Gebühren im Rahmen der nachstehend aufgeführten Sätze zu halten.

### Rahmensätze für Hüttengebühren 1942.

	Im Reichsgebiet <i>R.M.</i>	in Liechtenstein u. Schweiz <i>SSr</i>
Bett mit Wäsche	1.— bis 1.60	1.— bis 1.50
Matratzenlager	— .40 „ — .70	— .40 „ — .80
Wäsche für Matratzenlager (vollständige Wäschebeistellung)	„ — .50	„ — .60
je Leintuch	„ — .25	„ — .30
Notlager	— .25 „ — .40	„ — .30
Eintritt	„ — .10	„ — .10
Gepäckversicherung	„ — .03	

### Heizgebühren:

- |  |       |         |
|--|-------|---------|
| a) im Gasträum   | keine | keine   |
| b) in den Schlafräumen bei Zentralheizung höchstens  | — .30 | „ — .35 |
| c) Schlafräume mit Ofenheizung werden nur auf Bestellung geheizt. Die Selbstkosten des Brennstoffes sind von den Benutzern zu gleichen Teilen zu tragen. |       |         |

Serner gilt:

1. Betten ohne Wäsche sind unzulässig. Sondergebühr für Wäsche in Betten ist nicht gestattet. Zur Wäsche für 1 Bett gehören: 2 Leintücher oder ein Schlafsack aus Wäschestoff, 1 Kissenbezug, 1 Handtuch. Die Wäschestücke sind bei jedem Personenwechsel zu erneuern.  
Zu jedem Matratzenlager gehören (ihre Beistellung ist in der Rahmengebühr inbegriffen): mindestens 2 Decken, 1 Kissen mit waschbarem Wechselbezug. Wenn zu Matratzenlager Wäsche verlangt wird, so darf die Wäschegebühr bei mehrmaliger aufeinanderfolgender Nächtigung nur einmal berechnet werden.
2. Doppelbelag von Lagern als Notlager ist nur mit Erlaubnis der Hüttenverwaltung gestattet.
3. Brennstoff für Koch- und Heizzwecke muß zum Selbstkostenpreis abgegeben werden.
4. Eintrittsgebühr kann, muß aber nicht erhoben werden. Sie darf nur bei Tagesbenutzung erhoben werden, nicht aber wenn genächtigt wird.
5. Öffentliche Abgaben dürfen auf die Lagergebühr zugeschlagen werden. Zuschläge für andere (auch Vereinszwecke), insbesondere Beleuchtung, sind unstatthaft, ausgenommen Gepäckversicherung.
6. Nichtmitglieder haben mindestens die doppelten Gebühren der Mitglieder\*) zu entrichten.

### Bergsteiger-Verpflegung.

Die bisher geltenden Bestimmungen über das Bergsteigergessen für das Wirtschaftsjahr 1941/42, bekanntgegeben im „Nachrichtenblatt für die Zweige“ vom 5. Juli 1941, werden für das **Wirtschaftsjahr 1942/43** der gegenwärtigen Versorgungslage der AD.-Hütten angepaßt. Der Beauftragte für den Vierjahresplan — Reichskommissar für die Preisbildung — hat auf Antrag der Vereinsführung am 1. Juni 1942, Zeichen „RfDr. VIII-426-5815/42“ den Preis für das Stammgericht für Hütten des DAD. einheitlich mit *R.M.* 1.— (bisher *R.M.* —.40 bis —.60) festgesetzt. Mit seiner Zustimmung und im Sinne seines Auftrages werden die Bestimmungen über die Bergsteiger-Verpflegung neu festgesetzt, wie folgt:

**A. Hüttenbesucher, die Mitgliederrechte\*) genießen, haben Anspruch auf die Bergsteiger-Verpflegung, die zu folgenden Rahmensätzen verabfolgt werden muß:**

Es wird abgegeben:

1. Den ganzen Tag über:
  - a) **eine Tasse Kaffee** mit Milch (und Zucker) . . . . *R.M.* —.20 bis —.30
  - b) **ein Liter Teewasser** — heißes Trinkwasser (samt Gedeck: Kanne, eine Tasse, ein Löffel für eine Person) „ —.15 „ —.25  
für jede weitere Tasse Zuschlag . . . . . „ —.05
  - c) **1 Teller Suppe** aus Haferflocken, Hülsenfrucht-Suppenkonserven (z. B. Erbsenwurst) usw. . . . . „ —.20 „ —.30
2. Ab 12 Uhr mittags:
  - a) **Stammgericht für Mitglieder und Gleichberechtigte**, Mindestgewicht 500 g, markenfrei, herge-

\*) Hierzu gehören: Inhaber von Mitgliedsausweisen, Männer des AD.-Rettungs- oder AD.-Bergwachtendienstes (im Dienst), Fronturlaubler, für Jungmänner und AD.-Jugendgruppenteilnehmer unter Führung halbe Matratzenpreise.

stellt z. B. aus den von der Vereinsführung erhältlichen Rohstoffen, wie Hülsenfrucht-Suppenkonserven (Erbsen- und Bohnenpüree), Hülsenfrüchten (Linien, gelbe und grüne Erbsen), Teigwaren, Haferflocken, Grieß, Gemüsekonserven, Comatenmark, Marmelade, Trockenei und Kondensmilch, oder aus anderen markenfreien Rohstoffen . . . . . *R.M.* 1.—

- b) **Tagesgericht**, markenpflichtig. Dieses wird grundsätzlich beibehalten zu den bisherigen Bedingungen. Zu seiner Abgabe sind die Hüttenwirtschaftler jedoch nur gemäß dem jeweiligen Vorrat an den hierzu nötigen Lebensmitteln verpflichtet. Das Tagesgericht ist entweder eine Fleischspeise mit Beilage (Gesamtgewicht 600 g) oder eine Mehlspeise. Preis für Mitglieder (bisheriger Rahmensatz) . . . . . „ —.70 bis 1.—

**B. für Hüttenbesucher, die keine Mitgliederrechte genießen, gilt folgendes:**

- a) **Stammgericht für Mitglieder**, hergestellt nach den Vorschriften der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe aus markenfreien, jedoch nicht aus den nur für Mitglieder vorbehaltenen Rohstoffen wie zu 2 a . . . . . „ 1.—
- b) **Tagesgericht**, markenpflichtig, wie 2 b. Von Nichtmitgliedern können höhere Preise gefordert werden, sofern die zuständige Preisbildungsstelle sowie der hüttenbesitzende Zweig einwilligen.

**C. Speisen nach der Karte** können, selbstverständlich im Rahmen der einschlägigen Vorschriften über die Gestaltung der Speisekarte, zu den vom Zweig und der Preisbildungsstelle genehmigten Preisen verabfolgt werden.

Die Einhebung eines Bedienungszuschlages von 10 v. H. ist gemäß den Vorschriften der zuständigen Wirtschaftsgruppe Pflicht.

### Inanspruchnahme von AD.-Hütten durch die Wehrmacht.

Im Monat Juli muß damit gerechnet werden, daß eine sehr große Anzahl von AD.-Hütten zur Gänze für den zivilen Bergsteigerverkehr ausfällt, weil diese Hütten von der Wehrmacht benötigt werden. Welche Hütten dies sind und für welche Dauer sie belegt werden, ist zur Zeit noch nicht bekannt. Wir rechnen aber damit, daß der größte Teil der Hütten in den **bergsteigerisch wichtigen Gebieten** der nördlichen Kalkalpen, der Zentralalpen vom Rätikon bis zu den niederen Tauern und gewiß auch Teile der südlichen Kalkalpen für den zivilen Bergsteigerverkehr nicht in Betracht kommt. Zur Zeit wird versucht, wenigstens zu erreichen, daß uns einzelne für AD.-Zwecke besonders wichtige Unterkünfte freibleiben und daß auf den beschlagnahmten Hütten wenigstens einige Schlafplätze für Notfälle den zivilen Bergsteigern verfügbar bleiben. Der Erfolg dieser Bemühungen ist zur Zeit der Drucklegung noch unbekannt.

**Grundsätzlich** muß die Vereinsführung darauf hinweisen, daß es sich bei diesen wehrmachtsmäßigen Beanspruchungen nicht um nebensächliche, von untergeordneten Einheiten willkürlich angeforderte Übungen handelt, über die verhandelt werden könnte,

sondern um Aufgaben viel größerer und wichtiger Art, die allen sonstigen Bedürfnissen und Wünschen vorangehen.

Es ist daher vollkommen zwecklos, wenn Zweige unter Hinweis auf bereits anderweitig erfolgte Verfügungen über ihre Hütten, eingeteilte und zugelassene Lehrgänge usw. von der Vereinsführung eine Befreiung von der Inanspruchnahme verlangen. Hier geht es wohl um mehr. Infolgedessen müssen die Zweige, sobald sie die amtliche Verständigung über die Inanspruchnahme in Händen haben, sofort von sich aus alles Erforderliche veranlassen. Diesem Zwecke dienen die in diesem Hefte abgedruckten Richtlinien zu den §§ 5 und 6 des Reichsleistungsgesetzes sowie die anschließend auf S. 14 wiedergegebenen Erläuterungen der Vereinsführung hierzu.

Vertraulich! Nur zur Kenntnis der Zweige. Kein Wiederabdruck!

## Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes auf Grund der §§ 5 und 6 des Reichsleistungsgesetz.

RdErl. d. RMdJ. in der Fassung v. 16. 5. 1941

— I Ra 1136/41 — 116 C

Gemäß Abschn. VII Satz 2 des RdErl. v. 16. 5. 1941 — I Ra 1136/41 — 116 C (RMBl. S. 909) wird der auf Grund des § 33 des Reichsleistungsgesetz (RLG.) vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1645) ergangene RdErl. v. 20. 6. 1940 über Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes auf Grund der §§ 5 und 6 des Reichsleistungsgesetz, unter Berücksichtigung der im RdErl. vom 16. 5. 1941 enthaltenen Änderungen und Ergänzungen in fortlaufender Nummernfolge nachstehend neu bekanntgemacht. Soweit in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf den genannten RdErl. v. 20. 6. 1940 Bezug genommen ist, treten an dessen Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses RdErl.

### I. Vergütung für Unterkunft in Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes und bei Zimmervermietern.

#### 1. Vergütung für Unterkunft in Zimmern des Beherbergungsgewerbes.

(1) Als Vergütung für eine auf Grund des § 5 RLG. in Anspruch genommene Unterkunft in Betrieben des Beherbergungsgewerbes ist bei Gewährung der bei ihnen üblichen Unterkunftseinrichtungen und Dienstleistungen der in den polizeilich abgestempelten Zimmeraushängen angeführte Mindestzimmerpreis (§§ 1 und 3 der Pol.-VO. über den Preisausgang in Räumen, die der gewerblichen Fremdenbeherbergung dienen, v. 1. 6. 1939, RGBl. I S. 990) abzüglich eines nach der Höhe des Zimmerpreises abgestuften Abschlags zu gewähren. Hierbei dürfen die im folgenden bestimmten Mindestvergütungen nicht unterschritten und die zulässigen Höchstvergütungen nicht überschritten werden. Die Sätze betragen je Bett und Tag:

Mindestzimmerpreis	Abschlag	Mindestvergütung für	
		Einbett-Zimmer	Zweibett-Zimmer
bis 1 RM einschl. . . . .	—	der übliche Bettenpreis	
von über 1 RM bis 2 RM einschl. . . . .	25 v. H.	1,— RM	2,— RM
von über 2 RM bis 3 RM einschl. . . . .	30 v. H.	1,50 RM	3,— RM
von über 3 RM . . . . .	40 v. H.	2,10 RM	4,20 RM

Die zulässige Höchstvergütung beträgt für ein Einbettzimmer 3,50 RM, für ein Zweibettzimmer 7 RM, für ein Zimmer mit Privatbad 1,50 RM mehr.

(2) Für die Inanspruchnahme zusätzlicher Räume (Arbeitszimmer u. dgl.) ist die Vergütung nach Abs. 1 zu berechnen, wobei vom Mindestzimmerpreis eines vergleichbaren Unterkunftsraumes auszugehen ist.

(3) Bedienungsgeld ist in der Höhe von 10 v. H. der gewährten Vergütung zu zahlen.

#### 2. Vergütung für Säle u. ä.

(1) Für die Inanspruchnahme von Räumen, für die ein Mindestzimmerpreis nicht besteht, oder zum Vergleich nicht herangezogen werden kann, insbesondere für Säle in Schankbetrieben und für solche Säle in Beherbergungsbetrieben, die nach ihrer Ausstattung und Zweckbestimmung den Sälen in Schankbetrieben gleichzustellen sind, ist eine Vergütung zu gewähren, durch die zum mindesten die Selbstkosten des Unterkunftgebers gedeckt werden. Dies gilt in diesen Fällen z. B. für Belegung auf behelfsmäßige Lagerstätten, enge Unterkunft, Massenbelegung u. ä. Für die Ermittlung der Vergütung werden in den folgenden Absätzen Richtlinien erlassen, nach denen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles die Vergütungsbeträge festzusetzen sind.

(2) Der Leistungsempfänger trägt die durch die Inanspruchnahme tatsächlich entstehenden beweglichen Kosten, d. h. die Kosten für die Heizung, die Energiekosten (Licht- und Kraftstrom, Gas, Wasser), Kosten für Fernsprechanlagen und deren Benutzung, ferner die Kosten für Ein- und Ausräumen, sonstige Veränderungen, Beschaffung etwa benötigter Lagerstätten, Reinigung u. ä.

(3) Der Leistungspflichtige trägt die festen Kosten, wie Steuern vom Grundbesitz, Kapitaldienst, Versicherung, Gebühren für Müllabfuhr, Kanalisation, Straßenreinigung u. ä.

(4) Zur Abgeltung aller nicht vorstehend in Abs. 2 genannten Aufwendungen (wie z. B. etwaiger Personalkosten), ferner der vorstehend in Abs. 3 genannten Kosten sowie als Vergütung für die Leistung im übrigen hat der Leistungsempfänger dem Leistungspflichtigen einen Betrag zu gewähren, der sich einmal nach der Größe des Raumes richtet und zum anderen nach der von der Wirtschaftsgruppe für das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Einvernehmen mit der NSD. für die Preise der Eintopfgerichte getroffenen Einteilung der Gaststätten in drei Klassen. Soweit eine solche Einteilung für einen Betrieb fehlt und über die anzuwendenden Richtsätze eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande kommt, ist die Einteilung von der unteren Verw.-Behörde im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Wirtschaftskam-

mer (Unterabt. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe) vorzunehmen, wobei bei Saalbetrieben grundsätzlich von der Klasse II auszugehen ist.

- a) Für die Ermittlung dieser Beträge gelten folgende Richtsätze je qm Bodenfläche und je Tag in Reichspfennig:

in Klasse	in Orten der Ortsklasse				
	S	A	B	C	D
I	6	5,25	4,5	3,75	3
II	4	3,5	3	2,5	2
III	2	1,75	1,5	1,25	1

Bruchteile von Pfennigbeträgen in der Gesamtsumme sind nach oben aufzurunden.

- b) Bildet der in Anspruch genommene Raum den Hauptbestandteil eines Betriebes (z. B. Saalbetrieb), so erhöht sich die Gesamtleistung für diesen Raum um 20 v. H.
- c) Wird ein Raum zum Teil in Anspruch genommen, so ist der Berechnung dennoch die gesamte Raumfläche zugrunde zu legen, wenn durch die teilweise Inanspruchnahme dem Leistungspflichtigen die normale Benutzung des übrigen Raumes unmöglich gemacht ist. Nebenräume des in Anspruch genommenen Raumes, die für sich allein nicht verwertet werden können, sind der in Anspruch genommenen Raumfläche hinzuzurechnen.

### 3. Vergütung bei Inanspruchnahme wesentlicher Betriebsteile.

Wenn

- a) in Schankbetrieben durch die Inanspruchnahme von Unterkunft dem Leistungspflichtigen die Verfügung über die zur Führung des Betriebes unentbehrlichen Aufenthaltsräume für Gäste auf eine einen Monat übersteigende Dauer entzogen wird, ohne daß der Betrieb ganz stillgelegt werden muß.
- b) in Beherbergungsbetrieben länger als einen Monat so wesentliche Teile eines Betriebes in Anspruch genommen werden, daß die in der freien Verfügung des Leistungspflichtigen verbleibenden Räume nach Beschaffenheit, Lage und Zahl keine hinreichende Grundlage für die Weiterführung des Gewerbebetriebes bilden,

ist bei der Errechnung der für die Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme zu gewährenden Vergütung von den für Inanspruchnahme ganzer Betriebe geltenden Bestimmungen der nachstehenden Nrn. 7 und 8 dieses RdErl. auszugehen. Von den nach diesen Bestimmungen ermittelten Beträgen sind jedoch die dem Leistungspflichtigen aus den von der Inanspruchnahme freigebliebenen Betriebsteilen während der Dauer der Inanspruchnahme zuzuließenden Einkünfte abzuziehen.

### 4. Vergütung für andere Leistungen.

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Unterkunft zusätzliche Leistungen gefordert, die über die Gewährung von Unterkunft für Personen hinausgehen, z. B. Garage, Badbenutzung (soweit letztere nicht im Zimmerpreis einbegriffen ist), so sind als Vergütung die für solche Leistungen sonst üblichen Preise mit einem Abschlag von 25 v. H. zu zahlen.

(2) Für jede Art von Unterkunft, die durch die vorstehenden Bestimmungen der Nrn. 1 bis 4, Abs. 1 nicht erfaßt sind, ist eine Vergütung zu gewähren, durch die zum mindesten die Selbstkosten des Unterkunftgebers gedeckt werden.

### 5. Gestellung von Personal oder Betriebsmittel.

Von den sich aus obigen Bestimmungen unter Nr. 1 bis 4 ergebenden Vergütungsbeträgen sind, wenn für die Bewirkung der Leistung von der Bedarfsstelle Personal oder Betriebsmittel gestellt werden, die Beträge abzuziehen, um die sich die tatsächlichen Aufwendungen des Leistungspflichtigen infolge dieser Gestellung verringern.

## II. Inanspruchnahme ganzer Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes.

### 6. Rechtsgrundlage.

(1) Eine Inanspruchnahme ganzer Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes ist auf Grund der §§ 5 und 6 des RLG. möglich, soweit das OKW. gemäß § 4, Abs. 2 RLG. die in den §§ 5 und 6 enthaltenen Beschränkungen im Einzelfall oder allgemein vorübergehend aufgehoben hat.

(2) Das OKW. hat diese Beschränkungen für die Dauer des Krieges auf Grund des § 4, Abs. 2, Satz 1 RLG. allgemein für die Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes aufgehoben, jedoch nicht zugunsten aller Bedarfsstellen der Wehrmacht zu §§ 5 und 6 RLG., sondern nur zugunsten der Wehrkreisverwaltungen, der Marineintendanturen und der Luftgaukommandos (Verwaltung) sowie deren vorgeordneten Dienststellen, im Operationsgebiet auch zugunsten der Divisionen und der gleichgeordneten Dienststellen der Luftwaffe sowie deren vorgeordneten Dienststellen. Das OKW. hat die Wehrkreisverwaltungen, die Marineintendanturen und die Luftgaukommandos (Verwaltung) gleichzeitig als Bedarfsstellen zu den §§ 5 und 6 RLG. für die Inanspruchnahme ganzer Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes bestimmt. Die vorstehend ausdrücklich aufgeführten Bedarfsstellen der Wehrmacht können infolge der Aufhebung der in den §§ 5 und 6 RLG. enthaltenen Beschränkungen ganze Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes für sich und für andere Dienststellen der Wehrmacht sowie für Stellen, die der Wehrmacht unterstehen oder von ihr betreut werden, in Anspruch nehmen.

(3) Das OKW. hat ferner im Einvernehmen mit den GBD. und dem GBW. auf Grund des § 4, Abs. 2, Satz 2 RLG. die Wehrkreisverwaltungen und die Marineintendanturen ermächtigt, die Beschränkungen der §§ 5 und 6 RLG. in Einzelfällen für die Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes vorübergehend, längstens jedoch für die Dauer des Krieges, zugunsten von Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht aufzuheben.

### 7. Höhe der Vergütung bei Beherbergungsbetrieben.

Bei Inanspruchnahme von Beherbergungsbetrieben mit Ausnahme derjenigen, bei denen der Schankbetrieb raummäßig überwiegt, ist die Vergütung wie folgt zu errechnen:

(1) Den Ausgangspunkt für die Errechnung der monatlichen Vergütung bilden die Mindestzimmerpreise (Außerjaisonpreise) nach der Pol.-VO. über den Preisausgang in Räumen, die der gewerblichen Fremdenbeherbergung dienen, v. 1. 6. 1939 (RGBl. I, S. 990). Hierzu kommt für besondere Räume, für die ein solcher Mindestzimmerpreis nicht besteht, für deren Benutzung jedoch üblicherweise eine Vergütung

berechnet wird (Beratungszimmer usw.), ein Betrag, der nach dem Mindestzimmerpreis (Außerjahrespreis) eines vergleichbaren Unterkunftsraumes zu bemessen ist. Soweit in solchen Räumen jedoch vom Leistungspflichtigen ein Wirtschaftsbetrieb, wenn auch nur für die Angehörigen der das Haus in Anspruch nehmenden Bedarfsstelle oder eines sonstigen Leistungsempfängers, weitergeführt wird, bleiben die Räume außer Ansatz. Der nach diesen Bestimmungen errechnete Betrag ist vom folgenden Abschlag (Abschlag I und II) zu kürzen:

(2) Abschlag I. Die Höhe des Abschlags I ergibt sich aus der folgenden Übersicht. Durch den Abschlag I dürfen je Raum die in der Übersicht festgesetzten Mindestbeträge nicht unterschritten und die zulässigen Höchstbeträge nicht überschritten werden.

Mindestzimmerpreis	Abschlag I	Mindestbetrag für	
		Einbett- Zimmer	Zweibett- Zimmer
bis 1 <i>RM</i> einschl. . . . .	—	der übliche Bettenpreis	
von über 1 <i>RM</i> bis 2 <i>RM</i> einschl. . . . .	25 v. H.	1,— <i>RM</i>	2,— <i>RM</i>
von über 2 <i>RM</i> bis 3 <i>RM</i> einschl. . . . .	30 v. H.	1,50 <i>RM</i>	3,— <i>RM</i>
von über 3 <i>RM</i> . . . . .	40 v. H.	2,10 <i>RM</i>	4,20 <i>RM</i>

Der zulässige Höchstbetrag beträgt für ein Einbettzimmer 5 *RM*, für ein Zweibettzimmer 10 *RM*, für ein Zimmer mit Privatbad 1,50 *RM* mehr.

(3) Die Vergütung für einen Monat beträgt das 30fache der nach den vorstehenden Bestimmungen errechneten Vergütung für einen Tag abzüglich des Abschlags II. Der Abschlag II ist von der Gesamtsumme der ermäßigten Mindestzimmerpreise einschl. der für besondere Räume ermittelten Beträge zu errechnen.

(4) Der Abschlag II beträgt für alle Betriebe mit Ausnahme der Saisonbetriebe,

- a) wenn der Leistungspflichtige den Betrieb auf seine Rechnung weiterführt, 5 v. H.,  
 b) wenn der Betrieb in die unmittelbare Verfügung des Leistungsempfängers übergeht, . . . . . 15 v. H.

(5) Für Saisonbetriebe, d. h. Betriebe, in denen die Mindestzimmerpreise nicht unter der Voraussetzung einer Belegsmöglichkeit der Zimmer während des ganzen Jahres errechnet sind, beträgt der Abschlag II,

- a) wenn der Leistungspflichtige den Betrieb auf eigene Rechnung weiterführt, 5 v. H., jedoch für die Zeit, in der das Haus in den vergangenen Jahren geschlossen war, 20 v. H. und vom Beginn des 4. Monats der Inanspruchnahme an 35 v. H.,  
 b) wenn der Betrieb in die unmittelbare Verfügung des Leistungsempfängers übergeht 15 v. H., jedoch für die Zeit, in der das Haus in den vergangenen Jahren geschlossen war, 30 v. H. und vom Beginn des 4. Monats der Inanspruchnahme an 45 v. H.

Für Saisonbetriebe, die in den vergangenen Jahren mehr als 8 Monate hindurch geschlossen waren, beträgt der erhöhte Abschlag im Falle des Buchst. a 40 v. H. (statt 35 v. H.) und im Falle des Buchst. b 50 v. H. (statt 45 v. H.) und gilt in dieser Höhe auch schon für die ersten 4 Monate der Inanspruchnahme, wenn die Dauer der Inanspruchnahme einen Monat übersteigt.

## 8. Inanspruchnahme verpachteter Betriebe.

(1) Bei Inanspruchnahme ganzer Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes hat der Leistungsempfänger durch Befragung festzustellen, ob es sich um einen verpachteten Betrieb handelt, und bejahendenfalls dem Verpächter die Inanspruchnahme schriftlich anzuzeigen.

(2) Wenn der Pächter allein die Leistung bewirkt, erhält er die dem Leistungspflichtigen nach Nr. 7 und 8 zustehende Vergütung.

(3) Wenn der Verpächter neben dem Pächter die Leistung bewirkt, haben der Pächter und der Verpächter nach dem Umfange ihrer Leistung Anspruch auf die Vergütung. Eine Leistung des Verpächters liegt neben der Leistung des Pächters, insbesondere vor,

- a) wenn von der Inanspruchnahme auch Räume betroffen werden, über die der Pächter nach dem Pachtvertrag nicht oder nicht ausschließlich verfügungsbe-rechtigt ist,  
 b) wenn der Verpächter die Wiederinstandsetzung des Pachtgegenstandes vornehmen muß,  
 c) wenn der Pachtgegenstand durch die Inanspruchnahme in stärkerem Maße abgenutzt wird als es nach dem Pachtvertrag zulässig wäre. In diesem Fall ist die Vergütung entsprechend zu erhöhen, wenn die mit der Inanspruchnahme verbundene Abnutzung über die normale militärische Abnutzung hinausgeht.

(4) Kommt über den nach Abs. 3 dem Verpächter zustehenden Vergütungsanteil eine Einigung zwischen Pächter und Verpächter nicht zustande, so kann der Leistungsempfänger den strittigen Teilbetrag der Vergütung bei Gericht hinterlegen. Das gleiche gilt, wenn über eine vom Verpächter geforderte Entschädigung oder einen Entschädigungsanteil (Nr. 13, Abs. 4) eine Einigung nicht zustande kommt.

(5) Das Recht des Pächters, wegen veränderter Umstände eine Herabsetzung des Pachtzinses bei den Preisbehörden zu beantragen oder die richterliche Vertragshilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

## 9. Gemeinsame Bestimmungen.

(1) Sach- und Personalkosten

- a) Die festen Kosten, wie Steuern vom Grundbesitz, Kapitaleinst, Versicherung, Gebühren für Müllabfuhr, Kanalisation, Straßenreinigung u. ä., trägt der Leistungspflichtige.  
 b) Die beweglichen Kosten, d. h. die Kosten für Heizung, die Energiekosten (Licht- und Kraftstrom, Gas, Wasser), Kosten für Fernsprechanlagen und deren Benutzung u. ä. trägt der Leistungsempfänger.  
 c) Die Personalkosten trägt der Leistungspflichtige, wenn er den Betrieb auf seine Rechnung weiterführt, andernfalls der Leistungsempfänger, soweit er das Personal übernimmt. Für das Arbeitsverhältnis der von der Bedarfsstelle übernommenen Angestellten und Arbeiter(innen) gilt die Allgemeine Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.) und die Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (CO. A) bzw. die Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (CO. B) in ihrer jeweiligen Fassung einschl. der für die Wehrmachtteile geltenden ergänzenden Regelungen. Durch die Übernahme des Personals durch den Leistungsempfänger darf dem Leistungspflichtigen eine Belastung nicht entstehen. Soweit der Leistungspflichtige infolge der Inanspruchnahme gezwungen ist, das Arbeitsverhältnis zu Gefolgschaftsmitgliedern zu lösen, hat er die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen. Die bis dahin entstehenden Kosten trägt der Leistungsempfänger.

(2) Teilweise Weiterführung des Betriebes durch den Leistungspflichtigen. Bleibt die Weiterführung eines ganz in Anspruch genommenen Betriebes dem Leistungspflichtigen nur zum Teil überlassen, so ist die Vergütung im Rahmen der sich aus Nr. 7, Absatz 4 a) und b) und Abf. 5 a) und b) oder Nr. 8, Abf. 2 a) und b) bzw. Abf. 3 a) und b) ergebenden Beträge zu bemessen.

(3) Inanspruchnahme ohne Belegung. Erfolgt in Ausnahmefällen die Inanspruchnahme in der Weise, daß die Bedarfstelle vom Leistungspflichtigen die Freimachung des Betriebes verlangt, ohne daß gleichzeitig eine Belegung stattfindet, so hat sie vom Tag der Freimachung ab die in Frage kommende Vergütung nach Nr. 7 und 8 abzüglich eines Sonderabzuges von 20 v. H. zu gewähren.

(4) Beschlagnahme. Wird, ohne daß eine Inanspruchnahme erfolgt, durch eine Beschlagnahme eines Betriebes nach § 25 KLG. dem Leistungspflichtigen unmöglich gemacht, den Betrieb unbeschränkt weiterzuführen, so hat die Bedarfstelle für dadurch bedingte Verluste nach § 26, Abf. 3 KLG. eine angemessene Entschädigung zu gewähren, jedoch darf die Entschädigung die Vergütung nicht übersteigen, die dem Leistungspflichtigen bei einer Inanspruchnahme zustände.

#### 10. Übernahme, Unterhaltung und Rückgabe.

(1) Bei der Auswahl der Betriebe für eine Inanspruchnahme nach Nr. 6 dieses RdErl. hat die Bedarfstelle nach Möglichkeit die zuständige Wirtschaftskammer (Unterabt. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe) zu hören.

(2) Bei der Übernahme des Betriebes ist auf Grund von Aufzeichnungen des Leistungspflichtigen ein Bestandsverzeichnis aller übernommenen Sachen (Gebäude, Einrichtung, Groß- und Kleininventar) in zweifacher Ausfertigung aufzustellen und vom Leistungsempfänger und dem Leistungspflichtigen, von denen jeder eine Ausfertigung erhält, zu unterschreiben.

(3) Die mit dem Betrieb übernommenen beweglichen Sachen dürfen grundsätzlich nur innerhalb des in Anspruch genommenen Betriebes verwendet werden.

(4) Ausgenommen von der Übernahme sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, alle Gegenstände, die nach Ansicht der Bedarfstelle für den beabsichtigten Verwendungszweck nicht unbedingt erforderlich sind, (z. B. Polstermöbel, Teppiche, Übervorhänge, wertvolle Bilder u. ä.). Bei Inanspruchnahme eines Beherbergungsbetriebes als Lazarett oder Hilfskrankenhaus ist zu den vorhandenen Betten, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, nicht mehr als eineinhalbfache Bettwäsche zur Verfügung zu stellen.

(5) Die zur sachgemäßen Pflege des Hauses, der Einrichtung und des Inventars erforderlichen Maßnahmen liegen der Bedarfstelle ob, sofern und soweit nicht der Leistungspflichtige den Betrieb für den Leistungsempfänger weiterführt. Die Reinigungsmittel stellt jedoch auch in diesem Falle der Leistungsempfänger. Die bauliche Unterhaltung des Hauses obliegt dem Leistungspflichtigen.

(6) Bauliche Veränderungen. Müssen bauliche Veränderungen vorgenommen werden, um die Räume für einen besonderen Zweck geeignet zu machen, so soll dies nach Anhörung des Leistungspflichtigen geschehen. Hierbei sind nach Möglichkeit die Wünsche des Leistungspflichtigen zu berücksichtigen und die Frage zu klären, ob diese Veränderungen bei Rückgabe des Gebäudes bleiben sollen oder nicht.

(7) Rückgabe. Die Rückgabe des Betriebes muß in einem Zustand erfolgen, der dem Leistungspflichtigen die Wiederaufnahme seines Betriebes ermöglicht. Vom Leistungsempfänger vorgenommene Veränderungen am Hause, der Einrichtung und dem Inventar sind vor der Rückgabe auf Verlangen des Leistungspflichtigen wieder zu beseitigen. Soweit es sich um bauliche Veränderungen handelt, erfolgt die Beseitigung

jedoch nur in den Fällen, in denen die Beibehaltung nach Abf. 6 vom Leistungspflichtigen abgelehnt worden ist. Bei Beibehaltung der Veränderungen durch den Leistungspflichtigen ist der Wert, den diese Veränderungen dem Leistungspflichtigen bieten, von Fall zu Fall festzusetzen. Die Rückgabe hat an Hand des bei der Übernahme aufgestellten Bestandsverzeichnisses zu erfolgen. Etwaige Mängel sind in den beiden Ausfertigungen zu vermerken und diese Vermerke von dem Leistungsempfänger und dem Leistungspflichtigen zu unterschreiben.

#### 11. Zeitdauer der Verpflichtung.

(1) Mindestzeitdauer. Bei Inanspruchnahme ganzer Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes hat die Bedarfstelle die für sie daraus erwachsenden Verpflichtungen mindestens für die Dauer eines Monats zu übernehmen.

(2) Anzeige der Rückgabe. War die Zeitdauer der Inanspruchnahme nicht im Voraus fest bestimmt, so ist die Rückgabe des in Anspruch genommenen Betriebes dem Leistungspflichtigen mindestens einen Monat vorher anzuzeigen.

(3) Wiederinstandsetzungszeit. Die Vergütung ist auch für diejenige Zeit nach der Räumung zu zahlen, die zur Wiederinstandsetzung und zur Umstellung des Hauses für die Wiederaufnahme des Betriebes durch den Leistungspflichtigen unbedingt erforderlich ist, soweit dafür nicht die in Abf. 2 genannte Zeit genügt.

#### 12. Verfahren.

Im Verfahren nach § 27 KLG. hat die zur Entscheidung zuständige Dermo.-Behörde die örtlich zuständige Wirtschaftskammer (Unterabt. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe) zu hören.

#### III. Schlußbestimmungen.

##### 13.

(1) Verlangt ein Leistungspflichtiger in besonders gelagerten Einzelfällen eine höhere als die ihm nach diesem RdErl. zustehende Vergütung, so kann, wenn er nachweist, daß die nach diesem RdErl. zu bemessende Vergütung seine notwendigen Aufwendungen nicht deckt, die zuständige Dermo.-Behörde im Verfahren nach § 27 KLG. eine von den Bestimmungen dieses RdErl. abweichende Vergütung festsetzen. Wenn andererseits der Leistungsempfänger geltend macht, daß die nach diesem RdErl. zu gewährende Vergütung zu hoch ist, so kann die Vergütung im Verfahren nach § 27 KLG. herabgesetzt werden. Bei der Berechnung der Vergütung ist unerheblich, in welchem Ausmaße der Betrieb vor der Inanspruchnahme ausgenutzt war.

(2) Soweit in Fällen aus der abgelaufenen Zeit noch Streit über die Höhe der Vergütung besteht, sind für die Entscheidung die vorstehenden Bestimmungen anzuwenden. Dasselbe gilt für Fälle, in denen vor Inkrafttreten der eingangs aufgeführten RdErl. Vereinbarungen über die zu leistende Vergütung getroffen wurden, für die Zeit nach Inkrafttreten dieser RdErl., wenn ein Beteiligter es beantragt.

(3) Die Vergütung ist, soweit wöchentliche Abrechnung üblich ist, wöchentlich, andernfalls monatlich zu zahlen. Bei Inanspruchnahme ganzer Betriebe ist die Vergütung, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart wird, an den Leistungspflichtigen kalendermonatlich zu zahlen, und zwar spätestens bis zum 10. des betr. Monats.

(4) Außer der Vergütung für die Leistung ist für Beschädigung, außergewöhnliche Abnutzung, Verluste usw. nach § 26, Abf. 3 KLG. eine angemessene Entschädigung

gung zu gewähren. Der Kostenbetrag für die mit einer militärischen Unterbringung normalerweise verbundenen Abnutzung sowie für das Wiederanlaufen des Betriebes ist in der Vergütung bereits enthalten.

### Erläuterungen der Vereinsführung:

Für die dzt. gegenständliche Hüttenbeanspruchung durch die Wehrmacht, die jeweils die ganze Hütte für mehrere Wochen umfaßt, sind die Bestimmungen des Abschnittes II einschlägig.

**Zu Punkt 7.** Ausgangspunkt für die Berechnung der Schlafplätze sind die auf der Hütte gültigen Gebühren für Nichtmitglieder, abzüglich des in der Tabelle (S. 10) aufgeführten Abschlages I.

Beispiel: Bettpreis für Nichtmitglied RM 3.20 — Abschlag 40 % = 1.28 ergibt einen Bettpreis von RM 1.92. Da aber dieser Preis unter dem aus der Tabelle ersichtlichen Mindestpreis liegt, ist dieser und zwar mit 2.10 RM je Bett zu berechnen.

Beispiel: Matratzengebühr für Nichtmitglied RM 1.40, Abschlag 25 % = 0.35 ergibt einen Preis von RM 1.05, der zu berechnen ist.

Beträgt die Benutzungszeit mindestens 1 Monat oder mehr (ununterbrochen), so kommt von dem obigen errechneten Preis noch der Abschlag II, in unserem Falle also weitere 15 % in Abzug.

Die weiteren Bestimmungen über Saisonbetriebe kommen für den DAV. nicht in Betracht, da wir keine Saisonpreise haben.

Die Vergütung für alle anderen Räume (außer für Schlafräume) erfolgt nach den Richtlinien zu I, Punkt 2 entweder

- nach der Bodenfläche (vgl. Tabelle Seite 8) wobei unsere Hütten in der Regel in Klasse II und in die Ortsklasse B, C oder D, in der die Standortgemeinde eingestuft ist, fallen, oder
- nach Vergleich mit dem Mindestzimmerpreis eines etwa gleich großen Schlafraumes nach II, Punkt 7.

Anzuwenden ist die für den DAV. vorteilhaftere Rechnungsart.

Solche Räume bleiben aber außer Ansatz und eine Vergütung erfolgt für sie nicht, wenn etwa der Hüttenpächter in ihnen einen Wirtschaftsbetrieb weiterführt. Auch dann, wenn er z. B. nur Bier oder Getränke an die auf der Hütte einquartierte Truppe verkauft.

Daraus folgt, daß jeglicher Hüttenbetrieb dann auf der Hütte völlig eingestellt werden muß, wenn für die Überlassung der Gast- und sonstigen Räume Entschädigung begehrt wird.

Derartige Räume sind (beispielsweise) Gastzimmer, Veranden, Küchen, Vorratsräume, Keller, Skiräume, Badezimmer, Aborte zu Gastzimmern usw.

**Zu Punkt 8.** Die von der Wehrmacht entrichteten Nächtigungsgebühren und sonstigen Vergütungen für die Hüttenüberlassung fließen demjenigen zu, der nach dem Pachtvertrag normaler Weise zum Nutzen aus diesen Räumen berechtigt ist. Der Zweig verständigt sich mit seinem Pächter bzw. Bewirtschafter darüber, wie und in welcher Form und durch wen mit der Wehrmacht abgerechnet wird. Es soll auf Seite des DAV. möglichst nur eine Stelle als Verrechnungsstelle auftreten, also entweder der Zweig oder der Pächter — aber möglichst nicht alle beide nebeneinander und zugleich.

Auf Seite der Wehrmacht: Diese setzt einen Wehrmachts-Hüttenwart ein, der für die Hütte verantwortlich ist, aber nicht zu verrechnen hat. Verrechnungsstelle ist die der Hütte nächstgelegene und nach Wehrmachtsvorschriften für sie zuständige Heeres-Standortverwaltung, die wieder — zu Berichten, Gutachten usw. — den Wehrmachts-Hüttenwart beiziehen kann und wird.

**Zu Punkt 9.** In den Bescheiden über die Inanspruchnahme ist angeordnet, daß

- der Besitzer, Pächter oder sein Beauftragter während der ganzen Dauer auf der Hütte anwesend sein,
- das übliche Küchenpersonal gestellt werden muß.

Zu a) Diese Anwesenheit liegt auch in unserem eigenen, dringendsten Interesse. Sofern der Bewirtschafter im Wehrdienst steht, ist er sofort mit genauer Anschrift, Dienstgrad usw. an den „Ausbildungsstab für Hochgebirgstruppen“ in Berchtesgaden auf schnellstem Wege zu melden, worauf für die Dauer der Inanspruchnahme seine Abkommandierung auf die Hütte erfolgt.

Er muß, falls er nicht als Soldat abkommandiert wird, für seine Anwesenheit auf der Hütte entschädigt werden und zwar in voller Höhe des Verdienstes, der ihm während der Zeit dieser Anwesenheit bzw. der Inanspruchnahme durch die Wehrmacht entgeht.

Diesen tatsächlichen Verdienstentgang, der aus Lohnentgang oder aus Verdienstausfall wegen des Ausfalles der zivilen Besucher (Speisen- und Getränkeverdienst) oder aus der Abwesenheit vom Besitz oder Betrieb im Talort und dergleichen entstehen kann, nachzuweisen ist Sache des Anspruchsberechtigten.

Zu b) Für die Beistellung des üblichen Küchenpersonals hat der Pächter zu sorgen. Falls solches nicht oder nicht in genügender Anzahl vorhanden, ist es unter Vorweis des Bescheides über die Inanspruchnahme vom zuständigen Arbeitsamt anzufordern.

Die Kosten für die Beschaffung dieses Personals (ev. Reisen usw.) sowie die dem Bewirtschafter als Arbeitgeber entstehenden Kosten für Löhne, Versicherungsanteile usw., kurzum alle Auslagen, die aus der Beschaffung und Haltung dieses Personals für den Bewirtschafter entstehen, sind von der Wehrmacht zu tragen. Die Verpflegung dagegen ist Sache der Wehrmacht. Die Gefolgschaftsmitglieder bleiben Angestellte des Pächters, nicht der Wehrmacht.

Heizung, Stromversorgung usw.

Die Beschaffung des nötigen Brennstoffes und seine Anlieferung zur Hütte ist Wehrmachtsache. Werden auf der Hütte vorhandene Brennstoffvorräte verwendet, so sind sie zu bezahlen. Vorteilhafter ist es, ihren Ersatz in natura zu verlangen. Die Kosten der Stromversorgung trägt voll die Wehrmacht.

**Zu Punkt 10.**

- Das für den DAV. Wichtigste ist die dauernde, persönliche Anwesenheit des Bewirtschafter oder seines Beauftragten auf der Hütte. Nur durch ihn sind Beschädigungen, mißbräuchliche Benutzungen usw. feststellbar und im Benehmen mit dem militärischen Hüttenwart abzustellen und zu beheben.
- Sehr wichtig und unerlässlich ist die Aufnahme eines ganz genauen Bestandsverzeichnisses aller an die Truppe übergebenen Sachen, zweifach, in dem auch der Zustand schlagwortartig geschildert sein soll.

Verlangt ist die Beistellung der unbedingt notwendigen Einrichtung — was nicht unbedingt notwendig ist, wird besser vorher entfernt, also z. B. Teppiche, eventuell Vorhänge, Bilder, besonders seltener oder wertvoller Zimmerschmuck, Werkzeuge und Geräte.

- Küchen- und Eszgeschirr muß beige stellt werden, soweit vorhanden. Hierfür ist seitens der Wehrmacht eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Ihre Höhe ist durch Vereinbarung festzulegen.

Wäsche für Betten soll nach Möglichkeit beige stellt werden. Wo sie fehlt oder Reinigungsmöglichkeit nicht gegeben ist, ist auch die eingeschränkte Abgabe durchaus angängig. Wenn keine Wäsche vorhanden ist, kann sie weder gefordert noch abgegeben werden. Matratzenlager sind grundsätzlich ohne Wäsche abzugeben.





Die Vereinsführung lehnt dies ab. Unsere Feststellungen an zuständiger Stelle haben ergeben, daß eine über die gegenwärtigen allgemein bekannten durch die Tagespresse und Rundfunk durchgegebenen Beschränkungen des Reiseverkehrs hinausgehende Einschränkung der Eisenbahnbenützung nicht beabsichtigt ist. Die Organe der Reichsbahn haben weder die Pflicht noch das Recht, die Notwendigkeit des Antrittes und der Durchführung einer Eisenbahnreise festzustellen. Es ist vielmehr jedem einzelnen Volksgenossen überlassen, zu beurteilen, ob er die Durchführung einer Reise mit seinem Gewissen gegenüber der Volksgemeinschaft verantworten kann. Dies schließt nicht aus, daß in den Zügen durch andere Organe des öffentlichen Dienstes Personen-Kontrollen vorgenommen werden. Sie dienen der Feststellung der Identität der Reisenden.

## Sür die Zweigführer.

**Vereinsführerbestellung.** Aus den Hinweisen im Nachrichtenblatt 5/6 vom 23. März 1942, Seite 46, haben verschiedene Zweige die Verpflichtung entnommen, bei der Vereinsführung um die Bestätigung neu- oder wiedergewählter Zweigvereinsführer einzukommen.

Die oben erwähnten Hinweise beziehen sich ausschließlich auf die **neue** Einheitsatzung, die im DAD. noch nicht eingeführt worden ist, deren Einführung aber unmittelbar bevorsteht. Es sind Hinweise, die die Reichsführung des NSRL. für ihre Bereichsämter für die Zukunft erlassen hat.

Nach der derzeit gültigen **alten** Satzung aller Zweigvereine erfolgt die Vereinsführerbestellung noch durch Wahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung und bedarf zu ihrer Gültigkeit nicht der Genehmigung oder Ernennung durch den Vereinsführer des DAD. Es genügt bloße Anzeige an den Verwaltungsausschuß. Dagegen ist zur Gültigkeit jeder Wahl erforderlich

a) die Zustimmung des zuständigen Sportkreisführers des NSRL. und

b) die Anmeldung bzw. Eintragung im Vereinsregister bzw. bei der zuständigen Vereinsbehörde. Hierbei ist auch der jeweilige Stellvertreter eines Zweigvereinsführers einzutragen.

**Amtswalter in den Zweigen.** Unser Hinweis im Nachrichtenblatt 5/6 vom 23. März 1942, Seite 45, wurde von einzelnen Zweigen unrichtig verstanden. Die Vereinsführung wiederholt:

Zweige, denen die Abhaltung von Mitgliederversammlungen möglich ist, sollen solche so oft als möglich abhalten. In diesen Fällen ergibt sich selbstverständlich ohne weiters auch die Möglichkeit der Ausschreibung von Neuwahlen, die nach den formalrechtlichen Bestimmungen der Satzung auch erforderlich sind. Nur dort, wo aus kriegsbedingten Gründen die Abhaltung einer Versammlung und die Durchführung von Neuwahlen nicht möglich ist, soll sich aus dem bloßen Ablauf seiner Amtsdauer kein bisheriger Amtswalter als von seinen Obliegenheiten entbunden betrachten, sondern diese selbstverständlich solange weiterführen, bis eine neue Amterbestellung und damit gegebenenfalls eine Entlassung von seinen Obliegenheiten möglich ist.

Zweck dieser Maßnahme soll der sein, jedem Zweig in irgend einer Form das Weiterleben und die weitere Betätigungsmöglichkeit zu erhalten.

## Raffen-Sachen.

**Kassa-Einzahlungen.** Die Vereinsführung besitzt jetzt ein Postcheckkonto. Die bis jetzt bestehenden Bankkonten werden für laufende Zahlungen aufgelassen. Es wird daher gebeten, alle Zahlungen **ausnahmslos** auf unser **Postcheckkonto Nr. 7758** „Deutscher Alpenverein Deutscher

Bergsteigerverband im NSRL., Verwaltungsausschuß in Innsbruck“ beim **Postcheckamt München** zu leisten.

Falls Überweisung von einem Spar-Girokonto erfolgt, bitten wir dringendst, im Text die Worte „oder auf ein anderes Konto des Nebengenannten“ zu streichen, damit die Überweisung durch die Sparkasse auch tatsächlich auf unser Postcheckkonto durchgeführt wird.

Die Sportbereichsführung Donau-Alpenland hat an alle NSRL.-Gemeinschaften ihres Bereichs ein Rundschreiben versandt, in dem zur Zahlung des Reichsbund-Beitrages aufgefordert wird. Dieses ist verkehrtlich auch an die Zweige des DAD. gegangen, für die eine unmittelbare Beitragspflicht nicht besteht.

Die Vereinsführung weist aus diesem Anlaß erneut darauf hin, daß die Beiträge zum NSRL. für sämtliche Zweige und Mitglieder des DAD. pauschal vom VA. an die Reichsführung des NSRL. vergütet werden. Die Zweige sind dadurch jeder Beitragsleistung an den NSRL. entbunden, ausgenommen diejenigen, die für Sportarten der Gruppe A (z. B. Paddler, Leichtathletik, Skilauf usw.) entfallen.

## Inanspruchnahme von AD.-Hütten durch die Wehrmacht.

Im Anschluß an die Verlautbarung in Heft 1 vom 15. Juni 1942, Seite 5, kann jetzt mitgeteilt werden, welche Hütten zunächst in Anspruch genommen werden. Diese Mitteilung wird hiemit vertraulich und nur zur Kenntnis der Zweige gegeben, Wiederabdruck dieser Liste ist nicht gestattet. Für den Bergsteigerverkehr sind daher gesperrt:

1. Bis 3. Juli 1942:

Blaueishütte, Zweig Hochland, **Berchtesgadener Berge**;

2. Vom 3. bis 12. Juli 1942:

a) **Glocknergruppe:**

Glocknerhaus, Zweig Klagenfurt,  
Oberwalderhütte, Zweig Austria;

b) **Denedigergruppe:**

Kürfingener Hütte, Zweig Salzburg,  
Thüringer Hütte, Thüringer Zweige,  
Warnsdorfer Hütte, Zweig Warnsdorf;

c) **Zillertaler Alpen:**

Berliner Hütte, Zweig Berlin,  
Furtshagenhaus, Zweig Berlin,  
Plauener Hütte, Zweig Plauen,  
Greizer Hütte, Zweig Greiz;

3. Vom 27. Juli bis 5. August wird eine Reihe von zur Zeit noch nicht feststehenden Hütten in den **Lechtaler Alpen** beansprucht werden.

Sollten in dieser Planung wiederum Änderungen eintreten, so wird die Vereinsführung verständigt werden.

## Hüttenbetrieb.

Die kriegsbedingten Zeitumstände bringen es mit sich, daß in der Bewirtschaftung von Alpenvereins-Schutzhütten immer wieder plötzliche Veränderungen eintreten, die den Hüttenbesucher, der hiervon nichts weiß, auf das unliebsamste überraschen, unter Umständen sogar an seinem Leben gefährden können.

## Auskunftserteilung über Alpenvereins-Schutzhütten.

Auf Bitte der Vereinsführung des Deutschen Alpenvereins haben daher alle im Alpenbereiche wirkenden Reichsbahndirektionen alle Bahnhöfe vom Bodensee bis zum Wiener und Grazer Becken angewiesen, Meldungen von Schutzhüttenpächtern oder hüttenbesitzenden Zweigvereinen über die Bewirtschaftungsverhältnisse auf den Schutzhütten, zu denen diese Stationen den Ausgangspunkt bilden, entgegenzunehmen und auf mündliche Anfrage den Fahrgästen Auskunft zu erteilen. Die gleiche Anordnung haben die Lokalbahnen und Personenseilbahnen des Ostalpengebietes auf unsere Bitte hin getroffen.

Die Vereinsführung macht von diesem Entgegenkommen dankbarst Gebrauch und weist alle Schutzhüttenbewirtschafter und Bewirtschafterinnen an, jede Veränderung in der Bewirtschaftung, insbesondere die jeweiligen Hütten Sperren, wenn möglich aber auch die Wiedereröffnungen, allen Bahnhöfen, von denen aus die Schutzhütte erreicht wird, schriftlich oder mindestens mündlich zeitgerecht mitzuteilen. Auf diese Weise sichern wir dem Bergsteiger die Möglichkeit authentischer Auskünfte beim Verlassen der Bahnstation, bewahren ihn vor unliebsamen oder u. U. gefährlichen Überraschungen und vermeiden auf den Schutzhütten Beschädigungen durch notgedrungenen gewaltsamen Eintritt.

Es ist Pflicht aller Schutzhüttenbewirtschafter, von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen und die Stationen des Talbereiches unbedingt zu verständigen.

**Hüttenauskünfte in Bahnhöfen.** Es wird auf obigen Vermerk verwiesen. Mitglieder berichten uns von der Wahrnehmung, daß z. B. an dem überaus wichtigen Ausgangsbahnhof Jenbach in Tirol über die Hütten in den Zillertaler Alpen nichts zu erfahren war, ebenso wenig über diejenigen im Karwendel.

Es ist selbstverständlich Sache der hüttenbesitzenden Zweige, in diesem Falle im ganzen Zillertal im Karwendel, Rosan, in den Tuxer Voralpen, daß sie sich darum kümmern, daß ihre Hüttenbewirtschafter tatsächlich die erforderlichen Nachrichten über Bewirtschaftung und Nichtbewirtschaftung bei den einzelnen Bahnhöfen, in diesem Falle also am Bahnhof in Jenbach wirklich auch hinterlegen.

Die Vereinsführung hielt es für richtig, wenn an derartigen Bahnhöfen, die Ausgangspunkte für eine ganze Reihe von Hütten sind, (z. B. Bludenz, Schröns, Landeck, Imst, Sulpmes, Jenbach, Kuffstein, Zell am See, Schladming usw.) ein gemeinsamer Anschlag der in diesen Gebieten tätigen Zweige möglich wäre oder dem diensttuenden Bahnbeamten ein Sammler zur Verfügung stünde, in dem er alle schriftlich einlaufenden Nachrichten über die Hütten jederzeit gesammelt vorrätig findet. Es ist Sache der beteiligten Zweige, das hier Erforderliche zu veranlassen.

**Hüttenbücher.** Nach den neuen verschärften Meldevorschriften genügen die bisher verwendeten Hüttenbücher nicht mehr. Auf den Hütten brauchen aber dann nicht die amtlichen Meldezettel ausgefüllt und abgegeben zu werden, wenn die Schutzhütte über ein den Vorschriften entsprechendes Hüttenmeldebuch verfügt. Der Hüttenbewirtschafter muß den ordnungsgemäßen Eintrag von nächsttäglichen Hüttenbesuchern überwachen und das Buch zur regelmäßigen Vorlage an die zuständige Meldebehörde oder zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die amtlichen Kontrollorgane (Polizei, Gendarmerie) bereithalten. In diesen Fällen ist es nicht notwendig, Meldezettel aufzulegen und sie täglich nach den Vorschriften der Meldeordnung zur Gemeinde zu bringen.

Auf Veranlassung der Vereinsführung hat die Buchdruckerei Frohnweiler in Innsbruck, Maria Theresienstraße 40, ein einheitliches Meldebuch für Schutzhütten aufgelegt, das sowohl den amtlichen Vorschriften entspricht, wie auch den besonderen Bedürfnissen unserer Schutzhütten genügt. Die Vereinsführung empfiehlt allen Schutzhäusern die Anschaffung dieses amtlichen Meldebuches. Die bisherigen Hüttenbücher können für Tagesgäste oder für besondere Eintragungen u. dgl. weiterverwendet werden. Die Führung des neuen Meldebuches ist gesetzliche Pflicht.

Die Firma Frohnweiler liefert die Bücher, wie folgt:

100 Blatt . . . . .	RM 5.90	200 Blatt . . . . .	RM 8.85
150 " . . . . .	RM 7.40	250 " . . . . .	RM 10.30
		300 Blatt . . . . .	RM 11.80.

Wie bereits früher angekündigt, hat die Vereinsführung weitere Globalkontingente für die Bewirtschafter der Schutzhütten im Wirtschaftsjahr 1942/43 erhalten. Im März 1942 wurde bereits ein Rundschreiben über den Bezug von Kondensmilch ausgegeben.

Zu Anfang Juni 1942 ist ein weiteres Rundschreiben erschienen, durch das die Zweige bzw. Hüttenwirte wiederum Bestellungen aufgeben können auf Lebensmittel, wie sie in ähnlicher Art vor einem Jahr geliefert werden konnten. Hierbei konnten die den Hüttenwirten zustehenden Kontingente dank dem Entgegenkommen aller beteiligten Stellen mannigfaltiger ausgestaltet werden, sodaß hiedurch die Abgabe des Bergsteigereffens erleichtert und abwechslungsreicher gestaltet werden kann. Die Bestellscheine sind wie bisher ausschließlich an die Vereinsführung zu richten, die nach Prüfung der Anforderungen dem Großverteiler entsprechende Auslieferungsaufträge gibt. Sofern die Kontingente aus dem abgelaufenen Wirtschaftsjahr 1941/42 nicht ausgenutzt wurden, können Ansprüche auf nicht angeforderte Reste nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt für Hülsenfruchtsuppenkonserven, Hülsenfrüchte, Haferflocken, Teigwaren und Trockenei. Hingegen können Gemüsekonserven und Kondensmilch aus dem früheren Kontingent noch bestellt werden.

Auch für das Wirtschaftsjahr 1942/43 gelten für die Errechnung der den Hütten zustehenden Mengen die Besucherzahlen des letzten Friedensjahres 1938. Je 100 Besucher des Jahres 1938 stehen den Hüttenwirten im Wirtschaftsjahr 1942/43 folgende Mengen zu:

- 16 kg Hülsenfruchtsuppenkonserven in fester Form. Diese können nunmehr unter wesentlicher Erweiterung der Vorjahrs-Auswahl in 6 verschiedenen Sorten geliefert werden und zwar als Erbsuppe-fein, Erbsuppe (grobkörnig, salzarm), Bohnensuppe-fein, Bohnensuppe ungarisch, Rumpfordsuppe, Jägersuppe.
- Hülsenfrüchte:
  - 4 kg Linsen,
  - 3,5 kg gelbe Erbsen,
  - Restbestände an grünen Erbsen.
- Nährmittel:
  - 10 kg Teigwaren,
  - 2 kg Haferflocken. Diese sind in 3 Sorten lieferbar, u. zw. als reine Haferflocken, ferner kochfertig mit Kakao und Zucker oder mit Zucker und Vanillegeschmack.
  - 1 kg Grieß.
- 0,1 kg Tomatenmark.
- 0,5 kg Marmelade.
- Trockenei (echtes Hühnerei):
  - 0,25 kg Hühnervollerei,
  - 0,25 kg Hühnereigelb.

Sobald die Bestellscheine eingegangen sind, ergibt sich für den beauftragten Großverteiler die Notwendigkeit, tausende von zum Teil sehr umfangreichen Sendungen aufzugeben. Angesichts der bestehenden Transportbeschränkungen kann der Großverteiler aber die Einhaltung bestimmter Liefervorschriften nicht verbindlich anerkennen und muß sich auch die Entscheidung über die Versandart (Frachtgut, Eilgut, Postpaket) vorbehalten.

Wie bisher sind die Hüttenwirte verpflichtet, die Nahrungsmittel in erster Linie für die Zubereitung des markenfremden Bergsteigeressens für Mitglieder zu verwenden. In keinem Fall darf der Hüttenwirt für diese Lebensmittel Marken verlangen wie z. B. Nahrungsmittelmarken. Die Hüttenwirte sind dafür verantwortlich, daß mit diesen ausreichenden Mengen markenfremdes Bergsteigeressen für Mitglieder während der ganzen Bewirtschaftungszeit bis einschließlich April 1943 vorrätig ist. Die Bestimmungen über die Bergsteigerpflege wurden gemäß besonderer Verlautbarung geändert (vergl. Heft 1 vom 15. Juni 1942, S. 3—5).

### **Vorgriffsheine zum Bezug markenpflichtiger Lebensmittel.**

Bescheid erwirkt:

„Die Landesernährungsämter für Bayern, Donauland, Niederdonau, Oberdonau, in der Steiermark und im Alpenland habe ich darauf hingewiesen, daß mein Erlaß vom 8. Dezember 1941 — II C 11 a — 1830 — betreffend Vorgriffsheine für Alpenvereinshöhlen nicht nur für die Saison 1941/42, sondern bis auf weiteres gilt.“

Dieser Bescheid gilt für den Bezug markenpflichtiger Lebensmittel wie z. B. Fett, Fleisch, Mehl usw. Auf Grund der Vorgriffsheine, die bei den Ernährungsämtern des für die Hütte zuständigen Landrates zu beantragen sind, können die Hüttenwirte vorschußweise die genannten Lebensmittel erhalten, über die sie dann aber auf Grund der von den Hüttenbesuchern eingekommenen Marken genau abrechnen müssen.

Die Zweige werden aufgefordert, die Hüttenwirte zur unbedingten Beachtung dieser Verrechnungspflicht anzuhalten, da sonst schwerwiegende Folgen für den Hüttenbetrieb unvermeidlich sind.

**Tragtiere.** Die Bestimmungen über die Abgabe von Tragtieren sind geändert worden. Laut Mitteilung der Landesbauernschaft Alpenland können Tragtiere leihweise oder käuflich nicht mehr unmittelbar abgegeben werden. Anforderungen auf Tragtiere sind jetzt nur noch an die für den Hüttenstandort zuständige Kreisbauernschaft zu richten. Die Vereinsführung bittet, die Hüttenwirte entsprechend anzuweisen.

Die früheren Verlautbarungen über die Beschaffung von Tragtieren werden hiedurch hinfällig.

### **Seifenzuteilung für das Gaststättengewerbe.**

Für AD.-Hütten wie Talgaststätten gelten folgende Bestimmungen:

**Beherbergung.** Je Nächtigung werden 20 g Waspulver zugewiesen. Wenn die Beherbergung des Gastes 5 Tage oder länger dauert, wird gemäß dem Runderlaß vom 29. 6. 1940 5 mal 20 Gramm d. s. 100 Gramm Waspulver für die Dauer der Beherbergung des Gastes innerhalb eines Monats zugewiesen. Wenn sich der Gast über diese Zeit hinaus noch weitere Monate in demselben Gasthof oder Hotel aufhält, sind für diese Zeit die entsprechenden Abschnitte der Reichsseifenkarte vom Gastwirt abzuverlangen.

**Küche.** Laut Runderlaß vom 29. 6. 40 wird für jeden in der Küche Beschäftigten eine Verschmutzungszulage für je 2 Monate und zm. ein Stück Einheitsseife und ein Normalpaket Waspulver zugeteilt.

Für Küchenwäsche wird für jeden nachweislich in der Küche Beschäftigten höchstens 20 Gramm Waspulver zugeteilt. Dies gilt auch für die Betriebsführer, die selbst in der Küche arbeiten.

Die Vereinsführung hat beim Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft am 30. April 1942 mit dem Zeichen II C 11 a — 721 folgenden

Ausföhrkpreise auf den Schutzhütten im Reichs- **Wein und geistige Getränke.**  
gau Tirol Vorarlberg.

Auf Grund des Erlasses des Reichsstatthalters in Tirol-Vorarlberg, Preisbildungsstelle, vom 29. 11. 1941, IV e, Sl. 1895/II/41, werden die Gaststätten in diesem Reichsgau in drei Preisgruppen eingeteilt, nach denen sich die Ausföhrk-Preispannen für Weine berechnen.

Da diese Ausföhrk Preispannen nach den Verhältnissen einer Talgaststätte zugeschnitten sind, ist die Vereinsführung bei der Preisbildungsstelle in der Richtung vorstellig geworden, daß die für die erhöhten Lieferungskosten auf Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins entstehenden größeren Selbstkosten unbedingt berücksichtigt werden müssen. Die Preisbildungsstelle Innsbruck hat daraufhin uns am 20. 4. 1942, IV e 738/1/42, ihr Einverständnis dazu erklärt, daß in den Alpenvereinshöhlen die Berechnung der Preise für Weine und gebrannte geistige Getränke wie folgt vorgenommen wird:

„Auf den Einkaufspreis darf die nach dem Bescheid des zuständigen Landrates höchstzulässige Spanne berechnet werden. An den sich hieraus ergebenden Betrag können sodann die tatsächlichen Transportkosten angehängt werden. Ich stelle Ihnen anheim, die Ihnen unterstehenden Betriebe hievon in Kenntnis zu setzen.“

Hieraus ergibt sich, daß die Alpenvereinshöhlen in Tirol und Vorarlberg ihre erhöhten Lieferungskosten zu den Preisen, wie sie für Talgaststätten vorgeschrieben sind, zuschlagen dürfen. Die Lieferungskosten betreffen Bahn- und Autofrachten, Träger- oder Saumtierlöhne, Rücktransport der leeren Gebinde, und müssen jederzeit nachweisbar sein.

### **Lebensmittelzusatzkarten für die im Schutzhüttenbetrieb Beschäftigten.**

Die Vereinsführung gibt hier die für die Gewerbeaufsichtsämter geltenden Bestimmungen wieder.

#### **1. Langarbeiter.**

**Doraussetzung:**

1. Mindestarbeitsdauer für Frauen: wöchentlich 52½ Stunden, für Männer: wöchentlich 55 Stunden.
2. durchschnittlich nicht leichte körperliche Arbeit.

Die Arbeiten einer Gasthausköchin unter normalen Umständen oder eines Zimmermädchens oder einer Kellnerin oder dergleichen gelten in diesem Falle als leichte körperliche Arbeiten. Unter den hier einschlägigen Begriff fallen: Abspülerinnen, Wäscherinnen, Heizer, das Küchenpersonal dann, wenn es in größerer Wärme oder dauernd mit größerem Geschirr, wie es bei Massenverpflegung üblich ist, arbeiten muß. Von einem Zimmermädchen wird die Versorgung von mindestens 20 Zimmern vorausgesetzt.

#### **2. Schwerarbeiter.**

Im Schutzhüttenbetriebe dürfen hier hauptsächlich die Hüttenträger in Betracht kommen.

**Doraussetzungen** sind folgende Mindestleistungen:

1. die Arbeit muß regelmäßig täglich im nachstehenden Mindestumfang erfolgen;
2. es müssen mindestens 4 Stunden Anstieg mit
3. mindestens 30 kg Last
4. 6 mal wöchentlich geleistet werden.

Treffen die Doraussetzungen für eine Beanspruchung der Begünstigung zu 1. oder 2. zu, so meldet dies der Hüttenbewirtschafter in doppelter Ausfertigung unter möglichst genauer Angabe der tatsächlichen Mindestleistungen, der durchschnittlichen Arbeitszeit und sonstiger genauer Beschreibung der äußeren Umstände dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zugleich mit der Angabe, wieviel Wochen diese Art

der Beschäftigung dauert. Der Hüttenpächter übernimmt daher die Verantwortung für die Richtigkeit der von ihm behaupteten Angaben. Unwahre oder unvollständige Angaben haben die Ablehnung des Antrages, u. U. Bestrafung wegen unrechtmäßiger Inanspruchnahme von Lebensmittelkarten zur Folge. Das für die Schutzhütte örtlich zuständige Gewerbeaufsichtsamt gibt den Antrag mit seiner Stellungnahme sodann an das zuständige Ernährungsamt weiter, das die für den betreffenden Lang- oder Schwerarbeiter entfallenden zusätzlichen Lebensmittelkarten ausfolgt.

### Beschlagnahme von Metallgegenständen in gastgewerblichen Betrieben.

Durch Anordnung Nr. 54 der Reichsstelle für Metalle vom 5. April 1942 wurde eine im späteren näher ausgeführte Beschlagnahme und Ablieferungspflicht von Metallgegenständen ausgesprochen. Von der Anordnung sind Gaststätten aller Art, also Gasthäuser, Hotels, Fremdenheime, Kur- und Erholungsheime, Kaffeehäuser, Theaterbüfets, Speisehäuser, Kantinen, Werkküchen usw. betroffen. Die Bestimmungen gelten auch für stillgelegte Betriebe.

Bei den vorerst angeführten Betrieben, Anstalten usw. werden die nachstehend bezeichneten Gegenstände beschlagnahmt, soweit sie aus folgenden Metallarten sind:

Kupfer, Messing und Combak, Bronze, Neufilber (Alpaka, sogenanntes Hotelsilber usw.), Nickel und Nickellegierungen, Sinter und Sinterlegierungen, auch wenn sie mit Überzügen, Beschlägen, Griffen, Aufstell- oder Aufhängegeräten oder sonstigem Zubehör aus anderen Metallen oder anderen Stoffen versehen sind.

Nicht unter die Beschlagnahme fallen:

Getränkeschankanlagen, Küchen- und Wirtschaftsmaschinen, Eßbestecke sowie Küchenmesser jeder Art mit Stahlklingen.

a) Gegenstände, die zur Hauptsache aus anderem Metall bestehen und nur mit Überzügen, Beschlägen oder sonstigem Zubehör aus den vorstehend genannten Metallen versehen sind;

b) Gegenstände, die nicht zu den betroffenen Betrieben gehören, sondern im persönlichen Eigentum einzelner Gesellschaftsmitglieder des Betriebes oder betriebsfremder Personen stehen. Soweit jedoch der Inhaber (Eigentümer, Mieter, Pächter usw.) des Betriebes selbst Gegenstände aus seinem persönlichen Eigentum oder seiner Familienangehörigen für die Einrichtung, Ausstattung oder Bewirtschaftung des Betriebes zur Verfügung gestellt hat, fallen diese Gegenstände unter die Beschlagnahme.

Der Ablieferungspflicht unterliegen alle Betriebs- und Einrichtungsgegenstände mit Ausnahme derjenigen, die für die Aufrechterhaltung des kriegsmäßig eingeschränkten Betriebes unentbehrlich sind und nicht durch Gegenstände aus anderem Material ersetzt werden können, mindestens jedoch in jeder Metallart eine Menge, die 50 v. H. des vorhandenen Bestandes ausmacht. Es ist jedoch zulässig, Minderablieferungen in anderen Metallarten durch gewichtsmäßig mindestens gleich hohe Mehrablieferungen in Kupfer oder Zinn auszugleichen (nicht aber umgekehrt).

#### Ausnahmeanträge.

Von den Mindestmengen für die Ablieferung (50 v. H. des vorhandenen Bestandes) können auf besonders begründeten Antrag Ausnahmen bewilligt werden. Das gilt insbesondere für Gaststätten, bei denen eine Ablieferung in der vorgeschriebenen Höhe zu einer Stilllegung des Küchenbetriebes führen würde. Ausnahmeanträge müssen bis spätestens 15. Mai 1942 bei der örtlich zuständigen Bezirksgruppe der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe eingereicht werden.

Für die Erfüllung der Ablieferungspflicht ist der Leiter des Betriebes verantwortlich, gleichviel ob er Eigentümer, Mieter, Pächter, Verwalter, Beamter oder Angestellter ist.

### Sofortige Anmeldung.

Für jeden Bezirk wird ein Vertrauenshändler namhaft gemacht, bei dem die Meldung der ablieferungspflichtigen Gegenstände vorzunehmen ist. Die Anmeldung hat bis spätestens 15. Mai 1942 zu erfolgen. Die Meldung ist — unterteilt nach Metallarten — in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Mit den Anmeldeformblättern erhalten die Betriebe gleichzeitig Richtlinien, aus denen alle Einzelheiten der Beschlagnahme und Ablieferungspflicht ersichtlich sind. Die Richtlinien müssen sorgfältig durchgelesen und genauestens beachtet werden.

Die zur Ablieferung bestimmten Gegenstände sind sofort nach erfolgter Gewichtsermittlung ausgepackt und getrennt zu halten, so daß diese Mengen für einen sofortigen Abtransport verfügbar sind.

Die Anmeldung ist unbedingt vorzunehmen, da von der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe den Vertrauenshändlern eine Liste der in dem jeweiligen Bereich befindlichen Mitglieder zugestellt wird, an Hand deren geprüft wird, ob alle Betriebe die Anmeldung vollzogen haben. Betriebe, die ihrer Anmeldepflicht nicht nachkommen, haben mit schärfsten Strafmaßnahmen zu rechnen.

Die Ablieferung der eingezogenen Gegenstände hat zunächst gegen Empfangsbestätigung des Vertrauenshändlers ohne Entschädigung oder Ersatzleistung zu erfolgen. Über Art und Höhe der Entschädigung erfolgt eine spätere Regelung.

Die Empfangsbestätigung des Vertrauenshändlers bzw. Mittelhändlers bildet die Grundlage für jeden Anspruch auf Entschädigung oder Ersatzleistung und muß zu diesem Zwecke vom Ablieferer sorgfältig aufbewahrt werden.

Die Namen der Vertrauenshändler, an die die Anmeldungen zu erstatten sind, werden den Mitgliedern durch die zuständige Bezirksgruppe bekanntgegeben werden.

Hüttenbesitzende Zweige, die als Eigentümer des Inventars auf ihren Hütten unter die Ablieferungspflicht fallen, wenden sich am besten an die für sie zuständige Bezirksgruppe der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe zwecks Einholung des Dordruckes „Richtlinien für ablieferungspflichtige Betriebe“ und der in doppelter Ausfertigung zu erstattenden „Meldung“ an den Vertrauenshändler sowie aller weiteren Belegungen und Auskünfte. Obige Anmeldepflicht (15. Mai) ist für unsere Hütten verlängert, muß aber jetzt sofort wahrgenommen werden.

Der Herr Reichsstatthalter in Tirol und Vorarlberg hat mit 1. Mai 1942 folgende Anordnung erlassen:

#### Zweckentfremdung von Beherbergungsbetrieben.

„(71) Bekanntmachung über Zweckentfremdung von Beherbergungsbetrieben.

Der Führer hat laut Erlaß des Reichsministers und Chef der Reichskanzlei angeordnet, daß in Zukunft auf keinen Fall weitere Beherbergungsbetriebe ihrem eigentlichen Zwecke entzogen werden dürfen. Dadurch soll der noch vorhandene dringend benötigte Beherbergungsraum für den allgemeinen Fremdenverkehr erhalten bleiben und damit dem deutschen Fremdenverkehr die Möglichkeit gesichert werden, seine Aufgaben auf dem Gebiete der Volksgesundheit und seine wichtigen politischen Aufgaben auch in Zukunft zu erfüllen.

Sur Behebung von Zweifeln weist der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei in einem weiteren Erlaß darauf hin, daß nicht nur der Erwerb, sondern auch die Verpachtung und Vermietung von Beherbergungsbetrieben, sofern diese dadurch ihrem eigentlichen Zwecke entzogen werden, als Zweckentfremdung anzusehen sind.

Ergänzend dazu erinnere ich an meine Verfügung vom 8. August 1940, derzufolge jeweils vor Verkauf oder vor Vermietung eines Fremdenverkehrsobjektes, die ganz oder teilweise, dauernd oder vorübergehend eine Zweckentfremdung darstellt, mit zwecks Einholung der Zustimmung hiezu vorzulegen ist.“

Diese vorstehende Anordnung gilt sinngemäß in den ersten zwei Absätzen für den ganzen Bereich des Alpenvereins. Die Vereinsführung bittet, sie von jedem Einzelfall sofort in Kenntnis zu setzen.

## Hütten und Wege.

### Holzbeschaffung.

Der NSRL gibt bekannt:

**Betritt: Beschaffung von Holz für Baubedarf und Instandsetzungsarbeiten.**

Für die Zwecke unserer Vereine kommt in erster Linie Nadelstimmholz in Frage, bei dessen Beschaffung folgende Bestimmungen zu beachten sind.

Die dem NSRL angeschlossenen Turn- und Sportvereine wenden sich zwecks Suteilung von Nadelstimmholz-Einkaufsscheinen, soweit es sich um Baubedarf — Mengen über 3 cbm im Einzelfall — handelt, jeweils an das zuständige Arbeitsamt. Als Baubedarf gilt z. B. für Bade- und Schwimm-Anstalten die Errichtung von Sprungtürmen und sonstigen für die Ausübung des Sports erforderlichen Anlagen, sowie der, damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Einrichtungen (Tribünen, Umkleideräume, Geräteschuppen usw.).

Anträge auf Suteilung von Mengen bis zu 3 cbm für Baubedarf, sowie für Instandsetzung und Fertigung von Geräten und dergl., sind von den Vereinen, soweit diese Arbeiten von eigenen Angestellten bzw. von Vereinsmitgliedern ausgeführt werden, an das zuständige Forst- und Holzwirtschaftsamt, Abt. III (Abt. I/III), zu richten. (Anschrift beim Bürgermeistereiamt erfragen).

Wird die Ausführung der Arbeiten einem Handwerker oder einem sonstigen Betrieb übertragen, so hat dieser das erforderliche Nadelstimmholz, soweit es sich nicht um anzeige- bzw. genehmigungspflichtige Bauvorhaben handelt, seinem Kontingent zu entnehmen.

Für die Anträge auf Suteilung von Nadelstimmholz-Einkaufsscheinen ist der Vordruck 301/42 (34) beziehen vom Deutschen Holz-Anzeiger, Berlin N 4) zu verwenden.

Für die Beschaffung von Sperrholz gelten die gleichen Vorschriften, doch empfehlen wir, von der Verwendung solchen Holzes Abstand zu nehmen, da im Hinblick auf den vordringlichen Wehrmachtsbedarf auf eine Suteilung von Sperrholz an unsere Vereine nicht gerechnet werden kann.

**Wegtafeln.** Die für das Jahr 1941 von den Zweigen bestellten Sommerwegtafeln konnten erst zum Teil geliefert werden. Die Wegtafeln wurden fertig geprägt, ihre endgültige Fertigstellung mußte aber wegen dringender anderweitiger Aufträge des Herstellers immer wieder zurückgestellt werden. Mit der Auslieferung der Bestellungen 1941 ist für den Sommer 1942 zu rechnen.

Die Bestellungen für das Jahr 1942 können im wesentlichen ebenfalls berücksichtigt werden, da auch für das neue Jahr das notwendige Aluminiumblech freigegeben wurde. Wann allerdings die Tafeln geliefert werden können, steht noch nicht fest.

## Unfallfürsorge.

**Raub von Alpenpflanzen.** Die Vereinsführung des Deutschen Alpenvereins hat festgestellt, daß die Leistungen der Unfallfürsorge des DAV für Mitglieder, Jungmannen und HJ.-Bergfahrgruppen-Teilnehmer dann nicht einsehen, wenn der alpine Notfall aus Anlaß des Pflückens geschützter Alpenpflanzen eintrat.

Die Unfallfürsorge des DAV. leistet also nichts, wenn ein alpiner Unfall oder Todesfall beim Edelweißpflücken oder dgl. sich ereignet.

## Veröffentlichungen.

**Zeitschrift 1941.** Die Zeitschrift 1941 ist aus kriegsbedingten Gründen noch nicht erschienen. Es wird damit gerechnet, daß sie im August zum Versand kommt.

**Zeitschrift 1942.** Für die Bestellung der Zeitschrift 1942 wird eine Bestellkarte versandt. Die Zeitschrift 1942 kostet RM 3.— (nicht RM 3.50).

**Jahresbericht 1940/41.** Vom Jahresbericht hat die Vereinsführung eine ziemlich Anzahl von Sonderdrucken herstellen lassen, die an interessierte Zweige und deren Mitglieder unentgeltlich abgegeben werden können. Der Jahresbericht eignet sich auch zur Versendung als Feldpostbrief.

Bisher haben erst wenige Zweige Bestellungen für diesen Sonderdruck aufgegeben. Es wird daher daran erinnert, daß die unentgeltliche Abgabe dieser Jahresberichte weiterhin auf Bestellung durch den Zweig an diesen möglich ist.

**Zu kaufen gesucht:** „Atlas der Alpenflora“, „Alpenflora von Hegi“. Lilly Scherbauer, München 5, Glockenbach 3/II, 1.

## Bericht über die 23. Sitzung des Verwaltungsausschusses.

Der Vereinsführer hatte am 6. und 7. März anlässlich eines Aufenthaltes in der Ostmark Ansprachen mit seinem Stellvertreter Dr. Knöpfler. — Die Stellvertretenden Vereinsführer Dr. Weiß und Notar Bauer wurden zum Major befördert, Dr. Weiß mit dem Deutschen Kreuz in Gold ausgezeichnet. Wenig später wurde Dr. Weiß schwer verunndet. — Sonderbeauftragter Dr. Borchers wurde zum Oberleutnant befördert. — Als Bergsteigeramarte wurden bestellt: für den Gau Schwaben Gustav Beck-Augsburg, Gau Mecklenburg Dr. Scheel-Rostock, Gau Oberdonau Karl Text-Linz. — Der Gründung eines Zweiges in Jenbach-Cirol wird grundsätzlich zugestimmt. — Die in Berndorf vorhandenen Gruppen von Wiener Zweigen und der Zweig Berndorf beabsichtigen, sich zu einem neuen gemeinsamen Zweige zusammenzuschließen. — Das Erscheinen der „Zeitschrift“ 1941 wird sich bis zum August 1942 verzögern. Die „Zeitschrift“ 1942 ist samt Kartenbeilage gesteuert. — Zur neuen Auflage „Der Hochtourist“ laufen Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Verlegern. — Die Arbeiten an den Alpenvereins-Kartenwerken Rätikon—Serwall—Silvretta—Samnaun einerseits und Ötztal Alpen andererseits werden fortgesetzt. — Arbeiten zur Herausgabe eines Lehrbuches für Lehrwarte, HJ.-Bergfahrgruppen, Jungmannschaften und Zwecke der AD.-BD. werden eingeleitet. — Die Vereinsführung prüft die Möglichkeit, ob aus vorhandenen, guten Bergsteigerfilmen Lehrfilme übernommen werden können. — Nach dem guten Ergebnis der im Winter 1941/42 abgehaltenen Lehrwarschulen wird für den Sommer 1942 ein unverkürztes Programm ausgeschrieben, da ständig Ausbilder, besonders im Interesse der vormilitärischen Erziehung der Bergsteigerjugend gebraucht werden. — Für das Rechnungsjahr 1941/42 ist gegenüber dem Vorjahre mit einer Mitgliederzunahme von rund 7000 zu rechnen. Die Kassenführung wird durch Vereinfachung der Bankkonti und Einführung eines Postcheckkontos vereinfacht. — Der Postverkehr der Geschäftsstelle der Vereinsführung hat trotz Wehrdienstleistung fast aller männlicher Gefolgschaftsmitglieder friedensmäßigen Umfang durch die zahlreichen neuen Aufgaben, die sich während der Kriegszeit für den DAV. ergaben. — Die für das Rechnungsjahr 1942/43 zur Verfügung stehenden Mittel für Beihilfen und Darlehen werden verteilt. — Um der Aberfremdung der Hütten durch Nichtbergsteiger zu begegnen, können Alpenvereinsgruppen nicht mehr zu Ferienheimen erklärt werden. Für alle Hütten gelten daher nur noch die Kölger Richtlinien-Stuttgarter Fassung, wobei Fronturlauben bevorzugt zu behandeln sind. — Für das Wirtschaftsjahr 1942/43 stehen den bewirtschafteten Hütten wiederum namhafte Sonderkontingente von Lebensmitteln zu, mit denen markenfreie Bergsteigerverpflegung zubereitet werden kann. Der Reichskommissar für die Dreisbildung hat die Rahmenfrage für diese Verpflegung der gegenwärtigen Lage angepaßt. — Für den Sommer 1942 ist mit Juanpruchnahme von AD.-Hütten durch die Wehrmacht zu rechnen. Die Zweige werden hierzu über die einschlägigen Vorschriften des Reichsleistungsgesetzes unterrichtet. — Da nach dem Kriege mit reger Hüttenbautätigkeit, besonders durch Hüttenverweiterungen zu rechnen ist, prüft die Vereinsführung die Möglichkeiten zur Bildung einer Hüttenbaurücklage; dergleichen für den Bau einer Bergsteigerschule für die Jugend, da diese auf den stark besuchten Hütten nicht immer leicht Unterkunft findet. — Von der Wehrmacht wurde ein Lehrbuch für den Alpinen Rettungsdienst ausgearbeitet. Ein Teil der Auflage wird für Zwecke der AD.-Wehrmacht übernommen. — Für Unfallschäden, die beim Pflücken von Alpenpflanzen entstehen, werden Leistungen aus der Unfallfürsorge nicht mehr gewährt.

## Veröffentlichungen des DAV.

Die Bestellungen der Mitglieder können erfolgen gegen Vorzeigen des gültigen Ausweises, Angabe der Mitgliedsnummer und des Zweiges

1. durch den Buchhandel,
2. durch den Verlag Bruckmann, München, Nymphenburgerstr. 86,
3. über die Zweigvereine.

Der Bergsteiger, Monatschrift einschl. „Mitteilungen des DAV.“:	für Mit- für Nicht-	
	glieder RM	mitglieder RM
Jahresabonnement einschl. Bezugsgebühr . . . . .	4,80	7,20
Einzelheft . . . . .	—,60	—,80
<b>Mitteilungen</b> (bis einschl. Jahrgang 1938)		
Einzelheft . . . . .	—,15	—,20
Jahrgang . . . . .	1,80	2,25

Mitteilungen ab 1. Januar 1939	für Mitglieder RM	für Nichtmitglieder RM
Jährlich 12 Hefte einschl. Bezugsgebühr	—,80	—,15
Einzelhefte (plus 10 Pf. Bezugsgebühr)	—,10	—,15
<b>Zeitschrift des DAV. (Jahrbuch)</b>		
1916, kart.	1,20	1,50
1918, kart.	2,60	3,25
1919, kart.	—,80	1,—
1920, kart.	2,60	3,25
1921, 1922, 1923, kart. je	—,80	1,—
1924, gebunden	—,80	1,—
1925, gebunden	1,80	2,25
1926, gebunden	1,80	2,25
1927, gebunden	2,60	3,25
1929, gebunden	1,80	2,25
1931, gebunden	2,60	3,25
1935, 1936, gebunden	3,60	4,50
1937, gebunden	4,40	5,50
1938, gebunden	4,40	5,50
1939, gebunden	4,40	5,50
(Die übrigen Jahrgänge sind vergriffen.)		
<b>hellmich, Tiere der Alpen</b> (Ein Wegweise für Bergsteiger)		
Leinen	2,80	3,50
kartoniert	2,25	2,80
<b>Naturschutzmerkbuch</b> , gebunden	1,—	1,20
<b>Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge</b>		
2. Aufl., 1925, gebunden	—,80	1,—
<b>Bergführerlehrbuch</b> , gebunden	10,—	12,50
<b>Bücherverzeichnis der A.-D.-Bücherei</b>		
1927, gebunden	4,80	6,—
<b>Nachtrag zum Bücherverzeichnis der A.D.-Bücherei bis 1930</b> , erschienen 1939, gebunden	4,—	5,60
<b>Alpine Bibliographie</b> für die Jahre 1931 bis 1937 je Jahrgang	2,—	3,50
<b>Technik des Bergsteigens</b> , kartoniert	1,80	2,25
<b>Verfassung und Verwaltung des DAV.</b>		
Ausgabe 1928, gebunden	—,80	1,—
<b>Ratgeber für Alpenwanderer</b> , 2. Auflage 1928.	—,50	1,—
<b>Wissenschaftliche Veröffentlichungen des DAV.</b>		
1. Der Vernagtferner, brosch.	—,80	1,—
2. mit 4. vergriffen		
5. O. Stolz, Die Schwaighöfe in Tirol, 1929, brosch.	1,20	1,50
6. A. Reifinger, Untersuchungen über den Niedersonthofener See, 1930, brosch.	—,80	1,—



# Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband  
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (NSRB)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 3

Innsbruck, 10. Oktober 1942

22. Jahr

## Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Unfallschutz der Mitglieder.

Hüttenschlüsselverleih  
— Neuregelung.

## Schrifttafel.

bis haben zu erfolgen:

- 1. November 1942: Anträge auf gänzliche Sperre von Hütten im Winter.
- 15. November 1942: Gesuche um Beihilfe für hochwertige Winterbergfahrten von Mitgliedern.
- 15. November 1942: Gesuche um Beihilfe für hochwertige Winterbergfahrten von Jungmannen.
- 15. November 1942: Gesuche um Beihilfe für Winter-Einführungsbergfahrten von Mitgliedern.

bis haben zu erfolgen:

- 15. November 1942: Gesuche um Beihilfe für Winter-Einführungsbergfahrten von Jungmannen.
- 15. November 1942: Gesuche um Beihilfe für Winterfahrten der HJ-Bergfahrtsgruppen der Zweige.
- 1. Dezember 1942: Anträge auf Zuteilung von Winterwegzeichen.
- 1. Januar 1943: Bestellungen von Weg- und Hüttentafeln für den Sommer 1943.
- 15. Januar 1943: Abrechnung der Zweige über die Jugend-Jahresmarken mit den zuständigen Gebietsfachwarten.
- 1. Februar 1943: Gesuche um Beihilfen und Darlehen für Hütten und Wege.
- 1. Februar 1943: Anforderung der Jugend-Jahresmarken 1943/44 durch die Gebietsfachwarte beim DA.
- 15. Februar 1943: Abrechnung 1942/43 der Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen an die Rechnungsprüfer.
- 15. Februar 1943: Abrechnung 1942/43 der B.D.-Landesführer an die Rechnungsprüfer.

## Unfallschutz der Mitglieder des DAV.

(Neuregelung)

Die NSRL-Unfallversicherung tritt z. St. über den Amtswalter des NSRL. an alle Gemeinschaften heran und fordert zur freiwilligen Versicherung auf. Bevor die Zweige des DAV. diesem Verlangen nachkommen, empfiehlt es sich dringend, nachstehende Ausführungen zu beachten.

Auf keinen Fall kann der Abschluß der NSRL.-Versicherung in der allgemeinen Form empfohlen werden. Für den DAV. besteht eine Sonderregelung, die im Nachstehenden erläutert wird. Einbezahlte Prämienbeträge von Mitgliedern sind zurückzubehalten bezw. ihre Verrechnung nach dieser Sonderregelung zu fordern.



Zur Zeit bestehen folgende Einrichtungen für den Unfallschutz:

### 1. Unfallfürsorge des DAV.:

Für alle A- und B-Mitglieder und Jungmannen als Selbstschutzeinrichtung; sie sorgt für die Bergung des in Bergnot geratenen Mitgliedes im Rahmen folgender Höchstkostensätze:

bis RM 250.— je Einzelfall für Rettungs- und Bergungskosten

bis RM 400.— für Totfallkosten, soweit sie mit dem Fall von Bergnot in wesentlichem Zusammenhang stehen und nachgewiesen werden.

Außerdem können im Falle dauernder Invalidität Barleistungen bis zum Höchstbetrag von RM 2500.— gewährt werden.

Taggeld, Arzt- oder Behandlungskosten werden nicht gewährt, Transportkosten außerhalb des alpinen Geländes nicht übernommen bzw. nicht vergütet, da die Unfallfürsorge sich in allen ihren Leistungen (tatsächliche Hilfeleistung oder Vergütung der notwendigen Aufwendungen hierfür) auf das eigentliche alpine Gebiet beschränkt, weil sie auf dem Grundsatz der praktischen Hilfeleistung im Rahmen der arbeitsmäßigen Betreuung durch den DAV. aufgebaut und für außerhalb dieses streng alpinen Rahmens notwendige Hilfeleistung der DAV. nicht mehr zuständig ist.

Alle Leistungen sind freiwillig und nicht klagbar. Das Mitglied leistet hierfür keinen Sonderbeitrag.

Die Unfallfürsorge erstreckt sich auf alle Unfälle, die sich bei Ausübung der Touristik in ganz Europa, gleichgültig zu welcher Jahreszeit, ereignen. Eingeschlossen ist der Fall von Bergnot, der dann vorliegt, wenn sich ein Mitglied (auch ohne einen Unfall erlitten zu haben, also völlig unverletzt) in einem Zustand der Hilflosigkeit befindet, den es ohne fremde Mitwirkung nicht zu beheben vermag. Der Schutz der Unfallfürsorge tritt auch dann ein, wenn der Fall von Bergnot nur vermutet wird und aus diesem Grunde Hilfeleistungen veranlaßt waren (z. B. Suchexpeditionen für abgängig Vermutete usw.).

Diese Einrichtung ist eine reine Selbsthilfeeinrichtung des Alpenvereines — der Unfallfürsorgestock wird vom DAV. gebildet und verwaltet — alle Leistungen erfolgen erst nach denjenigen allfälligen Versicherungen, die unbedingt zunächst heranzuziehen sind.

Ähnlich aufgebaut ist die

**2. Deutsche Sporthilfe**, genehmigte Stiftung des Reichssportführers, deren „Unfall-Unterstützungskasse“ an NSRL-Mitglieder Unterstützung zum teilweisen Ausgleich der Folgen von Sportunfällen auf freiwilliger Grundlage nach Maßgabe der vorhandenen Mittel leistet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterstützung besteht nicht, Beiträge werden nicht gefordert; die nötigen Mittel werden aufgebracht durch Erhebung des Sportgroßschens und durch Spenden.

An Stelle des Anrechtes auf Unterstützung tritt der Begriff der Notlage für den Betroffenen und seine Angehörigen, die zunächst die ihnen aus bestehenden Versicherungen (Krankenkassen usw.) zustehenden Rechte in Anspruch zu nehmen haben.

Für die Inanspruchnahme der Deutschen Sporthilfe wurde zwischen dieser und der Vereinsführung des DAV. folgende Abmachung getroffen:

„Die Deutsche Sporthilfe kann, nach Vorleistung anderer Kostenträger, den Mitgliedern und Jungmannen des Deutschen Alpenvereines Beihilfe gewähren, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Verunglückte muß im Besitz sein:

- des Mitglieds- oder Jungmannen-Ausweises des Deutschen Alpenvereines mit Lichtbild und gültiger Jahresmarke,
- eines von seinem Zweigverein alljährlich neu auszustellenden „Eignungsscheines“ für die vom Deutschen Alpenverein bekanntgegebenen Schwierigkeitsgrade, innerhalb deren nur ein Unfall von der Deutschen Sporthilfe anerkannt wird.

- Das Mitglied bzw. der Jungmann muß bei Unternehmungen ab Schwierigkeitsstufe II - Mittelschwer in Begleitung mindestens einer über 16 Jahre alten Person sein und gegebenenfalls den Nachweis der zweckmäßigen, nach den Umständen erforderlichen Spezialausrüstung erbringen können.
- Die Deutsche Sporthilfe leistet auch bei Verletzungen und Unfällen, die bei Ausübung des Skilaufs und des Trainings hiezu entstehen, wenn die Voraussetzungen zu Pkt. 2 erfüllt sind.

Vordruck für den erforderlichen „Eignungsschein“ ist bei der Vereinsführung erhältlich, wird vom Zweig- (Jungmannschafts-) führer in eigener Verantwortung ausgestellt und dem Mitglied (Jungmannen) ausgehändigt.

Der Eignungsschein gilt nur als Ausweis gegenüber der Deutschen Sporthilfe, nicht aber gegenüber anderen Stellen. Er verleiht keinerlei Sonderberechtigung oder dgl. Er ist vereinsjährlich zu erneuern. Der Zweig hat eine Liste aller ausgegebenen Eignungsscheine gewissenhaft zu führen.

Dem Unterstützungsantrag hat eine möglichst sofort nach dem Unfall zu erstattende **Sport-Unfallmeldung** (dreifach auf Vordruck) über den Zweig an den NSRL-Kingführer bzw. an den Sachbearbeiter der Deutschen Sporthilfe beim NSRL-Gauamt voranzugehen. Von dort erfolgt dann die Weiterbearbeitung, gegebenenfalls unter Suziehung der Vereinsführung des DAV. Das Unterstützungsgebuch selbst kann dann später, spätestens aber vier Wochen nach Abschluß des Heilverfahrens, eingereicht werden.

**Leistungen:** Beihilfe zu: den Kosten der Krankenhaus- und ärztlichen Behandlung (3. Klasse), Fahrtkosten 3. Klasse (bei ärztlicher Bescheinigung höhere Wagenklasse), Kurbehandlung, sonstigen außergewöhnlichen Behandlungen, Operationen usw., jedoch nach vorheriger Genehmigung und nach Kostenvorschlag, zur Anschaffung von Kunstgliedern, Zahnbehandlung, Lohnausfall, Erwerbsbeschränkung bei Selbständigen, Aufenthalt und Behandlung in Höhenkuren oder anderen Heilanstalten, Totfallkosten usw.;

alles nach Maßgabe des wirtschaftlichen Notstandes des Mitgliedes und seiner Angehörigen.

Unfallfürsorge des DAV. und Deutsche Sporthilfe sind Selbsthilfeeinrichtungen ohne unmittelbare Gegenleistung des Mitgliedes und mithin ohne rechtliche Verpflichtung — wenn schon die Unfallfürsorge des DAV. sich stets für verpflichtet hielt und hält, in jedem Fall unverschuldeter Bergnot im Rahmen des Möglichen einzuspringen.

### 3. NSRL.=Unfallversicherung.

Die Deutsche Sporthilfe (wie auch die Unfallfürsorge) sind aber alles andere als „Versicherungen“ im eigentlichen Sinne und demgemäß mit gewissen Mängeln behaftet. Bei vielen Mitgliedern besteht der Wunsch nach einer wirklichen Versicherung — sie bietet sich im Rahmen des NSRL. zugleich mit dem Vorteil, nicht nur das Bergsteigen und den Skilauf, sondern alle **Körperportarten** versichert zu wissen. Die Deutsche Sporthilfe wieder legt Wert auf den Abschluß dieser Versicherung, weil sie durch deren Leistungen im Schadensfalle erheblich entlastet wird. Ähnliches gilt für die Unfallfürsorge des DAV. Die Vereinsführung des DAV. hat daher mit der

**NSRL.=Unfallversicherung** Sondervereinbarungen getroffen, durch die die besonderen Bedürfnisse des Bergsteigers und AV.-Mitgliedes ebenso berücksichtigt werden wie jene unserer Zweige und die wir nachstehend wiedergeben.

Jedes A- oder B-Mitglied und jeder Jungmann kann für eine Jahresprämie von RM —.80, die zugleich mit dem Jahresbeitrag erlegt wird, die NSRL.-Unfallversicherung abschließen.

Nachstehend die Bedingungen und Ausführungsbestimmungen für diese Versicherung (Sonderbestimmungen für den DAD. in Halbfett-Druck):

### Allgemeine NSRL-Unfallversicherung

einschließlich sommerliches und winterliches Bergsteigen von Mitgliedern und Jungmannen des DAD.:

1. Die Versicherung umfaßt diejenigen Unfälle, die den versicherten Personen zustoßen;
  - a) während ihrer sportlichen Betätigung, soweit sie sie im Rahmen des Reichsbundes bzw. der Gemeinschaft ausüben, und zwar örtlich begrenzt auf die für den Sport zuständigen Wettkampf- und Übungsstätten sowie auf das jeweils dazugehörige und unter Aufsicht des Reichsbundes bzw. der Gemeinschaft stehende Training;
  - b) auf den vom Reichsbund bzw. der Gemeinschaft veranlaßten Wegen, soweit diese unter Führung bzw. Aufsicht des Reichsbundes oder der Gemeinschaft stehen. Ausgenommen sind Fahrten unter Benutzung von Motorrädern, Lastkraftfahrzeugen und Luftfahrzeugen;
  - c) während der Teilnahme an den in Verbindung mit einer solchen Veranstaltung stehenden und unter Führung bzw. Aufsicht des Reichsbundes oder der Gemeinschaft unternommenen Sonderveranstaltungen, wie Besichtigungen, Empfängen, Aufmärschen;
  - d) für den Kanu-, Segel-, Ruder-, Paddel- und Saltbootssport sind die örtlich begrenzten Wettkampf- und Übungsstätten sämtliche deutschen Flußgebiete, Binnengewässer, Häffs und küstennahe Seengebiete.

Für das Bergsteigen (Felsklettern, Eisgehen und Bergwandern) gelten als örtlich begrenzte Wettkampf- und Übungsstätten die Alpen, sowie sämtliche Gebirge einschließlich der sogenannten Mittelgebirge und auch jedes Gebiet einschließlich Flachland, in dem für das Bergsteigen trainiert wird. Im übrigen finden die Punkte a) bis c) entsprechende Anwendung.

2. Wer an der Versicherung teilnehmen will, hat Versicherungsschutz durch seinen Verein zu beantragen, der darüber eine Liste an die NSRL-Unfallversicherung einschickt.
3. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:
  - a) Berufssportler aller Art,
  - b) alle hauptamtlichen Lehrkräfte.
 Ferner besteht Versicherungsschutz nicht bei solchen Gelegenheiten, wo für Reichsbundmitglieder aus besonderen Anlässen zeitlich beschränkter Versicherungsschutz vom NSRL. direkt übernommen wird (Länderkämpfe und vom NSRL. angelegte Kurse).
4. Die Deckungssummen betragen:
  - R.M.* 1000.— für den Todesfall,
  - R.M.* 5000.— für den Invaliditätsfall,
  - bis zu *R.M.* 250.— Heilkosten für jeden Versicherungsfall innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall (§ 23 der Allg. Versicherungsbedingungen U 31), sofern und soweit diese nicht durch eine Krankenkasse und/oder Versicherung gedeckt sind (in diesem Betrage eingeschlossen sind auch *R.M.* 50.— Bergungskosten),
  - bis zu *R.M.* 75.— für nachgewiesenen Verdienstausfall.
5. Die Jahresprämie beträgt für jedes versicherte Mitglied *R.M.* —.80 einschließlich 5 Prozent Versicherungssteuer und ist im voraus durch den Zweig des DAD. zu entrichten.
6. für den DAD. läuft der Versicherungsvertrag jeweils vom 1. April eines jeden Jahres bis zum 31. März des nächsten Jahres.
7. Die Versicherung gilt als namentliche Versicherung und nur für die in der Liste genannten Personen. Ein Austausch derselben während der Versicherungsdauer ist nicht möglich.

Eine namentliche Meldung der versicherten Personen ist dann nicht erforderlich, wenn ein Zweig geschlossen, d. h. obligatorisch mit sämtlichen Mitgliedern der NSRL-Unfallversicherung beitrifft.

8. Der Skilauf (ausgenommen Skiwettkampf und Training hiesfür), soweit er von Mitgliedern des DAD. als Turenlauf nach allgemein anerkannten Bergsteigerregeln betrieben wird, ist in die Versicherung mit eingeschlossen.

Für den DAD. gelten außerdem noch folgende

### Ausführungsbestimmungen.

In Anerkennung daß

einerseits jeder Zweig des Deutschen Alpenvereines als ein dem NSRL. angegeschlossener Verein das Recht hat, seine Mitglieder bei der NSRL. — Unfallversicherung gegen die diesen durch die Gefahren der Berge drohenden Unfälle zu versichern, andererseits die NSRL. — Unfallversicherung als Sport-Unfallversicherung nicht die Aufgabe hat, auch die bergfremden Mitglieder des NSRL. gegen Unfälle zu schützen, die diese nur anlässlich eines gelegentlichen Aufenthaltes in den Bergen selbstverschuldet durch Unkenntnis oder Unterschätzung der alpinen Gefahren erleiden, legen der Deutsche Alpenverein und die NSRL. — Unfallversicherung gemeinsam folgende Auslegung und Ergänzung des Abschnittes I a der allgemeinen Versicherungsbedingungen der NSRL. — Unfallversicherung fest:

1. Unter „im Rahmen des Reichsbundes ausgeübte sportliche Betätigung“ ist das Bergsteigen, also Felsklettern und Eisgehen und auch das bloße Bergwandern, zu verstehen, soweit es nach den allgemein anerkannten Bergsteiger-Regeln und unter Befolgung der jeweils der Bergfahrt und den obwaltenden Umständen angepaßten Vorsichtsmaßregeln, insbesondere in richtiger Einschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit ausgeübt wird.
2. Unter der „zuständigen Übungsstätte“ sind die Alpen, sowie sämtliche Gebirge einschließlich der sogenannten Mittelgebirge, und auch jedes Gebiet einschließlich Flachland, in dem für Bergsteigen trainiert wird, zu verstehen.
3. Die Prüfung dieser Ausführungsbestimmungen übernimmt der DAD. in seiner Eigenschaft als Deutscher Bergsteigerverband im NSRL. Er führt diese Prüfung gewissenhaft und ohne Ansehen der Person durch und gibt sein sachmännisches Urteil zu jedem gemeldeten Unfall an die NSRL. — Unfallversicherung weiter; Er ist insofern Treuhänder der NSRL. — Unfallversicherung. Jede Schadensmeldung wird somit von der Vereinsführung der DAD. nach Einreichung durch den Zweig, dem der Verunglückte angehört, wie oben angeführt geprüft und unverzüglich an die NSRL. — Unfallversicherung weitergegeben.
4. Der DAD. wird über seine Zweigvereine in Anbetracht des erweiterten Versicherungsumfanges, der allen sportlichen Unternehmungen im DAD. in jeder Weise gerecht wird, sämtlichen Mitgliedern unterschiedslos den Abschluß der NSRL. — Unfallversicherung anempfehlen.“

### Durchführung der Versicherung:

1. Die gesamte Durchführung des Versicherungsvertrages liegt in Händen der NSRL. — Unfallversicherung.  
Briefanschrift: Berlin-Charlottenburg 9, Haus des Deutschen Sports.  
Telegrammadresse: Reichsport Unfall Berlin.
2. **Anmeldung:** Die zu versichernden Angehörigen eines Zweiges (A- oder B-Mitglieder, Jungmannen — nicht aber: Inhaberinnen von Ehefrauenausweisen) werden listenmäßig durch ihren Zweig aufgenommen. Vordrucke hiesfür bei der Vereinsführung bzw. bei der NSRL. — Unfallversicherung (vgl. Pkt. 1). Am Kopf der Liste ist jeweils ausdrücklich und besonders deutlich zu vermerken, daß es sich um einen Zweig des DAD. (Sonderversicherung) handelt (farbstift, Stempel!)

auch die geänderte Laufzeit der Versicherung (die bei der sonstigen Unfallversicherung des NSRL vom 1. September bis 31. August läuft) ist ausdrücklich anzugeben. Vgl. Pkt. 3 a, b, c. Die ausgefüllten Listen sind dann möglichst bis zum 1. September ds. Js. an die unter 1. genannte Stelle abzusenden; die grüne Kopie verbleibt beim Zweig.

Alte Anmeldeformblätter können unter entsprechender Abänderung des Versicherungsjahres weiter verwendet werden.

Gleichzeitig mit der Anmeldung sind vom Zweig des DAV aus die Versicherungsbeiträge geschlossen an den Reichsbund zu überweisen, und zwar auf das Postcheckkonto

NSRL-Unfallversicherungsbüro Berlin 5600.

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist der Einzahlungstag der Versicherungsprämie. Eine besondere Quittung oder Polizze wird nicht zugesandt — auch Versicherungsmarken werden nicht geklebt, da die Versicherung bei der NSRL-Unfallversicherungsstelle einheitlich geführt wird. Als Prämienquittung dient der jeweilige Einzahlungsbeleg.

### 3. Laufzeit der Versicherung:

für alle sonstigen Sportarten läuft die Versicherung jeweils vom 1. September bis 31. August des folgenden Jahres. Für den DAV wurde dies ausnahmsweise dahin abgeändert, daß diese Laufzeit in Einklang gebracht wurde mit dem Vereinsjahr, also jeweils vom 1. April bis 31. März geht.

Für das laufende Vereinsjahr 1942/43, von dem bereits 6 Monate verstrichen sind, ist aber eine Teilprämie unzulässig. Um aber diese Versicherung dennoch unseren Mitgliedern ab sofort zugänglich zu machen, wurde folgendes vereinbart:

- Das zu versichernde Mitglied entrichtet sofort die volle Jahresprämie von RM —.80 an den Zweig und gilt dann bis 31. März 1943 als versichert.
- Es entrichtet eineinhalb Jahresprämien, also RM 1.20 und gilt dann ab sofort bis 31. März 1944, also bereits für das nächste Vereinsjahr als versichert.
- Die einfache Jahresprämie von RM —.80 wird erst bei Erwerb der nächsten Jahresmarke 1943/44 erlegt; das Mitglied gilt dann frühestens ab 1. April 1943 auf 1 Jahr als versichert.

Der Versicherungsschutz beginnt in den Fällen a) und b) sofort mit der Prämienzahlung, im Falle c) jedoch frühestens am 1. April 1943.

Für die Möglichkeiten zu a), b) und c) muß der Zweigverein dann drei verschiedene Listen führen, auf deren Kopf die Laufzeit nebst dem Vermerk „DAV“ ausdrücklich angegeben ist. Der grüne Listen-Durchschlag bleibt beim Zweig.

### 4. Schadensbearbeitung.

Jeder Schaden ist unverzüglich an den Zweig, dem der Geschädigte angehört, zu melden. Hierzu bedient man sich der vorgedruckten Formblätter der NSRL-Unfallversicherung, die bei der unter 1) genannten Stelle anzufordern sind. Die Papierformnahmen lassen es nicht zu, hievon bei anderen Stellen größere Vorräte anzulegen.

Das in allen Teilen auf das genaueste ausgefüllte Formblatt geht möglichst schnell vom Zweig mit dessen Bestätigung der Mitgliedschaft und der bezahlten Unfallversicherungsprämie an die Vereinsführung des DAV, Innsbruck, Erlerstraße 9, und von dieser mit deren Gutachten an die Unfallversicherung nach Berlin.

Codesfälle müssen sofort telegraphisch an die unter 1) genannte Stelle gemeldet werden.

Hiedurch ergibt sich für unsere Mitglieder eine — gemessen an der geringen Jahresprämie — sehr weitgehende Unfallversicherung, neben der die Unfallfürsorge des DAV, soweit zulässig (z. B. für Todfall) voll aufrecht bleibt, während sie auf anderen Gebieten entlastet bzw. nur zusätzlich herangezogen wird. Der Abschluß dieser NSRL-Versicherung liegt daher sowohl im Interesse jedes Mitgliedes wie auch des DAV.

Für unsere Zweigvereine ergibt sich allerdings wieder eine zusätzliche Belastung, zumal im gegenwärtigen Zeitpunkt mitten im Vereinsjahr, während künftig diese Prämien einhebung gleichzeitig mit der Einhebung des Jahresbeitrages vor sich gehen kann und dann jedenfalls wesentliche Mehrarbeit — ausgenommen die Anfertigung der Listen und Abfuhr der Prämien an die NSRL-Unfallversicherung — nicht mehr mit sich bringt.

Die Vereinsführung des DAV glaubt aber, daß diese zusätzliche Mehrarbeit so sehr im Interesse unserer Mitglieder liegt, daß sie billigerweise von unseren Zweigen in Kauf genommen werden muß und dankt hierfür jedenfalls allen Zweigen schon im Voraus bestens.

Jedem für den Schatzmeister eines Zweiges bestimmten Heft dieses Nachrichtenblages liegen Antragslisten bei, die vom Zweig gemäß obigem Pkt. 3 (Schluß-Abatz) zu verwenden sind.

**Zur Beachtung!** Veröffentlichungen in diesem Nachrichtenblatt, die sich irgendwie mit militärischen oder wehrwirtschaftlichen Dingen oder mit Kriegereignissen befassen, dürfen nicht ohne nochmalige Vorlage in andere Presse- oder presseähnliche Veröffentlichungen übernommen werden.

## Hütten und Wege.

**Hütten Schlüsselverleih** (vgl. „Verfassung und Verwaltung,“ Seite 177).

- Die Vereinsführung verweist nochmals auf die geänderten Bestimmungen, wonach die Zweige verpflichtet sind, nicht nur an die eigenen Mitglieder den Hütten Schlüssel zu verleihen, sondern auch an solche fremder Zweige, wenn sie infolge Wehrdienstleistung nicht mehr am Orte ihres Zweiges wohnen und daher keine Gelegenheit haben, sich beim eigenen Zweige den Hütten Schlüssel auszuleihen. Gebirgsnahe Zweige können, um diesen Erfordernissen gerecht zu werden, zusätzlich Leihschlüssel zugewiesen bekommen (vgl. Vereinsnachrichtenheft 3/1940, Seite 34).
- Geänderte Haftgebühren. Angesichts der Gefahr, daß durch verstärkten Hütten Schlüsselverleih mehr Hütten schlüssel in den Verkehr kommen und hiebei in Verlust geraten, hat die Vereinsführung im Frühsommer 1942 die Gebühren für den Schlüsselverleih neu festgelegt:
  - Die Haftgebühr für jeden Schlüssel beträgt gegenüber der Vereinsführung RM 25.—. Sie verfällt und wird dem Zweig angelastet, wenn ein Schlüssel verloren geht.
  - Der Ersatzbetrag für die Neuanschaffung eines verlorenen Schlüssels beträgt RM 5.—.

Den Zweigen steht es frei, einen gleich hohen oder höheren Haft- und Ersatzbetrag von den Mitgliedern zu verlangen. Auf jeden Fall muß damit gerechnet werden, daß diese Beträge sofort fällig werden, wenn ein Mitglied einen Schlüssel verliert.

Um die rechtzeitige Rückgabe eitlehener Schlüssel zu sichern, empfiehlt es sich, eine tägliche Leihgebühr einzuführen und im voraus einzuvorantlagen. Die Höhe der Leihgebühr bestimmt der Zweig. Unerlässlich ist, daß jeder Entleiher zur Unterfertigung des Haftscheines veranlaßt wird. Auch ist zu verlangen, daß er genau angibt, welche nicht bewirtschafteten Hütten er mit dem Schlüssel besucht hat.

Die Vereinsführung hat sich veranlaßt gesehen, die **Hüttenfürsorge, Änderung der Bestimmungen.** „Fürsorgebestimmungen“, wie sie von der Hauptversammlung 1936 genehmigt worden sind, zu ändern. Grund hierfür ist, daß in den letzten Jahren für Zwecke des alpinen Rettungsdienstes

und Naturschutzes Dienststätten der Alpenvereinsbergwacht errichtet worden sind, die nach dem Wortlaut der Bestimmung von 1936 nicht in den Schutz der Hüttenfürsorge aufgenommen werden könnten. In Abschnitt I der „Fürsorgebestimmungen“ erhält der Absatz 1 folgende Fassung:]

„Eingeschlossen sind alle Unterkünfte und Baulichkeiten, die im Besitz des DAV oder seiner Zweige sind, allen Vereinsangehörigen gleichermaßen zur Benützung freigegeben sind oder zur Erleichterung der Hilfeleistung bei Bergnot dienen und in den Alpen gelegen sind“.

Die übrigen Bestimmungen behalten den bisherigen Wortlaut.

## Hüttenbetrieb.

**Begünstigungen für Schwerkriegsbeschädigte.** Gemäß Beschluß des Verwaltungsausschusses des DAV vom 2. September 1942 hat die Vereinsführung des DAV mit sofortiger Wirkung folgendes angeordnet:

Den Schwerkriegsbeschädigten des Weltkrieges 1914—1918 und des jetzigen Krieges stehen auf den Schutzhütten des DAV volle Mitgliederrechte zu.

Der Schwerkriegsbeschädigte muß sich mit einem Lichtbildausweis, ausgestellt von der zuständigen Hauptfürsorgestelle (ersatzweise mit dem Rentenbescheid der Versichertenstufe 2 oder 3) ausweisen.

Die gleiche Begünstigung genießt eine Begleitperson dann, wenn der Schwerkriegsbeschädigte amtlich nachweist, daß sie zu seiner Begleitung notwendig ist.

**Hüttenbegünstigungen für Wehrmachtsangehörige.** Um Mißbrauch bei den den Wehrmachtsangehörigen und insbesondere Fronturlaubern eingeräumten Begünstigungen zu vermeiden, weist die Vereinsführung

darauf hin, daß als Ausweis der Wehrmachtsangehörigen nur Soldbuch oder Urlaubsschein gilt. Der Wehrpaß kann als Ausweis nicht anerkannt werden, da Wehrmachtsangehörige den Wehrpaß nicht in Händen haben, während hingegen jeder gemusterte Zivilist einen Wehrpaß besitzt.

Die Vereinsführung bittet dringend, die Hüttenwirtschaftler entsprechend anzuweisen.

## Wichtig für Hüttenbesucher:

1. Die Zuweisung von Brennstoff an Hütten, die nicht mit elektrischem Licht ausgestattet sind, ist aus verständlichen Gründen beschränkt. Daher ist es nicht immer möglich, alle Schlafräume ausreichend zu beleuchten. Der Besuchern der AV.-Hütten wird daher empfohlen, sich selber mit Beleuchtungsmaterial zu versehen (z. B. Taschenlampe).
2. Es kann nicht immer damit gerechnet werden, daß den Hüttenbesuchern Zucker zu den Getränken verabfolgt werden kann. Es empfiehlt sich daher, daß die Hüttenbesucher selber den auf ihren Bergfahrten benötigten Zucker bei sich führen.

## Veröffentlichungen des DAV.

„Zeitschrift“ (Jahrbuch) 1941. Im Juliheft 10 der „Mitteilungen“ wurde auf die inzwischen erfolgte Auslieferung der „Zeitschrift“ 1941 verwiesen und angedeutet, daß dieser „Zeitschrift“ die Karte der Granatspitzgruppe beiliegen würde. Wir müssen dies dahin berichtigen, daß die Beilage der Karte aus kriegsbedingten Gründen leider nicht möglich war und daß diese erst dem Jahrbuch 1942 beigelegt werden kann. Es ist also kein Fehler, wenn ein Empfänger die „Zeitschrift“ 1941 ohne Karte erhält.

Im Verlage des DAV., Innsbruck, Erlersstraße 8. — Druck: Roman Scheran, Innsbruck, Wurmigstraße 4—6



# Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband  
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (NSDAP)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 4

Innsbruck, 20. Oktober 1942

22. Jahr

## Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Hütten im Winter.

Rechts- und Strafordnung.

Neue Satzung.

Lehrgänge.

Skileihaktion.

## Stiftstafel.

bis haben zu erfolgen:

1. November 1942: Anträge auf gänzliche Sperre von Hütten im Winter.
15. November 1942: Gesuche um Beihilfe für hochwertige Winterbergfahrten von Mitgliedern.
15. November 1942: Gesuche um Beihilfe für hochwertige Winterbergfahrten von Jungmannen.
15. November 1942: Gesuche um Beihilfe für Winter-Einführungsbergfahrten von Mitgliedern.
15. November 1942: Gesuche um Beihilfe für Winter-Einführungsbergfahrten von Jungmannen.
- bis haben zu erfolgen:
15. November 1942: Gesuche um Beihilfen und Darlehen für Hütten und Wege.
1. Februar 1943: Anforderung der Jugend-Jahresmarken 1943/44 durch die Gebietsfachwarte beim DA.
12. Februar 1943: Meldungen zur Lehrwarschule für Winterbergsteigen 28. Februar bis 13. März.
15. Februar 1943: Abrechnung 1942/43 der Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen an die Rechnungsprüfer.
15. Februar 1943: Abrechnung 1942/43 der BDV.-Landesführer an die Rechnungsprüfer.
12. März 1943: Meldungen zur Lehrwarschule für Winterbergsteigen 28. März bis 10. April 1943.

## Einheitsfassung für Zweige des DAV.

Der Führererlaß vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I, S. 1959), auf Grund dessen der Reichsbund für Leibesübungen zum NS.-Reichsbund für Leibesübungen umgebaut und in eine völlig geänderte, engere Beziehung zur NSDAP. gebracht wurde, hatte die

Notwendigkeit einer Satzungsänderung für alle dem NSRL. angehörigen Gemeinschaften zur Folge. Also auch für den DAV. und für dessen Zweige.

Die Einheitsatzung für Zweige des DAV. war nach langwierigen Verhandlungen, in manchen Dingen etwas abweichend von der sonstigen Einheitsatzung des NSRL., im Frühjahr 1941 fertiggestellt, bot alle Gewähr für die steuerrechtlich günstigste Stellung unserer Zweige und hatte die Zustimmung aller hierfür notwendigen Stellen (Vereinsführer des DAV., Reichsportführer, Reichsminister der Finanzen und der Justiz) erhalten.

Da erschien die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Dezember 1941 (R.-Steuerbl. S. 937). Sie bringt von der bisherigen Rechtslage erheblich abweichende Bestimmungen des Begriffes der in steuerrechtlichem Sinne „gemeinnützigem Zwecke“. Sie bedeutet nicht nur für die Zweige des DAV., die noch nach der Einheitsatzung des Jahres 1938 sondern auch für jene, die nach dem Entwurf 1941 eingerichtet sind, praktisch den Verlust des Charakters der Gemeinnützigkeit und mithin deren Heranziehung bei der Besteuerung, insbesondere bei der Körperschafts- und Vermögenssteuer. Sie stellte alle nach dem Entwurf von 1941 zu erwartenden Steuerbegünstigungen wieder in Frage, setzte aber gleichzeitig den Körperschaften eine Frist zur Behebung etwaiger Satzungsängel bis 31. Dezember 1942.

Angeichts dieser neuen Sachlage glaubte die Vereinsführung auf die Einführung der neuen Einheitsatzung während des Krieges überhaupt verzichten und sie bis nach Kriegsende zurückstellen zu können, sodaß für die Zweige die Satzung des Jahres 1938 weiterhin in Kraft bleiben sollte, um sie dann nach dem Kriege endgültig und in Anpassung an diese Verordnung neu festzulegen.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat aber am 2. Juli 1942, Zl. S 2512-41-III nur dazu sein Einverständnis erklärt, daß er von einer Änderung der (von ihm im Jahre 1941) anerkannten Satzung für die Dauer des Krieges absehe, ohne daß die Zweige daher die Steuerbegünstigung verlieren; der NSRL. bzw. die NSDAP. wieder legen Wert darauf, daß die Zweige ihre Satzung möglichst ohne weitere Verzögerung den durch den Führererlaß vom 21. Dezember 1938 gebotenen Gegebenheiten anpassen.

Somit finden wir mit unserer Satzung von 1938 auch während des Krieges das Auslangen auf keinen Fall. Daraus ergibt sich für alle Zweigvereine des DAV. die Notwendigkeit zu baldigster Satzungsänderung, zweckmäßig noch vor dem 31. Dezember 1942.

Vordrucke des nunmehr endgültig feststehenden Wortlautes liefert die Vereinsführung.

Die Satzungsänderung, die gebührenfrei ist, erfordert den Beschluß einer Hauptversammlung.

Wir müssen unsere Zweige auf diese Sachlage ausdrücklich aufmerksam machen, so sehr wir gerade jetzt im Kriege diese Notwendigkeiten bedauern. Verschmähen oder Außerachtlassung könnten jedenfalls erhebliche steuerliche Nachteile zur Folge haben.

## Mitgliedschaft.

**Aufnahme von ausländischen Staatsangehörigen.** Die Aufnahme von Angehörigen fremder Staaten in Gemeinschaften des NSRL. bedarf nach wie vor der Zustimmung der Auslandsabteilung in der

Reichsführung des NSRL., ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Volksdeutsche oder um Angehörige fremder Völker handelt. Die Anträge sind auf den hierfür bestimmten besonderen Vordrucken, die von den NSRL.-Bereichs- oder Gauämtern zu erhalten sind, auf dem Dienstwege einzureichen. Eine Aufnahme von Angehörigen fremder Staaten ohne die ausdrückliche Zustimmung der Auslandsabteilung ist unter keinen Umständen zulässig.

**Aufnahme von Volksdeutschen.** Nach einer Anordnung des Reichsportführers genießen Volksdeutsche im NSRL. grundsätzlich die gleichen Rechte wie Mitglieder mit deutscher Reichsangehörigkeit. Die Aufnahme ist allerdings nur im Wege des Gauers „Ausland“ in der Reichsführung des NSRL. möglich. Daher ist das gleiche Aufnahmeverfahren wie bei Ausländern im Wege der Sportgauführung einzuhalten.

Der Zweig Erlangen hat aus eigenem ein erfreuendes Beispiel echter Bergkameradschaft und wahrer Verbundenheit mit unseren Männern aus den Bergen, die als Soldaten in der Wehrmacht stehen und mit Verwundungen in Heimatlagaretten liegen, gegeben. Er hat es sich zur Aufgabe gemacht, die in den dortigen Reservelazaretten liegenden Angehörigen der Gebirgstruppen sowohl der Wehrmacht wie der Waffen-SS im Rahmen des Alpenvereinszweiges zu besuchen, ihnen bei Erfüllung besonderer Wünsche behilflich zu sein und die in großer Zahl von Zweigmitgliedern zur Verfügung gestellten bergsteigerischen Schriften aus dem Alpenraum zu verteilen. Der Zweig konnte sich mit Recht darüber freuen, wie dankbar die verwundeten Gebirgsjäger dieses Zeichen kameradschaftlicher Verbundenheit aufnahmen und insbesondere die allseits beliebten und beliebten Zeitschriften alpinen Inhaltes Freude erweckten. Das Beispiel dieses Zweiges wird allen unseren Zweigen zur Nachahmung empfohlen.

Das Alpine Museum des DAV. in München, Praterinsel 5, muß vorübergehend bis auf weiteres gesperrt bleiben.

Die AD.-Bücherei und die Lichtbildstelle führen ihren Betrieb unverändert weiter.

## Dortagswesen.

In den letzten Vortragswintern haben die Zweige und die in einer Reihe von Gauen bestehenden Vortragsgemeinschaften das Dortagswesen aufrechterhalten und zum Teil sogar erweitern können in der richtigen Erkenntnis, daß gerade während des Krieges, also in einer Zeit mit beschränkter Bergfahrtenmöglichkeit, dieser Teil der Heimarbeit der Zweige besonders wichtig ist. Es ist der Vereinsführung ein Bedürfnis, hierfür den Zweigen zu danken und ihre Anerkennung auszusprechen dafür, daß trotz aller kriegsbedingten Schwierigkeiten auch in den luftgefährdeten Gebieten das Dortagswesen aufrechterhalten wurde. Die Vereinsführung hat sich ihrerseits bemüht, den Zweigen hierbei zu helfen dadurch, daß sie einerseits den kleinen und geldschwachen Zweigen in verstärktem Maße **Beihilfen** gewährte und dadurch, daß sie andererseits eine besondere Regelung hinsichtlich der **Prüfung der Vortragsterge und -Bilder** herbeiführte, die in diesem Heft des Nachrichtenblattes gesondert verlaublich ist.

Durch diese neue Vereinbarung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Fortsetzung der Vortragstätigkeit geschaffen. Im übrigen wird die Vereinsführung mindestens im gleichen Ausmaß wie bisher den geldlich schwachen Zweigen Beihilfen gewähren, um ihnen die Gewinnung guter auswärtiger Vortragredner zu ermöglichen, deren Vorträge erfahrungsgemäß das Leben der Zweige fördern.

Die Vereinsführung bittet daher alle Zweige und Vortragsgemeinschaften, in ihren Bemühungen nicht nachzulassen und trotz Reiseschwierigkeiten und Wehrdienst einer Reihe von Vortragrednern die **Veranstaltungen mindestens im bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten**. Dies begegnet zweifellos besonderen Schwierigkeiten in den luftgefährdeten Gebieten. Die Gefahr feindlicher Störangriffe darf aber nicht dazu führen, daß diese für den Zusammenhalt der Bergsteiger so wichtigen Gemeinschaftsveranstaltungen aufgegeben werden. Die Vereinsführung hat im Auftrag des Herrn Vereinsführers die Bedeutung des Bergsteigens gerade während des Krieges immer wieder betont. Auch in luftgefährdeten Gebieten müssen die Gemeinschaftsveranstaltungen unbedingt aufrechterhalten werden, in erster Linie durch Auswahl geeigneter Zeiten, wobei insbesondere die Stunden des späten Nachmittags in Betracht kommen. Auch für den Fall, daß der gewohnte Vortragsraum nicht zur Verfügung steht, wird sich eine Ausweichmöglichkeit finden lassen.

Der Vereinsführung sind die Bemühungen einzelner Zweige und besonders der Leiter der Vortragsgemeinschaften bekannt, auch im 4. Kriegswinter gute und gehaltvolle Ver-

anstaltungen durchzuführen. Die Vereinsführung bittet alle Zweige, sich diesen Bemühungen anzuschließen und ist zu jeder möglichen Unterstützung bereit.

**Prüfung von Lichtbildreihen.** Im Heft 5/6 des „Nachrichtenblattes“ vom 23. März 1942 wurde ein Rundschreiben der Reichsführung des NSRL über die Prüfung von Lichtbildreihen bekanntgegeben. In

Interesse des Vortragswesens der Zweige sowie der ganzen Heimarbeit der Bergsteigergruppen, Jungmannschaften usw. hat die Vereinsführung Verhandlungen eingeleitet, die nunmehr zu folgender amtlichen Anordnung der Reichsführung des NSRL. geführt haben:

„Reichsführung — Reichsdietwart — Sch/Kr. Berlin, den 4. Juli 1942. Betr.: Prüfung von Lichtbildreihen und Vorträgen des Deutschen Alpenvereins.

Im Einvernehmen mit der Reichspropagandaleitung der NSDAP. gebe ich bekannt: Eine Vorlage der im Rahmen des DAV. vorgeführten Lichtbildvorträge zwecks Prüfung und Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ist dann **nicht** erforderlich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Lichtbildreihen dürfen nur Landschaftsaufnahmen, Bilder von Bergbesteigungen u. ä. **ohne politischen Einschlag** aufweisen.
- Die Vorträge dürfen lediglich der Werbung für das Bergsteigen, der Ausbildung im Bergsteigen und dem Bericht über besondere Leistungen (Erstbesteigungen usw.), also der Erfüllung der fachlichen Aufgabe des DAV., dienen. Stellungnahmen politischer Natur, besonders zu Fragen der Grenzziehung oder Volkstumsfragen, dürfen nicht in ihnen enthalten sein.
- Die Vorträge dürfen nur vor dem Mitgliederkreis des DAV. gehalten werden.

Der Deutsche Alpenverein ist verpflichtet, genauestens auf Einhaltung dieser Bestimmungen zu achten. Verstöße haben den Entzug der Vergünstigung, von der Vorlage befreit zu sein, zur Folge.

Lichtbildreihen und Vorträge, die politische Fragen berühren, oder solche, die vor einem über den Kreis der Mitglieder des DAV. hinausgehenden Zuhörerkreis gebracht werden, müssen dem Gaubildstellenleiter bei der zuständigen Gauleitung der NSDAP. zur Erteilung einer Unbedenklichkeitserklärung vorgelegt werden.

gez. Schneemann.“

Durch diese Anordnung haben die Zweige die Möglichkeit, ihre Arbeit auf diesem Gebiet gemäß ihren bergsteigerischen Aufgaben fortzusetzen. Allerdings hat sich die Vereinsführung gegenüber der Reichsführung des NSRL. für die genaueste Einhaltung und Überwachung dieser Bestimmungen verpflichten müssen. Daher müssen alle Zweige, Vortragsredner und Leiter der Vortragsgemeinschaften die obigen Bestimmungen genau beachten.

## Deröffentlichungen.

**Jahrbuch 1942.** Viele Zweige bestellen wesentlich mehr Jahrbücher (Zeitschrift) 1942, als sie in den Vorjahren bezogen haben.

Das dem Deutschen Alpenverein zur Verfügung stehende Papierkontingent reicht aber nur für die gleiche Auflage wie in den Vorjahren. Es ist daher unmöglich, vom einzelnen Zweig mehr Jahrbuch-Bestellungen entgegenzunehmen als dem Bestelldurchschnitt der letzten Jahre entspricht.

**Zweigvereinsnachrichten.** Die Vereinsführung bemüht sich, mit Unterstützung der Reichsführung der NSRL. in irgend einer Form die Erlaubnis zu bekommen, daß die bisher bestehenden Zweigvereinsnachrichten der einzelnen Zweige, wenn auch im bescheidensten Umfang, weitergeführt werden dürfen. Die Erledigung steht noch aus; sie wird hier bekanntgegeben werden.

Hinsichtlich dieser Nachrichtenblätter unterliegen die Zweige der Überwachung durch die zuständigen Wehrmachtsdienststellen. Es ist daher nötig, Fahnenabzüge oder Entwürfe zu solchen Veröffentlichungen dem Überwachungsoffizier des nächsten Wehrkreiskommandos oder dem nächsten Reichspropagandaamt zuzuführen. Dies gilt insbesondere dann, wenn irgend welche Wehrmachtsbelange, etwa militärische Auszeichnungen, Codesanzeigen, Feldpostbriefe an oder von Soldaten u. dgl. enthalten sind. Verboten ist die namentliche Bekanntgabe von Einberufungen mit gleichzeitiger Angabe des Truppenteils, ferner Veröffentlichungen darüber, daß bestimmte Schutzhütten für Wehrmachtszwecke herangezogen wurden. Verstöße gegen diese Vorschriften können u. U. strafrechtliche Folgen haben.

Von der Alpenvereinsbücherei aus wird den Zweigen **Lichtbildersammlung des DAV.** in nächster Zeit der **Nachtrag 1941 zum Lichtbilder-Verzeichnis** zugesandt werden. Es erwachsen den Zweigen daraus keinerlei Kosten, so daß sie es unbedenklich annehmen können (bei der letzten derartigen Versendung ist irrtümlich mehrfach die Annahme verweigert worden). Die Zweige werden gebeten, das Verzeichnis möglichst den Mitgliedern zugänglich zu machen, auf daß es seinen Zweck erfülle.

Im Frühjahr sind den Zweigen die Jahresberichtsbogen für das Jahr 1941/42 **Jahresberichtsbogen 1941/42.** zugegangen. Eine Reihe von Zweigen hat diese Fragebogen bisher noch nicht zurückgegeben. Die Vereinsführung benötigt die in die Berichtsbogen einzutragenden Angaben, um hiernach selbst ihr Verhalten in allen wichtigen Aufgaben der Vereinsführung einrichten zu können. Die säumigen Zweige werden daher an die umgehende Einsendung der Fragebogen erinnert.

## Die Schutzhütten im Winter 1942/43.

Bereits in Heft 1 des Nachrichtenblattes vom 15. Juni 1942 hat **Skiheime des DAV.** die Vereinsführung bekanntgegeben, daß Alpenvereinsstütten **im Winter 1942/43.** grundsätzlich nicht mehr als Ferienheime zugelassen werden können. Das gleiche gilt auch für diejenigen Hütten, die bisher im Winter als Skiheime geführt werden durften. Angesichts der Entwicklung der Reise- und Verkehrsverhältnisse, der Anordnung des Staatssekretärs für Fremdenverkehr sowie der Verpflichtung, dem Bergsteiger und dem Fronturlauber die wenigen vorhandenen Unterkünfte zu sichern, hat die Vereinsführung mit sofortiger Wirkung alle Lockerungen und Ausnahmen von der Allgemeinen Hüttenordnung, also auch **alle Erklärungen von AV.-Hütten zu Skiheimen, aufgehoben und für ungültig erklärt.** Sämtliche früher ausgesprochenen Genehmigungen dieser Betriebsform sind erloschen. Es gelten daher auch für den Winterbetrieb sämtlicher Schutzhütten die Tölzer Richtlinien, Stuttgarter Fassung 1937, und die Allgemeine Hüttenordnung. Die besonderen Hüttenordnungen für Ski- oder Ferienheime sind zu entfernen.

Der Aufenthalt auf Schutzhütten ist im Rahmen der genannten Bestimmungen nur so lange erlaubt, als er zur Ausführung von Winterbergfahrten dient, wobei Mitglieder und Gleichgestellte, sowie Fronturlauber bei der Unterbringung in erster Linie zu berücksichtigen sind. Insbesondere dürfen Vorausbestellungen von Nichtmitgliedern nicht mehr angenommen werden, von Mitgliedern nur im Rahmen der Tölzer Richtlinien (Stuttgarter Fassung) und derart, daß mindestens die Hälfte aller Betten und Matratzen für den unangemeldeten Verkehr frei bleibt.

Wir stellen verschiedentlich fest, daß schon jetzt von Nichtmitgliedern **Hüttenordnung.** und auch Mitgliedern versucht wird, auf verschiedenen unserer Schutzhütten sich für den kommenden Winter Plätze zu sichern.

Es erübrigt sich der Hinweis, daß ein derartiger Vorgang völlig unstatthaft ist. Er widerspricht nicht nur den Anordnungen der staatlichen Verkehrslenkung, sondern auch zwingenden Vorschriften des Alpenvereins selbst. Die Zweige sind daher gebeten, ihre Hüttenbewirtschafter mit aller Entschiedenheit aufmerksam zu machen, daß auf



den Hütten des Alpenvereins in erster Linie Mitglieder unterzubringen sind. Vorausbestellungen sind nur Mitgliedern erlaubt und auch diesen nach den Anordnungen des Staatssekretärs für Fremdenverkehr nicht früher als 14 Tage vor dem tatsächlichen Eintreffen und insgesamt für nicht mehr als die Hälfte der auf der Hütte vorhandenen Schlafplätze.

Die Hütte darf nur solange benützt werden, als Bergfahrten durchgeführt werden. Da Skiheime nicht mehr zugelassen sind, entfällt ausnahmslos die früher da und dort bestandene Genehmigung zur Abhaltung von Anfängerkursen u. dgl. auf Schutzhütten.

An Nichtmitglieder sind Schlafplätze erst nach der in der Hüttenordnung angegebenen Stunde, in der Regel nach 19 Uhr, zuzuteilen. Bei Überfüllung der Hütte empfiehlt es sich, um mißbräuchliche Belegung von Schlafplätzen und damit Unzukömmlichkeiten zu vermeiden, alle für die Matratzenlager bestimmten Decken durch den Hüttenwirtschafter zu verwahren und erst abends anlässlich der Zuweisung eines Nachtlagers in der nach der Hüttenordnung vorgeschriebenen Reihenfolge auszugeben. Damit wird vermieden, daß, wie es mitunter vorkommt, früher Angekommene sich unberechtigter Weise Decken zum Nachteil später Ankommender aneignen oder Belegung von Lagern, die ihnen nicht zukommen, vornehmen.

**Hüttenversorgung.** Die Vereinsführung bringt zur Kenntnis, daß sie in 6 Fällen die weitere Zuweisung von Lebensmitteln aus dem Alpenvereinskontingent an Schutzhüttenbewirtschafter eingestellt hat, weil über diese Bewirtschafter begründete Beschwerden wegen Nichtberücksichtigung der Rechte der Alpenvereinsmitglieder vorliegen. In einem Falle wurde gegen einen Bewirtschafter Strafanzeige erstattet wegen Überschreitung der Höchstpreise, in einem weiteren Falle wegen Unterschleifs von Lebensmitteln aus dem Alpenvereinskontingent. Die Zweige sind gebeten, ihre Bewirtschafter auf diese Maßnahmen aufmerksam zu machen.

Die Vereinsführung ist entschlossen, auch im kommenden Winter mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dafür Sorge zu tragen, daß das Mitglied, das Berg- und Skifahrten unternimmt, unter allen Umständen bevorzugt auf den Schutzhütten behandelt wird, sowohl was die Unterbringung wie auch was die Verpflegung betrifft. Sie ist nicht geneigt zu dulden, daß bergsteigende Mitglieder zurückgesetzt werden gegenüber solchen Hüttenbesuchern, die sich länger auf einer Hütte aufhalten, ohne daß sie dabei Bergfahrten ausführen.

Die verschärften Vorschriften zur Hüttenordnung werden nachdrücklichst in Erinnerung gebracht und müssen auf allen Hütten angeschlagen sein.

**Abgabe von Bergsteigergessen.** Auf stark besuchten Hütten hat sich die Frage ergeben, ob das markenfreie Bergsteigergessen (Stammgericht) auch in mehreren Portionen an das gleiche Mitglied abgegeben werden darf. Es steht im Ermessen der Zweige, den Hüttenwirtschafter anzuweisen, je nach Besuchsverhältnissen und Lebensmittelvorräten die Abgabe von mehr als einer Portion Bergsteigergessen je Mitglied und Mahlzeit zu erlauben.

**Unbewirtschaftete Hütten.** Die Hütten sollen nun für den Winter vorbereitet sein. Manche Zweige glauben, im Winter 1942/43 ihre Hütten gänzlich sperren zu können und auch keinen Winterraum bereithalten zu müssen. Gerade das Gegenteil ist der Fall.

Die Vereinsführung bittet daher alle hüttenbesitzenden Zweige, folgende Maßnahmen unbedingt zu beachten und sofort durchzuführen oder durchführen zu lassen:

1. Die Hütte dient dem Bergsteiger. Sie wird daher auch außerhalb der Bewirtschaftungszeit besucht und muß hierfür eingerichtet sein.
2. Jede Hütte muß einen Winterraum haben, der mit dem AD.-Schlüssel geöffnet werden kann. Wenn kein eigener Raum vorhanden, so muß ein solcher für Zwecke der Winterbesucher und Selbstverfolger freigemacht und eingerichtet werden. Seine

Ausstattung ist durch die Tölzer Richtlinien (Stuttg. Fassung) bestimmt. Näheres hierüber nachstehend.

3. **Brennholzangel** (infolge Mangels an Arbeitskräften usw.) ist kein Anlaß dazu, auch den Winterraum nicht vorzubereiten.

Es muß versucht werden, wenigstens einen bescheidenen Brennholzvorrat für die Hütte in diese selbst oder, deutlich gekennzeichnet, am Aufstiegsweg für den Winter bereitzustellen. Nötigenfalls kann die Wehrmacht des nächsten Standortes gebeten werden, hier mitzuhelfen.

4. Lieber ein Winterraum mit genügend Decken und Matratzen, zugänglich mit AD.-Schlüssel, wenn auch ohne Holz — als gar keiner. Nur so schützen wir unsere Hütten vor viel schwereren Beschädigungen, die andernfalls gewiß häufig aus unmittelbarem Notstand gesetzt werden müßten.

5. Wo in Ausnahmefällen die gänzliche Sperre der Hütte unvermeidlich ist — darf diese erst erfolgen

- a) nach dem ersten bleibenden Schneefall,
- b) mit ausdrücklicher Zustimmung des DA. (Grift 1. November 1942).
- c) nur für die Dauer wirklicher Schneelage oder deswegen vorhandener objektiver Gefahren und Unbenutzbarkeit.
- d) nach entsprechender Veröffentlichung durch den DA.

6. Alle nicht für Winterbesucher — Selbstverfolger — bestimmten Räume sind bestens zu versperren (Vorhangschlösser, Querbalken, Eisenbänder usw.)

7. Auf der Hütte dürfen ohne Genehmigung des DA. keinerlei Lebensmittel oder alkoholische Getränke sein.

8. Hütteninventar, besond. Wäsche usw., kann zu Tgl gebracht werden und bleibt trotzdem im Schutz der Hüttenfürsorge.

9. Das Gut des Hüttenwirtchafters wird in keinem Falle durch die Hüttenfürsorge geschädigt.

Zweige, die diese Bestimmung nicht beachten — sei es durch völlige, nicht vorher vom DA. genehmigte Sperre, oder durch mangelhafte Vorbereitung des Winterraumes — dürfen unter keinen Umständen damit rechnen, im Schadensfalle irgendwelche Leistungen aus der Hüttenfürsorge zu erhalten.

Wir wollen im folgenden die hüttenbesitzenden Zweige auf die wichtigsten Dinge, die für den Winterbetrieb ihrer Hütten zu beachten sind, aufmerksam machen. Zweige, welche glauben, der einen oder anderen Verpflichtung nicht nachkommen zu können, haben ein **begründetes Ansuchen** um Enthebung von dieser Verpflichtung an den Verwaltungsausschuß zu richten, der entscheiden wird, ob die Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen oder nicht. Die Zweige dürfen nicht später mit der Ausrede kommen, sie hätten nicht gewußt, was alles für den Winter in den Hütten vorzukehren sei, oder damit, daß nicht mehr Zeit gewesen wäre, diese Vorkehrung zu treffen. Bei Erscheinen des Nachrichtenblattes sind noch alle Vereinshütten zugänglich und ist noch Zeit, das nötige vorzukehren.

Die wichtigsten Vorkehrungen sind darnach folgende:

- a) Es ist zu untersuchen ob das am Winterraum angebrachte Alpenvereinschloß in Ordnung und leicht auffindbar ist. Der Wintereingang ist als solcher zu bezeichnen, damit ihn die Besucher auch rasch finden und nicht vielleicht an anderen Eingängen unnötigerweise herumprobieren. Neben dem Wintereingang ist in erreichbarer Höhe außen an der Hüttenwand eine Schaufel aufzuhängen, um den Wintereingang gegebenenfalls vom Schnee freimachen zu können. Auch Fenster und Fensterläden müssen auf ihre Dichtigkeit untersucht werden.
- b) Ist kein eigener Winterraum vorhanden, so wird zweckmäßig die Küche der Hütte als solcher eingerichtet, nötigenfalls auch noch das heizbare Gastzimmer und je nach Bedarf noch einzelne Schlafräume. Die übrigen Räume der Hütte können versperrt werden.
- c) Der Herd oder Kachelofen muß in brauchbarem Zustand sein; auch der Kamin ist zu untersuchen, ob er verlässlich feuerfester ist. Neben dem Herd wäre zweckmäßig eine Gebrauchsanweisung anzuschlagen



- (3. B. daß das Wasserschiff während der Benützung des Herdes Wasser zu enthalten hat, dieses aber beim Verlassen der Hütte zu entleeren ist usw., dann eine Angabe, wo der Brennstoff hinterlegt ist).
- d) Brennholz soll in einer bei sparsamen Gebrauch bis zur Wiedereröffnung der Hütte **ausreichenden Menge in Bündeln** vorhanden sein. Jedes Bündel soll auch einiges Anfeuerholz, nicht lauter die Knüppel, enthalten. Das Holz soll trocken gelagert sein, am besten in der Hütte selbst. Hacke und Säge sind bereitzustellen. Der Preis für ein Holzbündel ist deutlich bekanntzumachen; er soll nicht über die Selbstkosten hinausgehen.
- e) Im Winterraum muß auch einiges Kochgeschirr vorhanden sein, insbesondere größere Töpfe zum Schmelzen von Schnee, auch Eimer zum Wasser- und Schneeholen, ferner Tücher zum Geschirreutigen.
- f) Zweckmäßig ist es, Kerzen und Laternen vorrätig zu haben. Sollen die Petroleumlampe benützt werden, dann sollen auch Ersatzlampe (Zylinder und Docht) und Petroleum vorhanden sein.
- g) Bei Einrichtung von Lagerstätten ist zu bedenken, daß auch der Winterbergsteiger ein erträgliches Lager braucht. Dieses soll rein und mit mindestens zwei, besser drei warmen Decken ausgestattet sein. Über den Lagern wird zweckmäßig ein Strick gespannt, damit die Decken außer Gebrauch aufgehängt werden können.
- h) Der Winterraum soll auch die notwendigen Rettungsmittel enthalten (vgl. Sahung des alpinen Rettungswesens des DAV, 1935, Ver.-Nachr. Nr. 7/1935, S. 31). Der DA. wird die Hütten auch weiterhin auf Innehaltung dieser Vorschriften kontrollieren lassen und warnt die hüttenbesitzenden Zweige davor, ihre Pflicht zur Ausstattung der Hütten mit Rettungsmitteln zu vernachlässigen.
- i) Einiges Skireparaturwerkzeug sowie Besen sollen ebenfalls vorhanden sein.
- k) Zur Ausstattung des Winterzimmers gehört auch eine Feuerlöschvorrichtung.
- l) Für die Hüttenkasse sollen Geldsäckchen in mindestens Postkartengröße zur Aufnahme der Hüttengebühren bereitgestellt werden. Daneben ist die Anschrift des Zweiges anzuschlagen, damit Hüttenbesucher, welche ihre Schuldigkeit nicht bar in die Kasse legen, sie beim Zweig begleichen können.
- m) Endlich soll das Hüttenbuch aufliegen und eine eigene Winterhüttenordnung angehängt werden, in welcher der Zweig alle seine Wünsche und Forderungen bezüglich der Benützung der Hütte und Einrichtung bekanntgibt. Ist in der Nähe fließendes Wasser, so soll auch bekanntgegeben werden, wo dieses zu finden ist.
- n) Es ist Pflicht der hüttenbesitzenden Zweige, der Schriftleitung der „Mitteilungen“ rechtzeitig mitzuteilen, daß und wie die Hütte für Winterbesucher eingerichtet ist, bzw. ob die Hütte (mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses) etwa nicht oder nur zum Teil benützbar ist.
- o) Den Zweigen wird empfohlen, die Hütten während der Zeit der Nichtbewirtschaftung wiederholt zu beaufsichtigen oder beaufsichtigen zu lassen. Sind die Zweige selbst dazu nicht in der Lage, so wird es nicht schwer fallen, in den Gebirgszweigen Winterbergsteiger zu finden, die sich bereit erklären, gegen eine angemessene Entschädigung die Hütten zu überwachen. Bei solchen Aufsichtsgängen kann oft mit geringer Mühe (3. B. durch Verschließen offen gebliebener Fensterläden usw.) größerer Schaden abgewendet werden. Auch ist es leichter möglich, Hüttenfeuern auf die Spur zu kommen und sie der gerechten Strafe zuzuführen.
- Je besser ein Zweig den berechtigten Forderungen der Winterbergsteiger entspricht, desto mehr Gewähr hat er, daß die Beschädigungen von Hütte und Einrichtung vermieden werden. Wenn auch leider noch nicht alle Winterbergsteiger die Bemühungen der Zweige um ihre Hütten im Winter entsprechend würdigen und immer noch Ungehörigkeiten vorkommen, so darf sich ein Zweig dadurch nicht abhalten lassen, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Das Bergsteigen wird nun einmal auch außer der Zeit der Hüttenbewirtschaftung betrieben, und mit der Errichtung einer Hütte übernimmt der Zweig auch die Verpflichtung, die Hütte ganzjährig den Bergsteigern zur Verfügung zu stellen.

**Hüttenbetriebs- Fragekarten.** Die Zweige sind dringend gebeten, die ihnen demnächst zugehenden Fragekarten über den Hüttenbetrieb im Winter 1942/43 zuverlässig und genau auszufüllen und so rasch als möglich wieder dem DA. zurück zu schicken.

**Winterwegzeichen.** Die Vereinsführung hat die Beobachtung gemacht, daß in den letzten Jahren die Winterwegzeichen, die ohnehin eine kürzere Lebensdauer als die Sommerwegzeichen haben, gelitten haben. Zur Sicherung des Winterbergsteigens und alpinen Skilaufs ist es daher dringend notwendig, daß die Zweige die Winterbezeichnungen in ihren Arbeitsgebieten in gutem Zustand halten. Angesichts der Möglichkeit des Skilaufs im kommenden Winter muß der DAV, mit starkem Besuch seiner Arbeitsgebiete rechnen. Diesem muß er durch entsprechende Wegbezeichnungen Rechnung tragen.

Die Vereinsführung kann hiezu die bekannten runden Markierungsscheiben und Richtungspfeile aus dem vorhandenen Lagerbestand hinreichend zur Verfügung stellen. Winterwegtafeln mit Schrift auf rotem Grund können hingegen zur Zeit nicht geliefert werden.

Für die Lieferung von Scheiben und Pfeilen sind bei der Vereinsführung Formblätter bis zum 1. Dezember 1942 anzufordern. Bei der Bestellung ist darauf zu achten, daß zur Bezeichnung der Skirwege in erster Linie die runden Scheiben zu verwenden sind; Pfeile sollen nur bei schwer zu findenden Richtungsänderungen angebracht werden. Ferner soll nur dann bestellt werden, wenn die Gewähr dafür besteht, daß die Wegzeichen auch tatsächlich noch in diesem Winter angebracht werden — es ist gleichgültig, durch wen. In Betracht kommen immer nur Orts- und Geländekundige, wie Ski- und Bergführer, Skischulen, Wintersportvereine, Seilbahnen, Verkehrs- und Kurverwaltungen usw.

**Hüttenbewirtschaftung** übernehmen (ohne Gewähr) Raffl Alois, Volders Nr. 5 bei Hall i. T., Marie Lerner bei St. Sperrer, Linz a. D., Volksfeststraße 31. Else Srenz, Ruhpolding Obb., Schließfach 57. Hanna Dremel, Klaus Nr. 256 bei Schladming, Steiermark.

## Hüttenbauten und -Instandsetzungen.

### Durchführung von Neubauten und Instandsetzungen nach Erlaß des Neubauverbotes.

Seit Erlaß des für das ganze Reichsgebiet geltenden Neubauverbotes gilt für das Hüttenbauwesen des DAV, folgende Lage:

Beabsichtigte Bauvorhaben mit einem Aufwand von weniger als RM. 5000.— bedürfen der Zustimmung des Arbeitsamtes, in dessen Bezirk die Baumaßnahme liegt. Bauvorhaben mit einem Aufwand von mehr als RM. 5000.— bedürfen der Ausnahmegenehmigung des zuständigen Gebiets- bzw. Untergebietsbauauftragten. Diese Ausnahmegenehmigung wird vom zuständigen Arbeitsamt über das Landesarbeitsamt eingeholt.

Für dringende, also für den Bestand eines Baues entscheidende Instandsetzungen und Unterhaltungsarbeiten gilt dieselbe Regelung, nur daß hier der Gebiets- bzw. Untergebietsbauauftragte bei Arbeiten mit einem Aufwand von über RM. 5000.— eine formelle Durchführungsgenehmigung erteilt.

### Eisen für Hütteninstandsetzungen.

Für das 4. Vierteljahr des Kalenderjahres 1942 ist der Vereinsführung ein Eisenkontingent zur Verfügung gestellt worden für dringende Instandsetzungen an Alpenvereins-hütten und -Wegen. Unter dringenden Instandsetzungen sind solche zu verstehen, die für die Aufrechterhaltung des baulichen Zustandes oder des Hüttenbetriebes ausschlaggebend sind und deren Unterlassung den baulichen Zustand oder den Hüttenbetrieb oder die Sicherheit von AD.-Wegen gefährden würde. Für Neubauten kann dieses Kontingent nicht verwendet werden.

In erster Linie ist das Kontingent bestimmt für die Behebung von Bauschäden an Dächern, Wasserleitungen, Kraft- und Heizanlagen. Es kann daher zur Verfügung gestellt werden besonders für Beschläge, Nägel, Klammern, Schrauben, Wasserleitungsrohre, Bleche, Rund- und Flachisen, Herde, Öfen, Drahtseile usw.

Wird die Durchführung der Instandsetzung an Handwerker vergeben, so ist zur Entlastung des Alpenvereins-Kontingentes in erster Linie zu versuchen, den Bedarf an Eisen aus dem den Handwerkern von ihrer Innung (Handwerkskammer) zugeteilten Eisen decken zu lassen. Bei Instandsetzungsarbeiten, die in Selbsthilfe durchgeführt werden, soll die Bedarfsdeckung möglichst über den einschlägigen Handel aus den für den nichtkontingentierten Bedarf zur Verfügung stehenden Mengen erfolgen. Sind diese Wege der Eisenbeschaffung für dringende Instandsetzungen nicht möglich, so kann die Vereinsführung aus dem ihr zugewiesenen Unterkontingent Eisenbezugsrechte zur Verfügung stellen.

Diesemigen Zweige, die für dringende Instandsetzungen der genannten Art Eisen benötigen, müssen dessen Zuteilung möglichst umgehend, also noch im Lauf des Oktober

und November 1942, bei der Vereinsführung beantragen. Hierbei müssen die nachstehend aufgezählten Fragen genau beantwortet werden, wobei sich die Vereinsführung eine Prüfung der Anforderungen durch ihren Bauberater vorbehält.

1. Art und Zweck der Instandsetzung,
2. Umfang und Kosten der Instandsetzung,
3. Sorte und Gewicht des benötigten Eisens,
4. a) wird die Instandsetzung einem Handwerker übertragen?  
b) Firma?
5. a) Wird die Instandsetzung in Selbsthilfe durchgeführt?  
b) Durch welche Personen?
6. Deckung des Eisenbedarfs aus den Kontingenten der Handwerkskammer oder des freien Handels oder des DAV?

Bei unvollständiger oder ungenauer Beantwortung der gestellten Fragen kann die Vereinsführung die Anträge nicht behandeln. Es empfiehlt sich, den Anträgen Belege, einschlägigen Schriftwechsel, Voranschläge und dgl. beizugeben.

### Holz für Hütteninstandsetzungen.

Für die Beschaffung von Holz ist die im Heft 2 des Nachrichtenblattes vom 20. Juni 1942, Seite 26, bekanntgegebene Regelung anzuwenden.

**Hütten- und Wegbau** — Durch den Unterstaatssekretär Reinthaller beim Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird der Herr Vereinsführer darauf aufmerksam gemacht, daß aus

Anlaß des Gemeinschaftsaufbaues im Rahmen der Dorfaufrüstung in einer Anzahl von Gemeinden im Alpengebiet Zusammenlegungen, Wegbauten, Seilbahn-Einrichtungen und ähnliche Dinge in Angriff genommen werden. Gewisse dieser Arbeiten haben auch für den Alpenverein Bedeutung, z. B. die Anlage von Wegbauten oder die Beteiligung an der Benützung von Seilbahnen u. dgl. In jeder dieser Gemeinden gibt es einen Aufbauleiter, mit dem der Alpenverein gegebenenfalls in Fühlung zu treten hat. Bei jedem Reichsstatthalter sind Beauftragte für diesen Gemeinschaftsaufbau von Bergdörfern bestellt. Nachstehend das Verzeichnis dieser Beauftragten:

Niederdonau: Oberregierungsrat Dr. Haushofer, Wien, Behörde des Reichsstatthalters,

Oberdonau: Gauamtsleiter Dipl. Ing. Frank, Linz, Behörde des Reichsstatthalters,

Salzburg: Reg. Direktor Dr. Scheuch, Salzburg, Behörde des Reichsstatthalters,

Tirol und Vorarlberg: Reg. Direktor Dipl. Ing. Lantschner, Innsbruck, Behörde des Reichsstatthalters,

Kärnten: Oberlandwirtschaftsrat Dr. Stotter, Klagenfurt, Behörde des Reichsstatthalters,

Steiermark: Reg. Rat Dr. Leonhard, Graz, Behörde des Reichsstatthalters.

Bayern: Bayer. Staatsministerium f. Wirtschaft, Abt. Landwirtschaft, München, Lenbach-Platz 7.

## Skilauf im Winter 1942/43.

(Zur schriftlichen Weiterverbreitung nicht geeignet.)

Auf Anordnung des Führers wurde von der Wehrmacht ein Kontingent der im letzten Winter abgelieferten Skier, die sich für Wehrmachtzwecke nicht eigneten, dem NSRL. wieder zur Verfügung gestellt.

Diese Skier sind inzwischen an Orte mit erfahrungsgemäß günstiger Schneelage und entsprechender Skilaufmöglichkeit verbracht worden und stehen dort allen Volks-

genossen im kommenden Winter als Leih-Skier zur Verfügung. Eine Bevorzugung irgendwelcher Gruppen oder Einrichtungen bei der Zuteilung dieser Skier ist streng verboten, daher konnte sich der DAV. auch nicht ein Sonderkontingent für sich oder die Besucher seiner Hütten sichern. Der Anspruch auf Leih-Skier ist im Rang und seiner Berücksichtigung nach der gleiche, wie jener auf Urlaub.

Den Verleih führen durch: Sportgeschäfte, Skischulen, Wintersportvereine, Gaststätten — soweit es sich um obige Wehrmachtsbestände handelt, ohne Rücksicht darauf, ob der Entleiher in sonstiger Beziehung zum Verleiher steht.

Damit nun unsere im Winter bewirtschafteten Schutzhütten hier nicht zu kurz kommen, empfiehlt sich

- a) die Einrichtung einer Verleihstelle auf der Schutzhütte bzw. an der geeigneten Stelle im Tal oder
- b) die Anmeldung des für die Hütte zu verwendenden Erfordernisses bei der im Tal bereits eingerichteten Verleihstelle, damit diese sich den um die Zahl der Hüttenbesucher zusätzlichen Bedarf an Leihskiern sichert;
- c) erforderlichenfalls sofortige Fühlung mit dem für den Kreis bzw. Gau zuständigen Sachbearbeiter des Sachamtes Skilauf, der durch den Sportgau — bzw. Sportkreisführer, in dessen Bereich die Hütte liegt, unschwer festzustellen ist.

Es empfiehlt sich, daß die Zweige bzw. ihre Hüttenbewirtschaftler möglichst rasch diese sonach nötigen Schritte unternehmen, da angesichts der Überlastung der Reichsbahn die Skitransportmöglichkeiten für größere Bestände nur beschränkt sind.

**Zur Beachtung!** Veröffentlichungen in diesem Nachrichtenblatt, die sich irgendwie mit militärischen oder wehrwirtschaftlichen Dingen oder mit Kriegereignissen befassen, dürfen nicht ohne nochmalige Vorlage in andere Presse- oder presseähnliche Veröffentlichungen übernommen werden.

## Lehrwartschulen im Winter 1942/43.

In den ersten drei Kriegsjahren konnte die Vereinsführung die Ausbildung von Lehrwarten und Fahrtenleiterinnen ungeschmälert durchführen, da der Bedarf an diesen unverändert groß blieb. Um die Nachwuchsausbildung auch weiterhin sicherzustellen, namentlich im Hinblick auf die Bedürfnisse der Gebirgseinheiten der Wehrmacht und der Waffen-SS, werden für den Winter 1942/43 wiederum die entsprechenden Lehrgänge ausgeschrieben, die nach den im Frühjahr 1942 bekanntgegebenen Richtlinien durchgeführt werden. Hiernach bilden **Winter- und Sommerausbildung eine einheitliche Schule**, die bei den Lehrwarten insgesamt 4 Wochen, bei den Fahrtenleiterinnen insgesamt 3 Wochen beansprucht, wobei die Gesamtausbildung innerhalb von 2 Jahren beendet werden soll.

Der den **Lehrwarten für Bergsteigen und den Fahrtenleiterinnen** zu vermittelnde Stoff ist so eingeteilt, daß zuerst die Winterausbildung zu besuchen ist, weil auf dieser Zeit ist, auch das theoretische Wissen zu vermitteln. Für die Sommerlehrgänge wird der Besuch der Winterausbildung bereits vorausgesetzt. Eine Schlussprüfung findet nur am Ende der gesamten Lehrwartschule, also in der Regel im Rahmen der Sommerausbildung statt, wobei die Anwärter bzw. Anwärterinnen ihre Eignung zum Lehrwart oder zur Fahrtenleiterin in einem Lehraustritt vor den übrigen Teilnehmern nachweisen müssen. Bei Abschluß der Winter- und Sommerausbildung werden Abzeichen und Zeugnisse ausgefolgt.

Unabhängig von der Ausbildung von „Lehrwarten für Bergsteigen“ und von „Fahrtenleiterinnen“ läuft die Ausbildung von **Lehrwarten im alpinen Skilauf**. Diese erhalten bei erfolgreichem Besuch dieses einen Lehrganges ebenfalls Zeugnis und Abzeichen.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß diese Lehrgänge keinen Anfängerunterricht darstellen, sondern die volle Beherrschung des alpinen Skilaufs bzw. Winterbergsteigens voraussetzen. Auf den Meldeformblättern, die die Zweige bei der Vereinsführung beziehen können, muß deshalb neben der menschlichen Eignung die bergsteigerische Erfahrung genau dargelegt werden, damit sich die Vereinsführung vor der Einberufung ein Bild von der Leistungsfähigkeit der Bewerber und Bewerberinnen machen kann. Darüber hinaus hat der Lehrgangsleiter das Recht, Teilnehmer (-innen), die den Anforderungen trotz dieser vorübergehenden Sichtung nicht entsprechen, auszuschließen.

Sahrspreismäßigung kann zur Zeit nicht vermittelt werden; die Vereinsführung ist aber in der Lage, die Teilnehmer an den Lehrwartsschulen wirtschaftlich weitgehend zu unterstützen.

Die nachfolgend aufgeführten Lehrgänge sind vorgesehen, wobei sich die Vereinsführung jedoch Änderungen der Ausschreibung vorbehalten muß:

1. **Lehrwartsschule im alpinen Skilauf**, 3.—9. Januar 1943; Standort Roßkogelhütte (Seltrainer Berge). Meldung bis 14. Dezember 1942 an den Verwaltungsausschuß.
2. **Winterausbildung für Fahrtenleiterinnen**, 31. Jänner—6. Feber 1943; Standort Roßkogelhütte. Meldungen bis 14. Januar 1943 an den Verwaltungsausschuß.
3. **Lehrwartsschule für Winterbergsteigen**, 28. Feber—13. März 1943; Standort noch unbestimmt. Meldungen bis 12. Februar 1943 an den Verwaltungsausschuß.
4. **Lehrwartsschule für Winterbergsteigen**, 28. März—10. April 1943; Standort noch unbestimmt. Meldungen bis 12. März 1943 an den Verwaltungsausschuß.



# Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband  
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 5.

Innsbruck, 21. November 1942

22. Jahr

## Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Einheitssatzung für  
Zweige.

Hütteninanspruch-  
nahme durch HJ.  
NSRL.-Unfallver-  
sicherung.

Rechts- und Straford-  
nung des DAV.

## Frifftafel.

bis haben zu erfolgen:

1. **Dezember 1942:** Anträge auf Zu-  
teilung von Winterwegzeichen.
14. **Dezember 1942:** Meldungen zur  
Lehrwartsschule im alpinen Skilauf  
3. bis 9. Januar 1943.
31. **Dezember 1942:** Meldung und Prä-  
mienablieferung für die NSRL.-Un-  
fallversicherung
1. **Januar 1943:** Bestellungen von Weg-  
und Hütten tafeln für den Sommer  
1943.
14. **Januar 1943:** Meldungen zur Winter-  
ausbildung für Fahrtenleiterinnen  
31. Januar bis 6. Februar 1943.

bis haben zu erfolgen:

15. **Januar 1943:** Abrechnung der Zweige  
über die Jugend-Jahresmarken mit  
den zuständigen Gebietsfachwarten.
1. **Februar 1943:** Gesuche um Beihilfen  
und Darlehen für Hütten und Wege.
1. **Februar 1943:** Anforderung der Jugend-  
Jahresmarken 1943/44 durch die  
Gebietsfachwarte beim DA.
12. **Februar 1943:** Meldungen zur  
Lehrwartsschule für Winterbergsteigen  
28. Februar bis 13. März.
15. **Februar 1943:** Abrechnung 1942/43  
der Gebietsfachwarte für Jugend-  
bergsteigen an die Rechnungsprüfer.
15. **Februar 1943:** Abrechnung 1942/43  
der BVD.-Landesführer an die Rech-  
nungsprüfer.
1. **März 1943:** Einsendung der Bestätig-  
ungen über den Empfang der Jah-  
resmarken 1943/4.
1. **März 1943:** Einsendung der von den  
Rechnungsprüfern genehmigten Ab-  
rechnungen der Landesführer der  
AD.-Bergwacht und der Gebiets-  
fachwarte für Jugendbergsteigen an  
den DA.
1. **März 1943:** Ablauf der Frist für Rück-  
gabe der unverbrauchten Jahres-  
marken 1942/43.
12. **März 1943:** Meldungen zur Lehr-  
wartsschule für Winterbergsteigen  
28. März bis 10. April 1943.
15. **März 1943:** Einzahlung der Saldo-  
schulden 1942/43 an den DA.
31. **März 1943:** Einsendung der Saldo-  
bestätigungskarten 1942/43 an den  
DA.

## Einheitsfakung für Zweige des DAD.

Im Nachrichtenblatt 4/1942, S. 37 und 38, haben wir die Zweige über die Notwendigkeit unterrichtet, noch vor dem 31. Dezember 1942 die Fakung zu ändern, um auch weiterhin im Genuß der Begünstigung als gemeinnütziger Verein zu bleiben.

Wie wir vorausgesehen, haben sich bei den einzelnen Zweigen, bedingt durch die Kriegsverhältnisse, mitunter fast unüberbrückbare Schwierigkeiten einer sofortigen befristeten Fakungsänderung in den Weg gestellt.

Wir sind daher nochmals beim Herrn Reichsminister der Finanzen eingeschritten mit folgendem Ergebnis:

„Der Reichsfinanzminister, Berlin, 13. November 1942, 31. S 2512-41 III.

Ich bin damit einverstanden, daß die Zweige des Deutschen Alpenvereins, welche die von mir mit Erlaß vom 14. Juli 1941 anerkannte Musterfakung bis zum 31. Dezember 1942 nicht einführen können, wegen dieses Mangels ihre Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit für die Dauer des Krieges nicht verlieren. Ich bitte aber, auf die Zweige des Deutschen Alpenvereins einzuwirken, die Musterfakung anzunehmen.

Im Auftrag: gez. Hedding.“

Somit zwingen steuerrechtliche Vorschriften auf Kriegsdauer nicht mehr zu einer Fakungsänderung.

Bleibt die Notwendigkeit der Anpassung an die Vorschriften des NSRL und der Partei, die durch obige entgegenkommende Erledigung des Herrn Reichsfinanzministers keineswegs behoben ist. Diese Erfordernisse sind indessen nicht befristet.

Die Vereinsführung hat daher dem Führer des NSRL sofort auf Kriegsdauer eine Zwischenregelung vorgeschlagen, die ohne Fakungsänderung geeignet ist, auch diesen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Unser Vorschlag geht im wesentlichen dahin, die nach § 9, Abs. 2 der Zweigfakung vorgesehene Vorgänge nicht als Wahl, sondern als Vorschlag aufzufassen und auszuwählen. Dieser Bestellungs-vorschlag bildet für den Vereinsführer des DAD die Grundlage für die Benennung des künftigen Zweigführers an den Sportkreisführer, der den Zweigführer im Einvernehmen mit dem Kreisleiter der NSDAP. sodann auf unbestimmte Dauer bestellt.

Außerung des Reichsportführers zu diesem Vorschlag liegt noch nicht vor. Wir hoffen aber, daß der Reichsportführer, der schon seit ca. 2 Jahren auf die Durchführung der Fakungsänderung bzw. Annahme der Einheitsfakung durch die Zweige des DAD. verzichtet hat, bei dieser entgegenkommenden Haltung bleiben und sich mit unseren Vorschlägen einverstanden erklären wird.

Weitere Anweisungen können daher von den Zweigen abgewartet werden.

Eine sofortige Fakungsänderung ist also 3. St. für alle jene Zweige, bei denen dies wegen der Kriegsverhältnisse nicht möglich ist, nicht zwingend vorgeschrieben, und es können die bisherigen Fakungen 1938 ohne nachteilige steuerrechtliche Folgen beibehalten werden.

Die Vereinsführung muß jedoch dem Wunsche des Herrn Reichsministers der Finanzen nachkommen und die Zweige, denen dies möglich ist, auffordern, die nun aufliegenden Musterfakungen anzunehmen und einzuführen — selbst auf die Gefahr hin, daß diese nach dem Kriege nochmals geändert werden müssen.

**Zur Beachtung!** Deröffentlichungen in diesem Nachrichtenblatt, die sich irgendwie mit militärischen oder wehrowirtschaftlichen Dingen oder mit Kriegseignissen befassen, dürfen nicht ohne nochmalige Vorlage in andere Presse- oder pressähnliche Deröffentlichungen übernommen werden.

## Hütten und Wege.

Die Hitler-Jugend muß im Winter 1942/43 eine **HJ.-Skiausbildung auf Alpenvereinsjuchthütten**. verstärkte Skiausbildung im Rahmen der Wehroertüchtigung durchführen. Hierbei beabsichtigt sie, in manchen Fällen auch Alpenvereinshütten in Anspruch zu nehmen und hat dies gelegentlich auch schon unter Androhung der Beschlagnahme auf Grund des Reichsleistungsgesetzes getan. Zufolge der von der Vereinsführung hiegegen erhobenen Vorstellungen hat der Chef des Amtes für Leibesübungen in der Reichsjugendführung, Hauptbannführer Abelbeck im Einvernehmen mit der Vereinsführung des DAD. angeordnet:

1. Die Hitler-Jugend darf Alpenvereinshütten nur auf der Grundlage gültiger Vereinbarungen mit dem hüttenbesitzenden Zweig, nicht aber auf Grund des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch nehmen.
2. Soweit eine gültige Vereinbarung zwischen dem Zweig und der anfordernden HJ.-Dienststelle nicht zustande kommt, entscheidet über die Inanspruchnahme bzw. Überlassung der Hütte der Reichsjugendfachwart für Bergsteigen, Stammsführer Ing. Koch-Innsbruck, der gleichzeitig als Sachwalter für Jugendbergsteigen dem VA. des DAD. angehört.

Zweige, an die die Gebietsführungen der Hitler-Jugend wegen Benützung ihrer Hütten herantreten, melden vor Abschluß von Vereinbarungen derartige Anforderungen der Vereinsführung und teilen gleichzeitig ihre Stellungnahme hiezu mit. Insbesondere müssen sie angeben, zu welchen Zeiten, mit welcher Zahl und mit welcher Art von Lagern diese Lehrgänge auf der Hütte untergebracht werden können, ohne daß die Aufnahme von Bergsteigern hiedurch allzusehr beeinträchtigt wird. Keinesfalls ist es zulässig, daß Zweige solche Hütten, die zur Ausübung des alpinen Skilaufes unter Bedachtnahme auf die sehr weitgehenden Bedürfnisse der Urlauber der Front und der Rüstungsbetriebe unbedingt notwendig sind, ohne vorherige Sühlnahme mit der Vereinsführung vollständig der Hitler-Jugend zur Verfügung stellen. Dadurch, daß die endgültige Entscheidung hierüber bei Herrn Koch liegt, ist Gewähr dafür geboten, daß sowohl den dringenden Erfordernissen der Hitler-Jugend als auch den Bedürfnissen der anderen Bergsteiger an ihrer Spitze der Fronturlauber und Urlauber aus den Rüstungsbetrieben, in gerechter Weise Rechnung getragen wird.

Im verflohenen Sommer wurden verschiedentlich Hütten **Entschädigungen für Wehrmachtsbeanspruchung**. auf Grund des Reichsleistungsgesetzes durch die Wehrmacht beansprucht. Die Entschädigungsverhandlungen hierüber sind noch nicht abgeschlossen. Die Vereinsführung konnte auf die Angebote der federführenden Wehrkreisverwaltung nicht eingehen und hat Gegenvorschläge gemacht. Die Verhandlungen laufen weiter. Die beteiligten Zweige werden vom Ergebnis verständig.

Am 14. November 1942 hat die Vereinsführung in einem Rundschreiben den hüttenbesitzenden Zweigen mitgeteilt, daß sie dem DAD. im letzten Winter zur Verfügung gestellten und inzwischen aufgebrauchten Sonderkontingente an gezuckerter kondensierter Magermilch und an Gemüsekonserven jetzt neu aufgefüllt worden sind. Die Zweige haben daher neue Bestellscheine erhalten, je einen für jede der bewirtschafteten Hütten. Bei der Bestellung der Waren durch die Hüttenwirtschaftler oder durch den Zweig ist zu beachten:

1. **Gezuckerte kondensierte Magermilch:** Es ist nicht sicher, wann die nächste Zuweisung erfolgt. Daher müssen sich die Hüttenwirtschaftler vorsorglich darauf einstellen, daß die jetzige Zuweisung für den Winter 1942/43 und den Sommer 1943 reichen muß. Demgemäß sind auf dem Bestellschein **Sommer- und Winterbedarf** getrennt abzugeben. Es ist selbstverständlich, daß Hütten, die nur im Sommer bewirtschaftet werden, auch nur für den Sommerbetrieb Milch bestellen können. Ausgeliefert wird zunächst

die Winterbestellung; der Sommerbedarf wird gegen Ende des Winters 1942/43 versandt werden.

Die Vereinsführung sieht davon ab, für die Kondensmilch ein festes Kontingent je 100 Besucher festzusetzen, da Kondensmilch nur dort gebraucht werden darf, wo die Anlieferung von Frischmilch nicht ausreicht. Von den Hüttenwirtschaftern darf daher nur die unbedingt benötigte Menge bestellt werden bis zur Höchstgrenze von 2,5 kg je 100 der Besucherstichzahl 1938.

Die gezuckerte kondensierte Magermilch ist verpackt in Schwarzblechdosen je 400 g. Der Versand erfolgt nur in Verpackungseinheiten von 9,6 kg; die bestellten Mengen müssen daher durch diese Zahl teilbar sein. Die Lieferfirma schreibt zur Verwendung von Schwarzblech:

„Weißblech wird für gezuckerte kondensierte Milch nicht verwendet, da für dieses Süßgut lackierte Schwarzblechdosen, wie wir sie Ihnen liefern, ein bewährter Weißblecherfabrik sind. Die Dosen müssen nur trocken gelagert werden und wie jede Milchkonserve wohl kühl, aber frostfrei, aufbewahrt werden.“

**2. Gemüsekonserven:** Von diesen stehen den Hüttenwirtschaftern zu 5 kg je 100 der Besucherstichzahl 1938. Die Dosen können nur in Verpackungseinheiten von 24 kg — in der Regel Schwarzblechdosen — abgegeben werden, daher müssen die bestellten Mengen so abgerundet werden, daß sie durch die Zahl 24 teilbar sind.

Dieses Kontingent muß bis zum Herbst 1943 reichen. Zunächst wird nur der Winterbedarf der im Winter 1942/43 bewirtschafteten Hütten ausgeliefert; der Sommerbedarf wird rechtzeitig im Frühjahr versandt werden. Auf dem Bestellschein muß daher das Kontingent von 5 kg je 100 Besucher in die Winter- und in die Sommerbestellung aufgeteilt werden.

Die Hüttenwirtschafte werden erneut darauf aufmerksam gemacht, daß diese wie die früher gelieferten Lebensmittel ausschließlich zur Versorgung der Bergsteiger, also der Mitglieder, verwendet werden dürfen.

## NSRL.-Unfall-Versicherung.

Unsere Abmachungen mit der NSRL.-Unfallversicherung, über die wir im Nachrichtenblatt, Heft 3, vom 10. Oktober 1942, Seite 31 u. f. ausführlich berichtet haben, hat größte Aufmerksamkeit bei allen Zweigen gefunden. Es ergibt sich eine Reihe von Fragen, die wir, soweit sie bisher geklärt werden konnten, im nachstehenden wiedergeben:

- 1.) Beginn der Wirksamkeit der Versicherung im jetzigen Vereinsjahr 1942/43.** Die versicherungsmäßige Deckung beginnt mit dem Augenblick, in dem die Prämie bei einem Zweig vom Mitglied eingezahlt wurde. Es ist nicht erforderlich, daß die eingenommene Prämie bereits an die NSRL.-Unfallversicherung weitergeleitet wurde. Als Beweis für die tatsächliche Einzahlung dient im Schadensfalle die eidesstattliche Erklärung des Zweiges, daß die Prämie vom Verunglückten beim Zweig schon vor dem Unfälle eingegangen ist (gilt nur bis 31. März 1943).
- 2.) Listenablieferung.** Ausnahmsweise und als Übergangsregelung gilt, daß die allen Zweigen zugegangenen Anmelde Listen, sowie die dazugehörigen Prämien bis längstens 1. Jänner 1943 in Händen der NSRL.-Unfallversicherung, Berlin-Charlottenburg 9, Haus des Deutschen Sports, Postcheckkonto „NSRL.-Unfallversicherungsbüro Berlin 5600“, sind.  
Nach dem 1. Jänner 1943 wird Versicherungsschutz nur dann und ab dem Zeitpunkt erteilt, in dem die namentlichen Listen und Prämien beim NSRL. eingegangen sind. Dies muß vor dem Unfall erfolgt sein.
- 3.) Im Vereinsjahr 1943/44** sind die Listen und entfallenden Prämien längstens drei Monate nach Jahresbeginn, also zum 1. Juli 1943 beim NSRL.-Unfallversicherungs-

büro einzureichen. Bei Unfällen, die sich in der Zwischenzeit ergeben, gilt die eidesstattliche Erklärung des Zweiges, daß die Prämie schon vor dem Unfall eingezahlt wurde, als Beweis für die tatsächliche Einzahlung. Hieraus ergibt sich, daß, wenn irgend möglich, die Mitglieder zugleich mit der Jahresmarkenerneuerung für die Unfallversicherung zu erfassen sind.

- 4.) Doppelversicherung** im Rahmen der NSRL.-Unfallversicherung ist nicht möglich. Sofern also ein Zweigvereinsmitglied noch bei einer anderen NSRL.-Gemeinschaft diese NSRL.-Unfallversicherung abgeschlossen hat, kann es im Schadensfalle nicht auf doppelte Leistungen Anspruch erheben. Es empfiehlt sich aber Aufklärung solcher Mitglieder darüber, daß die Unfallversicherung im Rahmen des DAD, die vorteilhafteste ist, da nur bei Versicherung durch den DAD, auch das Bergsteigen und Skilaufen in die Versicherung eingeschlossen sind.
- 5.) Ausländer,** die Mitglieder eines inländischen Zweiges sind und ihren Jahresbeitrag bei diesem Zweige in Reichsmark erlegen, können sich an der NSRL.-Unfallversicherung des DAD, beteiligen. Im Schadensfalle erfolgen Leistungen aber nur in Reichswährung.

## Rechts- und Strafordnung des NSRL.

### Anderungen und Zusätze für den Bereich des DAD.

Mit Bescheid vom 8. Oktober 1942, Tagebuch Nr. I/2454/42 hat der Reichssportführer nachstehende geänderte Fassung der Rechts- und Strafordnung des NSRL. für den Bereich des DAD, genehmigt. Hiemit sind jene Verfahren festgelegt, die sich aus dem § 7 der Einheitsfassung für Zweige des DAD, (Fassung 1938) oder aus den §§ 7 und 8 der Einheitsfassung Fassung 1941/42, ergeben können. Papierersparnis verbietet den Nachdruck der genannten Ordnung im vollen Wortlaut. Sie ist abgedruckt im „NS.-Sport“ vom 11. Mai 1941, S. 6 und als Sonderdruck zum Stückpreis von 20 Rpf bei der Versandstelle des NSRL., Berlin, Charlottenburg 9, Reichssportfeld, zu beziehen.

Die Anordnung des Reichssportführers lautet:

### Rechts- und Strafordnung des NSRL., Änderungen und Zusätze für den Bereich des Deutschen Alpenvereins, Deutscher Bergsteigerverband im NSRL.

Die Rechts- und Strafordnung des NSRL., amtliche Ausgabe 1941, gilt mit den nachfolgenden Zusätzen und Änderungen für den gesamten Bereich des Deutschen Alpenvereins, Deutscher Bergsteigerverband im NSRL., seine Zweige, Gliederungen und angeschlossenen Verbände:

#### I.

Die nach § 1, Abs. 2 der Rechts- und Strafordnung zur Ausübung der Rechtsprechung berufenen Instanzen des DAD, sind

- a) der vom Vereinsführer des DAD, bestellte Sachwalter gemäß der Bestimmung des § 2.
- b) der Vereinsführer des DAD, gemäß der Bestimmung des § 3.

#### II.

Der § 2 der Rechts- und Strafordnung erhält folgende Fassung:

### § 2. Der Sachwalter ist zuständig:

#### A. In erster Instanz:

1. für alle Verfahren gegen Zweigvereine des DAD., soweit sie sich aus seinem Sachgebiet ergeben;
2. für Streitigkeiten zwischen Zweigvereinen und deren Mitgliedern, die sich aus seinem Sachgebiet ergeben;
3. für Ausschließung aus dem Verein Deutsche Bergwacht im DAD., Landesführung Bayern e. D.

Für Verfahren und Streitigkeiten, die sich aus mehreren Sachgebieten ergeben, geht die Zuständigkeit auf den sachlich zuständigen Stellvertreter des Vereinsführers des DAD. über, der vor seiner Entscheidung die zuständigen Sachwalter zu hören hat.

#### B. In zweiter Instanz:

1. für die Berufung gegen die Entscheidung eines Zweigvereinsführers, sofern diese Entscheidung von einem Angehörigen des DAD. angefochten wird;
2. für die Berufung gegen alle Entscheidungen von Zweigvereinen oder sonstigen Dienststellen des DAD., für die dem Sachwalter ein Weisungsrecht gemäß § 10 der Satzung des DAD. zukommt.

Für Verfahren und Streitigkeiten, die sich aus mehreren Sachgebieten ergeben, geht die Zuständigkeit auf den sachlich zuständigen Stellvertreter des Vereinsführers des DAD. über, der vor seiner Entscheidung die zuständigen Sachwalter zu hören hat.

#### III.

Der § 3 der Rechts- und Strafordnung erhält die folgende Fassung:

#### § 3. Der Vereinsführer des DAD. ist zuständig:

##### A. In erster Instanz:

1. zur Ausübung der Disziplinalgewalt gegenüber allen Zweigangehörigen;
2. zur Ahndung aller Verstöße von Angehörigen des DAD. oder Mitgliedern des Vereins Deutsche Bergwacht im DAD., Landesführung Bayern e. V., gegen bergsteigerischen Sportgeist, bergsteigerische Kameradschaft und Unterordnung;
3. zur Ausschließung eines Mitgliedes bzw. Zweigangehörigen aus einem Zweige des DAD.;
4. zur Anschließung aus dem Verein Deutsche Bergwacht im DAD., Landesführung Bayern e. V.;
5. zur Ausschließung eines Zweigvereines des DAD. oder des Vereins Deutsche Bergwacht im DAD., Landesführung Bayern e. V., aus dem DAD.;
6. zur Ausschließung eines Ehrenmitgliedes des DAD. aus dem DAD.;

Vor Entscheidungen in den Fällen 5. und 6. hat er den SA. des DAD. zu hören.

##### B. In zweiter Instanz:

1. für die Berufung gegen die Entscheidung eines Sachwalters oder eines Stellvertreters, sofern diese gemäß § 2 A ergangen ist;
  2. für die Berufung gegen Disziplinarentscheidungen eines Zweigvereinsführers oder des Führers des Vereins Deutsche Bergwacht im DAD., Landesführung Bayern e. V.;
  3. für die Berufung gegen die Ausschließung eines Zweigvereinsangehörigen aus dem Zweigverein durch den Ältestenrat;
  4. für die Berufung gegen die Ausschließung aus dem Verein Deutsche Bergwacht im DAD., Landesführung Bayern e. V., durch den Ältestenrat dieses Vereins.
- Die nach § 3 B ergehenden Entscheidungen sind endgültig.

#### IV.

Der § 4 der Rechts- und Strafordnung erhält folgende Fassung:

#### § 4. Der Reichssportführer ist zuständig:

##### A. In erster und letzter Instanz:

1. in allen Verfahren gegen den DAD. und in Streitigkeiten zwischen diesem und anderen Verbänden oder einem Sportgauführer des NSRL.;
2. für Beschwerden gegen Verwaltungsanordnungen des Vereinsführers des DAD.

##### B. In zweiter und letzter Instanz:

Für die Berufung gegen die in erster Instanz ergangenen Entscheidungen des Vereinsführers des DAD.

#### V.

#### Su § 7 der Rechts- und Strafordnung:

Im Bereich des DAD. kommen die folgenden Disziplinarstrafen in Anwendung:

1. Warnungen und Verweise;
2. Geldstrafen gegen Zweige und deren Mitglieder; gegen letztere jedoch nur bis höchstens RM 20.—;
3. Sperren von
  - a) Mitgliedern eines Zweiges für die Benützung oder für die Begünstigung bei der Benützung von Vereinseinrichtungen bis zu zwei Jahren;
  - b) von Zweigen oder angeschlossenen Vereinen für eine Betätigung im Rahmen des DAD. bis zu drei Monaten.

Unter den Begriff der Sperre fällt:

Aussehen einzelner oder aller Leistungen des Gesamtvereins und seiner Zweige, wie Schutz der Hüttenfürsorge, Schutz der Unfallfürsorge, Beihilfen jeglicher Art, Lieferung von Hütten Schlüsseln, Abzeichen, Vereinschriften usw.

S. d. R.

Bü r e n.

Genehmigt!

30. September 1942.

i. D. gez. v. M e n g d e n.

### Deröffentlichungen.

Das Jahrbuch (Zeitschrift) 1941 ist sowohl bei uns wie auch beim Alpenverlag S. Bruckmann, München vollständig vergriffen. Nachbestellungen können somit nicht mehr entgegengenommen werden. **Zeitschrift 1941.**

(zur schriftlichen Weiterverbreitung nicht geeignet).

**Skitauf im Winter**

Wir verweisen auf Nachrichtenblatt Heft 4 Seite 46/47. Über den gegenwärtigen Stand der Regelung kann unverbindlich folgendes mitgeteilt werden:

**1942/43**

1. Die Leihskier befinden sich nunmehr im wesentlichen an den Verleihorten. Sachwalter des DAD. (Lehrwarte, Hüttenwarte usw.), die fallweise oder während eines längeren Zeitraumes Skier zur Erfüllung ihrer Aufgaben brauchen und eigene nicht mehr besitzen, nehmen daher raschestens Verbindung mit den örtlich zuständigen Verleihbeauftragten auf, um durch persönliche Verhandlungen u. dgl. sich für den Winter das erforderliche Gerät zu sichern. In den Reichsgauen Kärnten und Steiermark können diese Amtswalter aus der Leihaktion auch Skier für längere Zeit zugewiesen bekommen.
2. Die Beförderung der Skier durch öffentliche Verkehrsmittel ist bisher nicht erreicht worden. Ausgenommen von diesem Verbot sind aber Straßenbahnen, Bergbahnen und voraussichtlich weniger beanspruchte Lokalbahnen. Das Beförderungsverbot gilt nicht für Wehrmachtsangehörige. Es muß als kaum wahrscheinlich erscheinen, daß in einzelnen Gegenden für einzelne Personenzüge auf kürzere Strecken Beförderungserlaubnis erteilt wird.
3. Die im Vorjahr bekanntgegebenen Ausnahmen vom Beförderungsverbot sind nach wie vor in Kraft. Sie gelten beispielsweise für unsere Lehrwarte, Hüttenwarte und sonstigen Amtswalter, die zur Verforgung ihrer Vereinsämter auf die Skibenützung angewiesen sind. Hierzu gehören natürlich auch das gesamte Hüttenpersonal, die Bergführer und Träger sowie Rettungsmannschaften.

Die Ausgabe eines einheitlichen Erlaubnischeines für die Mitnahme von Skiern in die Reichsbahn dürfte undurchführbar sein. Bis auf weiteres sind die im Vorjahr vom DAD. ausgegebenen Bescheinigungen zu verwenden. Sollten Änderungen notwendig sein, so werden wir dies rechtzeitig bekanntgeben.



**Hochtourist zu kaufen**, Von einer Dienststelle der Wehrmacht werden die Bände 1, 2, 3, 4, 5 und 8 des „Hochtourist“ zu kaufen gesucht. Als Ankaufspreis gilt der Neuwert der einzelnen Bände. Sendungen und Angebote an die Vereinsführung.

**Hüttenpacht gesucht** von Frau Lena Mähr, Schilns Nr. 23, Vorarlberg.

**Soldatenbetreuung.** Die Führung des NSRL hat bei der Vereinsführung des DAV. bemängelt, daß die von ihr eingereichten, auf Grund der Angaben unserer Zweige erstatteten Meldungen über die erfolgten Auszeichnungen von Vereinsmitgliedern teils mangelhaft waren, teils überhaupt unterblieben. Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß folgendes dringend benötigt wird und daß jeder Zweig dafür verantwortlich ist, daß uns folgende Meldungen unbedingt und zwar sofort in jedem Einzelfall erstattet werden:

- alle Auszeichnungen mit dem Ritterkreuz einschließlich aller Steigerungen), alle Auszeichnungen mit dem Deutschen Kreuz in Gold, alle namentlichen Nennungen im Wehrmachtsbericht;
- alle Verwundungen von Mitgliedern, die Auszeichnungen, wie unter a) genannt, erhielten, alle Verwundungen von Hauptauschüßmitgliedern;
- alle Todesanzeigen von Gefallenen, die zu den unter a) und b) genannten Gruppen gehören.

Diese Meldungen müssen folgendes enthalten:

1. Dienstgrad, Name, Vorname, Feldpostanschrift;
2. Art der Auszeichnung — der Verwundung — Todestag;
3. wenn möglich, kurze Beschreibung des Anlasses;
4. derzeitiger Aufenthalt (Lazarettanschrift) oder
5. bei Gefallenen: Anschrift der Angehörigen mit Angabe, um welche Angehörigen es sich handelt (Ehefrau, Eltern und Geschwister usw.);
6. etwa früher erhaltene militärische Auszeichnungen;
7. Amt innerhalb des DAV. oder des NSRL.;
8. Anschrift des Sportbezirksführers (Sportkreisführers).

Die Zweige müssen sich laut Anordnung des Reichsportführers dieser unerläßlichen Aufgabe gewissenhaft unterziehen.

## Bericht über die 24. Sitzung des Verwaltungsausschusses.

Der Vereinsführer vollendete am 22. Juli 1942 das 50. Lebensjahr. Ehrenmitglied Dielt wurde zum Generaloberst befördert. — Die Gewinn- und Verlustrechnung 1941/42 wird genehmigt, ebenso die Vermögensrechnung. Der Bericht der Kassenprüfer vom 7. August 1942 ergibt tadellose Ordnung der Geldgebarung. Die Erlübrigung des Rechnungsjahres 1941/42 von RM 211.729,86 wird nach Vorschlag des Schatzmeisters verteilt. — Den durch den Luftkrieg geschädigten Zweigen wird die Hilfe der Vereinsführung angeboten. — Bei der Benutzung der Alpenvereinshütten werden den Schwerkriegsbeschädigten dieses Krieges und des Weltkrieges 1914/18 der Verkehrstafel 2 und 3 mitamt einer etwa notwendigen Begleitperson Mitgliederrechte eingeräumt. — Der Unfallschutz der Mitglieder des DAV. wird verbessert. Zur Unfallfürsorge des DAV. tritt einerseits die Deutsche Sporthilfe des NSRL. und andererseits die freiwillige NSRL.-Unfallversicherung. Die einschlägigen Bestimmungen werden den Zweigen und den Mitgliedern bekanntgegeben. Der DAV. wird im Jahre 1944 seinen 75-jährigen Bestand feiern. Zur Herausgabe einer besonderen Schrift aus diesem Anlaß werden Vorbereitungen eingeleitet. — Im Sommer 1942 konnten 16 Bergfahrtenführerlehrgänge für die HJ.-Bergfahrerguppen im DAV. durch die Gebietsfachwarte mit einer Durchschnittsbeteiligung von 20 Anwärtern abgewickelt werden. Hierfür hat die Reichsjugendführung Mittel und die Wehrmacht Hochgebirgsausbildner beigelegt. Die freierwerbenden Alpenvereins-Gelder wurden demgemäß für Gemeinschaftsfahrten der HJ.-Bergfahrerguppen der Zweige verwendet. Die Abwicklung dieser Lehrgänge hat erneut das Bedürfnis nach einer eigenen Jugendbergsteigerschule erwiesen. Bei der Reichsjugendführung wird der Antrag gestellt, den auf schwerer Bergfahrt befindlichen Jugendbergsteigern besondere Lebensmittelaufstellungen zu vermitteln. — Der Reichsstatthalter in Tirol-Vorarlberg hat verordnet, daß Bergunerfahrten ohne Führer oder mit mangelhafter Ausrüstung Klettertoren oder Gletscherfahrten, die Spezialausrüstung erfordern, nicht durchzuführen dürfen. — Die Hüttenfürsorgebestimmungen werden dahingehend geändert, daß die Diensthütten der Alpenvereins-Bergwacht in die Hüttenfürsorge des DAV. aufgenommen werden können. — Der Reichsstatthalter in Tirol-Vorarlberg wird gebeten, sich dafür einzusetzen, daß die dringend notwendigen Rettungsmänner fallweise von ihren Betrieben für den Einsatz beurlaubt werden. — Im Winter 1942/43 wird durch die Ausgabe von Leihskiern seitens des NSRL. eine beschränkte Ausübung des Winterbergsteigens und Skilaufs möglich sein. Die Mitnahme von Skiern auf der Eisenbahn ist nicht möglich. — In Döfen hat sich ein neuer Alpenvereinszweig gebildet. — Als Bergsteigerwart im Sportgau Franken wird Prof. Josef Belz, Zweig Nürnberg, vorgeschlagen, als K. Bergsteigerwart im Gau Wartland Oberregierungsrat Heinrich Döfen. — Für die Senjur von Vortragsveranstaltungen der Zweige rein bergsteigerischen Inhaltes hat die Vereinsführung über die Reichsführung des NSRL. eine Ausnahmeregelung erreicht. — Die in Anlehnung an die Rechts- und Strafordnung des NSRL. geschaffene Sonderordnung des DAV. wurde vom NSRL. genehmigt. Dementsprechend werden im Rahmen des DAV. als Disziplinarstrafen festgesetzt Warnung und Verweise, Geldstrafen bis zu höchstens RM 20.—, Sperre von Benützung der AV.-Einrichtungen.

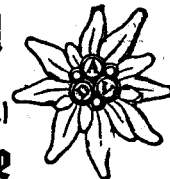
Im Verlage des DAV., Innsbruck, Erlersstraße 9. — Druck: Roman Scheran, Innsbruck, Wurmigstraße 4-6



# Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband  
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAU.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 6/7

Innsbruck, 9. Februar 1943

22. Jahr

bis haben zu erfolgen:

## Wichtiges

AUS DEM INHALT

Mitgliedsbeiträge.  
Zeitschrift (Jahrbuch).  
Hüttenbeschlagnahme.  
Grundsteuer für Hütten.  
BDM.-Bergwandergruppen.

## Griffstafel.

bis haben zu erfolgen:

12. Februar 1943: Meldungen zur Lehrwarte für Winterbergsteigen 28. Februar bis 13. März.
15. Februar 1943: Abrechnung 1942/43 der Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen an die Rechnungsprüfer.
15. Februar 1943: Abrechnung 1942/43 der BVD.-Landesführer an die Rechnungsprüfer.
1. März 1943: Einfindung der Bestätigungen über den Empfang der Jahresmarken 1943/4.
1. März 1943: Einfindung der von den Rechnungsprüfern genehmigten Abrechnungen der Landesführer der AV.-Bergwacht und der Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen an den DA.
1. März 1943: Ablauf der Griff für Rückgabe der unverbrauchten Jahresmarken 1942/43.

12. März 1943: Meldungen zur Lehrwarte für Winterbergsteigen 28. März bis 10. April 1943.
15. März 1943: Einzahlung der Saldoschulden 1942/43 an den DA.
31. März 1943: Einfindung der Saldobefähigungskarten 1942/43 an den DA.
1. April 1943: Bekanntgabe der Bergführertage vor der Sommerreisezeit.
30. April 1943: Einfindung der Jahresberichte der Zweige 1942/43.
1. Mai 1943: Gesuche um Beihilfen für hochwertige Sommerbergfahrten von Mitgliedern.
1. Mai 1943: Gesuche um Beihilfen für Einführungsbergfahrten von Mitgliedern.
1. Mai 1943: Gesuche um Beihilfen für hochwertige Sommerbergfahrten von Jungmannen.
1. Mai 1943: Gesuche um Beihilfen für Einführungsbergfahrten von Jungmannen.
1. Mai 1943: Einfindung der Lebensbestätigungen der Führerrentner an den DA.
1. Mai 1943: Einzahlung der Mitgliederbeiträge 1943/44.
15. Mai 1943: Gesuche um Beihilfen für Sommerbergfahrten der HJ.-Bergfahrerguppen der Zweige.
1. Juli 1943: Gesuche um Vortragsbeihilfen für den Winter 1943/44.
1. Juli 1943: Ablieferung der Listen und Prämien an die NSRL.-Unfallversicherung.
1. Juli 1943: Bestellung von Winterwegzeichen (Scheiben, Pfeile).



## Reinhold v. Sydow

Staatsminister a. D.

Ehrendirektor des D. u. Ö. AD., Ehrenmitglied des DAD. und der Sektion Berlin des DAD., Dr. e. h., Erzellenz, Inhaber des E. K. I u. II von 1870/71, des Ordens vom Schwarzen Adler und vieler hoher Orden und Auszeichnungen, ist in den Morgenstunden des 16. Jänner 1943, zwei Tage nach Vollendung des 92. Lebensjahres, in Berlin gestorben.

Seit 1890 im Weg- und Hüttenbauauschuß des D. u. Ö. AD., von 1898—1908 Vorsitzender der Sektion Berlin, 1910—1911 3. Vorsitzender des D. u. Ö. A.-D., 1912—1928 1. Vorsitzender des Hauptausschusses des D. u. Ö. AD. — Inhaber und Verwalter des R. v. Sydow-Stokes zur Förderung außereurop. Bergsteiger-Unternehmungen, Ehrendirektor und Ehrenmitglied, langjähriger Vorsitzender des Vereins der Freunde der Alpenvereinsbücherei und des Vereins der Freunde des Alpinen Museums. — Am 16. Jänner 1943 erlosch ein taten- und erfolgreiches Leben, von dem mehr als fünf Jahrzehnte in beispielhaftem Idealismus dem Alpenverein, seiner Entwicklung und Stärke, seinen materiellen und ideellen Aufgaben gewidmet waren.

Am 21. Jänner 1943 hat der DAD. Abschied genommen von dem, was an Reinhold v. Sydow sterblich war — sein Geist und sein Werk aber müssen und werden fortleben.

## Stadtdirektor

### Dr. Otto Schutovis

Sauwart für Bergsteigen im Sportgau Wien, Mitglied des SA. des DAD. seit 1931, des Sonderausschusses für Hütten und Wege im DAD. seit 1924 Führer des Zweiges Ostmärk. Gebirgsverein, ist am 23. Jänner 1943 in Wien im Alter von 64 Jahren unerwartet gestorben.

Der ganze Deutsche Alpenverein ist diesem aufrechten deutschen Mann, der Außerordentliches zur Verwirklichung der Einheit aller Deutschen Bergsteiger beigetragen hat, höchsten Dank schuldig und wird ihm ein dauerndes ehrendes Andenken sichern.

## Vereinsführung.

### Jahreswechsel.

Aus Anlaß des Jahreswechsels sind der Vereinsführung viele herzliche Glückwunschkarten von Zweigen, SA.-Mitgliedern und Amtswaltern zugekommen.

Die Zeitumstände erlauben die Beantwortung jedes einzelnen Schreibens nicht.

Die Vereinsführung bittet daher, auf diesem Wege ihren Dank für die guten Wünsche und ihre herzlichste Erwidmung entbieten zu dürfen.

Die bisherige grüne Jahresmarke 1942/43 verliert **Gültigkeit der Jahresmarken.** unter allen Umständen am 31. März 1943 ihre Gültigkeit. Ab 1. April 1943 gilt sodann nur mehr die neue weiße Jahresmarke.

Die neuen Jahresmarken sind schon überall bei den Zweigen erhältlich. Sie gelten ab sofort, also schon vor dem 1. April 1943 hinsichtlich der Schutzhüttenbegünstigungen. Für Neueintretende gilt auch die Unfallfürsorge des DAD. schon vom Erwerb der Jahresmarken ab. Falls zusätzlich noch die NSRL. Unfallversicherung mit dem Erwerb der Jahresmarken bezahlt wurde, gilt diese aber erst ab dem 1. April 1943.

Die Vereinsführung hat nunmehr für Fahrtenleiterinnen **Abzeichen für Fahrtenleiterinnen.** ein Abzeichen eingeführt und aufgelegt, das in seiner Form dem Lehrwartabzeichen entspricht, das Edelweiß aber auf grünem Grunde zeigt. Das Abzeichen erhalten jene Fahrtenleiterinnen, die den Sommer- wie den Winterlehrgang mit Erfolg besucht haben. Anträge auf nachträgliche Verleihung sind an die Vereinsführung zu richten. Hierbei ist anzugeben, in welcher Weise die Fahrtenleiterin für den Zweig arbeitet.

In Heft 4 des Nachrichtenblattes vom 20. Oktober 1942 haben wir über beispielhafte **Soldatenbetreuung.** Soldatenbetreuung durch den Zweig Erlangen berichtet. Ergänzend hierzu teilt dieser Zweig mit, daß er diese Maßnahmen inzwischen noch insofern erweitert habe, als die ausgeübten verwundeten Gebirgsjäger — Offiziere und Mannschaften — Lazarettweise zu den Lichtbildervorträgen des Zweiges eingeladen werden. Mit Zustimmung des zuständigen Chefarztes machen die Soldaten hiervon freudigst Gebrauch.

Auch der Zweig Altenburg teilt mit, daß er schon seit längerer Zeit die in den dortigen Lazaretten liegenden verwundeten Kameraden durch Lichtbildervorträge und Verteilung von Büchern aus dem Bestande des Zweiges betreut, wofür namentlich die Schwerverwundeten, denen der Besuch sonstiger Darbietungen unmöglich ist, sich als sehr dankbar zeigen.

1. Der Ältestenrat des Zweiges Karlsruhe hat das Mitglied Wilhelm **Schwarze Liste.** Braun, Karlsruhe-Durlach, Größingerstraße 41, ausgeschlossen.

Der Vereinsführer des DAD. hat der dagegen eingebrachten Berufung keine Folge gegeben. Das Urteil ist rechtskräftig.

2. Aus der AD.-Bergmacht wurden strafweise ausgeschlossen:

Josef Edler, Schlosser, Wiener-Neustadt, Raugasse 34;

Kurt Gollner, Graz, Rankengasse 22;

Josef Lindenbauer, Sloggnitz, Stuppachgraben 1.

## Geldangelegenheiten.

### Abrechnung 1942/43.

1. Die Zweigvereine werden gebeten, die nicht verbrauchten Jahresmarken 1942 **ehfestens** an den Verwaltungsausschuß zu senden.

Die Markenabrechnung erfolgt zweckmäßig nach folgendem **Beispiel:**

	A-Marken	B-Marken	Jungmann-Marken	Rinder-Marken
Insgesamt erhalten	500	100	40	15
Darvon ab:				
ausgegeben	468	56	30	10
unverbraucht (anbei)	28	43	9	4
verschrieben (anbei)	6	1	1	1
Summe	500	100	40	15

Die gleiche Abrechnungsart gilt auch für B/1- und B/2-Marken.

Bei Abrechnung der **Jungmannen-Marken** ist zu beachten, daß die Jungmannen verschiedene Beiträge bezahlen. Für die Abrechnung ist daher am Ende des Rechnungsjahres 1942/43 eine Liste beizulegen, aus der hervorgeht:

1. Zahl der Jungmannen, die den vollen Beitrag (35 Pf.),
2. Zahl der Jungmannen, die den begünstigten Kriegsbeitrag (20 Pf.),
3. Zahl der Jungmannen, die zufolge gleichzeitiger Vollmitgliedschaft keinen Beitrag an den Gesamtverein abzuführen haben.

**Ver schriebene Marken** sind ebenfalls einzusenden. Für **gelieferte Ersatzmarken** (z. B. bei Verlust der Mitgliedskarte) müssen seitens der Empfänger **Bestätigungen mit dem Vermerk ob A- oder B-, bzw. B/1- oder B/2-Markte ausgestellt** (mit Anschrift und Mitgliedsnummer des Mitgliedes) und an den Verwaltungsausschuß gesendet werden.

2. Auf Grund der eingesandten erübrigten Jahresmarken stellt die Vereinskasse das Zweigvereinskonto richtig und läßt dem Zweig eine **Kontoabschrift** zur Anerkennung zugehen. Der Kontoabschrift liegt die **Saldokarte** bei, auf der der Zweig die Richtigkeit des Kontos zu bestätigen hat.

Wird die Bestätigung nicht bis längstens **31. März 1943** geleistet, so kann die Vereinskasse Bemängelungen des Kontos nicht mehr berücksichtigen und es gilt für den Zweig die von der Vereinskasse aufgestellte Kontoabschrift unter allen Umständen als verpflichtend.

3. Nach Erhalt der Kontoabschrift hat der Zweig seine restlichen geldlichen Verpflichtungen gegenüber der Vereinskasse zu erfüllen und den zu seinen Ungunsten sich ergebenden **Saldo** einzubezahlen.

Es ist dringend nötig, daß die Zweige, die der Vereinskasse noch größere Beträge (für Beiträge, Zeitschriften, Darlehen u. a.) schulden, schon vorher die von ihnen errechnete Schuld in runden Beträgen einzahlen, da die Vereinskasse auf den Eingang dieser Zahlungen unbedingt angewiesen ist.

4. Die **Jugendgruppen-Markenabrechnung** hat mit dem zuständigen Gebietsfachwart (früher Landesstelle für alpines Jugendwandern) bis längstens 28. Februar 1943 zu erfolgen.
5. Die **Jungmannen-Markenabrechnung** hat nur mit dem **Verwaltungsausschuß** nebst den A- und B-Marken und den Kindermarken zu erfolgen.
6. Die Zweige, welche **Zeitschriften 1942** bestellt haben, können diese erst erhalten, wenn sämtliche Bezugsgebühren bei der Vereinskasse einbezahlt sind.

**Zahlstellen:** Wir bitten nochmals, alle Zahlstellen ausnahmslos im Wege unseres Postcheckkontos Nr. 7758 beim Postcheckamt in München zu leisten.

Empfangsbefestigungen über Geldeingänge (Gutschriftskarten) gehen von der Vereinskasse den Zweigen nicht mehr zu. Dafür müssen wir aber die Zweige dringend erfordern, bei **Überweisung ganz genau anzugeben**:

1. Die Zweiganschrift (deutlich);
2. ob für Zeitschrift (Jahrbuch);
3. ob für A- oder B-, B/1- oder B/2-Beiträge (genaue Anzahl);
4. ob für Jungmannen-Marken (Anzahl);
5. ob für NSRL-Marken (Pässe);
6. ob für Vereinsnachrichten, Wegtafeln (Rechnung Nr. . . .);
7. ob für Hüttenfürsorge;
8. ob für Darlehen.

Diese Angaben sind unumgänglich notwendig, um Fehlbuchungen und Verwechslungen zu vermeiden.

## Mitgliedsbeiträge 1943/44.

Der Vereinsbeitrag wird im Jahre 1943 für  $\frac{1}{4}$  Jahre, das ist für die Zeit vom 1. April 1943 bis 31. März 1944 eingehoben.

**An den Gesamtverein sind abzuführen für:**

A-Mitglieder	RM 4.20
B-Mitglieder	RM 2.—
B/1-Mitglieder	RM 2.—
B/2-Mitglieder	RM 1.—
Kinder-Fusweis	RM —.50
Jungmannen	RM —.35
Jugendgruppen	RM —.50
Chefr.-Fusweis	RM —.—
„Zeitschrift 1943“ *)	RM 3.—

**Aufnahmegebühr: A-Mitglieder**

**NSRL.-Paß\*\*) (Ausstellungsgebühr RM 0.17**

**NSRL.-Jahresmarke\*\*) RM 1.—**

Der Beitrag ist nicht teilbar und muß voll an die Vereinskasse abgeführt werden und zwar innerhalb der ersten 3 Monate d. i. innerhalb der Monate April, Mai und Juni 1943.

\*) Die Liefermöglichkeit eines Jahrbuches 1943 ist noch unsicher; ebenso unsicher ist, ob ihm eine Karte beigelegt werden kann. Falls das Jahrbuch mit Karte erscheint, kostet es RM 3.—; muß es ohne Karte ausgegeben werden, ist der Preis RM 2.— Auslieferung erfolgt nur einheitlich, d. h. entweder alle Jahrbücher mit — oder alle ohne Karte. Bestellungen (und Vorauszahlungen) dürfen von den Zweigen und von der Vereinsführung nur mit diesem Vorbehalt angenommen werden. Auf keinen Fall kann der einzelne Zweig mehr Bestellungen bei der Vereinsführung aufgeben als im Vorjahre.

\*\*) Paß und NSRL.-Jahresmarke liefert der DA. — Jedes bestellte Stück muß bezahlt werden. — Rückrechnung nicht verwendeter Stücke erfolgt nicht. Halbjahresmarken werden nicht ausgegeben.

## Jahresmarken 1943/44.

### A. Vollmitglieder.

Die **Jahresmarke 1942/43** verliert unter allen Umständen ihre **Gültigkeit mit 31. März 1943** und wird nicht mehr verlängert. Wer am 1. April 1943 die neue Jahresmarke nicht besitzt, hat keinen Anspruch auf **Unfallfürsorge** und auf irgendwelche **Hüttenbegünstigungen**. Wir bitten, die Mitglieder davon zu unterrichten und die Hüttenbewirtschafter zu belehren.

Die **neuen Jahresmarken 1943/44** werden in diesen Tagen an die Zweige ausgeliefert. Sie können ab sofort ausgegeben werden — auch an neubeitretende Mitglieder, die hiedurch um Monate früher in den Genuß aller vom DAD. gewährten Begünstigungen gelangen.

Zur Papier- und Arbeitersparnis entfällt der bisherige mittlere Prüfungsabschnitt, der bisher dem Mitgliede neben der Jahresmarke als Quittung für die Bezahlung des Beitrages und des Jahrbuches ausgefolgt wurde. Das Mitglied erhält als Quittung nur mehr die Jahresmarke, auf der der Vermerk „Zeitschrift 1943 bezahlt“ angebracht ist und der durchstrichen wird, wenn die Zeitschriftgebühr nicht bezahlt wurde. Die Jahresmarke dient dem Mitgliede also zugleich als Quittung für die Bezahlung des Jahrbuches und die Rechner der Zweigvereine müssen daher genau darauf achten, ob sie den entsprechenden Vermerk auf der Jahresmarke selbst „Jahrbuch 1943 bezahlt“ durchzustreichen haben oder nicht. Beim Zweigverein verbleibt außerdem noch ein Prüfungs-

**Die Zweigvereine müssen folgenden Mindestbeitrag einheben:**

a) von Inländern und Auslandsdeutschen b) von neu einretretenden Ausländern mindestens

RM 7.—	RM 11.—
RM 3.50	RM 5.50
RM 3.50	
RM 1.75	
RM 1.—	
RM 2.—	
RM 1.20	
RM 3.—	
	RM 3.—
	RM 1.50

abschnitt. Dieser enthält noch eine Spalte für die Prämie der NSRL. Unfallversicherung, die freiwillig abgeschlossen werden kann.

**A-Marken:** Ausgabe unverändert wie bisher an Vollmitglieder.

**B-Marken:** Ausgabe unverändert wie bisher an begünstigte Mitglieder.

Als begünstigt gemäß § 8, Absatz 2, der Satzung dürfen folgende Mitglieder behandelt werden:

1. Die Ehefrau eines Vereinsmitgliedes sowie seine in gemeinsamen Hausstande lebenden noch nicht 20 Jahre alten Söhne und Töchter. Unter den gleichen Voraussetzungen die Witwen und die Waisen nach einem solchen Mitgliede, sofern ihre Mitgliedschaft schon vor dem Code des Haushaltsvorstandes bestanden hat.
2. Mitglieder, die das 60. Lebensjahr überschritten haben und bereits 20 Jahre dem DAV. angehören oder deren Witwen.
3. Männer und Frauen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr dann, wenn sie nicht über eigene Einkünfte verfügen und noch in Berufsausbildung begriffen sind.
4. Berufssoldaten und hauptberuflich tätige Führer des Arbeitsdienstes aller Dienstgrade bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

### B/1-Marken.

Diese Marken werden nur an jene Mitglieder ausgegeben, die bisher A-Mitglieder waren, jedoch wegen Wehrdienstleistung begünstigt zu behandeln sind. Hierfür wird der volle B-Beitrag eingehoben. Da dieses Mitglied aber satzungsmäßig nicht B-Mitglied sein dürfte und es daher bei Unfällen nur verkürzte Leistungen wegen einer unrechtmäßigen B-Mitgliedschaft bekommen würde, muß dieses A-Mitglied, das wegen seiner Wehrdienstleistung nur den B-Beitrag entrichtet, besonders gekennzeichnet werden. Dazu dient die B/1 Marke.

### B/2-Marke.

Diese Marke darf nur an solche A- und B-Mitglieder ausgegeben werden, die im Kriegs-Wehrdienst stehen und denen wegen Verkürzung ihrer Einkünfte die Herabsetzung des Jahresbeitrages auf die Hälfte des B-Beitrages vom Zweigverein bewilligt ist. Für diese Jahresmarke darf nur der halbe B-Beitrag eingehoben und verrechnet werden.

Die Mitgliedschaft mit der B/1- oder B/2-Marke darf auch solchen Kriegsdienstpflichtigen zuerkannt werden, die bisher noch nicht Mitglied waren.

Über die Jahresmarken B/1 und B/2 ist mit dem Verwaltungsausschuß genau so abzurechnen, wie über die anderen Jahresmarken und der Zweig wird für alle bezogenen Jahresmarken genau so belastet.

**Die Entscheidung, ob einem Antragsteller die Jahresmarke B/1 oder B/2 zuerkannt werden darf, liegt ausschließlich beim Zweig.**

### Wer hat Anspruch auf die Marke B/1 oder B/2?

Wir wiederholen im Nachstehenden die kriegsmäßig bedingten Beitragsbegünstigungen:

1. **Wer durch seine Wehrdienstleistung eine Einbuße seiner Einnahmen erleidet, kann Beitragsbegünstigung bei seinem Zweigverein beantragen.** Diese Ermäßigung besteht darin, daß dem bisherigen A-Mitglied der B-Beitrag eingeräumt und die B/1-Marke ausgefolgt werden kann, dem bisherigen B-Mitglied der halbe B-Beitrag und die Jahresmarke B/2, sofern
2. **der Zweigverein, dem das Mitglied angehört, auch seinerseits die entsprechende Kürzung seines Beitragsanteiles vornimmt.** der DA. ist berechtigt, im Zweifelsfalle die Kürzung des Zweigvereins-Anteiles nachweisen zu lassen.

3. Im Regelfalle muß das Mitglied diese Beitragskürzung beantragen. Sie kann bei Abwesenheit des im Wehrdienst stehenden auch von Angehörigen beantragt werden.
4. Der Zweigverein muß prüfen, ob die beiden Voraussetzungen:
  - a) Kriegsdienstleistung in der Wehrmacht,
  - b) Einkommensminderung
 zutreffen. Maßgebend für die Zuerkennung der Begünstigung ist, ob und in welchem Umfange der Antragsteller seine friedensmäßigen Bezüge weiter erhält.
5. Ausnahmsweise kann unter Umständen einem bisherigen A-Mitglied nicht nur der B-Beitrag und die B/1-Marke, sondern statt dessen sogar der halbe B-Beitrag und die B/2-Marke zuerkannt werden. Dies gilt sinngemäß auch für bisherige B-Mitglieder, deren B-Mitgliedschaft satzungsmäßig in die A-Mitgliedschaft umgewandelt werden mußte.
6. Die gleiche Beitragsbegünstigung kann sinngemäß unter den gleichen Voraussetzungen ausgedehnt werden auf **familien-Angehörige** des eingerückten Mitgliedes und zwar:
  1. Ehefrauen, die A- oder B-Mitglied sind, und keinen eigenen Verdienst haben; ihnen wird die Marke B/1 oder B/2 gegeben;
  2. Kinder die B-Mitglied sind, und keinen eigenen Verdienst haben. Diese erhalten die Marke B/2.
7. Die Entscheidung über die Begünstigung trifft der Zweig.
8. Der Zweig kann nach seinem Ermessen eine Frist für die Antragstellung seiner Mitglieder setzen.

### Verrechnung.

Bei der Abrechnung zwischen dem Zweig und der Vereinsführung ist folgendes zu berücksichtigen!

1. Der Zweig wird für jede bezogene Jahresmarke voll belastet und zwar:

A-Marke . . . . .	RM 4.20
B-Marke . . . . .	RM 2.—
B/1-Marke . . . . .	RM 2.—
B/2-Marke . . . . .	RM 1.—

2. A-Marken dürfen an Mitglieder, die wegen Wehrdienstleistung begünstigt behandelt werden wollen, überhaupt nicht ausgegeben werden. Für A-Marken gibt es keine Begünstigung — sie müssen auf jeden Fall der Vereinsführung voll bezahlt werden.
3. B/1- und B/2-Marken können durch den Zweig unmittelbar und sofort ausgefolgt werden, sofern die Voraussetzungen für die Begünstigungseinräumung zutreffen. Eine Meldung an den Verwaltungsausschuß ist nicht erforderlich, da der Zweigverein für jede von ihm bezogene Jahresmarke entsprechend deren Wert belastet wird.

Der Vereinsführer erwartet angesichts dieses bedeutenden Entgegenkommens und wesentlichen Beitragsausfalles, daß sich die Zweige für die Erhaltung des Mitgliedsstandes einsetzen, Austritte aus Gründen der Kriegsdienstleistung ohne Engherzigkeit hinanzulassen, zugleich aber jeden Mißbrauch bei Ausgabe und Verrechnung der Begünstigungsmarken im eigenen und im Interesse des Gesamtvereins verhindern.

### B. Jungmannen.

#### Kriegsbegünstigungen für Jungmannen.

1. Für im Wehrdienst stehende Jungmannen wird für die Dauer ihrer Kriegsdienstleistung der Beitragsanteil des Gesamtvereins von RM 0.35 auf RM 0.20 ermäßigt, sofern der Zweigverein seinen Beitragsanteil (bisher RM 1.65) auf RM 0.80, mithin auf mindestens die Hälfte herabsetzt. Der Mindestbeitrag für eingerückte Jungmannen beträgt daher nur RM 1.— (einschl. Zweigbeitrag).

2. Die Voraussetzungen, unter denen die Jungmannen die Kriegsbegünstigungen bekommen können, sind die gleichen, wie sie für Vollmitglieder gelten.

### Jungmannen-Beiträge 1943/44.

An den Alpenverein sind abzuliefern:

1. RM 0.35 für Jungmannen, die nicht eingerückt sind und die auch nicht A- oder B-Mitglied sind. (Gesamtbeitrag RM 2.—).
2. RM 0.20 für die gleichen Jungmannen, soferne sie im Kriegsdienst stehen. (Gesamtbeitrag RM 1.—).
3. RM — für Jungmannen, die nebenher noch A- oder B-Mitglied sind, gleichgültig ob eingerückt oder nicht. (Gesamtbeitrag: Keiner.) Jungmannen, die A- oder B-Mitglied eines Zweiges sind, bezahlen keinen Jungmannen-Beitrag, erhalten aber Jungmannschafts-Ausweis und JM-Jahresmarke unentgeltlich.

### C. NSRL.-Unfallversicherung.

Der beim Zweig verbleibende Abschnitt der Jahresmarke 1943/44 trägt eine Vormerkmale: NSRL.-Unfallversicherung. Hier ist der Betrag von RM 0.80 je Mitglied, Jungmann oder HJ.-Bergfahrtengruppenteilnehmer einzutragen, sofern der freiwillige Abschluß dieser Versicherung gewünscht und die Jahresprämie von RM 0.80 zugleich mit dem Jahresbeitrag erlegt wird.

Namen und Prämien müssen bis 1. Juli 1943 beim NSRL.-Unfallversicherungsbüro in Berlin durch den Zweig eingereicht sein. Dem DA. ist hierüber nichts zu melden und an ihn sind keine Prämien einzuzahlen. (Näheres über die Unfallversicherung im Nachrichtenblatt Heft 3 vom 10. Oktober 1942, Seite 31 und Heft 5 vom 21. November 1942, Seite 52.)

Für Zweige, die für alle ihre Mitglieder den Abschluß dieser Versicherung obligatorisch einführen, die also keine Namensmeldung beim Büro in Berlin abzugeben brauchen ist zu beachten wichtig, daß die Inhaber von B/1 und B/2-Jahresmarken, also die im Wehrdienst stehenden Mitglieder nicht obligatorisch zu versichern sind und auf sie daher eine Beitragserhöhung um diese Versicherungsprämie nicht anzuwenden ist. Sie bleiben also außer der zusätzlichen Versicherung, können diese aber freiwillig abschließen und sind dann namentlich zu melden, wenn sie die Prämie von RM 0.80 erlegt haben.

### D. Zeitschrift (Jahrbuch).

- a) **Jahrbuch 1942.** Nach Fertigstellung des Satzes und der Druckstöcke wurde die Zuteilung der erforderlichen Papiermengen entgegen früheren Zusagen auf Kriegsdauer verweigert. Es läuft der Versuch, Papier und Druck in Holland zu beschaffen. Auslieferungszeitpunkt daher noch unbestimmt.
- b) **Jahrbuch 1943.** Die Lieferungsöglichkeit ist noch völlig ungeklärt. Sollte sie gegeben sein, dann ist immer noch die Möglichkeit der Beigabe einer Karte wenig wahrscheinlich. Fest steht heute nur so viel: Das Jahrbuch 1943 wird mit Kartenbeilage RM 3.—, ohne Kartenbeilage RM 2.— kosten. Geliefert wird nur derart, daß entweder die ganze Auflage mit oder ohne Karte ausgegeben wird. Zeitpunkt der Lieferung, Gebiet einer ggf. beizulegenden Karte sind noch unbestimmt. Gesamtauflage keinesfalls höher als im Jahr 1942, daher Vermehrung der Bezahlerzahl absolut unmöglich.

Den Zweigen muß daher empfohlen werden, Vorausbestellungen und Vorauszahlungen nur unter diesen Vorbehalten anzunehmen und an die Vereinsführung weiterzugeben.

**Zur Beachtung!** Veröffentlichungen in diesem Nachrichtenblatt, die sich irgendwie mit militärischen oder wehrwirtschaftlichen Dingen oder mit Kriegereignissen befassen, dürfen nicht ohne nochmalige Vorlage in andere Presse- oder presseähnliche Veröffentlichungen übernommen werden.

## Hütten und Wege.

### Hüttenverpflegung.

#### Durchführung der Opfersonntage im Schutzhüttenbetrieb.

Um aufgetretenen Zweifeln zu begegnen, gibt die Vereinsführung des DAD. bekannt, daß abweichend vom Vorjahre auf den Schutzhütten des DAD. auch an den Opfersonntagen in der Zeit von 10—17 Uhr auch andere Gerichte (selbstverständlich nur nach den Bestimmungen über die Abgabe von Speisen) angeboten und ausgegeben werden können. Ein Eintopfgericht muß aber erhältlich sein. Die Art der Zusammenfassung des Eintopfgerichtes bleibt dem Bewirtschafter überlassen.

Aus dieser reichseinheitlichen Regelung ergibt sich, daß auch an den Opfersonntagen (Eintopfsonntagen) das auf Alpenvereinschutzhütten übliche **kartensfreie Bergsteigeressen** für Mitglieder und das sonstige markensfreie Stammgericht für Nichtmitglieder vorhanden sein und abgegeben werden muß. Das Gleiche gilt natürlich auch für die sonst üblichen Suppen.

Die WSM.-Spende auf den Schutzhütten wird in der Höhe als **Mindestbeitrag** einzubringen sein, in der die Schutzhütte eingestuft ist und zwar für jede **verabreichte Mahlzeit**. Sie ist zum Preise nicht, wie bisher üblich, zuzuschlagen, sondern der Gast hat für die verabreichte Speise eine Mindestspende von 20 bzw. 30 Kpf zu entrichten, deren Höhe er in die aufgelegte Liste einzutragen hat. Die Mindesthöhe richtet sich nach der Einstufung der Schutzhütte. Die Mindestspende ist zu entrichten, gleichgültig ob der Hüttenbesucher z. B. eine oder mehrere Portionen Suppe, das Stammgericht, das Bergsteigeressen oder das Eintopfgericht verzehrt.

### Ausschank von Wein.

Für den Reichsgau Tirol-Vorarlberg hat durch Anordnung vom 18. November 1942 der Reichstatthalter in Tirol-Vorarlberg neue Höchstpreisdienstspannen festgelegt. Den Hüttenbetrieben werden diese durch ihre Sachorgane der Wirtschaftsprüfung bekanntgegeben. Wesentlich hierbei ist, daß tatsächlich entstandene, nachweisbare Frachtkosten den jeweils sich ergebenden Abgabepreisen zugerechnet werden können und daß in Absatz 4 der Anordnung bestimmt ist, daß Hütten- und Höhenbetriebe die Fracht samt Zubringungskosten dem sich ergebenden Abgabepreis anhängen dürfen.

Im Sommer 1942 haben die Hüttenwirtschafter Gelegenheit gehabt, u. a. auch Grieß aus den Globalkontingenten des DAD. zu bestellen. Dieser konnte jedoch mangels entsprechender Lieferungen nur zu einem kleinen Teil geliefert werden. Anstelle der fehlenden Menge ist dem DAD. inzwischen Weizmehl zugewiesen worden. Gemäß Rundschreiben Nr. 6 vom 20. Jänner 1943 erhalten daher die Hüttenwirtschafter ohne weitere Bestellung für den noch nicht bezogenen Grieß in der nächsten Zeit Weizmehl. Die Vereinsführung bittet die Zweige, die Hüttenwirtschafter hiervon in Kenntnis zu setzen.

Das Weizmehl wird aus Verpackungsgründen in der Regel nicht in besonderer Sendung ausgegeben, sondern tunlichst anderen Sendungen, z. B. Gemüsekonserven, beige packt.

### Hüttenbetrieb.

Die Vereinsführung hat beim Herrn Reichstatthalter für Tirol angeregt, berggewohnte Kaukasier für den Dienst als Hüttenträger anzufordern und den Alpenvereinschutzhütten zur Verfügung zu stellen.

Der Gauleiter und Reichstatthalter beantwortet diese Anregung damit, daß noch nicht bekannt sei, ob und wann Ostarbeiter aus dem Kaukasus angefordert werden können. Es heißt dann weiter:

„Unabhängig davon haben aber die Arbeitsämter des Landesarbeitsamtes Alpenland (Tirol, Vorarlberg, Salzburg) von Herrn Präsidenten Pg. Dr. Deckert im Auftrage des Gauleiters Weisung erhalten, den Schutzhütten des Deutschen Alpenvereines das erforderliche Personal laufend zur Verfügung zu stellen. Sollten Sie in diesem Jahr in der

**Lebensmittel für Hüttenbetrieb.**

**Arbeitskräfte für Schutzhütten.**

Personalbeschaffung auf besondere Schwierigkeiten stoßen, bitte ich Sie, sich an den Gauwirtschaftsberater Pg. Dr. Bilgeri oder direkt an den Präsidenten des Landesarbeitsamtes, Pg. Dr. Peckert zu wenden.

Ich habe die Zusage, daß die Arbeitsämter im Gau Tirol-Vorarlberg der Bereitstellung von Arbeitskräften für die Schutzhütten des Deutschen Alpenvereines ihr größtes Augenmerk schenken.“

**Zwang zur Disziplin.** Der Reichswirtschaftsminister hat am 17. Oktober 1942 eine „Verordnung zur Änderung verschiedener Vorschriften des Organisationsrechts der gewerblichen Wirtschaft“ (RGBl. I S. 605) erlassen, in der das Ordnungsstrafrecht, das den Leitern der Wirtschaftsgruppen (Beherbergungsgewerbe oder Gaststätten-gewerbe) zusteht, neu geregelt ist. Das Ordnungsstrafrecht ist wirksam gegenüber Mitgliedern dieser Wirtschaftsgruppen, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen Weisungen verstoßen. Es ist erweitert und verschärft worden, der Strafrahmen auf RM 10.000 ausgeweitet.

Als Straftatbestände, die sich aus den Lenkungsanordnungen dieser Wirtschaftsgruppen ergeben, kommen insbesondere in Betracht:

Verstoß gegen die Verpflichtung, die Personen bevorzugter Gruppen (zum Beispiel Fronturlauber, sonstige Wehrmachtsangehörige, Volksgenossen, die kriegswichtige Arbeit leisten) bevorzugt unterzubringen.

Beherbergung über die zulässige Aufenthaltsdauer hinaus.

Unterlassung des ordnungsmäßigen Eintrags der Aufenthaltsdauer in die Reichskleiderkarte;

Unzulässige Beherbergung von erholungsuchenden Gästen, welche die Reichskleiderkarte nicht vorlegen, oder die ausweislich des Eintrags in ihre Reichskleiderkarte die zulässige Aufenthaltsdauer bereits verbraucht haben.

Es empfiehlt sich, daß die hüttenbesitzenden Zweige ihre Wirtschaftler auf diese Neuordnungen in geeigneter Weise aufmerksam machen.

**Neuverpachtung von Schutzhütten.** Zur Förderung der uns von der Dienststelle „Umsiedlung Südtirol“ des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums übertragenen Aufgaben, bittet die Vereinsführung um eheste Bekanntgabe aller jener Schutzhäuser, welche voraussichtlich im Laufe dieses Jahres 1943 zur Neuverpachtung kommen sollen.

**Schwarze Liste.** Urteile gegen Hüttenbewirtschaftler:

U 614/42

Im Namen des Deutschen Volkes!  
Michael Drack ist schuldig, daß er am 1. August 1942 als Hüttenwirt am Hochledenhäus für 1/4 l Milch anstatt 25 Pfennige, 50 Pfennige verrechnete und für eine Portion Gulasch samt Beilage RM 1.40, anstatt RM 1.20.

Er hat hierdurch das Vergehen nach § 1 Preisstrafrechtsverordnung begangen und wird hiernach zu 300 RM Geldstrafe, im Nichteinbringungsfall 3 Wochen Gefängnis und zum Kostenersatz verurteilt.

**Gründe:**

Durch die Erhebungen und das Geständnis des Beschuldigten ist erwiesen, daß er die im Urteilspruch erwähnten Preisüberschreitungen begangen hat. Er hat dies jedenfalls vorsätzlich getan und war daher wegen vorsätzlichen Preisvergehens nach § 1 der VO. vom 3. 6. 1939, RGBl. I, S. 999 schuldig zu sprechen.

Hierfür war die verhängte Geldstrafe angemessen, wobei mildernd das Geständnis war, erschwerend die Mehrheit der Preisüberschreitungen und das besondere Mißverhältnis zwischen Höchstpreis und verlangtem Preis bei der Milch.

Amtsgericht Döcklabruck,  
Abt. 3, am 15. Dezember 1942.  
993. Unterschrift.

Ein gegen den Bewirtschaftler des Otto-Hauses (Zw. Reichenau) eingeleitetes Verfahren wegen Preisüberforderung für Rotlager und Bier endete in I. Instanz mit der Verteilung zu einer Geldstrafe von RM 5000.—

Gegen den Strafbescheid wurde Beschwerde eingelegt.

**Hüttenpacht suchen** (ohne Gewähr):

Staimer Anton, als Kriegsverfehrter da gestellt, BW.-Mann, Oberstdorf, Allgäu, Oststraße 55.  
Köbler, Ludwig, München 54, Stodhofstr. 9;  
Watzke, Frau Jofi, Engerau 10, Strandbad Lido, bei Frau v. Schönhofer;  
Weißhard, Fanny, Bregenz, Fluherstr. 4  
Steiner Jof., verh., pens. Eisenbahner, Wien 3, Barmberzigengasse 16.

## Hütten- und Wegbau.

Das für Zwecke der vormilitär. Jugendziehung vorübergehend beanspruchte Brand in einer AD.-Hütte. AD.-Jugendheim im Fochertal (Sellrainger Berge am Weg zur Potsdamer Hütte) ist am 22. Januar während dieser Beanspruchung einem Brand zum Opfer gefallen und restlos vernichtet worden. Es ist nicht mehr benützlich. Die Hütte war unbewirtschaftet.

Die Vereinsführung hat einen Bestand von gebrauchten Ketten **Wegficherungen** erworben, die für Wegficherungen an Stelle von Drahtseilen sehr gut verwendet werden können. Infolge der Aufteilung in einzelne Glieder, die etwa handtellergrößer sind, geben Ketten einen besseren Halt als Drahtseile. Die Ketten werden von der Vereinsführung um den Selbstkostenpreis abgegeben, der einschließlich der Versandkosten etwas über RM 1.— je Meter beträgt. Bestellungen sind an die Vereinsführung zu richten.

Grundlage ist die Neuordnung Nr. 32 der Reichsstelle für Holz, Berlin, Brunwald, Winklerstraße Nr. 24 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 230 vom 1. Oktober 1942).

### Holzbewirtschaftung im Forstwirtschaftsjahr 1943.

Danach dürfen Kaufabschlüsse oder sonstige Rechtsgeschäfte über Holz aller Art in- und ausländischer Herkunft nur dann erfolgen, wenn der Käufer bei Kaufabschluß dem Verkäufer eine Einkaufsgenehmigung der Reichsstelle für Holz über die dem Einkauf entsprechende Menge und Sorte übergibt, sofern nicht in Einzelfällen eine Ausnahmeregelung durch die Reichsstelle für Holz getroffen wird. Eine dieser Ausnahmeregelungen bezieht sich auf den Verkauf von Nadelstammholz, beschlagenem Nadelholz und Nadelholzschnellen, sowie Sperrholz- und Holzfasersplattens durch die von der Reichsstelle für Holz bestimmten Platholzhandlungen, Sperrholzverteilerbetriebe und Sägewerke zur Deckung des landwirtschaftlichen und privaten Kleinbedarfs nach Maßgabe der von der Reichsstelle für Holz jeweils freigegebenen Menge. Außerdem werden für gebrauchtes Nadelstammholz oder aus gebrauchtem Nadelrundholz hergestelltes Nadelstammholz, das noch zu entsprechenden Nutzzwecken verwendet werden soll, erst dann Einkaufsscheine benötigt, wenn die Menge 3 Kubikmeter übersteigt. Kleinere Mengen sind also **einkaufsscheinfrei**.

Im einzelnen ergibt sich aus der neuen und aus älteren Anordnungen der Reichsstelle für Holz und aus dem Reichsfremdenverkehrsverband besonders gegebenen Zusicherungen folgende Handhabung für die Beschaffung von Nadelstammholz:

1. Für Bauvorhaben, die mehr als drei Kubikmeter Nadelstammholz benötigen, ist eine Einkaufsgenehmigung beim zuständigen Arbeitsamt zu beantragen.
2. Für Bauvorhaben, die bis zu 3 Kubikmeter Nadelstammholz benötigen, hat der beauftragte Handwerker (Zimmermeister) den Nadelstammholzbedarf aus seinem ihm zustehenden Kontingent zu decken.
3. Reparaturen in Heilbädern, Seebädern und Kurorten sind im allgemeinen an selbstständige Handwerker (Zimmer- und Tischlermeister) zu vergeben, die den dafür benötigten Bedarf an Nadelstammholz aus ihrem Kontingent decken.

Eine Reihe von Berggemeinden der Alpen-gaue ist zu „Aufbaugemeinden“ erklärt worden (z. B. in Salzburg: Rauris, Forstau (Kreis Bischofschöfen), Krispl (Kreis Hallein) und Margarethen (Kreis Samskogel). Die in Aufbaugemeinden durchgeführten agrartechnischen Arbeiten (Wege- und Seilbahnbauten) können für den Hüttenbetrieb von Bedeutung sein. Sofern in den Arbeitsgebieten von AD.-Zweigen derartige Arbeiten geplant oder durchgeführt werden, wird den Zweigen empfohlen, sich über etwaige Nützlichmachung der Bauten für Zwecke des Bergsteigens, insbesondere des Hüttenbetriebes und des Wegenetzes mit dem Beauftragten für Aufbaugemeinden beim zuständigen Reichsstatthalter in Verbindung zu setzen.

## Zwangsbeanspruchung von AD.-Hütten.

### Hüttenbeschlagnahme durch HJ. — Hüttenbeschlagnahme durch Wehrmacht.

Soweit die HJ. für die Aufgaben der vormilitärischen Jugendziehung auf die Benutzung von AD.-Hütten zwingend angewiesen ist, stehen ihr für die Durchsetzung dieses Bedürfnisses zwei Wege offen:

1. Vertragliche Vereinbarung mit dem hüttenbesitzenden Zweig,
2. Zwangsbeanspruchung nach dem Reichsleistungsgesetz. In diesem Falle tritt nicht die HJ. selbst, sondern für sie die Wehrmacht und zwar nur die zuständige Wehrkreisverwaltung als Bedarfsträger auf, die wieder diesen Bedarf dem zuständigen Landrat meldet. Nur der Landrat und keine sonstige Stelle kann Zwangsanspruchnahme nach dem R.-Leistungsgesetz aussprechen.

Der Vorgang nach 2 hat zu Unzukömmlichkeiten geführt und widerspricht unseren Abmachungen mit der HJ. (vgl. Nachr.-Blatt Heft 5/1942, S. 51).

Der Vereinsführer des DAV. teilt hiezu am 26. November 1942 wörtlich mit:

„Ich habe anlässlich der Anwesenheit der Stabsleiters M ö d e l von der Reichsjugendführung ausdrücklich mit diesem verabredet, daß wir gerne den berechtigten Wünschen der HJ. hinsichtlich der Durchführung vormilitärischer Skiausbildung, bei der unsere Alpenvereinshäuser als Stützpunkte dienen sollen, entgegenkommen, daß aber jeweils ein Teil der Häuser bei Abhaltung derartiger Lehrgänge unter allen Umständen den Alpenvereinsmitgliedern offen gehalten werden muß“.

Die sinngemäß gleichen Anordnungen hat die Reichsjugendführung des NSDAP., Amt für Wehrertüchtigung, im „Sportnachrichtendienst der HJ.“, Heft 34 vom 17. Dezember 1942 unter Nr. 536 veröffentlicht und für alle HJ.-Dienststellen angeordnet, daß dann, wenn eine Einigung zwischen DAV. und HJ. auf gutlichem Wege nicht zu erzielen ist, die Regelung durch DA.-Mitglied Ing. E. Koch-Innsbruck, Reichsjugendfachwart für Bergsteigen, zu erfolgen hat.

Da trotzdem offenbar in Unkenntnis dieser Regelung von einzelnen nachgeordneten HJ.-Dienststellen nicht hiernach verfahren wurde, erging nachstehende Anordnung:

Der Reichsminister  
des Innern  
Berlin, 7. 1. 1943

VIII 979/42

4256 a An

- a) die Herren Reichsstatthalter in Oberdonau, Niederdonau, Tirol und Vorarlberg, Salzburg, Kärnten und Steiermark,
- b) das Bayerische Staatsministerium des Innern in München.

**Betrifft:** Zurverfügungstellung der Alpenvereinshäuser für die vormilitärische und militärische Skiausbildung im Hochgebirge.

Der Führer des Deutschen Alpenvereins, Reichsminister Dr. Seyß-Inquart, hat mit der Reichsjugendführung vereinbart, daß der Hitlerjugend zum Zwecke der vormilitärischen Skiausbildung im Hochgebirge ein Teil der Alpenvereinshäuser zur Verfügung gestellt werden. Ein Teil des Raumes in jeder zur Verfügung gestellten Hütte sollte hierbei den Alpenvereinsmitgliedern vorbehalten bleiben. Maßgebend für diesen Vorbehalt war, daß auch die Alpenvereinsmitglieder als Kämpfer mit der Waffe oder als Vertreter der Heimatfront Erholung und Entspannung brauchen, vor allem aber die Erwägung, daß die HJ.-Führung bei restloser Überlassung der Hütten die volle Verantwortung für den Hüttenzustand tragen müßte, was auf längere Sicht für beide Fälle unbefriedigend wäre.

In einem Einzelfall ist vor kurzem durch einen Landrat ein Alpenvereinshaus für nahezu den ganzen Winter ausschließlich für die HJ. beschlagnahmt worden. Der Führer des Deutschen Alpenvereins hat mich gebeten, durch entsprechende Anweisung dafür zu sorgen, daß die Belange des Alpenvereins ausreichend gewahrt bleiben.

Ich erlaube mir, die in Betracht kommenden Landräte darauf hinzuweisen, daß sich die Inanspruchnahme von Alpenvereinshäusern auf Grund des Reichsleistungsgesetzes für Zwecke der vormilitärischen Skiausbildung der HJ. im Hinblick auf die zwischen dem Alpenverein und der HJ. getroffene Vereinbarung in der Regel erübrigen wird. Sollte sich eine Inanspruchnahme auf Grund des RLG. im Einzelfall dennoch als notwendig erweisen, so erlaube ich zu veranlassen, daß in allen Fällen ein Teil des Hüttenraumes den Alpenvereinsmitgliedern vorbehalten bleibt.

Die Frage einer Berücksichtigung des Eigenbedarfs des DAV. tritt auch bei der Inanspruchnahme von Hütten durch Bedarfsstellen der Wehrmacht für Zwecke der militärischen Skiausbildung oder sonstige Zwecke in Erscheinung. Die unteren Verwaltungsbehörden sind daher zu veranlassen, auch bei Anforderung von Hüttenraum durch Bedarfsstellen der Wehrmacht auf eine entsprechende Einschränkung des Umfangs der Inanspruchnahme hinzuwirken.

Unsere Zweige haben sich hiernach zu verhalten und bei auftretenden Ansprüchen und bei trotzdem erfolgender Zwangsbeanspruchung nach dem Reichsleistungsgesetz auf diese behördlichen Anordnungen zu verweisen.

Die Vereinsführung muß dringend verlangen, daß sie vor dem jeweiligen Abschluß von gütlichen Vereinbarungen unterrichtet werde (brieflich oder fernmündlich).

### Beschlagnahme für Wehrmachtzwecke.

Sie kann nur auf Antrag einer Wehrmachtdienststelle mindestens im Range einer Wehrkreisverwaltung und nur über den Landrat ausgesprochen werden. Entscheidungsbehörde ist der Landrat, Berufungsinstanz der Reichsstatthalter. Bedacht zu nehmen ist auf obigen Erlaß des Reichsministers des Innern vom 7. Jänner 1943, Schlußabsatz.

## Grundsteuer für AD.-Besitz.

Maßgeblich für die grundsteuerliche Behandlung der AD.-Schutzhütten war bisher das Urteil des R.-Finanzhofes vom 25. Juli 1940 (veröffentlicht im Nachrichtenblatt 8/9 vom 15. Februar 1941, S. 83) das aber ein Unterkunftshaus im Schwarzwald betraf. Die ungünstigen Vergleichsmöglichkeiten dieses Beispiels mit unseren Hütten veranlaßten den Zweig Nürnberg im Einvernehmen mit der Vereinsführung, den Fall der Nürnberger Hütte (Stubai) namens des DAV. vor den Reichsfinanzhof zu bringen.

Es erging folgendes RGH.-Urteil vom 28. November 1942, VI a 25/42.

### Zur Frage der Steuerunschädlichkeit des Betriebes einer Schutzhütte des Deutschen Alpenvereins.

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des von ihm im wesentlichen selbst bewirtschafteten Unterkunftshauses „X-Hütte“ im V.-Tal. Das Finanzamt hat in dem Betrieb des Unterkunftshauses einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach § 4, Absatz 1, Ziffer 6, Satz 2 RStG. erblickt und den Beschwerdeführer für die Jahre 1938 bis 1940 zur Körperschaftsteuer herangezogen.

Die Anfechtung blieb ohne Erfolg.

Der OSPrä. erkannte die Gemeinnützigkeit des Deutschen Alpenvereins und seiner Zweigvereine zwar grundsätzlich an. Er beruft sich jedoch darauf, daß nach Satz 2 des § 4, Absatz 1, Ziffer 6 auch steuerbefreite Unternehmen, wenn sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, insofern steuerpflichtig seien. Der RGH. habe in seiner Rechtsprechung festgestellt, daß die Unterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes nur dann nicht steuerunschädlich sei, wenn die steuerbegünstigten Zwecke nur durch die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes erfüllt werden könnten und die gesamte Geschäftsführung ausschließlich durch den steuerbegünstigten Zweck bestimmt werde, wenn sich also Vereinszweck und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nicht von einander trennen ließen. Der RGH. habe ausdrücklich betont, daß bei Beurteilung dieser Frage der Gesichtspunkt des Wettbewerbs in den Vordergrund gestellt werden und dabei unter Anpassung an die besonderen Verhältnisse ein strenger Maßstab angelegt werden müsse (Hinweis auf U. des RGH. v. 24. Juli 1937, Bd. 42, S. 64). Die X-Hütte liege in Höhe von 2.297 m und sei von den nächstgelegenen Unterkunftshäusern und Berggaststätten etwa 2 bis 3 Wegstunden entfernt. Da die X-Hütte, auch soweit sie verpachtet sei, zweifellos einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstelle, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehe und außerdem durch die geringen Entfernungen von den nächsten Unterkunftsstätten ein gewisser Wettbewerb mit steuerpflichtigen Betrieben gleicher Art vorliege, sei die Körperschaftsteuerpflicht gegeben.

Mit der Rechtsbeschwerde macht der Beschwerdeführer im wesentlichen geltend, es sei von allen maßgebenden Stellen, insbesondere auch in dem von dem OSPrä. herausgegebenen Merkblatt über die Steuerpflicht des Deutschen Alpenvereins und seiner Zweigvereine, anerkannt, daß die Bewirtschaftung der Schutzhütten



hütten des Deutschen Alpenvereins zwar einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstelle, die Steuerfreiheit deshalb aber nicht verliere, weil der Betrieb der Schutzhütten unmittelbar der Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks des Deutschen Alpenvereins und seiner Zweigvereine diene. Das Bergsteigen, seine Pflege und Förderung, überhaupt das ganze Alpenwandern in den Ostalpen sei nur möglich, wenn entsprechende Unterkünfte (Schutzhütten) vorhanden seien. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Deutschen Alpenvereins und seiner Zweigvereine sei gegenstandslos, wenn man die Betriebsführung der Schutzhütten als steuer-schädlich betrachte. Ein Wettbewerb mit privaten Unterkunfts-häusern liege nicht vor.

**Die Rechtsbeschwerde mußte zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führen.**

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Zweck des Deutschen Alpenvereins und seiner Zweige, nämlich leibliche und seelische Erziehung der Mitglieder durch planvoll betriebene Leibesübungen und Pflege des Volksbewußtseins im Geist des nationalsozialistischen Staates, Erweiterung der Kenntnis im Hochgebirge, Förderung des Bergsteigens, Pflege des Wanderns jeder Art in den Ostalpen, Erhaltung ihrer Schönheit und Ursprünglichkeit und dadurch Pflege und Stärkung der Liebe zur deutschen Heimat (§ 2 der Satzung) ein gemeinnütziger ist. Dieser Zweck ist so überragend, daß der Umstand, daß der Deutsche Alpenverein seinen Mitgliedern gewisse Vorteile bietet, die Gemeinnützigkeit nicht in Frage stellen kann. Es ist andererseits richtig, daß der Betrieb der Hütten ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist. Die hierauf bezüglichen Ausführungen des OSpPräf. sind zutreffend. Es kann auch nicht anerkannt werden, daß der Betrieb der Schutzhütten ganz allgemein unmittelbar der Erfüllung der Zwecke des Deutschen Alpenvereins und seiner Zweige diene und deshalb steuer-schädlich sei. Auch das Merkblatt des OSpPräf. will dies nicht besagen, denn es führt in den Vorbemerkungen aus, daß selbstverständlich den sich aus den örtlichen Besonderheiten etwa ergebenden abweichenden Entscheidungen nicht vorgegriffen werden sollte. In der Tat muß jede Hütte für sich daraufhin geprüft werden, ob sie einen steuer-schädlichen wirtschaftlichen Betrieb darstellt oder nicht. Der OSpPräf. hat für den Beschwerdeführer die Frage bejaht, weil die X-Hütte nur etwa 2 bis 3 Stunden von den nächstgelegenen Unterkunfts-häusern und Berggaststätten entfernt liege und damit mit steuerpflichtigen Betrieben gleicher Art in Wettbewerb trete. Diese Begründung ist nicht ausreichend. Denn abgesehen davon, daß ein Weg von 2 bis 3 Stunden im Hochgebirge je nach den Schwierigkeiten des Geländes für den Durchschnittsbesucher — der Verein bezweckt ja die Ertüchtigung aller Volksgenossen, insbesondere auch der Jugend — nicht unter allen Umständen, besonders im Winter, als geringfügig angesehen werden kann, kommt es darauf an, wie groß das Gebiet ist, das von der Hütte aus durchforstet und durchwandert werden kann, welche Gipfel von der Hütte aus bestiegen werden könnten und ähnliches. Für die Frage des Wettbewerbes kommt es daher nicht darauf an, wie weit die Hütte selbst von dem nächstgelegenen Unterkunfts-haus oder der Berggaststätte liegt, sondern darauf, ob das Gebiet, das durchforstet werden soll, oder der Gipfel, der im Bereich der Hütte liegt, so weit von dem nächstgelegenen Unterkunfts-haus oder der Berggaststätte entfernt liegt, daß für den Durchschnittswanderer das Durchwandern des Gebiets oder der Aufstieg auf den Gipfel von diesen Stützpunkten aus nicht möglich erscheint. In dieser Hinsicht hat der OSpPräf. jedoch keine Feststellungen getroffen.

Die angefochtene Entscheidung war daher mangels genügender Sachaufklärung aufzuheben.

Es erschien zweckmäßig, die Sache an das SA. zurückzuverweisen, damit dieses die erforderlichen Feststellungen treffe.

## Jugendbergsteigen.

**BdM.-Bergwandergruppen.** Die Vereinsführung hat in Zusammenarbeit mit Reichsjugendführung und Reichsführung des NSRL. schon in den Jahren 1938 bis 1940 die Grundlagen geschaffen, auf denen seither das Jugendbergsteigen der männlichen Jugend in den „H.J. Bergfahrtengruppen des DAV.“ aufgebaut wurde. Als sinn-gemäße Ergänzung wurde eine entsprechende Regelung auch für Mädelsgruppen im BdM.-pflichtigen Alter angestrebt. Diese liegt nun ebenfalls vor und wird nachstehend veröffentlicht; zu ihrer praktischen Anwendung wird der Sachwalter der Vereinsführung

für Jugendbergsteigen und Reichsjugendfachwart in der Reichsjugendführung die notwendigen Durchführungsbestimmungen noch so rechtzeitig erlassen, daß die Zweige und Gebietsfachwarte noch zum Beginn des Rechnungsjahres 1943/44 mit der Bildung von „BdM.-Bergwandergruppen“ beginnen können. Das grundsätzliche Abkommen lautet:

1. Angehörigen des Mädelbundes sind Wanderfahrten in Alpengebiete nur dann gestattet, wenn die geplanten Wanderungen auf gangbaren Wegen, ohne Steinschlag- oder Lawinengefahr, ausgeführt werden.
2. Wandergruppen des Mädelbundes haben die geplanten Fahrten in Hochgebirgsgebiete auf dem Dienstwege über ihre zuständige Gebietsmädelführung unter Angabe von Zahl und Alter der Teilnehmerinnen bei der für das Fahrtengebiet zuständigen Gebietsmädelführung 4 Wochen vor Antritt der Fahrt anzumelden.
3. Die Gebietsfachwarte für Bergsteigen überprüfen die Wanderwege auf ihre Unge-fährlichkeit und sind berechtigt, die geplante Fahrt gegebenenfalls umzuleiten.
4. Jede Wandergruppe des Mädelbundes, die in Hochgebirgsgebiete wandert, muß von einer BdM.-Führerin geführt sein, die die Prüfung in Lehrgängen des Deutschen Alpenvereins als Fahrtenleiterin bestanden hat.
5. Bergwanderungen einzelner Angehöriger des Mädelbundes (außer anerkannten Fahrtenführerinnen) in Alpengebiete sind verboten.
6. Angehörige des Mädelbundes, die an Bergfahrten und Wanderungen besonders interessiert sind, können die Mitgliedschaft in einem Zweig des Deutschen Alpenvereins erwerben.
7. Jugendliche Mitglieder des Deutschen Alpenvereins (14- bis 18-jährige) erhalten einen besonderen Ausweis des DAV., durch den sie die Berechtigung erwerben, bei ermäßigten Gebühren in den Hütten des DAV. zu übernachten. Die ermäßigte Übernachtung wird jedoch nur für geschlossene Fahrtengruppen (Mindestzahl 3, Höchstzahl 10, ausschließlich der Fahrtenführerin) gewährt.
8. Wandergruppen des Mädelbundes an Orten, an denen Zweige des DAV. nicht bestehen, erhalten auf Antrag bei dem zuständigen Gebietsfachwart für Bergsteigen einen befristeten Ausweis zur Benutzung der Hütten des DAV. unter der Voraussetzung, daß eine geprüfte und anerkannte Fahrtenführerin vorhanden ist. Das Auffellen von BdM. Sondereinheiten für Wandern ist verboten.

Der Führer des Deutschen Alpenvereins der K.-Chef d. Amtes für Leibesübungen  
 gez. Dr. Seyß-Inquart  
 einverstanden:  
 der Stabsleiter des NSRL.  
 gez. v. Mengden  
 Innsbruck, den 31. August 1942.

der K.-Chef d. Amtes für Leibesübungen  
 gez. Abelbeck, Hauptbannführer  
 einverstanden:  
 der Chef des Hauptamtes II.  
 gez. Dr. Schlünder, Obergebietsführer

## Skiverkehr im Winter 1942/43.

**Skibeförderungsverbot** des R.-Verkehrsministers vom 11. Dezember 1942. Mit Rücksicht auf die im Winter 1941/42 durchgeführte Ski-Sammlung sowie zur Verhinderung von Schwierigkeiten in der Abwicklung des Personen-, Gepäck- und Güterverkehrs und zur Erfüllung der den Verkehrsträgern obliegenden vordringlichen kriegs- und lebenswichtigen Aufgaben ordne ich im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteikanzlei, dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und dem Reichsminister des Innern an:

1. Die Aufgabe zur Beförderung und die Mitnahme von Ski in Eisenbahn-, Straßenbahn-, Kraftwagen- und Schiffsverkehr ist verboten.
2. Das Verbot unter 1 erstreckt sich nicht auf die Mitnahme von Ski auf Bergbahnen und auf die Beförderung von Ski als Wehrmachtgut und als Privatgut für die Wehrmacht.
3. Mit Zustimmung des zuständigen Gauleiters können die RBD'en Berlin und Hamburg für die S-Bahnen, sowie die Straßenbahn und Kraftwagenverwaltungen für Straßenbahnen und Kraftautobusse, soweit diese nur dem Ortsverkehr dienen, Erleichterungen zugestehen.
4. Von dem Verbot nach 1 sind ausgenommen:  
 A. die Beförderung von Ski als Expressgut, Eil- oder Frachtgut, wenn durch eine Bescheinigung eines Reichspropagandaamtes die Notwendigkeit der Beförderung nachgewiesen wird,



- B. die Aufgabe zur Beförderung oder die Mitnahme von Ski durch
- a) bis o)
  - f) Jagdausberechtigten in Gebirgsgegenden, wenn die Mitnahme zu Jagdzwecken oder zur Wildfütterung notwendig ist.
  - g) die Selbstbesicherung, wenn die Ski zu beruflichen Zwecken oder zum Schulbesuch gebraucht werden.
  - h) Skilehrer, Bergführer, Skiwarte und Hüttenwarte,
  - i) Angehörige der Deutschen Bergwacht oder des Deutschen Roten Kreuzes bei Ausübung des Rettungsdienstes,
  - k) Sportlehrer und Studierende der Hochschulinstitute für Leibesübungen in geschlossenen Gruppen bei Teilnahme an Skikursen,
  - l) die den Turnunterricht erteilenden Lehrer sowie Schüler in geschlossenen Gruppen bei Durchführung von oder Teilnahme an Skikursen,
  - n) Soldaten, bei denen ein besonderes dienstliches Interesse an der Ausbildung im Skilaufen besteht,
  - o) Kriegsverwundete und Unfallverletzte des gegenwärtigen Krieges, die das Skilaufen zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit als Ausgleichsport betreiben müssen,
  - p) Kinder, wenn die Ski nicht länger als 1,70 m sind.
5. Die für bestimmte Säge- und Wagenklassen festgelegten Beschränkungen in der Mitnahme von Ski werden durch die Ausnahmen von 4 nicht berührt.
6. Die unter B a) bis o) genannten Personen haben die Berechtigung zur Aufgabe oder Mitnahme von Ski nachzuweisen, und zwar
- zu h): durch eine Bescheinigung des zuständigen Kreisjägermeisters,
  - zu g): durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters oder Schulleiters,
  - zu b): durch den Skilehrerausweis, durch den Bergführerausweis, oder durch eine Bescheinigung des Nationalsozialistischen Reichsbundes für Leibesübungen,
  - zu i): durch einen Dienstausweis des Roten Kreuzes oder der Deutschen Bergwacht,
  - zu k): durch eine Bescheinigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung,
  - zu l): durch eine Bescheinigung des zuständigen Regierungs- oder Oberpräsidenten oder Reichsstatthalters,
  - zu n): durch den Urlaubsschein oder Dienstreiseausweis, auf dem bestätigt sein muß, daß ein dienstliches Interesse an der Ausbildung im Skilaufen besteht,
  - zu o): durch eine Bescheinigung eines beamteten Arztes.

**Ergänzung.** Da die Anordnung für den Bereich des DAV, insbesondere in den Buchstaben h) und i) einzelne Unklarheiten offen ließ, hat die Vereinsführung vom Herrn Reichsminister und Generaldirektor der Reichsbahn am 23. I. 1943 nachstehenden Bescheid erhalten.

„Ich bin damit einverstanden, daß als Skiwarte alle Personen angesehen werden, die vom NSRL, oder einer seiner Gemeinschaften mit der Ausbildung im Skilauf betraut oder zu einem Ausbildungslehrgang für Skilehrwarte einberufen sind. Ferner bin ich auch damit einverstanden, daß die Bescheinigungen hierüber nicht nur von der Reichsführung des Nationalsozialistischen Reichsbundes für Leibesübungen, sondern auch vom Deutschen Alpenverein, und zwar nur von der Vereinsführung in Innsbruck, ausgestellt werden. Einer Übertragung dieser Aufgaben auf die einzelnen Sektionen und Ortsvereine des Alpenvereins kann ich zur Vermeidung einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Vergünstigung nicht zustimmen. Weiterhin stimme ich zu, daß auch der Alpine Rettungsdienst des Deutschen Alpenvereins gegen Vorzeigen des Dienstausweises des Deutschen Alpenvereins, Alpiner Rettungsdienst, die Ski bei Ausübung des Rettungsdienstes in die Eisenbahnwagen mitnehmen kann.“

Die Alpenvereinszweige wenden sich also wegen Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen an die Vereinsführung. Für Skiwarte werden solche Bescheinigungen nur dann ausgestellt, wenn der Zweig diese Eigenschaft im Antrag nachweist.

Die Zweige müssen bis 20. Februar 1943 der Vereinsführung ein Namensverzeichnis jener Mitglieder vorlegen, an die sie solche Bescheinigungen entweder im Winter 1941/42 oder 1942/43 ausgegeben haben. Es sind Mißbräuche vorgekommen, die zur sofortigen Feststellung aller ausgegebenen Berechtigungen zwingen.

**Leihski.** Die meisten für den Winterbetrieb eingerichteten Schutzhütten des DAV, haben einen entsprechenden Bestand von Leihski auf Antrag zugeteilt erhalten. Wo sie noch fehlen, aber benötigt werden, ist die Zuteilung im Wege der für die Hütte zuständigen Ortsgruppe der NSDAP., gegebenenfalls über den Kreis — beziehungsweise Gauaufwart für Skilauf in die Wege zu leiten.



# Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband  
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 8 (Schluß)

Innsbruck, 31. März 1943

22. Jahr

## Reichssportführer

### Hans von Tschammer und Osten

ist am Abend des 25. März 1943 an den Spätfolgen einer Lungenentzündung gestorben.

In den Mühen, den Leibesübungen zu dem ihnen gebührenden Platz zu verhelfen, den reichen Quell allen zugänglich zu machen, ist der Reichssportführer nie milde geworden. Keine Last war ihm zu schwer, keine Aufgabe zu groß oder auch zu gering; sein Leben ist vollends in seinem Werk aufgegangen, und sein Name wird als erster Sportführer des Großdeutschen Reiches weiterleben, solange je unsere Banner in den weiten deutschen Landen wehen.

Seit dem 13. März 1938 ist auch der einige Deutsche Alpenverein zu einem wesentlichen Glied des NS.-Reichsbundes für Leibesübungen und damit dem Reichssportführer unmittelbar unterstellt worden.

Wir haben von dem Toten seit den Tagen von Friedrichshafen, als er uns die neue Satzung gab, Innsbruck dauernd zur Stadt der Bergsteiger erkor und den neuen Vereinsführer in sein Amt einsetzte, nur herzlichste und aufgeschlossenste Kameradschaft, Förderung und Hilfe erfahren.

Wir danken ihm, indem wir in seinem Geiste weiterarbeiten.

Am Staatsakt war der DAV, durch seinen Vereinsführer und das Mitglied des Hauptausschusses Major d. Ref. Dr. O. Reichel vertreten.



Im Kampf um Deutschland Freiheit starb im Osten

## Prof. Rudolf Schwarzgruber

Mitglied des Hauptausschusses des DAV.

im Winter 1943 den Heldentod.

Einer unserer besten, von lauterstem Idealismus erfüllten Bergsteiger, der erfolgreiche Führer hochwertiger deutscher Kundfahrten im Kaukasus und Himalaya, ist im Kampf gegen den Bolschewismus gefallen.

Die Vereinsführung bedauert diesen Verlust ihres Mitarbeiters, der als Vertreter der jungen Bergsteigerschaft in den GA. gewählt wurde, auf das Tiefste.

## Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Freiwilliger Hütten-  
dienst.

Fremdenverkehrs-  
lenkung.

Lehrwarschulen.

## Stifttafel.

bis haben zu erfolgen:

- 31. März 1943: Einfindung der Saldo-  
bestätigungskarten 1942/43 an den  
DA.
- 1. April 1943: Bekanntgabe der Berg-  
führertage vor der Sommerreisezeit.
- 10. April 1943: Einfindung der Bestell-  
scheine für Wolldecken.
- 30. April 1943: Einfindung der Bestell-  
scheine für Matrazenstoff.
- 1. Mai 1943: Gesuche um Beihilfen für  
hochwertige Sommerbergfahrten von  
Mitgliedern.

## Totaler Krieg und Bergsteigen.

Wir haben uns auf das Kriegswichtige zu beschränken. Gehört hiezu auch die Pflege des Bergsteigens?

Die gesamte Leibesertüchtigung, also auch das Bergsteigen, wurde vom Sprecher der Nation, Reichsminister Dr. Goebbels, in seiner Sportpalastrede namentlich aufgerufen.

„Was dem Volke dient, was seine Kampf- und Arbeitskraft erhält, stählt und vermehrt, das ist gut und kriegswichtig. Das Gegenteil ist abzuschaffen. Ich habe deshalb als Ausgleich gegen die eben geschilderten Maßnahmen angeordnet, daß die geistigen und seelischen Erholungsstätten des Volkes nicht vermindert, sondern vermehrt werden. Soweit sie unseren Kriegsanstrengungen nicht schaden, sondern sie fördern, müssen sie auch von Seiten der Staats- und Volkführung eine entsprechende Förderung erfahren.“

- 1. Mai 1943: Gesuche um Beihilfen für  
Einführungsbergfahrten von Mit-  
gliedern.
- 1. Mai 1943: Gesuche um Beihilfen für  
hochwertige Sommerbergfahrten von  
Jungmannen.
- 1. Mai 1943: Gesuche um Beihilfen für  
Einführungsbergfahrten von Jung-  
mannen.
- 1. Mai 1943: Einfindung der Lebensbe-  
stätigungen der Führerrentner an  
den DA.
- 1. Mai 1943: Einzahlung der Mitglieder-  
beiträge 1943/44.
- 15. Mai 1943: Einfindung der Jahres-  
berichte der Zweige 1942/43.
- 15. Mai 1943: Gesuche um Beihilfen für  
Sommerbergfahrten der HJ.-Berg-  
fahrtengruppen der Zweige.
- 1. Juli 1943: Gesuche um Vortragsbei-  
hilfen für den Winter 1943/44.
- 1. Juli 1943: Ablieferung der Listen und  
Prämien an die NSRL-Unfallver-  
sicherung.
- 1. Juli 1943: Bestellung von Winterweg-  
zeichen (Scheiben, Pfeile).
- 3. Juli 1943: Meldungen zum Sommer-  
lehrgang für Fahrtenleiterinnen 18.  
bis 31. Juli 1943.
- 24. Juli 1943: Meldungen zur Sommer-  
lehrwarschule 8. bis 21. August 1943.
- 14. August 1943: Meldungen zur Sommer-  
lehrwarschule 29. August bis 11. Sep-  
tember 1943.

Das gilt auch für den Sport.

Der Sport ist heute keine Angelegenheit bevorzugter Kreise, sondern eine Angelegenheit des ganzen Volkes.“

Hiezu der Befehl des Reichsportführers:

„Die Leibesertüchtigung des Volkes ist kriegswichtig. Sie ist mit Nachdruck zu betreiben und zu fördern.“

War uns das Bergsteigen im Frieden eine Sache, die nur unserer Freude diene, so wissen gerade wir Bergsteiger aus den Lehren dieses und vom Kampf an den Gebirgsfronten des letzten Weltkrieges:

„Der Sport ist die Vorstufe für den Kampf um Sein oder Nichtsein. Er steht im Dienst der Front. Mittelbar überall dort, wo der Mann durch den Sport leistungsfähiger und angriffsmutiger wurde. Unmittelbar zu den militärischen Aufgaben gehören Schießen und Schilauß, Bergsteigen und Schwimmen, Lauf, Sprung und Wurf, Radfahren und Reiten.“

Vom Bergsteigen dürfen wir sagen: es ist unter den Leibesübungen besonders wertvoll für den Krieg: einmal als die ewige Quelle, aus der den Menschen Freude und Kraft, Entspannung, Erholung und Gesundheit zufließen. Zum andern als die vollendetste und gleichzeitig einzigartige Möglichkeit, Mut und Willen zur Einsatzbereitschaft zu üben und Härte und Kraft, Kameradschaft und Treue als höchste Mannestugenden täglich in einer Weise wieder zu erproben, die zu jeglichem Einsatz fähig, bereit und geeignet macht.

Die Bergsteiger im Deutschen Alpenverein richten ihr Tun nunmehr nur darauf aus: Wie wird es — in irgend einer Form — unserem ganzen Volke dienlich. Sie schulen die Jugend, auf daß sie hineinwache in die kommende Generation der Gebirgsjäger — sie halten ihre eis- und felseerprobte Kameradschaft, damit sie sich immer aufs neue bewähre, wo immer einer in Bergnot auf uns wartet. Sie halten die Hütten des Alpenvereins bereit für den in den Rüstungsbetrieben hart arbeitenden Volksgenossen und geben ihm dadurch die Möglichkeit zur Erholung und Entspannung in den herrlichen deutschen Alpen.

Wir müssen und wir dürfen unsere Schutzhütten, diese wichtigsten und unerlässlichen Stützpunkte für eben diese bergsteigerische Tätigkeit, für jeden Aufenthalt in den Hochregionen, für jeden Berg-HJ.-Lehrgang und für unzählige Wehrmachtsübungen nicht still legen und zusperren. Da die lenkenden Wirtschaftsstellen des Reiches uns bei der Versorgung dieser Unterkünfte großzügig unterstützen, müssen wir irgendwie der sonstigen Schwierigkeiten Herr werden. Auch unsere Bergsteigergemeinschaft hat schon vielfach bewiesen, daß ihr der Begriff der Kameradschaftshilfe zum Zwecke der Erhaltung und Erhaltung von Schutzhütten nicht fremd ist — die Notzeit rechtfertigt auch für uns solche Notgemeinschaften und Selbsthilfemaßnahmen. Wir wollen alle unsere in vielen Friedensjahrzehnten geschaffenen Einrichtungen, unsere Wege, Hütten, Rettungseinrichtungen, unsere Schulungen, Vortragsabende und unsere Nachwachsbetreuung restlos in den Dienst des großen Ganzen stellen und unverfehrt und unvermindert erhalten.

Dr. R. Knöppler

Stellvertreter des Vereinsführers.

## Freiwilliger Hütten dienst des DAV.

Die Schutzhütten bilden die Grundvoraussetzung für jegliches Bergsteigen. Sie müssen daher — da ja das Bergsteigen gerade im Kriege im vollen Umfang weiter betrieben werden soll — unter allen Umständen irgendwie im Betrieb bleiben. Das ist der Alpenverein dem deutschen Volk schuldig; das ist sein Kriegsbeitrag für Front- und Rüstungsurlaub, Bergsteigernachwuchs für die Wehrmacht und für die Heimat selbst.

Und wenn es noch so schwer geht — es muß gehen!

Die Verpflegung für Bergsteiger und Mitglieder ist auf ein weiteres Jahr sichergestellt. Ebenso sichergestellt sind einige Rohstoffe und damit die Möglichkeit zu Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Hütten und ihren Einrichtungen. Der Hüttenbesuch hat gerade in den Kriegsjahren unerwartete Rekordzahlen erreicht — er wird sich kaum wesentlich verringern, die Front- und Rüstungsurlauber, die Bedürfnisse der Jugenderziehung und Nachwuchsschulung, der Landverschickung und jene der Wehrmachtsschulung sind im Ansteigen und müssen immer stärker berücksichtigt werden.

Die Großzahl unserer braven Hüttenbewirtschafter steht unter den Waffen — ihre Obliegenheiten werden vielfach von ihren Angehörigen, den Frauen und alten Männern oder noch nicht wehrpflichtigen Buben in schwerster Arbeit wahrgenommen.

Auf unseren Schutzhütten ist das Hauptproblem ihrer weiteren Betriebsführung die Beschaffung von Arbeitskräften, vor allem für solche Arbeiten, die nur Männer verrichten können. Gelingt es dem Alpenverein, diese Arbeitskräfte zum Einsatz zu bringen, dann ist die Weiterführung der Schutzhütten keine Frage mehr und damit auch die bergsteigerische Betätigung in weitestem Umfang gesichert. Gelingt dies nicht, dann allerdings müssen wir die Hütte sperren, das wertvolle Inventar (Mäße, Decken, Matratzen, Geschirr) herunterschaffen lassen und es einer anderen, kriegswichtigen Bestimmung zuführen — auf keinen Fall dürfen wir es wie im letzten Weltkrieg neuerlich dem Verderb oder der Gefährdung durch gemeinschaftsfeindliche Elemente aussetzen. Das bedeutet, daß die gesperrte Hütte auf lange Zeit hinaus jeglichem Bergsteigerverkehr, sei es bewirtschaftet oder nicht, entzogen ist.

Das aber wäre ein schlechter, unser unwürdiger Kriegsbeitrag.

Der Alpenverein muß daher alle seine Kräfte einsetzen, um dies zu verhindern.

Benötigt werden: Arbeitskräfte zur Zubereitung und Beförderung von Brennstoff (Holz, teils Kohle), zur Beförderung von lagerfähigen Lebensmitteln (Kartoffeln, Getränken usw.), zur Begleitung von Tragtieren, zur Herrichtung und Instandhaltung von Hüttenzugangswegen usw., also hauptsächlich für solche Verrichtungen, die Männer erfordern. Sicherlich aber können auch Frauen bei der Gästebedienung, Zimmerverföhrung usw. gelegentlich gut gebraucht werden.

Wir wollen eine Gemeinschaftshilfe in Form eines freiwilligen Hüttdienstes unserer Mitglieder einrichten. Jeder Zweig, der eine Hütte besitzt, weiß genau, wo es am meisten fehlt und was für sie am nötigsten ist: er kann seine Mitglieder, die eine halbe oder ganze Woche ihres Urlaubes für eine Hütte arbeiten wollen, die sich bereit finden, Brennholz zu machen und zur Hütte zu bringen, Wege herzurichten oder Kartoffel zu befördern, einzeln oder in Gruppen einsetzen und das durchführen, was nötig ist und zur Betriebsführung geschehen muß. Und gewiß werden auch die Mitglieder jener Zweige, die selbst keine Hütte haben, sich melden und teilnehmen wollen an der Gemeinschaftsarbeit, ohne die der Alpenverein nicht das wäre, was er ist.

Die hüttenbesitzenden Zweige müssen das Erforderliche vorbereiten. Es muß innerhalb jedes Zweiges zur Mitarbeit an diesem Hüttdienst aufgerufen werden. Die Meldenden sind einzeln oder in Gruppen auf die Hütten einzusetzen und in die zu verrichtenden Arbeiten einzuweisen. Hierzu ist die Mitwirkung der Bewirtschafter, Geräte- und Werkzeug-Beistellung durch sie oder den Zweig sicherzustellen. Brennholz kann am Stock gekauft, Lebensmittel-usw. können am Talort bereitgestellt werden usw.

Dies vorzubereiten ist Aufgabe des Zweiges und seiner Hüttenwarte.

Wer sich zum Hüttdienst meldet und ehrliche Gemeinschaftsarbeit leistet, der soll auf der Hütte unentgeltlich nächtigen können. Für die zusätzliche Verpflegung der zum Hüttdienst eingeteilten können zusätzliche markenfreie Lebensmittel-Kontingente seitens der Vereinsführung (gegen Bezahlung) zur Verfügung gestellt werden. In Sonderfällen und bei besonders verdienstvollem Wirken wird zu prüfen sein, inwieweit Verpflegungs- oder Fahrtkosten vergütet werden können.

Der Aufenthalt auf der Hütte gilt als Dienst und daher als vorübergehender beruflicher Aufenthalt im Sinne des § 9 der Anordnung vom 9. Jänner 1943 und wird

nicht in die Kleiderkarte eingetragen. Die gleiche Begründung ist dann anzuwenden, wenn für den Reiseantritt besondere Vorschriften erlassen oder Schwierigkeiten auftreten sollten.

Nicht alle hüttenbesitzenden Zweige werden in der Lage sein, aus den eigenen Mitgliedern diesen Hüttdienst zu organisieren. Zu diesem Zweck wird die Vereinsführung jene Meldungen vormerken, die von solchen Zweigen bei ihr einlangen, die selbst keine Hütte haben oder auf deren Hütte der Hüttdienst nicht nötig ist. Sie wird diese freiwilligen Helfer einem andern Zweig vermitteln. Sie ist auch bereit, Sonderwünsche nach Einsatz auf einer bestimmten Hütte zu berücksichtigen und weiterzugeben. Grundsätzlich aber sollen die Zweige so weit als möglich aus ihren eigenen Mitgliedern, Jugendgruppen, Jungmannen und Bergwachtmännern diesen Hüttdienst selbst auf die Beine bringen und einrichten, da der Vereinsführung die erforderlichen Spezialkenntnisse der Bedürfnisse der einzelnen Hütte und die Möglichkeiten zu unmittelbarem Einwirken im Einzelfall fehlen.

Der Hüttdienst soll sich entweder jeweils auf das Wochenende oder auf einen Mindestzeitraum von etwa 4—6 Tagen, wenn nötig über den ganzen Sommer, erstrecken. Er wird zweckmäßiger Weise durch einen Sonderbeauftragten des Zweiges, der natürlich auf der Hütte sein muß (Hüttenwart, Bewirtschafter usw.), in die Arbeit eingewiesen und geleitet. Über die geleisteten Arbeiten sind Vormerkungen zu führen.

Bei Unfällen kann die Unfallfürsorge des DAV. und, falls abgeschlossen, die NSRL.-Unfallversicherung in Anspruch genommen werden.

An Hand dieser Anregungen und grundsätzlichen Regelungen kann nun jeder Zweig an die Arbeit gehen und die Sache nach seinen Sonderbedürfnissen einrichten. Der Hüttdienst wird nicht überall nötig und in gleicher Weise einzurichten sein. Hierüber entscheidet der Zweig.

Er trägt aber auch gegenüber der Vereinsführung und der gesamten Bergsteigerschaft die alleinige und volle Verantwortung dafür, daß seine Hütte offen und benutzbar bleibt und so unserm Volk, seinen Soldaten, seiner Jugend und allen Bergfreunden zur Erholung, Kräftigung und Ertüchtigung in diesem lebensentscheidenden Schicksalskampf uneingeschränkt zur Verfügung steht. Hierdurch trägt er zugleich dazu bei, den Bewirtschaftern und ihren Frauen die schwere Sorge um die Führung der Hütte zu erleichtern und dadurch seinen Dank für bisherige gute Betreuung abzustatten.

Dipl. Ing. Fr. Angerer

Sachwalter

für Hütten und Wege-Angelegenheiten.

## Fremdenverkehrslenkung und AD.-Hütten.

Aus der Anordnung des Staatssekretärs für Fremdenverkehr zur Lenkung des Fremdenverkehrs vom 9. 1. 1943 und den dazu ergangenen Richtlinien ist für den DAV. und seine Mitglieder folgendes besonders wichtig:

I. Der gewerbliche Beherbergungsraum ist in erster Linie Wehrmachtssurlaubern und solchen Volksgenossen vorbehalten, die kriegswichtige Arbeit leisten, insbesondere den Angehörigen der Rüstungsbetriebe und denjenigen Volksgenossen, deren Tätigkeit für die siegreiche Beendigung des Krieges und für den Fortgang des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens während des Krieges wichtig ist.

Es sind darnach auf unseren Hütten unterzubringen:

**A. Mitglieder\***, die Bergfahrten ausführen, bevorzugt dann, wenn es sich handelt um

1. Fronturlauber, das heißt Urlauber der Wehrmacht, soweit sie außerhalb des Reichsgebietes im Einsatz stehen, jeweils mit ihrem zum Haushalt zählenden und mit ihnen reisenden Angehörigen;

\* Den Mitgliedern sind gleichzustellen: geführte HJ.-Bergfahrtengruppen des DAV. anlässlich der vormilitärischen bergsteigerischen Ausbildung — sofern ihr Besuch rechtzeitig angekündigt ist.

2. sonstige Wehrmichtsangehörige;  
Volksgenossen, die kriegswichtige Arbeit leisten;  
Schwerkriegsbeschädigte;  
Witwen, Eltern und Kinder der in diesem Kriege gefallenen Wehrmichtsangehörigen;  
Volksgenossen aus besonders stark luftgefährdeten Gebieten der Dringlichkeitsstufe I; in allen Fällen mit ihren zum Haushalt zählenden und mit ihnen gemeinsam reisenden Angehörigen.

„Kriegswichtige Arbeit“ im Sinne dieser Anordnung ist jede Tätigkeit, die für die siegreiche Beendigung des Krieges und für den Fortgang des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens während des Krieges wichtig ist. Dieser Begriff ist also weiter, als „Arbeit in einem Rüstungsbetriebe“. Die in 2 aufgezählten Gruppen sind unter sich gleichberechtigt.

**B. Nichtmitglieder**, die Bergfahrten ausführen, in der gleichen Reihenfolge wie bei A 1—2, jedoch erst nach den Mitgliedern.

Es haben sonach innerhalb der Besuchergruppen A und B die Mitglieder, insbesondere die bei A 1 und 2 Genannten, jeweils den Vorzug.

Vorausbestellungen sind auf Alpenvereinshöhlen nur für die Hälfte der vorhandenen Schlafplätze und nur Mitgliedern erlaubt. Für ihre Zulassung sowie für deren Reihenfolge gilt gemäß der Anordnung, daß Vorausbestellungen des unter A 2 genannten Mitgliedes nur unter der Bedingung angenommen werden dürfen, daß nicht spätestens 14 Tage vor dem ersten Aufenthaltstag Vorausbestellungen von Mitgliedern, die Fronturlaubler sind, (A 1) vorliegen.

Mitglieder, die nicht zu den unter A 1 oder A 2 aufgezählten Gruppen gehören, können Vorausbestellungen nur dann abgeben, wenn nicht spätestens 14 Tage vor dem Beginn des Aufenthaltes die zur Vorausbestellung überhaupt freigegebenen Lager von Mitgliedern der Gruppe A 1 und A 2 belegt sind.

Vorausbestellung von Nichtmitgliedern ist auf Alpenvereinshöhlen unzulässig.

II. Die Beherbergungsdauer auf Alpenvereinshöhlen ist kürzer als nach der staatlichen Anordnung zur Lenkung. Sie ist durch den Zeitraum gegeben, während dessen der Höhlenbesucher Bergfahrten unternimmt. Zu bloßem Erholungsurlaub ohne bergsteigerische Tätigkeit sind die Alpenvereinshöhlen nicht da. In der Regel wird der Aufenthalt auf einer Alpenvereinshöhle daher kaum eine Woche übersteigen.

III. Die Aufenthaltsdauer ist in der vierten Reichskleiderkarte, Stammabschnitt I und II, einzutragen. Zu diesem Zwecke muß der Höhlenbesucher seine Kleiderkarte bei Eintreffen auf der Höhle abgeben.

Nicht eintragungspflichtig sind:

1. vorübergehende Aufenthalte aus beruflichen Gründen (Höhlenwarte, Teilnehmer am Höhlendienst usw.);
2. Wochenendaufenthalt im Nahverkehr (Übernachtungen von Samstag auf Sonntag und Sonntag auf Montag);
3. kurzfristige Aufenthalte von Mitgliedern des Deutschen Alpenvereins und der Bergs- und Wandervereine und ähnlicher Vereine im Rahmen von Fuß-, Rad- und sonstigen Wanderungen.

„Kurzfristig“ im Sinne dieser Bestimmungen sind Aufenthalte bis zu drei Tagen an jedem Aufenthaltsort. Bei länger dauernden Aufenthalten auf einer Höhle ist die ganze Übernachtungsdauer eintragungspflichtig.

IV. Urlaubsbescheinigungen sind bei Eintreffen auf der Schutzhütte durch den Höhlenbewirtschafter in Verwahrung zu nehmen, falls der Besucher länger als drei Tage Aufenthalt nimmt.

Die Urlaubsbescheinigung werden ausgestellt durch die Betriebsführer kriegswichtiger Betriebe, durch die zuständige öffentliche Dienststelle, durch die zuständigen Kammern oder Berufsvertretungen.

Als Begründung für die bevorzugte Aufnahme gelten auch: Der amtliche Schwerkriegsbeschädigten-Ausweis, die Mitteilung des Truppenteiles über gefallene Wehrmichtsangehörige, die Bescheinigung der zuständigen NSD.-Dienststelle über die Dringlichkeitsstufe I.

V. Die Höhlenbewirtschafter sowie die Gäste unterliegen nach den Strafbestimmungen bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen diese Bestimmungen mit Geldstrafen bis zu 150 *RM* oder mit Haft bis zu sechs Wochen, außerdem dem Ordnungsstrafrecht der Wirtschaftsgruppe Beherbergungsgewerbe mit Ordnungsstrafen bis zu 10.000 *RM*.

Die Bestimmung des § 2, Abs. 3 der Anordnung, wonach zwischen dem 20. Juni und 10. September Personen nur dann beherbergt werden dürfen, wenn sie mit schulpflichtigen oder jüngeren Kindern reisen, ist auf den Passantenverkehr nicht anwendbar. Es werden durch sie also weder die Schutzhütten des DAV. (die ja ohnehin keinen Daueraufenthalt zulassen dürfen) betroffen, noch jene Mitglieder, die etwa auf der Durchreise zu den Bergen im Tal vorübergehend als Durchreisende irgendwo Aufenthalt nehmen (in der Regel nicht mehr als eine Übernachtung).

## Rassen-Sachen.

Das Vereinjahr 1942/43 schließt am 31. März 1943 ab. Bis **Abrechnung 1942/43**. dorthin müssen die Zweige ihren geldlichen Verpflichtungen der Abrechnungspflicht gegenüber dem Verwaltungsausschuß nachgekommen sein.

Eine Anzahl von Zweigen hat auf die alten Jahresmarken noch nicht abgerechnet. Es wird daher dringend gebeten, dies sofort zu veranlassen.

Der Empfang der neuen Jahresmarken ist nach Prüfung **Jahresmarken 1943/44**. mittels vorgedruckter Karte zu bestätigen.

## Beiträge Kriegsverfehrter.

- a) **Kriegsverfehrte** der Verfehrtenstufe IV zahlen den halben B-Beitrag und erhalten die Jahresmarke B<sub>2</sub>,
- b) **Kriegsverfehrte** der Stufe III zahlen den vollen B-Beitrag und erhalten die Jahresmarke B<sub>1</sub>,
- c) **Kriegsverfehrte** der Stufen I und II bezahlen den bisherigen A- oder B-Beitrag. Als B-Mitglieder erhalten sie (wie bisher) die Jahresmarke B<sub>1</sub> oder B<sub>2</sub>, sofern sie noch im Wehrdienst stehen und aus der Wehrmacht noch nicht entlassen sind.

Diese einstufige Regelung gilt auf Kriegsdauer und greift einer Allgemeinregelung nach Kriegsende nicht vor.

## Mitgliedsbeiträge der Witwen von Mitgliedern.

- a) **Kriegerwitwen** kann in allen Fällen die B-Mitgliedschaft eingeräumt werden ohne Rücksicht darauf, ob sie zu Lebzeiten des Mannes die A- oder B-Mitgliedschaft befaßen oder nur den Ehefrauenausweis. Die Erneuerung des Ehefrauenausweises dagegen ist nicht zulässig.
- b) **Witwen** von solchen Mitgliedern, die nicht im Wehrdienst starben, kann die B-Mitgliedschaft nur dann eingeräumt werden, wenn sie schon zu Lebzeiten ihres Mannes A- oder B-Mitglied waren.

## Beiträge.

**Beitragsbegünstigungen** für Mitglieder im Wehrdienst.

Die Entscheidung darüber, ob eine Einkommensminderung und damit Anlaß zur Gewährung der Jahresmarke B<sub>1</sub> oder B<sub>2</sub> statt der A-Marke vorliegt, obliegt dem Zweig.

Es besteht aber die Notwendigkeit, darauf hinzuweisen, daß kein Anlaß dazu gegeben erscheint, z. B. bei höheren Offizieren oder öffentl. Beamten, deren Bezüge auch bei Wehrdienst weiterlaufen, eine solche Einkommensminderung anzunehmen.

**Beitrittsgebühr.** Die Einhebung einer Beitrittsgebühr anlässlich der Neuaufnahme in einen Zweig des DAV. ist nicht verboten. Es ist aber der Wunsch der Vereinsführung, sie nur so hoch zu bemessen, daß sie billigerweise von jedem — auch vom wenig Bemittelten — Volksgenossen getragen werden kann. Die Beitrittsgebühr soll sich durch ihre Höhe nicht als ein Beitrittsverbot auswirken. Unangebracht und nicht zulässig ist eine solche Gebühr dann, wenn das neuaufzunehmende Mitglied aus der Jungmannschaft oder HJ.-Bergfahrtengruppe nach mindestens einjähriger Zugehörigkeit übertritt.

## Allgemeine Vereinsangelegenheiten.

**Jahresbericht.** Diesem Nachrichtenblatt liegt der Vordruck für den Jahresberichtsbogen bei. Die Zweige sind gebeten, ihn zuverlässig bis 15. Mai, in allen Teilen ausgefüllt, der Vereinsführung wieder zurückzugeben. Von den Angaben im Jahresbericht über den Hüttenbesuch hängt die rechtzeitige Zuteilung von Lebensmitteln ab!

**Aufnahmefrist.** Es wird daran erinnert, daß die Wartefrist zwischen der Anmeldung und der Aufnahme eines neuen Mitgliedes mindestens vier Wochen betragen muß.

**Dereinsabzeichen.** Das Alpenvereinsabzeichen kann aus kriegsbedingten Gründen nicht mehr in beliebiger Zahl hergestellt und geliefert werden. Den Mitgliedern wird daher Sparsamkeit und vorzüglichster Umgang mit den Dereinsabzeichen empfohlen, da Verluste kaum mehr ersetzt werden können.

**Mitgliederausweise.** Inhaber des Ehrenzeichens für 25-, 40- und 50jährige Mitgliedschaft besaßen bisher in der Regel keine vereinsmäßige Bestätigung darüber, daß sie zum Tragen dieses Ehrenzeichens berechtigt sind. Die gleiche Bestätigung fehlte den sonstigen Trägern von besonderen Abzeichen, z. B. den Lehrwarten. Diesem Mangel wird dadurch abgeholfen, daß neue Ausweise aufgelegt werden, die aus drei Teilen bestehen, wobei im dritten Teil die erforderliche Bestätigung eingedruckt bzw. durch eine zusätzliche Jahresmarke beigelegt wird. Bestellungen an die Vereinsführung.

**Jahresbericht.** Der Jahresbericht für das Vereinsjahr 1941/42 sowie der Kassenbericht erscheinen dieser Tage als achteitiges Sonderheft der „Mitteilungen des DAV.“ Dieses Sonderheft geht an alle der Hauptkartellstelle (Holzhausen-Wien) gemeldeten A-Mitglieder. Wegen des geringen Umfangs von acht Seiten mußten sowohl der Jahresbericht wie auch die Vermögensrechnung sehr stark gekürzt werden. Ungekürzte Fassungen der Vermögensrechnung können die Zweige bei der Vereinsführung bestellen.

**Einheitsatzung für Zweige.** Mit Rundschreiben S/94 vom 5. März 1943 der Reichsführung des NSRL. wurden die Gauämter, wie folgt, angewiesen:

„Unter Bezugnahme auf Ziffer 2 des Sammelrundschreibens S/88 wird für die Zweige des DAV. angeordnet:

1. Soweit diese die nunmehr endgültige Einheitsatzung der Zweige eingeführt haben oder noch einführen werden, ist hinsichtlich der Bestellung des Vereinsführers der § 9, Abs. 2 dieser Einheitsatzung anzuwenden.
2. Soweit die Einführung dieser Satzung durch die Zweige nicht möglich sein sollte, muß es bei der Anwendung der noch geltenden, aus dem Jahre 1938 stammenden Einheitsatzung bleiben; der Vereinsführer wird also durch Wahlakt der Mitgliederversammlung bestellt und gemäß dieser alten Satzung bestätigt.

Im Verhältnis zur Partei kann diese Wahl als Vorschlag gewertet und behandelt werden.“

In dieser Frage hat die Reichsführung des **Ortsportgemeinschaften des NSRL., NSRL. die Gauämter mit Rundschreiben vom 18. März 1943, S/96, wie folgt, angewiesen:**

„Wir bitten bei nächster Gelegenheit die Ortsportgemeinschaftsführer davon zu verständigen, daß die endgültige Klärung des Verhältnisses der Verbände zu der Stammorganisation des NSRL. erst nach dem Kriege erfolgen kann. Infolgedessen bitten wir bis auf weiteres so zu verfahren, daß eine Mitgliedschaft dieser Verbands-Vereine zur Ortsportgemeinschaft möglich, aber nicht erforderlich ist.“

Durch den Ältestenrat des Zweiges Dorariberg wurde das Mitglied des Zweiges Karl Anstätt, Waldshut in Baden, wegen groben Vergehens gegen die Naturschutzgesetze im Gebiete der Sarolshütte, Schädigung des Ansehens und der Belange des DAV. und gröblichen Verstoßens gegen die Vereinskameradschaft aus dem Zweige Dorariberg ausgeschlossen. **Ausschluß aus dem DAV.**

Die Lebensbestätigungskarten für Führerrentner-, -Witwen und -Waisen **Führerwesen.** sind den Aufsichtszweigen zur Verteilung und Einholung der Lebensbestätigungen zugegangen.

Die Aufsichtszweige müssen dafür sorgen, daß die amtlichen Bestätigungen, versehen mit dem Gemeindestempel, bis **längstens 1. Mai l. Js.** in den Händen der Vereinsführung sind. Die Listen der Rentenbezieher werden sodann abgeschlossen und die Renten ausbezahlt. Nichtbestätigte laufen Gefahr, für das heurige Jahr um den Bezug ihrer Renten zu kommen.

## Hütten und Wege.

Immer häufiger und in immer kürzeren Fristen treten, verursacht durch die Kriegsumstände, Veränderungen in den **Deröffentlichung von Hüttenbetriebszeiten.** Betriebszeiten unserer Schutzhütten auf, wegen Einberufung des Bewirtschafters oder anderseitige Inanspruchnahme der Hütte. Dadurch entsteht in den Bergsteigerkreisen wie auch bei der Vereinsführung allergrößte Unsicherheit über die tatsächlichen Betriebszeiten.

Um diesem Übelstand nach Möglichkeit zu steuern, müssen sowohl die Zweige wie insbesondere die Hüttenbewirtschaftler auf raschestem Wege alle für eine Weiterverbreitung derartiger wichtiger Nachrichten geeigneten Stellen verständigen.

Geschieht dies nicht, so werden unsere Hütten zwangsläufig durch Besucher, die von Veränderungen keine Kenntnis haben und auf die Benützung der Hütte angewiesen sind, beschädigt und gefährdet.

Derartige wichtige Mitteilungen sind ein für alle Mal:

1. Beginn und Ende der Bewirtschaftungszeit;
2. zeitweilige (vorübergehende) Sperre während dieser Bewirtschaftungszeit;
3. eingeschränkte Benützbarkeit während dieser Bewirtschaftungszeit infolge anderweitiger und unvermeidbarer Belegung.

Zu verständigen sind unter allen Umständen:

1. die Vereinsführung des DAV., Innsbruck, Erlersstraße 9;
2. die nächst zuständigen Bahnhöfe;
3. der zuständige Gendarmerieposten und das Bürgermeisteramt;
4. die zuständige Ortsstelle der Alpenvereinsbergwacht;
5. die Nachbar-Schutzhütten.

Außerdem empfiehlt sich entsprechender Anschlag auf den wichtigsten Zugangswegen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Sperrungen von sonst in Betrieb stehenden Gastgewerbebetrieben der Zustimmung des Landrates bedürfen.

**Wolldecken, Matratzenstoff, Nähmittel.**

Den Zweigen ging ein Rundschreiben zu mit der Verständigung, daß Wolldecken sowie Matratzenstoff und Nähmittel bezogen werden können, um die Schlafplätze der Hütten voll benutzbar zu halten und nicht mehr brauchbare Decken usw. durch neue zu ersetzen. Die Zweige müssen die dem Rundschreiben beiliegenden Druckfachen gewissenhaft ausgefüllt und pünktlich wieder einpenden.

1. **Wolldecken.** Die zur Verfügung stehenden Mengen werden ausreichen, um den Deckenbestand der Hütten wieder auf jenen Stand zu bringen, der eine volle Ausnutzung aller Schlafplätze gewährleistet. Der Stückpreis der Decken liegt zwischen *R.M.* 8.— und *R.M.* 12.—.

Die Zweige, die bestellen, werden angewiesen, die Decken unbedingt zu kennzeichnen. Das Tamburieren bzw. Einsticken von Buchstaben und Monogrammen ist heute kaum mehr durchführbar, außerdem zum Preis der Decken unerschwinglich teuer. Gegebenfalls kann die Vereinsführung eine allerdings wenig leistungsfähige einschlägige Anstalt in Innsbruck hierfür vermitteln.

Empfehlenswert ist die Anbringung der Buchstaben „DAD.“ mittels Schablonen und nicht waschbarer Farbe, die gegebenenfalls auch durch die Vereinsführung teilweise veranlaßt werden könnte.

Bestellscheine müssen bis 10. April 1943 bei der Vereinsführung sein.

2. **Matratzenstoff.** Der verfügbare Matratzenstoff dient zur Ausbesserung schadhafter Matratzen. Auslieferung erfolgt in Teilmengen im Laufe des Sommers. Bestellscheine bis 30. April 1943 an die Vereinsführung.

3. **Nähzubehör.** Die Vereinsführung ist ermächtigt, Empfehlungsschreiben auszustellen, auf Grund deren die Wirtschaftsämter Nähmittel zuteilen. Anforderungen an die Vereinsführung.

**Bergsteiger-Verpflegung im Wirtschaftsjahr 1943/44.**

Sür das Hüttenwirtschaftsjahr vom 1. Mai 1943 bis 31. April 1944 hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft dem DAD. schon jetzt Globalkontingente von Lebensmitteln zugewiesen. Dadurch können die Lebensmittel wesentlich früher als im Vorjahre versandt werden, so daß bis zum Beginn der Sommerbewirtschaftung die Hütten mit ausreichenden Mengen versorgt sein werden.

Grundsätzlich sind die gleichen Warengruppen wie im Vorjahre zugeteilt worden; in der Regel auch mit den gleichen Gesamtmengen.

Um den seit Kriegsbeginn eingetretenen Verschiebungen in den Besucherzahlen der Hütten gerecht zu werden, wird die Vereinsführung für das neue Wirtschaftsjahr die im Jahresberichtsbogen 1941/42 gemeldeten Besucherzahlen zugrundelegen. Hierauf ist bei Ausfüllung der neuen Bestellscheine unbedingt zu achten; auf der Grundlage der neuen Besucherzahlen müssen die Kontingente je 100 Besucher errechnet werden. Die sich hieraus ergebenden Verschiebungen bedeuten aber nicht, daß das Gesamtkontingent des DAD. herabgesetzt wurde.

Die Vorarbeiten für die Aufteilung der Globalkontingente des neuen Wirtschaftsjahres sind im Gange. Das einschlägige Rundschreiben Nr. 7 mit den zugehörigen Bestellscheinen haben die Zweige Anfang April erhalten. Zur Unterstützung des reibungslosen Verbandes werden die Zweige schon jetzt gebeten, die ausgefüllten Bestellscheine so rasch wie möglich an die Vereinsführung zurücksenden zu lassen, ebenso die hierfür dringend benötigten Jahresberichtsbogen, die die Hüttenbesuchsziffern enthalten. Ohne Jahresbericht keine Lebensmittelzuteilung!

Hütten, die nicht in Betrieb genommen werden, erhalten natürlich keine Zuteilung; bei unvorhergesehenen Sperrern der Hütte während der Betriebszeit (Einberufung usw.) sind die vorhandenen Lebensmittelvorräte genau abzurechnen und der Vereinsführung zum Rückkauf anzubieten.

Der Ansichtskarten-Großverlag „Lichtbild-Schinde“, Seitz, Schließfach 43, nimmt Aufträge auf Herstellung von Postkarten entgegen in Auflagen von 2000, 5000 und 10.000 Stück je Motiv; je 1000 Stück kosten *R.M.* 30.—. Als Druckvorlage müssen gute, scharfe Glanzabzüge, möglichst im Format 10×15 cm, beige stellt werden.

**Postkarten für Schutzhütten.**

Um unerwünschte Besucher unbewirtschafteter Schutzhütten, die in Grenznähe liegen, abzuwehren und einen Mißbrauch der Einrichtungen zu verhindern, hat der Ob.-Fin.-Präf. Innsbruck für seinen Arbeitsbereich dankenswerter Weise eine Überwachung zugesagt. Die Organe des Zollgrenzschutzes sind entlang der Reichsgrenze von Nauders bis zu Beginn der Venedigergruppe angewiesen, diejenigen Hüttenbesucher zu kontrollieren, die in der Zeit der Nichtbewirtschaftung AD.-Hütten aufsuchen. Diese Hüttenbesucher werden namentlich festgestellt, die Berechtigung zur Benutzung der Hütte und des AD.-Schlüssels geprüft, so daß auch nachträglich an Hand der vom Zollgrenzschutz gemachten Aufzeichnungen festgestellt werden kann, wer die Hütten, namentlich die Winterräume, besucht hat.

Da gerade die Winterräume immer wieder von unerwünschten Elementen besucht und in Unordnung gebracht werden oder Winterbesucher die Nächtigungsgebühren und Holzgebühren nicht zahlen, ist nunmehr die Möglichkeit gegeben, in dem genannten Bereich solche Schädlinge festzustellen und zur Verantwortung zu ziehen.

Bekanntmachung des Reichsstatthalters vom 30. Oktober 1942. Die Gipfel der Berge im Reichsgau Tirol und Vorarlberg liegen überwiegend in der Kahlgesteinszone, die fast ausnahmslos als Reichs- oder Gemeindegut öffentliches Gut ist. Die Anbringung von Gipfelzeichen auf Reichs- oder Reichsbangrund ist in jedem Einzelfalle an meine Genehmigung gebunden. Der Einheitlichkeit halber behalte ich mir auch die Bewilligung hinsichtlich der im Gemeindegut stehenden Berggipfel vor. Vereinigungen oder Einzelpersonen, die eigenmächtig Denkmäler oder sonstige Zeichen auf Berggipfeln errichten, haben mit der Entfernung auf ihre Kosten und weiteren Folgen zu rechnen. Nicht genehmigungspflichtig sind die im Zuge der kartographischen Landesaufnahme notwendigen Triangulierungszeichen und die in Bergsteigerkreisen üblichen einfachen Steinmänner.

**Berg-Gipfelzeichen auf Reichs- oder Reichsgaugrund.****Hüttenwirtschaft suchen (ohne Gewähr):**

Frau Cäcilia Stary, Lankowitz 108 bei Köflach, Steiermark;  
Hanna Dremel, Schöckl Nr. 28, Raadegund bei Graz;  
Jfidor Strimmer, Weiler Klaus Nr. 101, bei Feldkirch, Vorarlberg;  
Alois Platgummer, Siedlung Nr. 6, Reutte, Tirol (Südtiroler Umsiedler);  
Frau Reß Knoll, Rieß Nr. 133, Oberinntal, Bahnhofrestauration (Südtiroler Umsiedlerin);  
Frau Egger, Hall i. C., Innsbrucker Straße 48;  
Hubert Ortner, „Schmiedhof“, Post Gschnitz;  
Michael Pießer, Hinterbärenbad, Post Kufstein.

**Lehrwartschulen im Sommer 1943.**

Die Vereinsführung konnte auch im Winter 1942/43 die vorgesehenen Lehrwartschulen in vollem Umfange durchführen, wobei ein Lehrgang infolge der großen Teilnehmerzahl sogar geteilt werden mußte. Dadurch konnten in Zusammenarbeit mit der Wehrmacht weitere Ausbilder für die vormilitärische Arbeit im Bergsteigen der Jugendabteilungen und der Jungmannschaften bereitgestellt werden. Diese kriegswichtige Nachwuchsausbildung für die Gebirgseinheiten des Heeres und der Waffen-SS verlangt auch weiterhin die Ausbildung von immer mehr Lehrwarten. Die Vereinsführung schreibt

**Zur Beachtung!** Veröffentlichungen in diesem Nachrichtenblatt, die sich irgendwie mit militärischen oder wehrwirtschaftlichen Dingen oder mit Kriegseignissen befassen, dürfen nicht ohne nochmalige Vorlage in andere Presse- oder presseähnliche Veröffentlichungen übernommen werden.

demgemäß auch für den Sommer 1943 wieder Lehrgänge aus und ruft alle in Betracht kommenden Bergsteiger und Jungmannen auf, sich über die Zweige zur Lehrwartausbildung zu melden.

Winter- und Sommerausbildung beanspruchen für Lehrwarte insgesamt 4 Wochen, für Fahrtenleiterinnen 3 Wochen. In der Regel soll der Besuch der Winterausbildung, bei der auch das theoretische Wissen vermittelt wird, der Sommerausbildung vorausgehen. Bei Beendigung der ganzen Schule haben Lehrwarte und Fahrtenleiterinnen in Prüfung und Lehrauftritt ihre Eignung nachzuweisen. Sie erhalten dann das Abzeichen „Lehrwart für Bergsteigen“ bzw. „Fahrtenleiterin“ zugleich mit dem Lehrwartabzeichen des NSRL.

Für die Meldungen fordern die Zweige bei der Vereinsführung die Formblätter an, die vollständig ausgefüllt werden müssen, wobei zur Beurteilung der Befähigung der Fahrtenbericht eingehend erstattet werden muß und zur Beurteilung der menschlichen Eignung der Zweig sich entsprechend zu äußern hat. Fahrpreisermäßigungen können zur Zeit nicht vermittelt werden, die Vereinsführung ist aber in der Lage, die Teilnahme an den Lehrwartenschulen wirtschaftlich weitgehend zu erleichtern, muß allerdings dementprechend besondere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und spätere Einsatzbereitschaft und -möglichkeit der Lehrwarte stellen.

Für den Sommer 1943 sind folgende Lehrgänge vorgesehen (Änderungen vorbehalten):

1. Sommerausbildung für Fahrtenleiterinnen: 18. bis 31. Juli 1943.  
Standorte: 18. bis 24. Juli 1943 Adolf Dichter-Hütte (Kalkkögel),  
24. bis 31. Juli 1943 Sulzenauhütte (Stubai).  
Meldungen bis 3. Juli 1943 an die Vereinsführung.
2. Lehrwartenschule im Sommerbergsteigen: 8. bis 21. August 1943.  
Standorte: 8. bis 14. August 1943 Stripsenjochhaus (Kaiser),  
14. bis 21. August 1943 noch unbestimmt.  
Meldungen bis 24. Juli 1943 an die Vereinsführung.
3. Lehrwartenschulen im Sommerbergsteigen: 29. August bis 11. September 1943.  
Standorte: 29. August bis 4. September 1943 Stripsenjochhaus (Kaiser),  
4. September bis 11. September noch unbestimmt.  
Meldungen bis 14. August 1943 an die Vereinsführung.

## Unfallfürsorge — NSRL.-Unfallversicherung.

### NSRL.-Unfallversicherung.

- a) Zu gleicher Jahresprämie — RM — 80 — können auch die Angehörigen der HJ-Bergfahrtsgruppen und Inhaber von Kinderausweisen des DAD. (Kinder von Mitgliedern) die NSRL.-Unfallversicherung des DAD. abschließen;
- b) Kriegsversehrten ist der Abschluß dieser NSRL.-Unfallversicherung ebenfalls uneingeschränkt und zu gleichen Bedingungen und Prämien möglich;
- c) über diese Versicherung wird ein Merkblatt aufgelegt. Anforderungen an die Vereinsführung;
- d) da der NSRL.-Unfallversicherung schon jetzt Schadensfälle zur Bearbeitung vorliegen, ohne daß die Mitgliedschaft festgestellt werden kann, sind die Zweige dringend gebeten, mit der Einlieferung der Listen und der Prämien nicht bis 30. Juni zuzuwarten, sondern schon jetzt die jeweils versicherten Mitglieder zu melden und die Prämien abzurechnen, um Zweifel und Mehrarbeit zu sparen.





# Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband  
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 1/2

Innsbruck, 15. Oktober 1943

23. Jahr

## Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Meldevorschriften  
auf Hütten.

Hütten im Winter  
1943/44.

Verhältnis zu den  
Ausländern.

Stellvertreter - nicht  
Pächter.

## Schrifttafel.

bis haben zu erfolgen:

1. Oktober 1943: Meldung der Bergführertage vor der Winterreisezeit.
1. Oktober 1943: Mitteilung der Dauer der Winterbewirtschaftung der Hütten an Vereinsführung und Schriftleitung der „Mitteilungen“.
1. Oktober 1943: Anträge auf vollständige Sperre von Hütten im Winter 1943/44.
15. November 1943: Gesuche um Beihilfen für hochwertige Winterbergfahrten von Mitgliedern.
15. November 1943: Gesuche um Beihilfen für hochwertige Winterbergfahrten von Jungmannen.

bis haben zu erfolgen:

15. November 1943: Gesuche um Beihilfen für Winter-Einführungsbergfahrten von Mitgliedern.
15. November 1943: Gesuche um Beihilfen für Winter-Einführungsbergfahrten von Jungmannen.
15. November 1943: Gesuche um Beihilfen für Winterbergfahrten der Jugend-Abteilungen (über die Gebietsfachwarte).
11. Dezember 1943: Meldungen zur Lehrwertschule für alpinen Skilauf 26. Dezember 1943 bis 2. Januar 1944.
22. Dezember 1943: Meldungen zur Lehrwertschule für alpinen Skilauf 9. bis 17. Januar 1944.
1. Januar 1944: Bestellung von Sommer-Weg- und Hütten-Cafeln.
15. Januar 1944: Meldungen zur Winterausbildung für Fahrtenleiterinnen 30. Januar bis 6. Februar 1944.
15. Januar 1944: Abrechnung der Zweige mit den Gebietsfachwarten über die Jugendjahresmarken 1943/44.
1. Februar 1944: Anträge auf Beihilfen und Darlehen für Hütten und Wege.
1. Februar 1944: Anforderung der Jugend-Jahresmarken 1944/45 bei der Vereinsführung durch die Gebietsfachwarte.
12. Februar 1944: Meldungen zur Winter-Lehrwertschule 27. Februar bis 11. März 1944.
4. März 1944: Meldungen zur Winter-Lehrwertschule 19. März bis 1. April 1944.

## Vereinsführung, Zweige usw.

**1** **Berufungen in den Hauptauschuß.** Als Bergsteigergauwart für den Sportgau Salzburg wird das Mitglied des Zweiges Salzburg und der dortigen Bergwacht, Erich Müller, kommissarisch bestellt und in den Hauptauschuß berufen.

Zum Bergsteigergauwart im Sportgau 1 Wefer/Ems wird der Führer des Zweiges Bremen, Wilhelm Engehausen, bestellt und in den Hauptauschuß berufen.

**2** **Alpenvereinsbücherei.** Der Büchereibetrieb ist eingestellt.

Die Geschäftsstelle der Bücherei befindet sich im Alpinen Museum, München, Praterinsel 5. AD.-Zweige, die Entleih-Haftschein für Mitglieder unterschrieben haben, sind gebeten, die Rückstellung von Leihbüchern an obige Anschrift zu veranlassen.

Die Lichtbildstelle München befindet sich auch im Alpinen Museum.

Als Ersatzeinrichtung kann die Lichtbildstelle Wien des DAV., Wien 6, Rahlgasse 6, herangezogen werden.

**3** **Mitgliedschaft.** Die Vereinsführung hat das Mindestalter für die Suerkennung der A oder B - Mitgliedschaft sowie für die Zugehörigkeit zur Jungmannschaft auf das vollendete 18. Lebensjahr festgelegt. Näheres vgl. Nr. 13.

**4** **Mitgliederveranstaltungen der Zweige.** Durch Verordnung vom 19. März 1943 (RGBl. I, S. 253) sind Mitgliederveranstaltungen im Allgemeinen nicht mehr abzuhalten.

Auf Anfrage der Vereinsführung des DAV. hat der Herr Reichsminister der Justiz am 14. Mai 1943 VII b<sup>2</sup> 1051 entschieden, daß Alpenvereinszweige mit weitüberwiegender Mehrzahl von ortsansässigen Mitgliedern als Vereine mit örtlich begrenztem Mitgliederkreis gelte, auf die das Verbot der Abhaltung von Versammlungen nicht anzuwenden ist.

**5** **Ausländer und DAV.** a) **Hüttenbesuch.** Die Zulassung von Ausländern als **Tagesgäste** auf unsern Hütten kann wohl kaum unter sagt werden. Es ist aber von ihnen, insbesondere dann, wenn sie in Gruppen auftreten, auf das strengste ein der Hüttenordnung entsprechendes Verhalten zu verlangen. Mechanische Musikinstrumente, auch wenn sie mitgebracht werden, sind für sie genau so wenig zugelassen wie für jeden Deutschen Volksgenossen.

Zur Übernachtung sind sie so weit als möglich nicht zuzulassen — keinesfalls in größeren Gruppen und zum Wochenende.

Es darf nicht übersehen werden, daß es sich vielfach um Angehörige von Staaten handelt, mit denen wir uns noch im Kriegszustand befinden. Die meisten unserer Hütten, insbesondere in der Nähe von Industriegebieten mit zahlreichen Arbeitern, leiden ohnedies an Überfüllung und es ist ganz selbstverständlich, daß in erster Linie die Mitglieder und Deutschen Volksgenossen auf unsere Gastfreundschaft rechnen dürfen.

b) **Aufnahme in den DAV.** Für die Aufnahme von Ausländern und Volksdeutschen in NSRL.-Vereine ist grundsätzlich die Zustimmung der Reichsführung des NSRL. notwendig, die von den Zweigen über Kreis- und Gauportführung einzuholen

ist. Die Vereinsführung ordnet hierzu ergänzend an, daß für solche Aufnahmen in jedem Fall auch die Genehmigung der Vereinsführung des DAV. einzuholen ist.

**6** **Mehrdienst bei Gebirgstruppen.** Viele AD.-Mitglieder dienen bei der Waffen-~~SS~~, ohne bisher zu einer Gebirgseinheit versetzt worden zu sein. Die Vereinsführung kann hier helfend eingreifen und bittet um Meldung der bei der Waffen-~~SS~~ stehenden Mitglieder, die als bergkundig und bergbegeistert bekannt sind und Versetzung zu Gebirgseinheiten wünschen.

**7** **NSRL.-Unfallversicherung.** Zu der den Mitgliedern des DAV. zugänglichen Unfallversicherung des NSRL. (Vgl. „Nachrichtenblatt“, Heft 8 vom 31. März 1943, S. 84, Heft 6/7 vom 9. Februar 1943, S. 64, Heft 5 vom 21. November 1942, S. 52, Heft 3 vom 10. Oktober 1942, S. 31) teilt der NSRL. mit:

Soweit Teilnehmer am Verkehrtensport ihre turnerische bzw. sportliche Betätigung innerhalb von NSRL.-Vereinen betreiben bzw. Verkehrtensport-Abteilungen unserer Vereine angegeschlossen sind, können die Verkehrten sich der NSRL.-Unfallversicherung zu denselben Bedingungen anschließen wie alle anderen NSRL.-Angehörigen.

**8** **Betreuung bombengeschädigter Mitglieder.** Eine Reihe von Zweigen ist durch den Luftterror schwer getroffen worden; Geschäftsstellen, Büchereien, Sammlungen gingen verloren. Die Vereinsführung bemüht sich, diesen Zweigen bei Wiederaufnahme ihre Tätigkeit zu helfen. Schwerer ist der Schaden, den viele Mitglieder erlitten haben. Darüber hinaus haben viele Mitglieder, oder wenigstens ihre Familien, den ständigen Wohnsitz verlassen müssen.

Es ist Aufgabe der Zweige in diesen Bergungsgebieten, solche Mitglieder mit ihren Angehörigen in ihren Kreis, wenn auch meistens nur vorübergehend, etwa durch Einladung zu den Veranstaltungen, aufzunehmen. Auf diese Weise kann auch der DAV. seinen Bergkameraden ihr Los und das Einleben in der fremden Umwelt erleichtern.

**9** **Unterrichtung der Sportgaulführer.** Der Stabsleiter der Reichsführung des NSRL. bittet um nachstehende Veröffentlichung:

Eine Unterrichtung der Sportgaulführer des NSRL. über wesentliche Vorgänge innerhalb der in ihrem Gauggebiet liegenden Gemeinschaften der sogenannten Mitgliedergruppe B ist grundsätzlich schon immer erwünscht gewesen. Durch die Einwirkungen des totalen Krieges, insbesondere des Luftterrors, ist eine solche Unterrichtung nunmehr unerlässlich. Die Durchführung z. B. der Reichsstraßensammlung, Hilfsmaßnahmen bei Bombenschäden, Bezugsschein- und Beschaffungswesen verlangen, daß die Sportgaulführer unter anderem von ruhenden Vereinen, von Neuaufnahmen und Neugründungen unterrichtet werden. Ich bitte daher, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die Sportgaulführer jeweils von grundsätzlichen, wichtigen Maßnahmen, von der Mitgliederbewegung usw. unterrichtet werden.

**10** **Schwarze Liste.** Aus dem Zweig Freiburg i. Br. wurde nach § 7, Abs. 2b, der Satzung des Zweiges ausgeschlossen Pfarrer Albert Rießter, Mühlhausen (Hegau).

**11** **Veröffentlichungen.** Diesem Hefte liegen bei:

1. Inhaltsverzeichnis des Nachrichtenblattes 22. Jahrgang,
2. Tätigkeits- und Kassenbericht des DAV. 1941/42 zur Einverleibung in die Zweigbüchereien.
3. Die Hüttenbewirtschafter erhalten von den die Hütten betreffenden Teilen dieses Heftes Sonderdrucke.

## Kassensachen.

**12 Zahlstellen:** Wir bitten nochmals alle Zahlungen unter Angabe des Verwendungszweckes nur im Wege unseres Kontos Nr. 7758 beim Postsparkasseamt in München oder unseres Girokontos Nr. 1976 bei der Sparkasse der Stadt Innsbruck leisten zu wollen.

## Jugendarbeit.

**13 Altersgrenze.** Nach dem Reichsjugendgesetz gehören alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre der HJ. bzw. dem BDM. an. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so dürfen die Jugendlichen nach dem vollendeten 14. Lebensjahre auch einem Verein des NSRL. angehören um dort zusätzlich Leibesübungen zu treiben. Die hierfür geschaffenen Aufgangorganisation des DAV. sind die HJ.-Bergfahrtengruppen, bzw. BDM.-Bergwandergruppen der AD.-Zweige.

Es würde dem Wortlaut und dem Sinn des Reichsjugendgesetzes widersprechen, wenn neben dieser Zugehörigkeit zur HJ.-Bergfahrtengruppe oder BDM.-Bergwandergruppe, die beide die Jugend-Abteilung eines Zweiges bilden, noch die Möglichkeit bestünde, Jungmann, oder gar A- oder B-Mitglied zu werden.

Die Vereinsführung gibt daher bekannt:

1. A- oder B-Mitglied dürfen nur solche Jugendbergsteiger werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Jungmannen müssen ebenfalls bei Aufnahme in die Jungmannschaft eines Zweiges das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese Altersgrenze muß unbedingt eingehalten werden. Jugendbergsteiger, die diese Altersgrenze überschreiten, dürfen der HJ.-Bergfahrtengruppe nur noch als Bergwart bzw. Bergfahrtenführer angehören.
3. Jugendbergsteiger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören grundsätzlich in die Jugendabteilung des Zweiges. Hat ein Zweig ein solches nicht, so muß er die Jugendlichen der Abteilung eines Nachbarzweiges anschließen. Geht auch dieses infolge großer Entfernungen nicht, wie etwa im Flachland, so kann ganz ausnahmsweise der Aufnahme als B-Mitglied zugestimmt werden.

**14 Verstärkte Ski-Ausbildung der HJ.** Im Winter 1942/43 ist eine Reihe von Alpenvereins-Hütten von hüttenbesitzenden Zweigen für Zwecke der verstärkten Ski-Ausbildung der HJ. bereitgestellt worden, 3. T. mit Genehmigung der Vereinsführung, 3. T. in einigen Fällen aber auch erst unter nachträglicher Verständigung der Vereinsführung. Hieraus haben sich Unzuträglichkeiten bei der Besucherlenkung ergeben. Um diese Schwierigkeiten im Winter 1943/44 zu vermeiden, müssen die Zweige umgehend der Vereinsführung mitteilen, für welche Hütten sie Verträge mit der HJ. abgeschlossen haben oder abzuschließen beabsichtigen.

Solche Verträge sind grundsätzlich an die Genehmigung der Vereinsführung gebunden, da die Vereinsführung darauf sehen muß, daß auch auf den durch die HJ. in Anspruch genommenen Hütten, gemäß der Anweisung des RMdJ., die Rechte der Bergsteiger sichergestellt bleiben.

## Bergführerwesen.

**15 Bergführerordnung Tirol-Dorarlberg.** Der Sachwalter für Führerwesen in der Vereinsführung des DAV., Dr. Ofner hat eine neue Bergführerordnung ausgearbeitet, die als Verordnung des Reichsstatthalters in Tirol und Vorarlberg vom 21. Mai 1943 (Verordnungs- und Amts-

blatt für den Reichsgau Tirol und Vorarlberg Nr. 96 vom 1. August 1942) in Tirol und Dorarlberg mit 1. Juni 1943 in Kraft getreten ist. Gleichzeitig tritt die bisherige Bergführerordnung vom 7. Juni 1892 außer Kraft.

Die neue Führerordnung bringt verschiedene, wesentliche Änderungen.

Sie legt das Mitwirkungsrecht des DAV. ausdrücklich und unter namentlicher Nennung des Vereines fest (was bisher nicht der Fall war). Sie entzieht den Landräten die bisherige Zuständigkeit und unterstellt das gesamte Bergführerwesen dem Reichsstatthalter (Abt. I.) unmittelbar. Die Beziehung der Landräte zu den Bergführertagen usw. entfällt also künftighin, dagegen ist der Reichsstatthalter (Abt. I.) einzuladen.

Der Begriff und Beruf des legitimierten Trägers — insbesondere als Dorfstufe zum Vollbergführer — ist abgeschafft.

Der Werdegang ist so, daß ein als geeignet befundener und zuzulassender Bewerber zunächst und zwar vor seiner Zulassung durch den DAV. zu einem (dreiwöchigen) Bergführerlehrgang einberufen wird. Nach erfolgreicher Ablegung der Schlußprüfung wird er zum „Bergführeranwärter“ autorisiert und zwar auf Vorschlag des DAV. durch den Reichsstatthalter.

Nach mindestens zweijähriger Erprobung als Anwärter wird er durch den DAV. zu einem Skiführerlehrgang einberufen und nach Bestand sodann bei Ortsbedarf zum Berg- und Skiführer autorisiert.

Die Betätigung als Bergführer — oder Anwärter durch Personen, die dies nicht sind, ist strafbar.

Die übrigen Bestimmungen halten sich im wesentlichen an die bisherigen, tragen aber den jahrzehntealten Erfahrungen und geänderten Verhältnissen Rechnung.

Es ist beabsichtigt, bei Bewährung der neuen Verordnung diese auch in den übrigen Reichsgauen zur Einführung zu bringen.

Die in Tirol-Vorarlberg tätigen Führeraufsichtszweige erhalten auf Bestellung Sonderdrucke der neuen Verordnung durch die Vereinsführung des DAV.

## Lehrwarte.

**Lehrwarteschulen im Winter 1943/44.** Mehr denn je braucht die Deutsche Wehrmacht Nach-

wuchs für ihre Gebirgseinheiten, die in wachsendem Maße an den Kampf um Volk und Reich beteiligt sind. An dieser vom OKS. gestellten Aufgabe arbeiten DAV. und Reichsjugendführung in verstärktem Maße seit Frühjahr 1943; ständig laufen Gebirgs-Wehrertüchtigungslager mit bestem Erfolg. Diese Jungen vor und nach dem Besuch des Lagers mit den Bergen vertraut zu machen, ist Aufgabe der HJ.-Bergfahrtengruppen unserer Zweige. Eine Arbeit dieser Gruppen ist aber nur möglich, wenn Ausbilder zur Verfügung stehen. Zu ihrer Ausbildung hält die Vereinsführung auch im Winter 1943/44 wiederum Lehrwarteschulen ab, damit einerseits diejenigen Anwärter, die bereits den Sommerlehrgang besuchten, ihre Ausbildung vollenden können und damit neue Kräfte den ersten Teil der Lehrwarteschule, die Winterschulung, besuchen können.

Möglichst viele der bergsteigerisch tätigen Mitglieder, die noch in der Heimat stehen und sich für die vormilitärische Ausbildungsarbeit der Jugend in ihrer Freizeit zur Verfügung stellen, sollen die Lehrwarteschule besuchen!

Folgende Lehrgänge sind vorgesehen:

1. Lehrwarteschule für alpinen Skilauf: 26. Dezember 1943 bis 2. Januar 1944; Standort: Roßkogelhütte; Meldeschluß: 11. Dezember 1943.
2. Lehrwarteschule für alpinen Skilauf: 9. bis 17. Januar 1944; Standort: Dortmunder Hütte; Meldeschluß: 22. Dezember 1943.

3. Winterausbildung für „Lehrwarte im Bergsteigen“: 27. Februar bis 11. März 1944; Standort: Franz-Senn-Hütte; Meldeschluß: 12. Februar 1944.
4. Winterausbildung für „Lehrwarte im Bergsteigen“: 19. März bis 1. April 1944; Standort: Franz-Senn-Hütte; Meldeschluß: 4. März 1944.
5. Winterausbildung für „Fahrtenleiterinnen“: 30. Januar bis 6. Februar 1944; Standort: Roßkogelhütte; Meldeschluß: 15. Januar 1944.

Merksblätter über die einzelnen Lehrgänge sind bei der Vereinsführung erhältlich. Für die Meldungen fordern die Zweige bei der Vereinsführung Vordrucke an, die vollständig ausgefüllt werden müssen, wobei zur Beurteilung der Befähigung der Fahrtenbericht eingehend erstattet werden muß und zur Beurteilung der menschlichen Eignung der Zweig sich entsprechend zu äußern hat. Fahrpreisermäßigungen können zur Zeit nicht vermittelt werden, die Vereinsführung ist aber in der Lage, die Teilnahme an den Lehrwartenschulen wirtschaftlich weitgehend zu erleichtern, muß allerdings dementsprechend besondere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und spätere Einsatzbereitschaft und -möglichkeit der Lehrwarte stellen.

### 17 Ausweise für Lehrwarte.

Die von der Vereinsführung vor einiger Zeit aufgelegten dreiteiligen Ausweise für Inhaber von Ehrenzeichen usw. können nun auch für Lehrwarte ausgegeben werden. Hierzu dient eine besondere Ausweismarke für Lehrwarte, die auf die freie dritte Innenseite des Ausweises geklebt wird. Durch diese Marke können sich die Lehrwarte im Einsatz ausweisen.

Marke und Ausweis werden nur auf besonderen Antrag der Zweige von der Vereinsführung gebührenfrei ausgegeben. Voraussetzung ist, daß das betreffende Mitglied eine Lehrwartenschule der Vereinsführung mit Erfolg besucht hat und daß es auch jetzt als Lehrwart für den Zweig tätig ist. Dem Antrag ist daher ein Bericht über die Lehrwarttätigkeit des Mitgliedes beizugeben.

Die Ausweismarke muß alljährlich erneuert werden. Die Vereinsführung behält sich vor, nach dem Kriege alle diejenigen als Lehrwarte zu streichen, die trotz ihrer Ausbildung keine Lehrwarttätigkeit mehr entfalten.

## Hütten und Wege.

### 18 Neue Meldenvorschriften für AD.-Schutzhütten.

Auf den Schutzhütten war bisher durch Eintrag in das Hüttenbuch der Meldepflicht genüge geleistet.

Durch Einführung der Reichsmeldeordnung in allen Teilen des Reiches und mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse genügt dies indessen nicht mehr. Ab sofort gilt daher auch für AD.-Schutzhütten, soweit sie bewirtschaftet sind, die neue Anordnung des Reichsministers der Innern, welche bestimmt:

„Nach dem § 15, Abs. 1, 22. Reichsmeldeordnung und Art. 6, Abs. 1 der Ddg. über zusätzliche Bestimmungen zur RMO. vom 6. September 1939 (RGBl. I Seite 1688) sind nunmehr die AD.-Hütten verpflichtet, die beherbergten Personen binnen 24 Stunden nach ihrem Eintreffen auf den vorgeschriebenen Meldescheinvordruck bei der Meldebehörde (Bürgermeister), anzumelden und ferner ein Herbergsbuch gemäß § 22 RMO. zu führen.

Da indessen in vielen Fällen die Vorlage der Meldescheine innerhalb von 24 Stunden nicht möglich sein wird und auf eine Ausfüllung der Meldescheinordrucke mit Rücksicht auf die im Kriege erforderliche verschärfte Überwachung des Fremdenverkehrs nicht verzichtet werden kann, haben die Inhaber von Alpenvereinshöfen oder die von ihnen mit der Ausübung der Meldepflicht beauftragten Personen (Bewirtschafter der Hütten) die in § 15 RMO. vorgeschriebenen (roten) Meldeschein täglich, und wo dies nicht

möglich, spätestens am dritten Tage nach dem Eintreffen der beherbergten Person der nächsten Ortsstelle (Bürgermeister) zu überreichen. Die Überreichung der Meldescheine kann auch durch jede sonstige, eine rasche Beförderung und Übergabe ermöglichende Gelegenheit (Boten, Hüttenbesucher und dgl.) erfolgen. Die Überlieferung durch die Post ist ebenfalls zulässig.

Das gemäß § 22 RMO. vorgeschriebene Herbergsbuch, das die dem § 16 entsprechenden Angaben und den Tag der Abreise des Beherbergten enthalten muß, ist nebenbei zu führen.“

Daraus ergibt sich:

1. Jeder nächtigende Hüttenbesucher muß einen roten Meldeschein ausfüllen und die dort geforderten Reiseurkunden vorweisen. Das Hüttenbuch genügt nicht mehr.
2. Die ausgefüllten Meldescheine müssen wenn möglich täglich, spätestens am dritten Tage dem Bürgermeister zugestellt werden. Dies kann durch jede hierfür geeignete Person, auch durch Post, erfolgen. Der Bewirtschafter ist seiner Verpflichtung ledig, wenn er nachweisen kann, daß er die ausgefüllten Meldescheine ordnungsgemäß zur Beförderung an den Bürgermeister gebracht hat. Es empfiehlt sich, wo persönliche Übergabe nicht möglich, die Bereitstellung eines oder mehrerer Beutel, starker Briefhüllen oder Taschen, die im Boten — Pendelverkehr zwischen Hütte und Bürgermeister verwendet werden können.
3. Das amtlich vorgeschriebene Herbergsbuch ist durch den Bewirtschafter daneben ordnungsgemäß zu führen. Die Vereinsführung des DAV. vermittelt die Lieferung solcher Bücher mit 100, 150, 200, 250 und 300 Blatt.
4. Die Eintragungen in das Herbergsbuch erfolgen nicht durch den Hüttenbesucher, sondern an Hand des Meldescheines durch den Bewirtschafter.
5. Das bisherige Hüttenbuch kann daneben (für Tagesbesucher, bergsteigerische Eintragungen usw.) weiter geführt werden, hat aber keinerlei amtliche Charakter und ersetzt das Herbergsbuch keinesfalls.

### 19 Fremdvölkische auf Hütten Gottesdienst auf Hütten.

Die Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins dienen ausschließlich und in allen ihren Teilen bergsteigerischen Zwecken aller deutschen

Volksgenossen.

Hüttenbewirtschafter oder Hüttenbesucher sind nicht berechtigt, sie diesen Zwecken zu entziehen.

Fremdvölkische sind in der Regel zur Übernachtung nicht zugelassen, insbesondere nicht in größeren geschlossenen Gruppen und am Wochenende.

Die Abhaltung von konfessionellen Handlungen in den Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins steht mit dieser Zweckbestimmung in Widerspruch und ist ebenfalls unstatthaft.

Bewirtschafter, die diese Weisungen nicht beachten, haben mit sofortiger Vertragsauflösung zu rechnen.

Die hüttenbesitzenden Zweige sind der Vereinsführung des DAV. verantwortlich für die Einhaltung dieser Anweisung.

### 20 Hüttenruhe.

Um den hüttenbesitzenden Zweigen und ihren Hüttenwirtschaften die Aufrechterhaltung der nächtlichen Hüttenruhe zu erleichtern, hat die Vereinsführung ein Plakat zum Ausgang auf den Hütten aufgelegt. Dieses Plakat „Nachtruhe“ kann sofort den Zweigen geliefert werden. Die Vereinsführung legt Wert darauf, daß die im Winter 1943/44 bewirtschafteten Hütten dieses Plakat anbringen und bittet um entsprechende Anforderungen.

Eine allgemeine Belieferung aller hüttenbesitzenden Zweige wird erst zur Sommerbewirtschaftung 1944 stattfinden.

21

**Hüttenkontrolle.** Den Vorschlag, jeden Zweigführer oder sonstigen Amtswalter in einem Zweig zur Vornahme von Hüttenkontrollen auf allen AD.-Hütten zu ermächtigen, mußte die

Vereinsführung ebenso ablehnen wie den weiteren, jeden AD.-Bergwachtmann als hierzu berechtigt oder beauftragt anzusehen. Männer der AD.-Bergwacht oder Rettungsdienstes sind nur zur Überprüfung der Rettungseinrichtungen einer Hütte berechtigt und nur dann, wenn sie hierzu einen schriftlichen Dienstauftrag ihres Landes- oder Ortsführers vorweisen. In allen andern Fällen stehen ihnen Überprüfungs- und Aufsichtsrechte nur dann zu, wenn sie darum ausdrücklich seitens des Zweiges oder des Bewirtschafters gebeten worden sind.

Die Vereinsführung hat ferner kein Bedenken, an besonders geeignete und vertrauenswürdige Amtswalter des DAD. nach Befürwortung durch den zuständigen Gauwart Vollmachten zur Vornahme von Hüttenkontrollen, die in ihrem Auftrag erfolgen, zu erteilen und sie hat dies in einzelnen Fällen schon getan.

22

**Hüttenbegünstigung für Wehrmächtsangehörige.** Aus gegebenem Anlaß wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Hüttenbegünstigungen für Wehrmächtsangehörige unverändert in derjenigen

Form in Kraft stehen, mit der sie in den Heften des Jahrganges 1940/41 dieses „Nachrichtenblattes“ verlautbart wurden. Die eingeräumten Begünstigungen wurden weder erweitert noch eingengt. Es ist unbedingt notwendig, daß alle Zweige und Hüttenwirtschaftler sich an diese Weisungen halten, damit ungleichmäßige Behandlung der Wehrmächtsangehörigen auf den Hütten vermieden wird.

23

**Überlassung von Übungsstätten und Vereinsräumen.** Die Reichsführung des NSRL. ordnet mit S 107 vom 15. Juli 1943 an: Vereinseigene Übungsstätten, Unter-

kunsträume usw. können an außerhalb des NSRL. stehende Gruppenbenutzer, ganz gleich ob gegen Entgelt oder unentgeltlich, nur mit Genehmigung des Sportgauführers überlassen werden.

Die Genehmigung ist unter Beifügung der Angaben über Benutzer, Art und Dauer der Benutzung, Entschädigungshöhe usw. rechtzeitig beim zuständigen Sportgauamt zu beantragen.

Die Überlassung von Vereinsanlagen an Dienststellen der Wehrmacht, an Gliederungen der Partei sowie an Schulen fällt nicht unter diese Anordnung.

24

**Speisen- und Getränkepreise auf Schutzhütten in Tirol-Dorarlberg und Salzburg.** Durch Anordnung (C 11 a) des Reichsstatthalters in Salzburg — Preisbildungsstelle — vom 28. August 1943 Nr. IV d. P. 6 — 1632/43 werden

Berghotels in die Preisgruppe III	
Schutzhütten " " " II	
Almwirtschaften " " " Ia eingestuft.	

Die nach dieser Einstufung zulässige Verdienstspanne darf auf den Einkaufspreis der Waren berechnet werden. Diesem aus Einkaufspreis zuzüglich Verdienstspanne errechneten Betrag dürfen sodann die tatsächlichen Transportkosten zugeschlagen (angehängt) werden.

Die Berechnung der Verdienstspanne auf die Transportkosten ist unzulässig.

Bei Benützung eigener Transportmittel dürfen die Sätze fremder Transportmittel zugrunde gelegt werden

Für den Reichsgau Tirol-Dorarlberg hat die Preisbildungsstelle beim Reichsstatthalter am 12. Juli 1943, IV e<sup>1</sup>, Zl. 4290 verfügt, daß auf die amtlich genehmigten Speisen-

und Getränketarife die tatsächlichen, jederzeit nachweisbaren Transportkosten angehängt werden dürfen.

Diese Anordnungen erfolgten auf Grund einer von der Vereinsführung des DAD. herbeigeführten Anweisung des Reichskommissars für Preisbildung Berlin vom 25. Juli 1943, Rf.-Pr. II — 92 5970/43 an alle zuständigen Preisbildungsstellen.

Die Rahmenätze des DAD. für Bergsteigeressen, Suppe, Kaffee usw. werden hierdurch nicht berührt und dürfen nicht geändert werden, da der DAD. bei ihrer Berechnung die erhöhten Transportkosten bereits berücksichtigt hat.

**Vorübergehende Hütten Sperre.** Es wird darauf hingewiesen, daß zur vorübergehenden Stilllegung eines normalerweise offenen Hüttenbetriebes die erforderliche Zustimmung des hüttenbesitzenden

Zweiges und der Vereinsführung des DAD. — die auf jeden Fall zuerst einzuholen ist — nicht genügt.

Es bedarf der Zustimmung der Behörde, in diesem Falle des Landrates.

**Bekämpfung der Gamsräude.** Das im Sommer 1943 bekanntgegebene Gamsräude-Seuchengebiet, das das gesamte steirische Ennstal mit seinen Nebentälern umfaßt (Landkreis Liezen), mußte nach Südosten

erweitert werden. Es erstreckt sich nunmehr auch auf Teile des Landkreises Leoben westlich des Straßenzuges Hieselau—Eisenerz—Prebichl—Crofaiach—Trabach—St. Michael—Kraubath und nördlich der Linie Kraubath—Seckauer Sinken—Hochreichart—St. Johann—Hauptkamm der Niedereen Tauern.

Innerhalb des Seuchengebietes wurde der Stock des Seyritzkampel völlig gesperrt; er darf nicht begangen werden. Dieses Sperrgebiet reicht im Norden bis Radmer a. d. Stube, im Westen bis Heitigbrunn, im Süden bis in den kurzen und langen Teichen-Graben, im Osten bis zum Wildfeld. Freigegeben ist lediglich der Übergang von Eisenerz über den Kadmerhals nach Radmer a. d. St.

Staatliche Sicherheits-Organe und Bergwacht nehmen die erlassenen Vorschriften wahr.

**Petroleumzuteilung.** Das Landwirtschaftsamt für den Wehrwirtschaftsbezirk XVII hat am 4. August 1943 mitgeteilt: „Auf Grund einer Besprechung der Reichsstelle für Mineral-

öl Berlin mit den Landeswirtschaftsämtern Wien und Salzburg wurden die Wirtschaftsämter der Reichsgaue Nieder- und Oberdonau bereits am 15. Juni 1942 durch einen Erlaß veranlaßt, die Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins mit Berechtigungsscheinen der Wirtschaftsämter zu versorgen, da die Schutzhütten nicht aus dem Kontingent der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe mit Petroleum versorgt werden. Selbstverständlich kommt eine Zuteilung von Petroleum nur dann in Frage, wenn der Hüttenbetrieb aufrecht erhalten wird und keine andere Beleuchtungsmöglichkeit als Petroleum vorhanden ist.“

**Bezug von Hausratswaren.** Die Vereinsführung wird laufend um Beschaffung von Küchengeräten, Kochtöpfen, Pfannen und Herden für AD.-Hütten angegangen. Sie kann diese Waren weder beschaffen noch vermitteln. Mit 1. Oktober tritt hier ohnehin eine Neuordnung ein. Soweit bisher bekannt, ist folgender Vorgang einzuhalten:

Diese Mangelware ist nur gegen Bezugsschein erhältlich. Bezugsscheine stellen derzeit noch aus:

- die Wirtschaftsämter,
- die Gauwirtschaftskammern (Wirtschaftsgruppe Gaststättengewerbe).

Die Wirtschaftsgruppe (Gauwirtschaftskammer) verlangt für Gegenstände aus Eisen entsprechend Eisenmarken, die eventuell von der Vereinsführung zur Verfügung gestellt werden können, soweit die W.-G. sie nicht selbst beistellt.

Die Wirtschaftsämter dagegen verlangen keine Eisenmarken, doch ist ihre Befugnis zur Ausstellung derartiger Bezugsscheine nur eine behelfsmäßige und vorübergehende, da

vermutlich allgemein die Gauwirtschaftskammern mit der allgemeinen Verteilungsregelung beauftragt werden. Für Geschirr (Porzellan) stellt die Wirtschaftsgruppe Gaststättengewerbe ebenfalls Einkaufsscheine aus.

29

**Anstrichmittel für Hütten.**

Karbolineum kann für Anstrich von Holzteilen an Hütten und Brücken nicht mehr geliefert werden. Im Austausch kann der

holzerhaltende Sparanstrich „Acola“ verwendet werden, der von der Firma Avenarius erzeugt wird. Auskünfte und Lieferung durch die Firma Alois Lennar, Wien 56, Webgasse 26.

30

**Dreisragen aus dem DAD.**

Frage 1: Welches ist der schäbige, unwirtschaftliche, verwahrloste und schmutzigste Raum einer AD-Hütte?

Antwort: Der vorgekehrte, mit AD-Schlüssel zugängliche Winterraum. (Leider nicht erst am Ende des Winters, sondern schon vor seinem Beginn und leider oft bei den Häusern jener Zweige, die skt-unfreundliche Amtswalter [noch immer!] haben oder die einen sehr, sehr guten Sommerbesuch hatten und es sich also leisten könnten, auch für die Winterbergsteiger etwas zu tun.)

Frage 2: Wer weiß Bescheid, ob, wann und wie lange eine Hütte bewirtschaftet ist, ob sie anderweitig belegt, beschränkt benutzbar oder überhaupt gesperrt und nur im Selbstverforgerraum (vgl. Frage 1) benutzbar ist?

Antwort: Niemand. Vor allen Dingen gewiß nicht die Vereinsführung oder (selten) der hüttenbesitzende Zweig, selbst dann nicht, wenn genaue Öffnungs- und Sperrtermine ausgemacht und festgelegt wurden.

Die Frauen Hüttenbewirtschaftlerinnen geruhen hier in keiner Weise zu funktionieren. Verlautbarungen, Zusagen, Abmachungen — das ist ihnen grundsätzlich wurscht. Wenn das Wetter umschlägt oder die Haare neue Wellen brauchen, wird einfach gesperrt, komme, was mag und zu wissen braucht's ja auch niemand.

Der Weg zum Zweig und zur Vereinsführung (Postkarte!) wird nur dann gefunden, wenn die Lebensmittel fertig sind und man sich stark dafür machen soll, daß Essen, Müll, Träger und Holz auf die Hütte kommen — Verpflichtungen der Verständigung der Bergsteiger, Bahnhöfe, Nachbarhütten, des Zweiges oder der Vereinsführung sind unbekannt. Wo zu auch? Wo zu sind wir auch ein Ordnungsstaat? Lächerlich! Die Blamierten sind ja nur die in Innsbruck, die gutwillige und verständnisvolle Presse mit den Salzheldmeldungen — die Geschädigten die Bergsteiger. Muß das so sein? Ist nicht der gesamte DAD, der Blamierte? Na also!

Dr. W. S. W.

31

**Hüttenbilder.** Die „Agfa“ hat nach Vermittlung durch die Vereinsführung mit einer Reihe von Zweigen Verhandlungen geführt über die Ausstattung der Alpenvereins-Hütten mit schönen Lichtbildern aus den Fahrtgebieten der einzelnen Hütten.

Im Frühjahr 1943 hat nun die „Agfa“ einen Teil der vorgesehenen Hütten bzw. der hüttenbesitzenden Zweige beliefert. Die Zweige werden daher aufgefordert, die baldige Anbringung dieser Bilder auf den Hütten durchzuführen und insbesondere darauf zu achten, daß die Bilder nicht etwa in den Geschäftsstellen der Zweige liegen bleiben, sondern dem wirklichen Zweck dieser Spende zugeführt werden.

32

**Postkarten für Schutzhütten.** Im Anschluß an die Bekanntmachung im Heft 8 des „Nachrichtenblattes“ vom 31. März 1943, S. 88, wird mitgeteilt, daß die Firma „Lichtbild-Schinde“, Seib, Schließfach 48, Aufträge zur Anfertigung von Ansichtspostkarten nur noch in be-

schränkter Zahl entgegennehmen kann.

33

**Hüttenpächter suchen (ohne Gewähr)**

Mia Dircher, Kühtal, Auskunft über R. R. Dr. Tschon-Innsbruck.

Wehrdienstverweigerer aus Schliersee, 38 Jahre, ledig, langjähriger Hausmeister eines bayr. Polizeihelms (Arb.-Amt München, Berufsberatungsstelle).

Hofner Josef, Hotel „Berghof“, Seefeld i. T., Südtiroler Umsteiger, wehrdienstfrei, bisher Hotelange-stellter (mit Personal).

34

**Vorbereitung für den Einsatz von Saisonpersonal für 1944.** Der Generalbevollmächtigte für den Ar-

beitsersatz hat einen Erlaß — Nr. 870/43

vom 14. Juli 1943 an die Herren Prässi-

denten der Landesarbeitsämter herausgehen lassen, der den Einsatz des Saisonpersonals im Jahre 1944 jetzt schon regelt. Der Erlaß geht von der Voraussetzung aus, daß wie im Vorjahr bereits 1943 nach der Richtung rechtzeitig vorgesorgt werden muß, daß das

in den Saisonbetrieben bisher beschäftigte Personal bei Beginn der Saison des nächsten Jahres wieder zur Verfügung steht.

Die im Vorjahr getroffene Regelung wegen des Einsatzes von Saisonkräften in der Zeit, die zwischen ihrer Entlassung nach Beendigung der Saison und ihrer Wiedereinstellung zu Anfang der nächsten Saison liegt, findet daher auch in diesem Jahr mit der Maßgabe Anwendung, daß sie nicht nur wie im Vorjahr auf deutsche Kräfte beschränkt bleibt, sondern auch auf die in Saisonbetrieben beschäftigten ausländischen Kräfte, vor allem auf die Ostarbeiterinnen, ausgedehnt wird. Demnach sind Saisonkräfte, mit denen die Betriebsführer am Schluß der diesjährigen Saison einen neuen Arbeitsvertrag für die Saison des nächsten Jahres abschließen, vorübergehend nur in solchen Betrieben einzusetzen, aus denen sie zu Beginn der Saison 1944 sofort auf Abruf ohne Schwierigkeiten herausgelöst werden können, ohne daß die Erfahrungsfrage erörtert zu werden braucht. Die Zuweisungskarten, mit denen die Saisonkräfte den Betrieben zugewiesen werden, haben daher in jedem Falle einen entsprechenden Vermerk über diese Auflage zu enthalten.

**Erhebung von Bedienungsgeld.** Nachdem die Anordnung Nr. 304 vom

10. August 1940 „Bedienungszuschlag im Gastgewerbe“ noch immer in Gültigkeit ist, wird diese neuerlich verlaublich und zur Einhaltung empfohlen.

35

„Im Gaststättengewerbe ist die Erhebung eines Bedienungsgeldzuschlages grundsätzlich nur dann gerechtfertigt, wenn Bedienungspersonal beschäftigt ist. Ist infolge des Krieges das Bedienungspersonal entlassen worden, so darf ein besonderer Zuschlag für Bedienung nicht mehr erhoben werden.“

Beschäftigt der Gastwirt an Stelle des fehlenden Bedienungspersonals andere Hilfskräfte (z. B. Zuträger, Geschirrabräumer) und erwachsen ihm hierdurch untragbare Kosten, so darf er Bedienungsgeld nur dann erheben, wenn er eine besondere Ausnahmegenehmigung hiezu erwirkt hat.“

**Lebensmittelversorgung.** Für das Hüttenwirtschaftsjahr vom 1. Mai

1943 bis 30. April 1944 hat der Reichsmi-

36

nister für Ernährung und Landwirtschaft dem DAD die gleichen Globalkontingente zugeteilt wie im Vorjahre in Würdigung des starken Besuches der AD-Hütten und ihrer Bedeutung für die Wehrkraft des deutschen Volkes. Die Gesamtmenge blieb unverändert; es ergaben sich aber Verschiebungen unter den einzelnen Sorten. Die Einzelheiten wurden den hüttenbesitzenden Zweigen im Rundschreiben Nr. 7 vom April 1943 bekanntgegeben. Die Bezugsrechte, berechnet auf je 100 Besucher, wurden der Besucherstichzahl des Rechnungsjahres 1941/42 angepaßt (bisher 1938). Zweige, die den Jahresberichtsbogen für dieses Jahr nicht eingeschendet haben, erhielten die Zuteilung für ihre Hütten auf der Grundlage der alten, in der Regel niedrigeren Stichzahl. Es liegt im Interesse der Zweige, wenn sie ihre Hüttenwirtschaftler zu gewissenhafter Aufschreibungen über den Hüttenbesuch verhalten und diese ständig nachprüfen (Trennung nach Mitgliedern und Nichtmitgliedern, Nichtigungen und Tagesbesuchern notwendig!); ebenso wichtig ist die Meldung dieser Zahlen im Jahresberichtsbogen (zuletzt für 1942/43); ohne eine solche kommt der Hüttenbetrieb zu kurz!

Die gesamten Lebensmittel konnten rechtzeitig bis zum Beginn der Sommerbewirtschaftung 1943 ausgeliefert werden mit Ausnahme des erstmalig zugeteilten Frucht Syrups, der in Teilsendungen im Lauf des Sommers eintraf.

Zur Vermeidung des Mißbrauchs des markenfreien Bergsteigeressens durch Ausflügler hat die Vereinsführung inzwischen 2 Plakate aufgelegt, eines über die Vorrechte der AD-Mitglieder und eines über das Bergsteigeressen. Es ist wichtig, daß alle im Winter 1943/44 bewirtschafteten Hütten mit diesen Ankündigungen (im Gastraum aufzuhängen) versehen werden. Die in Betracht kommenden Zweige fordern

daher die Anschläge umgehend bei der Vereinsführung an, insbesondere für die kommende Winterbetriebszeit.

Für die erst wieder im Sommer 1944 bewirtschafteten Hütten werden die Plakate im Frühjahr 1944 ausgeliefert werden.

Die Vereinsführung behält sich im übrigen vor, in Zukunft von jedem Hüttenwirt-schafter bei Ausgabe neuer Lebensmittelzuteilungen einen Revers einzufordern, mit dem sich der Wirtschafter unterschreibt zur Befolgung aller einschlägigen Vorschriften der Vereinsführung verpflichtet.

Weitere Lebensmittelkontingente stehen in Aussicht; ab Herbst 1943 wird eine neue Zuteilung von Kondensmilch ausgegeben, vermutlich auch Gemüsekonserven.

37

## Pächter oder Stellvertreter?

Rechtsverhältnis der Hüttenbewirtschafteter auf AD.-Hütten in der Ostmark.

Bei der Handhabung des mit 1. Juli 1942 (RGBl. I, S. 187, vom 24. 4. 1942) in der Ostmark eingeführten Gaststättengesetzes (vom 28. 4. 1930, RGBl. I, S. 146) ist die Schwierigkeit aufgetaucht, wie die bei den Schutzhütten häufig vorkommenden Wechsel in der Person der Hüttenwirte praktisch zu behandeln sein werden.

Nach der alten österr. Gewerbeordnung waren die Hüttenwirte in den allermeisten Fällen auch Pächter der dem Alpenvereinszweige gewerbebehördlich verliehenen Gast-gewerbekonzessionen; sie waren in dieser Beziehung selbständige Unternehmer, die das Gastgewerbe auf eigene Rechnung und Gefahr ausübten. Bei einem Wechsel in der Person des Hüttenwirtes wurde vom Alpenvereinszweige als dem Inhaber der Gast-gewerbekonzession bei der zuständigen Gewerbebehörde lediglich um Genehmigung der Verpachtung an den neuen Hüttenwirt angefragt und diese Genehmigung meistens in kurzer Zeit ohne Schwierigkeit erlangt. Dabei war die Rechtslage die, daß die Hütten-wirte ihre öffentlich-rechtliche Stellung als Pächter der Gastgewerbekonzessionen nur so-lange behielten, als es dem Alpenvereinszweig als Inhaber der Konzession genehm war, weil es völlig im Belieben des Konzessionsinhabers stand, ob, wie lange und an wen er sie verpachten wollte.

Nun kennt im Gegensatz hierzu das neu eingeführte Gaststättengesetz eine Verpach-tung der Erlaubnis zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft nicht. Juristische Personen, wie die Alpenvereinszweige, können danach für die Ausübung ihrer Erlaub-nisse nur mehr einen Stellvertreter bestellen, der aber rechtlich nicht auf eigene Rech-nung und Gefahr, sondern nur als Beauftragter der juristischen Person arbeitet. Sollte der Hüttenwirt aber, wie es bisher meistens der Fall war, weiterhin auf eigene Rech-nung die Gast- und Schankwirtschaft auf der Alpenvereinshütte ausüben wollen, so müßte er eine eigene persönliche Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz zum Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft auf der betreffenden Hütte erwerben. Während der Hütten-wirt in diesem Fall seine persönliche Erlaubnis ausübt, könnte die dem Alpenvereins-zweig seinerzeit verliehene Konzession oder Erlaubnis nicht ausgeübt werden und würde unter Umständen nach § 4 (2) des Gaststättengesetzes erlöschen. Außerdem büßt der Alpenverein seinen bestimmten Einfluß auf die Wirtschaftsführung ein, wenn der Hüt-tenwirt seine eigene Gastwirtschaftserlaubnis innehat und somit vom Alpenvereins-zweig gewerbebehördlich unabhängig wird.

Zu diesen Schwierigkeiten kommen weitere steuerrechtlicher Art. Umsatzsteuer, Ge-werbesteuer, Einkommensteuer usw. aus dem Hüttenbetrieb belasteten bisher nicht den Zweig, sondern nur den Pächter.

Die Finanzbehörden erklärten der Vereinsführung jedoch, daß sich hieran auch durch die Bestellung eines Stellvertreters (der rechtlich als Angestellter des Zweiges an-zusehen wäre) nichts ändere, sofern und insoweit an der Art der tatsächlichen Betriebs-führung durch ihn sich nichts wesentliches ändere.

Um diesen mannigfachen Schwierigkeiten, die durch diese Neuregelung entstanden sind und noch entstehen können, wenigstens einigermaßen zu begegnen, hält es die Vereinsführung für angezeigt, bei Wechsel des bisherigen Hüttenbewirtschafters jedes-mal die „Stellvertreter-Erlaubnis“ für den neu aufziehenden Wirtschafter nach § 6 (1—4) des Gaststättengesetzes zu erwirken, von einer Stilllegung der dem Zweig gehö-rigen Erlaubnis zum Gewerbebetriebe (Gastgewerbekonzession) aber abzusehen.

Dies macht allerdings rechtlich den Abschluß der bisherigen Pachtverträge unmög-lich. Der neue Bewirtschafteter ist nicht mehr Pächter, sondern Stellvertreter des Zwei-ges, also in gewissem Sinne dessen Angestellter — zumindest Beauftragter. Es muß daher in dem abzuschließenden Vertrag die Bindung an den Zweig und die Verant-wortung des Zweiges für den gesamten Hüttenbetrieb ganz besonders berücksichtigt und herausgestellt werden, dergestalt, daß der Stellvertreter des Zweiges auf das strengste auf die Hüttenordnung und alle sonstigen einschlägigen Anordnungen und Weisungen des Zweiges verpflichtet wird, hinsichtlich der Festsetzung der Tarife für Nüch-tigung, Speisen, Getränke, Ansichtskarten usw. restlos den Anordnungen des Zwei-ges unterliegt und daß der Zweig jederzeit, insbesondere aber bei Verstößen oder Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen, zur Erhebung der vorgeesehenen Straf-gelder (mindestens RM 500.—) oder aber zur völligen Zurücknahme der Stellvertretungs-Erlaub-nis berechtigt ist.

Mit anderen Worten: Der Zweig ist der letzten Endes voll und allein Verantwort-liche für die Betriebsführung der Hütte und hierfür hat er sich gegenüber seinem Stell-vertreter einwandfrei und ausreichend zu sichern.

Bei Hüttenwirten, die noch vor dem 1. Juli 1942 als „Pächter“ nach den alten Bestimmungen der österreichischen Gewerbeordnung genehmigt wurden, kann es auf die Dauer dieses Pachtverhältnisses beim bisherigen Zustand verbleiben.

Sollte in Einzelfällen ein Zweig es aus besonderen Gründen vorziehen, seine Gast-gewerbe-Konzession(-Erlaubnis) zu Gunsten der selbständigen Tätigkeit des Hütten-wirtes doch ganz zurücklegen und nur mehr die Hütte selbst privatrechtlich in Bestand zu geben, dann muß dieser Zweig beim ortszuständigen Landrat vorrücksichtshalber bean-tragen, daß die dem Hüttenwirt auszustellende persönliche Erlaubnis zeitlich auf die Dauer des privatrechtlichen Hütten-Pachtverhältnisses beschränkt werde, um späteren Streitigkeiten vorzubeugen.

## Unbewirtschaftete Hütten im Winter 1943/44.

38

Die Hütten sollen nun für den Winter vorbereitet sein.

Manche Zweige glauben, im Winter 1943/44 ihre Hütten gänzlich sperren zu können und auch keinen Winterraum bereithalten zu müssen. Gerade das Gegenteil ist der Fall.

Die Vereinsführung bittet daher alle hüttenbesitzenden Zweige, folgende Maßnahmen unbedingt zu beachten und sofort durchzuführen, oder durchzuführen zu lassen:

1. Die Hütte dient dem Bergsteiger. Sie wird daher auch außerhalb der Bewirtschaftungszeit besucht und muß hierfür eingerichtet sein.
2. Jede Hütte muß einen Winterraum haben, der mit dem AD.-Schlüssel geöffnet werden kann. Wenn kein eigener Raum vorhanden, so muß ein solcher für Zwecke der Winterbesucher und Selbstversorger freigemacht und eingerichtet werden. Seine Ausstattung ist durch die Tölzer Richtlinien (Stuttg. Fassung) bestimmt. Näheres hierüber nachstehend.
3. Brennholzmangel (infolge Mangels an Arbeitskräften usw.) ist kein Anlaß dazu, auch den Winterraum nicht vorzubereiten.

Es muß versucht werden, wenigstens einen bescheidenen Brennholzvorrat für die Hütte in diese selbst oder, deutlich gekennzeichnet, am Aufstiegsweg für den Winter





Langkofel- Sella, 1:25.000;  
 Lechtaler Alpen, 1:25.000, Heiterwand;  
 " " " , Klostertaler Berge;  
 Leoganger Steinberge, 1:25.000;  
 Loferer " " " , touristische Ausgabe;  
 " " " " , wissenschaftliche Ausgabe;  
 Marmolata, 1:25.000;  
 Nanga Parbat, 1:50.000;  
 Pala, 1:25.000;  
 Riesenfernergruppe, 1:50.000;  
 Schobergruppe, 1:25.000;  
 Skikarte der Kitzbühler Alpen, 1:50.000, West;  
 Schladminger Tauern, 1:50.000, ohne Skirouten;  
 " " " " , mit " ;  
 Stubai-Öztal, 1:50.000, Blatt Sölden-Ranalt;  
 Stubai-er Alpen, 1:25.000, Nord (Sellrain);  
 Zillertaler Alpen, 1:25.000; West.

Alle anderen AD.-Karten sind dzt. auch an Mitglieder nicht lieferbar.

40

**Vereinsabzeichen.** Anfragen bei der Vereinsführung wegen Lieferung von Vereinsabzeichen sind zwecklos, da der Vorrat erschöpft und Neuherstellung bis auf weiteres unsicher ist.

41

**Güterspacht suchen (ohne Gewähr)**  
 Hehl Josef, Lagerführer, München-Karlsfeld, Wohnlager.  
 Bayer Josef, Salzburg, Getreidegasse 29.  
 Goerlich Berta, Badgastein, Kaiserhof (mit Personal).



# Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband  
 im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)  
 Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 3

Innsbruck, 15. Dezember 1943

23. Jahr

## Jugendbergsteigen.

42

Die für das Jugendbergsteigen geltenden Vereinbarungen zwischen dem Vereinsführer und der Reichsjugendführung sowie die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen erschienen in geschlossener Folge letztmalig in Heft 1 des „Nachrichtenblattes“ vom 31. Mai 1940. Seither konnten so viele praktische Erfahrungen gesammelt werden, die ergänzende Vereinbarungen mit der Reichsjugendführung veranlaßten, daß es notwendig ist, die derzeit für das Jugendbergsteigen geltenden Grundlagen erneut zusammenfassend darzustellen.

Die nachstehende Zusammenstellung soll dem Gebrauch der Bergsteigergaumarke, der Gebietsfachmarke, der Zweige und ihrer Jugendabteilungen, der Zweigjugend- und Baunfachmarke dienen. Sie steht in weiteren Sonderdrucken zur Unterstützung der Arbeit zur Verfügung und kann bei der Vereinsführung angefordert werden.

### I. Aufruf des Vereinsführers des DAV. zur Mitarbeit im Jugendbergsteigen.

Mehr denn je halten deutsche Gebirgsjäger den Schild ihrer Wehrkraft vor das Vaterland. Deutsche Bergsteiger stehen in diesen kampferprobten Verbänden. Ihnen den bergsteigerisch geschulten Nachwuchs zuzuführen, ist eine kriegsentscheidende Aufgabe des Deutschen Alpenvereins. Seine Vereinsführung hat sich mit der Reichsjugendführung in kameradschaftlicher Zusammenarbeit verbunden, um diese Aufgabe zu lösen.

Im Sommer 1943 sind erstmalig Gebirgs-Wehrertüchtigungs-Lager von der Reichsjugendführung eingerichtet worden, in denen erfahrene Bergsteiger bergbegeisterte Jungen durch die Grundschule des Bergsteigens führen. Erfolgreicher Besuch eines solchen Lagers, Erwerb des Bergsteiger-Abzeichens der HJ., womöglich gar die Kennzeichnung als Seilschaftsführer, bieten Gewähr für die spätere Einberufung zu den Gebirgsarbeiten der deutschen Wehrmacht. Diese Jungen auf den Besuch der Wehrertüchtigungs-Lager vorzubereiten, nachher ihr Können und ihr Selbstvertrauen zur eigenen Kraft zu entwickeln, sie zu härten gegen Anstrengung und Kampf, ist die große Aufgabe der HJ.-Bergfahrtengruppen des DAV.!

Der Reichsjugendführer hat die notwendigen Befehle erteilt, damit die in den HJ.-Bergfahrtengruppen der Alpenvereinszweige diensttuenden Jungen Zeit finden, um sich der bergsteigerischen Ausbildung zu unterziehen nicht nur in den Alpen und den alpen-nahen Gebieten, sondern auch in den Großstädten und dem Flachland.

Ausschlaggebend für den Erfolg dieser Maßnahmen ist das Vorhandensein der notwendigen Ausbilder. Diese muß der Deutsche Alpenverein stellen. Ich weiß, daß viele Kameraden, die jederzeit meiner Aufforderung zur Mitarbeit an der Betreuung der Jugend bereitwillig Folge geleistet haben, nun an den Fronten stehen. Mehr noch als bisher müssen neue Kräfte an ihre Stelle treten; daher

rufe ich alle noch in der Heimat verbliebenen Bergsteiger auf, auch die älteren, sich mit ihrer Erfahrung der bergsteigerischen Jugend-erziehung zur Verfügung zu stellen!

Gewiß, die Schwierigkeiten sind groß; alle in der Heimat arbeitenden Kameraden stehen in der Heimatfront und in vielen Fällen fehlt trotz ehrlicher Absicht die Zeit. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat im Juli 1943 durch Runderlaß die Reichstreuhand der Arbeit angewiesen, daß den Gefolgschaftsmitgliedern der Betriebe kurzfristig Sonderurlaub für die Ausbildung des Nachwuchses der Gebirgstruppen des Heeres erteilt werden kann.

Alle Bergsteigerkameraden, die in ihrer Freizeit an diesem großen Ziel mitarbeiten wollen, melden sich deshalb unter Angabe ihrer persönlichen Daten (Name, Anschrift, AD-Zweig, Geburtsjahr) und mit kurzem Fahrtenbericht über ihren Zweig bei der Vereinsführung des DAV., Innsbruck, Erlersstraße 9/III. Von hier aus wird der Einsatz bei den Zweigen des Wohnortes veranlaßt werden, gegebenenfalls nach Teilnahme an einer kurzfristigen, kostenlosen Unterweisung von wenigen Tagen, bei der die Mitarbeiter mit ihrer Aufgabe vertraut gemacht werden können.

Wir müssen den bei den Mitgliedern des DAV. ruhenden Erfahrungsschatz dem Nachwuchs und dadurch der deutschen Wehrkraft nutzbar machen. Ich erwarte daher, daß sich jeder in der Heimat verbliebene Bergsteiger meldet!

gez.: Seyß-Inquart  
Vereinsführer des DAV.

Der im Aufruf des Vereinsführers des DAV. erwähnte Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz wurde von dem Beauftragten für den Vierjahresplan am 22. Juli 1943 mit Nr. III 8 Nr. 9526/43 mitgeteilt:

„Gegen die Erteilung eines kurzfristigen Sonderurlaubes an Gefolgschaftsmitglieder, die zur Ausbildung des Nachwuchses für die Gebirgstruppen des Heeres in den geplanten Bergfahrtengruppen der Hitler-Jugend angefordert werden, habe ich keine Bedenken. Um die kriegswichtige Fertigung nicht zu stören, muß allerdings die Erteilung dieses Sonderurlaubes dem freien Ermessen des Betriebsführers überlassen bleiben.“

Der Reichstreuhand der Arbeit ist entsprechend unterrichtet worden.“

## II. Anordnung des Reichsjugendführers zur Durchführung der vormilitärischen Ausbildung der Hitler-Jugend im Bergsteigen.

Zur Nachwuchssicherung der Gebirgstruppen des Heeres und der Waffen-H ordne ich mit sofortiger Wirkung die Durchführung einer verstärkten bergsteigerischen Ausbildung in den Einheiten der Hitler-Jugend, sowie der Errichtung von vorerst vier Wehrrüchtlingslagern und einem Reichsausbildungslager im Hochgebirge an.

Zur Verbreiterung der Grundlage und zur Nachwuchsenlenkung ist in den Einheiten die Aufstellung von Bergfahrtengruppen der Hitler-Jugend nicht nur in den Hochgebirgsgebieten, sondern auch in den alpennahen Flachlandgebieten, in den Mittelgebirgsgebieten, sowie in den größeren Standorten in verstärktem Maße zu betreiben.

In diesen Bergfahrtengruppen sind alle bergsteigerisch interessierten Hitlerjungen aller Jahrgänge zusammenzufassen.

Die sich aus den Bergfahrtengruppen freiwillig zu einem WE.-Lager im Bergsteigen meldenden Hitlerjungen des aufgerufenen Jahrgangs werden zu den Gebirgstruppen des Heeres einberufen.

Die Abstellung von Ausbildungskräften für die Bergfahrtengruppen erfolgt im Benehmen mit den Dienststellen des Deutschen Alpenvereins.

Der Dienst der Bergfahrtengruppen hat neben den befohlenen mehrtägigen Bergfahrten am 2. und 4. Sonntag im Monat zu erfolgen.

Die Bergfahrtengruppen stellen keine Sonderformationen dar, sondern leisten ihren allgemeinen HJ.-Dienst wie bisher im Rahmen ihrer Einheit ab.

Ich verpflichte die Führer und K-Führer der Gebiete, mit allem Nachdruck dafür Sorge zu tragen, daß alle Voraussetzungen zur Aufstellung von Bergfahrtengruppen geschaffen werden und daß die reibungslose Durchführung der Ausbildung an den festgesetzten Sonntagen erfolgen kann. Weitere Ausführungsbestimmungen erläßt das Hauptamt II der Reichsjugendführung.

Der Jugendführer des Deutschen Reiches  
gez.: Axmann  
Reichsjugendführer.

## III. Ausführungsbestimmungen der HJ. zum Erlaß des Reichsjugendführers über die verstärkte bergsteigerische Ausbildung der Hitler-Jugend.

Su der Verfügung des Reichsjugendführers über die Durchführung der bergsteigerischen Ausbildung der Hitler-Jugend ergeben folgende Ausführungsbestimmungen:

In allen größeren Standorten des Reiches, in denen sich Zweige des Deutschen Alpenvereins befinden oder geeignete Sachkräfte zur Verfügung stehen, und in den Gebieten Baden, Württemberg, Hochland, Schwaben, Franken, Bayreuth, Thüringen, Sachsen, Niederschlesien, Oberschlesien, Sudetenland, Befehlsstelle Böhmen und Mähren, sowie in den Gebieten der Donau-Alpenländer sind innerhalb der Banne in verstärktem Maße Bergfahrtengruppen der Hitler-Jugend zu bilden.

Der Führer des Deutschen Alpenvereins, Reichsminister Seyß-Inquart, hat alle verfügbaren bergsteigerischen Sachkräfte des DAV. zur Mitarbeit in der sachlichen Leitung der Bergfahrtengruppen aufgerufen, die sich mündlich oder schriftlich bei den Hauptabteilungen II anmelden. Darüber hinaus sind alle in der Hitler-Jugend tätigen oder bergsteigerisch vorgebildeten HJ.-Führer heranzuziehen.

Die Bergfahrtengruppen der Hitler-Jugend werden den Zweigen des DAV., sofern solche am Orte bestehen, als HJ.-Abteilungen angeschlossen, oder wenn keine Zweige des DAV. bestehen, als selbständige Bergfahrtengruppen der Hitler-Jugend aufgestellt.

Die Ausbildung der Bergfahrtengruppen der Hitler-Jugend erfolgt nach den von der Reichsjugendführung, Hauptamt II, im Benehmen mit dem Oberkommando des Heeres festgelegten Ausbildungsvorschriften, die nachstehend bekanntgegeben werden.

Die sich freiwillig meldenden Mitglieder der Hitler-Jugend in den Bergfahrtengruppen werden in vorerst vier zu errichtende Wehrrüchtlingslager im Hochgebirge berufen und erfahren dort neben der Schieß- und Geländeausbildung ihre vormilitärische Ausbildung im Bergsteigen. Zur Sicherung eines festen Bestandes und laufenden Bedarfes an Ausbildungskräften und Übungswarten für die Bergfahrtengruppen der Hitler-Jugend wird darüber hinaus ein Reichsausbildungslager Bergsteigen eingerichtet. Mit der Freiwilligenmeldung zu einem WE.-Lager im Bergsteigen ist die Freiwilligenmeldung zur Gebirgstruppe des Heeres verbunden.

Die Gebirgs-WE.-Lager außer dem WE.-Lager Unterjoch beginnen am 1. August 1943 ihren ersten Lehrgang und laufen parallel mit den folgenden allgemeinen WE.-Lager-Terminen. Das Gebirgs-WE.-Lager Unterjoch beginnt am 29. August und läuft ebenfalls mit den folgenden WE.-Lager-Terminen parallel.

Die Gebiete (Gebietsfachwarte Bergsteigen) lassen sich laufend die Freiwilligenmeldungen aus den Bergfahrtengruppen der Geburtsjahrgänge 1926—27 zuleiten, sofern die betreffenden Jugendlichen noch nicht an einem WE.-Lager teilgenommen haben und melden diese laufend der Hauptabteilung II des zuständigen Gebietes.

Die Hauptabteilungen II veranlassen entsprechend den bereits festgelegten Meldesummen die Zustellung der Bereitstellungsbefehle sowie die Einberufung in die für das betreffende Gebiet festgesetzten Lager zu den jeweiligen Einberufungsterminen.

Ein WE.-Lager ist für die Nachwuchssicherung der Gebirgsdivisionen der Waffen-**W** vorgesehen. Die sich hierzu meldenden Jugendlichen sollen daher möglichst den Streifensteineinheiten der Hitler-Jugend angehören bzw. sich ausdrücklich zu den Gebirgstruppen der Waffen-**W** melden.

In das Reichsausbildungslager — Bergsteigen — Berliner Hütte sind diejenigen Jungen einzuberufen, die die Eignung zum Bergwart oder die Bedingungen für das Bergsteigerabzeichen erfüllen und demzufolge für eine besondere Ausbildung mit erhöhten Leistungsanforderungen in Betracht kommen.

Die auf Grund des Aufrufes des Führers des Deutschen Alpenvereins bei den Hauptabteilungen II der Gebiete eingehenden Meldungen von neuen Mitarbeitern, sowie die aus der HJ.-Führerschaft zur Verfügung stehenden Kräfte einschließlich der bereits in der Ausbildung von Bergfahrtengruppen tätigen Mitarbeiter sind listenmäßig zu erfassen und der Reichsjugendführung, Hauptamt II, Amt für Leibesübungen, laufend zu melden. Diese werden zu achtstägigen Lehrgängen auf einer Heereshochgebirgsschule einberufen und dort auf die Erfordernisse der vormilitärischen Ausbildung im Bergsteigen angewiesen. Die Hauptabteilungen II tragen dafür Sorge, daß in allen in Betracht kommenden Standorten umgehend Bergfahrtengruppen der HJ. aufgestellt werden und die neu gewonnenen Mitarbeiter für die Ausbildung eingesetzt werden.

Am 1. September ist der Reichsjugendführung, Hauptamt II Amt für Leibesübungen, eine zahlenmäßige Meldung der bereits bestehenden, sowie der bis zum 1. September neu aufgestellten Bergfahrtengruppen unter Angabe der Stärke der einzelnen Gruppen abzugeben.

Die Ausbildung der Bergfahrtengruppen erfolgt einmal wöchentlich abends theoretisch und am 2. und 4. Sonntag praktisch im Gelände.

Die Gebiete erhalten ein geringes Kontingent an Bergstiefeln durch die Reichsjugendführung leihweise zugestellt, das in Einzelfällen an bedürftige Jugendliche wiederum leihweise abgegeben werden kann. Grundsätzlich soll jedoch dieses Material nur dann eingesetzt werden, wenn die Bergfahrtengruppen die pflichtmäßig auszuführenden Bergfahrten im Hochgebirge durchführen. Nähere Anweisungen hierüber folgen noch.

Die Anreise erfolgt mit Reisegutschein.

An Ausrüstungsstücken für die Gebirgs-WE.-Lager oder das Reichsausbildungslager sind mitzubringen:

1. Bergstiefel
2. Lange oder kurze blaue Skihose (mit Knieeinsatz)
3. HJ.-Sommerdiensthose
4. Braunhemd — dunkelblauer Anorak
5. Winterdienstbluse
6. HJ.-Skimütze
7. Säufstlinge
8. Kulturbeutel
9. Wäsche für drei Wochen
10. Rucksack
11. Sonnenbrille / Sonnenschutzmittel.

Die Gebiete berufen erstmalig zum 1. August 1943 für die WE.-Lager des Heeres und der Waffen-**W** und zum 29. August für das Lager Unterjoch Lehrgangsteilnehmer ein. Von diesen Terminen ab werden die Einberufungen laufend zu den allgemeinen WE.-Lager-Terminen vorgenommen.

#### IV. Dienstanweisung für die bergsteigerische Ausbildung der Hitler-Jugend in den Bergfahrtengruppen und den Wehrtüchtigungslagern für Gebirgsausbildung.

Die Gebirgsausbildung in den Bergfahrtengruppen der Hitler-Jugend sowie in den Wehrtüchtigungslagern hat nach den nachstehenden Richtlinien zu erfolgen. Die praktische Ausbildung in den Bergfahrtengruppen ist dabei selbstverständlich nur bis zu dem Ausbildungsgrad durchzuführen, den die örtlichen Verhältnisse zulassen.

1. Die vorbereitende bergsteigerische Ausbildung erfolgt innerhalb der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV, oder wo Zweige des DAV. nicht bestehen, in den selbständigen Bergfahrtengruppen der Hitler-Jugend. Für Hitler-Jungen, die den HJ.-Bergfahrtengruppen angehören, gilt folgender monatlicher Dienstplan neben dem allgemeinen Pflichtdienst der Hitler-Jugend:

4 theoretische Lehrabende (einer je Woche)

2 Sonnabende/Sonntage praktische Ausbildung im Gelände (2. und 4. Sonntag im Monat)

Eine Sommer- oder Winterbergfahrt im Jahr (Dauer etwa 8 Tage).

2. Führer der Bergfahrtengruppen sind die Jugendwarte und Lehrwarte des DAV, die der HJ. angehören müssen, bzw. in den Orten, in denen Zweige des DAV. nicht bestehen, geeignete Mitarbeiter oder HJ.-Führer mit der entsprechenden fachlichen Eignung. Die Voraussetzungen für die bergsteigerische Ausbildung der Jugend schaffen die Zweigvereine des Deutschen Alpenvereins (Ausrüstung, Schrifttum, Fahrtenbeihilfen, Lehrkräfte); ferner können die Angehörigen der HJ.-Bergfahrtengruppen die Hütten des Deutschen Alpenvereins zu den halben Mitgliedergebühren benutzen.

3. Die theoretische Ausbildung umfaßt folgende Ausbildungsgebiete:

- a) Weckung der Bergfreude durch Schilderung von Bergfahrten mit Lichtbildern, durch Schilderung von Handlungen aus dem Gebirgskampf der Gebirgsjäger, durch Lehrfilme der Gebirgstruppe und sonstige gute Gebirgsfilme, durch Förderung der Freude an den Alpenpflanzen und Tieren, durch Förderung des Lesens von Büchern und Zeitschriften des bergsteigerischen Schrifttums (Leihbüchereien der DAV.-Zweige).
- b) Bergkleidung und Ausrüstung für Sommer und Winter, ihre Behandlung und Pflege mit praktischen Vorführungen.
- c) Ausbildung im Knüpfen von Seilknoten. Sackstich, einfacher Jägerknoten, Jägerknoten mit Schulterfchlinge, doppelter Jägerknoten mit Schulterfchlinge, Weberknoten, Seilfchlingen, Klemmknoten. Wenn die Möglichkeit besteht, ist diese Ausbildung im Klettergarten durchzuführen. Dort kann auch die Schulung auf die Anseilarten und Seilkommandos erweitert werden.
- d) Ausbildung im Lesen von Gebirgskarten. Anwendung von Maßstabkompaß und Höhenmesser, Zeichnen von Wegeeskizzen.
- e) Unterricht über Berggefahren und Verhalten des Bergsteigers gegenüber Gefahren des Gras- und Schrofelngeländes, Steinfall, Muren, Lawinen und Wächten, Gefahren des Wetters, Schädigungen durch Höhen-, Temperatur- und Strahleneinwirkung.
- f) Wetterkunde, Wetterregeln, Bedeutung von Thermometer und Barometer.

- g) Unterricht über Ernährung und Gesundheitspflege, seelische und körperliche Voraussetzungen für den Bergsteiger.
- h) Notsignal im Gebirge und Organisation des Rettungsdienstes des DAV.
- i) Bergsteigerische Fachausdrücke.
- k) Unterricht über Erste Hilfe bei Verletzungen und Knochenbrüchen, einfache Verbände, behelfsmäßige Beförderungsmittel.

4. Die praktische Schulung am Berg soll in möglichst verschiedenen Berggruppen durchgeführt werden, um jede einseitige Ausbildung zu verhindern. Der Schwierigkeitsgrad „schwierig“ soll dabei erreicht, der Grad „sehr schwierig“ aber keinesfalls überschritten werden.

Folgende Stoffgebiete sind zu behandeln:

- a) Die Freude am Berg, an der Alpenflora und den Alpentieren ist bei jeder Gelegenheit zu fördern.
- b) Die Anwendung des Seils ist mit dem einzelnen und mit der Seilschaft zu üben. Anlegen des Seils, Sackstich, einfacher und doppelter Jägerknoten mit und ohne Schulterfingerringe, Weberknoten, Sichern mit Schulterfingerringen und Stehen, Hüftsicherung, Oberschenkelsicherung, Selbstsicherung, Gebrauch des Seiringes und Schnappringes zum Sichern, Dickelsicherung im Firn, Sichern im Eis mit Standstufe und Schulterfingerringe, Seilkommandos, gestaffeltes Gehen am Seil, Abteilen im Dillseil und im Hosenträgerseil, Anwendung des Abseilringes und des Abseilhakens, Gebrauch des Klemmknotens, einfacher Flaschenzug, Auf- und Abteilen von Gepäck und Gerät. Überwinden kurzer schwieriger Stellen mit größeren Trupps unter Verwendung von Seilgeländer und Seilleiter. Aufsteigen aus einer Gletscherspalte mit Steigbügeltechnik und Klemmknoten, Übung an einem Felsblock.
- c) Gehen an Grashängen.  
Aufsteigen, Queren, Absteigen, Sichern, Gefährlichkeit der Grashänge bei trockenem und nassem Wetter sowie bei Neuschnee.
- d) Gehen im Schutt- und Schrofengelände. Aufsteigen, Queren, Absteigen auf Schutthalde und in Schuttrinnen, Begehen von Moränen und Blockhalden. Gefahren des Schutt- und Schrofengeländes. Aufsteigen, Queren und Absteigen im Schrofengelände und leichtem Fels. Überwinden von Latschenfeldern.
- e) Klettern im Kalk.  
Zweckmäßige Bekleidung und Ausrüstung. Bergfahrten: Klettern an Graten und Kanten, Wandklettern, Überwindung von Stufen und Überhängen, Klettern in Schluchten, Kaminen und Rissen, Überwindung von Klemmböcken, Quergängen, Bändern und Leisten, Klettern im brüchigen Fels, Klettern im Abstieg. Wahl des Anstieges und Abstieges. Erläuterungen durch den Bergwart. Beurteilung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes. Besondere Gefahren des Kletterns: Erhöhte Absturzgefahr, Steinschlag, Gewitter- und Blitzgefahr, Wettersturz, Kälte, Vereisung, Neuschnee, Nebel, Verlust der Orientierung, Einbruch der Nacht, Bivak mit Zeltjack oder Zeltmantel, behelfsmäßiges Bivak, Bau von Steinmauern, Verwendung von Zeitungspapier als Kältefuß.
- f) Klettern im Urgestein.  
Wie bei e), jedoch unter Berücksichtigung der besonderen Eigenheiten des Kletterns im Urgestein, Bratzen, Schiefergestein, Gneis und Granit.
- g) Gehen in Schnee und Eis.  
Gehen im weichen Schnee jeder Art, Anlegen und Festtreten der Spur. Begehen von steilen Firnhängen im weichen und gefrorenen Zustande. Aufsteigen, Queren,

Absteigen mit und ohne Seilsicherung, Gebrauch des Eispickels. Abfahren mit und ohne Pickel. Voraussetzungen und Hinweis auf die besonderen Gefahren, die in nicht einwandfrei übersehbarem Gebiete auftreten können. Begehen von Wächtergraten, Wahl des Anstieges, Erläuterung durch den Führer über Schwierigkeit und Zeitaufwand.

Begehen des Gletschers unter ständigem Hinweis auf Spaltenbildung. Anseilen als Zweier- und Dreierseilschaft. Sondieren mit dem Eispickel, Sicherung beim Überschreiten von Spalten, Bergung aus Gletscherspalten mit Steigbügeltechnik und Klemmknoten, Anwendung des Klemmknotens zum Festhalten der Steigseile und für einfache Flaschenzüge. Gehen im Eis. Gebrauch des Eispickels zum Stufen schlagen und Sichern, Steigeisengehen, Sichern im steilen Eis, Grundzüge des Eiskletterns. Gefahren in Schnee und Eis. Gletscherspalten, Eislawinen, Schneelawinen, Abbrechen von Wächtern, Absturzgefahr an Steilhängen. Gefahren des Wetters, Schäden durch Temperatur-, Höhen- und Strahleneinwirkung. Übernachten in Schnee und Eis. Zeltjack, Bau von Schneehöhlen und Schneegruben, Bivak in Gletscherspalten, Eishöhlen.

#### h) Skilauf und Winterbergsteigen.

Zweckmäßige Bekleidung und Ausrüstung. Der Skilauf ist nicht ausschließlich auf die Erfordernisse des Hochgebirges abzustellen, es ist vor allem der Langlauf im hügeligen Flachland zu pflegen. Das Anlegen einer guten, dem Gelände angepaßten Aufstiegs spur ist fleißig zu üben und der Blick für die Wahl der besten Aufstiegs spur zu schulen. Die Übungsfahrten sind möglichst als Gipfelüberschreitungen, Kammwanderungen und Durchquerungen auszuführen. Das Tragen der Ski auf abgesehenen Graten, mittelschwere Klettereien an Schrofen- und Felsgraten sowie das Begehen von Wächtergraten ist zu üben. Die Freude am winterlichen Bergsteigen ist zu wecken, und die Jungen sind so zu erziehen, daß sie nicht ausschließlich den Genuß der Abfahrt mit möglichst wenig Gepäck suchen. Die Abfahrten sollen natürliche Hindernisse aufweisen und dadurch zu oftmaligen Richtungsänderungen zwingen. Das Fahren im tiefen und wechselnden Schnee muß ebenso beherrscht werden, wie das Fahren auf Harz und harter Bahn. Grundsätzlich sind jedoch die sogenannten „Standardstrecken“ mit ihren abgefahrenen Hängen zu meiden. Der Stemmbo gen ist fleißig zu üben und muß in jeder Lage beherrscht werden. Als Vorübung für Skifahrten im Gletschergebiet ist das Fahren am Seil zu üben sowie das Spur- und Abstandsfahren, als Voraussetzung für die disziplinierte Abfahrt einer größeren Gruppe. Die unter g) „Gehen in Schnee und Eis“ angegebenen Übungen sind möglichst auch im winterlichen Hochgebirge durchzuführen, insbesondere ist der Bau von Schneegruben und Schneehöhlen zu üben.

Unter den Gefahren der winterlichen Berge sind die verschiedensten Arten der Lawinen und das Verhalten des Bergsteigers gegenüber dieser jedes Jahr viele Opfer fordernden Gefahr besonders eindringlich zu behandeln. Bei jeder Fahrt ist diese Gefahr im Gelände zu erläutern. Anwendung der Lawinenschnur ist zu fordern, die Maßnahmen zum Auffuchen von Verschütteten sind zu erklären, das Arbeiten mit der Sonde ist praktisch zu üben. Bei den Wettergefahren sind auf die Wirkungen der Kälte, besonders Kälte mit Wind, hinzuweisen und die Schutzmaßnahmen gegenüber Erfrierungen und Unterkühlungen zu erläutern. Ebenso notwendig ist der Schutz gegen die Einwirkung der ultravioletten Strahlen.

#### i) Bivak.

Außer den in den Punkten e) bis h) angeführten Bivakmaßnahmen ist auch der Bau von Zweighütten, das Anlegen von Feuerstellen, das Genußfähighalten und die Zubereitung von Speisen zu üben.

- k) Bei den Schulungsfahrten ist der Gebrauch der Karte, des Marschkompasses, des Höhenmessers und der Marschklatze praktisch zu üben. Im Zusammenhang da-

mit sind die Grundsätze für die Wahl des Weges zu erläutern. Einzelne Seilschaften können schwierige Anstiege, größere Abteilungen den leichtesten Weg nehmen, unter besonderer Berücksichtigung von Steinschlaggefahr.

- l) Die Beurteilung des Wetters für bergsteigerische Unternehmungen ist bei allen Fahrten vorzunehmen. Praktische Wetterkunde, Gutwetter- und Schlechtwetterzeichen, Wetterregeln.
- m) Die Grundsätze der Ersten Hilfe sind praktisch zu üben. Einfache Verbände bei Wunden und Knochenbrüchen. Abtransport von Verletzten mit behelfsmäßigen Geräten. Bau von Tragen, Skischleifen und Skischlitten. Vorbeugungs- und Heilmittel gegen Schäden durch Höhenstrahlen und Temperatureinwirkung.

5. Die mehrtägigen Berglager der Bergfahrtengruppen müssen bei den zuständigen Gebietsfachwarten für Bergsteigen angemeldet werden. Die Lager sollen etwa eine Woche reine Ausbildungszeit dauern. Die Lagerorte sind so zu wählen, daß die Teilnehmer möglichst vielseitig im Sommer und Winter, im Kalk, Urgestein, Schnee und Eis ausgebildet werden können. Die durchzuführenden Bergfahrten sind dem Alter und Können der Jungen anzupassen. Es ist mit leichten Fahrten zu beginnen und die Schwierigkeit allmählich bis zum Grad „schwierig“ zu steigern. Bei den einzelnen Tagesfahrten dürfen die reinen Marschzeiten die Dauer von sieben Stunden nicht überschreiten.

Die Schulungsfahrten an den Übungssonntagen und die mehrtägigen Berglager sind von den Jugendwarten oder Bergwarten verantwortlich zu leiten. Zu den Bergfahrten ist der Berganzug mit HJ.-Raute oder lange bzw. kurze blaue Schihsöfe und Anorak zu tragen. Vgl. III — Ausrüstung für W.E.-Lager.

6. Während der Teilnahme am alpinen Ausbildungsdienst stehen Führer und Jgg.zusätzlich unter dem Schutz der Unfallfürsorge des Deutschen Alpenvereins, sofern die Angehörigen der HJ.-Bergfahrtengruppen und ihre Führer im Besitz der entsprechenden Ausweises des Deutschen Alpenvereins mit gültiger Jahresmarke sind.

Die Unfallfürsorge des Deutschen Alpenvereins gewährt den Jugendlichen folgenden Schutz:

- a) für Rettungs- und Bergungskosten bis zu . . . . . RM 250.—
- b) für Totfallkosten bis zu . . . . . RM 500.—
- c) Arzt- und Heilkosten, soweit sie erste Hilfe betreffen, bis zu RM 100.— als Billigkeitszahlung.

7. Mit Rücksicht auf die Bedeutung der vormilitärischen Gebirgsausbildung der HJ.-Bergfahrtengruppen ist mit der Ausbildung von Bergwarten und der Durchführung von Winterbergfahrten bereits im Winter 1943/44 zu beginnen.

8. Dienstplan der HJ.-Bergfahrtengruppen (14—18 Jahre) der Zweige des DAD.  
Der allgemeine Pflichtdienst der Einheiten der Hitler-Jugend ist hier nicht mit aufgeführt.

1. Woche                      2. Woche                      3. Woche                      4. Woche

Montag	Alpin. Lehrabend innerhalb d. HJ.-Bergfahrtengruppen des DAD.	Alpin. Lehrabend innerhalb d. HJ.-Bergfahrtengruppen des DAD.	Alpin. Lehrabend innerhalb d. HJ.-Bergfahrtengruppen des DAD.	Alpin. Lehrabend innerhalb d. HJ.-Bergfahrtengruppen des DAD.
Dienstag oder Donnerstag				
Freitag Sonnabend und Sonntag		Prakt. Bergdienst innerhalb d. HJ.-Bergfahrtengruppen des DAD.		Prakt. Bergdienst innerhalb d. HJ.-Bergfahrtengruppen des DAD.

## V. Ausbildung für den Erwerb des Bergsteigerabzeichens der Hitler-Jugend.

Das Ziel der Ausbildung der Hitler-Jugend im Bergsteigen ist die Erfüllung der nachstehenden Bedingungen, die zugleich zum Erwerb des Bergsteigerabzeichens der Hitler-Jugend führen.

Die Berechtigung zum Erwerb des Bergsteigerabzeichens hat jeder Hitlerjunge, der mindestens ein volles Jahr (ein Sommerhalbjahr und ein Winterhalbjahr) regelmäßig an der Ausbildung teilgenommen hat, 6 Sommerbergfahrten und 6 Winterbergfahrten nachweisen kann, bei denen folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

### 1. Bergfahrten:

Die Fahrten müssen den Schwierigkeitsgrad „schwierig“ aufweisen und dürfen das Maß „sehr schwierig“ nicht übersteigen, um Überanstrengungen zu verhindern.

Jede Bergfahrt wird anerkannt, die im Laufe eines Tages eine reine Durchschnittsmarschzeit von 7 Stunden im Sommer, 6 Stunden im Winter beansprucht und wenn dabei Höhenunterschiede von insgesamt 800 m im Aufstieg überwunden werden. Um das Vertrautwerden mit den verschiedenartigen Geländeformen der Berge sicherzustellen, sind die Bergfahrten entsprechend auszuwählen. Zwei Sommerbergfahrten sind im vergletscherten Urgebirge durchzuführen. Dabei muß bei jeder Fahrt ein Gipfel von mindestens 3000 m Seehöhe erstiegen werden. Für die übrigen Fahrten im Kalk oder vergletscherten Urgebirge genügt das Erreichen eines Gipfels von 2000 m Seehöhe. Um die geforderten Marschzeiten und Höhenunterschiede einzuhalten, müssen erforderlichenfalls zwei oder mehrere Gipfel erstiegen bzw. überschritten werden. Die Fahrten müssen als Prüfungsfahrten beim Bann (Bannfachwart) schriftlich angemeldet sein und unter Führung von zwei von der Hitler-Jugend anerkannten Bergwarten stehen. Die ausgeführten Fahrten müssen im Bergfahrtenbuch eingetragen werden und von beiden Bergwarten bestätigt sein. Bergfahrten, die bei Ausbildungslagern durchgeführt werden, sind vom Gruppenführer und vom Lehrgangleiter zu bestätigen. Die Prüfungsfahrten sind als Gruppenfahrten mit mindestens vier und höchstens zehn Hitlerjungen — ohne die Bergwarte — auszuführen.

Das Gewicht des Gepäcks (Rucksack mit Mundvorrat, Ausrüstung, Schutzkleidung u. dgl.) hat bei allen Prüfungsfahrten 7 kg zu betragen.

Außer der Durchführung der Bergfahrten sind folgende Fertigkeiten durch Prüfung nachzuweisen:

### 2. Beherrschung des Skilaufs.

Es ist ein Geländelauf im mittelschweren, nicht glattgefahreten Gelände (alle Abfahrtsstrecken scheiden aus) durchzuführen, bei dem Aufstiege, Abfahrten und Flachstrecken wechseln. Bei dem Lauf müssen insgesamt 1000 m Höhenunterschiede im Aufstieg, 1000 m Höhenunterschiede in der Abfahrt und 6 km Langlaufstrecke überwunden werden. Beim Lauf sind 7 kg Gepäck mitzuführen. Die höchstzulässige Laufzeit beträgt 6 Stunden.

### 3. Seiltechnik.

- a) Anseilen und Seilknoten, Sackstich, einfacher Jägerknoten, Jägerknoten mit Schultererschlinge, doppelter Jägerknoten, Weberknoten, Klemmknoten, Anseilgeschirr.
- b) Sichern und Seilkommandos. Es sind über einen Höhenunterschied von 200 m ein Seilgefährte zu sichern und die notwendigen Seilkommandos zu geben. Hüftsicherung, Schultericherung, Selbstsicherung, Dickelsicherung im Firn, Sicherung im Eis mit Standstufe und Schultericherung.
- c) Abseilen im Dülferstich (frei 15 m).



- d) Auf- und Abseilen von Gepäck und Gerät. Anwendung des Klemmknotens und von Schnappringen.
- e) Seilgeländer und Seilleiter zur Überwindung kurzer schwieriger Stellen für einen größeren Trupp mit schwerem Gepäck.
- f) Aufsteigen aus einer Gletscherspalte mit Steigbügeltechnik und Klemmknoten.

#### 4. Biwakbau.

- a) Bau von Zweighütten und Baumzelten.
- b) Bau von Schneegruben, Schneehöhlen, Eishöhlen.
- c) Behelfsmäßiges Biwak, Zeltfack, Zeltmantel, Decke, Steinmauern; Benützen von Gletscherspalten.
- d) Verschiedene Arten von Feuerstellen und Zubereitung von Speisen.

#### 5. Orientierung.

- a) Kartenlesen.
  - I. Kenntnis der Maßstäbe.
  - II. Kenntnis der Kartenzeichen (Signaturen).
  - III. Kenntnis der Höhenschichtlinien.
  - IV. Es ist eine auf der Karte (Maßstab 1 : 25.000) bezeichnete Strecke von der Schutzhütte auf einen Gipfel, von mindestens 3 km Länge in der Natur, in der Weise zu beschreiben, daß alle Geländeformen und Bewachsungen auf dem Anstiegsweg eindeutig aus der Beschreibung hervorgehen.
- b) Marschkompaß.
  - I. Übertragung einer gegebenen Richtung aus der Karte in den Marschkompaß (Marschzahl).
  - II. Übertragung dieser Richtung aus dem Marschkompaß in die Natur.
  - III. Übertragen einer Richtung aus der Natur in den Marschkompaß (Marschzahl).
  - IV. Übertragen dieser Richtung vom Marschkompaß auf die Karte.
  - V. Festlegen des eigenen Standpunktes mit Karte und Marschkompaß in einem unbekanntem Gelände.
- c) Gebrauch des Höhenmessers.
- d) Zeichnen einer Wegskizze mit vier Richtungsänderungen und Gehen danach.
- e) Markieren von Anstiegen und Verhalten bei Verlust der Orientierung.

#### 6. Geländebeurteilung und Wahl des Weges.

#### 7. Rettungsdienst.

- a) Grundsätze der Ersten Hilfe, Verbinden von Wunden, Schienen von Knochenbrüchen.
- b) Bergung von Verletzten. Bau von behelfsmäßigen Tragen, Skischleifen und Skischlitten.
- c) Notsignal.

Es ist je eine Frage auf folgenden Stoffgebieten zu beantworten:

#### 8. Gefahren der Berge und folgerungen für den Bergsteiger:

- a) Steinschlag und Muren.
- b) Lawinen und Wäcchten.
- c) Gefahren des Gletschers.

- d) Gefahren des Wetters.
- e) Gefahren durch Höhen-, Strahlen- und Temperatureinwirkung.

#### 9. Wetterkunde.

- a) Beurteilung des Wetters für bergsteigerische Unternehmungen.
- b) Wetterregeln.
- c) Einfachste Wetterkunde, Bedeutung von Thermometer und Barometer.

#### 10. Ausrüstung.

#### 11. Ernährung und Gesundheitspflege.

Körperliche und seelische Voraussetzungen für den Bergsteiger.

#### 12. Fachausdrücke.

#### 13. Naturschutz.

Die Prüfung wird von den von der Reichsjugendführung (Reichsjugendfachwart für Bergsteigen) anerkannten Prüfern abgenommen. Die Ergebnisse der Prüfung sind in dem von der Reichsjugendführung herausgegebenen Bergfahrtenbuch einzutragen und von den Prüfenden zu unterschreiben.

Die vollständig ausgefüllten Bücher sind alsdann der Reichsjugendführung, Amt für Leibesübungen, zur Prüfung einzusenden. Das Bergsteigerabzeichen wird von der Reichsjugendführung direkt an den Bewerber verliehen mit gleichzeitiger Benachrichtigung der zuständigen Gebiete.

#### VI. Ausbildung von Seilschaftsführern.

Hitlerjungen, die das Bergsteigerabzeichen besitzen und sich im Rahmen von Schulungslehrgängen als Führer einer Seilschaft bei mindestens zehn schwierigen Bergfahrten bewährt haben, können vom zuständigen Gebietsfachwart für Bergsteigen bzw. im DE.-Lager für Gebirgsausbildung zu Seilschaftsführern ernannt werden.

Die Ernennung wird von hierzu befugten HJ.-Führern schriftlich bestätigt.

#### VII. Die Ausbildung von Bergwarten der Hitler-Jugend.

Die bisher als „Bergfahrtenführer“ bezeichneten Jugendbergsteiger, die nach erfolgreichem Besuch von Sommer- und Winterausbildung die entsprechende Jahresmarke des DAD. erhalten, werden nunmehr als „Bergwart“ bezeichnet. Die Bergwarte erhalten weiterhin für ihren grünen DAD.-Jugend-Ausweis die durch die Bezeichnung „Bergwart“ gekennzeichnete Führer-Jahresmarke, die sie berechtigt, auf Schutzhütten des DAD. für die von ihnen geführten, mit gültigen AD.-Jugend-Ausweisen versehenen, Jugendbergsteiger die besonderen Hüttenbegünstigungen der „Allgemeinen Hüttenordnung des DAD.“, Abschnitt II, 2, b, und Abschnitt III, 2, B, b, in Anspruch zu nehmen.

Die Ausbildung der Bergwarte regeln die folgenden Bestimmungen.

a) Für die Ausbildung der Hitler-Jugend im Bergsteigen und zur Nachwuchssicherung für die Gebirgstruppen des Heeres wird die planmäßige Ausbildung von Bergwarten der Hitler-Jugend in Hochgebirgsgebieten und in den alpennahen Gebieten sowie in den Bannern der übrigen Gebiete, in denen eine Bergsteigerausbildung möglich ist, in verstärktem Maße betrieben. Die Lehrgänge zur Ausbildung von Bergwarten werden von der Reichsjugendführung im Einvernehmen mit dem Deutschen Alpenverein durchgeführt. Die Lehrgänge umfassen:



1. Einen zehntägigen Lehrgang für Winterbergsteigen.
  2. Einen sechstägigen Lehrgang für Klettern im Kalk.
  3. Einen zehntägigen Lehrgang für Bergsteigen in Eis und Urgestein.
- b) Die Lehrgänge umfassen den gesamten Schulungsstoff der Dienstanzweisung für die bergsteigerische Ausbildung der Hitler-Jugend gemäß Abschnitt IV dieser Zusammenstellung. Insbesondere sind folgende Punkte zu schulen:
1. Berggefahren und Verhalten des Bergsteigers gegenüber diesen Gefahren.
  2. Geländekunde, Kartenlesen, Gebrauch von Marschkompaß und Höhenmesser. Zeichnen von Wegskizzen, im besonderen Geländebeurteilung und Wahl des Weges.
  3. Wetterkunde.
  4. Besonderer Unterricht über die Anforderungen, die an Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren gestellt werden können, um alle gesundheitlichen Schäden durch Überanstrengung zu verhindern. Vorbereitende Übungen zu Hause und im Turnsaal, Training des Bergsteigers, körperliche und seelische Voraussetzungen.
  5. Rettungsdienst und Erste Hilfe in den Bergen, Maßnahmen bei Verletzungen, Verbinden von Wunden, Schienen von Knochenbrüchen, Abtransport von Verletzten, Bau von behelfsmäßigen Beförderungsmitteln.
  6. Planung und erforderliche Vorbereitungen für ein- und mehrtägige Bergfahrten. Auswahl der Teilnehmer, Ausrüstung und Verpflegung.
  7. Bergsteigerische Sachausdrücke.
  8. Die wichtigsten Klassiker und Neuerscheinungen in der Bergsteigerliteratur.
- c) Voraussetzung für die Teilnahme am Lehrgang für Bergwarte ist der Nachweis folgender Bedingungen:
1. Besitz des Bergsteigerabzeichens der Hitler-Jugend und Bewährung als Seilschaftsführer. Bewerber, die aus irgendwelchen Gründen dieses Bergsteigerabzeichen während ihrer Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend nicht erwerben konnten, müssen die dort verlangten Bedingungen nachweisen. Die in der Ausbildung geforderten Bedingungen, einschließlich der sechs Bergfahrten im Sommer und sechs Bergfahrten im Winter (Schwierigkeitsgrad „sehr schwierig“) werden anerkannt, wenn sie innerhalb des DAD. abgeleistet worden sind.
  2. Mindestalter 21 Jahre. Es können jedoch Hitlerjungen mit dem entsprechenden Verantwortungsbewußtsein und bergsteigerischem Können das Bergwartabzeichen erwerben, unter der Voraussetzung, daß diese Hitlerjungen auch körperlich den Anforderungen gewachsen sind, die bei evtl. Unfällen sowie bei der Bergung von Verunglückten an sie gestellt werden. Über die Zulassung von solchen Hitlerjungen zu einem Bergwartlehrgang entscheidet das zuständige Gebiet (Gebietsfachwart für Bergsteigen).
  3. Mitgliedschaft in der Hitler-Jugend bzw. Einwilligungserklärung zum Eintritt in die Hitler-Jugend.
  4. Mitgliedschaft im DAD. als Jungmann, A- oder B-Mitglied. Nach Abschluß der Lehrgänge wird eine praktische und theoretische Prüfung vorgenommen, die den ganzen Ausbildungsstoff umfaßt.
  - d) Nach bestandener Prüfung müssen die Teilnehmer an dem Bergwartelehrgang sechs Bergfahrten im Sommer und sechs Bergfahrten im Winter (Schwierigkeitsgrad „schwierig“ bis sehr „schwierig“) mit den ihnen zur Führung anvertrauten Hitlerjungen selbständig planen und unter Aufsicht durchführen.
  - e) Mit Erfüllung der Prüfungsbedingungen werden die Teilnehmer von der Reichsjugendführung, Amt für Leibesübungen, zu Bergwarten ernannt unter gleichzeitiger Aushändigung der Urkunde und des Bergwartabzeichens der Hitler-Jugend. Diese er-

nannten Bergwarte sind berechtigt, Bergfahrten mit Jugendlichen durchzuführen und ihre Ausbildung zu leiten. Lehrwarte und Bergführer des DAD. können nach Vorlage der Bestätigungsurkunde des DAD. zu Bergwarten der Hitler-Jugend ernannt werden, wenn sie Mitglieder der Hitler-Jugend sind bzw. sich bereit erklären, in die Hitler-Jugend einzutreten.

### VIII. Bergführer der Hitler-Jugend.

Bergwarte, die sich zwei Jahre lang erfolgreich an der Ausbildung der HJ. im Bergsteigen beteiligt haben, können vom DAD. die Verleihung des Lehrwartabzeichens beantragen. Das Lehrwartabzeichen wird ihnen nach erfolgreichem Bestehen der Lehrwartprüfung ausgehändigt. Sie werden sodann von der Reichsjugendführung zu Bergführern der Hitler-Jugend ernannt.

### IX. Arbeitsanweisungen für Gebietsfachwarte, Bannfachwarte und Zweigjugendwarte.

#### A. Organisation.

1. Die Organisation ist nach der Vereinbarung zwischen der Reichsjugendführung und dem DAD. folgendermaßen festgelegt:

**Reichsjugendfachwart:** Der Reichsjugendfachwart für Bergsteigen ist der Beauftragte der Reichsjugendführung beim Führer des DAD. und gleichzeitig Sachwalter für Jugendbergsteigen in der Vereinsführung des DAD. Entsprechend ist die Stellung der **Gebietsfachwarte** in den Gebieten zu dem Bergsteiger-Gauwart und der **Bannfachwarte** in den Bannen zu den Zweigen des DAD. Als Leiter der Jugendabteilungen der Zweige sind die **Zweigjugendwarte** einzusetzen. Der Bannfachwart kann zugleich Zweigjugendwart sein. Jugendabteilungen können auch außerhalb des Zweiggebietes eingerichtet werden.

2. Der Schriftwechsel vollzieht sich auf dem Dienstweg der HJ. über Bann- und Gebietsfachwart an den Reichsjugendfachwart bzw. umgekehrt.

#### B. Aufbau und Arbeit der Jugendabteilungen des DAD.

1. Die HJ.-Bergfahrtengruppen und BDM.-Bergwandergruppen bilden die Jugendabteilungen der Zweige. Die Arbeit der Jungen dient ausschließlich vormilitärischen Zielen.

2. a) Führer einer Jugendabteilung des DAD. ist der Zweigjugendwart, der die Eigenschaften eines Bergwartes haben muß, möglichst auch Lehrwart des DAD. sein soll. Dieser muß HJ.-Mitglied sein. Er ist an die Weisungen der Reichsjugendführung sowie der nachgeordneten Dienststellen der HJ. (Gebietsfachwarte) gebunden.

b) Dem Zweigjugendwart unterstehen die Bergwarte, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Bergfahrten verantwortlich sind, und diejenigen Fahrtenleiterinnen, die mit den Wandergruppen des BDM. Bergwanderungen durchführen.

c) Mitglieder sind HJ.- bzw. BDM.-Angehörige im Alter zwischen 14 und 18 Jahren.

d) Jedes Abteilungsmitglied hat sich durch seine Aufnahme verpflichtet, regelmäßigen Dienst zu versehen.

3. Die Arbeit der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAD. ist durch die Dienstanzweisung nach Abschnitt IV dieser Zusammenstellung festgelegt.

4. Die Tätigkeit der Wandergruppen des BDM ergibt sich aus den Bestimmungen über die Durchführung von Wanderfahrten des Mädelbundes in die Alpengebiete. Während des Krieges dürfen solche Wanderfahrten nur in der unmittelbaren Umgebung des Standortes ohne Benützung stark besuchter AV-Hütten durchgeführt werden.

5. Da die bergsteigerische Ausbildung der männlichen Jugend auf leistungsmäßiger Grundlage zur Nachwuchssicherung für die Gebirgstruppen erfolgt, ist es von vornherein ausgeschlossen, daß Schulungsbergfahrten der Jungen mit Wanderfahrten der Mädel zusammengelegt werden.

6. Der Mitgliedsbeitrag der Jugendabteilung beträgt RM 1.20 im Jahr. Hier von erhalten der Zweig RM —.70 und die Vereinsführung des DAV. RM —.50.

7. Die Ausweise gelten mit Jahresmarke des DAV., sie sind in Sammelbestellung bei den Gebietsfachwarten anzufordern.

Für geprüfte Bergwarte erfolgt eine entsprechende Eintragung im Ausweis. Sie erhalten besondere Jahresmarken und das Bergwart-Abzeichen.

Fahrtenleiterinnen, die als Führerinnen bei Wandergruppen des BDM tätig sind, erhalten die Bergwartmarke. Sie tragen das Fahrtenleiterin-Abzeichen des DAV.

Die Jahresmarken werden am 15. Februar jeden Jahres ausgegeben und müssen ebenfalls in Sammelbestellung bis zum 1. Februar jeden Jahres beim Gebietsfachwart angefordert werden. Die Ausweise berechtigen die Mitglieder der Jugendabteilungen unter Führung zu freiem Eintritt in die Schutzhütten und zur Inanspruchnahme von Ermäßigungen für Übernachtung nach der Allg. Hüttenordnung des DAV., ferner zur Inanspruchnahme der Unfallfürsorge.

8. Als Beleg für die von allen Jugendbergsteigern durchgeführten Bergfahrten gilt das „Bergfahrtenbuch“. Dieses wird von der Reichsjugendführung herausgegeben und ist Grundlage für die Verleihung des Bergsteigerabzeichens und für die Anerkennung als Bergwart.

9. Sommer- und Winterbergfahrten der Jugendabteilungen können geldlich unterstützt werden. Anträge auf Fahrtenbeihilfen sind mit der Unterschrift des Zweigjugendwartes und des Zweigführers über den Gebietsfachwart an den Reichsjugendfachwart einzureichen und zwar:

Winterbeihilfen bis 15. November,

Sommerbeihilfen bis 15. Mai.

Zeitgerecht eingereichte Anträge werden möglichst bis zum 5. Dezember bzw. 5. Juni erledigt. Die Anträge werden in zweifacher Ausfertigung an den Gebietsfachwart eingereicht.

Nach Beendigung der Fahrt ist ein Fahrtenbericht mit Belegen über die verbrauchten Gelder dem Gebietsfachwart einzuschicken. Belege bleiben bei den Gebietsfachwarten und sind zur Einsichtnahme aufzubewahren.

### C. Versicherungsschutz der Jugendbergsteiger.

Zum Schutz der Jugendbergsteiger gegen die Folgen etwaiger Unfälle bestehen mehrere Einrichtungen:

1. Die HJ.-Versicherung erstreckt sich auf Unfälle und Krankheiten.

a) Gegen Unfälle ist jeder HJ.-Angehörige ohne Beitragsleistung versichert bei der Eigenunfallversicherung der NSDAP., deren Träger der Reichsschachmeister ist. Eingetretene Unfälle sind auf den vorgeschriebenen Formblättern (gelbes Papier) in doppelter Ausfertigung über den Bann an den Verwaltungsleiter des Gebietes zu melden. In die Versicherung eingeschlossen sind auch Sachschäden, die mit dem Unfall in Zusammenhang stehen, sowie Leistungen für Todfall

und Invalidität. Die Eigenunfallversicherung wird nur dann wirksam, wenn die Leistungen anderer Versicherer (Krankenkassen usw.) nicht zur Schadensdeckung ausreichen.

b) Bei Erkrankungen, die ursächlich mit dem HJ.-Dienst zusammenhängen, kann die „Krankenhilfe der HJ.“ auf deren Leistungen kein Rechtsanspruch besteht, eingreifen, jedoch nur nach Vorleistung sonstiger Krankenversicherungen. Anträge auf Gewährung von Krankenhilfe sind vom Erkrankten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter oder Sorgepflichtigen nach erstmaliger Inanspruchnahme von Arzt oder Krankenhaus auf dem Vordruck KSt 2 der beim Verwaltungsleiter erhältlichen KSt-Antragsvordrucke auf dem Dienstweg an den Verwaltungsleiter des Gebietes zu richten.

Die Leistungen betragen:

Arzt- und Heilmittelkosten bis zum 1½fachen Mindestsatz der Preussischen Gebühren-Ordnung (Preugo),

Kosten für Unterbringung und Behandlung in der niedrigsten Klasse eines öffentlichen Krankenhauses,

Kosten für ärztlich angeordneten Krankentransport,

Beerdigungskosten bis zu einem Höchstbetrag von RM 250.— abzüglich eines etwaigen Sterbegeldes der gegebenenfalls für den Verstorbenen bestandenen Krankenversicherung,

Überführungskosten in voller Höhe.

Einzelheiten enthält das Rundschreiben der RJS. 27/43 vom 2. September 1943.

e) Lager oder Gemeinschaftsfahrten, die mindestens 3 Tage dauern und von mindestens 7 Personen besucht werden, können den Schutz der „Gemeinschaftskrankenversicherung der NSDAP. für die HJ.“ des Deutschen Ringes genießen. Die Kosten dieser Versicherung (4 Pfennig je Tag und Teilnehmer) werden von der HJ. übernommen. Der Lehrgangs- oder Lagerleiter beantragt den Schutz dieser Versicherung auf dem vorgeschriebenen Formblatt 2b bei seinem zuständigen Verwaltungsleiter. Durchschrift der Anmeldung verbleibt bei dem Veranstaltungsleiter.

Die für den Erkrankten bestehenden Krankenversicherungen einschließlich Sozial- und Familienversicherung sind in jedem Fall vorleistungspflichtig. Die dann noch nicht gedeckten Kosten deckt innerhalb bestimmter Höchstgrenzen die Gemeinschaftskrankenversicherung für

Arzt und Zahnarzt,

Heilmittel,

Krankentransport,

Sterbegeld und Überführung,

Krankenhaus.

Erkrankt ein Lehrgangsteilnehmer, so ist je nach Erkrankung ein Behandlungsschein für Krankenhausbehandlung oder für ärztliche und zahnärztliche Behandlung auszufüllen, durch den behandelnden Arzt bestätigen zu lassen und der Gebietsführung einzusenden.

Einzelheiten enthält das unter b) erwähnte Rundschreiben der RJS.

2. Alle Jugendbergsteiger des DAV. können der Unfallversicherung des NSRL. beitreten zu den gleichen Bedingungen wie sie für Mitglieder des DAV. gelten, gegen eine Jahresprämie von RM —.80 je Vereinsjahr. Die Jugendlichen müssen von ihrem Zweig auf bei der Reichsführung des NSRL. erhältlichen Listen letzterem gemeldet werden nach den Bestimmungen des „Nachrichtenblattes für die Zweige“ vom 10. Oktober 1942, S. 31—35. Die Leistungen betragen:

- a) RM 1.000.— für den Unfall;
- b) RM 5.000.— für den Invaliditätsfall;
- c) bis zu RM 250.— Heilkosten für jeden Versicherungsfall innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall, sofern und soweit diese nicht durch eine Krankenkasse und / oder Versicherung gedeckt sind (eingeschlossen sind bis zu RM 50.— Bergungskosten);
- d) bis zu RM 75.— für nachgewiesenen Verdienstausfall.

3. Die auf freiwilliger Leistung beruhende **Unfallfürsorge des DAD** schützt ohne besondere Beitragszahlung lediglich durch den Erwerb der gültigen Jahresmarke für Jugendbergsteiger des DAD. Ihre Leistungen sind angegeben in der Dienstanweisung gemäß Abschnitt IV dieser Zusammenstellung, Punkt 6. Bei Unfällen sind die in der Regel bei den Zweigen aufliegenden, sonst bei der Vereinsführung des DAD. erhältlichen Meldeblätter für Unfall oder Todfall zu verwenden. Diese gehen an:

- a) bei Inanspruchnahme einer Rettungseinrichtung des DAD, an die für diese zuständige Landesführung der AD.-Bergwacht;
- b) in allen anderen Fällen an den für den Zweig zuständigen Gebietsfachwart für Jugendbergsteiger.

Im Fall a) wird der Gebietsfachwart durch den Landesführer der AD.-Bergwacht oder die Vereinsführung befragt.

4. Für **Lehrgänge zur Ausbildung von Bergwarten** kann die Vereinsführung fallweise eine zusätzliche Sonderversicherung abschließen. Die zu diesen Lehrgängen einberufenen Anwärter werden vom Gebietsfachwart in Briefform namentlich mit Geburtsdaten und Anschrift der Vereinsführung gemeldet. Bei etwaigen Unfällen sind die Meldeblätter bei der Vereinsführung anzufordern. Die Prämien betragen je Teilnehmer bei einer Lehrgangsdauer von einer Woche RM 2.—, 2 Wochen RM 3.—, 3 Wochen RM 4.—, für den oder die Lehrgangsteiler das doppelte. Geleistet wird:

- a) im Todfall RM 5.000.—;
- b) für dauernde Invalidität bis zu RM 10.000.—;
- c) für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit ein Tagegeld von RM 5.— ab dem 8. Tage der ärztlichen Behandlung.

Aus 1. bis 4. folgt:

- aa) Ständig und automatisch stehen die Jugendbergsteiger nur im Schutz der Eigenunfallversicherung der NSDAP. bzw. der Krankenhilfe der HJ. bei Dienst in der HJ.-Bergfahrtengruppe eines Zweiges auch der Unfallfürsorge des DAD.
- bb) Dieser Schutz kann verbessert werden durch Abschluß der Unfallversicherung des NSRL.
- cc) Der gleiche Schutz gilt für kurzfristige Bergfahrten, etwa bei Wochenendfahrten.
- dd) Bei Veranstaltungen von mehrtägiger Dauer wie Gemeinschaftsbergfahrten, Lehrgängen oder Lagern kann zusätzlich zu aa) und bb) die Gemeinschafts-Krankenversicherung der NSDAP. für die HJ. („Deutscher Ring“) abgeschlossen werden.

**Zur Beachtung!** Veröffentlichungen in diesem Nachrichtenblatt, die sich irgendwie mit militärischen oder wehrwirtschaftlichen Dingen oder mit Kriegereignissen befassen, dürfen nicht ohne nochmalige Vorlage in andere Presse- oder presseähnliche Veröffentlichungen übernommen werden.

- ce) Bei Lehrgängen für Bergwarte kann der Schutz gemäß aa), bb), dd) verbessert werden durch die wesentlich höheren Leistungen der Lehrgangsversicherung des DAD. nach 4.

#### D. Aufgabenbereich des Bannfachwartes.

1. Der Bannfachwart ist für die Aufstellung und Arbeit der Jugendabteilungen des DAD. in seinem Bann, sowie für die Zusammenarbeit zwischen HJ. und DAD. verantwortlich und zuständig. Er untersteht hierbei den Weisungen des Gebietsfachwartes.

2. Er bestätigt die von den Zweigführern vorgeschlagenen Zweigjugendwarte, sofern er nicht selber dieses Amt neben dem des Bannfachwartes ausübt.

3. Er fordert die Bergfahrtenbücher beim Gebietsfachwart an und sorgt dafür, daß jeder Junge ein ordnungsgemäß geführtes Bergfahrtenbuch besitzt.

4. Er beauftragt die praktischen und theoretischen Übungen zur Erlangung des Bergsteigerabzeichens gemäß V dieser Druckschrift und leitet die Bergfahrtenbücher an die Reichsjugendführung zur Verleihung des Abzeichens, weiter.

5. Er meldet etwaige Unfälle dem Gebietsfachwart und trifft alle Maßnahmen zum Eingreifen der Versicherungseinrichtungen gemäß C.

#### E. Aufgabenbereich des Gebietsfachwartes.

1. Der Gebietsfachwart hält die Verbindung mit Vereinsführung des DAD., Reichsjugendfachwart, Bergsteigergauwart und Zweigführern aufrecht.

2. Er setzt die Bannfachwarte im Einvernehmen mit dem zuständigen Bannführer ein. Er überwacht die Arbeit der Jugendabteilungen des DAD. in seinem Gebiete und ist für alle Fragen und Entscheidungen, die sich aus dieser Arbeit ergeben, zuständig. Er ist an die Weisungen des Reichsjugendfachwartes gebunden und diesem für seine Tätigkeit verantwortlich. Die Ausrichtung dieser Arbeiten erfolgt durch Dienstbesprechungen mit den Bannfachwarten bzw. Zweigjugendwarten, durch Inspektion und schriftliche Anweisungen.

3. Er betreut unmittelbar die HJ.-Bergfahrtengruppen, die an Orten ihren Standort haben, die nicht Sitz von Zweigen des DAD. sind (vgl. Abschnitt III dieser Zusammenstellung, Absatz 4).

4. Er ist für die Ausbildung der Bergwarte verantwortlich. Er schreibt dafür Lehrgänge aus und ist für deren Gesamtdurchführung verantwortlich. Für die Anforderung der hierzu notwendigen Mittel gilt B 9 sinngemäß.

5. Er meldet die aus seinem Gebiet kommandierten Bergsteiger-Lehrgänge dem KLD.-Beauftragten des Aufnahmegebietes, damit dieser bei dem für den Lehrgangsort zuständigen Ernährungsamt die Sonderverpflegung sicherstellt.

6. Er fordert beim Reichsjugendfachwart die bei diesem hinterlegten Leihbergschuhe der RJS. fallweise zur Durchführung von Berglagern in den Alpen an.

7. Er fordert beim Reichsjugendfachwart die Bergfahrtenbücher an und verteilt sie an die Bannfachwarte.

8. Er bestätigt im Bergfahrtenbuch die Ernennung zum Seilschaftsführer gemäß VI dieser Druckschrift.

9. Er bestätigt in den Bergfahrtenbüchern der Jgg. die Prüfungen für die Anerkennung als „Bergwart“ bzw. „Bergführer der HJ.“, soweit diese Prüfungen bei Gebietslagern abgelegt werden. Daneben können sich die Jungen bei den Reichsausbildungslagern der RJS. diesen Prüfungen unterziehen und erhalten dort Bestätigungen, die der Gebietsfachwart in die Ausweise der Jugendbergsteiger überträgt.

10. Er beantragt die Anerkennung als Lehrwart des DAV. für Bergwarte gemäß VIII dieser Druckschrift und gegebenenfalls anschließend die Ernennung als Bergführer der HJ. bei der RJS.

11. Er ist verantwortlich für die Entsendung geeigneter Jugendbergsteiger zu den Gebirgs-Wehrerleichterungslagern und Reichsausbildungslagern gemäß III dieser Druckschrift.

12. Er regelt im Einvernehmen mit Gebiet und Bann die ordnungsgemäße Führung der Ausbildungslaufkarte hinsichtlich der Eintragung der Bergsteiger-Ausbildung.

13. Er überwacht weiterhin die Tätigkeit der BdM.-Bergwandergruppen und überprüft insbesondere ihre Fahrtenpläne.

14. Jahresbericht mit Jahresabrechnung ist bis 15. Februar jährlich an den Reichsjugendfachwart zu geben.

15. Unfälle, die beim Jugendbergsteigen eintreten, werden vom Gebietsfachwart untersucht; er stellt Ursachen und Verantwortlichkeit der Führer fest und prüft die vom Bann- oder Zweigjugendwart getroffenen Maßnahmen auf ihre Zweckmäßigkeit. Auf sein Urteil stützt sich die Vereinsführung bei Behandlung des Unfalles durch die Unfallfürsorge des DAV., die Unfallversicherung des NSKK oder die Versicherung für Bergwartausbildung.

16. Gastführerausweise werden vom Gebietsfachwart an Jungen- oder Mädelsgruppen nur dort ausgestellt, wo Jugendabteilungen des DAV. nicht bestehen oder mangels der nötigen Voraussetzungen nicht aufgestellt werden können. Die Gastausweise werden ausgestellt von demjenigen Gebietsfachwart, in dessen Arbeitsbereich der Leiter der geplanten Fahrt seinen Wohnsitz hat. Im einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Leiter der Gastgruppe muß Lehrwart, Bergfahrtenführer oder Fahrtenleiterin, mindestens aber ein bergkundiges Mitglied des DAV. sein.
- b) Der Antrag des Leiters an den Gebietsfachwart muß enthalten: Angaben über Zahl, Alter und Geschlecht der Teilnehmer, genauer Plan der Bergfahrt mit Angaben über die Zeit und Dauer der Hüttenbenützung.
- c) Der Gastführerausweis ist zeitlich und örtlich beschränkt und berechtigt nur zur Beanspruchung von Hüttenbegünstigungen gemäß dem in dem Antrag an den Gebietsfachwart dargelegten Fahrtenplan.
- d) Die Gruppe darf höchstens 10 Teilnehmer zählen.
- e) Der Gastausweis wird vom Gebietsfachwart bei Zutreffen aller Voraussetzungen gegen eine Gebühr von RM 3.— ausgestellt und mit Einlageblättern für jede zu besuchende Alpenvereinshütte versehen. Der Inhaber des Ausweises muß dann bei den betreffenden hüttenbesitzenden Zweigen die Erlaubnis zum Besuch der Hütte einholen, damit an dem für den Besuch vorgesehenen Tag die Unterbringung möglichst gesichert ist.
- f) Die Nächtigung auf den einzelnen Alpenvereinshütten kann von den hüttenbesitzenden Zweigvereinen beschränkt werden, sowohl zeitlich als auch für bestimmte Tage.
- g) Die Nächtigung erfolgt nach der „Allgemeinen Hüttenordnung“ II, 2 c, auf Matratzen, die Gebühren sind nach III, 2, A, b, die Mitgliedergebühren.
- h) Die Ausfolgung eines Gastführerausweises allein ohne die Zustimmung des hüttenbesitzenden Zweiges gibt noch keinen Anspruch auf tatsächliche Unterbringung einer Gastgruppe auf einer Schutzhütte.
- i) Hüttenchlüssel für unbewirtschaftete Hütten erhält der Gastführer bei seinem Zweigverein.

## Anhang.

### BdM. - Bergwandergruppen.

1. Angehörigen des Mädelsbundes sind Wanderfahrten im Alpengebiete nur dann gestattet, wenn die geplanten Wanderungen auf gangbaren Wegen, ohne Stein- oder Lawinengefahr, ausgeführt werden.
2. Wandergruppen des Mädelsbundes haben die geplanten Fahrten in Hochgebirgsgebieten auf dem Dienstwege über ihre zuständige Gebietsmädelführung unter Angabe von Zahl und Alter der Teilnehmerinnen bei der für das Fahrtengebiet zuständigen Gebietsmädelführung 4 Wochen vor Antritt der Fahrt anzumelden.
3. Die Gebietsfachwarte für Bergsteigen überprüfen die Wanderwege auf ihre Ungefährlichkeit und sind berechtigt, die geplante Fahrt gegebenenfalls umzuleiten.
4. Jede Wandergruppe des Mädelsbundes, die in Hochgebirgsgebieten wandert, muß von einer BdM.-Führerin geführt sein, die die Prüfung in Lehrgängen des Deutschen Alpenvereins als Fahrtenleiterin bestanden hat.
5. Bergwanderungen einzelner Angehöriger des Mädelsbundes (außer anerkannten Fahrtenführerinnen) in Alpengebiete sind verboten.
6. Angehörige des Mädelsbundes, die an Bergfahrten und Wanderungen besonders interessiert sind, können die Mitgliedschaft in einem Zweig des Deutschen Alpenvereins erwerben.
7. Jugendliche Mitglieder des Deutschen Alpenvereins (14 bis 18jährige) erhalten einen besonderen Ausweis des DAV., durch den sie die Berechtigung erwerben, bei ermäßigten Gebühren in den Hütten des DAV. zu übernachten. Die ermäßigte Übernachtung wird jedoch nur für geschlossene Fahrtengruppen (Mindestzahl 3, Höchstzahl 10, ausschließlich der Fahrtenführerin) gewährt.
8. Wandergruppen des Mädelsbundes an Orten, an denen Zweige des DAV. nicht bestehen, erhalten auf Antrag bei dem zuständigen Gebietsfachwart für Bergsteigen einen befristeten Ausweis zur Benützung der Hütten des DAV. unter der Voraussetzung, daß eine geprüfte und anerkannte Fahrtenführerin vorhanden ist. Das Aufstellen von BdM.-Sonderheiten für Wandern ist verboten.

## Anschriften der Gebietsfachwarte für Bergsteigen.

(Stand 1. Dezember 1943.)

Gebiet	
3 Berlin	3. 3. unbefest
8 Niedersachsen	Kurt Buschmann Hannover, Kundestraße 7, b. Hemmi
13 Hessen-Nassau	Anton Faust Mainz, Albinstraße 17
15 Mittelland	Max Göhre Halle a. d. Saale, Hübnerstraße 6

16 Sachsen	Pg. Grunewald Dresden - Weißer Hirsch, Materniweg 5
17 Thüringen	Landesgerichtsrat Dr. Nitzsche Erfurt, Gartenstraße 30 a
18 Franken	Karl Lettsch Nürnberg - S, Gibitzenhoffstraße 55
19 Hochland	Josef Pöschel, Studienrat 3. S. KLD.-Lager, Gasthof Post, Dorf Kreuth, am Tegernsee
20 Württemberg	Ing. Julius Schurr Stuttgart - S, Dornhaldenstraße 18
21 Baden	Urban Schurhammer Karlsruhe - Durlach, Blumenstraße 6
22 Bayreuth	Heinz Dorfsch Passau, Halberstraße 8
27 Wien	Hans Schwanda Wien 65, Lerchenfelderstraße 28
28 Nieder-Donau	3. S. unbefehlt
29 Ober-Donau	Christian Höllwerth Linz a. d. Donau, Dr.-Ebenhoch-Straße 5
30 Steiermark	Hermann Bratschko Graz, Jahnstraße 2
31 Kärnten	Dipl.-Ing. Fritz Fink Villach, Franz-Ebner-Straße 5
32 Salzburg	Sachlehrer Kurt Wicht Bischofshofen
33 Tirol - Vorarlberg	Dipl.-Ing. Fritz Dauschek Innsbruck, Reichspostdirektion
35 Sudetenland	Otto Hauser Reichenberg, Paulsdorferstraße 77
36 Schwaben	Sederle Augsburg, Halderstraße 3
39 Mainfranken	Emil Volkammer Würzburg, Bachstraße 7/8
Befehlsstelle General- gouvernement	Kurt Nedl beim Leiter der Deutschen Post, Osten-Krakau



# Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband  
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 4

Innsbruck, 10. März 1944

23. Jahr

## Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Beiträge — Jahres-  
marken 1944/45.

Hüttenschlösser.

Fliegerschäden

## Schrifttafel.

bis haben zu erfolgen:

1. März 1944: Einsendung der Bestätigung über den Empfang der Jahresmarken 1944/45.

bis haben zu erfolgen:

1. März 1944: Einsendung der von den Rechnungsprüfern genehmigten Abrechnungen der Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen.
1. März 1944: Einsendung der von den Rechnungsprüfern genehmigten Abrechnungen der BfD.-Landesführer.
1. März 1944: Rückgabe der nicht verbrauchten Jahresmarken 1943/44.
15. März 1944: Einzahlung der Saldo-schulden der Zweige 1943/44 an die Vereinsführung.
31. März 1944: Einsendung der Saldo-befestigungskarten 1943/44 an die Vereinsführung.
1. April 1944: Meldung über Bergführer-tage im Frühjahr 1944.
30. April 1944: Einsendung der Jahres-berichtsbogen der Zweige 1943/44.

## Vereinsführung, Zweige usw.

**Der Vereinsführer,** // -Obergruppenführer Reichsmin. Dr. Arthur Seyß-Inquart, ist zum Präsidenten der Deutschen Akademie ernannt worden. 43

**Vereinsführung.** Die Vereinsführung ist bei den Terrorangriffen auf Innsbruck im Dezember 1943 sowohl persönlich wie kanzleimäßig von wesentlichen Schäden verschont geblieben. Der Kanzleibetrieb geht weiter, wenn auch erschwert durch Ausfälle in der Gefolgschaft und durch bereits erfolgte oder im Zuge befindliche Sicherungsmaßnahmen gegen weitere Schäden. 44

Falls also der Geschäftsverkehr nicht immer in der gewohnten und gewünschten Weise vor sich geht, bittet die Vereinsführung um dieselbe Nachsicht, die anzuwenden auch sie in allen ähnlichen Fällen gerne bereit ist.

**Hanns Barth** †. Nach langem, schweren Leiden starb am 27. Februar 1944 in Wien Hanns Barth, von 1920 bis 31. Dezember 1938 Schriftleiter der „Mitteilungen des DuÖAD.“ 45

und der „Zeitschrift“. Hanns Barth ist auch der verantwortliche Schriftleiter der Neuauflage der 8 Bände des Führerwerkes „Der Hochtourist in den Ostalpen“ gewesen und hat sich als hervorragender Kenner der Ost- und Westalpen, sowie als Schriftleiter dieser größten deutschsprachigen bergsteigerischen Veröffentlichungen und des „Hochtourist“, des unentbehrlichen Beraters für jeden Bergsteiger, einen verdienten, unvergesslichen Namen gemacht.

**46 AD.-Bücherei.** Infolge eines Terrorangriffs können die alpinen Bibliographien, die Jubiläumsschrift zum 40 jährigen Bestand und die Nachträge 1941 zum Lichtbilderverzeichnis nicht mehr geliefert werden.

Die Lichtbildstelle konnte gerettet werden und befindet sich an sicherem Orte im Wiederaufbau.

**47 Vereinsabzeichen.** Die Lieferung von Vereinsabzeichen, Jugend- und Jungmannenabzeichen, Ehrenzeichen für 25-, 40- oder 50 jährige Mitgliedschaft ist derzeit unmöglich.

Bestellungen bei der Vereinsführung oder dem Hersteller sind daher zwecklos.

**Kassensachen.**

**48 Jahrbuch 1942.** Trotz Druckverlagerung und aller sonstigen Anstrengungen war es der Vereinsführung nicht möglich, die Auflagenhöhe des Jahres 1941 zu sichern. Dies bedingt eine allgemeine Kürzung um 10% gegenüber den Bestellungen des Jahres 1941.

Die Zweige sind bereits von der ihnen zukommenden verringerten Stückzahl benachrichtigt. Vorliegende Einzelverhandliten wurden den Zweigen zur Richtigstellung zugesandt.

Die Zweige haben nunmehr zu entscheiden, welche der von ihnen angenommenen Bestellungen sie unter allen Umständen berücksichtigt haben wollen. Dauer der Mitgliedschaft, Verdienste um den Zweig, Interesse an den Veröffentlichungen und frühere Beiträge dieser Veröffentlichungen werden hierbei gebührend zu berücksichtigen sein.

**49 Jahrbuch 1943.** Bestellungen auf die Zeitschrift 1943 können nicht entgegenommen werden. Ihr Erscheinen ist noch völlig ungeklärt. Von den Zweigen an die Vereinskasse bereits

überwiesene Bezugsgebühren werden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Liefermöglichkeit dem Konto des Zweigvereins gutgeschrieben.

**50 Abrechnung 1943/44.**

1. Die Zweigvereine werden gebeten, die nicht verbrauchten Jahresmarken 1943 **chestens** an den Verwaltungsausschuß zu senden.

Die Markenabrechnung erfolgt zweckmäßig nach folgendem Beispiel:

	A-Marken	B-Marken	Jungmann-Marken	Kinder-Marken
Insgesamt erhalten	500	100	40	15
Hieron ab: ausgegeben	468	56	30	10
unverbraucht (anbei)	26	43	9	4
verschrieben (anbei)	6	1	1	1
Summe	500	100	40	15

Die gleiche Abrechnungsart gilt auch für B/1- und B/2-Marken.

Bei Abrechnung der **Jungmannen-Marken** ist zu beachten, daß die Jungmannen verschiedene Beiträge bezahlen. Für die Abrechnung ist daher am Ende des Rechnungsjahres 1943/44 eine Liste beizulegen, aus der hervorgeht:

1. Zahl der Jungmannen, die den vollen Beitrag (35 Rpf),
2. Zahl der Jungmannen, die den begünstigten Kriegsbeitrag (20 Rpf),
3. Zahl der Jungmannen, die zufolge gleichzeitiger Vollmitgliedschaft keinen Beitrag an den Gesamtverein abzuführen haben.

**Verschriebene Marken** sind ebenfalls einzusenden. **Für gelieferte Ersatzmarken** (z. B. bei Verlust der Mitgliedskarte) **müssen seitens der Empfänger Bestätigungen mit dem Vermerk, ob A- oder B-, bzw. B/1- oder B/2-Marken ausgestellt** (mit Anschrift und Mitgliedsnummer des Mitgliedes) und an den Verwaltungsausschuß gesendet werden.

2. Auf Grund der eingefandten erübrigten Jahresmarken stellt die Vereinskasse das Zweigvereinskonto richtig und läßt dem Zweig eine **Kontoabschrift** zur Anerkennung zugeben. Der Kontoabschrift liegt die **Saldokarte** bei, auf der der Zweig die Richtigkeit des Kontos zu bestätigen hat.

Wird die Bestätigung nicht bis längstens **31. März 1944 geleistet**, so kann die Vereinskasse Bemängelungen des Kontos nicht mehr berücksichtigen und es gilt für den Zweig die von der Vereinskasse aufgestellte Kontoabschrift unter allen Umständen als verpflichtend.

3. Nach Erhalt der Kontoabschrift hat der Zweig seine restlichen geldlichen Verpflichtungen gegenüber der Vereinskasse zu erfüllen und den zu seinen Ungunsten sich ergebenden **Saldo** einzubzahlen.

Es ist dringend nötig, daß die Zweige, die der Vereinskasse noch größere Beträge (für Beiträge, Zeitschriften, Darlehen u. a.) schulden, schon vorher die von ihnen errechnete Schuld in runden Beträgen einzahlen, da die Vereinskasse auf den Eingang dieser Zahlungen unbedingt angewiesen ist.

4. Die **Jugendgruppen-Markenabrechnung** hat mit dem zuständigen Gebietschwarm (früher Landesstelle für alpines Jugendwandern) bis längstens 29. Februar 1944 zu erfolgen.

5. Die **Jungmannen-Markenabrechnung** hat nur mit dem **Verwaltungsausschuß** nebst den A- und B-Marken und den Kindermarken zu erfolgen.

**Zahlstellen!** Wir bitten nochmals, alle Zahlungen ausnahmslos entweder im Wege unseres Kontos Nr. 7758 beim Postsparkamt München oder unseres Girokontos Nr. 1976 bei der Stadtparkasse Innsbruck zu leisten.

**Mitgliedsbeiträge 1944/45.**

**51**

Der Vereinsbeitrag wird im Jahre 1944 für ¼ Jahre, das ist für die Zeit vom 1. April 1944 bis 31. März 1945 eingehoben.

An den Gesamtverein sind abzuführen für:

Die Zweigvereine müssen folgenden Mindestbeitrag einheben:

A-Mitglieder	RM 4.20
B-Mitglieder	RM 2.—
B/1-Mitglieder	RM 2.—
B/2-Mitglieder	RM 1.—
Kinder-Ausweis	RM —.50
Jungmannen	RM —.35
Jugendgruppen	RM —.50
Cheft.-Ausweis	RM —.—

a) von Inländern und Auslandsdeutschen	RM 7.—	b) von neuereintretenden Ausländern mindestens	RM 11.—
	RM 3.50		RM 5.50
	RM 3.50		
	RM 1.75		
	RM 1.—		
	RM 2.—		
	RM 1.20		

Aufnahmegebühr: A-Mitglieder  
B-Mitglieder

RM 3.—  
RM 1.50

**NSRL.-Paß\*)** (Ausstellungsgebühr RM 0.17  
**NSRL.-Jahresmarke\*)** RM 1.—

Der Beitrag ist nicht teilbar und muß voll an die Vereinskasse abgeführt werden und zwar innerhalb der ersten 3 Monate d. i. innerhalb der Monate April, Mai und Juni 1944.

52

## Jahresmarken 1944/45.

### A. Vollmitglieder.

Die Jahresmarke 1943/44 verliert unter allen Umständen ihre Gültigkeit mit 31. März 1944 und wird nicht mehr verlängert. Wer am 1. April 1944 die neue Jahresmarke nicht besitzt, hat keinen Anspruch auf Unfallfürsorge und auf irgendwelche Hüttenbegünstigungen. Wir bitten, die Mitglieder davon zu unterrichten und die Hüttenbewirtschafter zu belehren.

Die neuen Jahresmarken 1944/45 werden in diesen Tagen an die Zweige ausgeliefert. Sie können ab sofort ausgegeben werden — auch an neubeitretende Mitglieder, die hierdurch früher in den Genuß aller vom DAV. gewährten Begünstigungen gelangen.

**A-Marken:** Ausgabe unverändert wie bisher an Vollmitglieder.

**B-Marken:** Ausgabe unverändert wie bisher an begünstigte Mitglieder.

Als begünstigt gemäß § 8, Absatz 2, der Satzung dürfen folgende Mitglieder behandelt werden:

1. Die Ehefrau eines Vereinsmitgliedes sowie seine im gemeinsamen Hausstande lebenden Söhne und Töchter im Alter von mindestens 18 und höchstens 20 Jahren. Unter den gleichen Voraussetzungen die Witwen und Waisen nach einem solchen Mitgliede, sofern ihre Mitgliedschaft schon vor dem Tode des Haushaltsvorstandes bestanden hat, bei Kriegserwitwen wird auf den Nachweis der Mitgliedschaft des Mannes verzichtet.
2. Mitglieder, die das 60. Lebensjahr überschritten haben und bereits 20 Jahre dem DAV. angehören und deren Witwen.
3. Männer und Frauen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr dann, wenn sie nicht über eigene Einkünfte verfügen und noch in Berufsausbildung begriffen sind.
4. Berufssoldaten und hauptberuflich tätige Führer des Arbeitsdienstes aller Dienstgrade bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.
5. Kriegsverwehrtete der Stufe III und IV.

### B/1-Marken.

Diese Marken werden nur an jene Mitglieder ausgegeben, die bisher A-Mitglieder waren, jedoch wegen Wehrdienstleistung und Verkürzung der Einkünfte begünstigt zu behandeln sind, ferner an Kriegsverwehrtete der Stufe III. Hierfür wird der volle B-Beitrag eingehoben. Da dieses Mitglied aber sachungsmäßig nicht B-Mitglied sein dürfte und es daher bei Unfällen nur verkürzte Leistungen wegen einer unrechtmäßigen B-Mitgliedschaft bekommen würde, muß dieses A-Mitglied, das wegen seiner Wehrdienstleistung nur den B-Beitrag entrichtet, besonders gekennzeichnet werden. Dazu dient die B/1-Marke.

### B/2-Marke.

Diese Marke darf nur an solche B-Mitglieder ausgegeben werden, die im Kriegsdienst stehen und denen wegen Verkürzung ihrer Einkünfte die Herabsetzung des Jahresbeitrages auf die Hälfte des B-Beitrages vom Zweigverein bewilligt ist, ferner

\*) Paß und NSRL.-Jahresmarke liefert der DA. — Jedes bestellte Stück muß bezahlt werden. — Rückrechnung nicht verwendeter Stücke erfolgt nicht. Halbjahresmarken werden nicht ausgegeben.

an Kriegsverwehrtete der Verwehrtstufe IV. Für diese Jahresmarke darf nur der halbe B-Beitrag eingehoben und verrechnet werden. Ausnahmsweise kann auch besonders bedürftigen bisherigen A-Mitgliedern die B/2-Marke ausfolgt werden (Vgl. Pkt. 5).

Die Mitgliedschaft mit der B/1- oder B/2-Marke darf auch solchen Kriegsdienstpflichtigen zuerkannt werden, die bisher noch nicht Mitglied waren.

Über die Jahresmarken B/1 und B/2 ist mit dem Verwaltungsausschuß genau so abzurechnen, wie über die anderen Jahresmarken und der Zweig wird für alle bezogenen Jahresmarken genau so belastet.

**Die Entscheidung, ob einem Antragsteller die Jahresmarke B/1 oder B/2 zuerkannt werden darf, liegt ausschließlich beim Zweig.**

### Wer hat Anspruch auf die Marke B/1 oder B/2?

Wir wiederholen im Nachstehenden die kriegsmäßig bedingten Beitragsbegünstigungen:

1. **Wer durch seine Wehrdienstleistung eine Einbuße seiner Einkünften erleidet oder als Kriegsverwehrteter der Verwehrtengruppe III oder IV gilt, kann Beitragsbegünstigung bei seinem Zweigverein beantragen.**

Diese Ermäßigung besteht darin, daß dem bisherigen A-Mitglied der B-Beitrag eingeräumt und die B/1-Marke ausfolgt werden kann, dem bisherigen B-Mitglied der halbe B-Beitrag und die Jahresmarke B/2, sofern

2. **der Zweigverein, dem das Mitglied angehört, auch seinerseits die entsprechende Kürzung seines Beitragsanteiles vornimmt.**

Der DA. ist berechtigt, im Zweifelsfalle die Kürzung des Zweigvereins-Anteiles nachweisen zu lassen.

3. Im Regelfalle muß das Mitglied diese Beitragskürzung beantragen. Sie kann bei Abwesenheit des im Wehrdienst stehenden auch von Angehörigen beantragt werden.
4. Der Zweigverein muß prüfen, ob die Voraussetzungen:

- a) Kriegsdienstleistung in der Wehrmacht und
- b) Einkommensverminderung oder
- c) Kriegsverwehrtetheit III oder IV.

zutreffen. Maßgebend für die Zuerkennung der Begünstigung (ausgenommen zu c) ist, ob und in welchem Umfange der Antragsteller seine friedensmäßigen Bezüge weiter erhält.

5. Ausnahmsweise kann unter Umständen einem bisherigen A-Mitglied nicht nur der B-Beitrag und die B/1-Marke, sondern statt dessen sogar der halbe B-Beitrag und die B/2-Marke zuerkannt werden. Dies gilt sinngemäß auch für bisherige B-Mitglieder, deren B-Mitgliedschaft sachungsgemäß in die A-Mitgliedschaft umgewandelt werden mußte.

6. Die gleiche Beitragsbegünstigung kann sinngemäß unter den gleichen Voraussetzungen ausgedehnt werden auf **familien-Angehörige** des eingerückten Mitgliedes und zwar:

1. Ehefrauen, die A- oder B-Mitglied sind und keinen eigenen Verdienst haben; ihnen wird die Marke B/1 oder B/2 gegeben;
2. Kinder, die B-Mitglied sind und keinen eigenen Verdienst haben. Diese erhalten die Marke B/2.

7. Die Entscheidung über die Begünstigung trifft der Zweig.

8. Der Zweig kann nach seinem Ermessen eine Frist für die Antragstellung seiner Mitglieder setzen.

### Verrechnung.

Bei der Abrechnung zwischen dem Zweig und der Vereinsführung ist folgendes zu berücksichtigen:



1. Der Zweig wird für jede bezogene Jahresmarke voll belastet und zwar:

A-Marke . . . . .	RM 4.20
B-Marke . . . . .	RM 2.—
B/1-Marke . . . . .	RM 2.—
B/2-Marke . . . . .	RM 1.—

2. A-Marken dürfen an Mitglieder, die wegen Wehrdienstleistung beurlaubt behandelt werden wollen, überhaupt nicht ausgeben werden. Für A-Marken gibt es keine Begünstigung — sie müssen auf jeden Fall der Vereinsführung voll bezahlt werden.

3. B/1 und B/2 Marken können durch den Zweig unmittelbar und sofort ausgefolgt werden, sofern die Voraussetzungen für die Begünstigungseinräumung zutreffen. Eine Meldung an den Verwaltungsausschuß ist nicht erforderlich, da der Zweigverein für jede von ihm bezogene Jahresmarke entsprechend deren Wert belastet wird.

Der Vereinsführer erwartet angesichts dieses bedeutenden Entgegenkommens und wesentlichen Beitragsausfalles, daß sich die Zweige für die Erhaltung des Mitgliedsstandes einsetzen, Austritte aus Gründen der Kriegsdienstleistung ohne Engherzigkeit hintanhalten, zugleich aber jeden Mißbrauch bei Ausgabe und Verrechnung der Begünstigungsmarken im eigenen und im Interesse des Gesamtvereins verhindern.

### B. Jungmannen.

#### Kriegsbegünstigungen für Jungmannen.

1. Für im Wehrdienst stehende Jungmannen wird für die Dauer ihrer Kriegsdienstleistung der Beitragsanteil des Gesamtvereins von RM 0.35 auf RM 0.20 ermäßigt, sofern der Zweigverein seinen Beitragsanteil (bisher RM 1.65) auf RM 0.80, mithin auf mindestens die Hälfte herabsetzt. Der Mindestbeitrag für eingerückte Jungmannen beträgt daher nur RM 1.— (einschl. Zweigbeitrag).
2. Die Voraussetzungen, unter denen die Jungmannen die Kriegsbegünstigungen bekommen können, sind die gleichen, wie sie für Vollmitglieder gelten.

#### Jungmannen-Beiträge 1944/45.

An den Alpenverein sind abzuliefern:

1. RM 0.35 für Jungmannen, die nicht eingerückt sind und die auch nicht A- oder B-Mitglied sind. (Gesamtbeitrag RM 2.)
2. RM 0.20 für die gleichen Jungmannen, sofern sie im Kriegsdienst stehen. (Gesamtbeitrag RM 1.—).
3. RM — für Jungmannen, die nebenher noch A- oder B-Mitglied sind, gleichgültig ob eingerückt oder nicht. (Gesamtbeitrag: Keiner.) Jungmannen, die A- oder B-Mitglied eines Zweiges sind, bezahlen keinen Jungmannen-Beitrag, erhalten aber Jungmannschafts-Ausweis und JM.-Jahresmarke unentgeltlich.

### C. Sonstige Jugendliche.

Jugendliche unter 18 Jahren können weder A- noch B-Mitglieder sein. Sie können auch nicht der Jungmannschaft, die erst mit dem vollendeten 18. Lebensjahr beginnt, angeschlossen werden. Jugendliche unter 18 Jahren gehören grundsätzlich in die Jugendabteilung (HJ.-Bergfahrtengruppe) eines Zweiges, auch dann, wenn die Eltern Mitglied sind. Fehlt eine solche Abteilung, so erfolgt der Anschluß an die des nächstgelegenen Nachbarzweiges. (Vgl. Nr. 13.)

Ausweise, Jahresmarken der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. liefert und verrechnet der zuständige Gebietsfachwart. (Vgl. Nr. 42, Seite 27.)

### D. NSRL.-Unfallversicherung.

Der beim Zweig verbleibende Abschnitt der Jahresmarke 1944/45 trägt eine Vordermerkmale: NSRL.-Unfallversicherung. Hier ist der Betrag von RM 0.80 je Mitglied,

Jungmannen oder HJ.-Bergfahrtengruppenteilnehmer einzutragen, sofern der freiwillige Abschluß dieser Versicherung gewünscht und die Jahresprämie von RM 0.80 zugleich mit dem Jahresbeitrag erlegt wird.

Namen und Prämien müssen bis 1. Juli 1944 beim NSRL.-Unfallversicherungsbüro in Berlin durch den Zweig eingereicht sein. Dem DA. ist hierüber nichts zu melden und an ihn sind keine Prämien einzuzahlen. (Näheres über die Unfallversicherung im Nachrichtenblatt Jahrgang 1922, Seite 31, 52, 64, 84.)

Für Zweige, die für alle ihre Mitglieder den Abschluß dieser Versicherung obligatorisch einführen, die also keine Namensmeldung beim Büro in Berlin abzugeben brauchen, ist zu beachten wichtig, daß die Inhaber von B/1- und B/2-Jahresmarken, also die im Wehrdienst stehenden Mitglieder nicht obligatorisch zu versichern sind und auf sie daher eine Beitragserhöhung um diese Versicherungsprämie nicht anzuwenden ist. Sie bleiben also außer der zusätzlichen Versicherung, können diese aber freiwillig abschließen und sind dann namentlich zu melden, wenn sie die Prämie von RM 0.80 erlegt haben.

## Hütten und Wege.

**Benützbarkeit der Alpenvereins-Schutzhäuser.** Vertraulich für alle hüttenbesitzenden Zweige!

Wichtige Gründe der Kriegführung machen es notwendig, daß alle allgemein zugänglichen Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins, u. U. aber auch Zweigvereinshütten dann, wenn sie in Gebieten liegen, die keine anderen Unterkünfte aufweisen, nur mit dem Einheitschloß und -Schloß des DAV. zugänglich gemacht werden. Die bisher in besonderen Fällen und aus besonderen Gründen genehmigten zusätzlichen Absperungen mit Sonderschloß u. dgl. müssen entfallen oder können sich nur auf den nicht zum Winterraum geeigneten Teil einer Hütte erstrecken.

Die Vereinsführung sieht sich daher genötigt, zur sofortigen Durchführung dieses Wehrmachtsauftrages die Zweigvereine zu verpflichten, folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Vorhandene Sonderschlösser an Schutzhütten, die bewirken, daß die Hütte überhaupt nicht betreten werden kann, sind sobald als möglich zu entfernen, gleichgültig, ob es sich um Hütten handelt, die wegen ihrer Unzugänglichkeit im Winter u. dgl. diese Sondergenehmigung bisher erhielten.
2. Auf allgemein zugänglichen AD.-Hütten, also auch auf den bisher mit Sonderschloß versehenen, ist ein geeigneter Selbstversorger, bzw. Winterraum mit den der Vorschrift entsprechenden Einrichtungen bereitzustellen. Ist dies nicht möglich, so muß in Kauf genommen werden, daß die ganze Hütte mit Alpenvereinschloß zugänglich ist.
3. In den Hochalpengebieten und jenen Gegenden, in denen andere Unterkünfte nicht vorhanden sind, wohl aber solche der Zweige Turistenklub und Ostm. Gebirgsverein, die noch mit dem Sonderschloß dieser Zweige versehen sind, müssen diese Sonderschlösser sobald als möglich gegen das Einheitschloß des DAV. ausgetauscht werden. Einheitschlösser stehen auf Anforderung zur Verfügung.

Die Zweige sind gebeten, bis 30. April die Durchführung dieser Maßnahmen an die Vereinsführung zu berichten.

4. Da diese Anordnungen nur im Wehrmachtsinteresse erfolgen, sind sie als vertraulich zu behandeln und es unterbleibt jede Veröffentlichung über erleichterte Zugänglichkeit oder Entfernung der Bonderschlösser für den Bereich des zivilen Bergsteigerverkehrs.

**54 Grundsteuer für Auf Grund einer Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 25. Mai 1943, AZ III. 28/42 S, herbeigeführt vom Zweig Allgäu-Immenstadt, ergibt sich für alle jene Schutzhütten des DAV, bei denen die Benützung durch Mitglieder des Vereins überwiegt und die nicht im Wettbewerb mit privaten Gaststätten stehen, die völlige Befreiung von der Grundsteuer. Dies spätestens ab dem Rechnungsjahr 1944. Die für unsere Hütten zuständigen Oberfinanzpräsidenten haben bereits entsprechende Anordnungen erlassen.**

Wenn trotzdem in dem einen oder andern Falle die Grundsteuerpflicht bejaht worden sein sollte, während nach Ansicht des Zweiges Steuerfreiheit gewährt werden mußte, so ist diese Befreiung beim zuständigen Finanzamt zu betreiben.

**55 Jahresmarke 1944/45.** Die neue Jahresmarke 1944/45 — rot — gilt ab sofort auf allen Schutzhütten. Die weiße Jahresmarke 1943 verliert mit 31. März 1944 unter allen Umständen sowohl für Hüttenbegünstigungen wie für Unfallfürsorge ihre Gültigkeit.

**56 Hüttenbenützung durch Waffen-//.** Mit dem zuständigen Führungshauptamt der Waffen-// wurden grundlegende Abmachungen betreffend Vergütungssätze bei Hütteninanspruchnahme getroffen. Hierauf werden die Zweige, deren Hütten von der // beansprucht werden, aufmerksam gemacht. Nähere Auskunft durch die Vereinsführung des DAV.

**57 Wegtafel-Lieferung 1944.** Im Jahre 1944 kann als Rohstoff der Wegtafeln nur Zinkblech verwendet werden. Dieses steht in solcher Menge zur Verfügung, daß die dringlichsten Lieferwünsche der Zweige berücksichtigt werden können. Diese müssen daher umgehend der Vereinsführung gemeldet werden, wobei für jede Tafel der genaue Wortlaut, Pfeilrichtung, Farbzeichen und Stückzahl anzugeben sind. Die Textvorschreibung der Tafeln sind zweckmäßig für jede Tafel auf einem gesonderten Blatt einzusenden.

**58 Waschmittel.** Für die Zuteilung von Waschmitteln gelten jetzt die nachfolgenden Bestimmungen, durch die alle früheren Verlautbarungen im Nachrichtenblatt für die Zweige überholt sind.

Es gilt jetzt folgende Vorschrift:

1. Je Übernachtung werden 20 Gramm Seifenpulver zugewiesen.
2. Dauert die Beherbergung des gleichen Gastes 3—14 Tage, so werden zur Reinigung der Bettwäsche einmalig 50 Gramm zugeteilt.
3. Für Gäste, die ohne Unterbrechung länger als 14 Tage beherbergt werden, werden keine Waschmittel zugeteilt. Statt dessen müssen diese Gäste Abschnitte ihrer Reichs-seisenkarte abgeben.
4. Für das Küchenpersonal werden neben einer Verschmutzungszulage je Kopf und Monat 200 Gramm Seifenpulver für die Reinigung der Küchenwäsche zugeteilt.

Es ist Sache der Hüttenbewirtschafter, die ihnen zustehenden Mengen beim Wirtschaftsamt des für den Hüttenstandort zuständigen Landrates zu beantragen. Hierbei dient das Hüttenbuch (Beherbergungsbuch) als Antragsgrundlage.

**Meldepflicht auf Hütten.** In Heft 2 dieses Nachrichtenblattes vom 20. Juni 1942 wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Firma Frohnweiler, Innsbruck, Maria-Cherestien-Straße 40, die amtlich vorgeschriebenen Meldebücher für Hütten liefert. Die Firma macht darauf aufmerksam, daß sie hierzu auch die vorgeschriebenen polizeilichen roten Meldezettel liefern kann.

**Hüttenpacht suchen (ohne Gewähr)**

Stummvoll August jun., Augsburg, Bismarckstraße 3/II.  
Sauregger Willi, Innsbruck 1, Postschleißfach 149.  
Storch Reinhard, Berlin NO. 18, Landsbergerstraße 114.  
Ilfanker Magdalena, Berchtesgaden, Baderlehen-Stanggäß.  
Ebner Franz, Feldw. d. u. Anthering 72 bei Salzburg.  
Janda Karl, Gastwirt, Wien III/40, Krieglergasse 6.

**Tragtiersättel.** Die Firma Ludwig Wächter, Großhandlung, Rosenheim, bietet neuerliche Tragtiersättel zum Preise von RM 67.50 je Stück an. Das der Vereinsführung vorgelegte Muster macht einen ausgezeichneten Eindruck und kann bestens empfohlen werden. Der Sattel ist aus starkem Leder gebaut, die Innenseite mit Robhaar und starkem Segeltuch gepolstert. Die Spanngurten haben Lederstruppen. Es handelt sich offenbar noch um Friedenserzeugnisse. Die Hüttenbewirtschafter werden auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht und eingeladen, sich bei Bedarf diese Sättel zu beschaffen.

## Fremdenverkehrslenkung und AD.-Hütten.

Die Veröffentlichung im Jahrgang 22, Seite 77, ist zufolge der zweiten Anordnung zur Lenkung des Fremdenverkehrs vom 20. September 1943 zu berichtigen, wie folgt:

I. Auf den Hütten des DAV. sind unterzubringen:

A) Mitglieder, die Bergfahrten ausführen.

Bedorzugt dann, wenn es sich handelt um:

1. Fronturlauber, d. h. Urlauber der Wehrmacht, Waffen-//, Polizei und des Reichsarbeitsdienstes sowie des Wehrmachtsgefolges (einschließlich der Angehörigen von Organisationen, die im Rahmen des Wehrmachtsgefolges eingesetzt sind), soweit sie außerhalb des Reichsgebietes im Einsatz stehen, jeweils mit ihren zum Haushalt zählenden und mit ihnen gemeinsam reisenden Angehörigen (soweit auch diese Mitglieder sind.) **Bombenverletzte** stehen den Fronturlaubern gleich.
2. Andere als die in Ziffer 1 genannten Wehrmachtsangehörigen und Angehörige gleichgestellter Verbände.

**Volksgenossen**, die kriegswichtige Arbeit leisten, insbesondere Angehörige der Rüstungsbetriebe und jene Volksgenossen, deren Tätigkeit für die siegreiche Beendigung des Krieges und für den Fortgang des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens während des Krieges wichtig ist.

**Schwerkriegsbeschädigte** des letzten und des jetzigen Weltkrieges.

**Witwen**, Eltern und Kinder des in diesem Krieg gefallenen Wehrmachtsangehörigen.

**Volksgenossen** aus besonders stark luftgefährdeten Gebieten der Dringlichkeitsstufe I, in allen Fällen mit ihrem zum Haushalt zählenden, gemeinsam reisenden Angehörigen (sofern diese Mitglieder oder gleichgestellte sind).

**Bombenverletzte** ohne amtlichen Förderungsschein der NSD., sowie Mitglieder, deren Wohnung durch Luftangriff zerstört oder gemäß behördlicher Anordnung geräumt worden ist, stehen den Personen der unter A 2 aufgezählten Stufe gleich.

Die bei A 2 aufgezählten Personen sind unter sich gleichberechtigt.

B) Nichtmitglieder, die Bergfahrten ausführen, in der gleichen Reihenfolge wie bei A 1 und 2, jedoch erst nach den Mitgliedern.

Es haben sonach innerhalb der Besuchergruppen A und B die Mitglieder, insbesondere die bei A 1 und 2 Genannten, jeweils den Vorzug.

Vorausbestellungen sind auf Alpenvereinsstütten nur für die Hälfte der vorhandenen Schlafplätze und nur Mitgliedern erlaubt. Für ihre Zulassung sowie für deren Reihenfolge gilt gemäß der Anordnung, daß Vorausbestellungen des unter A 2 genannten Mitgliedes nur unter der Bedingung angenommen werden dürfen, daß nicht spätestens 14 Tage vor dem ersten Aufenthaltstag Vorausbestellungen von Mitgliedern der Besuchergruppe A 1 vorliegen.

Mitglieder, die nicht zu den unter A 1 oder A 2 aufgezählten Gruppen gehören, können Vorausbestellungen nur dann abgeben, wenn nicht spätestens 14 Tage vor dem Beginn des Aufenthaltes die zur Vorausbestellung überhaupt freigegebenen Lager von Mitgliedern der Gruppe A 1 und A 2 belegt sind.

**Vorausbestellung von Nichtmitgliedern ist auf Alpenvereinsstütten unzulässig.**

II. Die Beherbergungsdauer auf Alpenvereinsstütten ist kürzer als nach der staatlichen Anordnung zur Lenkung. Sie ist durch den Zeitraum gegeben, während dessen der Stüttenbesucher Bergfahrten unternimmt. Zu bloßem Erholungsurlaub ohne bergsteigerische Tätigkeit sind die Alpenvereinsstütten nicht da. In der Regel wird der Aufenthalt auf einer Alpenvereinsstütte daher kaum eine Woche übersteigen.

III. **Eintrag in die Kleiderkarte.** Hier ist die Änderung eingetreten, daß nicht mehr der Stüttenwirt, sondern die örtliche amtliche Fremdenverkehrsstelle (Gemeinde, Bürgermeisteramt, Verkehrsamt, Kurdirektion) den Eintrag vornimmt. Wer also länger als 3 Tage auf einer AV.-Stütte zu bleiben beabsichtigt und nicht Fronturlauber (Besuchergruppe A 1) ist, muß vorher die Kleiderkarte dieser amtlichen Stelle zum Eintrag vorlegen. Der Stüttenwirt darf einen längeren Aufenthalt auf der Stütte nicht zulassen, wenn diesem Erfordernis nicht entsprochen wird.

Wird das Ende des Aufenthaltes von der örtlichen Stelle nicht eingetragen, so gilt die volle Aufenthaltsdauer von 3 Wochen als verbraucht.

Es liegt daher im Interesse jedes Stüttenbesuchers, auch für die rechtzeitige Abmeldung persönlich besorgt zu sein.

Nicht eintragungspflichtig sind:

1. Vorübergehende Aufenthalte aus beruflichen Gründen (Stüttenwarte, Teilnehmer am Stüttendienst usw.).
2. Wochenendaufenthalt im Nahverkehr (Übernachtungen von Samstag auf Sonntag und Sonntag auf Montag).
3. Kurzfristige Aufenthalte von Mitgliedern des Deutschen Alpenvereins und der Gebirgs- und Wandervereine und ähnlicher Vereine im Rahmen von Fuß-, Rad- und sonstigen Wanderungen.

„Kurzfristig“ im Sinne dieser Bestimmungen sind Aufenthalte bis zu 3 Tagen an jedem Aufenthaltsort. Bei länger dauernden Aufenthalten auf einer Stütte ist die ganze Übernachtungsdauer eintragungspflichtig.

**Zur Beachtung!** Veröffentlichungen in diesem Nachrichtenblatt, die sich irgendwie mit militärischen oder wehrwirtschaftlichen Dingen oder mit Kriegsereignissen befassen, dürfen nicht ohne nochmalige Vorlage in andere Presse- oder presseähnliche Veröffentlichungen übernommen werden.

IV. Die Stüttenbewirtschafter sowie die Gäste unterliegen nach den Strafbestimmungen bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen diese Bestimmungen mit Geldstrafen bis zu 150 RM oder mit Haft bis zu 6 Wochen, außerdem dem Ordnungsstrafrecht der Wirtschaftsgruppe Beherbergungsgewerbe mit Ordnungsstrafen bis zu 10.000 RM.

## Aus dem Merkblatt des NSRL.

63

### für durch Fliegerangriffe geschädigte Sportgemeinschaften.

Vereine, deren Sport- und Verwaltungsbetrieb durch Bombenschäden beeinträchtigt worden ist, können mit weitestgehender Unterstützung durch die Reichsführung des NSRL rechnen. Die folgenden Hinweise sollen dem betroffenen Verein die Möglichkeit geben, eine Unterbrechung des Betriebes auf ein Mindestmaß zu beschränken.

2. **Ermächtigungsscheine für Sportschuhe.** Vereinsmitglieder, die einen Verlust an Sportschuhen erlitten haben, richten ihre Anforderung auf einen Ermächtigungsschein, der dem an das Wirtschaftsamt zu richtenden Bezugsscheinantrag beizufügen ist, unter Vorlage einer Bedarfsbestätigung des Vereinsführers an das Gauamt des NSRL. Die Zuteilung erfolgt unabhängig von der letzten Bewilligung.

3. **Sonstige Bekleidungsstücke.** In Verlust geratene Sportbekleidungsstücke, deren Anschaffung normalerweise nur auf Grund der Reichskleiderkarte möglich sein würde, können ebenfalls im Bezugsscheinverfahren wiederbeschafft werden. Dem Bezugsscheinantrag, der beim Wirtschaftsamt zu stellen ist, muß eine Verlustbescheinigung der Feststellungsbehörde beigelegt werden.

4. **Gültigkeit der Bezugsscheine.** Die von den Wirtschaftsämtern erteilten Bezugsscheine haben im ganzen Reiche Gültigkeit, sie sind also nicht an den Abgabeort gebunden.

7. **Holzbeschaffung.** Nadelschnittholz für Instandsetzungsarbeiten und als Bedarf kann von unseren Vereinen bis zu einer Menge von 3 cbm direkt bezogen werden, wenn die in Frage kommenden Arbeiten von Vereinsangestellten oder Vereinsmitgliedern ausgeführt werden. Die erforderlichen Holz-Einkaufsscheine sind auf einem Vordruck, der vom Deutschen Holzanzeiger, Berlin N 4, zu beziehen ist, beim zuständigen Forst- und Holzwirtschaftsamt, Abt. III (Absatzlenkung), Fürth, Hornschuchpromenade 8, zu beantragen. Werden die Arbeiten von einem beauftragten Handwerker ausgeführt, so hat dieser das Holz aus seinem Kontingent zu entnehmen. Ein Holzbedarf über 3 cbm erfordert eine Baugenehmigung des Arbeitsamtes, das mit der evtl. Genehmigung auch Weisungen über die Beschaffung des erforderlichen Baumaterials erteilt.

**Leim-Bezugsberechtigungsscheine.** Zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten, die unmittelbar vom Verein bzw. von Vereinsmitgliedern, also nicht von beauftragten Handwerkern ausgeführt werden, können wir unseren Vereinen auch Leimberechtigungscheine zur Verfügung stellen, und zwar für Knochenleim, Haut- oder Lederleim, Mischleim und Kaurtleim-Pulver. Anforderungen, die eine nähere Bezeichnung der in Frage kommenden Reparaturarbeiten und eine Bestätigung der Durchführung in eigener Regie enthalten müssen, sind an die Reichsführung des NSRL, Wirtschaftsabteilung, Berlin-Charlottenburg 9, Reichsportfeld, zu richten.

## Sitzung des DA.

64

### 25.—30. Sitzung.

Der Reichsportführer hat dem Vereinsführer das für Kriegssportlehrer geschaffene Sportabzeichen verliehen. — Ehrenmitglied Prof. Dr. R. v. Klebeberg wurde zum Rektor der Alpen-Universität Innsbruck ernannt. — Der Aitelerrat des Zweiges Karlsruhe hat das frühere Beiratsmitglied dieses Zweiges, Wilhelm Braun, ausgeschlossen. Hiergegen ist vom Ausgeschlossenen Berufung eingelegt worden, die nach der Rechts- und Strafordnung des NSRL von der Vereinsführung des DAD. endgültig entschieden wird. Nach Prüfung aller

Aktenstücke und Anhörung der Parteien bestätigt der Vereinsführer den Beschluß des Ältestenrates des Zweiges Karlsruhe. — Eine Stellungnahme des DA. über die den Mitgliedern der NSRL-Vereine einzuräumende Begünstigungen geht an den Vereinsführer.

Die Vereinsführung bedauert den Tod des Reichsportführers, des Ehrenmitgliedes Exz. v. Sydow, des Bergsteigergaunwarts von Wien Dr. O. Schutovits, des DA.-Mitgliedes Prof. Rudolf Schwarzgruber. — An einer Ehrung von Dr. W. R. Rickmers anlässlich dessen 70. Geburtstages war die Vereinsführung vertreten. — Der größte Teil der Mitglieder des Zweiges Peru ist in die Heimat zurückgekehrt. Sie erhielten vorläufige Ausweise der Vereinsführung und wurden eingeladen, sich AD-Zweigen in der Heimat anzuschließen. — Der Haushaltsplan 1943/44 wird von der Vereinsführung in Kraft gesetzt. — Kriegerwitwen von Mitgliedern und kriegsverlebte Mitglieder können unter bestimmten Voraussetzungen bei der Entrichtung von Beiträgen begünstigt werden. — Der Büchereileiter wird angewiesen, die wertvollsten und unerlässlichen Bestände der AD-Sammlungen luftkriegssicher zu bergen. — Die Verhandlungen über die durch staatliche Maßnahmen notwendig gewordene Zusammenlegung der alpinen Zeitschriften führten dazu, daß diese als „Mitteilungen des DAV“ zusammengefaßt werden. — Bei den kartographischen Arbeiten des DAV wird nach Vollendung des Öhtaler Kartenwerkes ein Kartenwerk für Cotes Gebirge und Gosaue geplant. — Die für das Rechnungsjahr 1943/44 vorgesehenen Beihilfen für Hütten und Wege werden vom Sachwalter für Hütten und Wege verteilt. — Die Vereinsführung hat einen Aufruf an die Mitglieder zur Leistung freiwilligen Arbeitsdienstes auf Hütten erlassen. — Für das Wirtschaftsjahr 1943/44 hat der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wiederum Globalkontingente zur Abgabe markenfreien Bergsteigeressens zugeteilt. Außerdem erreichte die Vereinsführung eine Zuteilung von Wolledecken und Matratzenstoff zur Ausbesserung der Hüttenstaplplätze. — Im Winter 1942/43 traten Brandschäden ein an dem Jugendheim Sotzhertal (Totalverlust), an der Aschbachhütte (Teilschaden), an der Cuzinger Hütte (Dachbrand). — Einbruchschäden an AD-Hütten sind im Rechnungsjahr 1942/43 nur im geringen Maße aufgetreten. — Bei längerdauernden Hüttenstößen aus Kriegsgründen sind die AD-Zweige verpflichtet, die Fahrhabe im Tale sicherzustellen. — Ein Reichslager für Jugendführer findet über Pfingsten 1943 auf der Kärntner Hütte statt. — Die zuständigen Stellen haben mit der Vereinsführung Verbindung aufgenommen zur Verbreiterung des Jugendbergsteigens im Interesse des Nachwuchses der Gebirgstruppen. — Eine Heeres-Gebirgs-Sanitäts-Schule führte im Mai 1943 zwei Lehrgänge mit AD-BW-Männern auf der Kärntner Hütte durch.

Eine Reihe von Zweigen ist durch den Luftkrieg zu Schaden gekommen. Die Vereinsführung ist bemüht, diesen Zweigen, die nach wie vor eifrig arbeiten, zu helfen. — Der Jahresabschluss 1942/43, die Verteilung der Erbringung, sowie Vereinfachungen in der Kontenführung werden genehmigt. — Das Ehrenzeichen für Rettung aus Bergnot wird verliehen an den bisherigen Bewirtschafter des Stahlhauses Otto v. Ingram. — Als Auswirkung der Maßnahmen zur Ausdehnung des Jugendbergsteigens werden von der Reichsjugendführung, zum großen Teil auf AD-Hütten, Gebirgs-Wehrertüchtigungslager und Reichsausbildungslager eingerichtet.

Der Teilnehmer an der Winterausbildung für Lehrwarte, Eugen Bauer, Dirmasens, wird auf Grund seines Verhaltens bei dieser Lehrwarteschule von der Vereinsführung aus dem DAV ausgeschlossen. — Für die Aufnahme von Ausländern und Volksdeutschen in AD-Zweigen muß grundsätzlich die Zustimmung der Vereinsführung und der Reichsjugendführung des NSRL eingeholt werden. — Jugendliche unter 18 Jahren dürfen als A- oder B-Mitglieder oder Jungmannen nicht aufgenommen werden; hierfür ist nach dem Wortlaut des Reichsjugendgesetzes ausschließlich die HJ-Bergfahrtengruppe des Zweiges zuständig. — Die Ausfüllung der roten Meldeschein-Vordrucke bei Mächtigung ist nunmehr auch auf AD-Hütten notwendig. — Bei der 70-Jahr-Feier des Karpatenvereins Käsmark war die Vereinsführung vertreten. — Das Alpine Museum ist durch Feindeinwirkung erheblich geschädigt worden. — Als Bergsteigergaunwarte werden berufen: für den Gau Salzburg Erich Müller; für den Gau Weiser-Ems Wilhelm Engehausen. — Die „Zeitschrift“ 1942 befindet sich im Druck. — Der Deutsche Alpenverein Agram in der deutschen Volksgruppe in Kroatien wird sich dem DAV als Zweig anschließen.

Durch den Terrorangriff auf München Anfang Oktober 1943 ist die AD-Bücherei mit Ausnahme der geborgenen Werke vollständig zerstört worden. Die Lichtbildstelle München dagegen ist gerettet. Alle noch vorhandenen und transportablen Stücke der Münchner Sammlungen werden außerhalb sichergestellt. Für die Lichtbildstelle München wird in absehbarer Zeit die Wiederaufnahme des Betriebes an einem anderen Orte möglich sein. Zum wenigsten teilweisen Ersatz der eingetretenen Schäden werden die notwendigen Maßnahmen getroffen. Die Bibliothekarin, Frä. Bachmann, tritt auf eigenen Wunsch in den Staatsdienst über. — Als Bergsteigergaunwart für Wien wird Dr. E. Hantaussek berufen.

Als wertvolles Ergebnis der Anden-Kundfahrt 1939/40 wird eine Karte der südlichen Cordillera blanca 1:100.000 ausgearbeitet; die Kosten werden hierfür im wesentlichen von der Vereinsführung aufgebracht. — Für eine Neuauflage der Skikarte der Kitzbüheler Alpen werden Vorarbeiten eingeleitet. — Die Bergungsräume für die Münchner AD-Sammlungen sind sichergestellt. — Die Auslieferung der „Zeitschrift“ 1942 wird erst im Frühjahr 1944 möglich sein. — Das im Frieden bestehende Freundschaftsverhältnis zwischen DAV und Niederländischer Skivereinigung wird von der Vereinsführung als erloschen betrachtet.



# Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband  
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAB.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 1

Innsbruck, 15. März 1945

24. Jahr

## 1. Jahresbeiträge 1945/46.

Sie sind gegenüber dem Vorjahre unverändert. Der Vereinsbeitrag wird im Jahre 1945 für  $\frac{1}{4}$  Jahre, das ist für die Zeit vom 1. April 1945 bis 31. März 1946 eingehoben.

An den Gesamtverein sind  
abzuführen für:

A-Mitglieder	RM 4.20
B-Mitglieder	RM 2.-
B/1-Mitglieder	RM 2.-
B/2-Mitglieder	RM 1.-
Kinder-Ausweis	RM -.50
Jungmannen	RM -.35
Jugendgruppen	RM -.50
Ehefrauen-Ausweis	RM -. -

Aufnahmegebühr: A-Mitglieder  
B-Mitglieder

NERL-Unfallversicherung

Die Zweigvereine müssen folgenden  
Mindestbeitrag einheben:

a) von Inländern und Auslandsdeutschen:	b) von neu eintretenden Ausländern mindestens:
RM 7.-	RM 11.-
RM 3.50	RM 5.50
RM 3.50	
RM 1.75	
RM 1.-	
RM 2.-	
RM 1.20	

RM 3.-  
RM 1.50

RM -.80

Der Beitrag ist nicht teilbar und muß innerhalb der Monate April-Juni 1945 an die Vereinskasse abgeführt werden. Näheres vgl. Nachrichtenblatt Heft 4/1944, Nr. 51 und 52.

Für kriegsgefangene oder vermißte Mitglieder steht es den Zweigen frei, auf Antrag der Angehörigen den B/1- oder B/2-Beitrag und die entsprechende Jahresmarke anzuwenden.

Evakuierte oder ausgebombte Mitglieder zahlen den normalen bisherigen Beitrag. Es ist selbstverständlich, daß die Kosten, die dem Zweig für die Zusendung der Jahresmarke oder eines Ausweises an ein auswärts wohnendes Mitglied entstehen, dem Beitrag zugeschlagen werden dürfen.

## 2. Jahrbuch des DAV.

Während des Krieges ist die Herausgabe eines weiteren Jahrbuches (Zeitschrift) des DAV nicht mehr möglich. Bezugsgebühren hierfür sind deshalb keine zu erheben - bereits bezahlte auf den Mitgliedsbeitrag zu verrechnen.

## 3. Jahresmarken 1945/46.

Die Gültigkeit der Jahresmarken des Deutschen Alpenvereins erlischt mit 31. März 1945. Aus kriegsbedingten Gründen ist es nicht überall möglich, die neuen Jahresmarken rechtzeitig bis zum Ablauf der Gültigkeit der alten auszugeben.

Die Vereinsführung hat daher angeordnet, daß für den Bereich des Deutschen Alpenvereins und für die Begünstigungen auf dessen Schutzhütten die Gültigkeit der Jahresmarke 1944/45 bis 31. Mai 1945 verlängert wird.

Dies gilt nicht für die NERL-Unfallversicherung. Diese erlischt auf jeden Fall mit 31. März 1945 und muß sodann erneuert werden.

#### 4. Abrechnung 1944/45.

Die Vereinsführung verzichtet darauf, daß die nicht verbrauchten Jahresmarken der Abrechnung 1944/45 beigelegt werden. Diese Marken sind gut zu verwahren und werden bei Wiedenzulassung des Postpaketverkehrs von den Zweigen zur Überprüfung der Abrechnung eingefordert.

Jetzt ist die Abrechnung ohne diese Beilagen ehestens der Vereinsführung vorzulegen (vgl. Nachrichtenblatt Heft 4/1944, Nr. 50).

Bei Zweigen, die nicht rechtzeitig mit der Vereinsführung abrechnen (können), wird der vorjährige Mitgliederstand zugrunde gelegt.

#### 5. Mitgliederfammelstelle des DAV.

Bei der Vereinsführung des Deutschen Alpenvereins in (12b) Innsbruck, Erlcrstraße 9/III., wurde eine Mitgliederfammelstelle eingerichtet. Sie dient dazu, jenen Mitgliedern, die infolge Feindeinwirkung ihren gewöhnlichen Wohnort verlassen mußten und daher außer Fühlung mit ihrem Alpenvereinszweig gekommen sind, die Verbindung mit dem Deutschen Alpenverein zu erhalten. Die Sammelstelle vermittelt Anschriften zwischen den Mitgliedern und den Zweigen, denen diese angehören, und trägt hiedurch dazu bei, daß die Mitglieder die Verbindung mit ihrer alten Gemeinschaft nicht verlieren. Sie gibt auch für diese Zweige — falls sie arbeitsunfähig sein sollten — an deren Mitglieder die am 1. April 1945 fällige neue Jahresmarke aus, wenn das Mitglied seine bisherige Mitgliedschaft durch Einsendung des Ausweises oder sonstwie glaubhaft nachzuweisen vermag. Anfragen an obige Anschrift.

#### 6. Mitgliedschaft beim DAV. — Mindestalter.

Anlässlich verschiedener Vorkommnisse hat die Vereinsführung des DAV. neuerlich festgelegt, daß zum Erwerb der Mitgliedschaft im DAV. (A- oder B-Mitglied, Jungmann) in Ubereinstimmung mit dem Reichsjugendgesetz das vollendete 18. Lebensjahr als Mindestalter gefordert werden muß. Vorher ist nur die Zugehörigkeit zu einer H.J.-Bergfahrtengruppe im DAV. (Jugendgruppe) als Teilnehmer möglich. Wo eine solche Gruppe nicht besteht, kann an Kinder von Mitgliedern der Kinderausweis mit entsprechender Jahresmarke ausgegeben werden.

Jungmannen müssen ebenfalls das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Anlässlich der bevorstehenden Erneuerung der Jahresmarken (1. April 1945) werden diese Bestimmungen erneut mit allem Nachdruck in Erinnerung gebracht. Zweige, die gegen diese Bestimmung verstoßen, müssen damit rechnen, daß sie bei einem Bergunfall für die entfallenden Bergungs- und Totfallkosten allein auskommen müssen, da zufolge unrechtmäßiger Mitgliedschaft weder die Unfallfürsorge des DAV. noch die NERL-Unfallversicherung hiefür in Anspruch genommen werden können.

#### 7. Kinderausweise.

Um aufgetretene Unklarheiten zu beseitigen, stellt die Vereinsführung fest, daß für die Ausgabe von Kinderausweisen folgendes gilt:

1. Diese Ausweise dürfen nur ausgegeben werden an Kinder von Alpenvereinsmitgliedern, solange sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
2. Die Ausweise dürfen nur dort ausgegeben werden, wo der betreffende Zweig nicht über eine H.J.-Bergfahrtengruppe oder DAV.-Wanderguppe verfügt. Sind solche Abteilungen vorhanden, so werden die Kinder von diesen erfasst und mit dem entsprechenden Ausweis versehen.

3. Der Kinderausweis berechtigt zur Inanspruchnahme von Hüttenbegünstigungen auch dann, wenn der Vater, der Mitglied sein muß, nicht am Hüttenbesuch teilnimmt, wohl aber die begleitende Mutter, die den Ehefrauenausweis besitzt.

4. Die Inhaber von Kinderausweisen stehen im Schutz der Unfallfürsorge wie Vollmitglieder, wenn sie in Begleitung eines Elternteiles oder eines erwachsenen Mitgliedes ihrem Können und ihren Kräften angemessene Bergfahrten unternehmen und hiebei entsprechend ausgerüstet sind.

5. Die Inhaber von Kinderausweisen können die freiwillige NERL-Unfallversicherung eingehen.

#### 8. Hüttenbetreuungsstelle.

Durch die Kriegsereignisse ist eine Reihe von Alpenvereinszweigen mit wertvollem Hüttenbesitz in den Alpen durch Feindeinwirkung, Verlagerung usw. vorübergehend arbeitsunfähig geworden. Es besteht Gefahr, daß dieser Besitz leiden könnte, wenn sich die Verfügungsberechtigten nicht in gewohnter Weise um ihn kümmern.

Hier müssen jene Teile des Vereins nothelferisch einspringen, für die noch Arbeitsmöglichkeiten bestehen und die vermöge ihrer örtlichen Lage, Zahl der noch verfügbaren Mitglieder, besonderen Interessen oder Beziehungen zu einem Hüttengebiet hiefür besonders geeignet sind.

Die Vereinsführung hat daher eine eigene Hüttenbetreuungsstelle eingerichtet, deren Aufgabe es ist, sich um jene Schutzhäuser des DAV. ganz besonders zu kümmern, deren Betreuung durch den besitzenden Zweig infolge der Kriegsereignisse vorübergehend unmöglich ist.

Die Betreuungsstelle hat alle derartigen Hütten erfasst und sorgt durch Gewinnung von anderen AV-Zweigen oder einzelnen, besonders vertrauenswürdigen Mitgliedern als ehrenamtlich tätigen Hüttenwarten in den Talorten usw. dafür, daß dieser Besitz, dem vorübergehend vom Eigentümer nicht persönlich die nötige Obsorge gewidmet werden kann, treuhänderisch gewissenhaft und sach- und fachkundig so lange verwaltet wird, bis der verhinderte eigentliche Besitzer wieder selbst seine Obliegenheiten erfüllen kann.

Meldungen von Zweigen oder Einzelmitgliedern, die diese Aufgabe übernehmen wollen, bei der Vereinsführung des DAV., (12b) Innsbruck, Erlcrstraße 9/III.

#### 9. Bergsteigereffen.

Die den Gasthätten auferlegte Verpflichtung zur Abgabe eines markenfremen Stammgerichtes ist kürzlich aufgehoben worden. Hiedurch werden die Vorschriften der Vereinsführung zur markenfremen Abgabe eines Bergsteigereffens aus dem AV.-Lebensmittelkontingent an Mitglieder und Gleichgestellte nicht berührt. Die Nahrungsmittel zur Zubereitung des markenfremen Bergsteigereffens sind derzeit noch vorhanden; die im Winter 1944/45 bewirtschafteten AV.-Hütten erhalten gegenwärtig eine Restzuteilung.

Zweige und Hüttenwirtschaffer sind demgemäß verpflichtet, das Bergsteigereffen aus den Zuteilungen der Vereinsführung auch weiterhin markenfrem abzugeben, jedoch mit der Einschränkung, daß je Mahlzeit und bezugsberechtigten Hüttenbesucher nur ein Bergsteigereffen markenfrem verabfolgt werden darf. Wünscht der Hüttenast eine zweite Portion, so hat er für diese Marken abzugeben.

#### 10. Wegtaselbestellungen.

Die im Vorjahre bei der Vereinsführung eingereichten Wegtaselbestellungen können leider nicht mehr ausgeführt werden.

11. Durch Feindeinwirkung ist die Geschäftsstelle der Vereinsführung am 27. Februar 1945 erheblich in Mitleidenschaft gezogen worden. Der volle Betrieb wurde bereits wieder aufgenommen.

Das Rundschreiben Nr. 1 vom 5. Februar 1945 an alle Zweige enthielt u. a. folgendes:

## 12. Leihfraktion des Sachamtes Skilaut.

Diese wird jetzt abgeschlossen mit folgenden Richtlinien:

- a) Alle Ski, die sich im Besitz von N.V.-Zweigen befinden, gehen unentgeltlich und sofort in deren Eigentum über. Weiterveräußerung ist nicht statthaft.
- b) Wurden die auf einer Schutzhütte befindlichen Leihski seinerzeit vom hüttenbesitzenden Zweig übernommen, so gilt das zu a) Gesagte. Wurden diese Ski aber vom Hüttenbewirtschafter entliehen, so kann sie dieser gegen Erlag des Kaufpreises von 10.— RM je Paar käuflich als sein Eigentum erwerben. Weiterveräußerung ist unstatthaft. Es kann sie aber auch der hüttenbesitzende Zweig und dieser unentgeltlich ins Eigentum übernehmen.

Die Zweige müssen nun entscheiden, welchen der unter b) aufgezeigten Wege sie vorziehen.

## 13. Mitgliederversammlung 1945.

Mitgliederversammlungen sind für Vereine mit örtlich begrenzten Mitgliederkreis erlaubt. Im Zweifelsfalle entscheidet hierüber der Reichsminister der Justiz oder die von ihm bestimmte Stelle. Bei Wegfall der Mitgliederversammlung ist der Beschluß über die Entlastung des Vorstandes in der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung nachzuholen. Die Amtsdauer von Mitgliedern des Vorstandes verlängert sich, soweit sie mit einer für das Jahr 1945 vorgesehenen Mitgliederversammlung endigen würde, bis zur Vornahme einer neuen Wahl in der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung.

## 14. Jahrbuch 1942.

Das Jahrbuch 1942 ist nunmehr an die meisten Zweige ausgeliefert, ausgenommen jene Zweige, die frachtgutmäßig nicht erreichbar waren oder für die Paketsendungen bestimmt sind.

## 15. Vergnügungssteuer für N.V.-Vorträge.

Die bisher gültige Befreiung der von unseren Zweigen veranstalteten Vorträge von der Vergnügungssteuer gilt bis zum Schluß des auf das Kriegsende folgenden Rechnungsjahres.

## 16. Hütteninanspruchnahme — Reichsleistungsgesetz.

Die im Nachrichtenblatt 1 von 1942, Seite 5 u. f., wiedergegebenen Bestimmungen über das Reichsleistungsgesetz sind durch einen neuerlichen Erlaß etwas geändert worden. Im Zweifelsfalle Anfrage bei der Vereinsführung.

## 17. NSRL-Unfallversicherung.

Zugleich mit dem Beitrag wird die Erneuerung dieser freiwilligen Zusatzversicherung fällig (1. April 1945). Sie ist insofern vereinfacht, als die Zweige nicht mehr jedes einzelne Mitglied, das sich versichern will, namentlich zu melden brauchen, sondern nur eine Höchstzahl derjenigen, die im Laufe des Jahres tatsächlich bergsteigen oder skilauen. Für diese Höchstzahl ist die Prämie zu zahlen. Im Schadensfalle muß der Zweig nachweisen, daß die Prämie durch das Mitglied vor dem Unfall erlegt worden ist.



Bibliothek des Deutschen Alpenvereins



049000473882